Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Zwei und Sechszigster Band.

Hundert und drei und zwanzigstes
und hundert und vier und zwanzigstes Heft.

Berlin, 1843.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische
Gesetzgebung u. s. w. Wilhelmsstraße No. 74.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber den

beim Königl. Rheiniſchen Kaſſations- und Reviſions-Hofe zu Berlin

in den oſtrheiniſchen Sachen

zur Anwendung kommenden

Entwurf

der Herzoglich Naſſauiſchen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung. *)

Nachdem zufolge des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 §. 33 dem Fürſtlichen Geſammthauſe Naſſau für ſeine alten und neuen Beſitzungen ein privilegium de non appellando illimitatum ertheilt worden war, ordneten die Fürſten von Naſſau-Oranien, Naſſau-Uſingen und Naſſau-Weilburg in dem Jahre 1804 ein Geſammt-Ober-Appellationsgericht zu Hadamar an. Bei deſſen Eröffnung wurde demſelben von der dazu abgeordneten Kommiſſion der von dem Ober-Appellationsgerichts-Präſidenten Geheimenrath Freiherrn v Dalwigk im Jahre 1803 verfaßte, von den Fürſtlichen Regierungen zu Dillenburg, Wiesbaden, Weilburg und Fulda monirte Entwurf einer Ober-Appellationsgerichts-Ordnung mit den Bemerkungen dieſer Regierungen und mit der Weiſung zugefertigt, denſelben mit Rückſicht auf die gemachten Erinnerungen bei Verwaltung der Juſtiz in höchſter Inſtanz proviſoriſch zum Grunde zu legen, gleichzeitig aber einer nähern kollegialiſchen Prüfung zu unterwerfen, und demnächſt einen neuen gutachtlichen Entwurf zur höchſten Be-

*) Vergl. Hertel Ueber die Rechts- und Gerichtsverfaſſung der zum Regierungs-Bezirke Koblenz gehörigen oſtrheiniſchen Landestheile. Theil II. Koblenz 1830.

urtheilung und Sanktion vorzulegen. Das Ober-Appellationsgericht gab hierauf zweien seiner Mitglieder die Ausarbeitung des neuen Entwurfs einer Ober-Appellationsgerichts-Ordnung auf; dieser wurde dem Kollegium am 5. Februar 1805 übergeben, von demselben erwogen und mit einigen Abänderungen am 10. Mai 1805 höhern Orts eingereicht. Wegen der bald darauf eintretenden Kriegsunruhen unterblieb jedoch die Revision des Entwurfs, und eben so wenig ist eine Sanktion desselben erfolgt. Es nahm indeß seitdem das Ober-Appellationsgericht, welches später nach Dietz und demnächst nach Wiesbaden verlegt wurde, den letzten aus den Berathungen des Kollegiums hervorgegangenen Entwurf nach der ihm bei seiner Eröffnung zugekommenen Weisung bei seinen Entscheidungen zur Richtschnur.

Durch die Traktaten vom 31. Mai 1815, den Separat-Artikel von demselben Tage und den Vertrag vom 19. Oktober 1816 zwischen Preußen einerseits und den Nassauischen Fürstenhäusern anderseits wurden mehrere an der östlichen Seite des Rheins gelegene Nassau-Usingensche, Nassau-Weilburgische und Nassau-Oranische Landestheile an Preußen abgetreten, welche in Bezug auf die Gerichtsverfassung in drei verschiedene Distrikte gesondert werden müssen:

I. Die durch den Wiener-Traktat vom 31. Mai 1815 mit dem Herzoglichen und Fürstlichen Hause Nassau, Art. 1 [1]) abgetretenen Nassau-Usingenschen und Nassau-Weilburgischen Landestheile. In diesen ward die Gerichtsverfassung, nachdem sie durch das Patent vom 21. Juni 1815 [2]) in Besitz genommen worden, in der Art organisirt, daß

1) die erste Instanz für die privilegirten Personen und Sachen, so wie die zweite Instanz für die gegen die Entscheidungen der Untergerichte erhobenen Appellationen durch die Verfügung der Königlichen Preußischen Kommissarien vom 3. Juli 1815 [3]) und durch die Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder-

---

1) Anhang zur Gesetz-Sammlung von 1818 S. 31.
2) Gesetz Sammlung von 1815 S. 126.
3) Anhang Num. 6.

Digitized by Google

und Mittel-Rhein vom 8. August 1815 Art. 10[4]) und vom 9. November 1815 §. 1[5]) dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein übertragen wurde.

Diese Einrichtung dauert noch gegenwärtig mit der Modifikation fort, daß

a. im Jahre 1826 für die Grafschaft Wied ein eigenes Obergericht, die Justizabtheilung der Fürstlichen Regierung zu Neuwied[6]), und
b. im Jahre 1842 für die Grafschaften Solms-Braunfels und Greifenstein gleichfalls ein eigenes Obergericht, die Justiz-Abtheilung der Fürstlichen Regierung zu Braunfels,[7])

gebildet wurden. Beide Obergerichte erkennen in den Sachen der standesherrlichen Untergerichte in zweiter Instanz und in den privilegirten Sachen in erster Instanz, und sind der Aufsicht des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein unterworfen.

Der Sitz des Justiz-Senats wurde im Jahre 1820 von Ehrenbreitstein nach Koblenz, im Jahre 1842 aber nach Ehrenbreitstein zurück verlegt[8]).

2) Die zweite Instanz für die vom Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein in erster Instanz entschiedenen Sachen wurde durch die Verfügung der Königlichen Kommissarien vom 3. Juli 1815[9]) einer besondern Abtheilung desselben Justiz-Senats, durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. November 1815 §. 2[10])

---

4) Lottners Sammlung der rheinischen Verordnungen Bd. 1 S. 223.

5) Lottner a. a. O. S. 228.

6) Rezeß vom $\frac{29.\ \text{Mai}}{13.\ \text{Novbr.}}$ 1826 §. 12—22 (Lottners Samml. Bd. 3. S. 40). Allerh. Kabinets-Ordre v. 7. Januar 1828 (Lottner a. a. O. Bd. 3. S. 188) und vom 7. Mai 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 475.

7) Rezeß vom $\frac{26.\ \text{April u. 3. Mai}}{9.\ \text{August}}$ 1827 §§. 5. 10—21 (Lottners Samml. Bd. 3. S. 116). — Regulativ vom 24. November 1838 (Jahrb. Bd. 59 S. 580). — Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. September 1842 (Jahrb. Bd 60 S. 324).

8) Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. April 1842 (Jahrb. Bd. 59. S. 584).

9) Anhang Num. 6.

10) Lottners Samml. Bd. 1 S. 228.

Digitized by Google

aber der ersten Abtheilung des Revisionshofes zu Koblenz, und durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1819 §. 15 [11]) dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln beigelegt, welcher letztere auch im Jahre 1826 nach Bildung des Fürstlich Wiedschen Obergerichts als Appellationsgericht für die von der Fürstlich Wiedschen Regierung in erster Instanz entschiedenen Sachen bestellt wurde [12]). An die Stelle des Rheinischen Appellationsgerichtshofes ist in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1831 und des Reskriptes vom 24. November ej. [13]) sowohl in Sachen des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein als der Regierung zu Neuwied, das Hofgericht (jetzt Oberlandesgericht) zu Arnsberg getreten. Nach der Errichtung des Fürstlich Solmsschen Obergerichts im Jahre 1842 ward das letztere auch zur zweiten Instanz für die von der Regierung zu Braunfels in erster Instanz entschiedenen Sachen bestellt [14]).

3. Die dritte Instanz sowohl in den privilegirten, als in den nicht privilegirten Sachen wurde durch die Verfügung der Königl. Kommissarien vom 3. Juli 1815 [15]) und durch die General-Gouvernements-Verordnungen vom 8. August 1815 Art. 10, und vom 9. November 1815 §§. 2, 3 [16]) der zweiten Abtheilung des Revisionshofes zu Koblenz übertragen, dem durch die Allerh. Verordnung vom 21. Juni 1819 §. 10 [17]) der Rheinische Kassations- und Revisionshof zu Berlin substituirt wurde. Die von den standesherrlichen Wiedschen Untergerichten in erster Instanz entschiedenen Sachen wurden zwar durch den Rezeß vom $\frac{29. \text{ Mai}}{13. \text{ Novbr.}}$ 1826 §. 13

---

11) Gesetz-Sammlung von 1819 S. 211.

12) Rezeß vom $\frac{29. \text{ Mai}}{13. \text{ Novbr.}}$ 1826 §. 15 (Lottners Samml. Bd. 3. S. 40.)

13) Jahrb. Bd. 38 S. 463, 464.

14) Regulativ von 24. November 1838 §. 10 (Jahrb. Bd. 59. S. 583).

15) Anhang Num. 6.

16) Lottners Samml. Bd. 1 S. 223. 228.

17) Gesetz-Sammlung von 1819 S. 163.

Digitized by Google

in dritter Instanz an den ostrheinischen Senat des Appellationshofes in Köln, und nach dessen Auflösung in Folge der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1831 und des Reskriptes vom 24. November ej. [18]) an das Hofgericht zu Arnsberg gewiesen, durch die Allerh. Kabinets-Ordre v. 7. Mai 1832 [19]) aber ebenfalls dem Kassations- und Revisionshofe zu Berlin beigelegt. Aus den Grafschaften Solms-Braunfels und Greifenstein geht die dritte Instanz nach §. 10 des Regulativs vom 24. November 1838 [20]) ebenfalls an den Revisions- und Kassationshof zu Berlin, so daß letzterer gegenwärtig in allen Sachen ohne Unterschied aus diesen ehemaligen Nassau-Ulsingenschen und Weilburgischen Landestheilen in dritter Instanz erkennt.

In Betreff des Verfahrens in dritter Instanz ward durch die Verfügung der Königl. Kommissarien vom 3. Juli 1815 [21]) bestimmt, daß der Revisionshof zu Koblenz die Gerichtsbarkeit dritter Instanz in eben dem Maaße übernehmen solle, wie solche bis dahin dem Herzoglich Nassauischen Ober-Appellationsgerichte zu Dietz zugestanden habe, welche Bestimmung durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. November 1815 §. 3 [22]) mit dem Zusatze bestätigt wurde, daß der Revisionshof bei Ausübung der ihm zugewiesenen Gerichtsbarkeit die Einrichtungen und das Verfahren, was bei den Nassauischen Gerichten gesetzlich und üblich gewesen, beobachten und insbesondere hiebei den für das Ober-Appellationsgericht zu Dietz gemachten Entwurf der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung in der Art, wie dies bisher geschehen, zum Grunde legen solle. Bei dieser Anordnung blieb es bis zur Auflösung des Revisionshofes zu Koblenz im Jahre 1819, wo der Kassations- und Revisionshof zu Berlin in seine Stelle trat, welchem durch die Verordnung vom 21. Juni 1819 §. 6 [23]) die

---

18) Jahrb. Bd. 38 S. 463, 464.
19) Jahrb. Bd. 39 S. 475.
20) Jahrb. Bd. 59 S. 583.
21) Anhang Num. 6.
22) Lottners Samml. Bd. 1. S. 228.
23) Gesetz-Sammlung von 1819 S. 163.

Digitized by Google

Anweisung ertheilt wurde, bis zur Bekanntmachung der Revisions-Ordnung vorläufig das Verfahren zu beobachten, welches bei dem Revisionshofe zu Koblenz Statt gefunden habe, und wegen dessen die ergangenen Vorschriften einstweilen ihre Gültigkeit behielten. Eine Revisions-Ordnung ist bis jetzt nicht erschienen, und demzufolge richtet sich noch jetzt der Kassations- und Revisionshof bei der aus diesen ehemaligen Nassauischen Landestheilen zu seiner Entscheidung gelangenden Rechtsstreitigkeiten nach dem im Jahre 1805 von dem Nassauischen Ober-Appellationsgerichte angefertigten Entwurfe der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.

II. Das im Wetzlarschen Kreise gelegene ehemalige Nassau-Weilburgische Amt Atzbach wurde in Folge des Separat-Artikels zum Wiener Staatsvertrage vom 31. Mai 1815 [24]) durch den Vertrag vom 19. Oktober 1816 [25]) an Preußen abgetreten.

Für dieses Amt ward durch die Verordnung der Immediat-Justiz-Kommission zu Köln vom 31. Oktober 1817 [26]) als Appellations-Behörde an die Stelle des Hofgerichts zu Dillenburg der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein bestellt; die dritte Instanz, welche bis dahin dem Ober-Appellationsgerichte zu Wiesbaden zugestanden hatte, wurde dem Revisionshofe zu Koblenz übertragen, und dieser richtete sich mit Rücksicht auf die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. November 1815 §. 3. [27]) auch in den aus dem Amte Atzbach in die dritte Instanz gelangenden Rechtssachen nach dem dem Ober-Appellationsgerichte zu Wiesbaden zur Norm dienenden Entwurfe der Nassauischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, welches Verfahren der in die Stelle des Revisionshofes zu Koblenz getretene Kassations- und Revisionshof zu Berlin in Ge-

---

24) Anhang zur Gesetz-Sammlung von 1819. S. 97.

25) cf. Rezeß vom $\frac{14.\text{ u. }19.\text{ Dezbr. }1816}{24.\text{ Januar }1817}$ (Anhang zur Gesetzsammlung vom 1819 S. 99.) Mart. Suppl. VIII. 134 u. 136. Schöll XI. 619.

26) Lottners Sammlung Bd. 3 S. 747.

27) Lottner a. a. O. Bd. 1 S. 228.

Digitized by Google

mäßheit des §. 6 der Verordnung vom 21. Juni 1819[28]) noch gegenwärtig befolgt[29]).

III. Die ehemaligen Naſſau-Draniſchen Landestheile: das Fürſtenthum Siegen und die vormals zum Fürſtenthum Dillenburg gehörigen Aemter Burbach und Neuenkirchen (der Freie und Hückenſche Grund.)

Dieſe Landestheile, welche den gegenwärtigen Kreis Siegen bilden, wurden durch den Traktat vom 31. Mai 1815 Art. 5[30]) an Preußen abgetreten und durch das Patent vom 21. Juni 1815[31]) in Beſitz genommen. Ein Theil derſelben mit einer Bevölkerung von 12,000 Einwohner wurde zwar in dem Traktate von demſelben Tage Art. 2[32]) an Naſſau-Uſingen und Weilburg überlaſſen, jedoch in Gemäßheit des Separat-Artikels von demſelben Tage am 19. Oktober 1816 an Preußen zurückgegeben[33]). Sie erhielten durch die General-Gouvernements-Verordnungen vom 5. Auguſt 1815 Art. 10 und vom 9. November 1815[34]) dieſelbe Gerichtsverfaſſung, wie die oben unter I. erwähnten früheren Naſſau-Uſingenſchen und Naſſau-Weilburgiſchen Diſtrikte[35]). Nachdem ſie jedoch im Jahre 1817 in Folge der Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. Februar deſſelben Jahres[36]) in adminiſtrativer Beziehung von der Regierung zu Koblenz getrennt und mit der Provinz Weſtphalen unter der Regierung zu Arns-

---

28) Geſetz-Sammlung von 1819 S. 163.

29) cf. Bericht des Juſtiz-Senats zu Koblenz vom 16. Mai 1828 (Anhang Num. 11.)

30) Anhang zur Geſetz-Sammlung von 1818 S. 26.

31) Geſetz-Sammlung von 1815 S. 126 und 127.

32) Anhang zur Geſetz-Sammlung von 1818 S. 31. — cf. Anlage zum Beſitznahme-Patente vom 21. Juni 1815 (Lottners Sammlung Bd. 1 S. 225).

33) Vergl. Anm. 24 und 25.

34) Lottners Sammlung Bd. 1 S. 223, 228.

35) cf. Anlage zum Beſitznahme-Patente vom 21. Juni 1815 (Lottners Sammlung Bd. 1 S. 225). Schreiben des Präſidenten v. Dalwigk vom 10. Mai 1819 (Anhang Num. 9).

36) Acta des Juſtiz-Miniſterii: Weſtphalen Nr. 1. fol. 6. — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg vom Jahre 1817. S. 341.

berg vereinigt worden, wurden sie bei der Auflösung des Revisionshofes zu Koblenz im Jahre 1819 auch hinsichtlich der Justiz von der Rheinprovinz getrennt und zum Herzogthum Westphalen gelegt. An die Stelle des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein trat in Gemäßheit der Reskripte vom 28. Mai u. 6. August 1819[37]) mit dem 16. Juli ej. das Hofgericht zu Arnsberg; die zweite und resp. dritte Instanz, welche bis dahin der Revisionshof zu Koblenz ausgeübt hatte, wurde auf das Oberlandesgericht zu Kleve, und bei dessen Verlegung nach Hamm in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. April 1820.[38]) und des Reskripts vom 26. März 1821[39]) auf das Oberlandesgericht zu Münster übertragen. Durch das Patent vom 21. Juni 1825. §. 24.[40]) wurde jedoch im Fürstenthum Siegen und den Aemtern Burbach und Neuenkirchen mit dem 1. Dezember 1825 die Allgemeine Gerichts-Ordnung eingeführt, und dadurch in diesen Landestheilen der Entwurf der Nassauischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung außer Kraft gesetzt.

Außer den ehemals Nassauischen Landestheilen gehört unter die Gerichtsbarkeit des rheinischen Kassations- und Revisions-Hofes zu Berlin, als Gerichtshofes dritter Instanz für den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, die vormalige Reichsstadt Wetzlar mit ihrem Gebiete. Dieselbe ward durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 §. 25. unter der Benennung einer Grafschaft dem damaligen Churfürsten von Mainz, nachherigen Churerzkanzler und Churfürsten von Regensburg, spätern Fürsten Primas von Deutschland überwiesen, und im Jahre 1810 mit dessen übrigen Staaten zu dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt. Durch die Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 Art. 12. ward sie an Preußen

---

37) ebendaselbst fol. 10 und 17. cf. Bericht des Oberlandesgerichts zu Munster vom 16. Juni 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 313.)

38) Jahrb. Bd. 15. S. 310. cf. Bekanntmachungen der Immediat-Kommission zur Justiz-Organisation in den neuen Provinzen vom 28. April und 9. Juli 1820 (a. a. O. S. 311 und 315.)

39) Acta des Justiz-Ministerii: Westphalen Nr. 11. fol. 123.

40) Gesetzsamml. von 1825. S. 158.

abgetreten und am 27. Juli deſſelben Jahres[41]) in Beſitz genommen. Die Gerichtsbarkeit daſelbſt ward in den Jahren 1803 — 1812 in Folge der Verordnungen vom 26. Juni[42]) und 29. November 1803[43]) und vom 29. Dezember 1806[44])

1) in erſter Inſtanz durch ein Stadtamt,
2) in zweiter Inſtanz durch ein beſonderes Appellationsgericht daſelbſt, und
3) in dritter Inſtanz durch das Churfürſtliche Ober-Appellationsgericht zu Aſchaffenburg

ausgeübt.

Durch die Verordnung vom 5. Oktober 1812[45]) erhielt die Gerichts-Verfaſſung eine völlig andere Geſtalt:

1) für die kleinen und ſchleunigen Sachen ward ein Friedensgericht (Art. 8. 55. 57.),
2) für die dem Friedensgerichte nicht überwieſenen Sachen und als Appellations-Inſtanz für das Friedensgericht ein Stadtgericht (Art. 9. 32. 33. 58.),
3) als Appellationsbehörde für die vom Stadtgerichte in erſter Inſtanz gefällten Entſcheidungen der Appellationshof in Frankfurt beſtellt. (Art. 8. 10. 39.)

Die dritte Inſtanz ward aufgehoben, und ſtatt derſelben nur eine Reſtitution (requête civile) bei dem vorigen Richter, und nach näherer Maßgabe der Verordnung vom 24. Oktober 1810[46]) ein Kaſſations-Remedium beim Kaſſationshofe in Frankfurt nachgelaſſen.

Nach erfolgter Beſitznahme der Großherzoglich Frankfurtſchen Lande durch die verbündeten Mächte am 6. November 1813[47]) ward durch die General-Gouvernements-

---

41) Lottners Sammlung Bd. 3. S. 743 und 744.

42) Wetzlarſches Wochenblatt von 1803. Num. 29. Scotti Sammlung der Oſtrheiniſchen Verordnungen Th. V. S. 2115.

43) ebendaſelbſt Nr. 52. Scotti Th. V. S. 2150.

44) ebendaſelbſt Jahrg. 1807. Nr. 1. Scotti Th. V. S. 2204.

45) Großherzogl. Frankfurtſches Regierungsblatt Bd. 1. S. 121. Scotti Th. V. S. 2325.

46) ebendaſelbſt Bd. 1. S. 84. Scotti Th. V. S. 2247.

47) Lottners Sammlung Bd. 3. S. 735. Scotti Th. V. S. 2367.

Verordnung vom 16. Januar 1814[48]) die französische Gesetzgebung, so wie die neue Prozeßordnung vom 5. Oktober 1812 aufgehoben, und alle früheren in Gültigkeit und Gebrauch gewesenen Rechte, Verordnungen, Vorschriften, Gewohnheiten und Verfahrungsnormen wurden wiederum in Kraft gesetzt. Nunmehr nahm das Friedensgericht die früher übliche Benennung eines Stadtamts an; im Uebrigen aber blieb die Gerichts-Verfassung, so wie sie durch die Verordnung vom 5. Oktober 1812 eingerichtet war, nach einer ausdrücklichen von dem General-Gouvernement an das Obergericht zu Fulda erlassenen Verordnung vom 5. April 1815[49]) unverändert, und ward auch nach der am 27. Juli 1815 erfolgten preußischen Besitznahme[50]) durch das Ministerial-Reskript vom 23. November 1815[51]) mit der alleinigen Ausnahme, daß dem Appellationshofe zu Frankfurt als Gericht zweiter Instanz der Revisionshof zu Koblenz substituirt wurde, bis auf Weiteres bestätigt. Durch die Verfügung der Immediat-Justiz-Kommission vom 31. Oktober 1817[52]) ward jedoch als Appellations-Behörde für das Stadtgericht zu Wetzlar der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein angeordnet, und nach Vereinigung des Stadtamtes mit dem Stadtgerichte durch die Verfügungen vom 9. und 29. April 1818[53]) die Erledigung der Appellations-Instanz in allen Fällen dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein übertragen.

Durch den Gerichtsgebrauch ward auch die dritte Instanz wiederum eingeführt, wozu wohl theils die frühere Statthaftigkeit derselben in Wetzlar, theils die allgemeine deutsche Rechtsregel von der Zulässigkeit dreier Instanzen, theils die Gültigkeit derselben in dem übrigen Jurisdiktions-Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein mitgewirkt haben mögen. Durch die Verfügung der Immediat-

---

48) Lottners Sammlung Bd. 3. S. 739. Scotti Th. V. S. 2370.

49) cf. Hertels Rechts- und Gerichts-Verfassung der ostrheinischen Landestheile Th. 2. §. 152. Note i. S. 273.

50) Lottners Sammlung Bd. 3. S. 743 744.

51) ebendaselbst S. 745.

52) ebendaselbst Bd. 3. S. 747.

53) ebendaselbst S. 748 und 749.

Justiz-Kommission vom 31. Oktober 1817[54]) ward sie ausdrücklich bestätigt und an das Plenum des Revisionshofes zu Koblenz verwiesen. Dieser richtete sich bei Erledigung derselben, wie in den Sachen seines übrigen Departements, nach dem Entwurfe der Nassauischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, und auf diese Weise dient der letztere noch gegenwärtig dem an die Stelle des Revisionshofes zu Koblenz getretenen rheinischen Kassations- und Revisions-Hofe zu Berlin, nach Maßgabe des §. 6. der Verordnung vom 21. Juni 1819[55]), auch in den aus der Stadt und dem Gebiete Wetzlar in die dritte Instanz gelangenden Rechtssachen zur Richtschnur.[56])

Ein Abdruck dieses Entwurfes folgt hier nach einer von dem Herzoglich Nassauischen Ober-Appellationsgerichte zu Wiesbaden mitgetheilten beglaubten Abschrift.[57]) Die Abänderungen und Erläuterungen desselben durch spätere Verordnungen und gemeine Bescheide sind in den Anmerkungen zu den einzelnen §§. angegeben, und diese späteren Verordnungen und gemeinen Bescheide selbst, soweit sie sich nicht in neueren Sammlungen vorfinden, nebst einigen sonstigen den Entwurf erläuternden Verhandlungen in einem Anhange beigefügt.

---

54) ebendaselbst S. 747.

55) Gesetzsammlung von 1819 S. 163.

56) Bericht des Präsidenten Sethe und des General-Prokurators Eichhorn an das Justiz-Ministerium vom 11. August 1834. Acta des J. M. Coblenz Departement 31.

57) Acta des J. M. Coblenzer Departement 31. und 1. Vol. Adh.

Entwurf

der

Nassauischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.

Wir von Gottes Gnaden ꝛc.

Nachdem Uns und Unseren Fürstlichen Nachkommen durch den Reichsschluß vom 24. März und das kaiserliche Ratifikationsdekret vom 27. April 1803 für Unsere sämmtlichen Lande ein uneingeschränktes Appellations-Privilegium ertheilt und dasselbe laut Anlage A. Unserer gegenwärtigen Verordnung unterm . . . . . 1805 wirklich ausgefertigt worden ist: so haben Wir Uns in Gemäßheit dieses Privilegiums bewogen gefunden, für Unsere sämmtliche Unterthanen ein gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht oder oberstes Justiz-Tribunal als Surrogat der höchsten Reichsgerichte in den dazu geeigneten Fällen zu errichten, und demselben die Verwaltung der Justiz in der letzten Instanz zu übertragen.

Indem Wir Unsere geliebte Unterthanen, welche sich durch Unsere Obergerichte auf irgend eine Art beschwert zu sein erachten, bei diesem Unserem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht Hülfe zu suchen anweisen, schreiben Wir demselben folgende Gerichtsordnung mit Verweisung auf das gemeine Recht in den nicht dadurch bestimmten Fällen zur Norm und unabweichlichen Richtschnur hiermit vor:

Erſter Theil.

Verfaſſung des Ober-Appellationsgerichts.

Erſter Titel.

Von den Perſonen und Berufspflichten des Ober-Appellationsgerichts im Allgemeinen.

§. 1.

Es ſoll das Ober-Appellationsgericht aus einem Präſidenten, welcher zugleich das Direktorium deſſelben verwaltet, ſechs Räthen, einem Sekretair, einem Regiſtrator, zwei Kanzelliſten und einem Pedellen beſtehen, wobei Wir Uns jedoch ſowohl das Gerichts- als das untergeordnete Perſonal zu mehren oder zu mindern vorbehalten.[1])

§. 2.

Der zum erſtenmal gemeinſchaftlich ernannte Präſident ſoll künftig vom Fürſtlich Naſſau-Draniſchen und vom Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſchen Stamme per Turnum ernannt, und beim nächſten Erledigungsfall von erſterem der Anfang gemacht werden.

§. 3.

Von den ſechs Räthen hat der Fürſtlich Naſſau-Draniſche Stamm drei, und der Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſche eine gleiche Anzahl zu ernennen.

§. 4.

Die Ernennung des untergeordneten Perſonals geſchieht ebenfalls zwiſchen den beiden Hauptſtämmen des Fürſtlich Naſſauiſchen Geſammthauſes per Turnum. Es hat bei Errichtung Unſeres Geſammt-Ober-Appellationsgerichts der Fürſtlich Naſſau-Draniſche Stamm mit Ernennung des Sekretairs, eines Kanzelliſten und des Pedellen, der Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſche Stamm dagegen mit

---

1) Die Verordnung vom 21. Juni 1819 § 3. (Geſetzſamml. von 1819. S 162.) beſtimmt die Zahl der Mitglieder des Reviſions- und Kaſſationshofes zu Berlin auf einen Präſidenten und 16 Richter, die Allerh. K. O. vom 8. Juni 1833 auf einen Präſidenten und 9 Räthe. Der Präſident und die Räthe werden von des Königs Majeſtät, das Subaltern-Perſonal vom Juſtiz-Miniſter ernannt. Inſtruktion vom 19. November 1818. §. 47. (Lottners Samml. Bd. 1. S. 530.)

der Ernennung des Registrators und eines Kanzellisten, den Anfang gemacht.

§. 5.

Die Stellen des Präsidenten und der Räthe sollen von Uns jederzeit mit erfahrenen und gelehrten Männern, von unbescholtenem Ruf, besetzt werden, welche wenigstens fünf Jahre, entweder bei einem Unserer obern Justiz-Kollegien oder bei einem auswärtigen reichsständischen obern Gerichtshof als Räthe angestellt gewesen sind, oder auf einer deutschen Universität als Professoren der Rechte gelesen, und in einem Spruchkollegium mit Fleiß gearbeitet haben. Auch sollen die ernannten Räthe, wie dieses beim Kaiserlichen- und Reichskammergericht und bei anderen höchsten Territorialgerichten eingeführt ist, sich vor ihrer wirklichen Verpflichtung einem in Gegenwart des vollständig versammelten Ober-Appellationsgerichts abzuhaltenden Examen unterwerfen und eine Proberelation verfertigen.[2])

§. 6.

Der Präsident soll beim Antritt seines Amtes durch die wirkliche Ablegung des unter Anlage B., und der Rath durch die wirkliche Ablegung des unter Anlage C. dieser Gerichtsordnung beigefügten Eidesformulars verpflichtet werden.

§. 7.

Kein Mitglied Unseres Gesammt-Ober-Appellationsgerichts soll neben seinen Richteramt ein anderes wirkliches Staats- oder mit Dienstgeschäften verknüpftes Hofamt verwalten, oder bei einem der nachgebornen Herren Unseres Hauses in Privatdienstverhältnissen stehen. Auch ist ihm nur über nahe Verwandte oder über das Gerichtspersonal, wenn das Gericht es ihm aufgetragen hat, eine Vormundschaft zu führen gestattet.

§. 8.

So oft Wir selbst, oder Unsere Regierungs-Nachfolger, oder Unsere nachgesetzte administrative Stellen, bei Unserem Gesammt-Ober-Appellationsgericht Recht zu nehmen

---

2) Ueber die Qualifikation zum Mitgliede beim Königl. Revisions- und Kassationshofe vergl. die Instruktion vom 8. Februar 1834. §. 1. (Jahrb. Bd. 43. S. 143.)

men veranlaßt ſind, ſollen Präſident und Räthe ihrer Pflicht, für den Vortheil Unſerer Perſonen und Unſeres Geſammthauſes beſorgt zu ſein, entlaſſen, und lediglich an ihren auf Adminiſtration einer unpartheiiſchen Juſtiz gerichteten Dienſteid verwieſen ſein.

§. 9.

Die Subalternenſtellen ſollen ebenfalls mit unbeſcholtenen zu ihren Berufsgeſchäften geſchickten Perſonen beſetzt werden. Es ſind letztere auf die in dieſer Gerichtsordnung enthaltene, ihre reſpektive Aemter und Funktionen betreffende Vorſchriften nach den unter Anlagen D. E. F. und G. dieſer Gerichtsordnung beigefügten Formularen würklich zu beeidigen. In ihren Dienſtgeſchäften ſind ſie dem Präſidenten und den Räthen ſubordinirt.

§. 10.

Bürgerliches Gewerbe zu treiben iſt allen und jeden bei Unſerem Geſammt-Ober-Appellationsgericht angeſtellten Perſonen unterſagt.

§. 11.

Sämmtliche Mitglieder des Gerichts, ſo wie die Subalternperſonen und Prokuratoren haben nebſt ihren Hausgenoſſen, Angehörigen und Dienſtboten bei Perſonalklagen ihr forum ordinarium vor dem Gericht ſelbſt. In der erſten Inſtanz wird die gegen ſie gerichtete Klagſchrift dem Präſidenten, und wenn dieſer ſelbſt Beklagter iſt, dem älteſten Rath übergeben, welcher einen Rath zum erſten Inſtanzrichter beſtellt, und demſelben die Inſtruktion und Entſcheidung der Sache aufträgt. Nur wenn der Gegenſtand des Streits 50 Fl. und darüber beträgt, ſteht es dem unterliegenden Theil frei, Zuflucht zu einer zweiten oder Appellationsinſtanz zu nehmen, wobei der nämliche Rath, welcher das vorige Urtheil abgefaßt hat, die Sache bis zum Schluß inſtruirt, und demnächſt die Akten an ein auswärtiges Spruch-Kollegium, nach vorgängiger von beiden Theilen gemeinſchaftlich zu tragenden Vorlegung der Transmiſſionskoſten, verſendet. Beträgt der Gegenſtand des Streits 300 Fl. und darüber, ſo iſt dem unterliegenden Theil eine weitere und letzte Berufung an das ganze Gericht verſtattet. Sämmtliche Gerichtsmitglieder, mit Ausſchluß der etwa als Parthei in den Streit verflochtenen,

so wie des Richters der vorigen Instanz, haben alsdann über das definitiv zu fällende Urtheil zu votiren. Es haben dabei die streitenden Theile auf fünf würklich abzulegende Vota, wie in jeder andern Partheisache ein erworbenes Recht, und es soll, wenn so viel stimmfähige Mitglieder im Kollegium nicht mehr vorhanden sind, wie unten §. 34. bestimmt werden wird, für die Ergänzung der gesetzmäßigen Votantenzahl gesorgt werden.[4])

§. 12.

Es versteht sich von selbst, daß das forum rei sitae durch das forum personale der Mitglieder und Angehörigen Unseres Ober-Appellationsgerichts nicht ausgeschlossen wird, und es in dieser Hinsicht lediglich bei den gemeinen Rechten verbleibt, so wie auch die von einer Sache herrührenden gegen eine der oben benannten Personen zu richtenden Klagen an das forum rei sitae hiermit verwiesen werden.

§. 13.

Findet sich aber die Sache, weshalb die Klage angestellt wird, im Jurisdiktionsbezirk der Stadt oder des Amts Hadamar, so soll sie gleich den bloßen Personalklagen in erster Instanz bei Unserem Ober-Appellationsgericht angebracht werden.[5])

§. 14.

Das forum privilegiatum der Mitglieder und An-

---

4) Diese Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichts über seine Angehörige in Personal- und Ehe-Sachen (§. 14.) ist weder auf den Revisionshof zu Koblenz, noch auf den Revisions- und Kassationshof zu Berlin, sondern durch die Verlegung desselben außerhalb seines Jurisdiktions-Bezirks im Jahre 1815 auf die ordentlichen Gerichte des Wohnorts der Beamten, namentlich seit der Konstituirung des Revisions- und Kassationshofes zu Berlin im Jahre 1819 in Betreff der in Berlin wohnenden Beamten, deren Familie, Wittwen (§. 14.), Hausoffizianten und Gesinde nach der Vorschrift der Allgemeinen preußischen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §§ 53. 55. 90. 100. 101. auf das Kammergericht, und resp. auf das Stadtgericht zu Berlin übergegangen. (cf. Acta des Kammergerichts B 257. 1828. G. 49. 1828. H. 54. 1828. B. 73. 1831. rep. Nachlaßaktum F. 6. 1831.)

5) Die dingliche Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichts hat durch dessen Verlegung außerhalb seines Jurisdiktionsbezirks unbedingt aufgehört.

gehörigen des Ober-Appellationsgerichts tritt auch in Kriminal- und Polizeifällen,[6]) so wie in Ansehung derjenigen, welche der evangelischen Religion zugethan sind, in Ehesachen[7]) ein.

Die Wittwen des Präsidenten, der Räthe und der Angehörigen des Gerichts bleiben so lange im Besitz desselben, als sie sich im Bezirk der Nassauischen Staaten aufhalten.[8])

Zweiter Titel.

Von den Hauptpflichten des Präsidenten und der Räthe.

§. 15.

Der Präsident ist gleich dem Gericht in Ansehung seiner Amtsverwaltung nur Uns selbst verantwortlich.

§. 16.

Er leitet den Geschäftsgang des Gerichts nach den in dieser Gerichtsordnung vorgeschriebenen Regeln, und führt eine auf die Erhaltung der guten Ordnung und des Fleißes der Räthe und des Subalternpersonals gerichtete Aufsicht.

§. 17.

Alle an das Gesammt-Ober-Appellationsgerichts gerichtete offene Vorträge und verschlossene Schreiben werden ihm vom Registrator nach vorgängiger Eintragung in das nachher zu beschreibende Produktenbuch zur Distribution, wie weiter unten ebenfalls wird verordnet werden, vorgelegt, jedoch die verschlossene Schreiben vorher vom Präsidenten erbrochen. (§. 52.)

§. 18.

Der Präsident distribuirt dieselbe den Tag vor der Sitzung zum Vortrag an das Kollegium unter die Räthe und sendet jedem seinen Antheil in seine Wohnung. Bei

---

6) Was in der Anmerkung 4. von der Civilgerichtsbarkeit gesagt ist, gilt auch von der Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit; cf. Akten des Kammergerichts in Untersuchungs-Sachen wider den Gerichtsvollzieher B. (B. 64. 1822.)

7) Vergl. Anm. 4. zum §. 11.

8) Ueber den Gerichtsstand der Wittwen der Beamten des Revisions- und Kassationshofes s. Anm. 4. zum §. 11.

der Auswahl eines Rathes zum Referenten soll er auf die von demselben erworbene besondere Kenntnisse Rücksicht nehmen, und darauf möglichst achten, daß kein Rath vor dem andern mitArbeiten überladen werde.

§. 19.

Er bestellt einen Korreferenten, wenn

a. der Referent oder
b. die Parthei darum nachsucht,
c. wenn der auf Abschlagung der Prozesse antragende Referent per majora abvotirt worden ist, und hiernächst nach vollendeter Instruktion der Sache über das darin zu erlassende Urtheil eine Hauptrelation abgefaßt werden muß,
d. so oft der Präsident selbst der Wichtigkeit oder der Schwierigkeit der Sache wegen es für nöthig hält.[9])

§. 20.

Er hält die weiter unten zu bestimmende ordentliche Sitzungen ohne, die außerordentliche nach vorgängiger Ansage.

§. 21.

Er hat darauf zu sehen, daß in jeder Session die Gegenstände der Berathschlagungen des Gerichts nach folgender Ordnung vorgetragen und darüber votirt werde.

In der Regel sind

a. erst die kleineren und zur bloßen Leitung des Prozesses gehörenden Sachen mündlich zu erledigen, und hiernächst schriftliche Vorträge von den Referenten zu verlesen. Es wird
b. in der nämlichen Sitzung von oben herunter referirt, und

---

9) Durch das Reskript vom 25. Juni 1821 (Lottners Samml. Bd. 2. S. 128.) ist die Vorschrift des §. 19. dahin modifizirt, daß im Falle Appellations-Prozesse erkannt worden, und nach geschlossenem Schriftwechsel die Sache definitiv abgeurtelt werden soll, sowohl

a) wenn duae conformes abgeändert werden sollen, als
b) wenn überhaupt das Objekt über 500 Thlr. ist,

stets ein zweiter Referent ernannt werden muß. Wird bei Objekten über 500 Thlr. auf Abänderung zweier gleichlautenden Erkenntnisse angetragen, so ist das in der Allgem. Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Th. I. Tit. 15. §. 7. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

c. von unten herauf, nachdem der Referent seine Meinung vorgetragen hat, votirt.

Doch hängt es vom Präsidenten ab, nach Umständen in einzelnen Fällen in diesem allem eine Abänderung zu treffen. Er ist vorzüglich ad a. und b. zu einer solchen Abänderung verpflichtet, wenn sonst ein schriftlicher Vortrag in der nämlichen Sitzung nicht zu Ende gebracht, sondern abgebrochen, und das übrige in einer andern Sitzung verlesen werden müßte, welches möglichst zu vermeiden ist. Auch sollen Sachen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und solche, welche in den Rechten privilegirt sind, z. B. in puncto spolii, alimentorum, miserabilium personarum etc. vor allen anderen befördert, deshalb eine Ausnahme von der gewöhnlichen Ordnung gemacht, auch nach dem Gutbefinden des Präsidenten zur Erledigung derselben außerordentliche Sitzungen gehalten werden. Wenn bei der Umfrage über eine Sache ein Votant neue Gründe vorträgt; so soll der Präsident nicht mit der Umfrage nach der ad. c. festgesetzten Ordnung fortfahren, sondern die neue Gründe sollen erst besprochen und hiernächst vom Präsidenten eine neue Umfrage gehalten werden.

§. 22.

Der Präsident zieht nach geschlossener Abstimmung nach der Mehrheit der Stimmen einen Schluß, welchen er bestimmt und vernehmlich, wenn es nicht etwa schicklicher und bequemer vom Referenten geschehen kann, dem Sekretair, um danach das zu Expedirende aufzusetzen, angiebt. Die eigene Stimme des Präsidenten wird gleich der jedes Raths bei der Abstimmung mitgezählt, so daß bei vollständig versammeltem Gericht sieben Stimmen vorhanden sind. Entstehen paria vota, und ist dabei das eine oder andere Mitglied des Gerichts seine Stimme abzugeben verhindert gewesen; so wird vor allen Dingen, wenn die Hinderung vorübergehend war, die Abstimmung des Verhinderten nachgeholt. Ist jene Hinderung fortdauernd, oder ist die Gleichheit der Stimmen ohne Abwesenheit eines Gerichtsmitgliedes dadurch entstanden, daß sich die Votanten für drei oder mehrere verschiedene Meinungen erklärt haben, so wird die Sache in der nächsten Sitzung reproponirt, nochmals besprochen und nunmehr

eine Stimmenmehrheit hervorzubringen versucht. Entstehen von neuem paria vota; so wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt und hierdurch die Stimmengleichheit gehoben. Ist der Präsident zu votiren verhindert, oder würde, ungeachtet seines doppelt gezählten Votums, dennoch seiner Meinung keine Stimmenmehrheit zur Seite stehen, so ist der Stimme des ältesten Raths, und wenn in Ansehung desselben gleiche Hindernisse eintreten sollten, der Stimme des im Rang ihm zunächst folgenden, der Vorzug der doppelten Stimmenzählung beizulegen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieses außerordentliche doppelte Votum des Präsidenten oder des ihn vertretenden Raths nur in Partheisachen Statt habe.

§. 23.

Der Präsident hat die vom Sekretair oder vom Referenten zu konzipirende Beschlüsse des Kollegiums, nachdem er sie im Konzept fleißig durchgelesen, das allenfalls Fehlerhafte verbessert und gleich jedem andern Rath signirt hat, im mundum, nachdem letzteres mit dem Vidit des Sekretairs versehen worden ist, mit seiner Namensunterschrift eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 24.

Es liegt dem Präsidenten ob, im Falle er bei dem einen oder anderen Rath eine würkliche Diensvernachlässigung bemerkt, den Fehlenden durch Erinnerung zur pflichtmäßigen Besorgung seiner Amtsgeschäfte anzuhalten. Bleiben mehrere insgeheim und nachdrücklich vorgenommene Vorstellungen fruchtlos; so stellt er ihn im Kollegio zur Rede. Ist auch dieser Versuch vergeblich, und läßt der Monirte ein allenfallsiges Besserungsversprechen unerfüllt; so ist der Präsident nach vorgängiger Berathung schuldig, eine Anzeige darüber an Uns zur weiteren Verfügung durch das Kollegium zu veranlassen.

§. 25.

Bei dolosen Pflichtverletzungen eines Mitgliedes des Gerichts sammelt der Präsident im Stillen und mit der dem wichtigen Amt des Verdächtigen schuldigen Vorsicht die Anzeigen und Beweise. Er legt sie, wenn er jene für gegründet hält, dem Kollegio zur Prüfung und nach Ermessen desselben auch dem Verdächtigen im Beisein des

Kollegiums zur Verantwortung vor. Wird dieſe nicht für zureichend geachtet; ſo iſt das Kollegium verpflichtet, an Uns darüber einen Bericht zu erſtatten, und auf die Anordnung einer förmlichen Unterſuchung gegen ein ſchon hinlänglich gravirtes Mitglied Unſeres höchſten Juſtiz-Tribunals anzutragen.

§. 26.

Nach gleichen Grundſätzen führt der Präſident die Oberaufſicht über das Kanzleiperſonal, und hat deshalb von Zeit zu Zeit die Kanzlei und Regiſtratur zu viſitiren.

§. 27.

Die Direktorialfunktionen des Präſidenten verwaltet bei Abweſenheit, Krankheit und anderen Verhinderungen deſſelben der älteſte Rath.

§. 28.

Die Räthe ſind ſchuldig, ſich bei den ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsſitzungen zur beſtimmten Zeit pünktlich einzufinden. Hiervon ſind ſie durch Krankheit und andere gleich erhebliche Urſachen zwar befreit, jedoch ſollen ſie den Grund ihres Ausbleibens dem Präſidenten zeitig anzeigen.

§. 29.

Derjenige Rath, welcher einmal zum Referenten in einer Sache iſt ernannt worden, behält darin das Referat bis zu ihrer Erledigung, wenn nicht der Präſident aus beſonderen und erheblichen Gründen einen andern Referenten zu beſtellen für nöthig findet. Der jedesmalige Referent führt daher in einer Rechtsſache die Inſtruktion des Prozeſſes bis zur Beendigung deſſelben; und ſchlägt die darauf ſich beziehende Dekrete, Reſkripte und andere Verfügunger vor.

§. 30.

Bei Vorträgen über Abſchlagen oder Erkennen der Prozeſſe iſt der Referent ein Faktum und Votum, jedoch in der Regel keinen Aktenextrakt ſchriftlich auszuarbeiten ſchuldig, und muß, wenn er auf eine Ordination anträgt, den Inhalt derſelben genau am Schluß ſeines ſchriftlichen Vortrags angeben. Bei in merita causae eingehenden, im Lauf des Prozeſſes vorkommenden Anträgen, ſoll er in der Regel ein kurzes ſchriftliches Votum liefern. Sind die Akten bis zum Haupturtheil inſtruirt, ſo iſt der Refe-

rent verbunden, dem Kollegium ein schriftlich ausgearbeitetes Faktum, ein den Inhalt des Urtheils am Schluß genau bestimmendes Votum und in der Regel einen Aktenextrakt vorzulegen.

§. 31.

Wenn der Referent mit seiner schriftlichen Ausarbeitung zum Vortrage gefaßt ist, soll er es dem Präsidenten vor der Sitzung anzeigen, damit dieser nach Beschaffenheit der Sache die Ordnung im Referiren bestimmen könne.

§. 32.

Findet der Antrag des Referenten bei einigen Votanten oder bei dem Präsidenten ein erhebliches Bedenken; so ist der Dissentirende seine Gründe schriftlich auszuführen und in einem voto speciali den Akten beizufügen berechtigt. Auch kann er zu diesem Ende, so wie auch zu seiner näheren Information verlangen, daß ihm die Akten, ehe ein Schluß gefaßt wird, zur Einsicht und Prüfung in seine Wohnung verabfolget werden.

§. 33.

Die Beschlüsse des Kollegiums ist jeder Rath, der bei der Abfassung derselben zugegen und damit einverstanden gewesen ist, im Konzept nach fleißiger Durchlesung derselben und Verbesserung des Fehlerhaften zu signiren schuldig. Er soll den Umlauf des Konzepts möglichst befördern, und die Signanda nicht über 24 Stunden in seiner Wohnung behalten.

§. 34.

Ist das Kollegium wegen Verhinderung einiger Mitglieder oder Nichtbesetzung einiger Stellen nicht vollständig versammelt, so müssen zur Erledigung von kurrent- und auf die Prozeß-Direktion sich beziehenden Sachen mit Einschluß des Präsidenten oder dirigirenden Raths wenigstens zwei, beim einfachen Erkennen der Appellationsprozesse drei, bei einer die Beschwerde brevi manu abstellenden richterlichen Verfügung, so wie beim Abschlagen der Appellation, oder bei Ertheilung anderer in merita causae eingehenden oder den Partheien präjudizirenden Verfügungen vier, und endlich beim Abstimmen über Haupturtheile nach geschlossener Instruktion fünf Mitglieder versammelt sein. Ist eine solche Anzahl zur wirklichen Abstimmung in der

vorliegenden Sache fähiger Gerichtsmitglieder nicht vorhanden, auch das Hinderniß einer hinreichenden Votantenzahl nicht in kurzer Zeit zu heben; so ist das Ober-Appellationsgericht von Amtswegen darüber eine Anzeige an Uns mit der Bitte gelangen zu lassen schuldig, durch einen oder mehrere nach Anleitung §. 5. qualifizirten Rechtsgelehrten die fehlende Votantenzahl zu ergänzen.

§. 35.

Jeder Parthei, welche nur ein votirendes Mitglied des Gerichts am Abstimmen in ihrer Sache verhindern will, soll ihr desfallsiges Gesuch willfahrt werden, wenn sie entweder ihre Rekusationsgründe anzugeben, oder ihr Mißtrauen zu dem Rekusirten zu beeidigen sich erklärt, auch das eine oder das andere auf Verlangen ihres Gegners oder des Rekusirten selbst würklich leistet. Bei der Rekusation mehrerer Gerichtsmitglieder dagegen ist der rekusirende Theil seine Verdachtsgründe gebührend zu bescheinigen und demnächst zu beweisen schuldig, und ist in diesem Fall zum Genuß des Vortheils, ein Gerichtsmitglied, ohne den Beweis seiner Verdachtsgründe zu führen, von der Abstimmung in seiner Sache abzuhalten, nicht zuzulassen.

§. 36.

Ein Mitglied des Gerichts, welches nach gemeinem Recht rekusirt werden könnte, z. B. wer in der nämlichen Sache bereits advozirt, oder in der vorigen Instanz als Richter erkannt, oder bei dem Ausgang der Sache ein eigenes oder verwandtschaftliches Interesse hat, u. s. w. soll sich aus eigenem Antriebe des Votirens enthalten, und dem Präsidenten die Verhinderungsgründe, welche in einem eigenen den Akten beizufügenden Protokoll zu bemerken sind, anzeigen.

§. 37.

Wer nach §. 35. und §. 36. am Votiren verhindert ist, soll auch bei der Berathung über die Sache, in welcher er keine Stimme abgeben kann, sich aus der Sitzung entfernen.

Dritter Titel.

Von den Berufspflichten des Sekretairs.[10])

§. 38.

Der Sekretair findet sich vor dem Anfang der Sitzung im Sessionszimmer ein, wo er den Präsidenten und die Räthe erwartet.

§. 39.

Er achtet auf die vom Präsidenten oder Referenten (§. 22.) ihm angegebene Beschlüsse des Kollegiums, setzt nach der Sitzung, sobald es ihm möglich ist, die erforderlichen Konzepte auf[11]) und übergiebt diese nebst den dazu gehörenden Akten dem Pedell zum Heruntertragen bei dem Präsidenten und den Räthen, welche sie, wie oben §. 23 und §. 33 verordnet worden, revidiren und signiren. Ist dies von der Mehrheit der Mitglieder des Gerichts geschehen, mithin auch über die Art der Abfassung des Kollegialschlusses ein Einverständniß der Mehrheit vorhanden, so ist die Expedition, wenn die übrigen an der Signatur verhindert sind, nicht aufzuhalten; auch müssen die in einer Sitzung gefaßten Beschlüsse, wo möglich, vor der nächstfolgenden konzipirt und expedirt werden.

§. 40.

Er vertheilt die Konzepte nach vollendetem Umlauf unter die Kanzellisten zur Abschrift, welche er mit dem Konzept so genau zu kollationiren hat, daß er für die Uebereinstimmung des Konzepts mit dem Mundum einstehen kann. Er bezeugt dieses hierauf durch seine Kontrasignatur und sendet das Mundum dem Präsidenten oder bei Verhinderung desselben dem ältesten bei der Sitzung zugegen gewesenen Rath zur Unterschrift.

---

10) Die Geschäfte des Sekretairs sind durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. November 1815 §. 6. (Lottners Sammlung Bd. 1. S. 228.) dem Ober-Sekretair des Revisionshofes beigelegt.

11) In die Urtheile sind die Namen der Richter einzurücken, welche zu der Entscheidung mitgewirkt haben. Bericht des Revisions- und Kassationshofes vom 28. Dezember 1840 und Reskr. vom 7. Januar 1841. (Jahrb. Bd. 57. S. 181—183.)

§. 41.

Der Sekretair führt ein chronologiſches Verzeichniß der Seſſionen, worin die Namen der bei jeder Sitzung anweſenden oder während derſelben hinzugekommenen oder abgegangenen Gerichtsmitglieder und die referirte und reſolvirte Nummern zu annotiren ſind.

§. 42.

Er bemerkt im Produktenbuch den Inhalt des zu jeder Nummer gefaßten Beſchluſſes, den Tag, an welchem ſie zum Vortrag gekommen, und eine Reſolution darauf gefaßt worden iſt, und endlich den Tag der Expedition. Zuletzt hat er den jedesmaligen Sportelanſatz in der dazu gewidmeten Kolumne des Produktenbuchs, ſowie die etwa angeſetzte Geldſtrafe zu bemerken.

§. 43.

Iſt über den einen oder den andern Schluß des Kollegiums oder bei andern Veranlaſſungen ein Protokoll aufzunehmen nöthig; ſo liegt dem Sekretair die Führung desſelben ob.

§. 44.

Er beſorgt die Expeditionen, welche auf der Kanzlei vorzunehmen ſind. Zu dieſem Ende bedient er ſich des auf der Kanzlei zu verwahrenden Gerichtsſiegels nebſt der Siegelpreſſe, wobei er vom Pedell ſich Hülfe leiſten zu laſſen berechtigt iſt.

§. 45.

Er trägt dem Pedellen die Inſinuationen der Dekrete und Gerichtsverfügungen an die am Sitz des Gerichts anweſenden Partheien und Prokuratoren, ſo wie die Beſorgung der auswärts zu verſendenden Schreiben und Verfügungen auf die Poſt auf. Er remittirt hierauf die Konzepte der beſorgten Ausfertigungen und die dazu gehörenden Akten an den Regiſtrator.

§. 46.

Der Sekretair führt ein mit dem Produktenbuch übereinſtimmendes Regiſter über die zu erhebende Sporteln, und etwa angeſetzten Geldſtrafen, in welches jeder Anſatz gleich nach geſchehener Expedition von ihm zu verzeichnen iſt. Am Ende jedes Monats fertigt er dem Regiſtrator zur wirklichen Erhebung der Sporteln und Strafgelder ei-

nen Auszug aus dem Sportel- und Strafregiſter zu, in welchem, was jeder Prokurator oder jede Partei, welche noch keinen Prokurator hat, zu entrichten ſchuldig iſt, genau bemerkt wird. (§. 61.)

§. 47.

Der Sekretair führt mit dem jüngſten Rath die Aufſicht über dir beim Gericht hinterlegte Gelder, Urkunden und andere Depoſita. Er verfertigt darüber ein Verzeichniß, in welchem der Tag der Niederlegung, die Namen der Deponenten, bei verſiegelten Gelddepoſitis der angebliche und bei offenen der wirkliche Betrag der niedergelegten Summe, und zwar im letztern Fall unter Beifügung des Sortenzettels, und der Tag der Zurückgabe, zu bemerken iſt. Es iſt ſowohl ihm als dem jüngſten Rath ein Schlüſſel zum Depoſitenkaſten dergeſtalt anvertraut, daß keiner denſelben ohne den andern öffnen kann.

§. 48.

Dem Sekretair iſt die Aufſicht über das ihm in dieſer Abſicht untergeordnete Kanzleiperſonal übertragen.

Bei der von ihm zu beſorgenden Vertheilung der Abſchriften unter den Kanzeliſten darf er keinen vor dem andern mit Arbeiten überladen. Er hält das Kanzleiperſonal, wenn er Unordnungen und Nachläſſigkeiten bemerkt, zur Erfüllung ſeiner Schuldigkeit an, und iſt den Präſidenten, im Fall Monitionen fruchtlos bleiben, davon zu informiren verbunden.

Vierter Titel.

Von den Berufspflichten des Regiſtrators.[12])

§. 49.

Dem Regiſtrator iſt die Sorge für die Regiſtratur des Gerichts und die dabei zu haltende Ordnung übertragen. Er verwahrt in den dazu beſtimmten Lokulamenten ſowohl die Partheiſachen betreffenden Akten, nach Aemtern und Ortſchaften, dergeſtalt, daß der Wohnort des Beklag-

---

12) Die Geſchäfte des Regiſtrators ſind durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. November 1815 §. 6 (Lottners Sammlung Bd. 1, S. 228.) auf den Ober-Sekretair des Reviſionshofes und deſſen Gehülfen übergegangen.

ten die Lokatur der ihn betreffenden Akten bestimmt, als andere die Verfassung und Geschichte des Gerichts betreffende Verhandlungen.

§. 50.

Der Registrator verwahrt das Produktenbuch, in welches er alle und jede an Unser Gesammt-Ober-Appellationsgericht gelangende Vorträge und Schreiben in fortlaufender chronologischer Ordnung und in fortlaufender mit dem Anfang jedes Jahrs beginnender Nummernfolge einzutragen hat, und wovon zu desto deutlicherm Verständniß unter Anlage II. zu dieser Ordnung ein Exemplar beiliegt.

§. 51.

Die an das höchste Tribunal gerichtete offene Vorträge werden in seine Wohnung gebracht, und er ist sofort sie mit einem Präsentatum und Nummer zu versehen, und in das Produktenbuch einzutragen schuldig.

§. 52.

Eben so nimmt er die an das Tribunal gerichtete verschlossene Schreiben in der Absicht in Empfang, um aus der Sportelkasse das etwa darauf stehende Porto auf Rechnung und Zurückerstattung der betreffenden Parthei zu bezahlen. Er sendet indessen jene Schreiben sogleich unerbrochen dem Präsidenten zu, welcher sie nach vorgängiger Eröffnung dem Registrator remittirt, damit letzterer sie gleich den offenen Vorträgen mit dem Präsentatum und einer Nummer versehe und in das Produktenbuch eintrage. (§. 17.)

§. 53.

Am Morgen des Tages vor der Session legt der Registrator dem Präsidenten nebst dem Produktenbuch alle eingekommene Schreiben und Vorträge zur Distribution vor. Denjenigen, zu welchen Vorakten gehören, legt er diese bei, sondert sie nach den Referenten, deren Namen er im Produktenbuch vorher auszufüllen hat, ab, und schlägt um alles, was von dem nämlichen Rath referirt wird, einen Bogen, auf welchen er den Namen desselben schreibt. Vorträge und Schreiben, zu welchen sich keine Vorakten und kein dazu bestellter Referent findet, übersendet er in einem besondern mit dem Wort: Distribuenda von ihm zu überschreibenden Umschlagbogen dem Präsidenten, wel-

cher die Vertheilung derselben unter den Räthen vornimmt, und die Namen der neu bestellten Referenten im Produktenbuch selbst ausfüllt.

§. 54.

Ist auf einem Exhibitum im Rubrum bemerkt, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte; so soll der Registrator die Uebersendung desselben an den Präsidenten, nach vorgängiger Eintragung ins Produktenbuch, sogleich beschleunigen, ohne bis zum Distributionstage damit anzustehen.

§. 55.

Der Registrator verfertigt über jeden Jahrgang des Produktenbuchs ein Register, in welchem nach alphabetischer Ordnung die Namen der Partheien und Behörden, welche untereinander verhandelt haben, oder mit welchen verhandelt worden ist, eingetragen, und diejenigen Nummern beigesetzt werden, unter welchen im Produktenbuch etwas davon vorkommt.

§. 56.

Er versieht jede Verhandlung mit einem Umschlag, auf welchem nebst dem Rubro causae der Gegenstand derselben bestimmt angegeben wird; er verfertigt ein Verzeichniß der dazu gehörigen einzelnen Aktenstücke, welches gleich hinter dem Umschlag auf die Akten zu legen ist, und hat endlich letztere gehörig zu paginiren und zu quadranguliren.

§. 57.

Die Kompletur der bis zum Spruch instruirten Akten wird im Beisein und nach Vorladung der Partheien vom Registrator vorgenommen. Es wird von ihm über die Anerkennung ihrer Vollständigkeit von Seiten der Partheien, über die Rekognition der Vollmacht, und über alles, was sonst bei der Kompletur zu bemerken ist, ein den Akten beizufügendes Protokoll geführt. (§. 139.)

§. 58.

Der Registrator führt ein in chronologischer Ordnung und mit dem Anfang jedes Jahrs neu beginnender Nummernfolge fortlaufendes Verzeichniß der submittirten Sachen. Das Submissionsprotokoll ist mit eben der Nummer zu versehen, welches die geschlossene Sache in diesem Verzeichniß führt. Es ist darin der Name der Partheien, der Gegenstand des

Streits, der Tag der Submission, der Namen des Referenten, und endlich der Tag der Urtheilspublikation oder des zwischen den streitenden Theilen geschlossenen Vergleichs zu bemerken.

§. 59.

Der Registrator ist jeden Gerichtstag, so lange die Sitzung dauert, auch sonst so oft es nöthig ist, sich in der Registratur einzufinden schuldig, und zwar ersteres um auf Verlangen die etwa vom Kollegium einzusehende Akten sogleich aus der Registratur herauszugeben.

§. 60.

Den Anwälten der Partheien soll er die sie betreffenden Akten auf ihr Ersuchen in der Registratur vorlegen, jedoch vorher die Vota, Relationen, Reskripte, eingegangene Berichte und was ihnen sonst einzusehen nicht zusteht, davon absondern. Jedem Andern dagegen darf er ohne vorgängige Anfrage beim Gericht und Bewilligung desselben keine Akteneinsicht gestatten.

§. 61.

Der Registrator führt die Sportelkasse, und nimmt sämmtliche Sporteln und Strafgelder zu der zwischen Uns gemeinschaftlichen Sportelkasse ein. Es ist ihm zu diesem Zweck am Ende jedes Monats vom Sekretair (§. 46) ein Verzeichniß der angesetzten Sportel- und Strafgelder zuzustellen. Er läßt durch den Pedellen das von den Prokuratoren der Sportelkasse schuldig Gewordene einfordern, und schreibt wegen desjenigen, was auswärtige mit Prokuratoren etwa nicht versehene Parteien restiren, an die Gerichte, unter welchen sie stehen, und welche ihm schleunige Hülfe zu leisten, hiermit angewiesen sind.

§. 62.

Der Registrator ist aus der Sportelkasse, was sowohl
a. das Gericht und die Kanzlei, als
b. die einzelne Mitglieder des erstern und der letztern
an Schreibmaterialien, sowohl zum Dienst als eignen Gebrauch bedürfen, anzuschaffen schuldig. Ueber das ad a. Gelieferte wird ihm vom Sekretair und über das ad b. Verabfolgte vom Empfänger ein Schein ausgestellt, womit er die über die Verwendung der Schreibmaterialien am Schluß des Jahrs zu stellende Naturalrechnung zu belegen hat.

§. 63.

Der Registrator legt am Ende jedes Jahres über die erhobene Sporteln und Strafgelder, und über die daraus bestrittene Ausgaben dem Kollegium eine Rechnung zur Prüfung und Justifikation vor.

Fünfter Titel.

Von den Berufspflichten der Kanzellisten.[13])

§. 64.

Die Kanzellisten sind die vom Sekretair ihnen zur Abschrift zugefertigten Konzepte ohne Verzug sorgfältig, leserlich, und in nicht zu weit ausgedehnten Zeilen und Buchstaben zu kopiren schuldig.

§. 65.

Sie sollen, außer in sehr eiligen Fällen, ihre Arbeiten auf der Kanzleistube verrichten, und zu diesem Ende sich daselbst jeden Tag im Winter des Morgens um 9, des Nachmittags um 2 Uhr, im Sommer dagegen des Morgens um 8 und des Nachmittags um 4 Uhr, so lange es nöthig ist, an Gerichtstagen dagegen, so lange die Gerichtssitzung dauert, einfinden.

§. 66.

Wenn sie in den weiter unten zu bestimmenden Fällen Partheischriften zu kopiren angewiesen werden, sollen sie auf jede Seite wenigstens zwanzig in nicht zu sehr ausgedehnten Buchstaben geschriebene Zeilen setzen, wogegen ihnen eine Vergütung von 10 Kreuzer für jeden Bogen zugebilligt wird.

§. 67.

Sie sind dem Sekretair, welchem sie außerdem in allen Dienstsachen zunächst untergeordnet sind, auf Erfordern desselben, bei dem Kollationiren ihrer Abschriften mit dem Konzept, Hülfe zu leisten verbunden.

§. 68.

Sie sollen sowohl zu Hause als in der Kanzlei die Einsicht

---

13) Die Verrichtungen der Kanzellisten überträgt die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. November 1815 §. 6. (Lottners Sammlung Bd. 1. S. 228.) dem Ober-Sekretair des Revisionshofes und dessen Gehülfen.

Einsicht der ihnen anvertrauten Konzepte niemand gestatten, auch sich der Verschwiegenheit befleißigen.

Sechster Titel.

Von den Berufspflichten des Pedellen.[14])

§. 69.

Zum Pedell soll jedesmal eine des Schreibens und Lesens wohlerfahrne und redliche Person bestellt werden.

§. 70.

Der Pedell ist die Gerichts-, Kanzlei- und Registratur-Zimmer zu reinigen und in Ordnung zu halten schuldig.

§. 71.

Er soll alle auf Gerichtssachen sich beziehende Bestellungen des Präsidenten, der Räthe und des Kanzleipersonals besorgen, und damit man ihn immer bei der Hand habe, so oft er sich aus seiner Wohnung entfernt, Nachricht hinterlassen, wo man ihn antreffen könne.

§. 72.

Vor jeder Gerichtssitzung soll er bei dem Präsidenten, den Räthen und dem Sekretair anfragen, ob sie Akten auf die Session zu besorgen haben und diese an den ihm anzuweisenden Platz auf den Gerichtstisch legen. Auch soll er jeden Boten- und Posttag beim Registrator anfragen, ob Briefe und Packete für das Gericht angekommen und an die Behörde zu besorgen sind.

§. 73.

Vor und während der Sitzung soll er sich in der Pedellenstube aufhalten, um die Befehle des versammelten Kollegiums zu erwarten. In das Sessionszimmer darf er, so lange die Sitzung dauert, nicht eher als nach vorgängigem Schellenzug eintreten; wenn er jemand anzumelden, oder während der Sitzung etwas zu bestellen hat, soll er, nach vorgängigem Anklopfen vor seinem Eintritt, das Zeichengeben mit der Schelle erwarten.

---

14) Die Verrichtungen des Pedellen sind durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. November 1815 §. 8. den Gerichtsvollziehern beim Revisionshofe übertragen. (Lottners Sammlung Bd. 1. S. 228.)

§. 74.

Er soll sich auf der Kanzleistube täglich einfinden, um die Expeditionen zu besorgen; auch kann er sich so lange daselbst verweilen, als sich dort eine Kanzleiperson findet, wobei ihm indessen alles Einsehen in Papiere und Akten untersagt wird.

§. 75.

Er soll die ihm vom Sekretair aufgetragene Insinuationen verrichten, und bei seiner Rückkunft, daß und wenn er insinuirt habe, auf dem Konzept der insinuirten Expedition bemerken.

§. 76.

Er darf von Prokuratoren und Partheien für die Besorgung seiner Diensigeschäfte unter Androhung einer nach Umständen zu bestimmenden Strafe keine besondere Belohnung fordern, soll sich alles Sollizitirens enthalten, und wird zur Verschwiegenheit desjenigen, was er gelegentlich von den Angelegenheiten des Gerichts und der Partheien erfährt, ernstlich angewiesen.

Siebenter Titel.

Von den Advokaten und Prokuratoren.

§. 77.

Es sollen bei Unserm Ober-Appellationsgericht sechs Prokuratoren angestellt sein, welchen die Advokatur mit der Prokuratur zu verbinden gestattet ist, und deren Anzahl Wir Uns nach Umständen zu vermehren oder zu vermindern vorbehalten.

§. 78.

Sie sollen am Ort des Gerichts wohnen, ohne Urlaub des Präsidenten oder des dirigirenden Raths sich nicht davon entfernen, auch bei jenem oder diesem ihre Rückkunft anzeigen.

§. 79.

Die Wiederbesetzung einer erledigten Prokuratur ist Unserm Ober-Appellationsgericht selbst überlassen. Wer sich darum bewirbt, hat sich deshalb an das Gericht zu wenden.[15])

---

15) Die Ernennung der Advokaten beim Revisions- und Kassationshofe geschieht durch den Justizminister. Instruktion vom 19. November 1818 §. 47. (Lottners Sammlung Bd. 1. S. 530).

§. 80.

Es sollen keine andere als unbescholtene, redliche, in den Rechten wohlerfahrne Männer zu Prokuratoren angenommen, und der Neuanzunehmende, ohne daß es darauf ankömmt, ob er bereits bei einem Unserer Obergerichte als Advokat rezipirt worden sei oder nicht, von zwei Ober-Appellationsräthen, welche ihm zugleich die Ausarbeitung eines Gravatorial-Libells oder einer anderen gerichtlichen Handlung aufzugeben haben, examinirt werden. Die Examinatoren sind hierauf über seine Kenntnisse und Qualifikationen an das vollständig versammelte Kollegium gutachtlich zu berichten schuldig, worauf die Mehrheit der Stimmen über seine Aufnahme zu entscheiden hat. Bei gleichen Qualifikationen sollen Einländer vor Ausländern den Vorzug erhalten. [16])

§. 81.

Der neu aufgenommene Prokurator ist auf das unter Anlage J. diesem Entwurf beigefügte Eidesformular zu verpflichten.

§. 82.

Die Prokuratoren sollen ihrem Beruf gewissenhaft vorstehen, sich vor der Uebernahme einer Sache nach der Beschaffenheit derselben und nach den etwa vorhandenen Beweismitteln sorgfältig erkundigen, wissentlich keine schlechte Sache vertreten, und wenn sie hinterher sich von der Ungerechtigkeit derselben überzeugen, ihre Anwaltschaft darin wieder aufgeben, auch ihrer Partei die Gründe ihrer Hilfsverweigerung begreiflich zu machen suchen. [17])

§. 83.

Sie sollen ihre Klienten nicht zum dolosen Ableugnen wohlbekannter Thatsachen verleiten, und leichtsinnige, gefährliche, oder gar gewissenlose Eide zu verhüten suchen.

---

16) Ueber die Qualifikation zum Advokaten beim Königl. Revisions- und Kassationshofe vergl. Instruktion vom 8. Februar 1834 §. 1. (Jahrb. Bd. 43. S. 143.)

17) Vergl. den gemeinen Bescheid des Königl. Justiz-Senates zu Koblenz vom 23. Februar 1821. (Lottners Sammlung Bd. 2. S. 91.)

§. 84.

Sie sind ihren Partheien wegen den ihrer Nachlässigkeit oder ihrem bösen Vorsatz zuzuschreibenden Unterlassungen und Fehlern und dem daraus entstehenden Schaden, wie es sich nach gemeinem Recht von selbst versteht, verantwortlich.[18])

§. 85.

Sie sollen dieselbe von den ergangene Dekreten und richterlichen Verfügungen, so oft es nöthig ist, frühzeitig benachrichtigen, auch für die vollständige Aufbewahrung wohlgeordneter Manualakten vorzügliche Sorge tragen.

§. 86.

Sie sind die ihnen vom Gericht aufgetragene Armensachen unweigerlich und unentgeldlich zu übernehmen, auch eben so sorgfältig wie Sachen anderer Partheien zu führen schuldig, wogegen es sich von selbst versteht, daß ihre Mühe bei einem der Armenparthei vortheilhaften und ihre Umstände verbessernden Ausgang von derselben zu belohnen ist.

Unser Ober-Appellationsgericht hat darauf zu sehen, daß kein Prokurator vor dem andern mit Armensachen beschwert werde.

§. 87.

Wenn im Lauf des Prozesses die Parthei den Prokurator abzudanken oder dieser die Prokuratur in dieser Sache aufzugeben sich bewogen findet; so soll darüber von einem wie vom andern Theil dem Gericht eine Anzeige zugehen, und diese zu den Akten gelegt werden.

§. 88.

Die Prokuratoren sollen sich in ihren Schriften einer anständigen Sprache bedienen, sich blos an die Sache halten, und Angriffe der Personen vermeiden. Sie sollen Unser Ober-Appellationsgericht mit Respekt, die Obergerichte

---

18) Anwälte, welche den ihnen offerirten Betrieb einer Sache nicht sofort definitiv ablehnen, sondern sich mit dem Offerenten in Verhandlungen über Kostenvorschuß oder sonstige Bedingungen einlassen, sind bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, die Sache einstweilen zu betreiben und die Fristen zu wahren. Gemeiner Bescheid des Justiz-Senates zu Koblenz vom 23. Februar 1821. (Lottners Sammlung Bd. 2. S. 91.

mit Achtung, und den Gegentheil mit Anstand behandeln. Demjenigen, der diese Vorschriften übertritt, soll seine Schrift, um sie binnen einer zu bestimmenden Zeit gereinigt zurückzuliefern, remittirt und er außerdem, den Umständen und richterlichem Ermessen nach, mit Strafe angesehen werden.

§. 89.

Jeder Prokurator muß mit seiner Namensunterschrift, welche bei keinem exhibitum fehlen darf, für den Inhalt der übergebenen Schrift haften [19]).

§. 90.

Er soll sich in seinen Vorträgen der Kürze und Deutlichkeit, mit Vermeidung unnützer zur Sache nicht dienlicher Allegationen und Ausführungen, befleißigen. In Appellationslibellen müssen immer bestimmte Beschwerden aufgestellt und ausgeführt, auch ein den Beschwerden entsprechendes Petitum formirt werden. Der Appellant kann zwar darin auf die bloße Vorakten ohne Ausführungen submittiren, muß aber auch in diesem Fall bestimmte Beschwerden angeben, und mit einem zweckmäßigen Petitum schließen [20]).

§. 91.

Der Einführung der Appellation muß nothwendig und bei einem Reichsthaler Strafe der Bescheid oder das Urtheil, von welchem, und das auf die eingelegte Appellation ertheilte Dekret voriger Instanz, oder statt desselben das die ergriffene Appellation beurkundende Notariatsinstrument als

---

19) Eingaben ohne Unterschrift eines mit Vollmacht versehenen Anwaltes werden nicht angenommen, sondern unberücksichtigt an die Einsender zurückgesandt. Bekanntm. des Justiz-Senates zu Koblenz vom 23. Januar 1824 (Lottners Sammlung Bd. 2. S. 453.). — Außer dem Namen des exhibirenden Prokurators muß auf jedem Exhibitum der Name des Verfassers desselben bei zwei Thaler Strafe angegeben werden. Gem. Bescheide des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §. 3. (Anhang Num. 3) und des Justiz-Senats zu Koblenz vom 16. Februar 1821 (Lottners Sammlung B. 2. S. 91.)

20) Die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 90. wird mit Einem Thaler Strafe geahndet. Vergl. den gem. Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §. 5. (Anhang Num. 3.). — Der gem. Bescheid vom 13. Januar 1815 §. 2. (Anhang Num. 5.) bedrohet jedoch die Nichtangabe der Beschwerden, wenn auf die Vorakten, und nicht etwa pure auf den Libell voriger Instanz und die darin aufgestellten Beschwerden, submittirt worden, mit der Desertion.

Anlage beigefügt werden[21]). Im Fall der Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift ſoll Unſer Ober-Appellationsgericht unter Vorbehalt der verwürkten Strafe die Nachlieferung jener nothwendigen Anlagen binnen einer beſtimmten Zeit, sub praejudicio desertionis, dem exhibirenden Prokurator aufgeben[22]).

§. 92.

Die Vollmacht, welche entweder bei einem Gericht ausgeſtellt, oder auf andere Art legaliſirt ſein muß[23]), ſoll vom appellantiſchen Theil ſpäteſtens mit der Uebergabe des Gravatoriallibels, vom appellatiſchen dagegen ſpäteſtens mit der Uebergabe der Exzeptionalhandlung, bei einem Thaler Strafe im Vernachläſſigungsfall dem Gericht übergeben werden. Iſt darin kein ſubſtituirter Anwald beſtimmt, ſo ſoll der Prokurator, wenn er vom Sitz des Gerichts über acht Tage ſich entfernt, einen Subſtituirten beſtellen und anzeigen.

Von dem unter Anlage K. dieſer Gerichtsordnung beigefügten Vollmachts-Formular ſoll bei Unſeren Obergerichten eine hinlängliche Anzahl gedruckt hinterlegt werden[24]).

§. 93.

Wird der Prokurator von einem Vormund bevollmächtigt; ſo muß er neben der auf ihn ſelbſt gerichteten Vollmacht auch noch das Tutorium oder Curatorium ſeines Mandanten in beglaubter Abſchrift beilegen.

---

21) Vergl. §. 131.

22) Vergl. den gem. Beſcheid des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §. 4. (Anhang Num. 3.)

23) Der Legaliſation der Prozeß-Vollmachten bedarf es nicht mehr; der Gegentheil kann jedoch verlangen, daß eine nicht legaliſirte Vollmacht dem Ausſteller zur Anerkennung vorgelegt werde. Zu Spezial-Vollmachten iſt die Legaliſation, welche einem Werthſtempel von 15 Sgr. unterworfen iſt, auch ferner nöthig. Reſkr. vom 11. Januar 1829. (Lottners Sammlung Bd. 3. S. 266.)

24) Die Subſtitution Seitens eines mit der clausula substituendi von dem Prinzipal bevollmächtigten Anwalts der vorigen Inſtanz auf einem beim Ober-Appellationsgericht angeſtellten Prokurator findet nicht Statt; letzterer muß vielmehr von dem Prinzipal unmittelbar bevollmächtigt ſein. Gem. Beſcheide des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §. 7. (Anhang Num. 3.) und vom 13. Januar 1815 §. 4. (Anhang Num. 5.)

§. 94.

Geht eine Parthei im Lauf des Prozeſſes mit Tode ab; ſo iſt der Prokurator es dem Gericht anzuzeigen, auch die Namen der Erben, deren Wohnort, und ob ſie den Prozeß fortſetzen wollen, demſelben bekannt zu machen ſchuldig, damit man ſich bei Abfaſſung des Urtheils darnach richten könne.

§. 95.

Die Prokuratoren ſollen ſich bei der Benennung und Bezeichnung ihrer an das hochpreisliche Geſammt-Ober-Appellationsgericht[25]) zu richtenden Vorträgen im Rubrum im gemeinen Prozeß üblicher Benennungen bedienen, auch darin die Vor- und Zunamen und den Wohnort der Partheien, das Amt oder Gericht, unter welchem ſie angeſeſſen ſind, und vor welchem ſie gehandelt haben, das Fürſtenthum, zu welchem jenes Amt oder Gericht gehört, die Eigenſchaft, in welcher die Partheien im Prozeß handeln, und endlich den Gegenſtand des Streits anzeigen. Die Schriften ſelbſt ſollen leſerlich mundirt ſein, und im entgegengeſetzten Fall auf Koſten des exhibirenden Prokurators unter Rückgabe des unleſerlichen Originals abgeſchrieben werden. Eine mehrere Bogen enthaltende Schrift iſt geheftet und unten paginirt einzureichen. Die Anlagen ſind in fortlaufender Reihenfolge zu litteriren oder zu numeriren. Wenn der Anwald des einen Theils Nummern gebraucht hat, ſo ſoll ſich der Anwald des andern der Buchſtaben bedienen, auch die Buchſtaben oder Nummern durch alle ſeine Handlungen hindurch fortlaufen laſſen[26]).

---

25) Vergl. die gem. Beſcheide des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §. 1. (Anhang Num. 3.) und vom 6. September 1814 (Anhang Num. 4.).

26) Vergl. den gem. Beſcheid des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §. 1 und 2. (Anhang Num. 3.) — Iſt in den Schriftſätzen auf Partikular-Landesgeſetze und Statuten Bezug genommen ſo ſind dieſe bei zwei Thaler Strafe nicht nur mit Benennung des Tages und Jahres ihrer Emanation anzuführen, ſondern auch quoad passum concernentem in beglaubter Abſchrift beizufügen. §. 11. a. a. O.

§. 98.

Der von Unſerm höchſten Juſtizhof unter die Zahl der Prokuratoren deſſelben Aufgenommene erlangt durch die Aufnahme das Indigenat in Unſern ſämmtlichen Staaten. Er iſt bei allen Naſſauiſchen Gerichten jedoch unter Unſerm Tribunal vorbehaltener, nach Umſtänden zu verfügender Einſchränkung und mit der weiteren Beſtimmung zur Praxis zuzulaſſen, daß bei den Obergerichten ſeine Schriften bloß durch einen daſelbſt angeſtellten Prokurator exhibirt werden können. Hat er die ihm anvertraute Advokatur und Prokuratur mit Geſchicklichkeit und Redlichkeit verwaltet, ſo ſoll in Unſern Staaten bei der Beſetzung öffentlicher Aemter vorzügliche Rückſicht auf ihn genommen werden.

Achter Titel.

Von dem Ort, an welchem das Ober-Appellationsgericht etablirt wird; von der Zeit der Seſſionen, den Ferien und der Urlaubszeit.

§. 99.

Der von Uns verabredete Wohnſitz Unſers höchſten Juſtiztribunals iſt die im Naſſau-Draniſchen Fürſtenthum Hadamar gelegene Stadt dieſes Namens.

§. 100.

Es ſoll jede Woche den Dienſtag und Freitag zwei ordentliche Sitzungen halten. Sie fangen im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr Morgens an.

§. 101.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Präſidenten nach dem Drang der Geſchäfte und Umſtände angeſagt und gehalten, und ſind an keine beſtimmte Zeit gebunden.

§. 102.

Die Kanzleiperſonen ſollen ſich vor dem Anfange der Sitzung in den ihnen beſtimmten Zimmern einfinden.

§. 103.

Wird ein Mitglied des Gerichts oder eine Subalternperſon durch Krankheit oder andere Urſachen am Tage der Sitzung zu erſcheinen abgehalten; ſo ſoll der Verhinderte es dem Präſidenten anzeigen, und um Entſchuldigung ſeines Ausbleibens bitten.

§. 104.

Dem Gericht sind während dem ganzen Monat August, acht Tage vor und nach Ostern, und vom 1. Weihnachtstage bis zum 6. Jenner des folgenden Jahrs inclusive Ferien zu halten vergönnt. Jedoch soll während dem Lauf der zuerst genannten großen Ferien das Gericht jede Woche sich einmal zur Besorgung der laufenden und solcher Sachen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, versammeln.

§. 105.

Jedem Gerichtsmitglied ist es vergönnt, entweder in oder außer den Ferien im Lauf jedes Jahrs zwei Monate lang Urlaub zu nehmen. Seine Abreise und Rückkunft ist der Präsident dem Kollegium, jeder der Räthe dagegen dem Präsidenten oder dem dirigirenden Rath anzuzeigen schuldig. Auch soll der Präsident oder dirigirende Rath immer in Ansehung des Orts, wo der Abwesende sich aufhält, oder wo man über seinen Aufenthalt Nachricht einziehen kann, unterrichtet sein. Die Kombination oder Antizipation der jährlichen zweimonatlichen Urlaubsfrist soll nicht von mehr als zwei Jahren statt finden. Bedarf ein Mitglied des Gerichts eines längeren Urlaubs; so hat es denselben bei Uns nachzusuchen.

§. 106.

Der Präsident oder dirigirende Rath hat darauf zu sehen, daß immer eine hinreichende Anzahl Gerichtsmitglieder am Sitze des Gerichts gegenwärtig bleiben, während den Ferien dagegen wenigstens drei Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten oder dirigirenden Raths anwesend sind.

§. 107.

Jedem Subalternoffizianten ist in jedem Jahr beim Präsidenten sechs Wochen lang Urlaub zu nehmen verstattet, doch hat letzterer bei der Urlaubsbewilligung darauf zu sehen, daß das zurückbleibende Kanzleipersonal die nöthigen Arbeiten zu besorgen im Stande sei.

Zweiter Theil.

Von der Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichts.

§. 108.

Das Ober-Appellationsgericht vertritt in Unsern sämmtlichen Staaten in den dazu qualifizirten Fällen die Stelle

der höchſten Reichsgerichte, ſo wie der in einigen Landen vorher beſtandenen Ober-Appellations- und Reviſionsgerichte. In Hinſicht deſſelben treten hiernach Unſere ſämmtliche Obergerichte in eben das Verhältniß der Inſtanzen-Subordination, in welchem ſie ſich vorhin gegen die höchſte Reichs- und eben genannten Territorialgerichte gefunden haben, und ſind folglich die in Juſtiz- und Partheiſachen an ſie erlaſſene Verfügungen und Vorſchriften deſſelben gehörig zu befolgen ſchuldig.

§. 109.

Der Aktenverſendung ſoll in allen an Unſer Ober-Appellationsgericht devolubeln Sachen nicht mehr Statt gegeben werden, und die der Reviſions-Inſtanz zwiſchengeſchobene Instantia Serenissimi [30]), wo ſie bisher eingeführt war, aufgehoben ſein. Doch bleibt bei ſolchen Perſonen und Sachen, in deren Hinſicht einem Unſerer Obergerichte in erſter Inſtanz die Gerichtsbarkeit zukömmt, in der zweiten Inſtanz, welche das nämliche Obergericht zu inſtruiren hat, das Rechtsmittel der Aktenverſendung wie bisher eingeführt [31]).

Erſter Titel.

Von den Sachen, welche gleich in der erſten Inſtanz an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

§. 110.

Außer den Fällen, in welchen das Ober-Appellationsgericht, wie oben §. 11 beſtimmt worden, in der erſten Inſtanz zu entſcheiden hat, hat es in einziger Inſtanz in allen den Fällen zu erkennen, in welchen Rechtsſachen nach

---

30) Die instantia Serenissimi wurde durch eine auswärtige Juriſtenfakultät erledigt. cf. §. 166 und Schreiben des Präſidenten von Dallwigk vom 10. Mai 1819 (Anhang Num. 9.).

31) Auch dieſe Aktenverſendung iſt durch die Konſtitution vom 11. November 1806 §§. 3—5. (Naſſauiſche Geſetz-Sammlung Bd. 1. S. 87.) aufgehoben, und als zweite Inſtanz für den Juſtiz-Senat zu Ehrenbreitſtein das Hofgericht in Wiesbaden beſtellt, an deſſen Stelle gegenwärtig in Folge der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 464.) das Oberlandesgericht in Arnsberg getreten iſt.

gemeinen Rechten propter continentiam oder connexitatem causae oder aus andern Gründen mit Vorbeigehung der untern Gerichtsstellen gleich an die oberen oder höchsten Justizhöfe erwachsen sind.

§. 111.

Wenn es streitig oder zweifelhaft ist, vor welches Unserer Unter- oder Obergerichte eine Rechtssache gehört, wenn die über die Kompetenz streitende Gerichte verschiedenen respektiven Landesherrschaften angehören, und wenn binnen 6 Monaten keine Entscheidung oder Vereinigung erfolgt; so sind die Partheien für diesen Fall berechtigt, Unser den sämmtlichen über die Kompetenz streitenden Gerichtsstellen gemeinschaftlich vorgesetztes Ober-Appellationsgericht gleich in der ersten Instanz anzugehen.

§. 112.

Auch ist die Gerichtsbarkeit Unseres Gesammt-Ober-Appellationsgerichts in erster Instanz in dem Fall begründet, wenn eines Unserer Obergerichte mit der Actio syndicatus belangt wird.

Zweiter Titel.

Von den Sachen, welche im Wege der Berufung an das Ober-Appellationsgericht gelangen können.

§. 113.

In Civilsachen sind zur Berufung an das Ober-Appellationsgericht alle Urtheile, Interlocutoriae mixtae und diejenige Interlocutoriae merae Unserer Obergerichte, so wie der von Uns niedergesetzten und keinem Unserer Obergerichte untergeordneten Justizkommissionen qualifizirt, welche in die Sache eingehen, und einen bei Abfassung des Haupturtheils nicht mehr abzuwendenden Schaden hervorbringen können. In Ansehung der Würkung der eingelegten Berufung, so wie der Fälle, in welchen gar keine Appellation Statt hat, lassen Wir es bei der Disposition der gemeinen Rechte bewenden.

§. 114.

In Kriminalfällen erkennt Unser Ober-Appellationsgericht nur über begangene Nullitäten und versagte oder verzögerte Justiz, und hat im ersteren Fall, ohne in An-

ſehung der Hauptſache zu erkennen, nach Beſchaffenheit der Umſtände das Unterſuchungsverfahren ganz oder zum Theil zu kaſſiren, im zweiten dagegen mandata de administranda Justitia zu erlaſſen.

Bei vermeinten Nullitäten ſoll der Defenſor des Inquiſiten, nachdem er dem mit der Unterſuchung befangenen Gericht, daß er zu der Nullitätsbeſchwerde ſeine Zuflucht genommen, angezeigt hat, binnen zwei Monaten die behauptete Nichtigkeiten ausführen.[32])

§. 115.

Wer durch die Verfügungen Unſerer Regierungen und Hofkammern, ſo wie durch Polizeivorſchriften in ſeinem wohlerworbenen Recht gekränkt zu ſein glaubt, hat ſich darüber bei Unſern kompetirenden Obergerichten zu beſchweren, von deren Entſcheidungen jedem Theil die Berufung an Unſer Geſammt-Ober-Appellationsgericht zugelaſſen iſt.[33])

§. 116.

Eheſachen unter Proteſtanten, causae mixti fori beider Religionstheile, welche entweder bei Unſeren weltlichen Gerichten, oder evangeliſchen Konſiſtorien verhandelt worden, ſo wie alle und jede bei den letzteren anhängig gewor-

---

32) cf. Reſkr. v. 11. Septbr. 1819 (Lottner Bd. 1. S. 590.) Die Jurisdiktion des Reviſions- und Kaſſationshofes zu Berlin in Kriminalfällen iſt durch die Einführung der Allgemeinen preußiſchen Kriminal-Ordnung am Oſtrheine in Folge der Allerh. Kab. Ordre vom 11. Oktober 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 464.) aufgehoben worden. Die Entſcheidung über die in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Dienſtvergehen der Beamten oder wegen Steuervergehen eingelegte Nichtigkeits-Beſchwerde ſteht auch hinſichtlich des Bezirks des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein dem Königl. Geh. Ober-Tribunale zu. Reſkripte vom 5. u. 16. Januar 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 307. u. 308.) Das Rechtsmittel dritter Inſtanz in den wegen Injurien eingeleiteten fiskaliſchen Unterſuchungen wird jedoch vom Reviſions- und Kaſſationshofe erledigt. Reſkr. vom 11. März 1840 (Jahrb. Bd. 55. S. 319.).

33) Dieſe Berufung von der Entſcheidung des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein geht gegenwärtig an das Ober-Landesgericht zu Arnsberg. Verordnung vom 21. Juni 1819 §. 15. (Geſetzſammlung von 1819. S. 211.) Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Oktober 1831 (Jahrbücher Bd. 38. S. 464.)

dene Rechtssachen sind in appellatario der Erkenntniß Unseres Gesammt-Ober-Appellationsgerichts unterworfen.[34])

§. 117.

Es muß indessen in allen vorgenannten Fällen, wenn über Geldforderungen oder taxationsfähige Gegenstände gestritten wird, eine Appellationssumme, welche Wir hiermit auf Dreihundert Gulden festsetzen, vorhanden sein.[35])

---

34) Auch in diesen Sachen bildet das Ober-Landes-Gericht zu Arnsberg gegenwärtig die zweite Instanz. Verordnung vom 21. Juni 1819 §. 15. (Gesetzsammlung von 1819 S. 211.), Reskript vom 6. Dezember 1819 (Lottners Samml. Bd. 1. S. 623.) Allerh. Kab. Ordre vom 11. Oktober 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 464.) Eine dritte Instanz fand früher in Ehesachen nicht Statt. Reskripte vom 6. Dezember 1819 (a. a. O.) und vom 4. April 1823 (Lottners Samml. Bd. 2. S. 362.) Hertel Th. II. S. 266. 267. 273. — Schreiben des Präsidenten von Dallwigk vom 27. Januar 1817 (Anhang vom 8.) Nach der Uebertragung der zweiten Instanz von dem ostrheinischen Senate des Appellationsgerichtshofes zu Köln auf das Hofgericht zu Arnsberg in Folge der Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Oktober 1831 und des Reskr. vom 18. ej. (Lottners Samml. Bd. 3. S. 398. 399) ist jedoch auf den Grund der §§. 41. und 44. der Instruktion vom 19. November 1818 (Lottner Bd. 1. S. 529. 530.) von dem Revisions- und Kassationshofe auch die dritte Instanz in Ehesachen zugelassen. cf. Urtheile des Revisions- und Kassationshofes in Sachen der verehelichten Brandt ℳ. maritum vom 5. November 1838. B. 107. und in Sachen der verehelichten Krauß ℳ. maritum vom 6. Juni 1842. K. 79. — Acta des J. M. Koblenz Departement 31. fol. 148.

35) Vergl. den gemeinen Bescheid vom 21. Juli 1812 §. 6. (Anhang vom 3.) In den Nassau-Oranischen Landestheilen ist zwar durch den gemeinen Bescheid vom 6. September 1814 (Anhang vom 4.) die Appellations-Summe auf 200 Fl. bestimmt (cf. auch das Schreiben des Präsidenten von Dallwigk vom 10. Mai 1819 (Anhang vom 9.) die ehemaligen Oranischen an Preußen abgetretenen Landestheile, das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neuenkirchen, gehören jedoch gegenwärtig nicht mehr unter die Jurisdiktion des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und des Revisionshofes zu Berlin, sondern sind mit der Provinz Westphalen vereinigt und seit 1819 dem Ober-Landesgericht zu Arnsberg subjizirt; es gilt daselbst in Folge des Patents vom 21. Juni 1815 §. 24. (Gesetzsammlung von 1825. S. 158.) die allgemeine preußische Gerichtsordnung. —

Ueber die Appellations-Summe zweiter Instanz dienen im Jurisdiktions-Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Vorschriften der allgem. preußischen Gerichtsordnung, der Allerh. Kab.-Ordre vom 22. Juli 1832 (Gesetzsamml. von 1832 S. 196.) und der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges. Samml. S. 297.) zur Richtschnur.

§. 118.

Sind jährliche ablösliche oder unablösliche Einkünfte das objectum litis, so müssen sie erweislich wenigstens neun Gulden jährlich betragen.[36])

§. 119.

Wird eine Kapitalforderung nebst rückständigen Zinsen oder ein anderer nutzbringender streitiger Gegenstand nebst rückständigen Nutzungen eingeklagt; so ist es zwar zur Begründung der Summa appellabilis hinreichend, wenn beide zusammengenommen gleich bei Anstellung der Klage den Betrag derselben erreichen, doch sollen die weiter nach erhobener Klage aufgelaufene Zinsen oder die Kosten nicht zur Vervollständigung der Appellationssumme in Anschlag gebracht werden, es sei denn, daß sie schon für sich allein Summam appellabilem erreichten.

§. 120.

Bei streitigen Rechten oder beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche keine Geldforderung sind, soll, wenn es zweifelhaft ist, ob Summa appellabilis vorhanden sei, darüber das Gutachten von Experten, vom appellirenden Theil, beigebracht werden.

§. 121.

Ist eine Taxation entweder darum, weil das objectum litis nicht mehr in natura existirt, oder darum, weil der Werth der streitigen Sache von individuellen Umständen abhängt, nicht möglich, oder behauptet der Appellant, daß die eingeklagte Sache für ihn ein pretium affectionis habe; so muß er im ersten Fall den Werth der Sache oder sein dabei habendes Interesse, im zweiten dagegen den Grund der Affektion einigermaßen bescheinigen, und auf richterliches Erfordern, daß das objectum litis überhaupt, oder für ihn Summam appellabilem oder mehr werth sei, beeidigen.

---

36) Der gemeine Bescheid vom 21. Juli 1812. §. 6. (Anhang Num. 3) erfordert zwölf Gulden jährlicher Renten. Wegen der ehemaligen Nassau-Oranischen Landestheile vergl. Schreiben des Präsidenten von Dallwigk vom 10. Mai 1819 (Anh. Num. 9.) und Anmerkung 35. zum §. 117. — Gegenwärtig dient bei Berechnung des Werths des Streitgegenstandes (§§. 118—121.) die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges. Samml. S. 297.) zur Richtschnur.

§. 122.

Ist das objectum litis überhaupt gar keiner Schäzzung fähig; so hat Unser Gesammt-Ober-Appellationsgericht zu ermessen, ob wegen Wichtigkeit der Sache der Appellant ohne weiteres zur Appellation zuzulassen, oder ob er zu beeidigen habe, daß er lieber 300 Fl., als den Gegenstand des Streits entbehren wolle.

§. 123.

Vermag der Appellant legal zu bescheinigen, daß der Gegenstand des Streits den größten Theil seines Vermögens ausmache; so soll in einem solchen Fall die Summa appellabilis auf 150 Fl. festgesetzt sein.

§. 124.

In allen vorbenannten Fällen ist nicht auf den Betrag oder Werth des anfänglichen Objecti litis, sondern lediglich auf den Betrag oder Werth der dem Appellanten würklich zugefügten Beschwerde zu sehen.

§. 125.

Dagegen ist gar nicht auf Summa appellabilis zu achten,

a. bei den Klagen, welche wie §. 11. und §. 110. verordnet worden, gleich in erster Instanz bei Unserm Gesammt-Ober-Appellationsgericht anzubringen sind,
b. bei Beschwerden über unheilbare Nichtigkeiten, über welche unten §. 152., und
c. bei Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, über welche ebenfalls unten §. 159. das Nöthige wird verordnet werden.

§. 126.

Wenn Unser Ober-Appellationsgericht aus den eingesandten Akten einen oder mehrere von den vorigen Gerichtsstellen bei der Verhandlung der Sache wider die gute Ordnung und bestehende Gesetze begangene Fehler entdeckt; so ist es solche von Amtswegen zu rügen und nach Umständen zu verbessern befugt; im Fall dagegen, daß gemeinschädliche bei Unsern Ober- oder Untergerichten eingeschlichene Observanzen oder bestehende nachtheilige Verordnungen zu seiner Kenntniß kommen, soll es eine Anzeige darüber an den betreffenden Landesherrn gelangen lassen, und damit zweckmäßige Anträge, zur Verbesserung oder Abstellung derselben, verbinden.

Dritter Theil.

Prozeß beim Ober-Appellationsgericht.

Erſter Titel.

Vom Ober-Appellationsprozeß.

§. 127.

In der Regel gelangen Rechtsſachen im Wege der Appellation von Unſern Obergerichten an Unſer Geſammt-Ober-Appellationsgericht.

§. 128.

Die Appellation gegen ein Dekret oder Urtheil Unſerer Obergerichte muß von der Publikation oder Inſinuation derſelben angerechnet binnen 10 Tagen zur Hand genommen, und auf die in den gemeinen Rechten verordnete Art erklärt werden.[37]) Zur Verlängerung jener Nothfriſt iſt weder das Judicium a quo, noch das Ober-Appellationsgericht berechtigt; indeſſen kann letzteres aus rechtlichen Urſachen gegen den Ablauf derſelben Wiederherſtellung in den vorigen Stand bewilligen.[38])

§. 129.

Auf die beim Judicium a quo eingelegte Appellation iſt letzteres ein der Berufung Statt gebendes, oder dieſelbe ganz oder quoad effectum suspensivum für unzuläſſig erklärendes Dekret, in welchem zugleich die Gründe jener Nichtzuläſſigkeit anzuführen ſind, zu ertheilen ſchuldig.[39])

---

37) Vergl. die Verordnung vom 20. Mai 1803. (Anh. Num 1.)

38) Nach der Bekanntmachung des Naſſauiſchen Staats-Miniſteriums vom 10. September 1809 (Anhang Num. 2.) iſt das Reſtitutionsgeſuch gegen den Ablauf das Fatale interponendae appellationis bei dem Judicium a quo anzubringen nnd zu entſcheiden. Ueber die Anwendbarkeit dieſer Verordnung im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein vergl. Hertel über die dortige Rechts- und Gerichtsverfaſſung Th. 2. §. 66. Note °° S. 117.

Ueber die Verſäumung der Nothfriſten durch die Schuld der Anwälte ſind zu vergleichen: die gemeinen Beſcheide des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §. 8. (Anhang Num. 3.), des Reviſions- und Kaſſationshofes vom 5. September 1827 (Lottners Sammlung Bd. 3. S. 146.) und des Juſtiz-Senates zu Koblenz vom 7. November 1828 (Lottner a. a. O. S. 259.).

39) Vergl. die Verordnung vom 20. Mai 1803. (Anh. Num. 1.)

§. 130.

Zur Einführung und Rechtfertigung der Appellation bei Unserem Gesammt-Ober-Appellationsgericht bestimmen Wir hiermit eine Frist von einem Monat, welcher vom Tage der Einlegung der Appellation bis zum nämlichen Tage im folgenden Monat, ohne daß auf die Kürze und Länge desselben gesehen wird, dergestalt zu komputiren ist: daß der Parthei, welche z. B. am 15. Februar die Appellation interponirt hat, am 15. des folgenden Monats März die Introduktions- und Justifikationsfrist zu Ende gehet, ohne daß es darauf ankommt, ob der Monat Februar aus 28 oder 29 Tagen besteht.[40])

§. 131.

Hält der Appellant die ihm hiermit bestimmte einmonatliche Frist zu Rechtfertigung seiner Beschwerde für zu kurz; so ist er vor dem Ablauf derselben die Appellation bei Unserem Ober-Appellationsgericht wenigstens einzuführen verbunden, und kann in der mit dem beschwerenden Urtheil oder Dekret, unter Bescheinigung der zur gehörigen Zeit eingelegten Appellation, nothwendig zu belegenden Introduktions-Handlung[41]) um zweimonatliche Frist zur Justifikation nachsuchen.[42]) Diese ist ihm ohne legale Bescheinigung rechtlicher Hindernisse in der Regel zu bewilli-

---

40) Die Vorschriften der §§. 130 — 132. beruhen auf der Verordnung vom 20. Mai 1803 (Anhang Num. 1.). cf. Bericht des Justiz-Senats zu Koblenz vom 16. Mai 1828 (Anhang Num. 11.). Vergl. auch den gemeinen Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 13. Januar 1815 §. 1. (Anhang Num. 5.)

41) Vergl. §. 91. und den gemeinen Bescheid vom 21. Juli 1812. §. 4. (Anhang Num. 3.)

42) Wird die eingeführte Appellation binnen der bestimmten Frist nicht justifizirt, so wird sie, im Falle keine gravamina spezifizirt sind, ohne daß es einer accusatio contumaciae von Seiten des Appellaten bedarf, für desert erklärt. Sind dagegen bei der Introduktion die gravamina bestimmt und deutlich angegeben, so wird angenommen, daß der Appellant auf priora submittire, und das Erkenntniß abgefaßt. Gemeine Bescheide des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein vom 19. November 1819 und des Revisions- und Kassationshofes vom 13. Juli 1829 (Lottners Samml. Bd. 3. S. 289 und 291.), und Ministerial-Reskript vom 19. Juni 1820 (Lottner a. a. O. Bd. 2. S. 40.).

gen, jedoch bei anscheinender Frivolität der Berufung auf kürzere Zeit einzuschränken. Sie läuft von dem Tage des Ablaufs der vorigen Frist an, so daß derjenige, welcher z. B. die Appellation am 15. Februar interponirt hat, wenn keine Fristverkürzung eingetreten und die Introduktion nebst Bitte um Fristverlängerung auf weitere zwei Monate gehörig wahrgenommen worden ist, zur Einreichung des Gravatoriallibells bis zum 15. Mai Zeit behält. Weitere Fristverlängerung ist ohne glaubhafte Bescheinigung gesetzlicher Hindernisse nicht zu ertheilen.[43])

§. 132.

Das Judicium a quo kann die einmonatliche Introduktions- und Justifikationsfrist in keinem Fall verlängern,[44]) wohl aber, wenn es die eingelegte Berufung für chikanös oder die Sache für so geeignet hält, daß durch die verzögerte Vollziehung des angeblich beschwerenden Dekrets oder Urtheils der appellatische Theil möchte gefährdet werden, unter Anführung der Gründe, welche in dem auf die Appellations-Interposition zu ertheilenden Dekret kurz auszuführen sind, abkürzen, so daß in diesem Fall der Appellant, indem er binnen der von dem vorigen Richter abgekürzten Frist die Einführung der Berufung bei Unserem Ober-Appellationsgericht vornimmt, eine längere Frist zur Justifikation bei dem letzteren nachsuchen, und von dem Ermessen desselben die Bewilligung seines Gesuchs erwarten muß.

§. 133.

Auf die eingekommene Introduktionshandlung ist Unser Ober-Appellationsgericht sofort, wenn sich nicht etwa aus dem angeblich beschwerenden Dekret oder Urtheil oder aus den apostolis refutatoriis die Unstatthaftigkeit der Appellation ergiebt, die verhandelten Akten, mit Bericht und Ent-

---

43) Nach dem gemeinen Bescheide vom 21. Juli 1812 §. 8. (Anhang Num. 3.) wird auch die zweite Frist in der Regel ohne Bescheinigung bewilligt. — Die nach Ablauf der Fristen übergegebenen nachträglichen Schriftsätze werden, sofern nicht aus erheblichen und zureichenden Gründen Restitution nachgesucht und erkannt wird, nicht zugelassen, sondern den Sachwaltern retradirt (§. 9. a. a. O.)

44) Vergl. Verordn. vom 20. Mai 1803. (Anhang Num. 1.)

scheidungsgründen, vom Judicium a quo einzufordern, letzteres dagegen dieser Auflage in ihrem ganzen Umfang sogleich oder binnen einer von Unserem Ober-Appellationsgericht zu bestimmenden Frist Folge zu leisten verbunden.[45])

§. 134.

Wird die Sache bei näherer Prüfung in Ansehung des Gegenstandes oder des Betrages für nicht devolubel, oder werden die Beschwerden für unerheblich gehalten; so ist die Appellation ohne oder mit näheren die etwaige Fehler des Verfahrens verbessernden oder den Sinn des vorigen Dekrets oder Urtheils erläuternden Bestimmungen abzuschlagen.[46])

Gegen ein solches Decretum rejectorium findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 135.

Im entgegengesetzten Fall sind in der Regel Appellationsprozesse zu erkennen, und der Gravatoriallibell dem Appellaten ad excipiendum mitzutheilen.

§. 136.

Fände dagegen das Ober-Appellationsgericht die erhobene Beschwerde so klar und begründet, daß eine weitere Verhandlung darüber unnütz sein würde, hätte dabei der Appellant keine Nova, sondern nur solche Gründe ausgeführt, über welche der andere Theil schon hinreichend gehört worden ist; so soll Unser Ober-Appellationsgericht die Appellation nicht allein rezipiren, sondern auch nach Ermessen befugt sein, nach angenommener Appellation das vorige Urtheil sofort abzuändern, und die Beschwerde ohne Gestattung eines weiteren Schriftenwechsels brevi manu zu heben.[47])

---

45) Nach der Verordnung vom 20. Mai 1803 (Anhang Num. 1.) mußte der Unterrichter sogleich nach eingelegter Appellation, ohne compulsoriales und inhibitoriales abzuwarten, die Akten mit den Entscheidungsgründen dem Appellationsrichter einreichen.

46) Ueber die Zulässigkeit der s. g. Relevanzbescheide siehe das Reskript vom 15 März 1832. (Lottners Samml. Bd. 3. S. 456.). Eingaben des Appellaten vor Ertheilung des Relevanzbescheides werden nicht zugelassen, sondern den Sachwaltern zurückgegeben. Gemeiner Bescheid vom 13. Januar 1815. §. 3. (Anhang Num 5.)

47) Vergl. Anmerkung 46. zum §. 134.

§. 137.

Glaubt der Appellat, daß ein solches Dekret einseitig durch künstliche Vorspiegelungen vom appellantischen Anwalt sei erschlichen worden; so ist ihm zwar binnen einem Monat zerstörlicher vom Tage der ihm geschehenen Insinuation des auf den Beschwerdelibell ertheilten Dekrets zu berechnenden Frist, eine remonstrirende Handlung dagegen einzubringen zugelassen, worauf das Ober-Appellationsgericht entweder einen Inhäsivbescheid, gegen welchen keine weitere Vorstellung Statt findet, zu ertheilen, oder mit Wiedereinziehung des brevi manu erlassenen Erkenntnisses die überreichte Remonstration als eine Exzeptionalhandlung zur Replik mitzutheilen, und diese zur schließlichen Duplik zu kommuniziren hat. Jedoch soll derjenige Anwalt, welcher die ihm hiermit bewilligte Remonstrationsbefugniß zum offenbaren Sachverschleif mißbraucht, mit besonderer Strafe in dem Inhäsivbescheid angesehen werden.

§. 138.

Bei der Mittheilung des Gravatoriallibells ist zur Einreichung der Exzeptionalhandlung eine Frist von einem Monat von Unserem Ober-Appellationsgericht zu bestimmen, und dieser Monat vom Tage der Insinuation an auf die oben §. 130. festgesetzte Art zu komputiren. Diese Frist wird zweimal, sowohl auf Ansuchen des Appellaten, als auf Anzeige der Nichtwahrnehmung derselben von Seiten des Appellanten, und zwar zum zweiten Mal sub praejudicio praeclusionis, ohne daß auf das Eintreten legaler Hindernisse gesehen wird, jedes Mal auf einen Monat verlängert, welcher vom Tage der Dekretsinsinuation an zu berechnen ist; eine dritte Fristverlängerung dagegen ist dem Appellaten ohne glaubhafte Bescheinigung gesetzlicher Hindernisse nicht zu ertheilen, und die Präklusion desselben erfolgt auf eine vorgängige Kontumazial-Anzeige des Appellanten, wenn nicht etwa der Appellat vor der Insinuation des kontumazirenden Dekrets moram purgirt hat.[48])

---

48) Vergl. die gemeinen Bescheide des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §§. 8 und 9. (Anhang Num. 3.) und vom 13. Januar 1815 §. 1. (Anhang Num. 5.) und des Revisions- und Kassationshofes vom 7. Juli 1830 (Lottners Samml. Bd. 3. S. 354.).

§. 139.

Es findet in der Regel kein weiterer Schriftenwechsel nach Einbringung der Exzeptionalhandlung statt; letztere wird dem appellantischen Theil blos zur Nachricht mitgetheilt und zugleich in dem decreto communicatorio Termin zur Kompletur der Akten und zur Anerkennung der Vollmachten unter dem Präjudiz des einseitigen Verfahrens, und daß alsdann die Vollmachten für anerkannt zu halten sind, angesetzt. (§. 57.)

§. 140.

Hält indessen Unser Ober-Appellationsgericht nach Einsicht der Exzeptionalhandlung ein weiteres Verfahren für nöthig, so ist von Amtswegen, und wenn der Appellant, unter Anführung zureichender Gründe, um venia replicandi nachsucht, auf Verlangen desselben, eine Replikhandlung, welche immer ad duplicandum mitzutheilen ist, zuzulassen.

§. 141.

Was über Fristgesuche, Kontumazial-Anzeigen, Präklusionen und Aktenkompletur in Hinsicht der Exzeptionalhandlung verordnet worden ist, ist in Ansehung der Replik und Duplik zu wiederholen,[49])

§. 142.

Hält sich der Appellat durch eben das Urtheil, gegen welches sein Gegner überhaupt die Berufung eingelegt hat, oder wenn etwa der letztere nur gegen einige Punkte namentlich appelliret hätte, durch eben diese Punkte für beschwert; so ist ihm zur Wahrung seiner Gerechtsame verstattet, der Appellation seines Gegners binnen der zehntägigen Nothfrist zu adhäriren, und kann alsdann, nach vorgängiger Justifikation seines Gegners, seine eigene Beschwerden in der Exzeptionalhandlung ausführen. Sollte aber die Appellation seines Gegners desert oder abgeschlagen werden, oder derselbe darauf renunciiren, so hat er seine Adhäsion zu einer Prinzipal-Appellation zu erheben, und in einem besondern Gravatoriallibell auszuführen. In diesem letzern Fall muß der Adhärent seinen Beschwerdelibell

---

49) Vergl. Note 48. zum §. 138.

binnen zwei Monaten (welche, wie §. 130. bestimmt worden, zu komputiren sind) nach erfolgter Insinuation des die Appellation seines Gegners abschlagenden oder auf die Renunziationsanzeige desselben erheilten Dekrets, oder der eingetretenen Appellationsdesertion, sub praejudicio desertionis einreichen, und darinnen nicht allein seine vermeinte Beschwerden selbst, sondern auch, daß sie die Appellationssumme erreichen, ausführen. Es ist alsdann in Ansehung der auf solche Art justifizirten Adhäsion, als wenn appellirt worden wäre, zu verfahren.

§. 143.

Nach Ablegung der Relation soll die Bekanntmachung des Urtheils möglichst beschleunigt, und zur Anhörung desselben sollen beider Theile Prokuratoren auf einen der nächsten Gerichstage vorgeladen werden.[50]) Erscheint dabei ein Theil nicht, so wird in contumaciam desselben mit der Publikation fortgefahren und die Sentenz in Ansehung des Nichterschienenen pro publicato angenommen. Erscheinen beide Theile nicht; so ist jedem Theil eine auf seine Kosten in der Kanzlei zu verfertigende Abschrift des Urtels zu insinuiren.

§. 144.

Die Urtheile Unseres höchsten Justizhofs sind gleich den Reskripten, welche er an die ihm untergeordneten Gerichtsstellen erläßt, im Namen desjenigen Fürsten, in dessen Lande erkannt oder reskribirt wird, abzufassen, auch haben gedachte Gerichtsstellen ihre Berichte eben so, als wenn sie an den Landesherrn gerichtet wären, einzurichten; Schreiben und Dekrete dagegen sind Namens des Gerichts, und zwar erstere mit der Unterschrift:

„Fürstlich Nassauische, zum Gesammt-Ober-Appella-
„tionsgericht verordnete Präsident, Direktor und Ober-
„Appellationsgerichtsräthe",

letztere hingegen mit der Unterschrift:

„Fürstlich Ober-Appellationsgericht hierselbst"

auszufertigen.

---

50) Den Urtheilen müssen Entscheidungsgründe beigefügt werden. Reskript vom 25. Juni 1821 (Lottners Samml. Bd. 2. S. 126.).

§. 145.

Zur Vermeidung der mannigfaltigen Unordnungen und Weitläuftigkeiten, welche die bei mehreren Obergerichten eingeführte Form der Insinuationen, nach welcher die Bewürkung derselben demjenigen, welcher das Insinuandum extrahirt hat, überlassen bleibt, nach sich zieht, wird hiermit Unserm Gesammt-Ober-Appellationsgericht aufgetragen, für die Insinuation eines jeden zur Wissenschaft des andern Theils geeigneten Dekrets und Urtheils von Amtswegen zu sorgen.

§. 146.

Sind beide Theile am Wohnsitz des Gerichts mit Prokuratoren versehen, so ist eine Abschrift des auf das eingereichte Exhibitum erlassenen Dekrets nebst Vorzeigung des Originals dem exhibirenden Prokurator, das Duplikat des Exhibitums selbst dagegen nebst dem Originaldekret dem Gegentheil vom Pedellen zu insinuiren, welcher auf das bei den Gerichtsakten bleibende Konzept des Dekrets die geschehene Insinuation und das Datum derselben zu notiren hat.

§. 147.

Ist zur Zeit nur noch der die Dekrete und richterliche Verfügungen extrahirende Theil mit einem Prokurator versehen; so ist zwar diesem eine Abschrift des extrahirten Dekrets durch den Pedellen ebenfalls unter Vorzeigung des Originals zu insinuiren, dem Judicium a quo hingegen, wenn entweder der Gegentheil der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar unterworfen und zugleich am Wohnsitz jenes Gerichts domizilirt ist, oder wenn er bei demselben einen bevollmächtigten Anwalt bestellt hatte, die Bewürkung der Insinuation des auf dem Duplikat des Exhibitums befindlichen Originaldekrets an den Gegentheil unter Beifügung desselben aufzutragen, welche alsdann der Person selbst oder ihrem Bevollmächtigten geschehen muß.

§. 148.

Ist der Gegner des Extrahenten bei dem Judicio a quo mit keinem Bevollmächtigten versehen gewesen, ist er auch demselben entweder nicht unmittelbar unterworfen, oder wäre dies auch der Fall, doch nicht am Wohnsitz desselben domizilirt; so ist unmittelbar dasjenige Gericht,

unter welchem er wohnhaft ist, wenn anders dasselbe gegen Unser Ober-Appellationsgericht mittelbar oder unmittelbar im Subjektionsverhältniß steht, mit der Insinuationsbewürkung zu beauftragen.

§. 149.

Den zur Besorgung einer Insinuation angewiesenen Gerichtsstellen befehlen Wir hiermit, ohne Weiteres das Exhibitum und Dekret durch ihren gewöhnlichen Gerichtsdiener oder allenfalls durch den Heimberger oder Schultheiß demjenigen, welchem es zugehen soll, zuzusenden, hierbei keine weitere Kosten, als die dem Gerichtsdiener vorschriftsmäßig zukommende Insinuationsgebühren zu veranlassen, den Insinuationsschein aber mittelst kurzer Anzeige über die Befolgung der ihnen geschehenen Auflage Unserm Gesammt-Ober-Appellationsgericht zuzusenden.[51])

§. 150.

Dem jedesmaligen Extrahenten des zu insinuirenden Dekrets liegt die Bezahlung der Insinuationskosten ob. Treten indessen in Ansehung der Insinuationsgebühren des Gerichtsdieners oder der Portoauslagen Schwierigkeiten ein; so ist der Gegentheil des Extrahenten zur Auslage der Kosten salvo regressu verbunden, und kann sie sofort, sobald er am Wohnsitz des Gerichts mit einem Prokurator versehen ist, vom Prokurator des Gegentheils zurückfordern lassen.

§. 151.

Ist der Gegner des Extrahenten in keinem Unserer Staaten ansäßig, hat auch keinen Prokurator bei Unserem Gesammt-Ober-Appellationsgericht oder sonstigen Justizbehörde in dieser Sache bevollmächtigt; so bleibt die Art der Bewürkung der Insinuation dem Gutbefinden des Tribunals anheimgestellt.

---

51) Bei Einsendung der Insinuations-Bescheinigungen bedarf es, im Falle nicht die Akten mit eingesandt werden, keines Begleitungsberichts; überhaupt sind die Insinuations-Bescheinigungen zur Ersparung des Portos möglichst zu vereinfachen. Gemeiner Bescheid des Revisions- und Kassationshofes vom 5. November 1828 (Lottners Samml. Bd. 3. S. 257.)

barkeit in dieser Sache verlustig sein, und dieselbe an Unser Gesammt-Ober-Appellationsgericht zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung, deren Vollziehung von demselben unmittelbar entweder dem ersten Instanzrichter aufzutragen, oder auf andere Art zu bewürken ist, gezogen werden. Ist die Sache nicht devolubel; so soll Unser Gesammt-Ober-Appellationsgericht das vorige Mandat mit Androhung einer nach Ermessen desselben zu bestimmenden Strafe wiederholen und bei fortdauernder Renitenz um Vollziehung der Strafe denjenigen Fürsten, dessen Obergericht sich der beharrlichen Justizverweigerung oder Verzögerung schuldig gemacht hat, geziemend bitten.

Vierter Titel.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Erkenntnisse des Gesammt-Ober-Appellationsgerichts.

§. 161.

Die Erkenntnisse Unseres Gesammt-Ober-Appellationsgerichts werden mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig, und es findet kein ordentliches Rechtsmittel dagegen statt.[54])

§. 162.

Auf neuentdeckte, aus Urkunden hervorgehende oder auf andere Art zu beweisende Thatsachen, so wie auf neu aufgefundene Beweismittel kann indessen das Gesuch um Wiederherstellung in den vorigen Stand gegründet werden.[55])

§. 163.

Es ist dieses Rechtsmittel spätestens binnen vier Jahren, welche von der Zeit der Entdeckung der novorum an

---

54) Wohl aber das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage wegen unheilbarer Nullitäten (§. 153.); dieses wird beim Revisionshofe selbst angebracht und entschieden. cf. Bericht des Appellationsgerichtshofes zu Köln, Abtheilung für ostrheinische Sachen, vom 24. Februar 1824 in Sachen des Hofkammerraths Piaggino wider das Provisorium des Bürger-Hospitals zu Ehrenbreitstein (Acta des Justiz-Ministerii. B. 1468. de 1824). Vergl. auch Linde Lehrbuch des Civil-Prozesses §. 420. Thibaut System §. 1253.

55) Ueber Restitutionsgesuche wegen neu aufgefundener Thatumstände oder Beweismittel vergl. den gem. Besch. vom 21. Juli 1812 §. 10. (Anhang Num. 3.)

zu berechnen ſind, und wobei das tempus a quo jener Entdeckung zu beweiſen iſt, zur Hand zu nehmen. Beim Mangel eines ſolchen Beweiſes iſt der die Reſtitution Nachſuchende das tempus a quo der Entdeckung und den Umſtand zu beeidigen ſchuldig, daß er nicht mit Vorſatz diejenigen Mittel, welche ihn früher zur Entdeckung der novorum hätten führen können, ungebraucht gelaſſen habe.

§. 164.

Es mögen die Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts, gegen welche die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachgeſucht wird, verbeſſernd oder beſtätigend geweſen ſein; ſo muß doch immer dieſe Wiedereinſetzung bei dem Ober-Appellationsgericht ſelbſt nachgeſucht werden.

Fünfter Titel.

Von dem Zeitpunkt der Gültigkeit der gegenwärtigen Gerichtsordnung und der Würkung der Publikation derſelben in Anſehung der vorher der Entſcheidung der Obergerichte bereits entzogenen und noch nicht erledigten Rechtsſachen.

§. 165.

Die gegenwärtige Gerichtsordnung ſoll vom Tage der Publikation an in Würkſamkeit treten, und alle gegen Unſere Obergerichte zu erhebende Berufungen und Beſchwerden ſollen von dieſem Tage an bei Unſerem Geſammt-Ober-Appellationsgericht, wie §. 108. verordnet worden, angebracht, die gegenwärtig bei den höchſten Reichsgerichten bereits pendente Rechtsſachen Unſerer Unterthanen aber von denſelben nicht avozirt werden.

§. 166.

In der Jnstantia Serenissimi,[56]) wo ſie bisher eingeführt war, oder in der Reviſionsinſtanz verhandelte Rechtsſachen, ſollen, wenn die Akten bereits an ein auswärtiges Spruchkollegium zur Abfaſſung einer rechtlichen Entſcheidung abgeſendet worden ſind, nicht weiter an Unſer Geſammt-Ober-Appellationsgericht verwieſen werden.

---

56) Vergl. §. 109. und Anmerkung 30. daſelbſt.

§. 167.

Wenn dagegen in einer der gedachten Instanzen blos verhandelt, die Akten indessen noch nicht an ein auswärtiges Spruchkollegium versendet worden sind, so sollen die Obergerichte, wenn die Appellationssumme vorhanden ist, und die Sache nicht etwa zu denjenigen gehört, welche das betreffende Obergericht in der ersten Instanz zu entscheiden, in der zweiten dagegen blos zu instruiren, und hiernächst die Akten ad impartiales zu verschicken hat, die Partheien zur Erklärung über die Frage auffordern, ob sie auf der Aktenversendung bestehen, oder sich der Gerichtsbarkeit und dem Erkenntniß Unseres Gesammt-Ober-Appellationsgericht unterwerfen wollen. Im Fall beide Theile einstimmig sich zu letzterem entschließen, sind die Akten an Unser Gesammt-Ober-Appellationsgericht abzugeben und die Partheien dorthin zu verweisen.

§. 168.

In denjenigen Fällen, in welchen bisher nach beendigter Revisionsinstanz der unterliegende Theil noch an eines der höchsten Reichsgerichte appelliren konnte, soll er nunmehr nach erfolgter Publikation des in revisorio bekannt gemachten Erkenntnisses eines auswärtigen Spruchkollegiums an Unser Gesammt-Ober-Appellationsgericht Berufung zu erheben berechtigt seien.

Gegenwärtige Abschrift wird als dem Original gleichlautend beurkundet.

Wiesbaden, den 1. März 1843.

(L. S.) Müller,
Hofrath und Ober-Appellationsgerichts-Sekretair.

Anlagen

zu dem Entwurfe der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.

A. Das im Eingange erwähnte noch auszulösende Kaiserliche Privilegium de non appellando.

B. C. D. E. F. G. Eidesformulare für den Präsidenten, die Räthe, den Sekretair, den Registrator, die Kanzellisten und den Pedellen (§§. 6. und 9.), an deren Stelle das durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 5. November 1823 (Ges. Samml. S. 291.) vorgeschriebene Formular getreten ist.

J. Eidesformular für die Ober-Appellationsgerichts-Prokuratoren und Advokaten. (§. 81.)

II. Schema des von dem Registrator zu führenden Produkten-Buchs.
(§. 50.)

No.	Eingekommen den ten 18	Referirt und resolvirt	Tenor conclusi	Expedition wird weggesandt	Taxa Fl. | Xr.	Strafen Fl. | Xr.

K. Vollmachts-Formular (§. 92.)

NB. Diejenigen Stellen dieſes Formulars, welche den Prokurator zu beſondern, nach gemeinen Rechten eine Spezial-Vollmacht erfordernden Handlungen berechtigen, können nach der Uebereinkunft zwiſchen dem Vollmachtsgeber und dem Bevollmächtigten beibehalten oder ausgeſtrichen werden.

Ich (Wir) Endesunterſchriebener (Endesunterſchriebene) urkunde und bekenne hiermit, für mich und meine Erben und Nachfolger, daß ich zu Vollführung meiner an dem Fürſtlich Naſſauiſchen Geſammt-Ober-Appellationsgericht anhängigen Rechtsſache gegen und wider den N. N. den beeidigten Ober-Appellationsgerichts-Prokurator Herrn N. N. zu meinem Anwald beſtellt, und im Behinderungsfalle deſſelben den Ober-Appellationsgerichts-Prokurator Herrn N. N. oder wen mein gedachter Herr Anwald weiter ernennen wird, als wozu ich ihm hiermit die Spezial-Vollmacht ertheile, demſelben ſubſtituirt habe, und zwar dergeſtalt, daß ich alles, was mein gedachter Herr Anwald bereits in meiner vorhin genannten Rechtsangelegenheit vorgenommen und gehandelt hat, genehmige, auch ihn, oder deſſen Subſtituirten bevollmächtige, alles was weiter darin, bis zum endlichen Ausgange der Sache, und zur Vollziehung des darin zu gewärtigenden Urtheils, ſowohl in Anſehung der Verhandlung, als des etwa von mir zu übernehmenden oder von meinem Gegner anzutretenden oder angetretenen Beweiſes, oder auch in Anſehung der etwa von mir gegen ein mir nachtheiliges Urtheil nachzuſuchenden Wiederherſtellung in den vorigen Stand, für mich vorzunehmen und zu handeln ſein wird, zu handeln und vorzunehmen, ferner ſowohl den Eid für Gefährde, als einen Haupteid zu deferiren, und den von meinem Gegner etwa deferirten, zu akzeptiren und zu referiren, auch den Eid für Gefährde nach Beſchaffenheit der Sache in meinem Namen würklich auszuſchwören; endlich verſpreche ich alles, was mein Herr Anwald oder deſſen Subſtituirter für mich, dieſer Vollmacht gemäß, vornehmen wird, nicht allein zu genehmigen, ſondern ihn auch deshalb völlig ſchadlos zu halten, unter Verpfändung meines Vermögens, ſo viel dazu nöthig ſein wird.

So geſchehen N. N. den

L. Sportel- und Tax-Ordnung. (§. 97.)

Die in nachstehender Sportel-Ordnung enthaltenen Ansätze werden, wo nicht namentlich beigesetzt ist, wer sie als ein Accidenz für seine Bemühung zu beziehen habe, zur Sportelkasse eingezogen und von dem Registrator, wie §. 61. der vorstehenden Gerichtsordnung enthalten, im 24 Fl. Münzfuß erhoben und verrechnet. Ganz arme und unvermögende Personen oder personae miserabiles, desgleichen die Armen- und Waisenhäuser, auch Kirchenkasten oder sonstige milde Stiftungen Unserer Fürstlichen Lande sind davon befreit. Auch bleibt dem Oberappellationsgericht überlassen, in anderen ähnlichen Fällen nach Beschaffenheit, der Umstände einen Erlaß zu bewilligen. Endlich sollen alle zu dem Ober-Appellationsgericht gehörige Personen, ausschließlich der Prokuratoren, in civilibus die Befreiung von sämmtlichen nachfolgenden Sporteln und Gerichtsgebühren zu genießen haben.[57])

---

57) Die dem Entwurfe unter L. beigefügte neue Sportel- und Tax-Ordnung ist, was die Gerichtsgebühren betrifft, nie zur Anwendung gekommen; letztere sind vielmehr stets nach der älteren Sportel-Tax-Ordnung berechnet, welche auch dem Revisionshofe zu Koblenz durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 9. November 1815 §. 4. (Lottners Samml. Th I. S. 228.) vorgeschrieben worden ist. Aus diesem Grunde ist die Tax-Ordnung Litt. L., so weit sie die Gerichtsgebühren betrifft, hier fortgelassen, und statt derselben unter Anlage M. die ältere noch jetzt beim Königl. Kassations- und Revisionshofe gültige Tax-Ordnung beigefügt.

Hinsichtlich der Advokaten- und Prokuratoren-Gebühren dagegen ist, da die ältere Tax Ordnung darüber keine Bestimmungen enthält, stets die neue befolgt worden. (Bericht des Chef-Präsidenten Sethe vom 27. September 1819. Acta gener. des Justiz-Ministerii: Rheinprovinz 143. de 1818.)

Bei der Reduktion der Sätze auf preußisches Kourant ist sowohl in Ansehung der Advokaten- und Prokuratoren-Gebühren, als in der Anl. M. die bei dem Königl. Kassations- und Revisionshofe übliche auf die Bekanntm. der Königl. Regierung zu Koblenz vom 28. Dezbr. 1816 (Koblenz. Amtsbl. von 1817 S. 1.) sich stützende Berechnung zum Grunde gelegt, nach welcher ein Fl. des 24 Fl. Fußes zu 13 Sgr. 4 Pf. preußisch Kourant (16 Sgr. 8 Pf.) angenommen wird. Bericht des General-Prokurators Eichhorn vom 19. März 1834 (Acta des J. M. Koblenz Dep. 31. fol. 102.)

Advokaten- und Prokuratoren-Gebühren.	im 24 Fl. Fuß Fl.	Xr.	Pr. Cour. rtl.	sg.	pf.
1. Pro arrha, wenn ein Rechtsstreit zu führen übernommen wird [58])	4	30	2	15	—
2. Für Anhörung eines Urtheils . . .	1	—	—	16	8
3. Der Kompletur der Akten beizuwohnen	1	—	—	16	8
4. Pro Conceptione einer Klage oder andern Schrift nach Maaßgabe §. 97 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung für jeden Bogen	1	30	—	25	—
5. Für Dekopirung einer solchen Schrift von jedem Bogen, wo auf einer Seite wenigstens 20 Zeilen sind	—	8	—	2	3
6. Pro exhibitione nichts, vide tamen infra No. 13	—	—	—	—	—
7. Für einen Expensen-Zettel	—	30	—	8	4
8. Für eine Missive, so in einer übernommenen Rechtssache nothwendig zu erlassen .	—	24	—	6	8
9. Pro perlustratione Actorum nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit . . .	3 bis 6	— —	1 bis 3	20 10	— —
10. Pro procuratorii extensione . .	—	45	—	12	6
11. Für einen schriftlichen Rezeß, wenn eine Appellation introduzirt, Frist gesucht, kontumaziret oder sonsten etwas dergleichen bei Gericht vorgebracht wird	—	30	—	8	4
12. Pro Sollicitatura nichts					
13. Pro Subscriptione einer von dem Prokurator nicht konzipirten Schrift, wenn solche nicht über 2 Bogen enthält	—	16	—	4	5
für jeden folgenden Bogen	—	4	—	1	1
14. Einen gerichtlichen Termin abzuwarten	1	—	—	16	8

58) cf. das Schreiben des Präsidenten von Dallwigk vom 31. Oktober 1816 (Anh. Num. 7.).

Table 2. Cross-validation results for the 5 best performing models. Bold values indicate the best performance.

Model	Accuracy	Precision	Recall	F1 Score
Logistic Regression	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Random Forest	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Gradient Boosting	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Support Vector Machine	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Neural Network	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
K-Nearest Neighbors	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Naive Bayes	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Decision Tree	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Linear Discriminant Analysis	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Quadratic Discriminant Analysis	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
AdaBoost	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Extra Trees	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Bagging	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Ridge Classifier	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Stochastic Gradient Descent	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Gaussian Process	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Voting Classifier	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Stacking Classifier	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Calibrated Classifier	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Label Propagation	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Label Spreading	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Passive Aggressive	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Perceptron	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Nearest Centroid	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999
Dummy Classifier	0.9999	0.9999	0.9999	0.9999

	im 20 Fl. Fuß		im 24 Fl. Fuß		Pr. Cour.		
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	rtl.	sg.	pf.
Für eine Immission	1	48	2	10	1	6	1
und überdies wird bei wirklicher Vollstreckung einer Exekution oder Immission von jeden 180 Fl. bezahlt	—	13½	—	17	—	4	9
bis zur Summe von 9 Fl. .	9	—	10	48	6	—	—
welche nicht überschritten werden soll							
" promotoriales, subsidiales, requisitoriales	—	54	1	5	—	18	1
" remissoriales	1	12	1	27	—	24	2
" eine Kommission wird jedem Rath für die Session bezahlt . .	4	—	4	48	2	20	—
dem Sekretair	3	—	3	36	2	—	—
dem Actuario pro Sessione	1	—	1	12	—	20	—
" einen Salvum conductum .	1	48	2	10	1	6	1
" ein Kompromiß	1	48	2	10	1	6	1
" ein Interzessions-Schreiben oder Vorschrift ohne Unterschied, die Sache sei so wichtig wie sie welle	1	12	1	27	—	24	2
" eine Abforderung von andern Gerichten	—	54	1	5	—	18	1
" ein Schreiben um Bericht . .	—	36	—	44	—	12	3
" einen Kompaßbrief	1	12	1	27	—	24	2
" eine Konstitution oder Substitution	—	18	—	22	—	6	1
" ein Endurtheil, wodurch die ganze Sache entschieden wird, dem Fisco und den Re- und Korreferenten zusammen von jeglichen Theil	1	48	2	10	1	6	1
3 Fl. 36 Xr. bis 7 Fl. 12 Xr.,	3 bis	36	4 bis	19	2 bis	11	11
oder wenn es schwere, weitläuftige	7	12	8	39	4	24	2
Sachen, nach des zeitigen Präsidenten Gutbefinden 10 Fl. 48 Xr.	10 bis	48	12 bis	58	7 bis	6	1
bis 18 Fl. auch wohl 21 Fl.	18 auch	—	21 auch	36	12 auch	—	—
36 Xr.,	21	36	25	55	14	11	11

| | | |

	im 20 Fl. Fuß		im 24 Fl. Fuß		Pr. Cour.		
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	rtl.	sg.	pf.
nöthig, für jeden Bogen, wenn auf jedem Blatt ohngefähr 48 Zeilen und in jeder Zeile 24 Buchstaben stehen, dem Kanzellisten .	—	8	—	10	—	2	9
Für jeden Vorbescheid dem Pedellen jede Partei	—	13½	—	17	—	4	9
" jedes Urtheil, das publizirt wird, jede Parthei dem Pedellen .	—	13½	—	17	—	4	9
Wenn ein Notarius vermöge der Ordnung examinirt werden muß, soll er 9 Fl. zahlen, wovon derjenige Rath, der das Examen verrichtet, 5 Fl. 30 Xr.	5	30	6	36	3	20	—
und der Sekretair, der das Protokoll dabei führt 3 Fl. 30 Xr. haben soll	3	30	4	12	2	10	—
Wenn aber nach Inhalt dieser Ordnung kein Examen nöthig ist, soll er dem Sekretair 3 Fl. 30 Xr. zahlen	3	30	4	12	2	10	—
Dann soll er dem Kanzellisten, der das **Decretum immatriculationis** auf Pergament schreibt, zahlen	1	48	2	10	1	6	1
Ferner dem Fisco für die Ausfertigung	—	36	—	44	—	12	3
und dem Pedellen	—	13½	—	17	—	4	9
Jeder zu beeidigende Advokat soll zahlen ad Fiscum	1	12	1	27	—	24	2
dem Sekretair und Registrator	—	49½	1	—	—	16	8
dem Kanzellisten	—	22½	—	27	—	7	6
und dem Pedellen eine geringe, doch freiwillige Diskretion, wenigstens von	—	13½	—	17	—	4	9
Für eine Insinuation, und deshalb zu ertheilendes Dokument, wenn sol-							

| | | |

	im 20 Fl. Fuß		im 24 Fl. Fuß		Pr. Cour.		
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	rtl.	sg.	pf.
Zu Gemäßheit Resoluti Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 4. Juli 1812.[60]) ſind nachſtehende Gerichts-Gebühren erhöhet und resp. eingeführt worden:							
1. pro decreto appellationis — vel petitae restitutionis contra Sententiam denegatorio et pro decreto b. m. reformatorio ſtatt der bisher vorgeſchriebenen 1 Fl. 27 Xr. nach Beſchaffenheit der Sache .	—	—	6 bis 18	— —	3 bis 10	10 —	— —
2. pro decreto desertorio vel praeclusivo	—	—	3	—	1	20	—
3. Pro decreto restitutorio contra lapsum fatalium	—	—	3	—	1	20	—
4. wenn pro correferente gebeten worden[61]), wird die Taxe des Endbeſcheides verdoppelt.							

60) Vergl. den gemeinen Beſcheid des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812 §. 13. (Anhang Num. 3.).

61) cf. §. 19. der Ober-Appellationsgerichtsordnung.

Anhang.

1.

Fürstlich Nassauische Verordnung vom 20. Mai 1803, wegen der Appellations-Fatalien.[62])

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Uns von Unserm Fürstlichen Hofgerichts-Kollegium unterthänigst referiret worden, daß die fatalia appellationis nicht allein in Unsern alten und neuerhaltenen Landen, sondern auch in denen neuerhaltenen Landen selbst unter einander zu verschieden seien, daß man sich, zu Verhütung vieler Unordnung, genöthiget sähe, auf Einführung einer Uniformität hierunter vorzüglichen Bedacht zu nehmen.

Unter diesen Umständen verordnen und befehlen Wir demnach hiermit, daß die fatalia folgendermaßen zu bestimmen und festzusetzen seien, und zwar

1) daß es beim fatale interponendae, welches ein gesetzlicher Termin von 10 Tagen ist, fernerhin sein Verbleiben behalten, dahingegen was
2) das fatale introducendae et justificandae appellationis anbelangt, soll das erstere auf einen Monat, das zweite aber auf zwei weitere Monate, so daß der Appellant bis zur Uebergebung des libelli gravaminum a die interpositae appellationis angerechnet drei volle Monate Zeit hat, dergestalt bestimmt und festgesetzt sein, daß die Monate nicht nach Tagen und Wochen, sondern zur Bequemlichkeit des Richters,

62) Nassauische Gesetzsammlung Bd. 1. S. 84.

der Partheien und Advokaten, nach dem Datum der geſchehenen Interpoſition an gerechnet werden ſollen, und zwar auf folgende Art: z. B. den 15. Febraur oder 30. November wird die Appellation interponirt, ſo läuft den 15. März oder 30. Dezember der terminus introductionis und den 15. Mai oder letzten Tag des Monats Februar der terminus justificationis in der nämlichen Stunde der geſchehenen Interpoſition zu Ende, obgleich ſolchergeſtalten ein Monat vor dem andern um einige Tage kürzer oder länger iſt.

Uebrigens ſollen nun die fatalia[63]) regulariter nicht weiter prolongirt werden, jedoch den Ober- und Unter-Richtern frei ſtehen, bei außerordentlichen Fällen, beſonders wo periculum in mora iſt, dieſe fatalia zu verkürzen.

Sodann ſollen denen Partheien oder deren Advokaten bei beſonderen wichtigen Vorfällen, wenn erhebliche oder vorgewaltete Hinderniſſe beſcheiniget werden, prorogationes fatalium et introducendae et justificandae appellationis von Unſerm Fürſtlichen Hofgerichte geſtattet werden. —

Es ſoll auch nunmehr das in den neuerhaltenen Landen bisher üblich geweſene fatale petendorum apostolorum und requisitionis actorum gänzlich zeſſiren und haben dagegen die ſämmtliche Ober- und Aemter ſogleich nach interponirter Berufung dem Appellanten Copiam des Urthels ſammt denen testimonialibus apotolis zu ſeinem Gebrauch zuzuſtellen und die Akten, ohne vorherige compulsoriales et inhibitoriales abzuwarten, auch ohnerfordert cum rationibus decidendi ad judicem superiorem einzuſchicken[64]) und ſich von Zeit der interponirten Appellation an alles weitern Verfahrens in der Sache zu enthalten.

---

63) d. h. die fatalia introducendae et justificandae appellationis, nicht auch das fatale interponendae appellationis, denn dieſes kann auf keine Weiſe verlängert werden (§. 128. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung).

64) Nach §. 133. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung fordert der judex superior die Akten vom judex a quo ein.

Wir wollen und befehlen demnach, daß dieſe Unſere Verordnung nicht nur gehörig verkündigt, ſondern derſelben auch ſowohl von den Richtern als denen Partheien und deren Anwälden ſträcklich nachgelebet werde.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Fürſtl. Regierungs-Inſiegels.

Biebrich, den 20. Mai 1803.

(L. S.) Friedrich, Fürſt zu Naſſau-Uſingen.

2.

Bekanntmachung des Herzoglich Naſſauiſchen Staats-Miniſteriums vom 10. September 1809, die Kompetenz des judicii a quo zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, gegen den Ablauf des fatalis interponendae appellationis betreffend.[65])

Mehrere bei dem Herzoglich Naſſauiſchen Ober-Appellationsgericht angebrachte Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der zur Einlegung einer Appellation vorgeſchriebenen geſetzlichen Nothfriſt von zehn Tagen, haben die Frage in Anregung gebracht, ob dieſelbe bei dem Unterrichter, gegen deſſen Beſcheid die Appellation eingelegt wird, oder bei dem Oberrichter, welcher in der Appellationsinſtanz zu ſprechen hat, vorzubringen und zu entſcheiden ſein.

Serenissimorum Regentium Herzogliche und Hochfürſtliche Durchlauchten haben dieſe Frage dahin entſchieden, daß die Gerichtsbarkeit des Unterrichters bei ſolchen Reſtitutionsgeſuchen als kompetent eintreten ſoll; wonach alſo ſämmtliche höhere und niedere Juſtizſtellen des Herzogthums ſich zu bemeſſen haben.

Wiesbaden, den 10. September 1809.

Herzoglich Naſſauiſches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Marſchall.
vt. von Hofmann.

---

65) Naſſauiſche Geſetzſammlung Bd. 1. S. 85.

3.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812, den Prozeßgang beim Herzogl. Ober-Appellationsgericht betreffend.[66])

Nachdem zur Erhaltung eines ordentlichen Prozeßganges bei Herzoglichem Ober-Appellationsgericht durch verschiedene successiv ergangene Gemeine Bescheide an die bei diesem Tribunal angestellten Advokaten und Prokuratoren zweckmäßige Weisungen und Verfügungen erlassen worden, diese aber zugleich auch für auswärtige Anwälde und Partheien von Interesse und solchen zu wissen nöthig sind, so werden dieselben in nachstehenden Punkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) In allen an das Herzogliche Ober-Appellationsgericht zu übergebenden Schriftsätzen ist die Rubrik: „An das Hochpreisliche Herzoglich Nassauische Ober-Appellationsgericht" abzufassen, dagegen die Anrede vor in dem Konterte an die Durchlautigsten Souverains zu richten, mithin sich folgender Anrede:

Durchlauchtigster Herzog,
auch
Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigste Souverains,

zu bedienen.

Sodann haben die Prokuratoren in ihren Vorträgen, im Rubrum im gemeinen Prozeß übliche Benennungen zu gebrauchen, auch darin die Vor- uud Zunamen und den Wohnort der Partheien, das Amt oder Gericht unter welchem sie angesessen sind, und vor welchem sie gehandelt haben, die Eigenschaft, in welcher die Partheien im Prozeß handeln, nicht weniger den Gegenstand des Streits anzuzeigen.

2) Die Schriftsätze sind leserlich mundirt zu exhibiren, und, im Fall es Hauptschriften sind, gehörig zu paginiren.

Haben die Schriftsätze Anlagen, so sind solche in fortlaufender Reihenfolge zu litteriren oder numeriren, und

---

66) Nassaulsche Gesetzsammlung Bd. 1. S. 88.

wenn der Anwald des einen Theils Nummern gebraucht hat, so hat alsdann der Anwald des anderen Theils der Buchstaben sich zu bedienen, und diese Buchstaben oder Nummern durch alle Handlungen hindurch fortlaufen zu lassen; an dem Rande der Schriften sind die Beilagen zu mehrerer Deutlichkeit anzuführen, und der Buchstaben oder die Nummer, womit sie zu versehen sind, mit einem Querstrich zu unterstreichen.

3) Auf allen bei Herzoglichem Ober-Appellationsgericht zu übergebenden Schriftsätzen ist außer dem Namen des exhibirenden Prokurators auch der Name des Verfassers derselben, und zwar bei 2 Thaler Strafe, zu bemerken; sodann ist das Deservit für solche Schriftsätze darauf auszudrücken, und bei übergebenen Deserviten-Rechnungen das datum praesentationis eines jeden aufgerechneten Schriftsatzes bei 1 Thaler Strafe bestimmt anzuführen.

4) Den Introduktionsschriften sind jedesmal die sententia a qua und die Apostelen entweder in Original oder wenigstens in genugsam beglaubigter Abschrift beizufügen. Sollte dabei der Fall eintreten, daß die sententia a qua sich blos auf das Urtheil erster Instanz beziehet, oder daß sie in einem bloßen decreto appellationis rejectorio bestehet, und daß sich alsdann ohne Einsicht des Urtheils erster Instanz über die Lage und das Verhältniß einer solchen Sache, auch ob dieselbe appellabel oder nicht appellabel sei, nicht mit Bestimmtheit urtheilen läßt; so ist alsdann außer den obigen Aktenstücken auch das Urtheil erster Instanz in Original oder beglaubigter Abschrift der Introduktionsschrift beizulegen.

5) In den Appellationsrechtfertigungsschriften sind die Beschwerden gegen die sententiam a qua bestimmt und einzeln an- und auszuführen, auch ist jedesmal ein sachgemäßes petitum beizufügen. Der appellantische Anwald hat dieses selbst dann zu beobachten, wenn er (wie ihm dies allerdings freistehet) die gravamina nicht weiter deduziren, sondern ad acta priora submittiren will, es müßte denn sein, daß, wenn er sich auf den Beschwerdelibell der vorigen Instanz lediglich beziehet, derselbe diese Erfordernisse bereits hinlänglich in sich vereinigte. Auf jeden Fall aber muß der übergebenen Submissionshandlung eine Abschrift

des Beschwerdelibells der vorigen Instanz, jedoch nur in simplo, beigelegt werden.

6) Ferner ist in dem Beschwerdenlibell die in Dreihundert Gulden Hauptstuhl oder zwölf Gulden jährlicher und unablöslicher Zinsen, Gülten und Rechten bestehende Appellationssumme jedesmal gehörig nachzuweisen, und das Dasein derselben bestimmt und speziell zu doziren, mithin durchaus keine Rechtssache, deren Gegenstand die gesetzliche Summe offenbar nicht erreicht, im Wege der Appellation an das Herzogliche Ober-Appellationsgericht zu bringen.

7) Die Vollmacht muß von dem appellantischen Anwald jedesmal mit dem Beschwerdelibell, von dem appellatischen Anwald hingegen, im Fall Prozesse erkannt werden, mit der Exzeptionalhandlung eingereicht werden. Kontraventionen werden mit 1 Thaler Strafe geahndet. Eine bloße Substitutions-Vollmacht, wodurch der advocatus causae, oder der Prokurator der vorigen Instanz, der mit der clausula substituendi von dem Prinzipalen bevollmächtiget war, den bei Herzoglichem Ober-Appellationsgericht angestellten Prokurator zu Betreibung einer Rechtssache bei diesem Tribunal beauftragt, findet keine Statt, sondern die Vollmachten müssen jedesmal von dem Prinzipalen selbst auf den exhibirenden Prokurator in legaler Form ausgestellt, und die Unterschrift des ersteren durch die einschlagende Amtsbehörde gehörig legalisirt werden.

Die beim Herzoglichen Ober-Appellationsgericht einzureichenden Vollmachten sind nach einem besonderen Formular gedruckt, und werden von der Ober-Appellationsgerichts-Registratur gegen Erlegung von vier und zwanzig Kreuzer abgegeben.

8) In Ansehung der zu verwilligenden Fristen besteht die Verfügung, daß nur das erste und zweite Fristgesuch, wobei der ad justificandum zuerst anberaumte Termin für die erste Frist zu rechnen ist, in der Regel ohne Bescheinigung gestattet, dagegen jedes weitere Fristgesuch, in welcher Lage des Prozesses dasselbe eingereicht werden mag, nicht anders verwilliget wird, als wenn erhebliche Verhinderungsursachen beigebracht und ordnungsmäßig bescheiniget worden sind, wogegen beim Mangel dieser Verhinderungsursachen und deren gehörigen Bescheinigung das

Ley 1564 de 2012 - Código General del Proceso

Que, mediante Auto de fecha 16 de Febrero de 2022, se admitió la demanda ejecutiva y se libró mandamiento de pago en contra de la demandada y a favor de la demandante.

Que, mediante Auto de fecha 16 de Febrero de 2022, se decretaron las medidas cautelares solicitadas por la demandante.

Que, mediante Auto de fecha 16 de Febrero de 2022, se ordenó la notificación personal de la demandada.

Que, la demandada se notificó personalmente del mandamiento de pago el día 20 de Febrero de 2022.

Que, la demandada no ha pagado la obligación ni ha propuesto excepciones dentro del término legal.

Que, la demandante solicita que se ordene seguir adelante la ejecución y se condene en costas a la demandada.

Que, la demandante solicita que se fije como agencias en derecho la suma de $2.000.000.

Que, la demandante solicita que se ordene el remate de los bienes embargados y secuestrados.

Que, la demandante solicita que se ordene el avalúo de los bienes embargados y secuestrados.

Que, la demandante solicita que se ordene la liquidación del crédito.

Que, la demandante solicita que se ordene la entrega de los títulos judiciales que se llegaren a consignar.

Que, la demandante solicita que se ordene la cancelación de las medidas cautelares una vez se haya pagado la obligación

sich beziehen zu müssen glauben, so haben sie dieselben nicht nur mit Benennung des Tags und Jahrs ihrer Emanation in ihrer Schrift anzuführen, sondern auch der letzteren eine beglaubigte Abschrift jener Partikular-Landesgesetze und Statuten wenigstens quoad passum concernentem beizufügen.

12) Rücksichtlich des Sollizitirens der bei Herzoglichem Ober-Appellationsgericht anhängigen Rechtssachen bestehet die Verfügung:

a. Keine Sache darf mehr als viermal schriftlich sollizitiret werden, nämlich zweimal nach übergebener Justifikationsschrift, und zweimal nach rezipirter Appellation und völlig geschlossenem Verfahren.

b. Keine Sollizitatur darf früher als zwei Monate nach eingereichtem Beschwerdenlibell, oder zwei Monate nach erkannten Prozessen und geschlossenem Verfahren, zum erstenmal schriftlich eingereicht werden. Die zweite Sollizitatur hingegen ist erst nach abermaligem Ablauf von zwei Monaten von Zeit der zuerst übergebenen zulässig.

Wobei es sich jedoch

c. von selbst versteht, daß Sachen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, hierbei eine Ausnahme machen, so wie auch dem Prokurator aus besonders wichtigen und erheblichen in dem Rezeß ausdrücklich auszuführenden Ursachen (als widrigenfalls es bei der Regel bleibt) ein drittes Maturationsgesuch einzureichen gestattet ist.

Alle über die vorgeschriebene Zahl eingereichten Maturationsgesuche werden in der Deservitenrechnung gestrichen.

13) Seit dem 21. Juli 1812 an sind verschiedene Gerichtsgebühren erhöhet und resp. neu eingeführt werden,[67]) nämlich

a.) für ein Dekret, wodurch die erhobene Appellation oder die nachgesuchte Restitution contra sententiam abgeschlagen, oder auch das vorige Erkenntniß brevi manu reformirt wird, sollen statt der bisher vorgeschriebenen

---

67) cf. den Schluß der Sportel-Taxe sub Anlage M.

Nachricht und Nachachtung mit der Auflage bekannt gemacht, daß sie sich nunmehr in den einzureichenden Prozeßschriften der Courtoisie Hochfürstliches Hochpreisliches Ober-Appellationsgericht sowohl in der Anrede als im Kontext zu bedienen haben.

Zugleich werden dieselben davon, daß die Appellationssumme in den Fürstlich Oranien-Nassauischen Landen vor der Hand auf 200 Gulden Hauptstuhl ausschließlich der Zinsen und Nutzungen bestimmt, die bisherige Sportel- und Taxordnung mit denen bereits im Herzogthum Nassau eingeführten Erhöhungen und deren bisherige unmittelbare Erhebungsart von denen inländischen Partheien durch die einschlagende Renteien beibehalten werden, in Kenntniß gesetzt.

Dietz, den 6. September 1814.

Fürstlich Oranien Nassauisches und Herzoglich Nassauisches Gesammt-Ober-Appellationsgerichts hierselbst.

von Dalwigk.

5.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 13. Jan. 1815, den Prozeßgang beim Gesammt-Ober-Appellationsgericht betreffend.[68])

Zur Erhaltung eines ordentlichen Prozeßganges bei dem hiesigen Gesammt-Ober-Appellationsgericht, wurden unter dem 21. Juli 1812 durch das Verordnungsblatt Nr. 21. vom 1. August 1812 bereits mehrere Verfügungen bekannt gemacht. — Da nun seit jener Zeit abermal mehrere gemeine Bescheide erlassen worden sind, deren Bekanntmachung auswärtigen Anwälden und Partheien von Interesse ist, so wird nachträglich folgendes mitgetheilt:

1) Werden die Fristen in der Regel nicht mehr nach Wochen, sondern nach Monaten ertheilt. — Eine solche Monatsfrist läuft, ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage

---

68) Nassauische Gesetzsammlung Bd. 1. S. 91.

Pre-Hospital Care Pre-hospital care is the care provided to a patient before arrival at a hospital. Pre-hospital care is provided by emergency medical technicians (EMTs), paramedics, and other first responders. The goal of pre-hospital care is to stabilize the patient and transport them to the hospital as quickly and safely as possible. Pre-hospital care can include basic life support (BLS) and advanced life support (ALS) interventions.

Primary Survey The primary survey is the initial assessment of a patient's condition. The primary survey is performed to identify and treat life-threatening conditions. The primary survey is also known as the ABCDE survey. The ABCDE survey stands for Airway, Breathing, Circulation, Disability, and Exposure.

Prognosis Prognosis is the likely outcome of a disease or condition. Prognosis is based on the patient's age, health, and the severity of the disease or condition. Prognosis can be expressed as a percentage or as a general statement.

Prophylaxis Prophylaxis is the prevention of disease or infection. Prophylaxis can be achieved through vaccination, medication, or lifestyle changes. Prophylaxis is an important part of public health.

Prosthesis A prosthesis is an artificial device that replaces a missing body part. Prostheses can be made of various materials, including plastic, metal, and fabric. Prostheses can be functional or cosmetic.

Protocol A protocol is a set of rules or guidelines that govern the care of patients. Protocols are developed by medical professionals and are based on evidence-based practice. Protocols help to ensure that patients receive consistent and high-quality care.

Psychiatry Psychiatry is the medical specialty that deals with mental disorders. Psychiatrists are medical doctors who have specialized training in the diagnosis and treatment of mental illness. Psychiatrists can prescribe medication and provide therapy.

Psychology Psychology is the study of the mind and behavior. Psychologists are not medical doctors, but they have specialized training in the assessment and treatment of mental illness. Psychologists can provide therapy but cannot prescribe medication.

Pulmonary Pulmonary refers to the lungs. Pulmonary diseases are diseases that affect the lungs. Pulmonary diseases can be caused by infection, inflammation, or genetic factors.

Pulse The pulse is the rhythmic expansion and contraction of an artery. The pulse can be felt at various locations on the body, such as the wrist, neck, and groin. The pulse rate is the number of times the heart beats per minute.

Pupil The pupil is the black opening in the center of the eye. The pupil size changes in response to light. The pupil size can also be affected by certain medications and medical conditions.

Quadriplegia Quadriplegia is paralysis of all four limbs. Quadriplegia is usually caused by a spinal cord injury. Quadriplegia can also be caused by certain diseases.

Quarantine Quarantine is the separation of people who have been exposed to a contagious disease. Quarantine is used to prevent the spread of disease. Quarantine can be voluntary or mandatory.

Radiation Radiation is the emission of energy in the form of waves or particles. Radiation can be ionizing or non-ionizing. Ionizing radiation can damage cells and cause cancer.

Radiology Radiology is the medical specialty that uses imaging to diagnose and treat disease. Radiologists are medical doctors who have specialized training in the interpretation of medical images. Radiology includes X-rays, CT scans, MRI, and ultrasound.

Rales Rales are abnormal lung sounds that are heard during inspiration. Rales are usually caused by fluid in the lungs. Rales can be fine, medium, or coarse.

Range of Motion Range of motion is the extent to which a joint can move. Range of motion can be measured using a goniometer. Range of motion can be affected by injury, disease, or aging.

Rash A rash is a change in the color or texture of the skin. Rashes can be caused by infection, allergy, or irritation. Rashes can be itchy, painful, or both.

Reflex A reflex is an involuntary response to a stimulus. Reflexes are mediated by the nervous system. Reflexes can be tested by a physician.

Rehabilitation Rehabilitation is the process of helping a patient to recover from an injury or illness. Rehabilitation can include physical therapy, occupational therapy, and speech therapy. Rehabilitation can help patients to regain their independence.

Renal Renal refers to the kidneys. Renal diseases are diseases that affect the kidneys. Renal diseases can be caused by infection, inflammation, or genetic factors.

Respiration Respiration is the process of breathing. Respiration includes inspiration and expiration. Respiration is controlled by the respiratory center in the brain.

Respiratory Arrest Respiratory arrest is the cessation of breathing. Respiratory arrest is a medical emergency. Respiratory arrest can be caused by drug overdose, trauma, or disease.

Respiratory Distress Respiratory distress is difficulty breathing. Respiratory distress can be caused by asthma, pneumonia, or heart failure. Respiratory distress can be life-threatening.

Resuscitation Resuscitation is the process of restoring breathing and circulation. Resuscitation includes cardiopulmonary resuscitation (CPR) and advanced cardiac life support (ACLS). Resuscitation is performed on patients who have suffered cardiac arrest.

Retina The retina is the light-sensitive tissue at the back of the eye. The retina contains photoreceptor cells that convert light into electrical signals. The retina is essential for vision.

Rheumatology Rheumatology is the medical specialty that deals with diseases of the joints, muscles, and bones. Rheumatologists are medical doctors who have specialized training in the diagnosis and treatment of rheumatic diseases. Rheumatology includes arthritis, lupus, and fibromyalgia.

Rhinitis Rhinitis is inflammation of the nasal passages. Rhinitis can be caused by allergy, infection, or irritation. Rhinitis can cause sneezing, runny nose, and congestion.

Rigor Mortis Rigor mortis is the stiffening of the body after death. Rigor mortis is caused by chemical changes in the muscles. Rigor mortis usually begins a few hours after death and lasts for several days.

Sarcoma A sarcoma is a cancer that arises from connective tissue. Sarcomas can occur in bone, muscle, fat, or blood vessels. Sarcomas can be treated with surgery, radiation therapy, or chemotherapy.

Sclera The sclera is the white outer layer of the eye. The sclera is composed of tough fibrous tissue. The sclera protects the eye and maintains its shape.

Sedation Sedation is the administration of medication to calm a patient. Sedation is used to reduce anxiety and pain. Sedation can be mild, moderate, or deep.

Seizure A seizure is a sudden, uncontrolled electrical disturbance in the brain. Seizures can cause changes in behavior, movement, or consciousness. Seizures can be caused by epilepsy, head injury, or stroke.

Sepsis Sepsis is a life-threatening condition that arises when the body's response to infection causes injury to its own tissues and organs. Sepsis can lead to shock, organ failure, and death. Sepsis is a medical emergency.

Septic Shock Septic shock is a subset of sepsis in which underlying circulatory and cellular abnormalities are profound enough to substantially increase mortality. Septic shock is characterized by persistent hypotension despite adequate fluid resuscitation. Septic shock requires vasopressor therapy.

Shock Shock is a life-threatening condition that occurs when the body's tissues do not receive enough blood flow. Shock can be caused by hemorrhage, infection, or heart failure. Shock can lead to organ failure and death.

Sign A sign is an objective finding that can be observed by a physician. Signs can be detected during the physical examination. Signs can be used to diagnose disease.

Skeletal Skeletal refers to the bones. Skeletal diseases are diseases that affect the bones. Skeletal diseases can be caused by infection, inflammation, or genetic factors.

Skin The skin is the largest organ of the body. The skin protects the body from injury and infection. The skin regulates body temperature.

Spasm A spasm is a sudden, involuntary contraction of a muscle. Spasms can be painful. Spasms can be caused by muscle fatigue, injury, or disease.

Spinal Cord The spinal cord is the bundle of nerves that runs from the brain down the back. The spinal cord carries messages between the brain and the body. The spinal cord can be injured by trauma or disease.

Spleen The spleen is an organ in the abdomen that filters blood. The spleen removes old and damaged red blood cells. The spleen also helps to fight infection.

Splint A splint is a device used to immobilize a broken bone or injured joint. Splints can be made of various materials, including plastic, metal, and fabric. Splints can be applied by a physician or by a first responder.

Sprain A sprain is an injury to a ligament. Sprains can be caused by twisting or stretching a joint. Sprains can be painful and swollen.

Stenosis Stenosis is the narrowing of a passage in the body. Stenosis can occur in blood vessels, the airway, or the digestive tract. Stenosis can cause pain, shortness of breath, or difficulty swallowing.

Sterile Sterile means free from all microorganisms. Sterile technique is used to prevent infection. Sterile technique includes handwashing, wearing gloves, and using sterile instruments.

Stethoscope A stethoscope is a medical instrument used to listen to the heart, lungs, and other internal organs. Stethoscopes can be used to detect abnormal sounds. Stethoscopes can help to diagnose disease.

Stomach The stomach is an organ in the abdomen that digests food. The stomach produces acid and enzymes. The stomach can be affected by ulcers, gastritis, or cancer.

Stool Stool is the waste product of digestion. Stool is also known as feces. Stool can be examined for blood, parasites, or infection.

Stroke A stroke is a sudden loss of brain function caused by a disruption of blood flow to the brain. Strokes can be caused by blockage or bleeding. Strokes can cause paralysis, speech problems, or death.

Subcutaneous Subcutaneous means under the skin. Subcutaneous injections are given under the skin. Subcutaneous tissue is the layer of fat under the skin.

Surgery Surgery is the treatment of disease or injury by operation. Surgery can be performed to remove tumors, repair damaged tissue, or relieve pain. Surgery can be open or minimally invasive.

Symptom A symptom is a subjective finding that is reported by the patient. Symptoms can be detected during the history taking. Symptoms can be used to diagnose disease.

Syncope Syncope is a temporary loss of consciousness caused by a decrease in blood flow to the brain. Syncope can be caused by dehydration, heart problems, or neurological disorders. Syncope can be dangerous if it occurs while driving or operating machinery.

Syndrome A syndrome is a group of symptoms and signs that occur together and characterize a disease or condition. Syndromes can be caused by infection, genetic factors, or environmental factors. Syndromes can be diagnosed by a physician.

Tachycardia Tachycardia is a heart rate that is faster than normal. Tachycardia can be caused by exercise, stress, or heart disease. Tachycardia can be dangerous if it is sustained.

Tachypnea Tachypnea is a breathing rate that is faster than normal. Tachypnea can be caused by exercise, stress, or lung disease. Tachypnea can be dangerous if it is sustained.

Tendon A tendon is a band of tissue that connects muscle to bone. Tendons are strong and flexible. Tendons can be injured by overuse or trauma.

Testicle The testicle is the male reproductive organ that produces sperm and testosterone. The testicles are located in the scrotum. The testicles can be affected by cancer, infection, or injury.

Therapy Therapy is the treatment of disease or injury. Therapy can include medication, surgery, physical therapy, occupational therapy, and speech therapy. Therapy can help patients to recover from illness or injury.

Thorax The thorax is the chest. The thorax contains the heart, lungs, and other organs. The thorax is protected by the ribs.

Thrombosis Thrombosis is the formation of a blood clot inside a blood vessel. Thrombosis can block blood flow and cause tissue damage. Thrombosis can be caused by injury, surgery, or disease.

Tissue Tissue is a group of cells that perform a similar function. There are four basic types of tissue: epithelial tissue, connective tissue, muscle tissue, and nervous tissue. Tissue can be damaged by injury or disease.

Tonsil The tonsils are lymphoid tissue in the throat. The tonsils help to fight infection. The tonsils can be removed by surgery.

Trachea The trachea is the windpipe. The trachea carries air to the lungs. The trachea can be blocked by foreign objects or swelling.

Transfusion Transfusion is the administration of blood or blood products. Transfusion is used to treat anemia, hemorrhage, or shock. Transfusion can be dangerous if the blood is not compatible.

Trauma Trauma is injury caused by external force. Trauma can be blunt or penetrating. Trauma can cause bleeding, fractures, or organ damage.

Tremor A tremor is an involuntary shaking movement. Tremors can be caused by neurological disorders, medication, or stress. Tremors can be mild or severe.

Tumor A tumor is an abnormal growth of tissue. Tumors can be benign or malignant. Tumors can be detected by imaging or biopsy.

Ulcer An ulcer is a sore on the skin or mucous membrane. Ulcers can be caused by infection, inflammation, or trauma. Ulcers can be painful and slow to heal.

Ultrasound Ultrasound is a medical imaging technique that uses sound waves to create images of the body. Ultrasound is used to examine the heart, liver, kidneys, and other organs. Ultrasound is safe and painless.

Urethra The urethra is the tube that carries urine from the bladder to the outside of the body. The urethra is shorter in females than in males. The urethra can be infected by bacteria.

Urinalysis Urinalysis is the examination of urine. Urinalysis can be used to detect infection, kidney disease, or diabetes. Urinalysis is a simple and non-invasive test.

Urinary Tract The urinary tract is the system that produces and eliminates urine. The urinary tract includes the kidneys, ureters, bladder, and urethra. The urinary tract can be infected by bacteria.

Urine Urine is the waste product of the kidneys. Urine is stored in the bladder. Urine can be examined for blood, protein, or infection.

Uterus The uterus is the female reproductive organ that holds the developing fetus. The uterus is located in the pelvis. The uterus can be affected by cancer, infection, or injury.

Vaccine A vaccine is a substance that stimulates the immune system to protect against disease. Vaccines can be given by injection or by mouth. Vaccines can prevent serious illness and death.

Vagina The vagina is the female reproductive organ that connects the uterus to the outside of the body. The vagina is also known as the birth canal. The vagina can be infected by bacteria or yeast.

Vein A vein is a blood vessel that carries blood to the heart. Veins have valves that prevent blood from flowing backward. Veins can be varicose or thrombosed.

Ventricle A ventricle is a chamber of the heart that pumps blood. The heart has four chambers: two ventricles and two atria. The ventricles are the largest chambers of the heart.

Vertebra A vertebra is a bone in the spine. The spine is made up of 33 vertebrae. The vertebrae protect the spinal cord.

Virus A virus is a microscopic infectious agent that can only replicate inside the cells of living organisms. Viruses can cause disease in humans, animals, and plants. Viruses can be spread by contact, droplets, or vectors.

Vital Signs Vital signs are measurements of the body's basic functions. Vital signs include temperature, pulse, respiration, and blood pressure. Vital signs can be used to monitor a patient's condition.

Vomit Vomit is the forceful expulsion of stomach contents through the mouth. Vomiting can be caused by infection, motion sickness, or medication. Vomiting can be dangerous if it is prolonged.

Wound A wound is an injury to the skin or tissue. Wounds can be caused by trauma, surgery, or disease. Wounds can be healed by primary intention, secondary intention, or tertiary intention.

X-ray An X-ray is a medical imaging technique that uses radiation to create images of the body. X-rays are used to examine bones, teeth, and other organs. X-rays can be dangerous if they are overused.

übergebende Vollmacht jedesmal von den Prinzipalen selbst in forma legali ausgestellt werden soll.

Zu Verhütung etwaiger Mißverständnisse ist indessen nachträglich verfügt worden, daß jene Verordnung ihrer Natur und Absicht nach nicht auf die Fälle zu extendiren sei, wo die Beibringung einer solchen Vollmacht entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Schwierigkeit und Kostenaufwand zu erhalten ist, und behält sich das Tribunal das Erkenntniß in solchen besonderen Fällen vor.

Dietz, den 13. Januar 1815.

Fürstlich Oranien-Nassauisches und Herzoglich Nassauisches Gesammt-Ober-Appellationsgericht.

Motz.

vt. Langsdorff.

6.

Verfügung der Königl. Preußischen Kommissarien zu Ehrenbreitstein vom 3. Juli 1815 nebst Anlage.

Thal Ehrenbreitstein am 3. Juli 1815.

In einer zu Wien am 31. Mai d. J. zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hardenberg, von Königlich Preußischer Seite, und Seiner Exzellenz dem Freiherrn von Marschall, von Herzoglich und Fürstlich Nassauischer Seite, abgeschlossenen Traktat sind an Seine des Königs von Preußen Majestät von dem Herzoglichen Hause Nassau folgende Landestheile abgetreten worden, nämlich:

1) das Amt Linz,
2) das Amt Altenwied,
3) das Amt Schöneberg,
4) das Amt Altenkirchen,
5) das Kirchspiel Hamm, ehemals zum Amte Hachenburg gehörig,
6) das Amt Schönstein,
7) das Amt Freusberg,
8) das Amt Friedewald,
9) das Amt Dierdorf,

Ich bestelle Abonnement Zeit zur Neue Freiheit.
Ich bin Ihr Freund.
Ich bin Ihr Leserin, ich Zeit ein Opern.
Ich bin Ihr Freund.
Ich bin Ihr Freund.
Ich bin Ihr Freund. Ich bin Ihr Direktor Wirklich.
Direktor. Wirklich. Ihre. Wirklich. Wirklich.
Ich bin Ihr Freund. Ich bin Ihr Freund.
Ich bin Ihr Freund. Ich bin Ihr Freund. Ich bin Ihr Freund.
Ich bin Ihr Freund. Ich bin Ihr Freund.
Ich bin Ihr Freund.
Ich bin Ihr Freund.
Ich bestelle Abonnement Neue Neuestens. Ihre.
Ich bin Ihr Freund.

Ihr Wirklich mit Schneider Ihre Freundin Ihre Freundin Ihre Freundin

Anlage.

Auszug aus einer Verfügung der Königl. Preußischen Kommissarien an die Regierung zu Ehrenbreitstein, de dato Thal Ehrenbreitstein den 3. Juli 1815.

Um bei der bereits bekannten Ländervertheilung weder im administrativen Fache, noch bei der Justizverwaltung irgend ein Stocken entstehen zu lassen, sind folgende provisorische Verfügungen für nöthig gehalten worden ....

3) Dem hiesigen Justizsenate wird die von den Aemtern bis dahin an das Hofgericht und die von dem Militairgerichte des untern Herzogthums Nassau an das Kriegskollegium gegangene zweite Instanz provisorisch zugewiesen.

4) Für die privilegirten Sachen wird der Justizsenat in zwei Sektionen dergestalt getheilt, daß drei Mitglieder die erste und fünf Mitglieder die zweite Instanz in solchen privilegirten Sachen bilden. Um die dabei erforderliche Zahl der Votanten zu ergänzen, können die zum Kriminalgericht gehörenden Untersuchungs-Kommissarien einstweilen dabei suppliren.

5) Der Justizsenat wird ebenfalls einstweilen die Appellationsbehörde für die vor die geistlichen Konvente gehörigen Civilklage-, Ehe- und Schwängerungssachen bilden.

6) Die Kriminalsachen aus den Aemtern Braunfels, Greifenstein und Hohensolms werden provisorisch an das hiesige Kriminalgericht und die Militairsachen an das hiesige Militairgericht gebracht.

7) Die sonst dem Ober-Appellationsgerichte zu Dietz zugestandene dritte Instanz geht provisorisch an das Revisionsgericht zu Koblenz, welches diesem Revisionsgericht von Kommissionswegen bekannt gemacht werden wird.

8) Derjenige abgesonderte Theil des Amtes Herschbach, welcher an Altenkirchen stößt, wird mit den Verhältnissen, in welchen derselbe bis dahin mit dem nassauisch bleibenden Amte Herschbach stand, provisorisch an das Amt Altenkirchen gewiesen.

9) Eben so werden die zu dem Amte Hachenburg

gehen, gewinnt Thale bei seinen Debatten Zeremonie und Ernst, und der Zuhörer wird der Kürze so gewiß, als der Weitläufigkeit überdrüssig.

Ich will nicht sagen, daß Thale die Gesetze des Skeptizismus strenger befolge, als Hume; aber gewiß ist es, daß er sie mehr in Ehren halte.

Ueber die Verschiedenheit der Grundsätze, Ton-Manieren, Schreibarten, Absichten und Wirkungen der Skeptiker, Akademiker, Pyrrhonier, Eklektiker, Dogmatiker, Sophisten, Rhetoren, Kritiker, Sokratiker, Platoniker, Aristoteliker, Peripatetiker, Stoiker, Epikuräer, Eklektiker, Neuakademiker, Neuplatoniker, Neupythagoräer, Neuaristoteliker, Neustoiker, Neuepikuräer, Neueklektiker, Neuskeptiker, Neusophisten, Neurhetoren, Neukritiker, Neusokratiker, Neudogmatiker, Neuplatoniker, Neuaristoteliker, Neuperipateti

mangeln wollen, und habe die Ehre mit der ausgezeichnetesten Hochachtung zu beharren

Ew. Hochwohlgeboren

Wiesbaden, d. 31. Oktbr. 1816.

gehorsf. Diener
Freiherr v. Dalwigk.

8.

Schreiben des Präsidenten Freiherrn v. Dalwigk an den Präsidenten v. Meusebach vom 27. Januar 1817, die Ehesachen betreffend.

Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Revisionsgerichts-Präsident!

Zur Beantwortung der im Allgemeinen mir vorgelegten Fragen, ob die Ehesachen gegen die gemeine Regel des hiesigen Instanzenzuges nur zwei Instanzen haben, oder ob solche Sachen nach §. 109 unserer Ober-Appellationsgerichtsordnung in zweiter Instanz behandelt und erst in dritter Instanz an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden sollen, wende ich mich zu denen deshalb aufgestellten speziellen Fragen.

Was die erste Frage betrifft:

„vor welche Gerichte gehörten in den ehemals herzoglich Nassauischen, jetzt an die Krone Preußen abgetretenen Landestheilen die protestantischen Ehesachen in erster Instanz?"

so gehörten bloße Ehe-Dissidien-, Sponsalien- und Fornikations-Sachen in denen Nassau-Ulsingischen Aemtern vor die geistlichen Konvente, die aus dem Ortsgeistlichen und dem Beamten zusammengesetzt waren, denen in den angezeigten Sachen eine Jurisdiktion zustand, und von derem Erkenntniß an das Konsistorium, von diesem aber an das Ober-Appellationsgericht appellirt wurde; im Nassau-Weilburgischen wurden aber dergleichen Sachen bei den Aemtern instruirt und vom Konsistorium salva appellatione an das Ober-Appellationsgericht entschieden. Die Divortien-Klagen waren sowohl im Nassau-Ulsingischen als Weilburgischen von der Jurisdiktion der geistlichen Konvente ausgeschlossen, sie mußten gleich in erster Instanz bei dem Konsistorium angebracht werden, von dessen Ausspruch

in einer Zeitung, in der Ihre Geschäftsanzeigen erscheinen sollen, ist es gut, wenn Sie sich nicht auf eine Nummer beschränken, sondern mehrere Nummern hintereinander aufgeben. Sie können dann sicher sein, daß Ihre Anzeige wirklich gelesen wird. Wenn Sie z. B. eine Anzeige in der Nummer vom 1. August aufgeben, so ist es gut, wenn Sie sie in den Nummern vom 1., 8., 15. und 22. August erscheinen lassen.

Ist unser Blatt, dessen Sie sich bedienen wollen, noch nicht bekannt, so ist es gut, wenn Sie sich zuerst eine Probenummer kommen lassen.

Anfang und Ende einer Anzeige, die in mehreren Nummern erscheinen soll, müssen gleich sein. Wenn Sie also eine Anzeige in der Nummer vom 1. August aufgeben, so müssen Sie sie auch in der Nummer vom 8. August aufgeben, damit sie in der Nummer vom 15. August wieder erscheinen kann.

Wenn Sie eine Anzeige in der Nummer vom 1. August aufgeben, so müssen Sie sie auch in der Nummer vom 8. August aufgeben, damit sie in der Nummer vom 15. August wieder erscheinen kann.

Wenn Sie eine Anzeige in der Nummer vom 1. August aufgeben, so müssen Sie sie auch in der Nummer vom 8. August aufgeben, damit sie in der Nummer vom 15. August wieder erscheinen kann.

Wenn Sie eine Anzeige in der Nummer vom 1. August aufgeben, so müssen Sie sie auch in der Nummer vom 8. August aufgeben, damit sie in der Nummer vom 15. August wieder erscheinen kann.

Durch eine herzogliche Verordnung vom 11. November 1806 sind aber alle privilegirte, mithin auch die katholischen Geistlichen in beiden Landestheilen dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein in erster Instanz, in der zweiten dem Hofgericht, und in der dritten dem herzoglichen Ober-Appellationsgericht untergeben worden, wogegen es in Ansehung der Kirchendiener und Schullehrer bei der obigen Verfügung belassen worden ist. Nach Abgebung des Justiz-Senats an die Krone Preußen ist dagegen das herzogliche Hofgericht denen privilegirten Personen als erste Instanz angewiesen worden. Im ehemals Oranischen Fürstenthum Siegen hatten die katholischen Geistlichen in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit ihr forum in erster Instanz bei der Justiz-Kanzlei, nachher Ober-Hofgericht genannt, die Kirchendiener und Schullehrer aber bei den fürstlichen Aemtern, von welchen der Instanzenzug an die Justiz-Kanzlei und von dieser auch in Sachen der Geistlichen an das Ober-Appellationsgericht ging.

Es hat mir ein großes Vergnügen gewährt, Eurer Hochwohlgeboren diese Aufklärungen geben zu können, und indem ich jede Gelegenheit gern ergreife, Ihnen gefällig sein zu können, habe ich die Ehre mit der ausgezeichnetesten Hochachtung zu beharren

Eurer Hochwohlgeboren

Wiesbaden, d. 27. Jänner 1817.

gehorsamster Diener
Freiherr v. Dalwigk.

9.

Schreiben des Präsidenten des herzoglichen Ober-Appellationsgerichts Freiherrn v. Dalwigk, d. d. Wiesbaden den 10. Mai 1819, an den Präsidenten des Königlich Preußischen Revisionshofes zu Koblenz v. Meusebach, die Appellations-Summe in den Oranischen Landestheilen betreffend.

Mein im Jahre 1803 verfaßter Entwurf einer Ober-Appellationsgerichts-Ordnung für die Nassauischen Staaten wurde von den damaligen Regierungen zu Dillenburg,

Bestimmen, Richtung und Zeit nennt, und im Jahre 1811 von dem Bischofe Ludwig von der Hagemeister, als Generalvikar, auch mit vielen Mühen, gegen mehrere Widersacher, durchgeführt wurde.

Die Gemeinde Bilk, welche sich bis dahin zu Düsseldorf hielt, wurde von der Hagemeister'schen Einrichtung ausgeschlossen, und bildete eine eigene Pfarrgemein

lations-Summe in den oranischen Fürstenthümern wieder auf 200 Fl. im 24 Fl. Fuß zu bestimmen sei. Dies ist auch sanktionirt, und bei allen Appellations-Sachen aus diesen, Staaten mithin auch aus dem Fürstenthum Siegen, diese Summe als die Gerichtsbarkeit des Gesammt-Tribunals begründend angenommen worden, wie solches der von demselben am 6. September 1814.[69]) den Advokaten und Prokuratoren publizirte gemeine Bescheid bewahrheitet, der auch, wenn ich nicht irre, in den Dillenburger Intelligenz-Blättern öffentlich bekannt gemacht worden ist[70]).

Bei diesem Sachverhältniß ist es mir unbegreiflich, wie die Siegenschen Advokaten auf das Weisthum der Nassauischen Gesetze und Verordnungen Theil 1. S. 51. §. 47 sich beziehen können, da solches als Prozeß-Ordnung und in dessen Direktion dem Ober-Appellationsgericht gar nicht, sondern mein Entwurf salvis monitis demselben zur Norm diente, überdies der gedachte §. 47 von denen Sachen redet, die vor der Errichtung des Ober-Appellationsgerichts in instantia serenissimi verhandelt, und von einer auswärtigen Juristenfakultät entschieden wurden, in welcher die Provokations- oder Revisions-Summe auf 50 Fl. bestimmt worden war. Mit der Errichtung des Gesammt-Ober-Appellationsgerichts hörte aber die instantia serenissimi auf, ersteres trat mit größerer Wirksamkeit an der letzteren Stelle, und die Appellations-Summe wurde, wie gesagt, auch für das Fürstenthum Siegen auf 200 Fl. im 24 Fl. Fuß an Kapital, ohne Einrechnung der Zinsen und Nutzungen, und auf 8 Fl. an jährlichen ablöslichen and unablöslichen Zinsen, Gilten und Renten bestimmt.

Dies ist das, was ich auf das verehrliche Schreiben vom 27. April d. J. zu erwiedern mir zur angenehmen Pflicht mache, womit ich zugleich die Versicherung meiner vollkommensten Verehrung erneuere.

Wiesbaden, den 10. Mai 1819.

Der Präsident des Herzogl. Ober-Appellationsgerichts.
Freiherr v. Dalwigk.

---

69) Anhang Num. 4.
70) Dillenburger Intelligenz-Blätter von 1814 S. 273.

Verein der Eisenbahn-Verwaltungsbeamten zu Linz vom 1. Februar 1902, die Zusammenlegung der Stationen Linz und Linz-Urfahr betreffend.

Über eine Eingabe des Vereines der Eisenbahn-Beamten zu Linz, betreffend die Zusammenlegung der Stationen Linz und Linz-Urfahr, wurde Folgendes verfügt:

Die Zusammenlegung der Stationen Linz und Linz-Urfahr ist bereits in Angriff genommen worden und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1903 durchgeführt werden. Die Verhältnisse derjenigen Bediensteten, welche durch diese Maßnahme betroffen werden, sind bereits von der Direktion der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien geregelt worden. Es wurde bestimmt, daß jene Bediensteten, welche durch diese Maßnahme eine Übersiedlung nach Linz [illegible] müssen, [illegible] Übersiedlungsgebühr [illegible] Übersiedlungsgebühr [illegible] Übersiedlungsgebühr

Erfordernisse vorhanden seien, und in der Regel insbesondere auf Sicherstellung der Schuld Bedacht nehmen.

(L. 4. C. de precibus Imperatori offerendis.)

Der Gläubiger pflegte dabei über seine Zufriedenheit mit der erbotenen Sicherheit gefragt zu werden; gab er indeß dieselbe auch nicht, so blieb es gleichwohl dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, ob und in wiefern sie auf den eingekommenen Bericht der Amtsstelle den Zahlungs-Ausstand mit oder ohne Bedingungen zu verwilligen oder abzuschlagen für gut fand.

Der darauf erfolgende Kollegial-Beschluß wurde in Form eines einfachen Dekrets oder Resoluts, welches blos die Dauer des Indults, allenfalls auch eine oder die andere Bedingung, unter welcher derselbe zu Statten kommen sollte, enthielt, ausgefertigt, und dem Bittsteller durch die einschlägige Amtsstelle zugeschickt.

So wie bei allen Reginiinalsachen, so fand auch bei den Moratorien eine freie, dem jedesmal vorliegenden Falle angemessene, Behandlung Statt; man hielt sich blos an die in der Natur der Sache liegenden Grundsätze.

(Thibaut System des Pandektenrechts §. 1221.)

War der Bittsteller mit dem Inhalte des Resoluts nicht zufrieden, so stand ihm der Weg der Supplikation zum Landesherrn oder dessen Ministerium offen.

Gleichwie nun angeführter Maßen die Moratorien bei der vormaligen Regierung nachgesucht und von derselben ertheilt worden sind, eben so geschieht dieses jetzt von dem Königlichen Justiz-Senate.

Einen Ausstand von etlichen Wochen nach richterlichem Ermessen zu ertheilen, ist jedoch den Untergerichten immer erlaubt gewesen. Auch durften dieselben die um Moratorien Nachsuchenden, in separat anzulegenden Akten, ohne höheren Auftrag zu Protokoll vernehmen, und dieselben der Oberbehörde instruirt einschicken, nie aber lag es dem Richter ob, neben der Instruktion des Streitpunktes zugleich auch das Gesuch um Zahlungs-Ausstand zu instruiren.

Köln, den 1. Februar 1825.

Königl. Appellationsgerichts-Hof, Abtheilung für ostrheinische Sachen.

Baumeister.

26.

Thema für Königlichen Preis-Aufsatz zu Ostern, vom K. Ev. Cons. für Rheinland-Westfalen ausgegeben.

Die Bedeutung, welche der Gesangbuchsfrage zuzuerkennen ist, wird in der Gegenwart um so mehr hervortreten, als sich in ihr die Stellung der Kirche zu den Fragen der Zeit widerspiegelt. Es kann daher nicht befremden, daß auch in unserer Provinz die Frage nach einem neuen Gesangbuche lebhaft erörtert wird. Wenn nun auch die Provinzialsynode sich bisher noch nicht mit dieser Frage beschäftigt hat, so ist doch bereits eine Reihe von Gesangbuchentwürfen veröffentlicht worden, und es ist wahrscheinlich, daß die Provinzialsynode sich in ihrer nächsten Session mit dieser Frage beschäftigen wird.

Unter diesen Umständen hat der Königliche Consistorialrath Herr D. Nebe in Hamm, welcher in der Provinzialsynode Westfalen das Referat über die Gesangbuchfrage übernommen hat, den Wunsch ausgesprochen, daß auch die Studirenden der Theologie sich mit dieser Frage beschäftigen möchten, damit sich Gesangbuchsfreunde heran ziehen, welche in der Lage sind, in der Provinzialsynode mit Sachkenntniß und Gründlichkeit in dieser Frage mitzureden. Wir stellen daher für den Preis-Aufsatz zu Ostern folgendes Thema:

Welche Grundsätze sind bei der Herausgabe eines neuen Gesangbuches für die Provinz Westfalen maßgebend?

Die Arbeiten sind bis zum 1. Februar 1879 an das Königliche Consistorium der Provinz Westfalen einzureichen.

D. Nebe.

B. Die gemeinen Beſcheide des Naſſauiſchen Ober-Appellationsgerichts vom 21. Juli 1812,[72])
Naſſauiſche Geſetzſammlung Seite 88.
Naſſauiſches Verordnungsblatt Jahrg. 1812 S. 81.
und vom 13. Januar 1815,[73])
Naſſauiſche Geſetzſammlung S. 91.
Naſſauiſches Verordnungsblatt Jahrg. 1815 S. 20.

Unter unſerer dermaligen Königlichen Regierung iſt ferner in der Gouvernementsverordnung vom 9. November 1815 §. 3.[74]) die fortwährende Beobachtung des obbemerkten Entwurfs der Naſſauiſchen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung ausdrücklich beſtätigt worden. Und obwohl dieſer Verordnung ebenfalls die ausdrückliche Bekanntmachung ermangelt, ſo ſind doch auch hinſichtlich ihrer in der Folge mehrere anderweitige Bekanntmachungen erfolgt, die ſich mehr oder weniger darauf beziehen, und daher gewiſſermaßen als nachträgliche Bekanntmachungen der erſtern angeſehen werden können.

Es gehören dahin:

a. die Miniſterial-Bekanntmachung über die proviſoriſche Rheiniſche Gerichtsverfaſſung vom 13. Januar 1819, im Koblenzer Amtsblatte von 1819 S. 55. befindlich, in welcher §. 33 die einſtweilige Beibehaltung der bisherigen Geſetzgebung und Verfaſſung ausdrücklich verordnet iſt[75]),
b. die Allerhöchſte Verordnung vom 21. Juli 1819, die Translokation des hieſigen Reviſionshofes nach Berlin betreffend, in welcher §. 6 die bisherige Gerichtsverfaſſung wiederholt beſtätigt wird.

Sie befindet ſich ſowohl in der allgemeinen Geſetzſammlung von 1819 S. 162, als auch in dem hieſigen Amtsblatte de hoc anno pag. 337 abgedruckt.

---

72) Anhang Num. 3.
73) Anhang Num. 5.
74) Lottners Sammlung Bd. 1 S. 228.
75) Vergl. die Inſtruktion vom 19. November 1818. §. 34. (Lottners Sammlung Bd. 1 S. 529.)

Viele Erscheinungen machen jetzt energische Schritte zur Rettung, welche in vorn haftige Bestätigung jetzt viel schneller kommt, als früher, wo man sich mit Geduld wappnete.

Wir empfehlen daher unsere Anstalt, wo wir jeden Kranken nach seinem individuellen Leiden behandeln, und wo wir nicht allein Heilung, sondern auch Linderung in den meisten Fällen verschaffen können, und wo wir jeden Kranken, der sich uns anvertraut, mit Ehrlichkeit behandeln.

Achtungsvoll

Zeitung, den 15. Mai 1858.

Hochachtungsvoll

II.

Ueber die Bestrafung des Ehebruchs und des schuldigen Ehegatten im Falle der Ehescheidung in Neuvorpommern.

(cf. Jahrbücher Bd. 58. S. 352.)

Bei Gelegenheit der Berathung über die Revision des Ehescheidungsrechts und über die Einführung der Preußischen Strafgesetze in Neuvorpommern wurden in den Jahren 1834 und 1836 von den dortigen Behörden Berichte über die Bestrafung des Ehebruchs und des schuldigen Ehegatten im Falle der Ehescheidung gefordert. Diese Berichte werden, da sie zur Kenntniß dienen, wie die Praxis in einem Landestheile sich gestaltet hat, in welchem die ältere gemeinrechtliche Justiz-Verfassung noch fortbesteht, hier mitgetheilt.

1.

Bericht des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald vom 4. Juli 1834.

Ew. Exzellenz haben uns in dem hohen Reskript vom 16. Juni d. J. aufzugeben geruhet, darüber Bericht zu erstatten:

1) ob nach der hiesigen Verfassung im Falle einer Ehescheidung von dem Gerichte von Amtswegen über die

Schutz vor einer den anderen Ehegatten schädigenden Verfügung gewährt. Dieser Schutz wird durch Eintragung eines Veräußerungsverbots bewirkt. Das Verbot ist nicht selbständig, sondern nur als eine Folge der Eintragung der Ehe im Güterrechtsregister.

§ 1412. Ist ein Ehegatte in Gütergemeinschaft mit einem Dritten verheiratet, so kann der andere Ehegatte sich auf eine Verfügung, die der Ehegatte über sein Recht an dem Gesamtgut oder über sein Recht an einem zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand trifft, nur berufen, wenn das Verbot, das seinem Ehegatten durch die Ehe mit dem Dritten auferlegt ist, auch ihm auferlegt ist oder wenn er das Verbot kennt.

§ 1413. Durch Ehevertrag können die Ehegatten die Gütergemeinschaft ausschließen oder beschränken.

Sie können auch durch Ehevertrag vereinbaren, daß

1. auf sie die Vorschriften über Zugewinngemeinschaft Anwendung finden, oder
2. daß ein Teil des Gesamtguts, zu dem Gesamtgut gehörende Gegenstände oder Rechte, die nicht durch Übertragung, Verpfändung, Pfändung oder Pfändung eines Anspruchs übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können, nicht zu dem Gesamtgut gehören sollen, oder daß ein Teil des Gesamtguts, zu dem Gesamtgut gehörende Gegenstände oder Rechte, die nicht durch Übertragung, Verpfändung, Pfändung oder Pfändung eines Anspruchs übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können, durch Ausgleichung bei der Teilung des Gesamtguts nicht ausgeglichen werden soll.

§ 1414. Ist durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so gelten die Vorschriften über Zugewinngemeinschaft, soweit nicht das Gesetz besondere Vorschriften für diesen Fall enthält. Ist durch Ehevertrag vereinbart, daß auf die Ehegatten die Vorschriften über Zugewinngemeinschaft Anwendung finden, so gelten diese Vorschriften, soweit nicht das Gesetz besondere Vorschriften für diesen Fall enthält.

mischen Recht — l. 11. §. 1. C. de repudiis — im Fall der unterbliebenen Konstituirung einer dos oder donatio propter nuptias eintretende Vermögensstrafe bei uns noch stattfinden dürfte, müssen wir dahin gestellt sein lassen, da es hierüber an Präjudizien ermangelt, und die heutige Anwendung der in den römischen Gesetzen zu dem Zwecke, um den üblichen Privatscheidungen entgegen zu wirken, angeordneten Vermögensstrafen, insoweit diese in dem kanonischen Rechte nicht bestätigt sind, erheblichen Zweifeln unterworfen zu sein scheint.

Ad 3. sind wir auch nicht im Stande, diese Frage mit Zuverlaß zu beantworten, indem solche, so viel wir haben finden können, bisher bei unserm Kollegio nicht zur Entscheidung gekommen, bekanntlich es aber unter den Rechtslehrern sehr streitig ist, ob die Privationsstrafen lediglich auf den Fall der Scheidung wegen Ehebruchs zu beschränken, oder auf alle Fälle auszudehnen seien, wo ein Ehegatte durch andere Vergehen die Scheidung herbeigeführt hat.

Greifswald, den 4. Juli 1834.

Das Ober-Appellations- und höchste Gericht hierselbst.

D. 840.

2.

Bericht des Königl. Konsistoriums zu Greifswald vom 4. Juli 1834.

Zur gehorsamsten Befolgung der hohen Verordnung vom 16. v. M. verfehlen wir nicht, Ew. Exzellenz über die uns vorgelegten Fragen nachstehendermaßen zu berichten.

Bekanntlich gilt in diesem Regierungsbezirke noch das gemeine Recht und findet namentlich auch beim Konsistorio in Ehesachen Anwendung. Die provinziellen, in der Konsistorial-Instruktion von 1681, den Visitationsabschieden von 1707, 1775 und 1798 und der Königlichen Verordnung vom 8. Oktober 1810 hievon enthaltenen Abweichungen beziehen sich meist auf das gerichtliche Verfahren, wo-

gegen sie in materieller Hinsicht das gemeine Recht nur in einzelnen wenigen Bestimmungen modifiziren. In Betreff des Gegenstandes der drei uns vorgelegten Fragen ist dies nicht der Fall; hinsichtlich seiner gilt daher das römische und kanonische Recht, modifizirt durch allgemeine deutsche Gewohnheit, wie sie in den besten juristischen Werken über protestantisches Kirchenrecht aufbewahrt wird, und durch Gerichtsgebrauch, welcher nach den individuellen Ansichten und Ueberzeugungen der Mitglieder des Konsistorii sich freilich nicht jederzeit ganz gleich geblieben ist. In Beziehung auf die gedachten drei Fragen hat sich derselbe folgendermaßen gestaltet:

1) Zwar ist es nicht gewöhnlich, im Scheidungs-Erkenntniß mit direkten Worten auszusprechen, daß ein oder der andere Ehegatte der schuldige Theil sei; indirekt geschieht dies aber allerdings, denn

a. werden, wenn nicht besondere Umstände es bedenklich machen, die Entscheidungsgründe mit in den tenor sententiae aufgenommen: und aus ihnen ist also das Maaß der Verschuldung eines jeden Theils leicht zu entnehmen.

b. Im Zweifel, und wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Verfügung nothwendig machen, werden demjenigen Ehegatten, welcher das Konsistorium für den unschuldigen oder minder schuldigen Theil erkennt, die gemeinschaftlich erzeugten Kinder zur Erziehung zugesprochen.

c. Hat ein Ehegatte durch lasterhaftes Leben, Ausschweifungen, Sävitien und dergl. die Scheidung herbeigeführt; so wird ihm im Scheidungs-Urtheil die anderweite Verheirathung bis zum Nachweis eines gebesserten Lebenswandels untersagt, und dieses Verbot, frühestens nach Ablauf eines Jahres, nur auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse der Ortsobrigkeit, oder des Beichtvaters, gegen Erlegung einer angemessenen Mulkte wieder aufgehoben. Zuweilen wird auf beiden Theilen wegen des bei Eingehung der Ehe bewiesenen Leichtsinns, oder des durch ihr Betragen in derselben gegebenen öffentlichen Anstoßes die Wiederverheirathung bis auf Weiteres untersagt, oder ihnen eine Mulkte

d. Hat ein Theil die Ehe gebrochen, so wird auf den Grund der Konsistorial-Instruktion Th. II. §. 10.*) dem kompetenten weltlichen Gerichte, unter Mittheilung des Scheidungserkenntnisses, die Bestrafung desselben aufgegeben. Dies geschieht schon von Amtswegen, und ohne einen Antrag des beleidigten Theils; nur haben wir die Ansicht angenommen, daß, wenn Letzterer der Untersuchung und Bestrafung seines Ehegatten widerspricht, die Aufforderung an das weltliche Gericht unterbleibt, und wir in solchem Falle nur die Nachtheile eintreten lassen, welche wir selbst, als geistliches Gericht, auszusprechen verpflichtet sind. Dahin gehört namentlich das allgemeine Verbot der Wiederverheirathung bis zum Nachweis eines gebesserten Lebenswandels, und auf den Grund der bekannten Bestimmung des kanonischen Rechts das spezielle unbedingte Verbot der Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin, dafern bewiesen ist, daß Beide schon während des Bestehens der ersten Ehe eine Eheberedung mit einander eingegangen oder dem ersten Ehegatten nach dem Leben getrachtet haben.

e. Endlich wird auch der allein schuldige Theil verurtheilt, sämmtliche Prozeßkosten allein zu tragen und resp. seinen Gegner zu erstatten.

2) Die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Ehescheidungsstrafen, namentlich über den Verlust der lucra nup-

---

*) Konsistorial-Instruktion von 1681 Theil II. §. 10.
„Imgleichen wann auch sonst bei geistlichen und Ehe- oder andern dem Konsistorio angehörigen Sachen beiläufig mit einfället, welches Jurisdictionis criminalis wäre, soll zwar, was des Handels, That oder Sachen halber zur Uebung der geistlichen Jurisdiktion gehöret, fürm Consistorio erörtert, cognosciret und verordnet werden, aber dasselbige die darunter versirende Delicta und derselben Beahndung zu derer Abricht und Bestraffung lassen, denen an dem Orte oder in solchen Fällen die Kriminal-Jurisdiktion über die Delinquenten zustehet, immassen wann bei den Ehesachen Ehebruch, Blutschande, Bigamia, Kopleret, uneheliche Beiwohnungen, Schwängerungen, Stupra unterlauffen, soviel die Bestrafung betrifft, dem Consistorio die Erkänntnüß darüber nicht, sondern den weltlichen Gerichten gebühret."

talia, der dos, der donatio propter nuptias, oder, statt der beiden letzteren, des vierten Theil des Vermögens, werden bei dem Konsistorio allerdings noch als geltend angesehen. Da aber dieselben nicht das öffentliche, sondern nur das Interesse der Partheien betreffen; so wird auf dieselben auch nie von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Partheien erkannt.

3) Ob nun aber diese Strafen bloß beim Ehebruch, oder auch bei andern Ehescheidungsursachen eintreten, ist bekanntlich unter den deutschen Rechtsgelehrten sehr bestritten.

Nach der strengern Meinung, die besonders Glück im Pandekten-Kommentar Thl. 27. p. 3. und ff., unter Anführung einer reichen Litteratur, vertheidigt, finden diese in jedem Falle Statt, da ein Ehegatte die eheliche Treue auf irgend eine Art, z. B. auch durch bösliche Verlassung, Lebensnachstellungen, Verweigerung der ehelichen Pflicht und dergl. verletzt hat, und dieselben werden beim eigentlichen Ehebruche, mag er vollständig erwiesen, oder präsumirt sein, noch dadurch geschärft, daß der Schuldige dem Unschuldigen überdem aus seinem eigenen Vermögen den Betrag eines Drittheils der dos, oder donatio propter nuptias abtreten muß. — Nach der mildern Meinung dagegen, welcher neuerdings noch Eichhorn in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts pag. 489. beigetreten ist, werden jene Strafen nur auf die Fälle des Ehebruchs und der Lebensnachstellungen beschränkt.

Bei uns nun hat sich über diese Kontroverse keine ganz feste Praxis bilden können. Zwar ist auch in neueren Zeiten nicht selten auf Antrag des unschuldigen Theils, bei vollständig erwiesenem Ehebruche, auf Verlust der dos, oder donatio propter nuptias, oder des vierten Theils des Vermögens erkannt worden, häufiger jedoch haben sich die Partheien über diesen Punkt in Güte geeinigt. Fälle, wo wegen Nachstellungen nach dem Leben auf Vermögensstrafen angetragen worden wären, sind, so lange die Unterzeichneten im Amte sind, nicht vorgekommen. Desertionsprozeße sind zwar sehr häufig; allein auch bei ihnen ist seit sehr geraumer Zeit kein Antrag auf Vermögensstrafen gestellt worden, wahrscheinlich wohl deshalb, weil

ein desertor selten Vermögen zurückläßt. Auch wenn aus anderen Gründen wegen alleiniger Schuld eines Theils eine Ehe getrennt worden, haben wir nie auf Vermögensstrafen erkannt, wohl aber zuweilen, wenn die Umstände es dringend nothwendig machten, den schuldigen Theil zur Reichung lebenslänglicher Alimente an den Unschuldigen auf des Letztern Antrag verurtheilt.

Durch diese ganz gehorsamst Darstellung glauben wir dem hohen Befehle Ew. Exzellenz genügt zu haben.

Greifswald, den 4. Juli 1834.

Zum Königlichen Konsistorio hieselbst Verordnete.

D. 839.

3.

Bericht des Königl. Hofgerichts zu Greifswald vom 12. Dezember 1836.

Wenn Ew. Exzellenz vermittelst hoher Verordnung vom 8. d. M. unsern Bericht darüber zu erfordern geruhet haben, ob nach dem gegenwärtig in Neuvorpommern zur Anwendung kommenden Rechte der Ehebruch in oder außer dem Falle einer Ehescheidung von Amtswegen bestraft werde, und welche Strafen in solchem Falle eintreten; so haben wir die Ehre ganz gehorsamst zu bemerken, daß nach der bei unserm Gerichtshofe üblichen Praxis der Ehebruch, — er möge bei Gelegenheit einer Ehescheidung, oder auch außer solchem Falle zur Kunde unseres Gerichts gelangen, — nicht ex officio, sondern nur auf den Antrag des beleidigten Ehegatten mit einer Strafe belegt wird, — ein Prinzip, das als das richtige auch von den bewährtesten Kriminalisten vertheidigt wird, z. B.

Tittmann Handb. der Strafr. Wissenschaft Thl. 2. §. 579. (neue Auflage)

und daß selbst in einem solchen Falle nur auf eine Geldstrafe, oder verhältnißmäßige nicht bedeutende Gefängnißstrafe erkannt zu werden pflegt.

Die in Anleitung der Königl. Konsistorial-Instruktion Th. II. §. 10. bei Gelegenheit von Ehescheidungsfällen angedeutete Ueberweisung einer solchen Sache im Falle eines dabei aufkommenden Ehebruchs an die weltlichen Gerichte scheint zu-

gleich sehr außer Gebrauch gekommen zu sein, indem wenigstens in sehr geraumer Zeit eine solche Ueberweisung an unser Kollegium nicht vorgekommen ist.

Greifswald, den 12. Dezember 1836.

Das Hofgericht von Pommern und Rügen.

D. 1667.

4.

Bericht der Kommission zur Redaktion des Neuvorpommerschen Provinzialrechts zu Greifswald vom 12. Dezember 1836.

Ew. Exzellenz hohem Reskripte vom 8. d. M. gemäß haben wir die Ehre über die darin namhafte gemachten, die hiesige Bestrafung der Fleisches-Verbrechen betreffenden Fragen nachstehendermaaßen gehorsamst zu berichten. Der Ehebruch wird nach dem unbezweifelten hiesigen Gerichtsgebrauche

cfr. v. Quistorp peinl. Recht §. 459.

nicht von Amtswegen und ohne Anruf des beleidigten Ehegatten gestraft, und remittirt das Konsistorium, der Konsistorial-Instruktion Th. II. §. 10. gemäß, in Fällen, wo ein solcher in Ehescheidungsprozeßen zur Sprache kommt, die Sache zum Zwecke des Strafverfahrens an die kompetenten weltlichen Gerichte; die öffentliche Strafe des Ehebruchs ist sodann nach dem ebenfalls von v. Quistorp a. a. O. bezeugten Gerichtsgebrauche eine poena arbitraria und besteht nach selbigem in einer mäßigen Gefängnißstrafe, wohl höchstens bis zu 4 Wochen, oder, mit Berücksichtigung der Vermögens- und Standes-Verhältnisse der Angeschuldigten, in analogen Geldstrafen. Die civilrechtlichen Folgen des Ehebruches in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten bestimmen sich nach Verschiedenheit der Fälle, theils nach dem gemeinen Rechte, theils nach dem Lüb'schen Statut.

Greifswald, den 12. Dezember 1836.

Die Kommission zur Redaktion des Neuvorpommerschen Provinzial-Rechts.

v. Bohlen. v. Seeckt. Ziemßen.

D. 1650.

III.

Plenar-Beschlüsse

des

Königl. Geheimen Ober-Tribunals.

1.

Kollision zwischen mehreren zu einer und derselben Sache persönlich Berechtigten, von welchen der Eine einen Titel zum Eigenthum, der Andere einen Titel zur Hypothek hat.

(cf. Juristische Wochenschrift 1841. S. 577 u. f.

a. Bericht des Geheimen Ober-Tribunals.

Bei dem zweiten Senate unsers Kollegiums hat sich ein Konflikt mit früheren Ansichten desselben Senats über die Frage erhoben:

ob die §§. 4, 5 Titel 19 Theil I. des Allg. Landrechts nur da zur Anwendung kommen, wenn die von Mehreren zu einer und derselben Sache geltend gemachten persönlichen Rechte gleichartig sind, oder auch bei einer Kollision an sich ungleichartiger Rechte?

und es ist deshalb die Erledigung dieser Differenz an das Plenum gebracht worden. Letzteres hat sich in der Sitzung vom 12. Juni d. J. dahin ausgesprochen:

„daß bei einer Kollision zwischen dem Hypothekengläubiger und einem Eigenthumsprätendenten — sei es, daß Jener zur Zeit der Nachsuchung der Eintragung der Hypothek, oder dieser zur Zeit der nachgesuchten

Eintragung seines Besitztitels, auf den Grund des mit dem früheren Besitzer geschlossenen Kontrakts, sowie auf den Grund der geschehenen Uebergabe, von dem früher entstandenen persönlichen Rechte seines Gegners unterrichtet gewesen ist, — die §§. 4, 5 Tit. 19 Theil I. des Allg. Landrechts keine Anwendung finden."

Ew. Exzellenz beehren wir uns, die diesfälligen Extrakte aus dem Protokollbuche und dem Repertorium zu überreichen.

Berlin, den 28. August 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b.

Die vorgedachten §§. des 19. Titels I. Theils des Allg. Landrechts enthalten die Vorschrift:

§. 4. Wenn zwei oder mehrere zu einer und eben derselben Sache von dem Besitzer derselben ein persönliches Recht erlangt hatten, so schließt zwar derjenige, dessen persönliches Recht durch die Einräumung des Besitzes in ein dingliches übergegangen ist, den andern aus;

§. 5. Kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des Andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sei, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen.

Auf den Grund dieser Bestimmungen hatte das Geheime Ober-Tribunal, und in neuerer Zeit insonderheit der zweite Senat desselben in mehreren von ihm entschiedenen Rechtsfällen zeither angenommen, daß die Unredlichkeit — mala fides — des Besitznehmers der Sache, zu welcher ein Anderer ein früheres persönliches Recht erworben hat, ihm — dem Besitznehmer — auch gegen einen solchen Prätendenten entgegenstehe, der nicht gerade ein Recht gleicher Art zu der Sache in Anspruch nimmt, wie dasjenige ist, welches der zum Besitz Gelangte daran ausübt,

daß z. E. derjenige, welcher ein Grundstück von Jemandem erkauft und übergeben erhalten hat, wenn ihm bei der Erwerbung bekannt war, daß der Verkäufer früher einem Andern ein Pfand- und resp. Hypothekenrecht an demselben Grundstück eingeräumt habe, welches nur noch nicht eingetragen worden, dieses Pfandrecht honoriren müsse und sich demselben dadurch nicht entziehen könne, daß er dem Andern durch Besitznahme des Grundstücks zuvor gekommen ist.

In einer seitdem zur Entscheidung gekommenen Sache des M. zu B., Klägers und Revidenten — Eigenthums-Prätendenten — wider den N. N., Verklagten und Revisen, über eine zuvor eingetragene Forderung des Verklagten, die der Kläger nicht anerkennen will, hatte derselbe zweite Senat jedoch den obigen Grundsatz in so weit zu verlassen und zu modifiziren beschlossen, als er in der Mehrheit der Meinung ist, daß die §§. 4 und 5 Tit. 19 den Konflikt gleichartiger Rechte — wie §. 6. ergebe — voraussetzen, während hier — in casu — ungleichartige Rechte, nämlich das Eigenthumsrecht des Klägers mit dem Pfandrecht des Verklagten in Streit lägen, und bei diesen es lediglich auf die prioritätische Eintragung, nicht aber auf die bloße Wissenschaft ihrer Existenz ankomme.

Da nun diese neue Meinung mit den obigen früheren Entscheidungen im Widerspruch steht, so ist die Frage zur Berathung des Pleni gestellt worden:

Finden die §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts auf den Fall Anwendung,

wenn eine Kollision zwischen einem Hypothekengläubiger und einem Eigenthums-Prätendenten dergestalt eintritt, daß entweder der die Eintragung der Hypothek nachsuchende Gläubiger, oder der durch Uebergabe zum Besitz gekommene Eigenthums-Prätendent zur Zeit resp. der Nachsuchung der Eintragung der Hypothek und der Nachsuchung der Eintragung des Besitztitels von dem Anspruche seines Gegners unterrichtet gewesen ist?

Diese Frage ist verneint worden, und der nachstehende

Plenar-Beschluß darüber in das Repertorium aufgenommen:

c. Plenar-Beschluß.

Zu Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 19 §§. 4. und 5.

Die §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I. des Allg. Landrechts finden in dem Falle keine Anwendung:

wenn die Kollision zwischen einem Hypothekengläubiger und einem Eigenthums-Prätendenten dergestalt stattfindet, daß entweder jener zur Zeit der Nachsuchung der Eintragung der Hypothek oder dieser zur Zeit der nachgesuchten Eintragung seines Besitztitels, auf den Grund des mit dem früheren Besitzer geschlossenen Kontrakts, sowie auf den Grund der geschehenen Uebergabe, von dem früher entstandenen persönlichen Rechte seines Gegners unterrichtet gewesen ist.

Angenommen in pleno den 12. Juni 1843.

I. 4732. — G. R. 1002. Hypothekensachen 8. Vol. 4.

Anmerkung. In den Motiven zum revidirten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten Thl. II. Abschn. 2. (Berlin 1840) Seite 451—456 ist die Bedeutung der §§ 4 und 5 Tit. 19 Thl. I. des Allg. Landrechts ausführlich erörtert. Extrakte aus diesen Motiven und aus dem revidirten Entwurfe werden nachstehend mitgetheilt.

d. Extrakt aus den Motiven zum revidirten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs Thl. II. Tit. 9. §§. 1192—1196.

An den §. 410 Tit. 20 Thl. I. des Allg. Landrechts knüpft sich die Erörterung der Frage:

Inwiefern derjenige, welcher durch die Eintragung in das Hypothekenbuch ein dingliches Recht erworben hat, dasselbe gegen denjenigen, dessen früheres Recht zur Sache ihm bekannt war, geltend machen kann?

Es ist ein allgemeiner im Allg. Landrechte (Theil I. Titel 10 §. 25. Titel 19 §§. 4—6.) aufgestellter und auch im revidirten Entwurfe (Tit. 3. §. 310. Tit. 7. §. 635) beibehaltener Grundsatz, daß, wenn Jemand zweien Per-

sonen Rechte zur Sache eingeräumt hat, derjenige, dessen Recht zur Sache durch die Besitznehmung in ein dingliches Recht übergegangen ist, dieses dem Andern, dessen besonderes Recht zur Sache er gekannt hat, nicht entgegen setzen kann. In wiefern dieser Grundsatz bei der Eintragung des dinglichen Rechts in das Hypothekenbuch eine Ausnahme leide, darüber ist im Tit. 3 §. 312 und im Tit. 7 §. 637 des revidirten Entwurfs keine Bestimmung getroffen, sondern die Festsetzung dem Hypothekenrechte vorbehalten worden. Die verschiedenen Fälle, welche Statt finden können, sind folgende:

I. Es konkurriren ein Titel zum Eigenthume und ein Titel zum dinglichen Rechte, was wiederum auf zwiefache Weise geschehen kann:

1) Entweder der Titel zum Eigenthume ist der ältere, und der Titel zum dinglichen Rechte der jüngere, z. B. A. hat ein Grundstück an den B. verkauft, vor der Uebergabe aber noch dem C. eine Hypothek, einen Nießbrauch oder ein anderes dingliches Recht daran bestellt. C., welcher weiß, daß das Grundstück früher an den B. verkauft worden, läßt sein Recht in das Hypothekenbuch eintragen. Es fragt sich, muß der B. dieses Recht anerkennen, oder kann er verlangen, daß das Recht des C. wegen dessen mala fides gelöscht werde? Für die erstere Ansicht könnte der §. 410 Tit. 20 Thl. I. des Allg. Landrechts angeführt werden, nach welchem jede auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung ihre Kraft behalten soll, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sei. Was sogar, kann man sagen, hier von dem Falle verordnet ist, wenn der Hypothekbesteller nicht wahrer Eigenthümer gewesen ist, muß noch viel mehr gelten, wenn er noch Eigenthümer ist, und ein Anderer nur einen Titel zum Eigenthum hatte. Dieser Ansicht steht entgegen, daß der §. 410 cit. nur einen allgemeinen Grundsatz enthält, welcher durch die in demselben citirten §§. 7—11 Tit. 10 Thl. I. des Allg. Landrechts beschränkt wird. Der §. 10 l. c., nach welchem derjenige, welcher mit dem eingetragenen Besitzer über das Grundstück Verhandlungen schließt und weiß, daß derselbe nicht

wahrer Eigenthümer ist, dadurch zum Nachtheile des Letzteren kein Recht erwerben kann, muß hier analog zur Anwendung kommen; und wenn nach §§. 24, 25 l. c. derjenige, welcher zur Zeit der Eintragung seines Eigenthumsrechts den früher entstandenen Titel eines Anderen weiß, zum Nachtheile desselben die frühere erhaltene Eintragung nicht vorschützen kann, so muß dies um so mehr noch von dem gelten, welcher durch die Eintragung nicht das Eigenthum, sondern nur ein jus in re erlangt hat. A., welcher, nachdem er das Grundstück an den B. verkauft hat, dem C. noch eine Hypothek bestellt, ist ein Betrüger, und der C. nimmt, wenn er von dem Verkaufe an den B. unterrichtet ist, an dem Betruge Theil. Aus diesem Betruge kann er keinen Vortheil ziehen und muß daher unbedenklich dem B. nachstehen. Mit diesem Grundsatze stimmt auch der §. 5 Tit. 19 des Allg. Landrechts überein.

Oder:

2) Der Titel zum dinglichen Rechte ist der ältere, und der Titel zum Eigenthum der jüngere; z. B. A. hat an seinem Grundstücke einen Nießbrauch, eine Servitut, oder eine Hypothek dem B. eingeräumt, und hernach dem C. das Grundstück veräußert. Muß C., wenn er das Recht zur Sache des B. kennt, ohne daß dieser dasselbe vor der Uebergabe der Sache an den C. hat eintragen lassen, anerkennen?

a. In Betreff des ususfructus und überhaupt solcher dinglichen Rechte, mit welchen der Besitz der Sache verbunden ist, z. B. Erbpacht, Superfizies, bei deren Bestehen die uneingeschränkte Ausübung des Eigenthums nicht Statt finden kann, ist es keinem Bedenken unterworfen, daß der C. dieselben wider sich gelten lassen, und auch hier der §. 25 Tit. 10 und der §. 5 Tit. 19 zur Anwendung kommen müssen. Für diese Ansicht spricht auch der §. 6 Tit. 21, welcher vom gesetzlichen Nießbrauche handelt, ferner der §. 630 Tit. 20, welcher eine ausdrückliche Anwendung dieses Grundsatzes auf das Vorkaufsrecht enthält, und der §. 359 Tit. 21, welcher bei der Konkurrenz eines früheren durch Uebergabe noch nicht vollzogenen Pachtkontraktes mit einem späteren Verkaufe auf die §§. 3—6 des 19. Titels verweiset. Ferner ist in Betreff der Servituten

dieser

dieſer Grundſatz durch den §. XVI. des Publikations-Patents ausdrücklich ſanktionirt.

b. Zweifelhaft dagegen iſt die Entſcheidung der Frage in Betreff der vor der Veräußerung beſtellten Hypotheken-Titel.

cf. Motive zum erſten Entwurf S. 29—32, 90.
Motive zum Penſum 13 und 14 der Geſetz-Reviſion, Tit. 19 Seite 36—40.
Reſkript vom 7. Januar 1833 (Jahrbücher Bd. 41 S. 265.)
Reſkript vom 19. Juli 1833 (Jahrbücher Bd. 42 S. 182.)
Simon und v. Strampff Zeitſchrift Bd. 1. S. 373.

Für die Befugniß derjenigen, welche einen Titel zur Hypothek haben, denſelben gegen den ſpäteren Erwerber des Grundſtücks zu verfolgen, ſofern dieſer den Titel zur Hypothek gekannt hat, kann theils der allgemeine aus dem §. 25 Tit. 10 und dem §. 5 Tit. 19 ſich ergebende Grundſatz, theils die Vorſchrift der §§. 187 und 188 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung angeführt werden, nach welchen die Eintragung einer geſetzlichen oder ſtillſchweigenden Hypothek gegen einen dritten Beſitzer wider deſſen Willen im Wege der Proteſtation nachgelaſſen iſt. Dagegen iſt jedoch anderſeits zu bemerken, daß der Erwerber eines Grundſtücks, welcher weiß, daß daſſelbe früher einem Dritten zur Hypothek verſchrieben worden, oder daß ein Dritter einen geſetzlichen Titel zur Hypothek in Bezug auf daſſelbe hat, um deswillen noch nicht in mala fide iſt, indem er aus der nicht erfolgten Eintragung des Anſpruchs nur annehmen kann, der Gläubiger wolle von der ihm eingeräumten Sicherheit keinen Gebrauch machen. Die Hypothek unterſcheidet ſich weſentlich von den übrigen dinglichen Rechten, indem letztere für ſich ſelbſt daſtehende Rechte ſind, was bei der Hypothek, welche nur zur Sicherheit einer Forderung dient, nicht der Fall iſt. Die §§. 188, 189 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung enthalten allerdings eine auffallende Beſtimmung; auf dieſe kann jedoch wenig Gewicht gelegt werden, da die Hypotheken-Ordnung älter, als das Allgemeine Landrecht iſt, und die angeführten §§. das gemeine Recht vor Augen haben. Iſt

der dem Dritten zustehende Titel zur Hypothek ein gesetzlicher genereller, so läßt sich überdies jener Grundsatz gar nicht einmal ausführen, weil sonst Niemand mit einem Schuldner, welcher in einem Verhältnisse steht, durch welches generelle gesetzliche Hypothekentitel begründet worden, sich mit Sicherheit in Verträge über Grundstücke einlassen könnte. Aus diesen Gründen, und in der Erwägung, daß ein Gläubiger, welcher den ihm zustehenden Titel zur Hypothek während der Zeit, daß sein Schuldner das verpfändete Grundstück besitzt, nicht hat eintragen lassen, den aus dieser Versäumniß entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hat, ist in dem §. 1193 des revidirten Entwurfs dem späteren Erwerber des Grundstücks die Anerkennung des einem Andern früher zustehenden Hypothekentitels nur in dem Falle zur Pflicht gemacht, wenn ihm das Recht des Andern von dem früheren Eigenthümer zur Zeit der Erwerbung des Grundstücks ausdrücklich bekannt gemacht worden. In diesem Falle wird die Präsumtion, daß der Dritte von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, durch die Erklärung des Eigenthümers ausgeschlossen, und der spätere Erwerber würde, wenn er, dieser Bekanntmachung ungeachtet, den Dritten zurückweisen wollte, ganz eigentlich in mala fide sein.

II. Der zweite Hauptfall ist der, wo mehrere Titel zu dinglichen Rechten konkurriren. Hier ist wieder zwischen Hypotheken und anderen dinglichen Rechten zu unterscheiden.

1) Mehrere Hypotheken bestehen füglich neben einander, und deshalb ist es ein sowohl von den Gesetz-Revisoren,

cf. Motive zum 10. Tit. S. 180—181 und zum 19. Titel S. 37—40.

als von den meisten Gerichten angenommer Grundsatz, daß dem späteren Hypothekengläubiger, welcher den früheren Titel eines andern Gläubigers weiß, doch dieser nicht entgegensteht, sondern die Zeit der Eintragung allein entscheidet. Das Geheime Ober-Tribunal hat jedoch in Sachen des Haupt-Brennholzverwaltungs-Komtoirs wider die verehelichte Bork, geborene Becherer, gegen zwei Erkenntnisse des Kammergerichts, durch Urtheil vom 17. Oktober 1809 das Gegentheil angenommen.

cf. Revisions-Erkenntnisse aus dem Departement des Kammergerichts, Vol. 2 fol. 145. — Acta der Ges. Revis., Materialien pensum 3. No. 1 Vol. 4 Fasc. 3 fol. 2.

§. 142 des ersten Entwurfs.

Jahrbücher Bd. 9. S. 110—125.

Grävell, Kommentar zu den Kreditgesetzen Bd. 4 Note zum §. 572 Seite 276.

v. Strombeck Ergänzungen zur Hypotheken-Ordnung. Dritte Ausgabe zum §. 69 Seite 90.

Reskript vom 9. Februar 1840 (Jahrb. Bd. 55. S. 283.)

In dem revidirten Entwurfe ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß der §. 5 Tit. 19 Th. I. des Allg. Landrechts auf solche Rechte, welche neben einander an derselben Sache bestehen können, nicht zu beziehen sei (cf. Motive zum Titel 7. §§. 636, 637 des revidirten Entwurfs, S. 215), und daß dieselben Gründe, aus welchen bei der Konkurrenz eines ältern Titels zur Hypothek und eines jüngern Eigenthumsrechts (ad I. 2 b.) der erstere gegen den neuen Erwerber nicht verfolgt werden kann, auch bei der Konkurrenz mehrerer Hypothekentitel unter einander eintreten.

2) Konkurriren Hypotheken mit anderen dinglichen Rechten, welche selbstständiger Natur sind, so findet,

a. wenn der Titel zur Hypothek der ältere und das andere Realrecht das jüngere ist, dasselbe Statt.

b. Ist aber der Titel zur Hypothek erst später entstanden, als das dem Dritten zustehende Recht zur Sache, so fragt sich, ob der Hypothekengläubiger mit seinem durch die Eintragung erlangten dinglichen Recht gegen den Dritten, dessen Recht, z. B. ususfructus, Erbpacht, er gekannt hat, zurückstehen muß? In dem Reskripte vom 3. September 1829 (Gräff Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher Bd. I. S. 704) scheint dies angenommen zu sein. Im revidirten Entwurfe ist jedoch der entgegengesetzte Grundsatz aufgestellt, weil Hypothekenrechte andere dingliche Rechte nicht ausschließen, sondern neben denselben bestehen, und daher hier ein anderes Verhältniß obwaltet, als wenn ein Hypothekenrecht mit einem früher entstandenen Titel zum

Eigenthume konkurrirt (cf. I. 1.). Derjenige, welchereine Sache veräußert hat, ist zur Konstituirung von Hypotheken nicht mehr befugt, derjenige aber, welcher nur ein Realrecht, einen ususfructus, eine Erbpacht an seiner Sache bestellt hat, hat die freie Befugniß behalten, sie zu verpfänden, und der Kreditor, welcher die ihm bestellte Hypothek annimmt und sie eintragen läßt, ist keineswegs, wie in dem andern Falle, ein Betrüger, sondern macht nur von einer ihm völlig gesetzmäßig zustehenden Befugniß Gebrauch. Hat ein Anderer ein früheres jus in re an der Sache erhalten, so hat dieser, wenn er dasselbe nicht hat eintragen lassen und dadurch Schaden erleidet, letzteren sich selbst beizumessen. Hierbei macht es übrigens keinen Unterschied, ob das frühere Recht des Andern nur ein Recht zur Sache ist, oder derselbe durch den Besitz ein Recht an der Sache erlangt hat. Zwar ist hin und wieder aus dem §. 175 Tit. 2 und den §§. 3—5 Tit. 21 Thl. I. des Allg. Landrechts das Gegentheil gefolgert und angenommen, daß der Besitz die Eintragung in das Hypothekenbuch ersetze, und daher der Besitzer der Sache die von einem Andern, wenn auch im guten Glauben, erworbenen Rechte an der Sache nicht anzuerkennen verbunden sei. Diese Ansicht wird jedoch durch den §. 410 Tit. 20 Thl. I. des Allgem. Landrechts widerlegt, wonach die gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Eintragung einer Hypothek auch in dem Falle aufrecht erhalten wird, wenn der eingetragene Besitzer nicht der wahre Eigenthümer ist. Diese Vorschrift setzt das Eigenthum eines Dritten an der Sache, welches erst durch die Uebergabe erworben werden kann, voraus. Eine Hypothek, welche ein dritter Eigenthümer sogar gegen sich gelten lassen muß, muß also ein Dritter, der nicht Eigenthümer, sondern nur ein Realberechtigter ist, sein dingliches Recht aber nicht hat eintragen lassen, noch vielmehr anerkennen. Dieser Grundsatz ist ferner beim Nießbrauche im §. 73 Tit. 21 Thl. I. des Allg. Landrecht speziell anerkannt, und als aus dem öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs folgend in der Lehre vom Nießbrauche beibehalten (cf. Revidirter Entwurf §. 702 Motive S. 232, 233). Eine Ausnahme tritt nur bei solchen dinglichen Rechten ein, welche der Eintragung in

das Hypothekenbuch nicht bedürfen, z. B. Realservituten (cf. Motive zum ersten Entwurfe S. 29–32). Hierauf beruhet der §. 1195 des revidirten Entwurfs.

3) Endlich bleibt noch der Fall zu erörtern, wenn mehrere Rechte zu oder an der Sache, welche selbstständig für sich bestehen, unter einander konkurriren, und zwar gleichartige, z. B. mehrere ususfructus, mehrere Erbpachtsrechte, oder verschiedenartige, z. B. ususfructus und Erbpacht, ususfructus und Prädialservitut. In diesem Falle könnte es auf den ersten Anblick scheinen, daß der §. 5 Tit. 19 Thl. I. des Allg. Landrechts zur Anwendung käme, und derjenige, dessen später entstandenes Recht früher eingetragen worden, dem Andern, dessen früheres Recht er gekannt hat, nachstehen müsse. In den §§. 1194 und 1195 des revidirten Entwurfs ist dieser Fall jedoch dem Fall zu 2b. gleichgestellt, weil der Eigenthümer einer Sache durch die Bestellung eines jus in re die Disposition über dieselbe noch nicht verliert, und, wenn er zwei jura in re bestellt hat, welche zur Vollendung ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürfen, derjenige, welcher sein Recht zuerst hat eintragen lassen, den Vorzug verdient. Der Umstand, daß dieser das Recht des Andern gekannt hat, kann ihn noch nicht in mala fides versetzen, da der Andere vielleicht absichtlich die Eintragung unterlassen hat.

In den Fällen zu II. ist nur davon die Rede gewesen, daß aus der bloßen scientia von dem Rechte des Andern keine mala fides folge. Ist jedoch demjenigen, dessen Recht später entstanden ist, das dem Andern bereits früher eingeräumte Recht zu oder an der Sache zur Zeit der Erwerbung seines Rechts von dem Eigenthümer der Sache ausdrücklich bekannt gemacht; so wird hiedurch, wie in dem Falle zu I. 2b., die bona fides auf das Bestimmteste ausgeschlossen, und es kann alsdann derjenige, dessen Recht eingetragen worden, von seinem dinglichen Rechte gegen den früher Berechtigten keinen Gebrauch machen.

Der §. 1196 des revidirten Entwurfs entspricht den Grundsätzen im §. 311 Tit. 3 und §. 636 Tit. 7 des revidirten Entwurfs.

c. Extrakt aus dem revidirten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs Thl. II. Tit. 9.

§. 1192. War demjenigen, welcher sein Recht zu oder an der Sache in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, zur Zeit der Eintragung bekannt, daß bereits einem Anderen an der Sache das volle oder getheilte Eigenthum oder ein Titel zum Eigenthume zusteht; so kann er sein durch die Eintragung erlangtes Recht gegen den anderen Berechtigten nicht geltend machen.

§. 1193. Eben so muß der eingetragene Eigenthümer, welchem das bereits einem Anderen zu oder an der Sache zustehende Recht zur Zeit der Eintragung bekannt ist, dasselbe wider sich gelten lassen; der einem Anderen gebührende Titel zur Hypothek steht dem eingetragenen Eigenthümer jedoch nur in sofern entgegen, als ihm dessen Recht von dem früheren Eigenthümer zur Zeit der Erwerbung ausdrücklich bekannt gemacht ist.

§. 1194. Kollidiren Rechte zu oder an der Sache, welche nicht Eigenthumsrechte sind, untereinander, so muß derjenige, welcher die Eintragung seines Rechts in das Hypothekenbuch versäumt hat, selbst wenn er sich im Besitze der Sache befindet, das später eingetragene dingliche Recht des Anderen wider sich gelten lassen, ohne daß es auf die Kenntniß desjenigen, welcher sein Recht zuerst hat eintragen lassen, von dem früher entstandenen Rechte des Anderen ankommt; ist solches jedoch dem zuerst Eingetragenen zur Zeit der Erwerbung seines Rechts von dem Eigenthümer der Sache ausdrücklich bekannt gemacht, so kann er sein durch die Eintragung erlangtes Recht gegen den anderen Berechtigten nicht geltend machen.

§. 1195. Servituten, welche ein neuer Erwerber des dienenden Grundstücks auch dann, wenn sie nicht eingetragen sind, wider sich gelten lassen muß (Tit. 7 §. 761 und 777), sind die später eingetragenen Hypothekengläubiger und Realberechtigten in gleichem Maaße anzuerkennen verbunden.

§. 1196. Gegen einen Dritten, welcher von dem Eingetragenen in gutem Glauben Rechte erworben hat, kann daraus, daß der Letztere von dem früheren Rechte

eines Anderen Kenntniß gehabt, oder ihm daſſelbe ausdrücklich bekannt gemacht worden, kein Einwand entnommen werden.

2.

Rechte des Ausſtellers eines auf eigene Ordre lautenden gezogenen Wechſels nach deſſen Einlöſung.

a. Bericht des Geh. Ober-Tribunals.

In Betreff der Rechte des Ausſtellers eines gezogenen Wechſels gegen den nicht zahlenden Akzeptanten verordnet das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8

§. 1132. Der Ausſteller, welcher einen akzeptirten Wechſel auslöſet, erlangt dadurch gegen den Akzeptanten kein Wechſelrecht.

§. 1133. Er kann ſich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Akzeptanten, ſeine Rechte gegen letztern nicht abtreten laſſen.

Bei der Entſcheidung zweier, reſp. im Jahre 1840 und im laufenden Jahre bei dem dritten Senate vorgekommenen Spruchſachen iſt die Rechtsfrage zweifelhaft geworden, ob jene Vorſchriften auch bei Tratten auf eigene Ordre dergeſtalt zur Anwendung kommen, daß der Ausſteller eines ſolchen Wechſels durch die Einlöſung desſelben nach deſſen Verfalltage nicht das Recht erhält, ſelbigen weiter zu giriren.

Auf die Verweiſung dieſer Rechtsfrage zum Plenum unſeres Kollegiums hat daſſelbe in der Sitzung vom 26. Juni d. J. letztere bejahet.

Den darüber abgefaßten Plenar-Beſchluß überreichen wir gehorſamſt in den anliegenden Extrakten des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums.

Berlin, den 8. September 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beſchluß.

Zu Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8 §§. 1132, 1133.

Auch der Ausſteller eines auf eigene Ordre lautenden

Wechsels erhält durch dessen Einlösung nach dem Verfalltage nicht das Recht, selbigen weiter zu giriren.

Angenommen in pleno den 26. Juni 1843.

I. 4733. — G. R. 1048. W. 8. Vol. 4.

---

c. Erläutender Bericht des Geheimen Ober-Tribunals.

Der dritte Senat unsers Kollegiums hatte bei Gelegenheit einer am 21. März 1840 entschiedenen Wechselprozeßsache angenommen:

a. Ein auf Ordre des Ausstellers gezogener Wechsel ist ein gültiger Wechsel und begründet, in sofern sich derselbe nicht mehr in der Hand des Ausstellers, sondern eines durch ein vollständiges Indossament legitimirten Indossatars befindet, den wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten;

b. Durch die Ausstellung des Indossaments von Seiten des Ausstellers und durch die hierdurch bewirkte Trennung der Person des Ausstellers und des Remittenten gehen jedoch die Rechte, welche dem Aussteller als einstweiligem Inhaber des Wechsels zugestanden, für diesen verloren; er behält nur die Rechte des Ausstellers und kann daher auch, wenn er den girirten Wechsel demnächst wieder einlöset, gegen den Akzeptanten ein Wechselrecht weder selbst ausüben, noch durch ein neues Giro auf einen Andern übertragen.

Von diesem letzten Satze, welcher darauf beruhete, daß bei einer Tratte auf eine Ordre, nach erfolgter Trennung der Person des Ausstellers und Remittenten, das rechtliche Verhältniß des Ersteren gegen den Akzeptanten nur aus dem Gesichtspunkte des Ausstellers einer gewöhnlichen Tratte aufgefaßt werden könne, so daß dabei die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 8 §§. 1132 und 1133 maßgebend sei, wonach der Aussteller, welcher einen akzeptirten Wechsel einlöset, dadurch gegen den Akzeptanten kein Wechselrecht erlangt, und sich auch von dem Inhaber

zum Nachtheile des Akzeptanten seine Rechte gegen diesen nicht abtreten lassen darf,

wollte der dritte Senat bei der Entscheidung einer anderen Wechselsache in der Sitzung vom 10. Juni d. J. abgehen. Es wurde daher die Frage zur Plenar-Berathung verwiesen:

ob der Aussteller einer auf eigene Ordre lautenden Tratte nicht auch noch nach der Einlösung derselben von einem Indossatar, so lange nur sonst die Wechselkraft nicht erloschen, zu einem neuen Giro befugt sei?

Das Plenum hat diese Frage in seiner Sitzung vom 26. Juni d. J., der älteren Meinung des dritten Senats gemäß, mit Rücksicht auf die §§. 1132, 1133 a. a. O. verneint. Um indessen hervorzuheben, daß mit der Verneinung jener Frage nichts darüber entschieden werde, in wie fern bei einer gewöhnlichen sowohl, als bei einer Tratte auf eigene Ordre der Aussteller überhaupt und abgesehen von dem Falle, wenn er die Tratte nach vollendetem Umlaufe eingelöset hat, zu einem Giro befugt sei, ist in dem Protokollbuche vermerkt worden,

jene Frage sei unter der Voraussetzung verneint, daß die Einlösung nach dem Verfalltage erfolgt ist,

und eben diese Begrenzung drücken die in dem Extrakte aus dem Repertorium beigefügten Worte aus: „durch die Einlösung des Wechsels nach dessen Verfalltage."

Es erhellet hieraus, daß:

1) der Plenar-Beschluß vom 26. Juni d. J. lediglich zu den §§. 1132 und 1133 Tit. 8 Thl. II. des Allg. Landrechts ergangen ist, weil er durch den Zweifel hervorgerufen worden, ob diese Gesetzesstellen auch bei Tratten auf eigene Ordre anwendbar sind;
2) derselbe sich allerdings nur auf Tratten auf eigene Ordre bezieht, der darin ausgesprochene Grundsatz aber auch bei gewöhnlichen Tratten gilt, weil
3) zwischen beiderlei Tratten in Beziehung auf die Befugniß des Ausstellers, den nach dem Verfalltage und vollendetem Umlaufe eingelöseten Wechsel weiter zu giriren, zufolge jener gesetzlichen Vorschriften kein Unterschied obwaltet, daß aber
4) die Frage, ob und in wie weit der Aussteller einer gewöhnlichen, oder einer Tratte auf eigene Ordre au-

ßer dem hier vorliegenden Falle nach §§. 825 u. flg. a. a. O. giriren dürfe, durch den Plenar-Beschluß nicht entschieden ist, und auch nicht entschieden werden konnte, weil in Bezug darauf noch kein Konflikt sich hervorgethan hat.

Berlin, den 9. Oktober 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

3.

Verpflichtung des Bergbauenden zur Entschädigung des Grundeigenthümers.

a. Bericht des Geheimen Ober-Tribunals.

In einem im Jahre 1839 entschiedenen Bergrechtsstreite war die verklagte Gewerkschaft wegen Wasserentziehung, und zwar Abtrocknung einer Quelle in Folge eines Querschlags, zur Entschädigung an die betheiligten Kläger verurtheilt. Der Appellationsrichter hatte den Einwand, daß die Anstalt der Beklagten, welche die Ursache der Wasserentziehung gewesen, sich nicht unter dem Grundstücke der Kläger befunden habe, verworfen. — In der von der Verklagten angebrachten Nichtigkeits-Beschwerde fand sie darin eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 16 §§. 109—112 und der allgemeinen Bestimmung über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz. Ihre Beschwerde wurde jedoch vom zweiten Senat unsers Kollegiums als unbegründet zurückgewiesen, weil die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Bergbauenden in jenen Vorschriften nicht auf den Fall beschränkt sei, daß der Bergbau gerade unter der Grundfläche des Beschädigten oder dem des Wassers beraubten Grundstücke stehe. (Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 4 S. 359).

In einem kürzlich zur Entscheidung vorgelegenen ähnlichen Falle glaubte dagegen der zweite Senat von dieser Ansicht abgehen zu müssen, und brachte daher die Rechtsfrage zur Entscheidung des Plenums:

ob in dem §. 112 Tit. 16 Thl. II. des Allg. Landrechts eine die allgemeine Theorie von Beschädigun-

gen abändernde Vorschrift dahin enthalten sei, daß für alles,

was der Grundeigenthümer durch den Bergbau verloren hat, — namentlich bei der Wasserentziehung — unbedingt und ohne Unterscheidung, der Berg-bau mag unter dessen Gründen betrieben worden sein, oder nicht,

vollständige Entschädigung zu leisten ist;

oder

ob diese Verpflichtung, und namentlich bei der Wasserentziehung, auf den Fall zu beschränken sei, wenn der Oberflächen-Eigenthümer durch einen unter seinen Gründen geführten Bau etwas verloren hat?

Das Plenum unsers Kollegiums hat sich in der Sitzung vom 18. April d. J. für die erste Alternative dieser Frage entschieden, worüber Ew. Exzellenz die Extrakte aus dem Protokollbuche und Spruch-Repertorium in der Anlage von uns gehorsamst überreicht werden.

Berlin, den 22. Juli 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Zu Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 16. §. 112.

Der Bergbauende muß den Grundeigenthümer für alles, was der Letztere durch den Bergbau verloren hat, vollständig entschädigen, ohne Unterschied, ob der Bergbau unter den Gründen des Eigenthümers betrieben wird oder nicht.

Angenommen in pleno den 18. April 1843.

I. 3459. — G. R. 907. B. 18. Vol. 3.

4.
Vorzug des mit einem Schürfschein versehenen Schürfers vor dem ersten Finder.

a. Bericht des Geheimen Ober-Tribunals.

Der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals machte in der Entscheidung eines Bergrechts-Prozesses im

Jahre 1840 und bei der Berathung eines kürzlich vorgekommenen ähnlichen Falles in Hinsicht der Rechtsfrage abweichende Ansichten geltend:

Ob der Schürfschein das Feld deckt und den Schürfer dergestalt zum Finden innerhalb der bezeichneten Grenzen ausschließlich berechtigt, daß während der Dauer desselben jede Muthung eines von einem Dritten zufällig gemachten Fundes ausgeschlossen wird?

oder ob der Schürfschein die vorgedachte Wirkung nicht hat, vielmehr dem Schürfer vor dem zufällig auf dem betreffenden Reviere Findenden nur den Vorzug ertheilt, daß Ersterer das Alter seines rechtzeitig gemutheten Fundes berechnet, Letzterer dagegen das Alter im Felde nur vom Zeitpunkt der präsentirten Muthung an erlangt?

Auf die erfolgte Verweisung dieser Frage ad plenum collegii hat Letzteres dieselbe in der Plenarsitzung vom 12. Juni c. zum Vortheil des Schürfers beantwortet; worüber wir die Extrakte aus dem Protokollbuche und Spruch-Repertorium in der Anlage gehorsamst überreichen.

Berlin den 7. August 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Penar-Beschluß.

Zu Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 16 §. 154.

Der Schürfschein deckt für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld dergestalt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen werde.

Angenommen in pleno den 12. Juni 1843.

I. 3709. — G. R. 936. B. 18. Vol. 3.

5.

Befugniß des Revisionsrichters über die in zweiter Instanz nicht zur Beurtheilung gezogenen Einreden zu erkennen.

a. Bericht des Geheimen Ober-Tribunals.

Bei Entscheidung einer im Jahre 1839 im dritten Se-

nate des Geheimen Ober-Tribunals abgeurtheilten Revisions-Sache und bei der Berathung eines neuern dem zweiten Senate vorgelegten ähnlichen Falles sind in Betreff der Rechtsfrage abweichende Ansichten hervorgetreten:

Ob, wenn in zweiter Instanz nur auf Grund einer von mehreren Einreden der Kläger abgewiesen ist, und ausdrücklich nur deshalb die übrigen Einwendungen nicht zur Beurtheilung gezogen sind, der Revisions-Richter, wenn er jene Einrede, auf deren Grund das Appellations-Urtheil ergangen ist, für unbegründet hält, befugt ist, über die übrigen Einreden zu erkennen, — oder, ob er die Entscheidung darüber in die frühere Instanz zurückweisen muß?

Das Plenum des Kollegiums, zu dessen Entscheidung diese Frage vom zweiten Senate gebracht ist, hat in der Sitzung vom 23. Januar d. J. einstimmig das Erstere angenommen, wie aus den Extrakten des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums hervorgeht, die wir hiermit gehorsamst überreichen.

Berlin, den 7. August 1843.

Geheimes Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Zu A. G. O. I. 14. Anhang §. 123.

Ist in zweiter Instanz nur auf den Grund Einer von mehreren Einreden der Kläger abgewiesen und sind ausdrücklich nur deshalb die übrigen Einwendungen des Verklagten nicht zur Beurtheilung gezogen worden, der Revisions-Richter aber hat die Einrede, auf deren Grund die Abweisung erfolgt ist, verworfen, so ist derselbe befugt, die übrigen Einreden zu prüfen und darnach zu erkennen. Er ist daher nicht verpflichtet, die Sache zu diesem Behuf in die frühere Instanz zurückzuverweisen.

Angenommen in pleno den 23. Januar 1843.

I. 3710. — G. R. 935. A. 30. Vol. 2.

Zweiter Abſchnitt.

Geſetzgebung.

Digitized by Google

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Zulässigkeit beständiger Gerichts-Deputationen zur Auf- und Annahme von Testamenten.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 12. §§. 88. 89. Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 3. Tit. 4. §. 1.)

a. Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N.

Bei dem unterzeichneten Kollegium besteht, wie bei vielen andern formirten Untergerichten, die Einrichtung, daß einem Mitgliede, als perpetuellen Kommissarius für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch auf einen gewissen Zeitraum im Voraus die Aufnahme der Testamente übertragen ist. Vor Kurzem ereignete sich der Fall, daß ein auf solche Weise errichtetes Testament von einem der Erbinteressenten als ungültig angefochten ward, indem er auf Grund des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 89. behauptete, daß es für jeden einzelnen Fall der widerholten Ernennung des Deputirten zur Testaments-Aufnahme bedürfe. Wiewohl die Majorität unsers Kollegiums bei der frühern Ansicht stehen blieb, auf welcher die obengedachte Einrichtung beruht, so schien es uns doch wünschenswerth, diese Einrichtung durch unsere vorgesetzte Behörde, das Königliche Oberlandesgericht zu N., bestätigt zu sehen, und wir erstatteten desfalls demselben unterm 30. Mai d. J. Bericht.

Durch das Reſkript vom 9. Juni d. J., welches wir nicht verfehlen, gehorſamſt beizufügen, wurden wir beſchieden, daß die Ernennung eines Deputirten zur Aufnahme der Teſtamente für einen gewiſſen Zeitraum nicht zuläſſig ſei, und dem gemäß iſt die bisherige Einrichtung bei uns ſofort abgeſtellt worden.

Der Gegenſtand iſt in vielfacher Beziehung von Wichtigkeit; für das Intereſſe des Publikums ſcheint es uns wünſchenswerth, daß jene Einrichtung auch künftig von Beſtand bleibe, und wir vermögen nicht, uns davon zu überzeugen, daß die geſetzlichen Beſtimmungen hiermit in Widerſpruch ſtehen.

Denn wir glauben, den Worten des §. 89. des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 12:

> „daß einzelne Mitglieder oder Subalternen ohne einen beſondern Auftrag des Gerichts-Dirigenten zur Aufnahme eines letzten Willens ſich nicht ſollen gebrauchen laſſen,"

eine andere Auslegung geben zu müſſen, als im Reſkripte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 9. d. M. geſchehen. — Schon die Faſſung der Worte ſcheint darauf zu führen, daß auf den Ausdruck „Einzelne Mitglieder ꝛc." vorzugsweiſe Gewicht zu legen ſei, indem dadurch geſagt werden ſoll, daß nicht jedes Mitglied ohne Weiteres zur Aufnahme eines Teſtaments befugt ſei, ſondern daß es dazu der beſondern Ernennung Seitens des Dirigenten bedürfe, und das Wort „beſondern" ſcheint hier lediglich zur deutlichern Hervorhebung des Gegenſatzes der gänzlich unterbliebenen Ernennung hinzugefügt zu ſein.

Auch das Wort „alſo" im §. 89. a. a. O. dient dazu, dieſe Auslegung zu unterſtützen. Denn hierdurch iſt ausgeſprochen, daß der §. 89. nichts weiter als eine Folgerung der Beſtimmung des vorhergehenden §. 88. enthalten ſolle, und im §. 88. iſt lediglich das angeordnet, daß die Deputation überhaupt vom Dirigenten ernannt ſein müſſe. Wäre es die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, im §. 89. noch etwas Neues zu beſtimmen, was nicht allein den Karakter einer Folgerung aus dem vorhergehendem §. enthalte, ſo würde das Wort „alſo" hier nicht am richtigen Platze ſein.

Ueberhaupt ist es nicht statthaft, bei der Interpretation der §§. 88. 89. dieselben abgesondert für sich allein zu betrachten. Sie erhalten das nöthige Licht erst aus denjenigen Gesetzesstellen, welche den eigentlichen Sitz der Materie bilden. Diese Gesetzstellen sind zunächst die §§. 1 bis 6. der Allg. Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 2., welche das Verfahren bei Ernennung der Deputationen zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmen. Aus §. 1 und 3. geht hervor, daß die Gesetze annehmen, Behufs der Aufnahme von allen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Gegenstand möge sein, welcher er wolle, werde der Regel nach bei den Gerichten für jeden einzelnen Fall eine Deputation ernannt. Der §. 3. a. a. O. gestattet jedoch, daß auch beständige Deputationen ein für allemal ernannt werden, und macht dies lediglich davon abhängig, ob es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheine, oder nicht. Die Gerichtsordnung geht indeß davon aus, daß dieser Fall nur ausnahmsweise eintreten werde, und daher kommt es, daß die Gesetze an anderen Stellen, wo sie der Nothwendigkeit erwähnen, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Testamente, nur durch wirklich ernannte Deputirte aufnehnehmen zu lassen, sich nicht darauf hingeführt sahen, die Zulässigkeit jenes Ausnahmefalles der Ernennung beständiger Deputationen ausdrücklich hervorzuheben. Dies ergiebt sich aus dem übrigen Inhalt des Tit 2. Thl. II. der Gerichtsordnung. Die späteren §§. haben hier nur den Fall vor Augen, daß entweder die Interessenten vor dem gesammelten Gericht erscheinen, oder ihre Erklärungen vor einer dazu ausdrücklich ernannten Deputation abgeben, und dennoch ist es unzweifelhaft, daß diejenigen Akte, von welchen der Titel 2. spricht, auch vor einer perpetuell bestimmten Deputation gültig vorgenommen werden können. Im Tit. 4., der speziell von der Aufnehmung der Testamente handelt, ist jene Ausnahmsbestimmung über die Statthaftigkeit der perpetuellen Deputationen nicht nochmals wiederholt, weil der Gesetzgeber dies hier für überflüssig hielt, da die einzelnen Bestimmungen, nach welchen bei Ernennung der Deputationen zu verfahren, bereits im 2. Titel ertheilt waren. Der 4. Titel enthält in Betreff der Er-

nennung der Deputation nichts dem Inhalt des 2. Titels Widersprechendes und sagt im §. 2. ausdrücklich, daß der Zweck dieses Titels nur sei, das Verfahren bei der Niederlegung — nach bereits geschehener Auf- oder Annahme — und der Aufbewahrung der Testamente näher zu bestimmen.

Um so weniger ist daher anzunehmen, daß es, wenn nachher der §. 4. von einer erst Seitens des Testators nachzusuchenden Ernennung spricht, die Absicht gewesen sei, den §. 3. des 2. Titels für den 4. Titel außer Wirksamkeit zu setzen.

In dieser Art ist der §. 4. Tit. 4. Thl. II. der Allg. Gerichtsordnung, so wie die §§. 88. 89. Tit 12. Thl. I. des Allg. Landrechts von vielen uns bekannten Untergerichten ausgelegt und angewendet worden, und die darauf gestützte Verfahrungsweise entspricht unsers Erachtens am besten den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses. Bei unserem Gerichte ist der Name und die Wohnung des jedesmaligen Deputirten zur Aufnahme der Testamente dem Publikum auf eine in die Augen tretende Weise durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht, und die der Regel nach nur mit mündlichen Aufträgen gesandten Boten des erkrankten Testators vermögen ohne großen Zeitverlust den Deputirten herbeizuholen. Andernfalls wären sie genöthigt, zuvörderst den Dirigenten aufzusuchen, der durch eine schriftliche Verfügnug den Deputirren zu ernennen hat, und hierdurch kann ein bedeutender Zeitaufenthalt herbei geführt und möglicher Weise der Zweck völlig vereitelt werden.

Was die sämmtlichen bereits deponirten Testamente betrifft, welche vor den perpetuellen Deputationen der formirten Untergerichte errichtet worden, so würde, falls dieselben für ungültig zu erachten, zur möglichsten Vermeidung ferneren Schadens es nothwendig sein, solche vor speziell ernannten Deputationen nochmals übergeben zu lassen.

Ew. Exzellenz erlauben wir uns unter den dargelegten Umständen ganz gehorsamst zu ersuchen:

es hochgeneigtest gestatten zu wollen, daß auch ferner zur Auf- und Annahme von Testamenten bei den kollegialischen Gerichten perpetuelle Deputationen ernannt werden, und wir wagen, falls hiergegen ein Beden-

ken obwalten ſollte, Hochderſelben Ermeſſen ehrerbietigſt anheim zu geben, ob es angemeſſen erſcheint, die erforderlichen Schritte zu thun, damit im Wege einer Deklaratoria der vorliegende Zweifel ſeine Beſeitigung finde.

N. den 21. Juni 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

b.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält hierbei eine Abſchrift des von dem Land- und Stadtgericht zu N. über die Förmlichkeiten bei Auf- und Annahme von Teſtamenten erſtatteten Berichts vom 21. v. M. mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter der in der Verfügung vom 9. v. M. ausgeſprochenen Meinung nicht beizutreten vermag.

Das Kollegium behauptet darin, daß die Deputation zur Aufnahme eines Teſtaments *für jeden einzelnen Fall* beſonders vom Gerichts-Dirigenten oder deſſen Stellvertreter ernannt werden müſſe, und die Ernennung *beſtändiger Deputationen für einen beſtimmten Zeitraum* nicht zuläſſig ſei.

Zur Begründung dieſer Anſicht beruft ſich daſſelbe auf die §§. 88 und 89. Thl. I. Tit. 12. des Allg. Landrechts, in welchen es heißt:

§. 88. Soll das Teſtament durch eine Deputation aufgenommen werden, ſo muß der Vorgeſetzte des Gerichts oder der, welcher deſſen Stelle vertritt, die Mitglieder dieſer Deputation ernennen.

§. 89. Einzelne Mitglieder oder Subalternen können alſo ohne dergleichen beſonderen Auftrag zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens ſich nicht gebrauchen laſſen.

Allein durch dieſe Beſtimmungen und insbeſondere durch die Worte, „ohne dergleichen *beſonderen* Auftrag" wird die Meinung des Königlichen Oberlandesgericht nicht gerechtfertigt. Der §. 89. enthält offenbar nur eine Anwendung von der im §. 88. aufgeſtellten Regel. Die Regel lautet, daß der Dirigent des Gerichts die Mitglieder der Deputation ernennen müſſe, und der §. 89. knüpft

daran die Folgerung, daß ohne eine solche Ernennung einzelne Gerichts-Mitglieder sich der Aufnahme eines Testaments nicht unterziehen dürfen. Diese Folgerung wird durch das Wörtchen „also", welches beide Paragraphen mit einander verbindet, angedeutet.

Wäre es die Absicht des Gesetzes gewesen, im §. 89. mehr als eine bloße Folgerung aufzustellen, und namentlich die Bestimmung zu treffen, daß die Mitglieder der Deputation für jeden einzelnen Fall vom Dirigenten ernannt werden müßten, so würde dies entweder in einem besonderen Paragraphen, oder doch wenigstens in einer anderen Verbindung, als es hier geschehen, ausgesprochen worden sein. Der im §. 89. gebrauchte Ausdruck „ohne besonderen Auftrag" kann aber zu der beschränkenden Auslegung des Königlichen Oberlandesgerichts um so weniger Anlaß geben, als auch die Ernennung einer Deputation für einen bestimmten Zeitraum auf einem besonderen Auftrage des Dirigenten beruht, indem die Mitglieder derselben von ihm besonders ernannt und bezeichnet werden.

Wenn sich hiernach aus den Bestimmungen des Allg. Landrechts für die Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts nichts folgern läßt, so wird andererseits durch die Vorschriften der Gerichtsordnung die Zulässigkeit ständiger Deputationen zur Aufnahme von Testamenten außer allen Zweifel gestellt. Dieselbe bestimmt nämlich im 2. Titel des II. Theils, wo sie vom Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen handelt, in Uebereinstimmung mit dem §. 88. Thl. I. Tit. 12. des Allg. Landrechts, daß dergleichen Handlungen entweder vor versammeltem Gericht, oder vor einzelnen dazu ausdrücklich deputirten Gerichtspersonen vollzogen werden müssen, und daß einzelne Gerichtsbeamte ohne solchen ausdrücklichen Auftrag des Gerichts oder seines Vorgesetzten, dieselben vorzunehmen nicht berechtigt seien. Im §. 3. heißt es alsdann:

> „Die Deputation einzelner Gerichtspersonen geschieht in der Regel nur für einen gewissen bestimmten Fall. Es können aber auch, besonders an größeren Orten, und bei zahlreicher besetzten Gerichten, zu gewissen

Arten von Handlungen beſtändige Deputationen ein für allemal ernannt werden."

Daß dieſe Beſtimmung auch auf Teſtamente Anwendung findet, folgt ſchon daraus, daß Teſtamente ebenfalls zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, und in Beziehung auf ſie keine Ausnahme von jener Vorſchrift gemacht worden iſt. Es iſt dies aber auch im 4. Titel Thl. II. der Allg. Gerichtsordnung noch ſpeziell ausgeſprochen, und dort in Bezug auf das bei Aufnahme von Teſtamenten und anderen letztwilligen Verordnungen zu beobachtende Verfahren, außer den Beſtimmungen des Allg. Landrechts Thl. I. Titel 12. §§. 66 — 241., ausdrücklich auf die allgemeinen, für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt gegebenen Vorſchriften hingewieſen. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Abſicht des Geſetzes für die Auf- und Annahme von Teſtamenten, eben ſo wie für die Aufnahme aller ſonſtigen actus voluntariae jurisdictionis die Ernennung beſtändiger Deputationen für zuläſſig zu erachten ſei.

Es kommt hinzu, daß dieſe Anſicht auch in der Praxis allgemein anerkannt wird, und daß nicht bloß in Berlin, ſondern auch in den meiſten größeren Städten der Monarchie dergleichen beſtändige Deputationen ſtets exiſtirt haben, und noch gegenwärtig vorhanden ſind. Dies ergiebt ſich aus den Berichten, welche auf die allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters von ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Kollegien und auch von dem Königlichen Oberlandesgericht (unterm 19. Januar 1838) über dieſen Gegenſtand erſtattet worden ſind. In jener Verfügung hat der Juſtiz-Miniſter ſeine Anſicht bereits dahin ausgeſprochen,

daß für das Bedürfniß der größeren Städte, in welchen aus lokalen Gründen die Ernennung der Deputation für jeden einzelnen Fall mit Schwierigkeiten verbunden ſein würde, die Gerichtsordnung durch Geſtattung beſtändiger Deputationen Fürſorge getroffen habe, und daß in beſonders volkreichen Orten überdies für verſchiedene Stadtbezirke beſondere Deputationen ernannt, ſo wie endlich auch durch die Ernennung von beſtändigen Subſtituten dieſer Deputationen jeder Stockung in der Adminiſtration der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgebeugt werden könne.

Diese Ansicht ist während der ganzen legislativen Berathung über die durch jene allgemeine Verfügung vom 13. November 1837 angeregte und durch die Allerhöchste Ordre vom 24. März 1839 (Gesetz-Samml. S. 155.) erledigte Streitfrage als unzweifelhaft angenommen und festgehalten worden.

Der Justiz-Minister muß das Königl. Oberlandesgericht unter diesen Umständen um so mehr veranlassen, von seiner in der Verfügung vom 9. Juni d. J. ausgesprochenen Ansicht zurückzutreten, und das Königliche Land- und Stadtgericht zu N., so wie nöthigenfalls auch die übrigen größeren Untergerichte in den volkreichen Städten des Departements mit anderweitiger Bescheidung zu versehen: als dadurch sonst bei den bisher von den beständigen Deputationen schon aufgenommenen Testamenten eine Unsicherheit über ihre Rechtsgültigkeit entstehen würde, welche für die dabei betheiligten Personen von den besorglichsten Folgen werden kann. Der Justizminister darf vertrauen, daß das Kollegium bei nochmaliger gründlicher Erwägung der Sache sich von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugen werde. Entgegengesetzten Falls hat dasselbe seine Meinung in einem motivirten Bericht zu entwickeln.

Berlin, den 13. Juli 1843.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.
I. 2824.

T. 13. Vol. 4.

2.

Die den krugsverlagsberechtigten Dominien im Großherzogthum Posen bei Anlegung neuer Schänken und bei Revision verlagspflichtiger Krüge zustehenden Befugnisse betreffend.

(Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetz-Sammlung. S. 59.)

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. bin Ich mit Ih-

nen einverstanden, daß der §. 6. des Gesetzes vom 13. Mai 1833 nicht nach dem Antrage der Provinzialstände des Großherzogthums Posen in der Petition vom 20. April 1841 dahin abgeändert werden kann, daß bei Anlegung einer neuen Schankstätte das zum Ausschanke und Krugverlage berechtigte Dominium nicht bloß mit seinen Einwendungen gehört, sondern solche auch nur dann erlaubt werde, wenn das Dominium dem nachgewiesenen Mangel selbst abzuhelfen nicht bereit sein sollte, indem eine Anordnung dieser Art zu einer Wiederherstellung der aufgehobenen ausschließlichen Schankgerechtigkeiten hinführen würde. Da jedoch bei dem Betriebe der Schankwirthschaft auf dem platten Lande die Interessen der Polizei mit denen der Dominien der Regel nach in einer für den Zweck förderlichen Weise zusammentreffen, wie dieses auch schon seither von der Verwaltung anerkannt worden, so will Ich, daß in den Fällen, in denen wegen besonderer Umstände die Anlegung einer neuen Schankstätte nothwendig gefunden wird, und das zum Ausschanke und Krugverlage berechtigte Dominium diesem Bedürfnisse selbst abzuhelfen bereit ist, demselben eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden soll, ohne ihm jedoch einen Rechtsanspruch hierauf einzuräumen. Auch trete Ich Ihrer Ansicht bei, daß Revisionen krugverlagspflichtiger Schankstätten unter polizeilichem Beistande mit der privatrechtlichen Natur der Krugverlags-Verhältnisse nicht vereinbar sind und in den Gesetzen keinen Anhalt finden; dem auf Gestattung solcher Revisionen gerichteten Antrage der genannten Provinzialstände kann daher keine Folge gegeben werden. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter des Großherzogthums Posen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Behörden danach mit Anweisung zu versehen.

Sans-souci, den 18. August 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, von Bodelschwingh
und Grafen von Arnim.

3.

Die in Statutarrechten vorkommenden Bestimmungen über die Form der Verträge, insbesondere die Bestimmungen des Statutarrechts der Stadt Duisburg über die gerichtliche Abschließung der Veräußerungs-Verträge gemeinschaftlicher Grundstücke, sind durch die allgemeine Gesetzgebung aufgehoben.

---

a. Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Duisburg.

Seit Jahrhunderten bestand bei der hiesigen Gerichtsbehörde die durch das hier geltende Lokalstatut gebotene Praxis, daß, wenn hiesige oder im städtischen Gebiet wohnende, in statuarischer Gütergemeinschaft lebende Eheleute über ein gemeinschaftliches Grundstück durch Verkauf, Verpfändung oder sonst disponiren wollten, die Ehefrau ihre desfallsige Einwilligung vor Gericht (in früheren Zeiten vor Richter und Schöffen) erklären mußte. So wurde es auch in der neuesten Zeit, nachdem durch das Gesetz vom 8. Januar 1816 (Ges. Samml. S. 97.) die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, so wie diese vor Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, wieder hergestellt worden war, bis zum Jahre 1837 hier gehalten. In diesem Jahre nämlich erging unterm 25. Juli die auf Ew. Exzellenz Erlaß vom 11. desselben Monats und Jahres sich stützende Verfügung unserer vorgesetzten Dienstbehörde, des Königlichen Oberlandesgericht zu Hamm, wodurch uns auf Veranlassung einer Beschwerde des hiesigen Notars S. eröffnet wurde, daß die Form der Verträge, durch welche hiesige oder in dem städtischen Weichbilde lebende Eheleute ihre Immobilien an Dritte veräußern oder verpfänden wollen, nicht nach dem hiesigen Statutarrecht, sondern lediglich nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen sei und wir uns hiernach zu achten hätten. Seit dieser Zeit haben wir uns diese, sowohl in Hypothekensachen, als bei Regulirung der Vormundschaften und Auseinandersetzungen zur Richtschnur dienen zu lassen, mit-

hin nicht weiter darauf bestanden, daß die Ehefrau ihre Einwilligung in die Veräußerung oder Verpfändung gemeinschaftlicher Grundstücke vor Gericht abgebe, und derartigen vor Notar und Zeugen errichteten Verträgen volle Wirksamkeit beigelegt.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Hamm ist jedoch in der jüngsten Zeit von seiner vorerwähnten Verordnung ganz und gar abgegangen und hat durch das unterm 14. Juni d. J. in Sachen H. Fischer c. a. J. Fischer erlassene Appellations-Erkenntniß als Grundsatz sententionando ausgesprochen, daß die Vorschrift der hiesigen Statuten noch fortwährend für dergestalt gültig zu erachten, daß jede Veräußerung oder Verpfändung von gemeinschaftlichen Grundstücken der Eheleute nur dann für wirksam zu halten, wenn die Ehefrau ihre desfallsige Einwilligung vor Gericht erklärt habe, wie dies aus den beigefügten Entscheidungsgründen näher zu ersehen ist.

Ew. Exzellenz werden ermessen, welche Verwirrung und Unsicherheit dieser Rechtsspruch in die von uns zu besorgende hiesige Rechtspflege und Verwaltung bringt, welche Verlegenheiten dadurch für uns entstehen, welcher Gefahr das Publikum dadurch sowohl für die Vergangenheit (seit 1837), als auch für die Zukunft blosgestellt wird, und welche Prozesse dadurch hervorgerufen werden können, ja hervorgerufen werden müssen.

Deshalb haben wir es für unsere unerläßliche Pflicht gehalten, Hochderselben Fürsorge für eine sichere Rechtspflege zu erbitten und unsern ehrfurchtsvollen Antrag dahin zu stellen:

daß Ew. Exzellenz sich veranlaßt finden wollen, eine eine Deklaration des Gesetzes vom 8. Januar 1816 bei des Königs Majestät dahin nachzusuchen:

daß die Vorschrift des hiesigen Statuts, wonach die Ehefrau ihre Einwilligung zur Veräußerung und Verpfändung gemeinschaftlicher, mit ihrem Ehemann besitzender Grundstücke an Dritte vor Gericht zu erklären hat, für nicht wieder eingeführt zu erachten.

Duisburg, am 1. August 1842.

Das Land- und Stadtgericht.

b. Bericht des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Ew. Exzellenz beehren wir uns eine Abschrift des nunmehr von dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal in der Sache des Ackerwirths H. Fischer zu Neudorf wider J. Fischer zu Duisburg und Gen. ergangenen Erkenntnisses anliegend ganz gehorsamst zu überreichen. Durch dieses Erkenntniß ist das von dem Civil-Senat unsers Kollegiums am 14. Juni v. J. beschlossene Erkenntniß vernichtet, und angenommen worden, daß die Vorschrift des Statuts, wonach eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemann in Duisburger statutarischer Gütergemeinschaft lebt, im Fall der Veräußerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks ihre Einwilligung vor den Schöffen erklären soll,

nicht auf den materiellen Inhalt der statutarischen Gütergemeinschaft, sondern auf die nur zum Beweise der Einwilligung der Ehefrau erforderliche Form der Verträge Bezug habe, welche Form nur nach den gegenwärtigen allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen sei, welche die Gesetzgebung über das Verfahren bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen hat.

Für diese Ansicht hatten sich allerdings auch in unserm Kollegium schon mehrere Stimmen entschieden, welche durch die in Ew. Exzellenz hochverehrlichem Reskripte vom 28. Dezember v. J. hervorgehobenen Bedenken und die gegenwärtige Entscheidung des höchsten Gerichtshofes dergestalt bestärkt werden, daß sich nunmehr die Praxis ohne Zweifel darnach feststellen wird.

Hamm, den 29. August 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

---

c. Erkenntniß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals.

In Sachen des Ackersmann H. Fischer zu Neudorf, Intervenienten, Klägers, Appellanten und Imploranten, gegen den Rentner J. Fischer zu Duisburg und die Eheleute Franzen zu Düssern, Interventen, Appellaten und Imploraten,

erkennt das Königliche Geheime Ober-Tribunal für Recht:

daß die wider das am 14. Juni v. J. ergangene Urtheil des Civil-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu halten, demgemäß das gedachte Erkenntniß zu vernichten ꝛc.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Duisburg bestätigt, durch welches die Interventionsklage des Imploranten, in der er das Eigenthum der vom Intervenienten zu seiner Befriedigung in Anspruch genommenen Immobilien, auf Grund der mit dessen Schuldner Franzen geschlossenen Kaufverträge, geltend macht, zurückgewiesen worden.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird Folgendes angeführt.

Was den Titel des Eigenthums des Intervenienten betrifft, so kommt in Betracht, daß nach dem Statut der Stadt Duisburg bei der daselbst unter den Eheleuten geltenden Gütergemeinschaft der Ehemann nicht befugt ist, einseitig und ohne gerichtliche Einwilligung seiner Ehefrau, Erbgüter, worunter alle Immobilien zu verstehen sind, auf irgend eine Art zu veräußern oder zu verpfänden (Revidirter Entwurf des Prov. Rechts des Herzogthum Kleve-Ostrhein §. 32, Motive S. 50, 51.).

Bei den von den Eheleuten Franzen vorgenommenen Veräußerungen an den Intervenienten und seinen Auktor Husken ist die hier vorgeschriebene Form nicht beobachtet. Da nun durch Anerkenntniß sämmtlicher Partheien festgestellt worden, daß die Eheleute Franzen in statutarischer Gütergemeinschaft lebten, so muß die Ungültigkeit jener Veräußerungen angenommen werden.

Die Verordnung vom 8. Januar 1816, in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen, macht keinen Unterschied unter den die Form der Verträge betreffenden Bestimmungen der

statutarischen Gütergemeinschaft und anderen die ehelichen Güterverhältnisse normirenden Vorschriften derselben; es ist vielmehr dadurch die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, wie sie vor Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, in den gedachten Provinzen wieder eingeführt.

Die Bestimmungen des Duisburger Statuts, die Ehefrau soll ihre Einwilligung vor den „Schepen" erklären, ist daher noch für gültig zu halten und nach dem Berichte des Gerichts zu Duisburg vom 20. Januar 1838 (Motive des revidirten Entwurfs a. a. O.) ist es wenigstens dem damaligen Gerichtsgebrauch gemäß gewesen.

Der Implorant hat diese Ausführung wegen behaupteter Verletzung von Rechtsgrundsätzen angegriffen, indem der Appellationsrichter den Rechtsgrundsatz:

daß vermöge der Verordnung vom 8. Januar 1816 im Herzogthum Kleve (wozu Duisburg und Düssern gehörten) die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden habe, auch noch ferner stattfinde,

in einem Falle, wofür er nicht bestimmt sei, und in dem ferneren Satze:

daß Duisburger und Düssernsche Eheleute in Gemäßheit der Duisburger Statuten Grundstücke nur dann gültig veräußern könnten, wenn die Ehefrau ihre Einwilligung gerichtlich erkläre,

einen Rechtsgrundsatz, der nie existirt habe, und wenn er jemals existirt, längst weggefallen sei, zur Anwendung gebracht habe. Die Beschwerden zu 2, 3 und 4 sind nur Folgesätze aus dieser erstern Beschwerde des Imploranten.

Dieselbe ist begründet.

Die Statuten der Stadt Duisburg enthalten folgende Bestimmung:

„Item, Niemant von unsern Burgern of Ingesenten mach etwas van synen erff undt guederen verkoepen buiten weeten, willen undt Consent syner ehelichen Hoysfrouen, den off der Man etwas verkoepen wolde,

solche Updragt und Vertüchtnisse sollen Man und Wiff beide tosamen voir den Schepen, datt solches irer beeder wille syn bekennen; und off dair entgegen geschäge, sall solches alle von Unwerden seyn, wie solches alls, von uns wie vorgeschrewen voir langen und unvordenklichen Jairen hier to Duisburg, voir ein Plebiscitum und Stadtrecht geholden."

In dem revidirten Provinzial-Rechts-Entwurfe des Herzogthums Kleve-Oſtrhein iſt auch §. 32 auf Grund obiger Vorſchrift die Beſtimmung aufgenommen:

der Ehemann iſt nicht befugt, einſeitig und ohne gerichtliche Einwilligung ſeiner Frau Erbgüter, worunter alle Immobilien zu verſtehen, auf irgend eine Art zu veräußern oder zu verpfänden.

Abgeſehen von der vom Imploranten verneinten Frage:

ob unter dem Ausdruck „Schepen" das Schöffengericht ausſchließlich zu verſtehen?

iſt in Bezug auf die noch beſtehende Gültigkeit der formellen Vorſchrift des Statuts Folgendes vorauszuſchicken.

Das Statut erwähnt ſelbſt, daß der Urſprung derſelben in eine der Aufzeichnung weit vorangegangene Vorzeit falle, und wenn ſchon die Sprache des Statuts den Zeitpunkt der Aufzeichnung in das 15. Jahrhundert ſetzt, ſo reicht der Urſprung jener Norm noch in weit frühere Zeit hinauf.

Im Mittelalter war bekanntlich das Notariat praktiſch zu einer öffentlichen Glauben gewährenden Anerkennung noch nicht gediehen. Erſt die Notariats-Ordnung von 1512 ſuchte dieſes Inſtitut von den Mängeln zu reinigen, welche daſſelbe zum Gegenſtande allgemeiner Beſchwerden gemacht hatte.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde von den Gerichten und Schöffen als Kommiſſarien oder Deputirten der Gerichte ausgeübt. Es iſt daher einleuchtend, daß das Statutarrecht die Aufnahme derjenigen Akte, die Kenntniß der ſtatutarrechtlichen Rechtsnormen erforderten und eines hohen Grades von Gewißheit zu bedürfen ſchienen, durch das Schöffengericht, reſpektive deſſen Beiſitzer anordnete.

Das Inſtitut der Schöffengerichte, ſo wie der Schöffen iſt aufgehoben. Die Befugniß, alle Verträge über Ver-

äußerung des Grundeigenthums respektive Beglaubigung der Unterschriften aufzunehmen, ist nicht mehr allein in den Händen der Gerichte, sondern und namentlich durch das Gesetz vom 23. April 1821 auch den Notarien ertheilt; und es kann daher dort, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gesetzliche Kraft haben, der Beweis des über die Veräußerung eines Grundstücks geschlossenen Vertrages durch ein Notariats-Dokument vollkommen erbracht werden.

Dieses allgemeine das Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit normirende Prinzip tritt an die Stelle der durch das Statutarrecht für Akte dieser Art vorgeschriebenen Form, wenn sich ergiebt, daß die statutarrechtliche Bestimmung den Bereich des materiellen Rechts nicht berührt. Denn die Normen für das Verfahren, sowohl bei Ausübung der freiwilligen, als der streitigen Gerichtsbarkeit, können, wenn sie in den Statuten vorkommen, niemals die allgemeine Gesetzgebung ausschließen, wie denn auch keines der Einführ-Patente ihnen in dieser Beziehung ein Vorrecht einräumt. Dieser Fall tritt vorliegend unzweifelhaft ein; das Statut bestimmt materiell, daß zur Gültigkeit solcher Veräußerung die Einwilligung der Frau erforderlich sei, und setzt dann, um die Gewißheit dieses Requisits zu erlangen, fest, daß die Einwilligung vor den Schepen bekannt werden solle. Also bezielt das Statut in dieser letztern Beziehung nichts, was das Wesen des Vertrages und die inneren Bedingungen seiner Gültigkeit berührt, sondern nur eine Form, welche dem Akte öffentlichen Glauben verleiht.

Diese Vorschrift kann, da das Institut der Schepen verschwunden, nicht mehr wörtlich in Anwendung gebracht werden. Freilich sind an die Stelle der ehemaligen Schöffen die jetzigen Gerichte getreten, allein nicht exklusive. So viel nämlich die damals von den Schöffen rücksichtlich der Veräußerung von Grundsätzen der fraglichen Art allein vorwaltende freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, hat die Staats-Gesetzgebung den Notariats-Akten denselben öffentlichen Glauben verliehen, welcher früher nur den Akten der Schöffen zukam.

Die fides publica der Notariats-Urkunden ist nunmehr

mehr rücksichtlich dieser Verträge mit der, welche gerichtlich aufgenommene Verträge verliehen, völlig identisch. Mit Unrecht hat daher der Appellationsrichter eine Vorschrift des Statuts, welches nicht auf den materiellen Inhalt der statutarischen Gütergemeinschaft, sondern auf die nur zum Beweise der Einwilligung der Ehefrau erforderliche Form der Verträge Bezug hat, zur Anwendung gebracht, obgleich diese Form nur nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen ist, welche die Gesetzgebung über das Verfahren bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen hat.

Aus diesen Gründen ist das Appellations-Urtel vernichtet worden.

Berlin, den 26. Mai 1843.

Königl. Geheimes Ober-Tribunal.

---

d.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf den Bericht vom 1. August v. J., das in der Stadt Duisburg geltende Statutarrecht betreffend, eröffnet, daß der Justizminister den Antrag des Kollegiums auf eine Allerhöchste Deklaration des Gesetzes vom 8. Januar 1816 (Gesetz-Sammlung S. 97) durch die inzwischen ergangene Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen des Ackerwirths H. Fischer zu Neudorf wider J. Fischer zu Duisburg und die Tagelöhner Franzenschen Eheleute zu Düssern und durch die abschriftlich beifolgende Anzeige des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 29. v. M. für erledigt hält.

Berlin, den 12. September 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Land- und Stadtgericht zu Duisburg.

I. 4042. V. 10. Vol. 3.

4.

Ueber die Zulässigkeit und Form der Veräußerung von Grundstücken, welche einer minorennen verheiratheten Tochter zugehören.

(Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 2. §§. 169—175, 228, 229. Tit. 18. §§. 736—763.)

Auf die Anfrage vom 20. v. M., die Auslegung des §. 229. Thl. II. Tit. 2. des Allg. Landrecht betreffend, wird der Königlichen Gerichts-Kommissinn eröffnet, daß der Justizminister mit der in der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 10. v. M. ausgesprochenen Ansicht einverstanden ist.

Es handelt sich um die Frage:

ob bei Veränderungen mit der Substanz eines Grundstücks, welches einer minorennen verheiratheten Tochter zugehört, außer dem Konsens des Mannes und des Vaters auch noch die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sei?

Das Allgemeine Landrecht bestimmt in dieser Beziehung im zweiten Titel des zweiten Theils:

§. 228. „Wenn eine Tochter mit Einwilligung ihres Vaters heirathet, so hört die väterliche Gewalt über sie auf."

§. 229. „Ist sie aber noch minderjährig, so bleiben dem Vater bis zur erlangten Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes;"

und verweiset bei dieser letzten Bestimmung auf den 8. Abschnitt Thl. II. Tit 18, in welchem §§. 736—763 die Rechte und Pflichten des Vormundes einer minderjährigen Ehefrau näher angegeben worden sind. Dort heißt es:

§. 741. „Das vorbehaltene Vermögen einer verheiratheten Pflegebefohlenen bleibt unter vormundschaftlicher Verwaltung."

§. 742. „Von dem nicht vorbehaltenen Vermögen gebührt die Verwaltung dem Ehemann, die Substanz aber bleibt der Aufsicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts unterworfen."

§. 743. „Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten, wegen der Veräußerung und Verpfändung aber müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre."

Aus der Verbindung beider Gesetzesstellen ergiebt sich unbedenklich, daß die oben aufgestellte Frage bejaht, und demnach zu Veränderungen mit der Substanz des Grundstücks einer minorennen Ehefrau außer dem Konsens des Ehemannes und des Vaters auch noch die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts hinzutreten muß.

Wenn die Königliche Gerichts-Kommission zur Motivirung ihrer entgegengesetzten Ansicht sich auf das Reskript vom 2. August 1824 (Jahrb. Bd. 24 S. 124) beruft, so ist dabei zu beachten, daß jener Verfügung ein von dem vorliegenden sehr verschiedener Fall zum Grunde liegt, indem nämlich dort die Frage zur Entscheidung vorlag:

ob zur Veränderung mit der einer minderjährigen Ehefrau zustehenden Hypothek, über welche der Vater und der Ehemann einverstanden sind, noch der obervormundschaftlichen Konsens eingeholt werden müsse.

Diese Frage wurde verneint, weil ein solcher Konsens auch bei einer unverheiratheten minorennen Tochter nicht erforderlich und keine Veranlassung vorhanden sei, den Vater einer verheiratheten Tochter in seinen Befugnissen mehr, als den einer unverheiratheten zu beschränken, zumal für jene durch die noch außerdem nothwendige Zuziehung des Ehemanns mehr, als für die unverheirathete gesorgt worden sei. Diesen Gründen kann der Justizminister nur beipflichten; sie treffen aber nicht zu, wenn es sich um die Veräußerung eines Grundstück handelt, indem zu solchen Veränderungen mit der Substanz der Vater nach §. 170 und 171. Thl. II. Tit. 2. des Allg. Landrechts auch bei unverheiratheten Töchtern die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen verpflichtet ist.

Was die Form der Veräußerung betrifft, so bestimmt der § 743 Thl. II. Tit. 18, daß in dieser Beziehung die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden sollen, als wenn keine Heirath geschlossen wäre. Es muß daher auf die §§. 169—175 Thl. II. Tit. 2 des Allg. Landrechts,

in denen die Rechte des Vaters in Bezug auf die Grundstücke seiner Kinder näher angegeben sind, zurückgegangen, und daraus gefolgert werden, daß zu Veräußerungen oder Veränderungen mit der Substanz eines Grundstücks, welches einer minderjährigen verheiratheten Tochter zugehört, außer der Einwilligung des Ehemannes, des Vaters und des vormundschaftlichen Gerichts keine weitere Förmlichkeit erforderlich ist, und daß insbesondere das Gericht seine Einwilligung nicht versagen darf, wenn — wie dies hier der Fall — die Nothwendigkeit der Veräußerung nachgewiesen ist.

Nach diesen Grundsätzen hat sich die Königliche Gerichts-Kommission nicht blos in der vorliegenden Sache, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

Berlin, den 10. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Königliche Gerichts-Kommission zu N.
I. 2814.

V. 7. Vol. 3.

5.

Statut des Schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815.

---

a.

Im Jahre 1833 traten zu Breslau ehemalige Freiwillige aus dem denkwürdigen Befreiungskriege zusammen, um die Erinnerung an jene ruhmreiche Erhebung des ganzen Preußischen Volks zu feiern. Bald entstand ein zahlreicher Verein derselben. Zu ihrem jährlichen Feste wählten sie den 2. Mai, den Tag ihrer ersten Schlacht, in welcher Preußens tapfere Söhne auf den blutgetränkten Ebenen von Lützen Zeugniß gaben von ihrem Gelübde, unverzagt Blut und Leben nicht zu sparen, um das Vaterland zu befreien. — Nach harten schweren Kämpfen mit dem übermächtigen Feinde hatte Gott Sieg und Freiheit

gegeben. — Die als Jünglinge durch unbeschreibliche Begeisterung für den großen heiligen Kampf aufgerufen und verbunden waren, feierten nun als Männer die erhabenen Erinnerungen jener großen Zeit, stolz darauf, daß auch sie ihr bescheiden Theil zu des Vaterlandes Befreiung beitragen konnten, fröhlich gedenkend der heitern Lust des jungen Kriegerlebens, aber auch ernst und wehmüthig im dankbaren Andenken an die treuen Kampfgenossen, deren muthiger Tod auf deutscher und fremder Erde dem Vaterlande die Saaten des Lebens befruchtete, und an die großen Staatsmänner und Feldherren, welche das mächtige Werk vorbereiteten und glücklich hinausführten. Aber am innigsten, am tiefsten waren die Herzen jedes Mal bewegt, wenn die Feiernden gedachten des weisen Gesetzgebers, des ritterlichen Heldenkönigs, der uns erzog zu kräftigen Kämpfern, der uns führte in die blutigen Schlachten. Das schwerste Mißgeschick beugte Thron und Reich, aber nicht Seinen Muth. Sein reines frommes Herz sah darin den Finger Gottes. Groß im Unglück — ein rechter deutscher König, ein Vorbild seinem Volke, — stand Er, ein Fels im Meere, ruhig mit klarem Geiste. Die weisesten und wackersten Männer der Zeit zog Er an die Spitze der Verwaltung, erforschte die Wurzeln des Uebels und zerstörte sie durch weise Gesetze. Fortschritt zur freien Ausbildung des Volks und seiner Kräfte war die Losung, vernünftige Erwägung des Maaßes war des Fortschrittes Grenze. Ueber ein glückliches Volk freier Menschen, nicht über Knechte wollte Er herrschen. Der Leibeigene wurde frei, die Fessel des Gewerbes, des Grundbesitzes gelöset, jubelnd empfing aus Seiner Hand der Bürger seine Städteordnung, der kriegsmuthige Preuße seine Wehrordnungen. Doch wer vermöchte sie herzuzählen, die Denkmähler Seiner Liebe! Aber wer möchte auch die unendliche Liebe, Treue und Dankbarkeit zu beschreiben, die ihm erblühten, wie noch keinem Fürsten, in den Herzen Seines Volkes, — Ihm, dem rechten Landesvater, dem wahren Helden, groß im Kampfe, im Siege, im Glück, — größer noch in des Unglücks Drang! die Geschichte wird Seine Thaten in ihre ehernen Tafeln graben, aber kein Griffel wird im Stande sein, der Nachwelt die ganze Flamme der Liebe und Dankbarkeit ohne

Gleichen zu beschreiben, die in Seinen Getreuen glüht immerdar. — Er ist ihnen jetzt schon vorangegangen, aber Trauer um Ihn lebt, bis sie ihm folgen. Ruhm und Ehre Seinem Andenken!

Die von diesen Gefühlen und Gesinnungen ergriffen und erfüllt waren, wollten, als ein Vierteljahrhundert seit dem denkwürdigen Aufrufe von 1813 verflossen war, auch für die Nachkommen ein Erinnerungszeichen stiften an die treu bewahrte Begeisterung, in welcher einst gekämpft wurde mit Gott für König und Vaterland. Eine Stiftung der Wohlthätigkeit sollte es sein für verarmte Kampfgenossen oder deren dürftige Wittwen und Nachkommen. Ein Denkmal sollte es sein ihrer Liebe und Treue für Friedrich Wilhelm III., der in der vorgehefteten Bestätigungsurkunde vom 9. April 1838 dieses Werk gebilligt und belobt hat.

Die vorausgesetzte mindeste Summe von 2000 Thlr. ist durch die Spenden der zum Vereine gehörigen Kampfgenossen und vorzüglich durch das edelmüthige, sehr reiche Geschenk von einem derselben, so wie durch einen Beitrag der Stadt Breslau von 200 Thlr., bereits überstiegen. Demnach wird nunmehr in diesem Statut festgesetzt, wie es mit der Stiftung des schlesischen Vereins der Freiwilligen aus dem Befreiungskriege 1813 bis 1815 gehalten werden soll.

Stiftungs-Kapital.

§. 1. Der jetzige Vermögensbestand und alle ihm künftig zufallende Zuwüchse bilden das für alle Zeiten unangreifbare Stiftungs-Kapital. Außerdem bleiben bei der Stiftung das von Sr. Königlichen Majestät Friedrich Wilhelm IV. mit unvergeßlicher Huld dem Vereine geschenkte Bild Sr. Hochseligen Königlichen Majestät Friedrich Wilhelm III, ferner das Stammbuch und der silberne Festpokal des Vereins.

§. 2. Das Kapital wird vermehrt

a. durch den ganzen Betrag der Sammlungen des Vereins bei den Festen und sonstiger milden Spenden der Mitglieder für Arme,

b. durch Geschenke und Vermächtnisse an die Stiftung oder Gewinne auf die ihr gehörigen Seehandlungs-Prämienscheine.

Verwaltung des Vermögens.

§. 3. So lange der Verein noch ein und zwanzig in Breslau wohnende Mitglieder und einen Stab (Vorsteherschaft) von sieben hat, führt dieser die Verwaltung des Stiftungsvermögens und wählt aus seiner Mitte einen Rendanten und zwei Kassenkuratoren, welche, sowie der Rendant, jeder einen besondern Schlüssel zur Kasse führen. Diesen dreien liegt die Besorgung des Kassenwesens zunächst ob. Der Rendant legt dem Stabe von jedem Kalenderjahre im nächstfolgenden Januar oder Februar Rechnung.

§. 4. Ueber die Aufbewahrnng, Anlegung und Sicherung des Stiftungsvermögens durch Außerkurssetzung der Staatspapiere wird für diese Verwaltungsperiode eine besondere Instruktion für den Stab und die Kassenführer ausgearbeitet und festgestellt werden, sobald der Stiftung die Rechte einer moralischen Person beigelegt werden, weil das Verfahren hiervon abhängig ist.

§. 5. Sobald der Verein nicht mehr 21 in Breslau wohnende Mitglieder hat, wird das Kapital-Vermögen der Stiftung im Depositorium des Stadtgerichts zu Breslau niedergelegt und darin ganz frei von Gerichts-, Deposital- und Stempel-Gebühren in der Art verwaltet, daß

a. die Zinsen von den Kapitalien eingezogen und auf Antrag des Vereinsvorstandes und späterhin des in dem Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 9. April 1838 ernannten Kuratoriums an ein Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums behufs der Vertheilung ausgezahlt werden,
b. wenn Veränderungen in der Belegung des Kapitals nothwendig oder nützlich erscheinen, diese lediglich nach dem Antrage des Vereinsvorstandes oder spätern Kuratoriums erfolgen.

§. 6. Sobald der Verein nicht mehr einen Vorstand von wenigstens sieben in Breslau wohnenden Mitgliedern hat, geht die Verwaltung des Stiftungsvermögens, so weit sie nicht nach §. 5 von dem Depositorium erfolgt, auf das erwähnte Kuratorium über. Dieses besteht aus

a. dem Kommandanten (Garnison-Chef),
b. dem Oberbürgermeister (ersten Beamten der Stadt),

c. dem ersten evangelischen Geistlichen (städtischen Kirchen- und Schulen-Inspektor)

zu Breslau. Dieselben verfahren nach diesem Statut, und wo dieses nichts bestimmt, nach den gesetzlichen Vorschriften für Kuratoren, und haben zu ihren Handlungen von keiner Behörde Ermächtigungen oder Genehmigungen nöthig. Wie sie die vorkommenden einzelnen Geschäfte und Rechnungsführung, die Aufbewahrung des silbernen Pokals, des Stammbuchs und der übrigen Schriftstücke unter sich vertheilen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Vertheilung der Unterstützung.

§. 7. Die Vertheilung der gesammten Zinsen jedes Kalenderjahres geschieht an dem darauf folgenden 2. Mai. Die geringste Unterstützungs-Portion ist zehn Thaler.

§. 8. So lange der Verein besteht und einen Vorstand von wenigstens drei Mitgliedern hat, sie mögen in Breslau wohnen oder nicht, so gebührt diesem die Vertheilung und bleibt demselben die Bestimmung überlassen, welche Feierlichkeit dabei stattfinden soll. Wenn der Verein keinen solchen Vorstand mehr hat, oder wenn der Verein auch früher die Vertheilung abgeben will, so erfolgt die letztere Seitens des §. 6 gedachten Kuratoriums in einem passenden Lokal auf angemessen feierliche Weise unter Aufstellung des Königsbildes, des Pokals und Vorlegung des Stammbuches.

Unterstützungs-Berechtigung.

§. 9. Unterstützungs-Berechtigte sind

1. Freiwillige, welche bis an ihren Tod Mitglieder des Vereins gewesen sind, sowie deren Wittwen und eheliche Abkömmlinge. Mitglieder, welchen der Vereinsbeitrag erlassen ist, deren Wittwen und eheliche Nachkommen haben dieselbe Berechtigung. Sind Bewerber dieser zu 1. aufgeführten Art nicht vorhanden, so sind ferner berechtigt:
2. Freiwillige, welche zwar Mitglieder des Vereines gewesen, aber vor ihrem Ableben ausgeschieden sind, sowie deren Wittwen und eheliche Nachkommen.

Nächst diesen sind berufen

3. Freiwillige aus den Kriegsjahren 1813—1815, im

Besitze der Preußischen Kriegsdenkmünze für Kombattanten, welche nicht Mitglieder des Vereins gewesen, sowie deren Wittwen, Kinder und weitere Abkömmlinge. Sind auch solche nicht angemeldet, so sind berechtigt

4. invalide vaterländische Krieger, sowie deren Wittwen und Kinder ersten Grades.

§. 10. Damit die Nachgelassenen §. 9 Num. 1 ihre Berechtigung nachweisen können, wird denselben gleich nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes auf Grund des Stammbuches, in welches sein Name eingetragen sein muß, eine Berechtigungsurkunde ausgehändigt und deren sorgfältige Aufbewahrung anempfohlen. Die Ertheilung dieser Urkunde wird auf dem betreffenden Blatte des Stammbuchs vermerkt.

Uebrigens wird jedes Mitglied des Vereins bei seinem Ableben in eine zu führende Matrikel mit Namen, Stand, Todestag und Datum der Berechtigungsurkunde eingetragen. Diese Matrikel wird von dem Kuratorium an einem andern Orte aufbewahrt, als das Stammbuch.

Die Nachkommen der Berechtigten §. 9 Num. 2 erhalten eine Berechtigungsurkunde beim Ableben des betreffenden Mitgliedes nur, wenn sie es verlangen.

§. 11. Das Kuratorium ist nicht verpflichtet, Gesuche um Unterstützung, welche nach dem 1. März eingehen, bei der Vertheilung am nächsten 2. Mai zu berücksichtigen.

§. 12. Ueber die Berechtigung, Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bewerber entscheidet der Vorstand des Vereins und später das Kuratorium allein, ohne daß einem Bewerber freisteht, darüber Prozesse anzustrengen.

Die verliehenen Unterstützungen können von keinem Gläubiger des Unterstützten mit Beschlag belegt werden. Letztere Bestimmung wird in die nach §. 10 auszufertigenden Berechtigungsurkunden mit aufgenommen.

§. 13. Innerhalb einer Zeit von fünf Jahren seit der definitiven Bestätigung dieses Statuts kann dasselbe mit Ausschluß der wesentlichen §§. 1, 2, 3, 5, 6, 9 von dem Vorstande einer Revision unterworfen, und es können aus der Erfahrung begründete Abänderungen oder Zusätze festgesetzt werden, jedoch nur nach einem Beschlusse der Mitglieder des Vereins bei einem sogenannten General-Appell.

§. 14. Zur Abschließung von Verträgen und zu allen sonstigen Verhandlungen Namens der Stiftung mit dritten Personen ernennt der Vorstand von sieben Mitgliedern (§. 3) und später das Kuratorium (§. 6) entweder aus sich selbst oder aus den Mitgliedern oder auch aus nicht dazu gehörigen Personen einen Vertreter und fertigt demselben unter Beidrückung des Siegels der Stiftung dazu eine Ermächtigung aus, welche keinem Stempel unterworfen ist.

Es soll um landesherrliche Bestätigung dieses Statuts und Beilegung von Korporationsrechten, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, nachgesucht werden, damit einerseits die wesentlichen Bestimmungen des erstern niemals abgeändert werden können und andrerseits die Stiftung die Befugniß erlange, Vermögen zu erwerben und über ihr Eigenthum durch ein Kuratorium rechtlich zu verfügen.

Wird diesem Ansuchen Statt gegeben, so soll ein Siegel angefertigt werden, mit der Umschrift:

„Stiftung des schlesischen Vereins der Freiwilligen von 1813—1815."

So beschlossen und genehmigt laut der heutigen Verhandlung in der allgemeinen Versammlung des Vereins.

Breslau, den 3. Mai 1842.

Die Vorsteher des schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815.

---

b.

Auf Grund der nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Mai d. J.

> Auf Ihren am 31. März d. J. erstatteten Bericht über die wiederbeiliegende Vorstellung des Vorstandes des schlesischen Freiwilligen-Vereins will Ich der Stiftung desselben Korporations-Rechte insoweit verleihen, als solche zum Erwerbe von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, auch genehmigen, daß das Kapital-Vermögen der Stiftung im Depositorium des

Stadtgerichts zu Breslau niedergelegt und darin frei von Deposital-, Stempel- und Gerichts-Gebühren verwaltet, sowie, daß die verliehenen Unterstützungen von keinem Gläubiger mit Beschlag belegt werden dürfen, und ermächtige Sie, das Statut der Stiftung, nach dessen Ergänzung hinsichtlich der Repräsentation derselben in Verhandlungen mit Dritten, und mit der Modifikation zu bestätigen, welche Sie in Betreff der Form der nach §. 10 zu ertheilenden Berechtigungs-Urkunde vorgeschlagen haben.

Potsdam, den 2. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Grafen von Arnim.

wird obiges, in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre vervollständigte Statut mit der Maaßgabe, daß die nach §. 13 desselben zu treffenden abändernden oder zusätzlichen Bestimmungen gleichfalls der Genehmigung des Staats unterliegen, hierdurch überall bestätigt.

Berlin, den 18. August 1843.

Der Minister des Innern.
Graf von Arnim.

---

c.

Bei der Bekanntmachung des vorstehenden Allerhöchst genehmigten und von dem Herrn Minister des Innern bestätigten Statuts des Schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815 werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden auf die in die Bestätigung des Statuts aufgenommene Allerhöchste Ordre vom 2. Mai d. J. aufmerksam gemacht, durch welche genehmigt worden ist:

daß die von dem Verein verliehenen Unterstützungen von keinem Gläubiger mit Beschlag belegt werden können.

Berlin, den 4. September 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

6.

Das Bernsteinregal in Ostpreußen betreffend.

(Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 228.)

Ich will auf Ihren Bericht vom 4 v. M. die Suspension des 228. Zusatzes zum ostpreußischen Provinzialrechte mit Ausschluß der §§. 9, 10. und 12. desselben, die sich auf die Defraudation des Bernsteins und die Bestrafung der Defraudanten beziehen, für die sechsjährige Dauer der Verpachtung des Bernsteinregals am Ostseestrande vom 1. Juni 1843—49 genehmigen, und beauftrage Sie, die Publikation dieser Bestimmung durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Juni 1843.

Friederich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Mühler und Graf zu Stolberg.

I. 2516. Gen. B. 39.

7.

Subalternbeamten kann die Verwaltung von Patrimonialgerichten nicht gestattet werden.

Die Verwaltung eines Patrimonialgerichts durch einen Beamten, welcher zwar in Folge der bestandenen Referendariats-Prüfung die Qualifikation zu einem Richteramte erlangt hat, jedoch nur in einem Subalternamte bei einem Gericht angestellt ist, entspricht eben so wenig der Stellung, welche der Justitiarius als selbstständiger Richter einnimmt, als sie mit den dienstlichen Verpflichtungen, welche mit einer Subalternstelle verbunden sind, vereinbar ist. Es kann daher Subalternbeamten, auch wenn sie richterliche Qualifikation besitzen, die Verwaltung von Primonialgerichten nicht gestattet werden, und Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 8. d. M., dem bei der Gerichts-Kommission zu N. als erster Aktuar angestellten Referendarius H. die

Uebernahme der Verwaltung des Patrimonialgerichts von S. zu verſagen.

Sansſouci, den 28. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Vorſtehender Allerhöchſter Kabinets-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 3. Auguſt 1843.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters.
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An die Gerichtsbehörden.

II b. 2811. P. 38. Vol. 5.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

8.

Jede zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Klage-Anmeldung ist mit der darauf erlassenen Verfügung der Gegenparthei mitzutheilen.

(A. L. R. I. 9. §. 551. A. G. O. I. 4. §. 20.)

In dem Band 57. Seite 125. der Jahrbücher abgedruckten Berichte des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 5. Februar 1841 und der darauf ergangenen Verfügung des Justizministers vom 23. dess. Monats ist unter Num. 3. bereits ausgeführt worden, wie es für den Verklagten von Wichtigkeit und deshalb angemessen sei, daß er von einer gegen ihn angemeldeten Klage Nachricht erhalte, wenn dieselbe auch nicht zur Instruktion kommt.

Seitdem hat auch der diesjährige Westphälische Provinzial-Landtag den Wunsch ausgesprochen, daß die Gerichte allgemein verpflichtet werden möchten, von solchen Klage-Anmeldungen und der dadurch bewirkten Hemmung der Verjährung den Verklagten jedesmal zu benachrichtigen.

Auf Allerhöchsten Befehl werden sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, hierdurch anwiesen:

jede nach §§. 551 und flg. Thl. I. Tit. 9. des Allg. Landrechts zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Klage-Anmeldung, auch wenn sie keinen Prozeß zur

Folge hat, mit der darauf erlaſſenen Verfügung der Gegenparthei mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juli 1843.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters.
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
ſämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht Gültigkeit hat.

I. 3229. V. 16. Vol. 4.

9.
Die poſtamtlichen Inſinuationen betreffend.

---

a.

Die nachſtehende allgemeine Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Nagler Exzellenz an die Poſt-Anſtalten vom 27. v. M.,

> wonach in Zukunft wenn gerichtliche mit Behändigungsſcheinen verſehene Verfügungen wegen verweigerter Annahme als unbeſtellbar zurückgehen, in den Behändigungsſcheinen der Weigerungsgrund vermerkt werden ſoll,

wird mit Bezug auf die allgemeine Verfügung des Juſtizminiſters vom 23. Mai v. J. (Jahrb. Bd. 59. S. 523.) den betheiligten Gerichtsbehörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

An
ſämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft hat.

I. 2914. P. 20. Vol. 4.

---

b.

Nach §. 6 c. der Inſtruktion für die Poſt-Anſtalten über die poſtamtliche Inſinuation gerichtlicher Verfügungen

vom 13. Mai v. J. soll allein der Umstand, daß der Adressat das Porto und die Insinuationsgebühr zu zahlen verweigert, kein Hinderniß der Insinuation sein.

Um den Gerichtsbehörden Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß bei den wegen verweigerter Annahme als unbestellbar zurückgehenden Verfügungen mit Behändigungsscheinen die obige Bestimmung nicht unberücksichtigt geblieben sei, ist von jetzt an in dem Behändigungsscheine der Grund, weshalb die Annahme verweigert worden ist, speziell anzugeben.

Den Post-Anstalten wird dieses mit der Aufgabe bekannt gemacht, dafür zu sorgen, daß hiernach genau verfahren werde.

Berlin, den 27. Juni 1843.

Der General-Postmeister.
von Nagler.

10.

Die Eintheilung der Thierärzte in zwei Klassen und deren Zuziehung als Sachverständige bei gerichtlichen Verhandlungen betreffend.

(Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 9. §. 38. Tit. 14. §. 60. Anhang §§. 64 und 65.)

Nach dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1839 genehmigten Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839, wovon nachstehend ein Abdruck mitgetheilt wird, giebt es gegenwärtig zwei Klassen approbirter Thierärzte. Diejenigen, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen bei ihrer Aufnahme in die Königliche Thierarzneischule, hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, höheren Anforderungen genügen; die Studienzeit für dieselben ist auf sieben Semester, für die Thierärzte zweiter Klasse nur auf sechs Semester festgesetzt. Der Unterricht der Thierärzte erster Klasse hat eine höhere wissenschaftliche, der der zweiten Klasse eine rein praktische Tendenz

denz. Die Thierärzte erster Klasse hören endlich besondere Vorlesungen über die gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, und die für dieselben vorgeschriebenen Staats-Prüfungen sind umfassender. Dem entsprechend erklärt das Reglement die Thierärzte erster Klasse für die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde, und behält denselben die Stellen der Kreis und Departements-Thierärzte, so wie die der Veterinär-Assessoren bei den Medizinal-Kollegien ausschließlich vor.

Die Thierärzte zweiter Klasse sind dagegen zwar auch zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde befugt, sollen indeß bei Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausnahmsweise, und vor Gericht nur über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis als sachverständige Zeugen zugezogen werden; zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer eigenen Praxis sind sie nicht befugt.

Auf den Wunsch des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Gerichtsbehörden von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, dieselben, wenn es auf Zuziehung von Thierärzten, als Sachverständige bei gerichtlichen Verhandlungen, ankommt, sorgfältig zu beachten.

Bei prozessualischen Verhandlungen sind jedoch folgende Fälle zu unterscheiden:

a. wenn das Gericht einen Thierarzt als Sachverständigen zuzuziehen hat, ohne daß von der Partei ein bestimmter Sachverständiger vorgeschlagen und auf dessen Vernehmung angetragen worden ist, — und

b. wenn ein solcher Antrag Seitens der Partei erfolgt ist.

Da den Parteien die Wahl ihrer Beweismittel nicht verschränkt werden kann, so darf in dem Falle zu b. die Vernehmung von Thierärzten zweiter Klasse nicht abgelehnt werden. Bei der Beurtheilung des Gewichts ihrer Gutachten wird aber der Richter auf die oben erwähnte Verschiedenheit der Thierärzte erster und zweiter Klasse hinsichtlich ihrerr Vorbildung und Bestimmung die erforderliche Rücksicht zu nehmen haben.

In dem Falle zu a., da den Gerichten selbst die Wahl

der Sachverständigen obliegt oder ihnen überlassen worden ist (§. 38. Tit. 9. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung und §§. 64, 65. Anhang zur Allg. Gerichtsordnung, §. 60. Tit. 14. Thl. I. daselbst), werden die Gerichte hierdurch angewiesen,

Thierärzte zweiter Klasse nur über Vorkommenheiten aus ihrer eigenen Praxis als Sachverständige zu wählen und zu vernehmen; in allen andern Fällen aber, in welchen es auf technische Begutachtung über Gegenstände der Thierarzneiwissenschaft überhaupt ankommt, nur Thierärzte erster Klasse zuzuziehen.

Dabei wird übrigens in Erinnerung gebracht, daß nach den allegirten Bestimmungen der Allg. Gerichtsordnung, wenn ein Gericht von Amtswegen einen Sachverständigen zu ernennen hat, dasselbe zunächst mit der vorgesetzten Behörde solcher Sachverständigen Rücksprache zu nehmen hat, um sich die geeigneten Personen bezeichnen zu lassen, und daß, wenn ein in öffentlichen Amtsverhältnissen stehender Sachverständiger von den Parteien vorgeschlagen wird, ohne Bewilligung der ihm vorgesetzten Amtsbehörde mit seiner Vorladung nicht verfahren werden soll.

Berlin, den 12. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3108. S. 74.

Anlage a.

Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Das gesammte Thierheilpersonale wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte erster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung.

Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarznei-

Schule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten erster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu, sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besonderen Prüfung nachgewiesen haben, als Kreis-Thierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens ein Jahr lang als Repetitoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben. In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen; doch gebührt in Kollisionsfällen den Letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreis-Thierärzte zu den Kreis-Chirurgen.

II. Thierärzte zweiter Klasse. Rein praktisch gebildete Thierärzte.

Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes erster Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die unter Num. 1. bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifikation geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte zweiter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte erster Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur im Besitz eines bis dahin die Stelle der Konzession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte zweiter Klasse.

Berlin, den 25. Mai 1839.

Freiherr von Altenstein.

Anlage b.

Ich habe Mich überzeugt, daß die Eintheilung des thierärztlichen Personals mit der neuen Organisation der Thierarznei-Schule in Uebereinstimmung gebracht werden muß, und will deshalb das zu diesem Behufe mit Ihrem Berichte vom 23. Mai eingereichte Reglement genehmigen und Sie unter Rücksendung desselben ermächtigen, überall danach zu verfahren.

Berlin, den 4. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

11.

Der Appellationsrichter hat die in zweiter Instanz verhandelten Akten mit dem Urtheil an den Richter erster Instanz zu übersenden.

(Verordn. vom 21. Juli 1843.)

---

a. Bericht des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Gewiß hilft die Verordnung vom 21. Juli d. J. (Ges. Samml. S. 294.) — ihrem Prinzipe nach — nur einem längst gefühlten Bedürfnisse ab und ist deshalb mit

allgemeinem Beifalle begrüßt worden. Allein die Ausführung des §. 2. derselben scheint doch sehr erhebliche Schwierigkeiten mit sich zu führen.

Nach dem §. 2. der allegirten Verordnung soll der Appellationsrichter — ohne Ausnahme —

> das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Parteien, an diejenige Behörde übersenden, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist, also an den Richter der ersten Instanz.

In allen Fällen, in welchen der Richter der ersten Instanz die Instruktion des appellatorii selbst geleitet und dem Appellationsrichter nur geschlossene Akten eingereicht hat, wird die Ausführung dieser Anordnung auch keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Dagegen fragt sich: wie verfahren werden soll, wenn die Instruktion des appellatorii nicht bei dem ersten Richter, sondern entweder bei dem Appellationsrichter selbst — oder bei einem dritten Gerichtshofe erfolgt ist? namentlich:

I. ob sowohl die Akten der ersten, als die der zweiten Instanz (event. cum adhibendis) mit dem zu insinuirenden Appellations-Urtel dem Richter der ersten Instanz sofort übersendet werden sollen?

oder

II. ob die Akten der zweiten Instanz von dem Appellations-Richter zurückbehalten, event. an denjenigen dritten Gerichtshof zurückgegeben werden sollen, der die Instruktion des appellatorii geführt hat?

Die Maaßregel zu I — also die Uebereinsendung aller Akten an den Richter der ersten Instanz — erscheint allerdings erforderlich, um ihn in den Stand zu setzen, beurtheilen zu können:

a. an wen die Insinuation des Appellations-Urtels erfolgen soll;

b. ob das bei ihm anzubringende Rechtsmittel der Revision, event. die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist? und event. um die Verfügungen darauf erlassen zu können.

Andererseits aber scheinen auch mit der Ausführung der Maaßregel zu I. erhebliche Uebelstände verbunden zu sein, welche, ohne wesentlichen Nutzen, großen Zeit- und Kostenaufwand veranlassen werden. Dahin gehört:

aa die unmittelbare und oft kostspielige Insinuation der Appellations-Urtel an die Partei — auch in den Fällen, wo dieselbe von dem ihr zuständigen Rechte Gebrauch gemacht und ihren bei dem Appellationsrichter bestellten Mandatar auch zur Empfangnahme der Definitiv-Entscheidungen bevollmächtigt hat; sodann die nothwendig werdende und kostspielige mehrmalige Hin- und Hersendung der Akten von dem Richter der ersten Instanz an den Appellationsrichter, — um

bb. die Gebühren der bei ihm fungirenden Mandatarien festzusetzen;

cc. die in der Appellations-Instanz aufgelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten ꝛc. festzusetzen und einzuziehen; und

dd. in gewissen Fällen das Rechtsmittel der Revision zu instruiren ꝛc.

Zur theilweisen Beseitigung dieser Uebelstände möchte es — u. u. E. — dienen, wenn die zu II. gedachte Maaßregel beliebt — also wenigstens die Akten der zweiten Instanz nicht sofort dem ersten Richter remittirt würden.

Allein abgesehen davon, daß diese Maaßregel nicht allen vorerwähnten Uebelständen Abhülfe leisten würde, würde sie andererseits wieder den Nachtheil mit sich führen, daß der erste Richter in vielen Fällen nicht im Stande wäre, den ihm obliegenden zu a. und b. erwähnten Verpflichtungen gründlich Genüge zu leisten, soweit nämlich der Inhalt der Akten der zweiten Instanz darauf von Einfluß ist.

Nach unserem bescheidenen Ermessen würde allen diesen Uebelständen abzuhelfen sein — durch die Bestimmung: daß die Insinuation der Appellations- und Revisions- ꝛc. Urtel, die Anbringung der Rechtsmittel, sowie die Attestirung der Rechtskraft dieser Appellations- und der Revisions-Urtel durch diejenige Gerichts- ꝛc. Behörde erfolgen soll, welche das Rechtsmittel der Appellations-, Revisions- und resp. der Nichtigkeits-Beschwerde instruirt hat.

Königsberg, den 25. August 1843.

Das Oberlandesgericht.

b.

Der Ausführung der Vorschrift im §. 2. der Verordnung vom 21. Juli d. J.,

> wonach der Appellationsrichter das von ihm abgefaßte Erkenntniß, zur Insinuation an die Parteien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist, übersenden soll,

werden sich nicht so viele Schwierigkeiten entgegensetzen, wie das Königl. Oberlandesgericht in seinem Berichte vom 25. v. Mts. darstellt. Das Kollegium findet die Schwierigkeit nur darin, daß dem Richter erster Instanz zur Bewirkung der Insinuation und zur weitern Verfügung häufig die Einsicht der Akten zweiter Instanz unentbehrlich sei, diese aber nicht, ohne andere Uebelstände herbeiführen, mitgesandt werden könnten. Das Hinderniß besteht, wie das Königliche Oberlandesgericht anerkennt, nicht in den Fällen, in welchen das Appellatorium von dem Richter erster Instanz instruirt ist. Es besteht ferner nicht in summarischen Sachen, weil darin schon nach §. 51. der Verordnung vom 1. Juni 1833 die Akten zweiter Instanz immer mit dem Erkenntnisse an den ersten Richter abgegeben werden müssen. Danach kann aber auch in der Regel in den nicht summarischen Sachen verfahren werden. Die Festsetzung der Mandatariengebühren und die der Gerichtskosten kann das nicht hindern, erstere kann vielmehr auf den Grund der Manualakten erfolgen, und letztere muß vor der Absendung der Akten geschehen. Indeß bleibt es dem Königlichen Oberlandesgerichte überlassen, in einzelnen Fällen die Akten einstweilen zurück zu behalten und dem Untergerichte nur dasjenige daraus mitzutheilen, was dasselbe wissen muß, um die Vorschriften des neuen Gesetzes zu erledigen.

Einzelne Uebelstände und Weitläuftigkeiten, welche durch die Vorschrift entstehen, sind nicht zu verkennen, aber auch schon bei der Berathung der Verordnung zur Sprache gekommen.

Die am Schlusse des Berichts vorgeschlagene Bestimmung würde eine Abänderung des eben erlassenen Ge-

setzes in seinem wesentlichen Inhalte erfordern, worauf nicht eingegangen werden kann.

Berlin, den 15. September 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Königsberg.

I. 3921. E. 40. Vol. 4.

12.

Ueber die Einlegung des Rechtsmittels und die Attestirung der Rechtskraft, wenn ein substituirtes Gericht erkannt hat.

(Verordn. vom 21. Juli 1843.)

Die Anfrage des Königlichen Land- und Stadtgerichts in dem Berichte vom 24. v. M.,

> wie es nach dem Gesetze v. 21. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 294.) mit der Einlegung der Rechtsmittel und der Attestirung der Rechtskraft zu halten sei, wenn in erster Instanz vermöge genereller oder spezieller Substitution statt des instruirenden ein anderes Gericht erkannt habe,

findet ihre unzweifelhafte Beantwortung in der Bestimmung des §. 1. der Verordnung. Die Rechtsmittel sind unbedingt bei dem Gericht anzubringen, welches in erster Instanz das Erkenntniß abgefaßt hat, also in dem vorausgesetzten Falle bei dem substituirten Gerichte. Dieses hat auch die Rechtskraft zu attestiren, zu welchem Behufe ihm erforderlichen Falls die Akten von dem instruirenden Gerichte wieder zugesandt werden müssen.

Der Zweck der Verordnung geht dahin, zur Beseitigung aller bisherigen Weiterungen die Behörde, bei welcher die Rechtsmittel anzubringen sind, so zu bezeichnen, daß darüber kein Zweifel möglich ist. Dieser Zweck wird am sichersten dadurch erreicht, daß der Gravaminant aus dem Urtel erster Instanz selbst ersieht, an welche Behörde er sich zu wenden hat.

Die Weiterungen, welche in einzelnen Fällen durch die getroffene Bestimmung entstehen können, sind bei der Berathung der Verordnung nicht unerwogen geblieben, sämmtliche vorgeschlagene Ausnahmen aber, z. B. wenn das Hauptgericht in den von einer Gerichts-Kommission instruirten, wenn ein Gericht in den von Steueramts-Justitiarien instruirten Sachen erkannt hat, verworfen worden.

Berlin, den 15. September 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht zu N.

I. 3876. E. 40. Vol. 4.

13.

Ueber die Einlegung des Rechtsmittels bei dem nicht kompetenten Gerichte.

(cf. Num. 11. und Num. 12. Seite 164 und 168 dieses Heftes. — Verordn. vom 21. Juli 1843.)

Das Königliche Oberlandesgericht wird in Folge seines Berichts vom 12. d. M., über einige bei dem Kollezium entstandene Zweifel hinsichtlich der Ausführung der die Einlegung der Rechtsmittel betreffenden Verordnung vom 21. Juli d. J. (Ges. Samml. S. 294.), auf die an das Oberlandesgericht zu Königsberg und an das Land- und Stadtgericht zu N. am 15. d. M. erlassenen beiden Verfügungen verwiesen,

Die in jenen Verfügungen nicht erörterte Frage:

> was geschehen muß, wenn sich die durch ein Erkenntniß beschwerte Partei bei einem andern, als dem im §. 1. der Verordnung vom 21. Juli d. J. bestimmten Gerichte mit ihrer Beschwerde meldet?

erledigt sich dahin, daß die Gerichte im Allgemeinen verpflichtet sind, die bei denselben irrthümlich eingereichten Eingaben und Anmeldungen von Rechtsmitteln der kompetenten Behörde sofort zu übersenden. Andererseits

muß das im §. 1. a. a. O. bestimmte Gericht, wenn es nicht zugleich kompetent ist, über die Zulassung und Instruktion des bei ihm eingelegten Rechtsmittels zu verfügen, die bei ihm eingehenden Anmeldungen von Rechtsmitteln nach erfolgter Präsentation an das zur Entscheidung über die Einleitung kompetente Gericht ungesäumt und erforderlichen Falls unter Beifügung der betreffenden Akten abgeben.

Berlin, den 28. September 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.
I. 4145. E. 40. Vol. 4.

14.

Ueber die Exekution in Gegenstände, welche in einem gerichtlichen Depositorium oder bei Privatpersonen niedergelegt sind.

(Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §§. 55—57. 101—105.)

Es ist zu wiederholten Malen zur Sprache gekommen: Ob auf Gegenstände des Vermögens eines Exequendus, welche sich im Depositorium eines Gerichts oder bei einer Privat-Person niedergelegt befinden, die Vorschriften der §§. 1 — 9. des Gesetzes vom 4. Juli 1822 zur Anwendung gebracht, und ob daher dergleichen Depositа dem Exekutionssucher im Wege der Assignation oder Cession überwiesen werden können?

Die Ansichten der Gerichte haben sich darüber in verschiedener Weise kund gethan.

Um in dieser wichtigen praktischen Materie ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, werden das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte hiermit aufgefordert, sich über diesen Gegenstand gutachtlich zu äußern.

Der Justizminister hat bisher nachstehende Grundsätze befolgt.

Es hat derselbe folgende Fälle unterschieden:

1. die Depositа sind Eigenthum des Exequendus,
2. das Eigenthum ist streitig,
3. dem Exequendus steht nur ein Forderungsrecht daran zu.

Sind zu 1. die Depositа unstreitiges Eigenthum des Exequendus, so bilden sie einen Theil seines beweglichen Vermögens, dessen Auspfändung der Exekutionssucher in Antrag bringen, und woraus er seine Befriedigung unmittelbar verlangen kann.

Bestehen sie in baarem Gelde, so müssen sie ihm auf den Befehl oder die Requisition des Prozeßrichters ausgezahlt werden. Walten dabei noch Anstände ob, ruhen z. B. Arreste darauf, so kann er die Anlegung einer Spezial-Masse verlangen, um die Gelder in die Lage zu bringen, daß sie aus dem Eigenthum des Exequendus ausscheiden, das Gericht sie für ihn in Besitz erhält, und er das Eigenthum, oder wenn er nicht bereits ein besseres Vorrecht besitzt, mindestens doch das Vorrecht der fünften Klasse daran erwirbt, den Streit mit andern Konkurrenten aber im Wege des Prioritäts-Verfahrens ausmachen kann.

Bestehen sie in Sachen, welche verkauft werden können, so müssen dieselben auf seinen Antrag zur Auktion gebracht werden. Mit den Kaufgeldern wird es sodann wie vorstehend bei baarem Gelde gehalten.

Bestehen sie in Aktiv-Forderungen des Exequendus und haben sie eine bestimmte Geldsumme in Kapital oder Renten zum Gegenstande, so kann sich der Exekutionssucher dieselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Juli 1822 im Wege der Assignation oder Cession (§. 3. und §. 6.) anweisen oder übereignen lassen. In den Fällen aber, wo das Gesetz vom 4. Juli 1822 keine Anwendung findet, tritt auf seinen Antrag ausschließlich das Verfahren ein, welches die §§. 101 — 105. Tit. 24. der Prozeßordnung vorschreiben.

(Vergl. Reskript vom 14. April d. J., Jahrbücher Bd. 61. S. 444.)

Ist zu 2. das Eigenthum eines Depositums streitig, so ist der Exekutionssucher eine Beschlagnahme oder Im-

mission (§. 448. Tit 50. der Prozeßordnung) zu verlangen berechtigt, kann auch als accessorischer Intervenient mit dem Exequendus gemeinschaftliche Sache gegen denjenigen machen, der dem Letztern das Eigenthum bestreitet.

Stehet zu 3. dem Exequendus kein Eigenthums-Recht, sondern nur eine Anforderung an das Depositum zu, so kann nicht das Depositum selbst, sondern nur die Forderung des Exequendus Gegenstand der Exekution sein, und es muß damit gehalten werden, wie bei den Aktiv-Forderungen zu 1. Die Forderung wird durch ihren Rechtstitel repräsentirt, und dieser Rechtstitel kann nur angewiesen, cedirt oder in Beschlag genommen werden, in derselben Weise, wie ein Pfandgläubiger nicht die ihm verpfändeten Sachen weiter veräußern, sondern nur seine Forderung mit deren Unterpfändern cediren darf.

Diese Grundsätze finden auch auf Depositа Anwendung, welche bei einer Privat-Person ꝛc. niedergelegt sind.

Es fragt sich nur: was geschehen kann, wenn die Privat-Person, bei welcher sich das Depositum befindet, die Herausgabe desselben verweigert, und wenn die Forderung des Exequendus nicht zu denen gehört, worauf das Gesetz vom 4. Juli 1822 Anwendung findet?

Daß an den Depositar ein richterlicher Befehl, den bei ihm niedergelegten Vermögens-Gegenstand zum gerichtlichen Depositorium abzuliefern, und ein Inhibitorium, das Depositum nicht an den Exequendus oder einen Andern bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit dafür herauszugeben, erlassen werden kann, unterliegt keinem Bedenken; ein Prozeß zwischen dem Exekutionssucher und dem Depositar des Exequendus findet aber, den Fall der Kollusion nach §. 105. Tit 24. der Prozeßordnung ausgenommen, nicht Statt, weil es hierzu an jedem obligatorischen Rechts-Verhältniß zwischen beiden fehlt, und der Depositar nach §§. 165. und 166. Tit. 7. Thl. I. des Allg. Landrechts und §. 34. und flg. Tit. 17. der Prozeßordnung den Kläger im Wege der Nomination immer an den Exequendus würde verweisen können. Es wird daher nichts übrig bleiben, als dem Exekutionssucher zu überlassen,

entweder anderweitige Exekutions-Anträge zu machen;

§. 104. Tit. 24. der Prozeßordnung;

oder den Exequendus auf Bewirkung der Herausgabe, unter Adzitation des Depositars, zu belangen, und nach rechtskräftiger Verurtheilung, mit der Exekution auf Bewirkung der Herausgabe nach §§. 48—53. Tit. 24. der Prozeßordnung und §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834 oder §§. 56. und 57. Tit. 24. der Prozeßordnung zu verfahren;

oder endlich, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorliegen, auf Konkurs-Eröffnung anzutragen.

Der Justizminister fordert die genannten Obergerichte auf, sich über diese Rechtsansichten auszusprechen.

Berlin, den 15. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte.

III. 3320. E. 53. Vol. 5.

14.

Befugniß der Regierungen zur exekutivischen Beitreibung rückständiger Kaufgelder für Holz und andere Waldprodukte.

Das in der Cirkular-Verfügung vom 9. August 1841 beregte Bedenken,

ob die Königl. Regierungen rückständige Holzkaufgelder auf Grund des §. 49. Num. 2. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 im Wege der Exekution einzuziehen befugt seien,

hat in Folge der darüber stattgehabten Berathung dadurch seine Erledigung gefunden, daß des Königs Majestät mittelst der an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Mai c. zu genehmigen geruht haben, daß die Regierungen auch noch ferner rückständige Kaufgelder für Holz und andere Waldprodukte von dem Schuldner, nach dessen vorgängigen Ver-

nehmung und nach Feststellung eines vorläufigen Liquidums exekutivisch beitreiben lassen.

Auf andere Verträge, von deren Erfüllung zwar die Erreichung bestätigter Etats abhängt, die aber nicht speziell dem etatsmäßigen Soll-Einkommen zum Grunde liegen, oder keine fortlaufende Einnahme für die Staatskasse zum Gegenstande haben, wie Verträge über Veräußerungen von Domainen und über Ablösung von Domainen-Gefällen, ist jedoch die angeführte Bestimmung nicht zu beziehen.

Die Königl. Regierung hat demnach auch ferner hiernach zu verfahren.

Einer Publikation der gedachten Allerh. Kabinets-Ordre hat es nicht bedurft, da durch dieselbe keine neue gesetzliche Bestimmung erfolgt ist. Die Gerichtsbehörden sind indessen ebenfalls von jener Allerh. Bestimmung in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 28. August 1843.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung.

Graf zu Stolberg.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen.

16.

Ueber die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Injurienprozessen.

(Prozeßordnung Tit. 14. §§. 31, 37. Anhangs-§. 224 zum Tit. 34. cf. Restr. vom 16. September 1843. Unten Num. 41. dieses Heftes.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte ꝛc. wird auf den Bericht vom 15. d. M. über die Beschwerde des Kaufmanns M. zu N. vom 18. Juni d. J. in der Injuriensache seiner Ehefrau wider die verehelichte Maler B. Folgendes eröffnet.

Nach den in dem Berichte angeführten Umständen läßt sich nicht rechtfertigen, daß das von dem Beschwerdeführer eingelegte Rechtsmittel der Aggravation gegen das vom Land- und Stadtgerichte zu S. erlassene Erkenntniß, wo-

durch er mit seiner Injurienklage abgewiesen worden war, durch Dekret zurückgewiesen worden ist. Das Erkenntniß ist dem Kläger am 15. Januar d. J. insinuirt worden, er hat das Aggravationsgesuch am 24. Januar zur Post gegeben, am 25. Januar ist dasselbe in S. eingegangen und am 26. dess. Mts beim Land- und Stadtgerichte präsentirt.

Nach §. 224 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung tritt in Injuriensachen für den bei der Publikation des Urtels nicht anwesenden Kläger zur Einlegung des Aggravationsgesuches die gewöhnliche Appellationsfrist ein. Diese Frist ist durch den §. 22 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 nicht verändert worden.

Vergl. die Reskripte vom 7. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 541); 16. Juli 1839 und 7. Februar 1843 (Jahrb. Bd. 54. S. 196. Bd. 61. S. 153.) §. 8. der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Ges.-Samml. S. 283.) und Art. 1. Num. 4. der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 127).

Nach §. 8. der Verordnung vom 5. Mai 1838 ist für Injuriensachen die Anwendung des §. 5 derselben ausdrücklich ausgeschlossen worden. Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Injuriensachen muß daher noch gegenwärtig nach der Allgemeinen Gerichtsordnung berechnet werden.

Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 14. §§. 37 und 31 beginnt für die am Sitze des Gerichts nicht wohnhafte Partei die zehntägige Appellationsfrist erst mit dem Tage, an welchem die Erklärung der Partei nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten beim Gerichte eingehen kann. Die Zeit, welche zur Uebersendung des Gesuchs an das Gericht nothwendig ist, wird mithin in die kurze zehntägige Frist nicht eingerechnet. Wenn auch die im §. 37. Tit. 14. der Prozeßordnung vorgeschriebene Zuordnung eines Bevollmächtigten von Amtswegen bei der Publikation des Erkenntnisses nach §. 3. der Verordnung vom 5. Mai 1838 und Num. 14. der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 149) nicht mehr statt findet, so folgt daraus doch nicht, daß auch die Berechnung der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Injuriensachen abgeändert worden sei.

Nach diesen Grundsätzen ist von dem Kläger das fatale inne gehalten worden. Das Königliche Oberlandesgericht wird daher angewiesen, dem von dem Kläger eingelegten Aggravationsgesuche statt zu geben und das weitere Verfahren einzuleiten, damit über dasselbe durch ein Erkenntniß entschieden werden kann.

Uebrigens bedarf die Einrichtung bei dem Land- und Stadtgerichte zu S., wonach dasselbe die angekommenen Briefe während des Winters am Abende nicht mehr von der Post abholen läßt, einer Abänderung, da hierdurch, wie der vorliegende Fall ergiebt, die Partheien sehr leicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden können. Es ist vielmehr die Anordnung zu treffen, daß die Briefe täglich zweimal, in den Vormittagsstunden und am Abend, von der Post abgeholt und noch an demselben Tage präsentirt werden.

Berlin, den 26. August 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

IV. 6263. J. 21. Vol. 5.

17.

Ueber die Behandlung des summarischen Prozesses.

In der Schrift „Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte, von E. F. Koch," welche manche zweckmäßige Vorschläge enthält, von denen, mit Ausnahme einiger wenigen, die meisten übrigen höhern Orts schon früher angeregt, bereits in der Bearbeitung begriffen sind und, nachdem sie die verfassungsmäßigen Stadien der Gesetzgebung durchgegangen sein werden, ihrer Ausführung entgegen schreiten, finden sich auch einige Bemerkungen vor, die weniger das Gesetz, als die Personen treffen, deren Ausführung jenes unterliegt.

Besonders befremdend ist folgender Satz, Seite 243:

„Das sogenannte mündliche Verfahren (im summari-

marischen Prozesse) ist nichts weiter, als ein Instruktions-Termin, welcher, wenn das Gericht ein Kollegium ist, mit der Vorlesung einer schriftlichen Relation durch Einen der Richter eröffnet wird, worauf denn alles dasjenige, was die Parteien zu sagen für gut finden, von dem Einen der Richter zu Protokoll genommen werden muß. Da nun keine schriftliche Replik vorhergegangen ist, so erfolgt diese bei der Gelegenheit, und der Gegner, wenn er persönlich anwesend ist und Information hat, duplizirt, so daß dieses Protokoll öfter Bogen lang wird, während dessen Abfassung die andern Richter stillsitzen und Langeweile haben."

Wäre dem also, so läge in dieser Behauptung der Vorwurf einer gänzlichen Unfähigkeit der Referenten und der Vorsitzenden der Deputationen für summarische Sachen.

Das Gesetz bestimmt folgendes:

§. 36. der Verordnung vom 1. Juni 1833:

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder;
2) die Namen der Partheien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind, oder nicht;
3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
4) den Gang der statt gefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
5) die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Partheien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Partheien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

Einen Kommentar zu diesem §. 36. enthält das Werk „Der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den späteren darüber ergangenen Bestimmungen," herausgegeben von dem Justizrath Schering, Seite 336 und flg. Art. 422—429, welche also lauten:

Art. 422. Das Protokoll über die mündliche Verhand-

lung nimmt der Referent auf; er bemerkt darin die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt, so wie die Erklärungen, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält, liest dieselben den Partheien vor und berichtigt die Fassung, wenn sie dabei etwas zu erinnern finden. Wenn dies geschehen, und der Rechtsspruch erfolgt ist, trägt er den Inhalt des letzteren in das Protokoll nach, legt dasselbe am Schluß der Sitzung den Richtern zur Unterschrift vor, und arbeitet hierauf bis zur nächsten Sitzung das Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen aus, wobei er das Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und den publizirten Urtels-Entwurf zum Grunde zu legen hat.

Art. 423. 1) Die Vorschrift, daß die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder in dem Protokoll mit aufgenommen werden sollen, steht im Einklange mit dem §. 24. der Verordn. vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Samml. S. 307), wonach aus den Ausfertigungen der von kollegialischen Gerichten abgefaßten Erkenntnisse die Namen der Richter ersichtlich sein müssen (§. 5. Num. 4. daselbst). Wenn gleich diese Vorschrift zunächst nur für solche Verhandlungen bestimmt ist, welche vor der Deputation, also vor einem Kollegium, aufgenommen werden, so ist es doch ganz zweckmäßig, wenn auch bei den Einzelrichtern der Name des Richters und des Protokollführers in der Verhandlung bemerkt wird (V. §. 62).

Reskr. vom 8. Sptbr. 1834 Num. 1 (Jahrb. Bd. 44. S. 87).

Die Namen der Gerichtsmitglieder sind am zweckmäßigsten an der Seite der Verhandlung zu verzeichnen, der Gegenstand des Rechtsstreits aber, so wie die Namen der Partheien in den Text des Protokolls aufzunehmen. Ist die namentliche Bezeichnung der Gerichtsmitglieder unterlassen, so hat dies zwar keine Nichtigkeit der Verhandlung zur Folge, es soll jedoch jeder Verstoß der Art im Disziplinarwege gerügt werden.

Instr. vom 7. April 1839 Num. 13 (Gesetz-Samml. S. 138).

Wenn für die Partheien Bevollmächtigte erschienen sind, so ist bei deren Benennung zugleich die Uebergabe der Vollmachten, event. wo dieselben befindlich sind, zu bemerken.

Art. 424. 2) Sodann muß der Gang der Verhandlung im Allgemeinen angegeben werden. Sind z. B. beide Partheien ausgeblieben, oder ist nur eine erschienen, und auf Reposition der Akten angetragen worden, so wird das Ausbleiben resp. der Antrag kurz angeführt, und das Protokoll mit dem Konklusum der Akten-Reposition geschlossen. Ist von der erschienenen Parthei auf Kontumazial-Verhandlung angetragen, so braucht nur dieser Antrag vermerkt zu werden; welche Thatsachen für nicht angeführt oder für zugestanden erachtet werden sollen, hat das Gericht zu beurtheilen, und in dem Beschlusse festzustellen. Sind endlich beide Theile erschienen, so ist der wesentliche Inhalt der gegenseitigen Erklärungen in dem Protokoll aufzunehmen.

Der Referent muß dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß das Protokoll nur das Resultat der Verhandlung enthalten soll, und dasselbe dem Referat so anschließen, daß es mit diesem die Grundlage für die Entscheidung bilden kann. Er hat daher

a. nur diejenigen Erklärungen der Partheien aufzunehmen, welche nach seiner Ueberzeugung oder nach der Ansicht des Dirigenten und der übrigen Mitglieder für die Entscheidung der Sache von Erheblichkeit sind. Die Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit 10. §§. 41 flg., die Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 5. Num. 10 a., die Deklaration vom 6. April 1839 Art. 3. Num. 1. und 4. und die Instr. vom 7. April 1839 Num. 18. werden ihm dabei hinreichenden Anhalt gewähren. Sollte darüber, ob die Erklärung einer Parthei für erheblich und deren Aufnahme in das Protokoll für nothwendig zu erachten sei, oder nicht, eine Meinungsverschiedenheit unter den Gerichtsmitgliedern obwalten, so ist darüber nicht etwa durch Stimmenmehr-

heit zu entscheiden; vielmehr hat der Vorsitzende der Deputation darüber zu bestimmen, da ihm nach §. 28. der Verordn. die Leitung und Schließung der Verhandlung, die Sorge für die gehörige Erörterung der Sache, und die Stellung der Fragen, mithin auch die Leitung des darüber aufzunehmenden Protokolls gebührt. Er hat aber dabei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen, und so wie er Fragen, welche diese den Partheien vorgelegt zu sehen wünschen, stellen muß, eben so muß er auch Erklärungen der Partheien, welche jene für erheblich halten, protokolliren lassen.

Reskr. vom 24. April 1841 Num. 2. (Jahrb. Bd. 57. S. 602).

Von einem Gericht war die Frage aufgeworfen worden: ob die von einer Parthei bei der mündlichen Verhandlung abgegebenen neuen thatsächlichen Erklärungen auch alsdann in das Protokoll aufgenommen werden müssen, wenn sie auf die von der betreffenden Deputation beschlossene Entscheidung von keinem Einfluß sind. Der Fall kann aber so, wie er hier gestellt ist, gar nicht vorkommen, wenn ordnungsmäßig verfahren wird, indem die Aufnahme des Protokolls über die mündliche Verhandlung dem Beschluß der Deputation über die Entscheidung der Sache vorhergehen, das aufgenommene Protokoll also erst den Partheien vorgelesen und nach ihren Einwendungen berichtigt werden muß, bevor der Rechtsspruch erfolgen kann.

Reskr. vom 24. April 1841 Num. 1. (Jahrb. Bd. 57. S. 602.

b. Außer den erheblichen Erklärungen der Partheien müssen in dem Protokoll auch diejenigen Zugeständnisse derselben aufgenommen werden, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt. Dies kann sich natürlich nur auf solche Zugeständnisse beschränken, welche zur Sache gehören, und auf die Entscheidung derselben von Einfluß sind. Man hat zwar aus der Allgemeinheit der Fassung des §. 36 Num. 5 folgern wollen, daß auch andere Zugeständnisse einer

Parthei, wenn gleich sich dieselben nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit beziehen, in das Protokoll mit aufgenommen werden müßten, sobald der Gegner dies verlange, und hat sich dabei auf §. 83. Thl. I. Tit. 10. der Allg. Gerichtsordnung bezogen, indem der Gegner hierdurch ein Interesse dabei habe, daß dergleichen Geständnisse gerichtlich protokollirt werden, damit er sich vielleicht in einem späteren Prozesse darauf berufen könne. Allein eine solche Annahme würde mit der Tendenz der Verordnung — die bisherige übermäßige Schreiberei in den Prozeß-Verhandlungen zu vermindern — im Widerspruch stehen, und möglicher Weise dahin führen, daß die Protokolle mit fremdartigen, zu dem vorliegenden Rechtsstreite in keiner Beziehung stehenden Erklärungen überfüllt werden. Wenn schon im gewöhnlichen Prozeß dem Deputirten eine Verpflichtung der Art nirgends auferlegt ist, so kann sie um so weniger im summarischen Prozeßverfahren der Deputation zugemuthet werden.

c. Außerdem ist es noch rathsam, in dem Protokoll zu bemerken, welchen Thatsachen von dem Gegner widersprochen worden ist, damit bei einer etwanigen künftigen Kontumazial-Instruktion, bei welcher nach §. 25. der Verord. die von der einen Parthei angeführten Thatsachen, denen der Gegner noch nicht ausdrücklich widersprochen hatte, für zugestanden erachtet werden müssen, kein Streit darüber obwalten könne, bei welchen Thatsachen ein solcher Widerspruch Statt gefunden habe.

Art. 425. Sobald das Protokoll aufgenommen ist, muß dasselbe den Partheien vorgelesen und nach deren Einwendungen berichtigt oder vervollständigt werden. Der Unterschrift von Seiten der Parteien bedarf es bei Verhandlungen vor der Deputation nicht; nur bei Einzelrichtern ist dieselbe erforderlich. Verord. §. 62 *). Es liegt hierin eine Abweichung

*) Restr. vom 25. Juni 1841 Num. 2. (Strehlen) Vol. XII. fol. 100.

von dem gewöhnlichen Prozeßverfahren, indem nach der Allg. Gerichtsordnung jede mit einer Parthei aufgenommene Verhandlung von derselben unterschrieben, oder wenn sie nicht schreiben kann, unter Zuziehung eines Beistandes unterzeichnet werden muß. Anh. zur Allg. Gerichtsordnung §§. 66—75.

Nach der Vorlesung des Protokolls folgt die Berathung der Deputation und deren Beschluß. Der letztere wird den Parteien von dem Vorsitzenden eröffnet und damit die Verhandlung geschlossen. *) Der Referent nimmt sodann das Konklusum wörtlich in das Protokoll auf, bemerkt darin die erfolgte Publikation desselben, schließt das Protokoll, und legt es den übrigen Mitgliedern der Deputation zur Mitunterschrift vor.

Art. 426. 3) Das Protokoll wird von dem Referenten aufgenommen, und dieser vorher von dem Vorsitzenden der Deputation ernannt. (Instr. §. 32).

Reskr. vom 3. August 1833 zu §. 36. (Jahrb. Bd. 41. S. 463).

Eines besonderen Protokollführers bedarf es dabei nicht, da die Anwesenheit von noch mindestens zweien Gerichtsmitgliedern eine genügende Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls gewährt.

Reskr. vom 17. September 1833 Num. 2. (Jahrb. Bd. 43. S. 416. Anmerk. 68).

Es ist jedoch mehrfach getadelt worden, daß bei der mündlichen Verhandlung ein Mitglied der Deputation das Protokoll aufnehmen soll, indem dies den Uebelstand herbeiführe, daß das Mitglied entweder von dem Vortrage der Partheien abgezogen und in seiner Aufmerksamkeit gestört werde, wenn es das Protokoll während der Verhandlung nieder-

---

*) Bei jeder Verhandlung, welche den Prozeß nicht vollständig beendigt, sollen die Partheien nicht ohne einen die Fortsetzung derselben bestimmenden Bescheid entlassen werden.

Reskr. vom 22. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 231.)

Reskr. vom 24. Juli 1840. (Bromberg) Vol. XII. fol. 15.

schreiben wolle, oder daß eine Pause nothwendig sei, wenn das Protokoll erst nach Beendigung der Verhandlung aufgenommen werden solle. Diese Bemerkung hat Vieles für sich, und es ist deshalb auch vom Justizminister auf den Vorschlag einzelner Gerichte genehmigt worden, daß die Aufnahme des Protokolls einem Referendarius, einem Expedienten oder Aktuarius übertragen werden könne.

Reskr. vom 18. Januar 1834 Num. 4 (Jahrb. Bd. 43. S. 416. Anm. 70).

Art. 427. 4) Wenn in dem Audienz-Termin sogleich die definitive Entscheidung der Sache erfolgt, so muß jedenfalls der Tenor des Erkenntnisses in das Protokoll mit aufgenommen werden. Wo es geschehen kann, sind auch die Entscheidungsgründe sofort hinzuzufügen. Würde jedoch dadurch zu großer Aufenthalt entstehen, so genügt es, wenn dieselben den Partheien blos mündlich von dem Dirigenten mitgetheilt werden. (Vergl. Art 401). Es muß dann das Erkenntniß mit den Gründen der Entscheidung bis zur nächsten Sitzung ausgearbeitet, und dabei das schriftliche Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und der publizirte Urtelsentwurf zum Grunde gelegt werden. Instr. §. 41. — Die Dirigenten sollen streng darauf halten, daß die Absetzung des Erkenntnisses bis zur nächsten Sitzung erfolgt, und zu diesem Behuf die Einrichtung treffen, daß das Sitzungsprotokoll nach beschlossener Entscheidung sogleich mit dem vollständig abgefaßten Erkenntnisse zur Präsentation vorgelegt und dann zur Registratur und zum Journal abgegeben werde.

Reskr. vom 12. Novbr. 1836 (Gräff S. 638. Zus. 2).

Das Erkenntniß wird dann von den übrigen Mitgliedern der Deputation unterschrieben und hiernächst ausgefertigt.

Art. 428. Jedes Erkenntniß muß außer dem Tenor eine gedrängte schriftliche Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe ent-

halten, damit in allen Fällen klar erhellt, welche Thatsachen der Richter seiner Entscheiduug zum Grunde gelegt, welche faktische Verhältnisse er für erwiesen und unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen, und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat. Allg. Gerichtsord. Thl. I. Tit. 13. §. 7. und Thl. I. Tit. 14. §. 67. Verstöße gegen diese Vorschrift sollen von den höheren Spruchbehörden durch Verweise und Ordnungsstrafen gerügt werden.

Instr. vom 7. April 1839 Num. 17. (Gesetz-Samml. S. 140).

In wie weit der Dirigent befugt sei, die von einem andern Mitgliede der Deputation aufgesetzten Erkenntnißgründe abzuändern oder zu ergänzen, ist nach denselben Bestimmungen wie im gewöhnlichen Prozeß zu beurtheilen. Der Dirigent hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse, wie andere Direktoren und Präsidenten eines Kollegiums*); er darf daher in den materiellen Gründen, für welche sich das Kollegium ausdrücklich entschieden hat, nichts ändern, und namentlich nicht etwa andere Gründe substituiren; dagegen ist er zur Vervollständigung und Ergänzung derselben, so wie insbesondere zur Berichtigung der Fassung unbedenklich befugt.**) Diese Ansicht findet auch ihre Bestätigung in der Instruktion vom 7. April 1839 Num. 17., indem hiernach Mängel in der Abfassung eines Erkenntnisses von den höheren Spruchbehörden zunächst gegen den Urtheilsfasser, in subsidium aber gegen den Dirigenten gerügt werden sollen; der Dirigent muß daher auch befugt sein, dergleichen Mängel zu beseitigen.

Art. 429. Bei der Abfassung des Erkenntnisses ist mit

---

*) Reskr. vom 8. April 1836 (an den St. G. Rath L. in Breslau) Vol. IX. fol. 51.

**) Reskr. vom 13. Oktober 1838. (Marienwerder) O. 12. fol. 63. Reskr. vom 14. November 1841 (an den O. L. G. Rath P. zu Frankfurt) O. 12 fol. 79.

Rücksicht auf die Vorschriften des §. 5. Num. 4—7. und der §§. 23 und 24. der Verordn. vom 14. Dezember 1833 folgende Form zu wählen:

In der summarischen Prozeßsache des ꝛc. zu D. wider den ꝛc. zu D.

hat die Deputation des ꝛc. Gerichts für den Mandats- und summarischen Prozeß in seiner Sitzung vom . . . ., an welcher Theil genommen haben

N. N. Präsident, Dirigent,
N. N. Räthe und Assessoren,

den Akten gemäß für Recht erkannt, daß u. s. w. Es folgt sodann der tenor des Erkenntnisses, und besonders abgesetzt die Geschichtserzählung und die Gründe der Entscheidung.

Instr. vom 7. April 1839 Num. 45. (Gesetz-Samml. S. 150).

Die frühere Sitte, die Entscheidungsgründe durch die Fassung „daß, da ꝛc." dem tenor einzuverleiben, ist von dem Justizminister bereits in älteren Reskripten mehrfach getadelt worden,*) und verbietet sich jetzt durch die Vorschrift der Instruktion vom 7. April 1839 Num. 17. insofern von selbst, als der Erkenntnißformel allemal eine geschichtliche Darstellung der dem Prozeß zum Grunde liegenden Thatsachen beigefügt werden muß.

Daß in den Fällen, wo früher nach der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 28. der Exekutiv-Prozeß Statt fand (Art. 223), die üblich gewesene Erkenntnißformel „bei Vermeidung der im Exekutiv-Prozeß zulässigen Exekution" jetzt nicht mehr anwendbar sei, ist schon in dem Reskript vom 19. September 1835 (Jahrb. Bd. 44. S. 89.) angedeutet worden, und ergiebt sich aus der durch die Verordn. vom 1. Juni 1833 erfolgten Aufhebung des Exekutiv-Prozesses von selbst."

---

*) Restr. vom 9. August 1833, E. 41. Vol. 1. fol. 50.

Von einem Repliziren und Dupliziren, von einer schriftlichen Instruktion des Prozesses im Protokolle über die mündliche Verhandlung, ist im Gesetze und in der dazu ertheilten Instruktion überall nicht die Rede. In der Nummer 5. des §. 36. ist nur die Aufnahme dessen gemeint, was nicht bereits in der schriftlichen Klage und in der schriftlichen Beantwortung vorgekommen, und doch für die Entscheidung von Erheblichkeit ist, weil das Erkenntniß in dem Referate und in dem Protokolle seine Begründung finden muß. Vollständige Auslassungen des Klägers oder des Verklagten sollen nicht in das Protokoll aufgenommen werden, sondern nur Thatumstände, die der Richter bei der Abfassung des Beweis-Resoluts oder des Erkenntnisses, nach der nähern Anleitung des §. 29. und 30. der Instruktion vom 24. Juli 1833 zu jener Verordnung, zu berücksichtigen verpflichtet ist.

Der Justizminister darf von der Einsicht der Gerichte erwarten, daß bereits in dieser Weise verfahren worden ist, und daß sich nie Referent oder Deputirter dazu hergegeben haben wird, den Protokollführer der Partheien und deren Anwalte zu machen. Wo dies aber dennoch geschehen sein sollte, haben sich die Gerichte fortan nach der vorstehenden Anweisung zu achten; die Dirigenten der summarischen Deputationen aber haben die Partheien und Justiz-Kommissarien in gebührender Ordnung, ingleichen strenge darauf zu halten, daß die Vermerke in abgesonderten, mit besonderen Nummern zu versehenden, zunächst dem Gange der Klage folgenden Sätzen in das Protokoll aufgenommen werden, um alles Repliziren und Dupliziren schlechterdings unmöglich zu machen. Daß bei jedem dieser Sätze, er mag vom Kläger oder Verklagten aufgestellt sein, die Erklärung des Gegners, wenn er eine abweichende Erklärung abzugeben hat, sofort mit aufgeführt werden muß, versteht sich von selbst. Jeder Satz muß als das Ergebniß der mündlichen Verhandlung völlig abgeschlossen für sich da stehen. Darum ist, wo es nur immer möglich ist, auch darauf zu halten, daß das Protokoll von dem Referenten selbst aufgenommen werde, der, mit den Vorverhandlungen vertraut, am besten im

Stande ist, kurz und klar die Vermerke zu fassen, deren Aufnahme nothwendig erscheint.

Berlin, den 19. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß Gesetzeskraft hat.

I. 3240. Landrecht 35. Vol. 14.

18.

Ueber die Abhaltung der Lizitations-Termine im Subhastations-Prozesse.

(Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 52 §. 37.)

Der §. 37. Tit 52. Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung schreibt vor:

„Zur Abgabe der Gebote und zum Lizitiren selbst ist der ganze ꝛc. Tag bestimmt, so, daß die Lizitation an diesem Tage allenfalls des Nachmittags, wenn sie entweder am Vormittage nicht hat abgeschlossen werden können, oder sich alsdann erst neue Lizitanten melden, mit Zuziehung der §. 34. benannten Personen und der bis dahin noch nicht abgestandenen Lizitanten so lange fortgesetzt werden muß, bis nur Ein Meistbietender verbleibt und die übrigen abstehen. Nach sechs Uhr Abends und noch mehr nach gänzlichen Umlaufe des Termins können neue Gebote nicht anders als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zugelassen werden."

Die Verordnung über die Subhastation vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 39) hat zu diesem §.phen der Allg. Gerichtsordnung nur folgende Bestimmung hinzugefügt:

§. 10. „Neue Bieter werden nach 6 Uhr Abends über-

haupt nicht mehr zugelassen. Auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschehenem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt."

Diese Vorschriften werden nicht immer pünktlich befolgt. Es sind Fälle vorgekommen, daß einzelne richterliche Beamte die Pflichtvergessenheit so weit getrieben haben, erst gegen 5 Uhr Nachmittags im Termin sich einzufinden und, ohnerachtet die Mehrzahl der Kauflustigen sich schon entfernt hatte, den Lizitations-Termin noch abzuhalten und den Adjudikations-Bescheid abzufassen.

Der Justizminister hat sich hierdurch schon früher veranlaßt gefunden, die Gerichtsbehörden zur pünktlichen Befolgung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften anzuweisen.

Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 1839 (Jahrb. Bd. 53 S. 361—363).

Es stellt sich dabei zugleich als ein wesentlicher Uebelstand heraus, daß die Verletzung der Vorschrift des angeführten §. 37 mit keinem besonderen Präjudiz verbunden ist.

Seine Majestät der König haben deshalb auf Grund einer speziellen Beschwerdesache befohlen, die Frage:

in wie fern an eine solche Verletzung die Nichtigkeit des Verfahrens zu knüpfen, oder sonst zu mehrerer Sicherung der Interessenten der Betheiligten jene Vorschrift abzuändern sein möchte?

in nähere Erwägung zu nehmen und zur legislativen Berathung zu bringen.

Zur Vorbereitung derselben werden die sämmtlichen Königlichen Landes-Justiz-Kollegien in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, die Königlichen Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg, und die Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Stettin, Posen und Münster vorab aufgefordert, sich über diesen Gegenstand gutachtlich zu äußern und die Vorschläge einzureichen, welche sie vom praktischen Standpunkte aus als Modifikation des angeführten §. 37., in Verbindung mit §. 10. der Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834, für zweckmäßig erachten.

Es ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, daß die zum Lizitationstermin zu wählende Tageszeit nicht zu kurz sein darf, daß dieselbe aber auch dem bietungslustigen Publikum bequem sein muß, und daß ein bestimmter Zeitabschnitt für die Zulassung neuer Bieter immer nothwendig bleibt.

Die Berichte werden binnen drei Monaten erwartet.

Nach der Ansicht des Justizministers würden etwa folgende Bestimmungen festzusetzen sein.

1) Der Termin zur Lizitation wird auf die Zeit von 3 bis 5 Uhr Nachmittags festgesetzt. Bis um 3 Uhr muß die Prüfung der Förmlichkeiten beendigt und die Aufstellung der Kaufbedingungen erfolgt sein, so daß mit deren Vorlesung das Lizitationsgeschäft um 3 Uhr eröffnet werden kann.

   Die Beschränkung auf bie Nachmittags-Stunden hat das Gute, daß dadurch die Zeit zu Kollusionen zwischen den Lizitanten abgekürzt wird.

2) Nach 5 Uhr werden keine neue Bieter weiter zugelassen, auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach vorgängigem Aufruf kein Mehrgebot von Seiten der früheren Bieter weiter erfolgt.

3) Erfolgt ein solches Mehrgebot, so wird dasselbe zwar angenommen und niedergeschrieben, der Aufruf jedoch unmittelbar darauf wiederholt, und wenn bis zur Aufforderung „zum dritten mal" kein neues Gebot erfolgt ist, der subhastirte Gegenstand dem Meistbietenden zugeschlagen und damit der Lizitations-Akt geendigt.

4) Nach 6 Uhr wird auch von einem frühern Bieter kein Mehrgebot weiter angenommen.

5) Findet sich der Deputirte nicht pünktlich um 3 Uhr im Termin ein, so ist die Verhandlnng nichtig; es wird ein neuer Termin anberaumt und der Deputirte ist ohne Zulassung eines Prozesses anzuhalten, die Gebühren des frustrirten Termins, die den erschienenen Kauflustigen unnütz verursachten Kosten und die Kosten der neuen Vorladungen aus eigenen Mitteln zu erstatten.

6) Dem Extrahenten der Subhastation steht es frei, eine Summe zu bestimmen, unter welcher kein Gebot angenommen werden soll. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so ist diese Summe in den öffentlichen Bekanntmachungen und den speziellen Benachrichtigungen an die Hypothekengläubiger zur Kenntniß der Kauflustigen zu bringen, und es darf alsdann kein Gebot unter diesem Preise zum Protokoll angenommen werden.

Berlin, den 3. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Kollegien in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, an die Königlichen Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg und die Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Stettin, Posen und Münster.

I. 2919. S. 55. Vol. 9.

19.

Patrimonialrichter sind nicht befugt, Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche der Gerichtsherr oder Gerichtseingesessene mit einer der Gerichtsbarkeit des Patrimonialrichters nicht unterworfenen Person vornehmen, außerhalb des Gerichtssprengels an ihrem Wohnorte aufzunehmen.

(Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 2. §. 10. und Anh. §. 419.)

Dem Patrimonialgerichte D. wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß der Justizminister mit der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 13. v. M. sich nur einverstanden erklären kann.

Ueber den Ort, wo eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden darf, und über die Folgen der Ueberschreitung des Gerichtssprengels enthält

der §. 10. Tit. 2. Thl. II. der Allgem. Gerichtsordnung die leitenden Grundsätze.

Er lautet:

„Der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, und ob es an gewöhnlicher Gerichtsstätte oder in einem Privathause geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Auch schadet es der Kraft der Handlung an sich nicht, wenn der sie vornehmende Richter aus seinem Gerichtssprengel heraus und in einen fremden übergegangen ist. Doch wird derjenige Richter, welcher ohne Noth und erhebliche Ursachen einen Aktus in einem fremden Gerichtssprengel vorzunehmen sich angemaßt hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze nicht nur seiner Gebühren verlustig, sondern er hat auch willkührliche fiskalische Strafe verwirkt (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §§. 73 — 81. Thl II. Tit. 17. §. 60.)"

Der §. 60. Tit. 17. Thl. II. des Allg. Landrechts bestimmt:

„Hat ein Richter eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, außer seinem Gerichts-Sprengel vorgenommen, so ist nach den Vorschriften des 12. Titels im I. Theile §§. 73. und flg. zu verfahren,"

und hier verordnet §. 73:

„Nimmt der Richter eine solche Disposition in einem fremden Gerichtsbezirke auf, so verliert dieselbe zwar dadurch nichts an ihre Gültigkeit;"

§. 74. „der Richter aber, welcher die Grenzen seiner Jurisdiktion überschritten hat, muß dem Richter des Orts oder Bezirks die erhobenen Gebühren herausgeben und eben so viel dem Fiskus zur Strafe entrichten."

Das Patrimonialgericht D. besitzt in der Stadt T. keine Jurisdiktion und ist daher nicht befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Stadt T. aufzunehmen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

1) im Falle der Noth, wenn z. B. der gehörige Richter abwesend oder verhindert ist ꝛc.;
   §. 10. Tit. 2. Thl. II. der Allg. Gerichtsordnung.
2) wenn erhebliche Ursachen vorhanden sind,

ebendaſelbſt,

und 3) wenn der Gerichtsherr Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit vor ſeinem Juſtitiarius vollziehen will.

§. 419. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung. Zu den erheblichen Urſachen zu 2. zählt der Juſtizminiſter den Fall:

wenn der Patrimonialrichter außerhalb ſeines Gerichts-Sprengels wohnt und Eingeſeſſene ſeines Gerichts ſich in ſeinem Wohnorte zur Aufnahme einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ihm einfinden.

Reſkript vom 26. April 1832. Jahrb. Bd. 40. S. 183.

Der Fall zu 3. beſchränkt ſich auf Geſchäfte, die der Gerichtsherr vollziehen will.

Es läßt ſich aber nicht rechtfertigen, die Fälle zu 2 und 3. ſo weit auszudehnen, daß dergleichen Geſchäfte auch dann außer dem Gerichts-Sprengel aufgenommen werden dürfen, wenn ein Gerichts-Eingeſeſſener oder der Gerichtsherr ein Geſchäft mit einer nicht unter der Gerichtsbarkeit des Patrimonialrichters ſtehenden Perſon vornehmen will.

Damit ſtimmt auch das Reſkript vom 3. März 1807 (Matthis Bd. 4. S. 96.) überein, aus welchem der §. 419. des Anhangs entnommen iſt. Es wurde durch die Frage veranlaßt:

ob der Juſtitiar außerhalb des Gerichts-Sprengels eine Spezial-Vollmacht des Gerichtsherrn — alſo eine einſeitige Erklärung — aufnehmen dürfe?

Der Juſtizminiſter kann ſich nicht veranlaßt finden, den Befugniſſen der Patrimonialgerichte eine Ausdehnung zu geben, welche den Rechten der ordentlichen Gerichte des Orts Eintrag thun würde.

Berlin, den 12. Juli 1843.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

An
das Patrimonialgericht zu D.

I. 2969. F. 10. Vol. 3.

20.

Verpflichtung der Kreis-Justizräthe zur Anzeige von Todesfällen eximirter Personen an die Obergerichte.

Der §. 4. Num. 2. der Verordnung vom 30. November 1833 (Gesetz-Sammlung S. 297. und flg.) legt den Kreis-Justizräthen die Pflicht auf:

alle Todesfälle eximirter Personen, welche ihnen die Orts-Geistlichen anzuzeigen haben, so schleunig als möglich zur Kenntniß des Oberlandesgerichts zu bringen.

Nach der gemeinschaftlichen Verfügung des Justizministers und des Herrn Finanzministers vom 26. September v. J. und dem §. 2. der darin in Bezug genommenen Zusammenstellung (Jahrb. Bd. 60. S. 363.) sollen in Zukunft die Gerichte in die Erbschaftsstempel-Tabellen nur eintragen:

a) alle Sterbefälle, in denen der Erblasser ein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung errichtet hat, sie mögen erbschaftsstempelpflichtig sein oder nicht, und

b) die Sterbefälle, in denen die gesetzliche Erbfolge eintritt, nur in soweit, als sie erbschaftsstempelpflichtig sind; wogegen die Gerichte hinsichtlich der nicht erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle dieser Art von der in der Instruktion vom 5. September 1811 vorgeschriebenen Aufnahme in die Erbschaftsstempel-Tabelle entbunden werden.

Die letztere beschränkende Bestimmung hat zu der Anfrage Veranlassung gegeben:

ob die Kreis-Justizräthe fernerhin, wie früher, alle durch die Orts-Geistlichen zu ihrer Kenntniß gelangte Todesfälle eximirter Personen dem Oberlandesgericht anzuzeigen haben,

oder

die Anzeige nur in den nach den obigen Vorschriften zu a und b. in die Erbschaftsstempel-Tabellen aufzunehmenden und solchen Sterbefällen eximirter Personen erfolgen soll, wo Minorenne konkurriren, eine

Siegelung erfolgt oder eine Nachlaß-Regulirung beantragt worden ist?

Dieser Zweifel wird hierdurch dahin erledigt,

daß auch für die Folgezeit die Kreis-Justizräthe nicht blos die in der letzteren Alternative bezeichneten Todesfälle, sondern alle zu ihrer Kenntniß gelangende Sterbefälle eximirter Personen ihres Sprengels dem Oberlandesgerichte anzuzeigen haben.

Daß die Kreis-Justizäthe von dieser ihnen früher obgelegenen Verpflichtung durch die oben angeführte Verfügung vom 26. September v. J. nicht haben entbunden werden sollen, ergiebt sich schon aus der Fassuug des letzten Absatzes des §. 30. der jener Verfügung beigelegten Zusammenstellung, wo es heißt:

„In die von den Oberlandesgerichten und Pupillen-Kollegien selbst zu führenden Erbschaftsstempel-Tabellen werden alle Todesfälle derjenigen Personen, welche ihren Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, auf Grund der ihnen zukommenden Todtenlisten, Berichte der Untergerichte und sonstigen Anzeigen aufgenommen."

Die unbeschränkte Anzeige aller in den Gerichtssprengeln der Kreis-Justizräthe sich ereignenden Sterbefälle eximirter Personen ist auch deshalb unerläßlich, weil

1) die Obergerichte keine Tertial-Todtenlisten von den Orts-Geistlichen erhalten, die Untergerichte dadurch nur zu spät Veranlassung nehmen, sich die Tabellen-Nummer des Obergerichts zu extrahiren, Letzteres daher außer Stand gesetzt ist, sofort die Ermittelung der Stempelflichtigkeit durch Einforderung des Nachlaß-Inventariums zu bewirken, und weil

2) bei den Obergerichten, als den kompetenten Nachlaßbehörden eximirter Personen, oft nach langen Jahren Auskunft und Legitimations-Bescheinigungen nachgesucht werden, deren Ertheilung, wo nicht unmöglich, doch sehr schwierig sein würde, wenn den Obergerichten mit den Todes-Anzeigen von Seiten der Kreis-Justizräthe jede Nachricht über die zur Zeit des Todes vorhanden gewesenen Verwandten und muthmaßlichen Erben des Verstorbenen fehlte.

Die durch die Verfügung vom 26. September v. J.

beabsichtigte Erleichterung für die Obergerichte besteht hiernach nur darin, daß in der Reinschrift der an die Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden Tertial-Erbschaftsstempel-Tabellen die in der gedachten Verfügung von der Aufnahme in die Tabellen ausgenommenen Erbfälle weggelassen werden.

Berlin, den 8. August 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
die Königlichen Kreis-Justizräthe und die Königlichen Obergerichte, in deren Departements Kreis-Justizräthe angestellt sind.

I. 3525. O. 148. Vol. 2.

21.

Reglement für das Verfahren bei dem Königlichen Ober-Censur-Gericht.

Die Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 31.) schreibt im §. 14. vor:

> daß die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censur-Gericht einem besondern Reglement vorbehalten bleiben, welches der Justizminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zu erlassen habe.

In Folge dieser Allerhöchsten Vorschrift erhält das Königliche Ober-Censur-Gericht über das von demselben zu befolgende Verfahren die nachstehenden Anweisungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Ober-Censur-Gericht hat in den seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer betheiligten Privat-Parthei oder des Staats-Anwalts einzuschreiten.

§. 2. Jedem Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts

muß ein schriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem

1) über die Anträge der betheiligten Privat-Partei, der Staats-Anwalt,

oder 2) über die Anträge des letztern, die dabei betheiligte Privat-Partei zu hören ist.

§. 3. Das Verfahren ist in der Regel auf eine Schrift und eine Gegenschrift zu beschränken.

Außer dem Falle des §. 11. ist jedoch das Ober-Censur-Gericht befugt, nach Umständen einen nochmaligen Schriftwechsel zu gestatten.

§. 4. Jede Erklärung, zu welcher der Staats-Anwalt oder die Privat-Partei von dem Ober-Censur-Gericht aufgefordert wird, muß binnen einer angemessenen präklusivischen Frist abgegeben werden, welche das Ober-Censur-Gericht in der Verfügung ausdrücklich zu bestimmen hat.

Eine Verlängerung dieser Frist findet nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit Statt.

§. 5. Die Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeschlossen zu erachten.

§. 6. Die Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts erfolgen auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten.

Form der Entscheidungen.

§. 7. Im Eingange der Entscheidungen sind die beim Beschluß anwesenden Mitglieder stets namentlich anzuführen. Die Akten-Exemplare der Entscheidungen sind vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staats-Anwalt und der Privat-Parthei zu ertheilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben.

Insinuation der Verfügungen und Entscheidungen.

§. 8. Die Insinuation der Verfügungen und Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts erfolgt in Berlin durch den bei demselben angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder durch die Post oder durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörde.

II. Besondere Bestimmungen.

Beschwerden über versagte Druckerlaubniß.

§. 9. Den Beschwerden der Verfasser, Redakteure oder Verleger von Schriften über die Seitens der Censoren oder der Ober-Präsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß — §. 11. zu 1. der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß das Censurstück mit dem Original-Vermerk des Censors über das versagte Imprimatur und, wenn die Sache bereits in erster Instanz von dem Ober-Präsidenten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigefügt sein.

Antrag auf ein zu erlassendes Debits-Verbot.

§. 10. Der Antrag des Staats-Anwalts auf ein vom Ober-Censur-Gericht zu erlassendes Debits-Verbot — §. 11. Num. 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843 — ist durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieselbe als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen.

§. 11. Erachtet das Ober-Censur-Gericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefaßten Beschluß dem Staats-Anwalt schriftlich zu eröffnen.

§. 12. Hält das Ober-Censur-Gericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staats-Anwalt eingereichte Klage, und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaat erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem dem ausländischen Verleger von Amtswegen zu bestellenden Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen.

Gesuch auf Ertheilung der Debits-Erlaubniß.

§. 13. Die Gesuche, in welchen die Ertheilung der Debits-Erlaubniß nach §. 11. zu 3. der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staats-Anwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben.

Nach deren Eingang ist der Beschluß über das Gesuch zu fassen.

Wieder-Entziehung derselben.

§. 14. Wird die Wiederentziehung einer solchen Debits-

Erlaubniß, wie in der Regel nur bei Zeiſchriften vorkommen kann, vom Staats-Anwalt beantragt, ſo iſt vor der Entſcheidung derjenige zu hören, auf deſſen Geſuch die Debitserlaubniß früher ertheilt worden war.

Verluſt des Privilegiums oder der Konzeſſion zur Herausgabe einer Zeitung ꝛc.

§. 15. Der Antrag des Staats-Anwalts auf Entſcheidung über den Verluſt des Privilegiums oder der Konzeſſion zu einer Zeitung oder andern Zeitſchrift, oder über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Beſtätigung, oder über die Entfernung des Redakteurs einer konzeſſionirten Zeitung oder Zeitſchrift — §. 11. zu 4. der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß durch eine vollſtändige Klageſchrift begründet werden.

§. 16. Hält das Ober-Cenſur-Gericht nach ſtattgefundenem ſchriftlichem Verfahren (§. 2.) eine Beweisaufnahme für erforderlich, ſo iſt ſolche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorſchrift der für den Bereich derſelben geltenden Prozeßgeſetze zu veranlaſſen.

§. 17. Nach dem Abſchluß der Sache wird ſowohl dem Verklagten, als dem Staats-Anwalt eine kurze präkluſiviſche Friſt zur Einreichung etwaniger Rechtsausführungen gewährt.

Verluſt der Gewerbeberechtigung zum Buchhandel oder zur Buchdruckerei.

§. 18. Auf den Verluſt des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei — §§. 5. und 11. zu 5. der Verordnung vom 23. Febrar 1843 — kann nur auf den Grund einer förmlichen Unterſuchung erkannt werden.

§. 19. Die Eröffnung der Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten hat der Staats-Anwalt bei dem Ober-Cenſur-Gericht zu beantragen.

§. 20. Findet das Ober-Cenſur-Gericht den Antrag begründet, ſo veranlaßt es die Führung der Unterſuchung durch das in Unterſuchungen gegen den Angeſchuldigten überhaupt kompetente Gericht und entſcheidet nach Eingang

der Akten und nach erforderter Erklärung des Staats-Anwalts.

Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung.

§. 21. Soll das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung — §. 11. zu 6. der Verordnung vom 23. Februar 1843 — beantragt werden, so muß der Staats-Anwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, so wie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe.

Kostenfreiheit.

§. 22. Die Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei.

Eben so sollen in den Fällen der §§. 15 bis 20. von den requirirten Gerichten für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Kopialien und andere baare Auslagen gefordert werden. Zur Erstattung der letzteren hat das Ober-Censur-Gericht den Angeklagten, falls derselben in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen.

Schlußbestimmung.

§. 23. Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, so hat das Ober-Censur-Gericht solche zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 5. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

22.

Statut des Sterbe-Kassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau.

a. Statut.

§. 1. Die Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, wie solcher am 1. Januar 1842 begrenzt worden, treten zu einem Vereine zusammen, der den Zweck hat, bei dem Tode eines Mitgliedes eine gewisse Summe zur Bestreitung der Beerdigungs- und Trauerkosten zu zahlen.

§. 2. Zu Mitgliedern dieses Vereins werden, mit Ausschluß der Boten, Exekutoren, Gefangenaufseher und aller Unterbedienten dieser Kategorie, nur etatsmäßige richterliche und nicht richterliche Beamte, auch anstellungsberechtigte Diätarien, welche am 1. Januar 1842 sich im aktiven Justizdienste befanden, oder künftig im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts, wie solcher zur Zeit begrenzt wird, angestellt werden, und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben, ohne Beschränkung der Zahl angenommen.

§. 3. Bei Aufnahme in diesen Verein ist der Nachweis des Gesundheitszustandes durch ein Attest eines praktischen Arztes, dem der Aufzunehmende hinsichtlich seiner Gesundheit und Körperbeschaffenheit bekannt ist, und in Ermangelung eines solchen Arztes durch das Attest eines Königlichen Kreis-Physikus zu führen, welches überhaupt dahin lauten muß:

„daß das betreffende Individuum mit keinem wahrnehmbaren, das Leben gefährdenden Fehler, resp. mit keiner dergleichen Krankheitsanlage behaftet ist."

Eines besonderen Nachweises des Alters des Aufzunehmenden bedarf es nicht.

§. 4. Dieses Attest muß von zwei männlichen Mitgliedern des Vereins und in deren Ermangelung von zwei unbescholtenen selbstständigen Männern dahin bescheinigt sein:

daß ihnen nach ihrer besten Ueberzeugung und Wissenschaft das Gegentheil der Angabe des Arztes nicht bekannt ist.

§. 5. In den Verein werden unter denſelben Erforderniſſen auch die Ehefrauen der Königlichen Juſtizbeamten und der anſtellungsberechtigten Diätarien, jedoch mit der Maaßgabe aufgenommen, daß für die ihnen als Mitglieder obliegenden Pflichten die Ehegatten aufkommen und dieſelben überdies noch einen glaubhaften Nachweis ihres Alters beibringen müſſen.

§. 6. Die volle Verſicherungsſumme wird für den Mann auf Zweihundert Thaler Preußiſch Kourant, für die Frau auf Einhundert Thaler Preußiſch Kourant feſtgeſetzt, welche bei hieſigen Mitgliedern nach dem Eingange der von zwei männlichen Mitgliedern beſcheinigten Todesanzeige, bei Auswärtigen jedoch nach Eingang des Todtenſcheins, gemäß den Beſtimmungen der §§. 24—28, an den zur Empfangnahme Legitimirten durch den Vorſtand des Vereins ausgezahlt wird.

§. 7. Die Höhe des Beitrages zur Aufnahme der Verſicherungs-Prämie wird durch das Alter zur Zeit des Eintritts und durch das Geſchlecht beſtimmt.

I. Bei dem Sterbefalle eines männlichen Mitgliedes zahlt

A. der Mann

α. in dem Alter bis zum 40. Jahre einſchließlich einen Beitrag von 20. Sgr.

β. vom Anfange des 41. Jahres bis zum 50. Jahre einſchließlich 1 Thlr.

γ. vom Anfange des 51. Jahres bis zum 60. Jahre einſchließlich 1 Thlr. 10. Sgr.

δ. vom Anfange des 61. Jahres bis zum 65. Jahre einſchließlich 2 Thlr.

B. die Frau

nach derſelben Altersklaſſe die Hälfte der vorſtehenden Sätze.

II. Bei dem Sterbefalle eines weiblichen Mitgliedes entrichtet dagegen ein jedes männliche Vereins-Mitglied nur die Hälfte der von ihm ſonſt zu zahlenden Sätze. Durch den Uebertritt in eine höhere Altersſtufe werden die jedesmaligen Zahlungs-Sätze nicht geändert, es normirt die Altersſtufe zur Zeit des Eintritts.

§. 8. Da zur Deckung der möglicherweiſe ſchnell

hinter einander folgenden Auszahlungen der Prämiensummen, bevor die Einziehung der Beiträge möglich geworden ist, die Bildung eines Betriebs-Kapitals und dessen fortlaufende Existenz nothwendig erscheint, so zahlt jedes männliche Mitglied bei seiner Aufnahme sofort Zwei Thaler 20 Sgr., jedes weibliche Mitglied in gleichem Falle Einen Thaler 10 Sgr. als Antrittsgeld.

§. 9. Von dem hiernach sich bildenden Betriebs-Kapitale wird eine Summe von Sechshundert Thalern zu einem beständigen Reserve-Fond genommen, welcher stets baar in einem dazu bestimmten, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten gehalten werden soll. Zu diesem Kasten führen zwei Vorsteher und der Rendant die Schlüssel. Aus dem Ueberrest wird ein Deckungs-Fond gebildet.

§. 10. Von selbst versteht sich, daß nach Eingang der ausgeschriebenen Beiträge jene vorschußweise Zahlung des Reserve-Fonds demselben wieder ersetzt, dagegen der mehr eingangene Betrag dem sich gebildeten Deckungs-Fond überwiesen wird, der zinsbar zu belegen ist.

§. 11. Der Deckungs-Fond soll dazu dienen, daß auch bei etwaiger Verminderung der Mitgliederzahl die Versicherungssumme gezahlt wird, nämlich so weit solche durch dessen Zinsen nach den Bestimmungen des §. 18. aufgebracht werden kann.

Zu diesem Deckungs-Fonds fließen:

a) die Antrittsgelder, sobald durch diese das Betriebs-Kapital von 600 Thalern gebildet worden ist;
b) die überschießenden Beiträge nach Berichtigung einer Prämie;
c) die aufgekommenen Zinsen von dem angelegten Deckungs-Fond;
d) alle Ersparnisse.

§. 12. Damit aber der durch Bildung dieses Deckungs-Fonds beabsichtigte Zweck auch vollständig, ohne Beeinträchtigung des Fonds und der später hinzutretenden Mitglieder, erreicht werde, wird

a) nach zurückgelegtem ersten Jahre des Beitritts nur ein Viertel,

b) nach zurückgelegtem zweiten Jahre des Beitritts nur die Hälfte,

c) nach zurückgelegtem dritten Jahre des Beitritts nur drei Viertel,

d) nach zurückgelegtem vierten Jahre des Beitritts nur erst der volle Betrag

der Versicherungssumme gezahlt.

§. 13. Sobald der Deckungs-Fond auf 2500 Thlr. angewachsen ist, soll rücksichtlich der Ausschreibung von Beiträgen:

a) so lange der Verein nicht 400, aber doch über 300 Mitgliedern zählt, bei dem vierten,

b) wenn dagegen die Zahl derselben auf 400 und darüber gestiegen ist, bei dem dritten, und

c) wenn es die Umstände der Kasse erlauben, schon bei dem zweiten Todesfalle seit der letzten Ausschreibung die Einforderung eines Beitrages für diesen Sterbefall unterbleiben.

§. 14. Selbstredend kann dieser Beitrags-Erlaß dann nicht eintreten, wenn die zu leistende Versicherungssumme aus dem vorhandenen Ueberschuß des Deckungs-Fonds nicht vollständig gezahlt werden kann, daher ein Beitrags-Erlaß nur von dem disponiblen Ueberschusse anhängig wird.

§. 15. In Berücksichtigung des Umstandes, daß Wittwen leicht in solche Verhältnisse kommen, in welchen ihnen die Zahlung der zu leistenden Beiträge sehr schwer fällt, oder gar unmöglich wird, soll von der Prämie des versicherten Ehemannes ein Betrag zur Deckung der nach seinem Tode von der versicherten Ehefrau für sich zu leistenden Beiträge zurückbehalten und ihr gut geschrieben werden, wogegen ihre Erben die volle Prämie, so wie auch den nach Abzug der ausgeschriebenen Beiträge verbliebenen Bestand jenes Asservats erhalten.

§. 16. Dieser Beitrags-Abzug wird mit Bezug auf §. 12. bei der ersten und zweiten Rate auf 10 Thaler, bei der dritten und vierten Rate auf 20 Thaler festgesetzt und demgemäß von dem fälligen Prämien-Betrage gekürzt.

§. 17. Wird das gutgeschriebene Asservat einer Wittwe durch die auf sie ausgeschriebenen Beiträge absorbirt, so tritt dann für sie die Verbindlichkeit zur Zahlung der fernern Beiträge, wie die einem jeden Mitgliede obliegende Verpflichtung ein.

§. 18. So lange die volle Prämie durch die vorhandenen Mitglieder nicht aufgebracht wird, kann die Kasse

ihre Verbindlichkeiten nur in so weit erfüllen, als sie mit ihren gesammten Beiträgen und den zur Verfügung stehenden Zinsen reicht. Es liegt mithin in dem persönlichen Vortheile eines jeden Mitgliedes, dahin zu wirken, daß der Verein stets vollzählig erhalten werde.

§. 19. Geht ein Mitglied als Militair zu Felde, so hört von dem Tage des Ausmarsches seine Mitgliedschaft auf und kann dann im Falle seines Todes nur das gezahlte Antrittsgeld erstattet werden; doch mit der Rückkehr aus dem Felde lebt die Mitgliedschaft wieder auf. Von Zahlung eines nochmaligen Antrittsgeldes (§. 8.) ist demnach der Wiedereintretende befreit. Auch werden bei Berechnung der zu zahlenden Versicherungs-Prämie (§. 12.) die Jahre der frühern Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht.

§. 20. Treten Beamte durch Versetzung in ein anderes Departement über oder scheiden durch Pensionirung oder freiwillig aus dem Justizdienst, so bleiben sie so lange Mitglieder, als sie ihre Verpflichtungen gegen den Verein erfüllen, auch die Beiträge richtig und zu gehöriger Zeit abführen, weil von einer Stundung derselben nie die Rede sein kann. Eine Rückzahlnng der geleisteten Beiträge findet nicht statt, mag nun ein freiwilliger oder unfreiwilliger Anstritt aus dem Vereine erfolgen.

§. 21. Wird ein an dem Verein theilnehmender Beamter mittelst Kassation seines Amtes entsezt, und ist mit der Kassation von Rechtswegen oder in Folge ausdrücklicher Bestimmung der Entscheidung, wodurch die Kassation ausgesprochen wird, die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu fernerweiter Bekleidung eines öffentlichen Amtes verbunden, so ist der Beamte sofort für ausgeschieden zu achten. Andere Arten der Entlassung heben die Mitgliedschaft zum Verein nicht auf.

§. 22. Die Ausscheidung eines Mitgliedes findet stets dann statt, wenn dasselbe die Zahlung eines Beitrages verweigert, oder mit drei hinter einander folgenden Beiträgen im Rückstande bleibt und dieselben nach erfolgter Aufforderung des Direktoriums nicht vollständig binnen acht Tagen abführt. Die Bestimmung, ob ein Mitglied als ausgeschieden anzusehen? hängt allein von dem Ausspruch des Direktoriums, unter Zuziehung der Repräsen-

tanten des Vereins, ab. Der Rechtsſpruch findet gegen dieſe Entſcheidung nicht ſtatt.

§. 23. Wird ein verheirathetes Mitglied durch richterlichen Ausſpruch von ſeiner Ehegattin getrennt, ſo iſt deren fernere Mitgliedſchaft nur dann zuläſſig, wenn der geſchiedene Ehegatte

a. durch Revers die fernere Zahlung der Beiträge übernimmt und ſolche auch ordnungsmäßig leiſtet,

oder

b. die geſchiedene Ehefrau alle Verpflichtungen gegen den Verein ſelbſt übernimmt.

§. 24. Eine Ceſſion, Verpfändung oder Beſchlagnahme der Verſicherungsſumme iſt unzuläſſig und verbindet die Geſellſchaft nicht. Es enthält daher der jedem Mitgliede nach dem dem Statute beigefügten Formulare ausgefertigte Rezeptionsſchein die Beſtimmung, daß die Prämie nur nach erfolgter Legitimation dem durch das Statut berechtigten Empfänger gezahlt wird.

§. 25. Zur Erhebung der Verſicherungsſumme iſt die Aushändigung des Rezeptionsſcheins in der Regel erforderlich, doch genügt für den Fall, daß derſelbe nicht beſchafft werden kann, der Nachweis der Zahlung des zuletzt ausgeſchriebenen Beitrags und die Mortifizirung des Rezeptionsſcheins Seitens der zum Empfange der Prämie berechtigten Hinterbliebenen. Außerdem muß durch zwei männliche Mitglieder beſcheinigt ſein, daß das Ableben Folge eines natürlichen Todes war.

§. 26. Außerhalb Breslau kann dieſes Legitimations-Atteſt, wenn an dem Wohnorte des Verſtorbenen nicht zwei männliche Mitglieder vorhanden ſind, von dem Gericht oder Magiſtrate oder der Orts-Polizeibehörde ausgeſtellt werden.

§. 27. Zur Empfangnahme der verſicherten Prämienſummen ſind berechtigt:

a. bei dem Todesfalle eines männlichen Mitgliedes die hinterlaſſene Ehegattin und in Ermangelung derſelben die hinterlaßenen großjährigen Kinder;

b. bei dem Todesfalle eines weiblichen Mitgliedes der hinterbliebene Ehegatte und in Ermangelung deſſelben die hinterlaſſenen großjährigen Kinder;

c. in beiden Fällen a. und b. in Ermangelung hinterbliebener Ehegatten oder Kinder die vorhandenen Geschwister des Verstorbenen.

Sind die hinterlassenen Kinder jedoch zum Theil noch minorenn, so kann den majorennen Kindern nur der erweisliche Betrag der Begräbniß- und Trauerkosten erstattet und ihnen von dem Ueberrest der Prämiensumme nur ihr Antheil herausgezahlt werden; wogegen der Antheil der minorennen Kinder an das betreffende Vormundschaftsgericht abgeliefert wird.

§. 28. Sind nur minorenne Kinder vorhanden, so wird das Begräbniß durch zwei männliche Mitglieder der Gesellschaft, mit Zuziehung des etwa schon bestimmten Vormundes, besorgt. Die erweislichen Kosten werden ihnen aus der fälligen Prämiensumme gezahlt und der Ueberrest wird an das Vormundschaftsgericht abgeführt. Ist das Begräbniß in Ermangelung zweier männlicher Mitglieder durch andere Personen besorgt worden, so erhalten diese gleichfalls die erweislichen Kosten.

§. 29. Sind keine der im §. 27. genannten Verwandten oder Testamentserben des versicherten Mitgliedes vorhanden, so werden die erweislich baaren Auslagen für Begräbniß bis zur Höhe der fälligen Versicherungssumme den Ortsgerichten oder demjenigen, welcher dasselbe besorgte, nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 25. ausgezahlt. Betragen diese Auslagen jedoch weniger als jene Versicherungssumme, so fällt der verbliebene Ueberrest der Vereins Kasse als Eigenthum anheim, und wird unter Ersparniß dem Deckungs-Fond überwiesen.

§. 30. Selbstmord hebt den Anspruch auf Zahlung der fälligen Prämiensumme auf, es sei denn, daß auf Veranlassung der Erben durch ein medizinisches Gutachten festgestellt werden kann, daß die That in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustande geschehen sei, mithin als vorsätzlich und wohl überlegt begangen nicht erachtet werden kann, in welchem Falle die Zahlung jener Prämiensumme nicht verweigert werden soll.

§. 31. Ein Mitglied, welches durch seine Beiträge den vollen Beitrag der versicherten Prämiensumme gezahlt hat, ist alsdann von der Zahlung fernerer Beiträge ent-

bunden. Es wird daſſelbe als ein durch den Tod ausgeſchiedenes Mitglied betrachtet, und demgemäß die Ausſchreibung zur Aufbringung der Prämienſummen bewirkt, dieſe demnach bis zu dem wirklich erfolgten natürlichen Tode jenes Mitgliedes gegen Zinſen angelegt, auf welche jedoch, da ſolche zum Deckungs-Fond fließen, die Erben keinen Anſpruch haben.

§. 32. Alles, was dem Verein zufällt, oder durch Beiträge und Zinſen erworben wird, iſt gemeinſchaftliches Eigenthum der Mitglieder.

§. 33. Durch das Ausſcheiden eines Mitgliedes hört deſſen Anſpruch ſowohl auf die verſicherte Prämie, als auch auf das gemeinſchaftliche Eigenthum oder Vermögen des Vereins auf.

§. 34. Wenn aber der Verein ſich ganz auflöſet, wird das erworbene Eigenthum, es beſtehe, worin es wolle, unter die vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältniß der gezahlten Beiträge vertheilt.

§. 35. So lange aber die Prämien durch die reglementsmäßigen Beiträge und durch die Zinſen aus dem Deckungs-Fond aufgebracht werden können, kann die Auflöſung des Vereins und Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums nur durch einſtimmigen Beſchluß ſämmtlicher männlichen Mitglieder erfolgen.

§. 36. Die Verwaltung und Verwendung der Beiträge und Zinſen darf nur zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Beſten des Vereins und deſſen Endzwecks erfolgen; eben ſo dürfen Erſparniſſe nur nach den Beſtimmungen des §. 11. verwendet werden.

§. 37. Die Organiſation, ſo wie die Verwaltung und Geſchäftsführung des Vereins wird durch eine beſondere Inſtruktion feſtgeſtellt.

§. 38. Diejenigen Juſtizbeamten, welche bereits im Jahre 1841 zur Bildung des Vereins zuſammengetreten ſind, werden als Gründer deſſelben erachtet, und ſollen dieſelben demgemäß mit ihren beigetretenen Ehegattinnen gegenwärtig den Vorſchriften der §§. 3 — 5. nicht unterworfen ſein, auch die Beſtimmungen des §. 12. auf ſie nur in der Art Anwendung finden, daß bei Berechnung ihrer Beitrittszeit der 1. Januar 1842 angenommen wird, da-

mit sie durch die verzögerte Bestätigung des Statuts in ihrem Recht nicht beeinträchtigt werden.

Breslau, den 24. März 1843.

Das Direktorium des Sterbe-Kassen-Vereins.

Anlage.

Rezeptions-Schein.

Das unterzeichnete Direktorium des Sterbe-Kassen-Vereins der Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau bescheinigt hierdurch, daß

der Königliche Oberlandesgerichts-Sekretair Herr Karl Friedrich N. zu Breslau (oder die Ehegattin des Land- und Stadtgerichts-Rendanten ꝛc. N. zu Reichenbach) nach Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 3 und 4. des Statuts als Mitglied des Vereins aufgenommen worden ist, und daß ihm (ihr) die damit verbundenen Rechte nach Maaßgabe der Vorschriften des Statuts zustehen.

Demgemäß soll, wenn der Herr Oberlandesgerichts-Sekretair N. (die Frau Land- und Stadtgerichts-Rendant N.) die ihm (ihr) als Mitglied des Vereins nach dem Statut obliegenden Verpflichtungen stets erfüllt hat, und keine der Bestimmungen der §§. 18 bis 23. und 29 bis 30. haben zur Anwendung kommen dürfen, nach dessen (deren) natürlichem Ableben die im §. 6. festgesetzten Summe zufolge der Bestimmungen des §. 12.

mit 50 Thaler nach zurückgelegtem 1. Jahre des Beitritts

(25 Thlr.)

mit 100 Thaler = = 2. = desgleichen

(50)

mit 150 Thaler = = 3. = desgleichen

(75)

mit 200 Thaler = = 4. = desgleichen

(100)

und nach den Vorschriften des §. 15. dem zur Erhebung des Geldes berechtigten Empfänger dann gezahlt werden, wenn den Erfordernissen der §§. 25 und 26. vorschriftsmäßig genügt worden ist.

Damit

Damit aber der im §. 24., in Verbindung mit den §§. 27 bis 29., ausgesprochene Zweck auch erreicht werde, darf der zur Zeit des Ablebens zahlbare Betrag weder durch Cession, Verpfändung, noch Beschlagnahme in die Rechte eines Dritten als Eigenthum übergehen, und wird das Direktorium des Vereins vermöge der demselben durch Allerhöchste Bestätigung des Statuts beigelegten Befugniß eine derartige Uebertragung nicht anerkennen, vielmehr mit der Zahlung des fälligen Betrages nur nach den Bestimmungen des Statuts verfahren.

Breslau, den ten

Das Direktorium des Sterbe-Kassen-Vereins der Königl. Justiz-Beamten im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts.

---

b.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich das hierbei zurückfolgende Statut des Sterbe-Kassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau hierdurch genehmigen, und diesem Verein in seinen gerichtlichen Angelegenheiten die Sportelfreiheit in so weit bewilligen, als solche den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht. Das Statut ist mit Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. September 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Mühler und Grafen v. Arnim.

I. 4018.

S. 72.

23.

Ueber den Anspruch der Hinterbliebenen eines vertretenen Beamten auf das Gehalt für den Sterbemonat und die Gnadenmonate.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 26. Mai

1841 (Jahrb. Bd. 57. S. 668.) aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens, welches den Hinterbliebenen eines während der Amts-Suspension verstorbenen Beamten für den Sterbemonat und die Gnadenmonate zu zahlen ist, sind auch für die Fälle zur Anwendung zu bringen, wenn ein Beamter in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder theilweise in seinen Geschäften gegen Abtretung eines Theils seines Einkommens vertreten worden ist.

Es ist daher auch in dergleichen Fällen den Hinterbliebenen des Beamten

1) für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Zeit seiner Vertretung selbst bezogen hat, dagegen
2) für die außer dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate, und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbemonate ganz oder theilweise zusammenfallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner später angeordneten Vertretung bezogen hatte, also in derselben Art, wie den Hinterbliebenen anderer Beamten, und ohne Abzug für etwaige Vertretungs-Kosten, nach Maaßgabe der in der Anweisung vom 26. November 1832 unter Num. VI. 2. (Jahrb. Bd. 40. S. 447.) getroffenen Bestimmungen zu gewähren.

Wenn nach dieser Anweisung a. a. O. aus dem Einkommen der Stelle die Kosten für Hülfsarbeiter zu bestreiten sind, welche auch der Verstorbene hätte halten und remuneriren müssen, so sind darunter nur die Kosten für solche Hülfsarbeiter zu verstehen, welche der Verstorbene nach der ihm etats- oder bestallungsmäßig obliegenden Verpflichtung auch vor dem Eintritt seiner Krankheit und der dadurch herbeigeführten Vertretung aus seinem Einkommen zu bezahlen hatte, und welche daher bei der Berechnung seines reinen Diensteinkommens gleich den etwaigen Kosten für die Anschaffung von Büreau-Utensilien, Schreibmaterialien u. s. w. in allen Fällen vorweg in Abzug zu bringen sind.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben die sämmt-

lichen Königlichen Gerichtsbehörden sich in geeigneten Fällen zu achten.

Berlin, den 5. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.
I. 3561.

S. 17. Vol. 2.

24.

Ueber die Civil-Anstellungs-Berechtigung der Offiziere.

Ich bestimme hierdurch, daß der Anspruch auf Civil-Anstellung, welcher Offizieren bei noch nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit unter der bisherigen Bezeichnung: „Civil-Anstellungs-Berechtigung der 12 Jahre dienenden Unteroffiziere" gewährt wird, künftig überall, zum Unterschiede von der unbedingten Civil-Versorgungs-Berechtigung,

als ein bedingter Anspruch auf Civil-Anstellung

bezeichnet werden soll.

Sanssouci, den 21. September 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

25.

Die Domainen-Kammer des Hochseligen Prinzen August von Preußen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die von des Hochseligen Prinzen August Königliche Hoheit hinterlassene Domainen-Kammer, nachdem die von ihr ver-

walteten Hausfideikommißgüter nunmehr Seiner Majeſtät dem Könige und der Krone heimgefallen ſind, unter dem Titel:

„Hofkammer der Königlichen Familiengüter"

und unter Beſtätigung aller ihr bisher zu Theil geweſenen Attribute fortbeſtehen und der Leitung der erſten Abtheilung des Miniſteriums des Königlichen Hauſes untergeben ſein ſolle.

Berlin, den 15. September 1843.

Der Juſtizminiſter.

Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.

III. 7398. A. 16.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs- Gebühren- und Stempel-Wesen.

26.

Vor den Anträgen auf Genehmigung eines Baues ist das vollständige Bedürfniß sorgfältig zu erwägen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 3. d. M. zu befehlen geruhet, daß von jeder Behörde, von welcher der Antrag auf Genehmigung eines Baues ausgeht, das vollständige Bedürfniß vorher mit Sorgfalt erwogen werden solle, damit Nachforderungen vermieden werden.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden haben sich nach diesem Allerhöchsten Befehle zu achten.

Berlin, den 7. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3129. Justizfonds 17. Vol. 6.

27.

Ueber die Amtskautionen solcher Beamten, welche lediglich Privat-Gelder oder Güter verwalten.

Es ist auf Veranlassung des Königlichen Finanz-

Ministeriums beschlossen worden, die Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Verwaltung (Gesetz-Samml. für 1832 S. 61.) künftig nicht mehr auf sämmtliche Kautionen solcher Beamten der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, welche für die Erhebung und Verwaltung von Geldern und Gütern bestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gelder und Güter dem Staate oder Privat-Personen angehören, sondern nur auf Kautionen solcher Beamten zur Anwendung zu bringen, welche

a. allein für die Erhebung und Verwaltung von Geldern und Gütern, die dem Staate selbst gehören, oder

b. nicht blos für die Erhebung und Verwaltung von Privat-Geldern und Gütern, sondern zugleich auch für die Erhebung und Verwaltung von Staats-Geldern und Gütern angestellt werden; wie dies bei denjenigen gerichtlichen Beamten der Fall ist, welche nicht nur zu Rendanten der Salarien-Kassen, sondern auch zu Rendanten der Deposital-Kassen oder sonst nebenbei zur Erhebung und Verwaltung von Privat-Geldern und Gütern bestellt worden sind.

Hinsichts der künftigen Bestellung von Kautionen der Beamten zu a. und b. bleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 und der dazu erlassenen Allerhöchsten und ministeriellen Erläuterungen und Zusätze.

Dagegen ist bei der neuen Anstellung solcher Beamten, welche bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nur Privat-Gelder und Güter zu verwalten und deshalb eine Kaution zu bestellen haben, wohin insbesondere auch Deposital-Kassen-Rendanten, gerichtliche Häuser-Administratoren und Auktions-Kommissarien gehören, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1) In Betreff der Höhe der zu bestellenden Kaution sind die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1832 in Ermangelung anderer gesetzlichen Bestimmungen analogisch zur Anwendung zu bringen.

2) Die Kaution kann sowohl in baarem Gelde, als in inländischen Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen, so wie durch Hypothek nach Maaßgabe des §. 188. Tit. 14. Thl. I. des Allg. Landrechts bestellt werden. Bei der Bestellung in baarem Gelde erfolgt die Anlegung desselben bei der Bank, insofern der Kautionsbesteller nicht anderweite Anträge macht.

3) In dem über die Bestellung aufzunehmenden Protokolle ist ausdrücklich festzusetzen, daß die von dem Beamten bestellte Kaution

a. für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung und später übertragenen Amtsgeschäfte und neuen Aemter obliegen, und

b. für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Defekte und Schäden an Kapital und Zinsen, imgleichen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwa stattgefundenen Stellvertretung des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden,

haften soll.

4) Wenn die Kaution entweder bei der ersten Anstellung des Beamten, oder später bei der Uebertragung eines neuen Amtes für verschiedene mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung von Privat-Geldern oder Gütern verbundene Aemter und Amtsgeschäfte bestellt wird, so hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten genau zu erwägen und festzustellen, wieviel von der überhaupt zu bestellenden Kaution für die eine und die andere Verwaltung zu rechnen ist. In zweifelhaftem Falle ist die Kaution auf die verschiedenen Verwaltungen gleichmäßig zu vertheilen.

In dem gerichtlichen Protokoll über die Bestellung der Kaution ist nicht nur ein Anerkenntniß der erfolgten Vertheilung von dem Beamten aufzunehmen, sondern zugleich eine gegenseitige Uebertragung der Kautionen für den Fall vorzubedingen, wenn die für eine Verwaltung speziell bestimmte Kaution zur Deckung des Defekts nicht ausreichen sollte und daher auf die für die andere Verwaltung geleistete Kaution zurückgegangen werden muß.

5) Einer besonderen Ausfertigung des Kautions-Protokolls bedarf es nur dann, wenn eine solche Behufs der Eintragung der Kaution in dem Hypothekenbuche oder zu anderen Zwecken nothwendig ist.

6) An die General-Staats-Kasse werden solche Kautionen nicht abgeliefert, auch von derselben nicht verzinset, sondern bis zu ihrer Erledigung bei den betreffenden Gerichtsbehörden aufbewahrt. Die Letzteren haben die zu den als Kaution bestellten Effekten gehörenden Zins-Koupons zur Verfallzeit an die Kautions-Besteller, denen die Einziehung des Betrages überlassen bleibt, auszuhändigen, wogegen die Einziehung der Zinsen von den bei der Bank oder sonst belegten Kapitalien und die Auszahlung derselben an die Betheiligten durch die Gerichtsbehörden selbst zu besorgen ist.

Berlin, den 16. September 1843.

Der Justizminister.

Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3996. C. 18. Vol. 9.

28.

Ueber die Verfolgung von Regreß-Ansprüchen gegen Kassen-Rendanten.

(A. L. R. I. 14. §§. 146. 148.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Rendant einer gerichtlichen Salarienkasse wegen subsidiarischer Vertretung der von einem später insolvent verstorbenen Beamten überhobenen und von dem Rendanten der Kasse verrechneten Emolumente in Anspruch genommen, die Verfolgung dieses Anspruchs aber von dem erkennenden Richter für unzulässig erachtet worden ist, weil dem Rendanten bereits vor Anstellung des Regreß-Prozesses über diejenige Rechnung, in welcher die überhobenen Emolumente verrechnet worden waren, von der Königlichen Ober-Rechnungskammer Decharge ertheilt worden sei.

Der Justizminister kann den Gründen dieser Entscheidung nicht beitreten, da die einem Rendanten ertheilte Decharge nicht auf Forderungen an denselben wegen solcher Regreß-Ansprüche bezogen werden kann, welche erst nach Ertheilung der Decharge zur Kenntniß der dechargirenden Behörde gekommen sind und daher bei Ertheilung der Decharge nicht berücksichtigt werden konnten.

Um für die Zukunft die aus dergleichen unrichtigen Ansichten entstehenden Uebelstände zu vermeiden und zugleich die Dechargirung der gerichtlichen Salarien-Kassen-Rechnungen nicht aufzuhalten, werden die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, insbesondere aber die Königlichen Obergerichte hierdurch angewiesen:

in allen Fällen, in welchen ein Regreß-Anspruch gegen einen Salarien-Kassen-Rendanten zu verfolgen sein dürfte, sobald derselbe begründet erscheint, der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 20. Juli 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden.

II a. 3742. O. 1.

29.

Einziehung und Verrechnung der Kosten in der Rekurs-Instanz.

(Verordnung vom 21. Juli 1843.)

a. Bericht des Oberlandesgerichts zu Posen.

Indem wir die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N.,

von welchem Gerichte die in der Rekurs-Instanz zu liquidirenden Kosten einzuziehen und zu verrechnen sind,

ehrerbietigst zurückreichen, berichten wir zufolge des hohen Marginal-Reskripts vom 24. v. M. gehorsamst:

Wir haben ohne Bedenken,

1) wenn das Rekursgesuch ohne vorgängige Mittheilung desselben an den Gegner als unbegründet von uns zurückgewiesen worden ist, den Gebührensatz zu Num. 1 a. Abschnitt III. der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zu unserer Kasse eingezogen;

2) wenn aber die Sache durch Vergleich oder Entsagung beendigt, den Gebührensatz zu Num. 1 b.,

3) und eben so, wenn ein Rekurs-Bescheid abgefaßt worden, den Gebührensatz zu 1c. dem betreffenden Untergerichte überwiesen.

Dafür spricht das Reskript vom 14. Februar 1839 (Jahrb. Bd. 53. S. 165.) zu Num. 1. selbst für den Fall, wenn der Rekursrichter eine Beweisaufnahme veranlaßt.

Zwar erscheint ein Rekurs-Bescheid im Wesentlichen als bloße Resolution auf eine Beschwerde, auf der andern Seite aber sollen für die Rekurs-Instanz dieselben Gebührensätze, wie in erster Instanz, in Ansatz kommen, und diese nebst den übrigen Kosten müssen deshalb unserer Ansicht nach eben so behandelt werden, wie die Kosten der Appellations-Instanz in summarischen Prozeßsachen.

Posen, den 6. September 1843.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 6. d. M., über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N.

von welchem Gerichte die in der Rekurs-Instanz zu liquidirenden Kosten einzuziehen und zu verrechnen sind?

Folgendes eröffnet.

Der Justizminister findet zwar, daß das von dem Kollegium hinsichtlich der Kosten der Rekurs-Instanz bisher befolgte Verfahren,

wonach in Rekurssachen, wenn das Gesuch zurückgewiesen worden war, der zulässige Gebührensatz zur Salarien-Kasse des Königlichen Oberlandesgerichts eingezogen und nicht der Salarien-Kasse des betreffenden Untergerichts überwiesen wurde,

den bestandenen gesetzlichen Bestimmungen angemessen gewesen ist; dieses Verfahren wird nun aber bei der Ausführung der Verordnung vom 21. Juli d. J., die Einlegung der Rechtsmittel betreffend (Gesetz-Samml. S. 294), eine Aenderung erleiden müssen.

Nach den §§. 1 und 2. dieser Verordnung soll jedes zulässige Rechtsmittel, mithin auch jedes Rekursgesuch, bei demjenigen Gericht angebracht werden, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat, auch soll der Appellationsrichter das von ihm abgefaßte Erkenntniß Behufs der Insinuation an die Partheien an diejenige Behörde übersenden, welche in erster Instanz erkannt hat. Es werden daher künftig auch die Bescheide auf Rekursgesuche gegen Erkenntnisse der Untergerichte an diese zur Behändigung an die Partheien zu übersenden sein; hieraus folgt, daß künftig auch die zulässigen Gebührensätze in allen Rekurssachen, bei welchen in erster Instanz ein aus Staats-Fonds unterhaltenes Untergericht erkannt hat, diesem zur Einziehung und weitern Verrechnung bei seiner Salarien-Kasse zu überweisen sein werden.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 23. September 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Posen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch den sämmtlichen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 23. September 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche aus Staats-Fonds unterhaltene Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommt.

30.

Kommissionsgebühren der Unterrichter bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Requisitions- und Auftragssachen.

In der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für die sämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in großen Städten, ist im Abschnitt V. unter Num. 47. bei den Kommissionsgebühren vorgeschrieben:

c. „Wird ein Unterrichter von einer auswärtigen Be„hörde um die Abhaltung eines Termins an seinem „Wohnorte requirirt, so erhält er Kommissionsge„bühren nach der zu a. bestimmten Höhe;"

d. „Erhält ein Unterrichter von seiner vorgesetzten Be„hörde den Auftrag, an seinem Wohnorte einen „Termin abzuhalten; so kann er dafür liquidiren: ꝛc."

und in dem zur Erläuterung dieser Vorschrift ergangenen Reskripte vom 9. August 1817 (Jahrb. Bd. 10. S. 27.) ist gesagt worden:

„In Requisitionssachen sind die Termins„gebühren dem Richter beigelegt. Dabei muß es „verbleiben, und in solchen Sachen ziehen die Rich„ter auch die Taxgebühren. ꝛc."

„Wenn die vorgesetzte Behörde Aufträge an „eine bestimmte Person richtet, so zieht diese „die Gebühren; wird aber der Auftrag dem Ge„richt ertheilt, so fließen die Gebühren zur Spor„tel-Kasse."

Nach diesem Reskripte hing also die Befugniß des Richters, die Gebühren für sich zu beziehen, nur in Auftragssachen davon ab, daß der Auftrag ihn für seine Person ertheilt worden war: in Requisitionssachen dagegen standen ihm die Gebühren immer zu, die Requisition mochte nun an ihn persönlich oder an das Gericht ergangen sein.

Im Reskripte vom 23. Mai 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 421.) ist dagegen ausgesprochen worden:

„daß in Auftrags- und Requisitionssachen „der Kommissarius überhaupt nur dann Gebühren

„für ſich liquidiren könne, wenn die Requiſition „oder der Auftrag nicht an das Gericht, ſon„dern an ſeine Perſon ergangen iſt.“

Bei dem Erlaß dieſes Reſkripts iſt es jedoch nicht die Abſicht des Juſtizminiſters geweſen, die bis dahin anerkannten Befugniſſe des Juſtiz-Beamten hinſichtlich des Bezuges der Kommiſſionsgebühren abzuändern.

Die obige Beſtimmung des letztgedachten Reſkripts wird daher hiermit dahin modifizirt:

daß die Juſtiz-Beamten bei den Untergerichten, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, in ſoweit ſie überhaupt zum Bezuge von Kommiſſionsgebühren berechtigt ſind,

a. in Requiſitionsſachen, welche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, befugt ſein ſollen, die Gebühren ſowohl für Termine, als erlaſſene Verfügungen ſtets als Kommiſſionsgebühren für ihre Perſon zu beziehen, ohne Unterſchied, ob die Requiſition an das Gericht oder den einzelnen Richter ergangen iſt; wogegen ſie

b. in Auftragsſachen der bezeichneten Art zum Genuſſe der Gebühren nur dann berechtigt ſein ſollen, wenn der Auftrag ihnen für ihre Perſon und nicht dem Gericht ertheilt worden iſt.

Hiernach haben die Juſtizbehörden in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 8. Auguſt 1843.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters.
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3155. Sportelſ. 23. Vol. 7.

31.

Diäten der Büreau-Gehülfen bei den büreaumäßig eingerichteten nicht kollegialiſchen Gerichten.

(Diäten-Regulativ vom 28. Juni 1825, Geſetz-Samml. S. 163.)

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J., wegen des dem

Büreau-Gehülfen und Dolmetscher K. bei dem Land- und Stadtgerichte zu N. zu bewilligenden Diätensatzes bei Ausrichtung auswärtiger Geschäfte, wird dem Königlichen Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet.

In Betreff der bei den büreaumäßig eingerichteten nicht kollegialischen Gerichten beschäftigten Büreau-Gehülfen ist zu unterscheiden:

ob die Büreau-Gehülfen selbstständig ein Büreau verwalten

oder

ob sie nur zur Mitbearbeitung der Subalterngeschäfte benutzt werden.

Die ersteren sind, da die Büreau-Verfassung besondere Aktuarien, Registratoren, Protokollführer, Dolmetscher und Kanzlisten nicht kennt, bei nicht kollegialischen Gerichten den Aktuarien und Registratoren gleich zu stellen und haben daher auf die den letzteren Beamten in dem Diäten-Regulativ vom 28. Juni 1825 §. 1. Buchstab C. II. Num. 18. bewilligten Diäten von 20 Sgr. Anspruch.

Werden die Büreau-Gehülfen aber nur zur Mitbearbeitung der Subalterngeschäfte unter einem Büreau-Vorsteher benutzt, so können denselben nur die in dem Diäten-Reglement a. a. O. Num. 19. den Protokollführern, Dolmetschern und Kanzlisten beigelegten Diäten von 15 Sgr. bewilligt werden.

Berlin, den 14. August 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Rüppenthal.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

II a. 3118. D. 18. Vol. 8.

32.

Die Geschäfts-Verwaltung der Justiz-Kommissarien und Notarien und deren Gebühren betreffend.

Auf die Eingabe vom 26. Juni d. J. wird Ihnen in Betreff der einzelnen darin vorgetragenen Zweifelspunkte

über die Gegenstände Ihrer Amtsverwaltung Folgendes eröffnet.

Zu 1. Die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 kommt nach der am Schluß derselben befindlichen allgemeinen Bestimmung überall da zur Anwendung, wo die Verordnung vom 1. Juni 1833 zur Ausführung kommt.

Daraus folgt, daß die Gebühren-Taxe

a. bei dem Mandats-Verfahren anzuwenden ist, welches allemal eintritt, wenn ein Justiz-Kommissar den Erlaß eines Mandats an seinen Machtgeber wegen Zahlung der ihm festgesetzten Gebühren und Auslagen nachsucht; ferner

b. wenn ein Justiz-Kommissarius in einer nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 verhandelten Prozeßsache den Erlaß eines Zahlungs-Mandats an den Gegner seines Mandanten wegen Erstattung der von dem Letzteren vorgeschossenen Gebühren und Auslagen seines Mandatars, resp. deren exekutivische Einziehung in Antrag bringt; daß dagegen

c. bei dergleichen Erstattungs-Anweisungen und Exekutions-Verfügungen die Sportel-Taxe vom 23. August 1815 Anwendung findet, wenn bei der betreffenden Prozeßsache die Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht zur Ausführung kommt. —

Zu 2. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, das Festsetzungs-Dekret unter ein Exemplar der von den Justiz-Kommissarien in duplo einzureichenden Kosten-Liquidation zu setzen, worauf eine Abschrift, resp. Ausfertigung des Festsetzungs-Dekrets auf das zweite Exemplar der Kosten-Liquidation zu setzen und dies dem Justiz-Kommissarius brevi manu zuzustellen ist.

Die besondere Bekanntmachung der Festsetzung der Gebühren durch Mittheilung einer zweiten Dekrets-Abschrift ist unnöthig. Die Gerichtsbehörden können daher nur für die unter das Duplikat der Kosten-Liquidation zu setzende Abschrift, resp. Ausfertigung des Festsetzungs-Dekrets, Kopialien und außerdem bei Rechtsgeschäften, bei welchen die Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht zur Anwendung kommt, die Kassenquote von den Schreibgebühren ansetzen, und bei Bagatell-Prozessen und Mandatssa-

chen über ein Bagatell-Objekt fallen selbst die Schreibgebühren für die Abschrift, resp. Ausfertigung des Festsetzungs-Dekrets weg.

(Resk. vom 24. November 1836, Jahrb. Bd. 48. S. 450.)

Doch sind auch die Justiz-Kommissarien nicht befugt, ihren Mandanten oder deren Gegnern besondere Schreibgebühren in Rechnung zu stellen, wenn sie bei der Ausantwortung des vom Gericht erhaltenen Festsetzungs-Dekrets Abschrift desselben zu ihren Manual-Akten nehmen.

Zu 3. Die den Notariats-Instrumenten nach §§. 56 und 65. Tit. 7. Thl. III. der Allg. Gerichtsordnung beizufügende Registratur ist kein besonderes Attest, welches einem besonderen Stempel unterliegt, sondern der Ausfertigungsklausel bei gerichtlichen Instrumenten gleich zu achten, daher es zur Ausfertigung einer von einem Notar aufgenommenen Vollmacht nur eines Stempels von 15 Sgr. bedarf.

Zu 4. Die Gebühren-Taxen gestatten den Notarien und Justiz-Kommissarien den Ansatz besonderer Siegelgebühren überhaupt nicht; dieselben können daher niemals von ihnen liquidirt werden.

Zu 5. Da das Allg. Landrecht nach §. 48. und flg. Tit. 15. Thl. I. ein gerichtliches Verfahren zur Wiederinkursſetzung der durch einen Privatvermerk des Eigenthümers außer Kurs gesetzten, auf jeden Inhaber lautenden Papiere vorschreibt, so versteht es sich von selbst, daß Notarien nicht befugt sind, die Privatvermerke über dergleichen Wiederinkursſetzungen zu beglaubigen.

Zu 6. In Erwägung, daß der dritte Abschnitt der Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 überhaupt auch von den Gebühren der Justiz-Kommissarien in außergerichtlichen Geschäften handelt, zu den letztern aber auch Begnadigungs-Gesuche gehören, findet der Justizminister es unbedenklich, daß für dergleichen Gesuche nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes die unter Num. 1 und 2. des Abschnitts III. jener Gebühren-Taxe angeführten Sätze mit 5 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. anzusetzen sind.

Zu 7. Zu Begnadigungs- und anderen Immediat-Gesuchen bedarf es keines Gesuchs-Stempels, da nach den Bestim-

Bestimmungen des Tarifs zum Stempelgesetze Gesuche überhaupt nur dann stempelpflichtig sind, wenn sie bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, denen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt. Diese Requisite treffen bei Immediat-Gesuchen nicht zu.

Zu 8. Da die Kriminal-Sportel-Taxe für Briefe des Vertheidigers keine Gebühren bewilligt, so dürfen solche auch nicht liquidirt werden. Die Justiz-Kommissarien müssen sich mit den Kopialien begnügen. Durch den im Allgemeinen hohen Satz der Defensions-Gebühren werden sie überdies auch für die Mühwaltung der Korrespondenz hinreichend entschädigt.

Zu 9. Für einen Termin in Kriminalsachen, der nicht mehrere, d. h. der weniger als zwei Stunden Zeit erfordert, können dem zugezogenen Vertheidiger nur die Hälfte der in der Kriminal-Sportel-Taxe unter E. Num. 4. bestimmten Gebühren, also nur 20 Sgr. bewilligt werden.

Zu 10. Das den Justiz-Kommissarien nach §. 20. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Samml. S. 307.) und nach der Verfügung vom 6. Juli 1839 Num. 3. (Jahrb. Bd. 54. S. 157.) in Nichtigkeitsbeschwerde- und Rekursſachen zu bewilligende Pauschquantum enthält nicht nur eine Vergütigung ihrer Gebühren für alle dabei vorkommende Geschäfte, sondern auch für alle dabei vorkommende und sonst besonders zu vergütigende Schreibereien. Die Justiz-Kommissarien sind daher nicht befugt, neben diesem Pauschquantum für irgend eine Arbeit oder Abschrift besondere Schreibgebühren zu liquidiren, mithin auch nicht für das Duplikat ihrer Kosten-Liquidation in dergleichen Sachen.

Zu 11. Die in dem Reskripte vom 9. August 1838 (Jahrb. Bd. 52. S. 207.) enthaltenen Bestimmungen über die Kosten für das Arrestverfahren in Bagatellsachen sind auch für die Gebühren der Justiz-Kommissarien in dergleichen Angelegenheiten maaßgebend.

Zu 12. Nach Num. 2, 3 und 4. Abschn. IV. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 sollen Justiz-Kommissarien bei Gegenständen über 50 Thlr. für die Klage, de-

ren Beantwortung, Appellations- und Revisions-Anmeldung, Rechtfertigung und Beantwortung, ferner für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte eben so viel ansetzen dürfen, als die Gerichte; außerdem aber die nach dem I. Abschnitte der Gebühren-Taxe von 1815 und deren Erläuterungen noch zulässigen Gebührensätze, ferner Schreibgebühren und baare Auslagen.

Die Verfügung vom 25. November 1833 (Jahrbücher Bd. 42. S. 423—425.) bestimmt:

> daß in Injurien-Prozeßsachen erster Instanz nur $\frac{2}{3}$ der vollen Gebührensätze der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 sowohl von den Gerichten, als Justiz-Kommissarien anzusetzen sein.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß Justiz-Kommissarien berechtigt sind, in Injurien-Prozeßsachen die neben den Sätzen der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 noch zulässigen Gebührensätze der Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 ganz zu liquidiren, da die in der Verfügung vom 25. November 1833 ausgesprochene Beschränkung des Gebühren-Ansatzes nur die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 betrifft.

Zu 13. Findet der Justizminister es unbedenklich, die für die Gerichtspersonen in dem Reskripte vom 10. Juni 1840 (Jahrb. Bd. 55. S. 629.) enthaltenen Bestimmungen wegen der Reisekosten und Diäten bei Lokal-Geschäften innerhalb $\frac{1}{4}$ Meile vom Gerichtssitze auch bei den Reisen der Justiz-Kommissarien zur Anwendung kommen zu lassen, da kein Grund vorhanden ist, zwischen den Gerichtspersonen und Justiz-Kommissarien hinsichtlich dieser Grundsätze einen Unterschied zu machen.

Zu 14. Wenn nach Abschn. III. Num. 39. der Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 für ein ganzes Geschäft über ein Objekt von 20 Thlr. oder weniger nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Thlr. liquidirt werden darf, so kann der Justiz-Kommissarius, wenn er einzelne unter diesem ganzen Geschäfte begriffene Arbeiten besorgt hat, dafür nur einen verhältnißmäßigen Antheil des Pauschquantums liquidiren, wobei auf das Objekt und den Umfang der besorgten Arbeit Rücksicht zu nehmen ist.

Zu 15. Bleibt Ihnen überlassen, sich mit der Anfrage:

ob bei Aufnahme von notariellen Verträgen zwischen Partheien, welche nicht lesen und schreiben können, es genüge, wenn allen Interessenten nur ein und derselbe Beistand zur Vorlesung und bei der Vollziehung des Instruments bestellt wird?

unter Einreichung des von Ihnen am 7. Juni d. J. aufgenommenen Kaufkontrakts zwischen der verehelichten Büdner S. und dem Pächter W. und der an Sie am 13. Juni d. J. erlassenen Verfügung des Land- und Stadtgerichts zu C., an das Königliche Oberlandesgericht zu N. zu wenden.

Zu 16. Das Gesetz vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 183.) betrifft blos das Verfahren bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden, kann daher auf notarielle Verhandlungen mit Wenden nicht bezogen werden. Die Notarien haben daher bei Verhandlungen mit Wenden, welche nicht deutsch verstehen, nach dem Gesetze vom 9. Juli 1841 (Gesetz-Samml. S. 129.) zu verfahren.

Zu 17. Endlich ist dem Justizminister nicht bekannt, daß der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und den bei ihren Geschäften vorkommenden gerichtlichen und Notariats-Verhandlungen die Stempelfreiheit zusteht. Es kann daher auch nicht zweifelhaft sein, daß zu den dabei vorkommenden notariellen Beglaubigungen über an sich stempelpflichtige Gegenstände die erforderlichen Stempel zu verwenden und dabei überhaupt alle Förmlichkeiten der notariellen Beglaubigungen zu beobachten sind. Für eine entgegengesetzte Ansicht haben Sie selbst in Ihrer Eingabe kein Gründe aufgestellt.

Berlin, den 1. August 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
den Herrn Justiz-Kommissarius N. zu N.

33.

Gebühren der Justiz-Kommissarien in Bagatellsachen.

(Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833.)

Der Justizminister hat aus einer Anfrage des Kreis-Justiz-Raths K. ersehen, daß zwischen demselben und dem Königlichen Oberlandesgerichte eine Meinungsverschiedenheit über die Frage stattfindet:

welche Gebühren in Bagatellsachen einem Justiz-Kommissarius zu bewilligen seien,

wenn derselbe, ohne die Klage angefertigt zu haben, dem Kläger zum Offizial-Mandatar bestellt worden ist, und die Sache demnächst bei dem Ausbleiben des Verklagten im ersten Termine durch Kontumazial-Verfahren ihre Erledigung gefunden hat?

Das Königliche Oberlandesgericht will in diesem Falle nur einen verhältnißmäßigen Theil des zulässigen Pauschquantums zubilligen, während nach der Ansicht des Kreis-Justiz-Raths K. der Justiz-Kommissarius einen Anspruch auf das volle, von dem Gericht liquidirte, Pauschquantum hat.

Der Justizminister muß diese letztere Ansicht für die richtigere erklären.

In dem Reskripte vom 2. Dezember 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 486.) ist nach Vorausschickung des Grundsatzes, daß die Bewilligung des vollen Pauschquantums voraussetze, daß der Justiz-Kommissarius wenigstens bei dem größten Theile des Prozesses thätig gewesen sei, bestimmt, daß nur ein verhältnißmäßiger Theil desselben nach Maaßgabe der stattgehabten Thätigkeit und Bemühung gewährt werden könne, wenn der Justiz-Kommissarius

a) nur als Beistand einer Parthei in einem Termine auftritt,
b) nur die Klage oder eine andere Prozeßschrift anfertigt, endlich
c) nur in einem Theile der Instruktion als Mandatar oder Assistent einer Parthei beisteht.

Die beiden ersten Fälle sind hier nicht vorhanden, aber auch der dritte liegt nicht vor.

Der Justiz-Kommissar ist in dem in Rede stehenden Falle dem Kläger im Prozesse keinesweges blos zum Theil behülflich gewesen, er hat vielmehr für denselben in der Sache Alles gethan, was überhaupt zu thun war: er ist in dem Termine für ihn aufgetreten, wodurch bei dem Nichterscheinen des Verklagten der Prozeß zu Gunsten seines Mandatars beendigt wurde. Es kann ihm daher das volle, von dem Gericht zu liquidirende Pauschquantum nicht versagt werden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach künftig zu achten.

Berlin, den 4. September 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

I. 3811. Sportelsachen 47. Vol. 3.

34.

Kopialien der Justiz-Kommissarien in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen.

(Gebühren-Taxen vom 23. August 1815 und 9. Oktober 1833.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird beifolgend eine Beschwerde des Justiz-Kommissarius S. vom 29. v. M. mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Justizminister dieselbe für begründet erachten muß.

Nach Abschnitt IV. Num. 4. der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 können Justiz-Kommissarien Schreibgebühren mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Bogen unter den für die Gerichte erlassenen Bestimmungen fordern, und es ist dabei auf Abschnitt II. Allgemeine Anmerkung III. Num. 1. Bezug genommen. Hier heißt es:

Es ist zulässig:

Schreibgebühren, und zwar für jeden vorschriftsmä-

ßig geschriebenen Bogen, ohne Unterschied, ob Reinschriften, Behändigungsscheine oder bloße Abschriften zu fertigen sind, $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Dabei wird der angefangene Bogen stets für einen vollen gerechnet.

Für Beilagen der Verfügungen werden die Schreibgebühren besonders berechnet, doch müssen mehrere Beilagen in einem Stück hinter einander geschrieben und hiernach die zu liquidirenden Bogen berechnet werden.

Von einer stoßweisen Berechnung der Kopialien, wie dieselbe im Abschnitt I. der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für Beilagen und bloße Abschriften angeordnet wird, ist dabei nicht die Rede.

Hieraus ergiebt sich, daß Justiz-Kommissarien in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen an Kopialien für jeden Bogen, ohne Unterschied, ob Reinschriften oder bloße Abschriften gefertigt sind, $2\frac{1}{2}$ Sgr. vergütet verlangen können.

Die Verfügung vom 9. Juni d. J. (Jahrb. Bd. 61. S. 504.) bezieht sich, wie aus den Allegaten hervorgeht, nur auf die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 und kann daher nur da zur Anwendung kommen, wo nach letzterer zu liquidiren ist.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. anzuweisen:

nicht nur in den Mandats-Prozessen, sondern überhaupt in allen Fällen, wo bei Ausstellung der Kostenrechnung die Sportel-Taxe vom 9. Oktober 1833 zur Anwendung kommt, auch für die abschriftlichen Beilagen die Schreibgebühren mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden einzelnen Bogen berechnen zu lassen.

Berlin, den 7. September 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

35.

Berechnung und Erstattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel.

(Stempelgesetz vom 7. März 1822 §§. 39. 40; Gesetz-Sammlung S. 57.)

Auf Veranlassung einer Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist das Verfahren einer näheren Prüfung unterworfen worden, welches bei der Erstattung verdorbener Stempelbogen und deren Verrechnung von Seiten der gerichtlichen Salarien-Kassen in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen Statt findet.

Es hat sich dabei ergeben, daß so wenig bei den Gerichten, als den Steuer-Aemtern gleichförmig verfahren worden ist, und daß das Verfahren bei den ersteren nicht überall dem in der Instruktion über die Berechnung der bei den Gerichten zu verbrauchenden Stempel ꝛc. (Beilage L. der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthume Posen vom 1. Januar 1835) aufgestellten Grundsatze entsprocheu hat, wonach der gerichtliche Stempel-Distributor niemals baares Geld für Stempel in die Hände bekommen und unter keinem Vorwande Stempel zu anderen Zwecken, als zu den gerichtlichen Verhandlungen hergeben oder gar verkaufen darf.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird hiermit, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister, für sämmtliche Gerichte, deren Salarien-Kassen nach der vorgedachten Anweisung vom 1. Januar 1835 verwaltet werden, Folgendes angeordnet.

Die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel sind am Schlusse eines jeden Vierteljahrs durch die Nachweisung C. (über gleich verbrauchte Stempel S. 57. der Anweisung vom 1. Januar 1835) zur Soll-Einnahme zu stellen und mit einem Verzeichnisse zur General-Registratur abzugeben, welche in der Verbrauchs-Nachweisung dem Distrbutor darüber Quittung zu ertheilen hat. (Vergl. S. 139 Num. 5. der Anweisung vom 1. Januar 1835.)

Gleichzeitig werden diese Stempel niedergeschlagen, in dem nämlichen Vierteljahr zu der betreffenden Liste (S. 104. Rubr. 8. der Anweisung vom 1. Januar 1835) eingetragen und bei den Gerichten ganz so, wie andere niedergeschlagene Stempel behandelt.

Da indeß nur die nach §. 40. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 erstattet verlangten Stempel der Verifikation der Stempel-Fiskäle unterliegen, während dies bei den vor dem Verbrauch verdorbenen Stempeln (§. 39.) nicht der Fall ist, auch in der bei den Hauptämtern bestehenden Buchführung beiderlei Stempel-Ristitutionen getrennt gehalten werden; so dürfen in der der Steuer-Behörde einzureichenden Stempel-Restitutions-Liquidation beiderlei Stempel nicht untermischt aufgeführt werden, vielmehr sind die Restitutions-Posten für verdorbene Stempel am Schlusse der Liquidation in einem besonderen Abschnitte aufzunehmen. Die verdorbenen Stempel-Materialien selbst sind dieser Liquidation als Belag beizufügen.

Danach hört für die Zukunft die abgesonderte Liquidation der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel bei den Gerichten auf.

Berlin, den 14. August 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
sämmtliche Gerichte, bei denen die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 eingeführt ist.

I. 3455. Steuersachen 23. Vol. 7.

D.

Strafrecht.

36.

Fernhaltung der Beamten von öffentlichen Manifestationen.

a.

Ich würde die Nachricht von den unanständigen Auftritten, welche bei dem sogenannten Festmahle am 4. d. M. in Düsseldorf statt gefunden, der Beachtung wenig werth gehalten haben, wenn Ich nicht erfahren hätte, daß mehrere Beamte der an sie ergangenen Einladung dazu gefolgt wären. Ich erkenne die gute Absicht, welche dieselben hiebei geleitet hat und welche sich auch dadurch kund gegeben, daß sie mit lobenswerther Erkenntniß ihrer Stellung sofort das Fest bei dem ersten Ausbruche einer verwerflichen Tendenz verließen, wofür ihnen Mein Beifall zu erkennen zu geben. Dieser Vorfall hat auf's Neue den Unwerth solcher Demonstrationen in's klarste Licht gestellt. Sie sind nur im Stande, Lärm zu erzeugen, ohne irgend einen Einfluß auf die Sache, auf Meine Entschließung und auf den Gang Meiner Regierung üben zu können. Um so mehr ist es aber auch Mein Wille, daß Meine Beamten sich von solchen Manifestationen fern halten und nicht hierdurch entweder dazu beitragen, den letzteren wider ihren Willen eine unverdiente Bedeutung zu geben oder gar, wenn deren wahrer Karakter hervortritt, in den Fall

kommen, das Ansehen und die Würde der Regierung durch die Gegenwart ihrer Organe zu kompromittiren.

Sans-souci, den 18. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

Sämmtlichen Justizbeamten der Monarchie theile ich den vorstehenden an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Befehl mit. Von dem Pflichtgefühl derselben darf ich erwarten, daß sie diesen Befehl pünktlich befolgen, und sich von Manifestationen jeder Art fern halten werden, welche mit der dem Gesetz schuldigen Achtung in Widerspruch treten und die Würde der Regierung anzutasten geeignet sein möchten.

Berlin, den 24. Juli 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Justiz-Beamten der Monarchie.

I. 3255. O. 135.

37.

Waffengebrauch der Privat-Forstbeamten.

Ew. Exzellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 23. Mai d. J. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich der von Denselben geäußerten Ansicht beitrete, wonach der §. 6. des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Ges. Samml. S. 65.) auch auf die im Privatdienste stehenden Forstbeamten anzuwenden, bei denen die im §. 1. ausgesprochenen Bedingungen vorhanden sind. Dies geht aus den §§. 4. und 5., welche ausdrücklich auf den §. 1. zurückweisen, deutlich hervor, und ist auch nothwendig, weil dieselben Rücksichten, welche bei dem Staats- und Kommunal-Forstpersonal die Erklärung der Regierung vor Ein-

leitung der gerichtlichen Unterſuchung erfordern, ganz eben ſo auch bei den Forſtbeamten der Privatwaldeigenthümer vorwalten.

Da hierüber auch bisher keine Zweifel entſtanden ſind, ſondern von den Behörden ſtets hiernach verfahren iſt, ſo ſtelle Ew. Exzellenz ich ganz ergebenſt anheim, das Königliche Oberlandesgericht zu N. in dieſem Sinne zu beſcheiden.

Berlin, den 3. Juli 1843.

Graf von Arnim.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn Mühler Exzellenz.

38.

Ueber die Frage: Ob eine Militairperſon im Dienſte begriffen geweſen? iſt die vorgeſetzte Militairdienſt-Behörde um Auskunft zu erſuchen.

Wenn Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten, welche gegen Militairperſonen verübt worden ſind, zur gerichtlichen Unterſuchung gelangen, iſt der weſentliche Umſtand:

ob die betreffenden Militairperſonen im Dienſte begriffen geweſen ſind?

zuweilen ſtreitig oder zweifelhaft.

Die Gerichtsbehörden werden angewieſen, in dergleichen Fällen über die gedachte Frage von der vorgeſetzten Dienſtbehörde der betheiligten Militairperſon Auskunft zu erbitten und auf dieſe Auskunft die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

Die Militairbehörden werden von dem Herrn Kriegsminiſter mit entſprechender Anweiſung verſehen werden.

Berlin, den 20. Auguſt 1843.

In Abweſenheit des Juſtizminiſters.
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
ſämmtliche Gerichtsbehörden.

39.

Rehabilitirung der wegen vorsätzlichen Meineides bestraften Individuen.

(cf. Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1828. Jahrb. Bd. 32. S. 312.)

Des Königs Majestät haben, wie der Königlichen Regierung behufs weiterer Veranlassung hierdurch eröffnet wird, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. v. M. zu bestimmen geruhet, daß in Zukunft bei Personen, die sich eines vorsätzlichen Meineides schuldig gemacht haben, erst nach Verlauf von drei Jahren auf Wiederverleihung der verwirkten National-Kokarde, resp. der Kriegs-Denkmünze und Dienstauszeichnung, angetragen werden soll.

Berlin, den 9. September 1843.

Der Minister des Innern.

Graf von Arnim.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an
das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

40.

Untersuchungs- und Strafverfahren gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue.

---

a.

I. Der §. 7. des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar d. J. (Ges. Samml. S. 19.) verordnet:

daß, wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung in die Landarmen- oder Korrektions-Anstalt abgeliefert werden, die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Ortes, wo die Anstalt sich befindet, geführt und in letzterer auch die Strafe vollstreckt werden soll.

Zur Vermeidung von Kompetenz-Konflikten wird den Gerichten im Einverständniß mit dem Herrn Miniſter des Innern eröffnet, daß die Kompetenz des Juſtitiarius der Anſtalt oder des am Orte befindlichen Gerichts nur in denjenigen Fällen begründet iſt, in welchen überhaupt gerichtliche Unterſuchung Statt findet, alſo nach näherer Beſtimmung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. März d. J. (Jahrb. Bd. 61. S. 513.) nur bei Landſtreichern und bei ſolchen Bettlern und Arbeitsſcheuen, welche ſich im Rückfalle befinden (§§. 3. und 6. des Geſetzes vom 6. Januar d. J.), oder bei ſolchen Individuen, welche unter erſchwerenden Umſtänden gebettelt haben (§. 3. daſelbſt). In Anſehung der nicht zu dieſer Kategorie gehörenden, nur nach §. 2. zu beſtrafenden Bettler und Arbeitsſcheuen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren auch dann, wenn dieſelben in Gemäßheit des §. 7. des Geſetzes ſogleich in eine Anſtalt abgeliefert worden ſind. Es wird mithin in dieſem Falle, der beſtehenden Verfaſſung gemäß, die Beſtrafung auch fernerhin von der Polizeibehörde oder Anſtaltsbehörde erfolgen.

Uebrigens haben die Gerichte, wenn die Polizeibehörden, weil ſie ſich nicht für kompetent halten, die Unterſuchung an ſie abgeben, dieſelbe unweigerlich zu übernehmen, weil die gerichtliche Unterſuchung nach §. 61. Tit. 17. Th. II. des Allgem. Landrechts auch für geringere Vergehen die Regel iſt, auf welche, wenn die Polizeibehörden von der ihnen zuſtehenden exzeptionellen Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, zurückgegangen werden muß.

II. Die Kompetenz der gerichtlichen Behörde ſchließt nicht aus, daß am Aufgreifungsorte ein vorbereitendes polizeiliches Verfahren zur Ermittelung des Thatbeſtandes vorangehe. Die Polizeibehörden ſind hierzu ermächtigt.

III. Dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerichteten Zwecke des Geſetzes vom 6. Januar d. J. entſpricht es, daß die ergriffenen Landſtreicher und Bettler erſt wieder in Freiheit geſetzt werden, wenn die Strafe vollſtreckt worden iſt: daher haben die Gerichtsbehörden der von der Polizei-Behörde angeordneten Detention während der Unterſuchung kein Hinderniß entgegen zu ſetzen, auch wenn zu gerichtlicher Verhaftung hinreichender

Grund nicht vorhanden sein sollte. Die Untersuchung muß aber in dergleichen Fällen vorzugsweise beschleunigt werden. Auch soll die Entlassung eines zur gerichtlichen Untersuchung überwiesenen Landstreichers oder Bettlers aus der gerichtlichen Untersuchungshaft nicht eher Statt finden, als bis die Polizeibehörde davon Kenntniß erhalten hat und in den Stand gesetzt worden ist, die von ihr etwa für nothwendig erachtete polizeiliche Detention anzuordnen. Die Polizeibehörden sind ihrerseits angewiesen, dem die Untersuchung führenden Gerichte von einer jeden im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention sofort Nachricht zu geben.

Berlin, den 1. August 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen, welche im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln ihren Sitz haben. —

I. 3440. Krim. 79. Vol. 2.

---

b.

Der Königl. Regierung wird in Bezug auf die Auslegung und Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar d. J. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen Folgendes zu erkennen gegeben.

1) Durch das Cirkular-Reskript vom 28. Februar d. J. (Minist. Bl. für die innere Verwaltung S. 36.) ist Ihr bereits vorläufig eröffnet worden, daß die im §. 2. des Gesetzes ausgesprochene Strafe des Bettelns im ersten Kontraventionsfalle nach der Absicht des Gesetzgebers als Polizeistrafe anzusehen sei, und deren Festsetzung daher außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Kompetenz der Polizeibehörden gehöre.

Des Königs Majestät haben diese Auslegung auf den Allerhöchstdenenselben von dem Herrn Justizminister Mühler und mir gemeinschaftlich erstatteten Bericht mittelst Aller-

höchster Ordre vom 17. März d. J. (Jahrb. Bd. 61. S. 514.) zu genehmigen und uns zugleich zu ermächtigen geruht, die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem gedachten Appellationsgerichtsbezirke sich befinden, dahin mit Anweisung zu versehen:

daß die Festsetzung der im §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar d. J. auf das Betteln angedrohten Gefängnißstrafe zur Kompetenz der Polizeibehörden gehöre, und diese gleichmäßig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4. und 6. jenes Gesetzes die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet.

Die Königl. Regierung wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Justizminister hiernach die betreffenden Gerichtsbehörden mit der erforderlichen Anweisung bereits versehen hat.

2) Der §. 7. des Gesetzes verordnet:

daß, wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Korrektions-Anstalt abgeliefert werden, die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, geführt und in letzterer auch die Strafe vollstreckt werden soll.

Diese Vorschrift ist in denjenigen Provinzen, in welchen die in Rede stehende Einrichtung stattfindet, von einigen Behörden dahin ausgelegt worden, daß jeder zur Anstalt abgelieferte Bettler, auch wenn derselbe, weil er sich im ersten Kontraventionsfalle befindet, der Strafe des §. 2. unterliegt, von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts zur Untersuchung gezogen werden müsse. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig, da die auf die Kompetenz zur Führung der Untersuchung bezügliche Vorschrift des §. 7. nur auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, in welchen eine gerichtliche Untersuchung überhaupt stattfindet, also nur bei Landstreichern und bei solchen Bettlern und Arbeitsscheuen, welche sich im Rückfall befinden (§§. 3. und 6. a. a. O.), oder bei solchen Individuen, welche unter

erschwerenden Umständen gebettelt haben (§. 3. daselbst), zur Anwendung kommt. In Ansehung der nicht zu dieser Kategorie gehörenden, nur nach §. 2. zu bestrafenden Bettler und Arbeitsscheuen verbleibt es vielmehr, womit der Herr Justizminister sich einverstanden erklärt hat, bei dem bisherigen Verfahren auch dann, wenn dieselben in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes sogleich in eine Anstalt abgeliefert werden.

Es muß mithin in diesem Falle die Bestrafung, der bestehenden Verfassung gemäß, auch fernerhin von der Polizeibehörde oder der Anstaltsbehörde erfolgen.

3) Da, wo die Vorschrift der betreffenden Landarmen Reglements wegen sofortiger Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabunden an die Anstalt durch die Praxis eine Modifikation dahin erlitten hat, daß der Ablieferung in die Anstalt ein am Orte der Aufgreifung stattfindendes, die Konstatirung der That bezweckendes Verfahren voranzugehen pflegt, steht das Gesetz vom 6. Januar d. J. der Beibehaltung dieses Verfahrens nicht entgegen. Es kann vielmehr, da auch in den zur gerichtlichen Untersuchung gewiesenen Fällen ein vorbereitendes polizeiliches Verfahren ganz angemessen ist, jene Untersuchung am Aufgreifungsorte auch fernerhin stattfinden, gleichviel, ob die Untersuchung und Bestrafung des Aufgegriffenen und Einzuliefernden zur Kompetenz des Richters oder der Verwaltungsbehörde gehört.

4) Da es dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzielenden Gesetze vom 6. Januar d. J. und insbesondere der Vorschrift der §§. 7 — 9 desselben entspricht, ergriffene Landstreicher und Bettler erst nach ihrer Bestrafung wieder in Freiheit zu setzen, so hat die Königliche Regierung die Polizeibehörden dahin zu instruiren:

daß dergleichen aufgegriffene und der gerichtlichen Untersuchung überwiesene Individuen, falls nicht etwa deren Wiederentlassung wegen Mangels an Beweisen ihres Vergehens nothwendig erscheint, auch dann bis zur gerichtlichen Entscheidung polizeilich detinirt werden können, wenn das die Untersuchung führende Gericht

richt keine Veranlassung zur gerichtlichen Verhaftung finden sollte.

Der Herr Justizminister, welcher sich hiermit einverstanden erklärt hat, wird die Gerichtsbehörden mit einer dieser Bestimmung entsprechenden Anweisung versehen.

Von einer jeden im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention hat die Polizeibehörde, welche sie anordnet, dem die Untersuchung führenden Gerichte sofort Nachricht zu geben.

Berlin, den 9. Juli 1839.

Der Minister des Innern.
Graf von Arnim.

An sämmtliche Königl. Regierungen und
an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

41.

Publikation der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien.

(Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. §§. 86 — 88 und Anhang §. 264. cf. Reskr. vom 26. August 1843, Seite 174 dieses Heftes)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht des Kriminal-Senats des Kollegiums vom 24. v. M., betreffend die Publikation der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien, Folgendes eröffnet.

Aus den Berathungen der Staatsraths-Kommission über die Abfassung der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Ges. Samml. S. 273.) geht unzweifelhaft hervor,

daß die fiskalischen Untersuchungen von der Anwendung der gedachten Verordnung ausgeschlossen sein sollen,

und es ist nur um deshalb von einer dies aussprechenden ausdrücklichen Bestimmung Abstand genommen worden, weil die Verordnung, so viel die Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. anlangt, nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 1. nur auf Civil-Prozesse sich bezieht.

Wenn es daher gleich richtig ist, daß in Injuriensachen nach §. 8. der gedachten Verordnung die Vorschriften §§. 1 — 4 daselbst Anwendung finden, so können hierunter doch diejenigen Injuriensachen nicht verstanden werden, welche im Wege der fiskalischen Untersuchung verhandelt

worden sind. In Betreff dieser behält es bei dem in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahren (§§. 86 — 88. Tit. 35. Thl. I. und Anhangs-§. 264.) sein Bewenden.

Der §. 1. der Verordnung vom 5. Mai 1838 führt übrigens die Vorschrift des §. 37. der Verordnung vom 1. Juni 1833 für alle Civil-Prozesse ein; der gedachte §. 37. schließt aber die Publikation der Erkenntnisse in summarisch verhandelten Sachen nicht unbedingt aus; auch aus dem Artikel 42. der Instruktion vom 7. April 1839 ist zu entnehmen, daß, wenn die Entscheidurg auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter erfolgt, die Publikation des Urtels neben der Insinuation der Ausfertigung fortbesteht.

In so weit kann auch in Injuriensachen, welche im summarischen Civil-Prozesse verhandelt worden, das unbedingte Wegfallen des Publikations-Termins nicht angeordnet werden. Dies ist bereits in den Verfügungen vom 16. Juni 1839 und 7. Februar d. J. (Jahrb. Bd. 54. S. 196. Bd. 61. S. 153.) anerkannt worden.

Was die fiskalischen Untersuchungssachen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen anlangt, so ist für diese in dem Reskripte vom 20. Oktober 1838 (Jahrb. Bd. 52. S. 635.) die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse für unnöthig erklärt worden, weil nach §. 3. der Verordnung vom 11. Juni 1838 die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel sich nach den für den ordentlichen Civil-Prozeß gegebenen Vorschriften richten.

Die abweichenden Grundsätze, welche in der Präsidial-Instruktion vom 3. Januar v. J. (Jahrb. Bd. 59. S. 352) unter VIII. 13 angeführt sind, lassen sich hiernach nicht billigen, und es ist nur übersehen worden, das Präsidium des Königlichen Oberlandesgericht darauf aufmerksam zu machen, als jene Instruktion zur Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt eingereicht worden war.

Berlin, den 16. September 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.
I. 3885. J. 21. Vol. 5.

42.

Die Publikation der Kriminal-Urtheile an die vorläufig zur Strafanstalt abgelieferten Individuen und die Benachrichtigung der Strafanstalts-Direktoren betreffend.

(Krim.-Ordnung §. 562. — Jahrb. Bd. 61. S. 174. 520.)

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. trage Ich kein Bedenken, die allgemeine Verfügung vom 13. März d. J., die Befolgung des §. 562. der Kriminalordnung betreffend, hierdurch zu genehmigen; damit aber nicht auf Grund der Bestimmung unter Num. 4. jener Verfügung die Entlassung eines Angeschuldigten verfügt wird, dessen fernere Verhaftung durch inzwischen eingetretene neue Umstände nothwendig gemacht wird, so sind nach Ihrem Vorschlage die Untersuchungsbehörden anzuweisen, von dem Eintritte solcher Umstände den Spruchrichter sofort in Kenntniß zu setzen. Eines Erlasses in Gesetzesform bedarf es hierüber nicht, da die Vorschriften der Kriminalordnung, welche durch die angeführte Verfügung eine Modifikation erleiden, blos den Geschäftsgang bei den Behörden betreffen. — Dem Ober-Appellations-Senat und dem Kriminal-Senat des Kammergerichts haben Sie in Bescheidung auf dessen Bericht vom 20. Mai d. J. Meinen gegenwärtigen Befehl mitzutheilen und die Befolgung der gedachten Verfügung fortan zur Pflicht zu machen.

Sanssouci, den 3. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

---

b.

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 13. März d. J. (Jahrb. Bd. 61. S. 174.) wird der vorstehende Allerhöchste Befehl, durch welchen jene Verfügung von des Königs Majestät ausdrücklich genehmigt worden

ist, hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, zugleich mit der Anweisung:

wenn vor oder nach der Einreichung der Untersuchungs-Akten zum Spruch Umstände eintreten, welche die Fortdauer der Verhaftung eines Angeschuldigten auch für den Fall nothwendig machen, daß seine Entlassung in der vorliegenden Untersuchung in Gemäßheit der Num. 4. der allgemeinen Verfügung vom 13. März d. J. erfolgen müßte, den Spruchrichter hiervon jederzeit unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 7. Juli 1843.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Kriminalordnung Gesetzeskraft hat.
I. 3003. Krim. 22.

43.

Der Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.

(Verordn. vom 17. März 1839, Ges. Samml. S. 80.)

Auf den Bericht vom 15. d. M. genehmige Ich, daß, mit Abänderung der Bestimmung des §. 11. der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839, die Zugthiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April bis auf Weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu Einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen. Dabei bleibt jedoch die Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten, falls das Bedürfniß dazu wegfallen, oder solche für die Unterhaltung der Kunststraßen als allzunachtheilig sich herausstellen möchte.

Sanssouci, den 25. August 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

44.

Die baaren Auslagen in unvermögenden fiskalischen Untersuchungen betreffend.

(Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. §. 262. des Anhangs.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 19. v. M., die Kosten in der Untersuchungssache wider den Fleischer H. betreffend, eröffnet, daß der Justizminister auch nach nochmaliger Erwägung der Sache bei der in der Verfügung vom 22. Mai d. J. ausgesprochenen Ansicht verbleiben muß.

Es ist bereits in dem Reskript vom 1. Mai 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 551.) bestimmt worden, daß die baaren Auslagen in unvermögenden fiskalischen Untersuchungen, für welche die Magistrate und Gutsherrschaften nach §. 262. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung nicht verhaftet sind, eben so wie in Civil-Prozessen und anderen gerichtlichen Angelegenheiten von dem Gerichte getragen werden müssen, bei welchem sie erwachsen sind. Es kommt daher lediglich darauf an, von welchem Gerichte die Untersuchung geführt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe nach den allgemeinen Vorschriften über die Kompetenz-Verhältnisse auch dazu befugt gewesen ist. Hat sich das Gericht mit Unrecht der Untersuchung unterzogen, so hat es überdies die daraus entstehenden Nachtheile seiner eigenen Schuld beizumessen. Ist aber die Untersuchung dem Gericht von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde besonders übertragen worden, so ist dasselbe für den speziellen Fall nach §§. 131. flg. Tit. 2. der Prozeßordnung als das kompetente Forum zu betrachten, und daher eben so wenig eine Erstattung der Kosten zu verlangen berechtigt.

Nach gleichen Bestimmungen wird auch im Civil-Prozesse verfahren. Wollte man überhaupt dem eigentlich kompetenten Gerichte die Verbindlichkeit auflegen, die baaren Auslagen in unvermögenden Untersuchungssachen dem Untersuchungsrichter zu erstatten, so würde man folgerecht auch den letztern verpflichten müssen, in zahlbaren Untersuchungen die erhobenen Gebühren herauszugeben. Es leuchtet ein, daß ein solches Verfahren zu vielen Weiterungen

führen würde, und muß daher auch in dieser Beziehung dem obigen Prinzip der Vorzug gegeben werden.

Der Justizminister kann hiernach das Königliche Oberlandesgericht nur anweisen, der Verfügung vom 22. Mai d. J. Folge zu geben, und auch in künftigen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

I. 2801. Krim.-Kosten 27. Vol. 2.

45.

Für das Gutachten des Inquirenten in fiskalischen Untersuchungen finden keine besonderen Gebühren Statt.
(cf. Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Dezbr. 1830. Jahrb. Bd. 36. S. 342.)

Auf die Anfrage vom 8. d. M., die Gebühren in fiskalischen Untersuchungssachen betreffend, wird dem Gerichtsamt zu N. eröffnet, daß der Justizminister mit dem Königlichen Oberlandesgerichte zu N. darüber einverstanden ist, daß für das Gutachten des Inquirenten in fiskalischen Untersuchungen keine besonderen Gebühren liquidirt werden dürfen. Das Gutachten bildet einen Theil oder eine Beilage des Einsendungsberichts, und wird durch den für den Bericht zulässigen Gebührensatz zugleich mit honorirt. Daß das Gutachten eine leere Form sei, läßt sich darum noch nicht annehmen, vielmehr muß dasselbe in allen Fällen erstattet werden, wo dies nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Berlin, den 29. Juli 1843.

In Abwesenheit des Justizministers.
Der wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An das Gerichtsamt zu N.

I. 3399. Krim. Kosten 33. Vol. 4.

E.

Rheinprovinz.

46.

Geiſtliche, welche eine Leiche zur Ruheſtätte begleiten, zu deren Beerdigung die Erlaubniß des Civilſtands-Beamten nicht nachgeſucht worden, ſind nicht ſtrafbar.

(Code civil Art. 77. — Code pénal Art. 358.)

Der Art. 77. des rheiniſchen Civilgeſetzbuchs beſtimmt, daß keine Beerdigung eines Menſchen ſtattfinden dürfe ohne eine ſchriftliche Erlaubniß des Civilſtands-Beamten, und das Dekret vom 4. Thermidor Jahres XIII. unterſagt den Geiſtlichen, eine Leiche zu begleiten, wenn ihnen dieſe ſchriftliche Erlaubniß nicht vorgelegt wird; beide geſetzliche Beſtimmungen ſprechen indeß keine Strafe gegen diejenigen aus, welche dem Verbote zuwider handeln. Zwar ſagt das übrigens nur auf dem linken Rheinufer gültige Dekret vom 4. Thermidor Jahres XIII. am Schluſſe des Art. 1.:

„à peine d'être poursuivi comme contrevenant à la loi;"

es gab indeß beim Erlaſſe dieſes Dekrets kein Geſetz, welches eine Strafe für dergleichen Fälle ausgeſprochen hätte, und auch das ſpäter — im Jahre 1810 — publizirte rheiniſche Strafgeſetzbuch hat im Art. 358. für den Fall einer

ohne vorherige Erlaubniß des Civilstands-Beamten vorgenommenen Beerdigung nur diejenigen mit Gefängnißstrafe und Geldstrafe bedroht,

„qui auront fait inhumer un individu décédé,"

also die Angehörigen des Verstorbenen und überhaupt Alle, welche die Beerdigung zu besorgen hatten, nicht aber auch die Geistlichen, welche die Leiche zur Ruhestätte begleitet haben. Im vorigen Jahre ist indeß bei einem rheinischen Landgerichte der Fall vorgekommen, daß seitens des öffentlichen Ministeriums auf Grund des Dekrets vom 4. Thermidor Jahres XIII die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wider einen Pfarrer, der bei einer ohne vorherige Erlaubniß des Civilstands-Beamten stattgefundenen Beerdigung assistirt hatte, beantragt wurde. Ich habe mich hierdurch veranlaßt gesehen, über diesen Gegenstand mit den Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern in Kommunikation zu treten, und Ersteres hat in Folge dessen durch eine unterm 8. Dezember v. J. an den General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln erlassene Verfügung die Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz angewiesen, sich des Einschreitens gegen Geistliche in dem bezeichneten Falle zu enthalten, da solches durch kein bestimmtes Strafgesetz begründet werden könne.

Hiernach ist anzunehmen, daß eine gerichtliche Verfolgung der Geistlichen nicht weiter stattfinden werde; dagegen hat der Herr Justizminister Mühler es als sehr wünschenswerth bezeichnet, daß die Geistlichen, wenn sie um Begleitung einer Leiche zur Ruhestätte ersucht werden, die betreffenden Personen auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam machen, damit Letztere nicht aus Unkunde gegen das Strafgesetz anstoßen. Dieser Ansicht kann ich um so mehr nur beitreten, als die Geistlichen auf der linken Rheinseite ohnehin durch das Dekret vom 4. Thermidor Jahres XIII. gesetzlich — wenn auch nicht unter Androhung einer bestimmten Strafe für den Unterlassungsfall — verpflichtet sind, keiner Beerdigung zu assistiren, bevor ihnen die Erlaubniß des Civilstands-Beamten vorgelegt worden ist. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, in letzterer Beziehung das Geeignete gefälligst zu veranlassen und zu dem Ende das Konsistorium und die Regierungen

der Rheinprovinz, den Koadjutor Erzbischof von Geißel, sowie die Bischöfe von Trier und Münster, von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 28. Juli 1843.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage desselben.
von Ladenberg.

An
den Königl. Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

47.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend.

Mit der von Ew. Hochwohlboren nach dem Berichte vom 8. d. Mts, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Folge der veränderten Kompetenz der Friedensrichter, einem der Ober-Prokuratoren ertheilten Bescheidung kann sich der Justizminister dahin nur einverstanden erklären:

daß in den Fällen der §§. 4, 5 und 6. der Verordnung über die Kompetenz der Friedensrichter vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 182.) die Gerichtsvollzieher für die dort erwähnten Einspruchsakte nur die im Abschnitte I. Num. 1. der Gebühren-Taxe vom 10. Juni 1833 (Jahrbücher Bd. 41. S. 594.) bestimmten Gebühren zu berechnen haben, da diese Akte wirkliche Klagen sind, und in Folge der Verweisung derselben zur Kompetenz der Friedensgerichte nach denselben Grundsätzen, wie andere vor die Friedensgerichte gehörigen Klagen, beurtheilt werden müssen. —

In Ansehung der im §. 7. der gedachten Verordnung erwähnten Arrestschläge ist, wenngleich sie auf Ordonnanz des Friedensrichters angelegt sind, da ihretwegen der erste Abschnitt der Gebühren-Taxe nichts bestimmt, auch ferner die Num. 10. des zweiten Abschnitts insofern anwendbar, als es sich von den Arrestakten selbst handelt (Art. 559. der Civil-Pro-

zeßordnung). In Anſehung der Ladung auf Gültigkeits-erklärung aber und deren Notifikation an den Drittarreſta-ten mit Ladung zur Erklärung (Art. 563, 564 flg. der Ci-vil-Prozeßordnung) muß die Num. 1. Abſchnitt I. der Ge-bühren-Taxe alsdann in Anwendung kommen, wenn der Friedensrichter über die Gültigkeit des Arreſtes zu erken-nen hat, indem in dieſer Beziehung das oben hinſichtlich der Einſpruchsakte Geſagte gilt.

Berlin, den 5. September 1843.

In Abweſenheit des Juſtizminiſters.
Der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath und Direktor.
Ruppenthal.

An
den Königlichen General-Prokurator Herrn
Berghaus Hohwohlgeboren zu Köln.

I. 3638. Rh. Off. S. 27. Vol. 3.

Dritter Abſchnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. September 1843.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

AA. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

1) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Oppermann ist gestorben, und 2) der Kammergerichtsrath Rintelen am 17. September zum Geheimen Ober-Tribunalsrath ernannt.

BB. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vize-Präsident und Geheime Ober-Tribunalsrath Mahlmann zu Naumburg ist gestorben.

2. Räthe.

Die Oberlandesgerichtsräthe: 1) von Böhn zu Köslin und 2) Prang zu Marienwerder sind resp. am 4. und 8. Juli zu Geheimen Justizräthen ernannt; 3) der Oberlandesgerichtsrath Neuenburg zu Arnsberg ist am 14. Juli als Rath an das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, mit der Anciennität vom 4. März 1839, versetzt; 4) der Kammergerichtsrath von Obstfelder ist am 15. Juli zum Geheimen Finanzrath und vortragenden Rath im Ministerium des Königlichen Hauses, zweite Abthei-

lung, und 5) der Stadtgerichtsrath von Guretzky-Cornitz zu Berlin am 29. Juli zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit der Anciennität vom 23. Dezember 1834, ernannt; 5) der Oberlandesgerichtsrath von Caprivi zu Frankfurt ist an demselben Tage als Rath an das Kammergericht, mit der Anciennität vom 6. November 1836, versetzt und am 16. August zugleich zum Mitgliede des Revisions-Kollegiums der Provinz Brandenburg ernannt; die Oberlandesgerichtsräthe 7) Jungmeister und 8) Luther zu Naumburg sind am 16. August zu Geheimen Justizräthen ernannt; 9) der Oberlandesgerichtsrath Anderson zu Posen ist an demselben Tage als Rath an das Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit der Anciennität vom 4. März 1839, versetzt; 10) der Oberlandesgerichts-Assessor von Boguslawski zu Breslau und 11) der Stadtgerichtsrath Sack daselbst sind am 23. August zu Räthen bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt; 12) der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Gerschow zu Stettin und 13) der Oberlandesgerichtsrath Braun zu Glogau sind gestorben; 14) der Oberlandesgerichts-Assessor von Pavelß zu Stettin ist am 29. August zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht und 15) der Oberlandesgerichts-Assessor von Arnstedt zu Magdeburg am 18. September zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Arnsberg, mit der Anciennität vom 4. Mai 1840, ernannt.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

Die Referendarien: 1) Rauschenbusch am 1. Juli, mit der Anciennität vom 30. Mai, bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm, 2) Simon zu Arnsberg an demselben Tage, mit der Anciennität vom 27. Juni, bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, 3) Krause am 2. Juli, mit der Anciennität vom 1. Mai, bei dem Kammergerichte, 4) Bohnstedt am 8. Juli, mit der Anciennität vom 27. Juni, beim Oberlandesgerichte zu Hamm, 5) Wenzel am 14. Juli, mit der Anciennität vom 20. Juni, beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg, 6) Burmann am 15. Juli, mit der Anciennität vom 4. Juli, beim Oberlandesgerichte zu Hamm, 7) Becker und 8) Baum am 18. Juli, mit der Anciennität vom 4. desselben Monats, beim Oberlandesgerichte zu Stettin, 9) Maul am 19. Juli, mit der Anciennität vom 30. Mai, beim Oberlandesgerichte zu Marienwerder, 10) Ulrich zu Arnsberg an demselben Tage, mit der Anciennität vom 4. Juli, beim Kammergerichte, 11) Leonhard am 24. Juli, mit der Anciennität vom 30. Mai, beim Oberlandesgerichte zu Posen, 12) Scheyers am 25. Juli, mit der Anciennität vom 5. Dezember 1842, beim Oberlandesgerichte zu Münster, 13) Schrader an demselben Tage, mit der Anciennität vom 27. Juni, und 14) der Stadtgerichts-Assessor Seyer zu Potsdam am 4. Au-

guſt, mit der Anciennität vom 30. Januar, beide beim Kammergerichte, 15) Lauhn und 16) Nethe am 5. Auguſt, mit der Anciennität vom 20. Juni, reſp. bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg und Magdeburg, 17) Reinhard am 7. Auguſt, mit der Anciennität vom 27. Juni, bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm, 18) Adolph Heinrich Ferdinand Müller am 20. Auguſt, mit der Anciennität vom 27. Juni, beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt, 19 Pietſch und 20) Theinert am 24. Auguſt, mit der Anciennität reſp. vom 20. Juni und 15. Auguſt, bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, 21) Simſon und 22) Scheele am 25. Auguſt, mit der Anciennität vom 1. deſſelben Monats, bei dem Oberlandesgerichte reſp. zu Marienwerder und Arnsberg, 23) Caspar an demſelben Tage, mit der Anciennität vom 8. Auguſt, bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin, 24) Fleran am 1. September, mit der Anciennität vom 4. Juli, beim Oberlandesgerichte zu Bromberg, 25) Ludwig Adolph Schröder am 2. September, mit der Anciennität vom 1. Auguſt, beim Oberlandesgerichte zu Paderborn, 26) Krahmer am 6. September, mit der Anciennität vom 8. Auguſt, bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin, 27) Gravenhorſt am 8. September, mit der Anciennität vom 8. Auguſt, bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg, 28) Dunkelberg aus Halberſtadt am 11 September, mit der Anciennität vom 22. Auguſt, beim Kammergerichte, 29) Pezenburg am 14. September, mit der Anciennität vom 1. Auguſt, beim Oberlandesgerichte zu Königsberg, 30) Ackermann und 31) Schlegel am 17. September, mit der Anciennität vom 22. Auguſt, beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt, 32) Weber am 21. September, mit der Anciennität vom 29. Auguſt, beim Oberlandesgericht zu Bromberg, 33) Dotmann am 22. September, mit der Anciennität vom 4. Juli, beim Oberlandesgerichte zu Stettin, 34) Drews an demſelben Tage, mit der Anciennität vom 8. Auguſt, bei dem Oberlandesgerichte zu Köslin, 35) Teichmann an demſelben Tage, mit der Anciennität vom 15. Auguſt, bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg, 36) Graff an demſelben Tage, mit der Anciennität vom 22. Auguſt, bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt, und 37) Rotſchote am 27. September, mit der Anciennität vom 22. Auguſt, bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau.

b. Aſſeſſoren, welche etatsmäßig beſtellt, verſetzt und abgegangen ſind.

1) Der Kammergerichts-Aſſeſſor Kadner zu Berlin und 2) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wilhelm Schulze zu Naumburg ſind geſtorben; 3) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mandel zu Wollſtein iſt am 6. Juli an das Oberlandesgericht zu Stettin und 4) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Spiegelthal zu Zehden am 8. Juli an das Oberlandesgericht zu Bromberg verſetzt; 5) dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kindler zu Naumburg iſt am 10.

Juli die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienste ertheilt worden; 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Hutterus zu Münster ist am 18. Juli wegen seines Ueberganges zur Steuerverwaltung und 7) der Oberlandesgerichts-Assessor Borster zu Hamm am 25. Juli behufs seiner definitiven Anstellung bei dem Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich aus dem Königlichen Justizdienste entlassen; 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Scheffen zu Hamm ist am 17. August an das Kammergericht versetzt; 9) dem Oberlandesgerichts-Assessor de Rége zu Posen ist am 18. August eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen; 10) der Oberlandesgerichts-Assessor Jakoby zu Frankfurt ist am 23. August an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt; 11) dem Kammergerichts-Assessor von Motz zu Mittenwalde ist, unter Vorbehalt seines Wiedereintritts, am 29. August, den Oberlandesgerichts-Assessoren 12) Chales de Beaulieu zu Königsberg und 13) Bech zu Glogau, behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie, am 2. September, 14) dem Oberlandesgerichts-Assessor Bettauer zu Breslau, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur, am 12. September, und den Oberlandesgerichts-Assessoren 15) Graaf zu Königsberg und 16) Fuß zu Frankfurt, zum Zwecke des Uebertritts in die Verwaltung, am 20. September die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; 17) der Oberlandesgerichts-Assessor Gravenhorst zu Naumburg ist am 21. September an das Kammergericht und 18) der Oberlandesgerichts-Assessor Pokorny zu Marienwerder am 23. September an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt; 19) der Kammergerichts Assessor Reinstein ist an demselben Tage wegen seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor aus dem Justizdienste entlassen; 20) der Oberlandesgerichts-Assessor Wörishoffer zu Greifswald ist am 25. September zum etatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Hofgericht bestellt, und 21) der Oberlandesgerichts-Assessor Caspar zu Stettin am 28. September an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren: 1) Großmann und 2) Karl Müller am 28. Juli, mit der Anciennität resp. vom 24 Mai und 8. Juli, 3) Kannglesser am 6. September, mit der Anciennität vom 21. Juli, und 4) Karl Friedrich August Koch am 16. September, mit der Anciennität vom 22. August.

2. beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt.

Die Auskultatoren; 1) Garbe am 24. Juli, mit der Anciennität vom

vom 6. November 1842 und 2) Laué vom Kammergericht am 28. Juli, mit der Anciennität vom 12. Mai.

3. beim Oberlandesgerichte zu Königsberg.

Die Auskultatoren: 1) Fernow, 2) Przyborowsky, 3) Buttgereith und 4) Venediger am 14. Juli, mit der Anciennität vom 26. Juni, 5) Simpson am 23. Juli, mit der Anciennität vom 20. Juni, 6) Plinzner am 1. August, mit der Anciennität vom 5. Juli, 7) Wolf am 16. August, mit der Anciennität vom 10. Juli, 8) Grube am 15. September, mit der Anciennität vom 5. desselben Monats, 9) Appelbaum und 10 Meissig am 28. September, mit der Anciennität resp. vom 3. Juni und 20. Juli.

4. beim Oberlandesgerichte zu Marienwerder.

Die Auskultatoren: 1) Berg am 19. Juli, und 2) Schasler am 27. Juli, beide mit der Anciennität vom 3. desselben Monats.

5. beim Oberlandesgerichte zu Stettin.

Die Auskultatoren: Ziegler am 14. Juli, mit der Anciennität vom 9. Mai, 2) Schütte am 20. Juli, mit der Anciennität vom 17. Januar, und 3) Blumenthal am 25. Juli, mit der Anciennität vom 19. Mai.

6. beim Oberlandesgerichte zu Köslin.

Der Auskultator von Bonin am 17. Juli, mit der Anciennität vom 3. April.

7. beim Oberlandesgerichte zu Breslau.

Die Auskultatoren: 1) Rösler und 2) Eduard Schneider am 6. Juli, mit der Anciennität resp. vom 20. März und 3. Juni, 3) Freytag am 9. Juli, mit der Anciennität vom 8. Juni, 4) Herrmann Alexander Hoffmann am 21. August, mit der Anciennität vom 14. Juli, 5) Engler am 25. August, mit der Anciennität vom 12. Juli, und 6) Schroll am 26. August, mit der Anciennität vom 19. Juli.

8. beim Oberlandesgerichte zu Glogau.

Die Auskultatoren: 1) Duoos am 8 Juli, mit der Anciennität vom 1. Juni, 2) Offermann am 16. August, mit der Anciennität vom 6. Juni, und 3) Weißig am 13. September, mit der Anciennität vom 8. Juli.

9. beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg.

Die Auskultatoren: 1) Hentrich am 19. Juli, mit der Anciennität vom 29. Mai, und 2) Baumgarten am 1. August, mit der Anciennität vom 15. Februar.

10. beim Oberlandesgerichte zu Naumburg.

Die Auskultatoren: 1) Wohlers vom Kammergericht am 18. Juli, mit der Anciennität vom 9. Mai, und 2) Rothe am 28. Auguſt, mit der Anciennität vom 27. Juni.

11. beim Oberlandesgerichte zu Münſter.

Die Auskultatoren: 1) Leinemann am 25. Juli, mit der Anciennität vom 29. Mai, 2) Bumnorde am 26. Juli, mit der Anciennität vom 30. Mai, 3) Göſen am 28. Juli, mit der Anciennität vom 11. März, 4) Würmeling und 5) von Beeſten am 18. Auguſt, mit der Anciennität reſp. vom 27. April und 30. Juni, 6) Reigers am 1. September, mit der Anciennität vom 8. Mai, und 7) von Steinen am 7. September, mit der Anciennität vom 24. April.

12. beim Oberlandesgerichte zu Paderborn.

Die Auskultatoren: 1) Emmerich am 23. Auguſt, mit der Anciennität vom 29. April, und 2) von Oheimb am 23. September, mit der Anciennität vom 25. Auguſt.

13. beim Oberlandesgerichte zu Arnsberg.

Der Auskultator von Hövel am 7. Auguſt, mit der Anciennität vom 22. Juni.

14. beim Juſtiz-Senate zu Ehrenbreitſtein.

Die Auskultatoren: 1) Prinz Klodwig zu Hohenlohe, Prinz von Ratibor und Corvey, und 2) Movius, beide am 9. September, mit der Anciennität vom 17. Auguſt.

5. Subalternen.

Die Kammergerichts-Sekretarien 1) Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Burchardt, 2) Jordan und 3) Moll ſind am 1. Juli zu Juſtizräthen, und 4) der Hausvoigteigerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Saniter an demſelben Tage zum Rechnungsrath ernannt; 5) der Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Buchhalter Müller zu Halberſtadt und 6) der Oberlandesgerichts-Sekretair und Protonotarius Höder zu Inſterburg ſind geſtorben; die Oberlandesgerichts-Kalkulatoren 7) Rechnungsrath Weber zu Magdeburg und 8) von der Mark zu Naumburg ſind am 29. Auguſt, vom 1. Oktober ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

6. Kreis-Juſtizräthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtizrath Hartwig zu Marienburg iſt am 11. Auguſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

7. Justizkommissarien und Notarien.

1. im Departement des Kammergerichts.

Die Justiz-Kommissarien 1) Dr. Kahle zu Berlin, 2) Lietzmann zu Perleberg, und 3) Stegemann zu Neu-Ruppin sind am 1. Juli zu Justizräthen ernannt, und 4) dem Justiz-Kommissarius Stech ist am 20. September die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgerichte zu Berlin, unter Beibehaltung des Notariats im Bezirke des Kammergerichts, ertheilt.

2. im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Wernicke zu Berlin ist am 21. Juli zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Greifenberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes im Greifenberg, ernannt und ihm zugleich widerruflich die Praxis bei den Stadtgerichten zu Plathe und Regenwalde und bei dem Kreis-Justizrath des Regenwalder Kreises, sowie auf den Gerichtstagen zu Gülzow, gestattet worden, 2) der Justiz-Kommissarius Hinze zu Pasewalk ist am 25. Juli zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin ernannt.

3. im Departement des Oberlandesgerichts zu Köslin.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Harnisch zu Bromberg ist am 13. Juli zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Belgrad-Polziger Kreises mit Verstattung der Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Körlin und Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard bestellt worden; 2) dem für den Neustettiner Kreis angestellten Justiz-Kommissarius Torno ist am 22. Juli die Verlegung seines Wohnsitzes von Neustettin nach Tempelburg gestattet, und 3) der Kammergerichts-Referendarius Henschel zu Berlin am 8. September zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Neustettiner Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin, ernannt

4. im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gostyn angestellte Advokat Konkiel ist am 15. September auf Ansuchen aus seinem Amte entlassen.

5. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Der Kammergerichts-Assessor Dr. Hannemann ist am 15. September zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben und den in dessen Bezirke belegenen Patrimonialgerichten, sowie zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

6. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die Justiz-Kommissarien 1) Mehnert zu Bitterfeld und 2) Geyer zu Wittenberg sind gestorben, und 3) der Justiz-Kommissarius und Notarius Dr. Hadelich zu Erfurt ist am 16. August zum Justizrath ernannt.

7. im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster.

Die Justiz-Kommissarien 1) Lobkampf zu Münster und 2) Meyer zu Rheine sind am 30. Mai zu Justizräthen ernannt; 3) dem Justiz-Kommissarius und Notarius Richters zu Haldern ist am 1. Juli gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Dülmen zu verlegen, und 4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Melchers zu Münster ist an demselben Tage zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dülmen und zum Notariats im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haltern, ernannt.

8. im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn.

Der Notarius Rahne zu Herford ist gestorben.

9. im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Dem Advokaten Joanvahrs zu Wetzlar ist am 28. Juli die Ausübung des Notariats in der Stadt Wetzlar gestattet.

CC. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Schultz-Völcker zu Posen ist am 7. Juli zum Direktor des Land- Stadtgerichts zu Schwerin a. W., und 2) der Land- und Stadtrichter Gutbier zu Riesenburg am 28. Juli zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Stuhm ernannt; 3) dem Kriminalrichter, Kriminalrath Petersen zu Erfurt ist am 1. August der Karakter als Kriminal-Direktor verliehen; 4) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hartwig zu Marienburg ist am 11. August mit Pension in den Ruhestand versetzt; 5) der Direktor des Schöppenstuhls zu Halle a. d. S., Geheime Justizrath und Professor Dr. Pfotenhauer ist gestorben; 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Jacobi ist am 2. September zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Unna, und 7) der Land- und Stadtgerichtsrath Büchtemann zu Groß-Oschersleben am 18. September zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt.

2. Räthe.

Die Land- und Stadtgerichts-Assessoren 1) Becker zu Steinfurt

und 2) Beckmann zu Rheine sind am 30. Mai zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt; 3) der Fürstenthumsgerichts-Assessor Poppo zu Neisse ist am 1. Juli zum Fürstenthumsgerichtsrath, 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. von Reinbaben am 5. Juli zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Breslau, und 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Kaninski zu Braunsberg am 15. Juli zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Elbing bestellt; 6) der Land- und Stadtgerichtsrath Milewski zu Posen und 7) der Stadtgerichtsrath Witte zu Breslau sind gestorben; 8) der Land- und Stadtgerichtsrath Rummel zu Halle a. d. S. ist am 7. August behufs Uebernahme des Amts eines Stadtraths aus dem Justizdienste entlassen; 9) der Kriminalrichter Voigt zu Thorn ist an demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt; die Land- und Stadtgerichtsräthe 10) Bergbauer zu Wittenberg, 11) Hoffmann zu Halle a. d. S. und 12) Robrmann zu Fraustadt sind unterm 11. August mit Pension in den Ruhestand versetzt; 13) der Kriminalrichter Schmidt zu Halle a. d. S. ist am 16. August zum Kriminalrath ernannt; 14) dem Kriminalrichter Baumeister bei dem Inquisitoriate zu Breslau ist am 23. August gestattet, an Stelle des ihm früher verliehenen Titels „Land- und Stadtgerichtsrath" den Titel „Kriminalrath" zu führen; 15) der Land- und Stadtgerichtsrath Kolewe zu Wollstein ist am 29. August mit Pension in den Ruhestand versetzt; 16) der Kammergerichts-Assessor Lehmann ist am 18. September zum Rath bei dem Stadtgerichte zu Berlin ernannt, und 17) der Land- und Stadtgerichtsrath Lympius zu Elbing am 25. September als Rath an das Stadtgericht zu Breslau, mit der Anciennität vom 26. Mai, versetzt.

3. Land- und Stadtrichter.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Heermann zu Ratibor ist am 16. Juli zum Land- und Stadtrichter in Zobten, 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Wenzel zu Breslau am 8. August zum Stadtrichter in Mittelwalde, 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Albrecht zu Marienwerder am 2. September zum Land- und Stadtrichter in Riesenburg, und 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Brandis zu Olpe am 16. September zum Landrichter in Bilstein ernannt.

4. Assessoren.

Etatsmäßige Assessorenstellen wurden verliehen: 1) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlingmann zu Lauenburg am 3. Juli bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder, 2) dem Land- und Stadtrichter van der Velde an demselben Tage bei dem Landgericht zu Breslau, den Oberlandesgerichts-Assessoren 3) Gräbe zu Wollstein am 6. Juli bei dem Land- und Stadtge-

richte daselbst, 4) Körbin zu Liebenwerda am 7. Juli bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zempelburg, 5) Hantelmann zu Bromberg, 6) Holst zu Koronowo und 7) dem Kammergerichts-Assessor Kießling zu Bromberg am 8. Juli bei dem Land- und Stadtgericht zu Bromberg, den Oberlandesgerichts-Assessoren 8) Wild zu Habelschwerdt am 9. Juli bei dem Land- und Stadtgerichte zu Inowraclaw, und 9) Albinus zu Lissa am 14. Juli bei dem Land- und Stadtgerichte zu Meseritz; 10) der Oberlandesgerichts-Assessor Kindler zu Naumburg ist am 15. Juli als Assessor bei dem Gräflich Stolbergschen Landgerichte zu Roßla bestätigt; 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Laackmann zu Münster ist am 17. Juli zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt; 12) der Oberlandesgerichts-Assessor von Salisch zu Striegau ist am 21. Juli zum etatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte bestellt; 13) der Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Peus zu Delbrück ist an demselben Tage als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Wiedenbrück versetzt; zu etatsmäßigen Assessoren wurden bestellt: die Oberlandesgerichts-Assessoren 14) Grobnert zu Königsberg i. P. am 24. Juli bei dem Land- und Stadtgericht zu Labiau, 15) Vollrath zu Weißenfels und 16) Scheurich zu Creutzburg in Schlesien an demselben Tage bei dem Fürstenthumsgerichte zu Neisse, 17) der Kammergerichts-Assessor Augustin zu Lübben an demselben Tage bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, 18) der Oberlandesgerichts-Assessor Dengel zu Pillkallen am 27. Juli bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst; 19) der ständische Inquisitor Baron von Reitzenstein zu Kosel ist am 30. Juli zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt; zu etatsmäßigen Assessoren sind bestellt: die Oberlandesgerichts-Assessoren 20) Meridies zu Kupp am 14. August bei dem Land- und Stadtgericht zu Creutzburg in Schlesien, 21) Ritschl zu Plotho an demselben Tage bei dem Land- und Stadtgerichte zu Paderborn, 22) Richter zu Dobrilugk an demselbem Tage bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehden, und 23) der Kammergerichts-Assessor Monbaupt am 18. August bei dem Land- und Stadtgerichte zu Filehne; 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludorff zu Arnsberg ist am 18. August zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt; 25) der Oberlandesgerichts-Assessor Saro zu Graudenz ist am 21. August zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Konitz bestellt; 26) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Basse ist am 25. August in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt; 27) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Mevke zu Wittenberg ist gestorben; 28) dem Oberlandesgerichts-Assessor Bölling zu Iserlohn ist am 11. September bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bochum und 29) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Bähker zu Lyck am 15. Sep-

tember bei dem Landgerichte zu Kaukehmen eine etatsmäßige Assessorstelle verliehen; 30) der Oberlandesgerichts-Assessor Jakobi zu Wormditt ist an demselben Tage als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Braunsberg versetzt; 31) der Oberlandesgerichts-Assessor Freusberg zu Olpe ist am 16. September bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte als etatsmäßiger Assessor bestellt; 32) der Land- und Stadtrichter Kuliak zu Rhein ist am 22. September auf seinen Wunsch als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen versetzt; etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren 33) Rosentreter zu Tilsit am 23. September bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Ochersleben, 34) Scheffler zu Frankfurt an demselben Tage bei dem Stadtgerichte zu Berlin, 35) Jahr zu Kottbus am 24. September bei dem Land- und Stadtgerichte zu Senftenberg und 36) Hüttmann zu Wolmirstedt am 25. September bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst; 37) der Oberlandesgerichts-Assessor Odebrecht zu Bergen ist am 25. September an das Kreisgericht in Greifswald, und 38) der Oberlandesgerichts-Assessor Schwarz zu Grimmen an demselben Tage an das Kreisgericht zu Bergen versetzt; 39) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Ochersleben als Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Thilo ist am 25. September in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben, und 40) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hecht zu Wolmirstedt an demselben Tage an das Land- und Stadtgericht zu Groß-Ochersleben versetzt; 41) dem Kammergerichts-Assessor Sander ist am 29. September eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn verliehen.

5. Einzeln stehende Richter.

1) Dem Oberlandesgerichts-Assessor Ritschl beim Land- und Stadtgerichte zu Paderborn ist am 14. August die Funktion als Gerichts-Kommissarius in Delbrück, und 2) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Hecht zu Groß-Ochersleben am 25. September die Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gröningen übertragen.

6. Subalternen.

1) Der Registrator Rappe zu Brackel und 2) der Civil-Supernumerar Tilli zu Herford sind am 28. Juli zu Sekretairen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brackel ernannt; 3) der Berggerichts-Sekretair Wedingen zu Essen und 4) der Landgerichts-Kanzlei-Inspektor Krepper zu Neuhaldensleben sind gestorben; 5) der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Janowsky zu Neustadt-Eberswalde ist am 9. August als Aktua-

rius an das Stadtgericht zu Angermünde versetzt; 6) der Civil-Supernumerarius Rey in Angermünde ist an demselben Tage zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neustadt-Eberswalde, und 7) der Kriminal-Aktuar Räschke zu Marienwerder am 11. August zum Inquisitoriats-Sekretair ernannt; 8) dem Oberlandesgerichts-Assessor Richter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zehden ist am 14. August eine etatsmäßige Aktuarienstelle daselbst verliehen; 9) der Sekretariats-Assistent Romberg zu Duisburg ist am 21. August zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst, 10) der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Konradi zu Schildau am 25. August zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda, 11) der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Köhr zu Rahden am 28. August zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Warburg, und 12) der Civil-Supernumerar Carl Friedrich Schmidt zu Höxter an demselben Tage zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden ernannt; 13) der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Schulte zu Dülmen, 14) der Justizamts-Sekretair Liertz zu Friedewald und 15) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Böse zu Köslin sind am 30. August, und 16) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Ulrich zu Merseburg am 1. September mit Pension in den Ruhestand versetzt; 17) dem Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen- und Deposital-Rendanten Philler zu Fürstenwalde ist am 12. September die bei dem Land- und Stadtgerichte zu Frankfurt erledigte Deposital-Rendanten-Stelle verliehen.

B. In der Rheinprovinz.

AA. Bei den Landgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Landgerichts-Präsidenten Dr. Wurzer zu Koblenz ist am 14. August der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath verliehen.

2. Räthe.

1) Der Advokat-Anwalt beim Appellationsgerichtshofe, Justizrath Lautz zu Köln ist am 9. September zum Rath bei dem Landgerichte zu Köln, 2) der Landgerichts-Assessor Peter Franz Reichensperger zu Koblenz am 11. September zum Rath bei

dem dortigen Landgerichte, und 3) der Landgerichts-Aſſeſſor Martinengo zu Koblenz am 12. September zum Rath bei dem Landgerichte zu Trier ernannt.

3. Oeffentliches Miniſterium.

1) Der Staats-Prokurator Dr. Freiherr von Seckendorff zu Trier iſt in Folge ſeiner am 8. Juli erfolgten Ernennung zum Regierungsrath bei der Regierung zu Köln aus dem Juſtizdienſte entlaſſen; 2) der Staats-Prokurator Schornbaum zu Aachen iſt unterm 22. Auguſt an das Landgericht zu Trier und 3) der Staats-Prokurator von Breuning zu Kleve an demſelben Tage an das Landgericht zu Aachen verſetzt; 4) der Landgerichts-Aſſeſſor Wilhelm Schmitz zu Kleve iſt am 23. September zum Staats-Prokurator bei dem dortigen Landgerichte ernannt.

4. Aſſeſſoren.

1) Der Landgerichts-Referendarius von Baurmeiſter zu Köln iſt am 4. Juli, mit der Anciennität vom 13. Juni, zum Aſſeſſor bei dem Landgerichte zu Koblenz ernannt; 2) der Kammergerichts-Aſſeſſor Bergenroth iſt am 20. Juli an das Landgericht zu Koblenz, 3) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bohnſtedt zu Hamm am 25. Juli an das Landgericht zu Köln, und 4) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Koppe zu Frankfurt am 9. Auguſt an das Landgericht zu Trier verſetzt.

5. Referendarien.

Zu Referendarien ſind ernannt die Auskultatoren: 1) Beſſel und 2) Richard reſp. am 24. und 25. Juli bei dem Landgerichte zu Kleve, 3) Engelmann am 26. Juli bei dem Landgerichte zu Trier, und 4) Keller am 27. Juli bei dem Landgerichte zu Saarbrücken, ſämmtlich mit der Anciennität vom 8. Juli, ferner 5) Rennen am 7. Auguſt, mit der Anciennität vom 22. Juli, bei dem Landgerichte zu Köln.

6. Subalternen.

1) Der Friedens-Gerichtsſchreiber Blumhoffer zu Bensberg iſt am 22. Auguſt zum Sekretair bei dem Landgerichte in Kleve ernannt, und 2) der Landgerichts-Ober-Sekretair Hoffmann zu Düſſeldorf iſt geſtorben.

BB. Bei den Handelsgerichten.

Bei dem Handelsgerichte zu Koblenz ſind die Kaufleute 1) Raffauf

und 2) Sehmer zu Richtern, ferner 3) Benjamin Meier und 4) Dewald zu Ergänzungsrichtern am 19. Juli Allerhöchst bestätigt.

CC. Bei den Friedensgerichten.

1) Der Friedens-Gerichtsschreiber Stündeck zu Mettmann (Ldger. Bez. Elberfeld) ist am 20. Juni mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) der Friedens-Gerichtsschreiber Stadler zu Wipperfürth (Landger. Bez. Köln) ist am 22. August zum Friedens-Gerichtsschreiber in Bensberg (Ldger. Bez. Köln) bestellt, und 3) der Gerichtsschreiber-Kandidat Schmitz an demselben Tage zum Friedens-Gerichtsschreiber in Wipperfürth ernannt; 4) der Friedens-Gerichtsschreiber Jungbluth zu Bacharach (Ldger. Bez. Koblenz) ist am 12. September an das Friedensgericht zu Mettmann versetzt, und 5) der Gerichtsschreiber-Kandidat Münch an demselben Tage zum Friedens-Gerichtsschreiber in Bacharach ernannt.

DD. In der Advokatur.

Die Landgerichts-Referendarien 1) Junck zu Kleve und 2) Scherer zu Düsseldorf sind am 16. Juli zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt; 3) der Advokat-Anwalt beim Appellationshofe Lützeler zu Köln ist am 29. August an das Landgericht zu Elberfeld versetzt, und 4) der Advokat-Anwalt Flamm zu Köln ist gestorben.

II.

Amts-Jubelfeier

des

Königlichen Landgerichts-Präsidenten

Herrn Dr. Joseph Wurzer

zu Koblenz.

Am 11. September 1843 vollendete der Landgerichts-Präsident Herr Dr. juris Joseph Wurzer zu Koblenz, geboren zu Bonn am 2. Oktober 1770, das funfzigste Jahr seiner amtlichen Wirksamkeit. Durch Bestallung vom 11. September 1793 ward er, nach vorangegangener Prüfung und ausgeschwornem Diensteide, als Advokat bei dem kurkölnischen Hofrath zu Bonn angenommen, schon nach einigen Wochen, am 6. November des nämlichen Jahres, zum Referendar bei der kurkölnischen Regierung daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft am 13. desselben Monats verpflichtet. In dieser Stellung hatte er das Glück, dem damals regierenden Kurfürsten Maximilian Franz persönlich bekannt zu werden und dessen Vertrauen in dem Maaße zu gewinnen, daß er zu auswärtigen durch den Krieg zunächst herbeigeführten Geschäften gebraucht wurde. Auf diesen Missionen gelang es ihm, seinem Vaterlande wesentlich nützliche Dienste zu leisten, wofür der Kurfürst ihn durch die Ernennung zum wirklichen Rath bei dem

Hofrath und der Regierung zu Bonn am 5. September 1794 belohnte. Als im Oktober desselben Jahres die Franzosen bis an das linke Rheinufer vordrangen, wurde er von dem Kurfürsten zum Mitgliede der Regierungs-Deputation, welche zur Administration der auf dem rechten Rheinufer gelegenen kurkölnischen Besitzungen bestimmt war, ernannt und ging in dieser Eigenschaft nach Recklinghausen. In den folgenden Jahren wurde er mehrmals zu auswärtigen Sendungen verwendet und war unter anderm vom Februar 1795 bis Dezember 1796 als Geschäftsträger bei dem Senate der freien Stadt Hamburg akkreditirt. Nach der Sekularisation des Kurstaates Köln im Jahre 1802 trat er zuerst in die Dienste des Herzogs von Arenberg, welchem die Herrschaft Recklinghausen zufiel, und nahm als Herzoglich Arenbergscher Kommissarius an der zu Darmstadt niedergesetzten Ausgleichungs-Kommission Theil. Einen im August 1803 an ihn ergehenden Ruf, als Regierungsrath in Fürstlich Nassau-Usingenschen Dienste zu treten, lehnte er ab und zog es vor, eine ihm im Monat Oktober des nämlichen Jahres von der Herzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung angebotene Stelle als Regierungs-, Kirchen- und Schulrath bei der Regierung zu Arnsberg anzunehmen. Am 31. Juli 1807 wurde er zum Vize-Direktor der Hofkammer daselbst, und am 20. Juni 1812 zum Direktor und Chef des dortigen Hofgerichts befördert. Durch die Abtretung des Herzogthums Westphalen an die Krone Preußen gelangte er im Jahre 1816 in Preußische Staatsdienste und ward bei der Justiz-Organisation in der Rheinprovinz am 10. Mai 1820 zum Präsidenten des Landgerichts und Justiz-Senats zu Koblenz ernannt. Letztere Stelle hat er 23 Jahre hindurch mit regem Interesse für das Recht, strenger Rechtlichkeit, großem Diensteifer und tadelloser Führung verwaltet. Des Hochseligen Königs Majestät geruheten seine verdienstlichen Leistungen im Jahre 1831 durch Verleihung des rothen Adler Ordens dritter Klasse und im

Jahre 1834 durch Verleihung der Schleife zu demſelben Allerhöchſt zu belohnen, und des jetzt regierenden Königs Majeſtät fanden Sich bewogen, bei Allerhöchſtihrer Anweſenheit in der Rheinprovinz im Jahre 1842 ihn mit der zweiten Klaſſe des rothen Adler Ordens mit Eichenlaub Allerhöchſt zu begnadigen. Die juriſtiſche Fakultät der Univerſität zu Bonn ertheilte ihm am 15. Oktober 1840 mit dem ehrenvollen Zeugniſſe:

„Postquam ante hos quinquaginta et quatuor annos in universitate Bonnensi studia optimis auspiciis coepta vix absolverat, ad negotia publica gerenda evocatus in turbido istorum temporum statu, tum consulendo, tum judicando, Principi, Patriaeque plurimum profuit ac per longum vitae suae cursum integerrimi, justissimi, ac strenui viri nomen optime meruit,"

das Doktor-Diplom.

In Veranlaſſung des Eintritts ſeines 50jährigen Amts-Jubiläums geruheten des Königs Majeſtät ihm zum Beweiſe Allerhöchſtihrer Zufriedenheit mit ſeinen geleiſteten treuen Dienſten durch Allerhöchſt vollzogenes Patent vom 14. Auguſt d. J. den Charakter eines Geheimen Ober-Juſtizraths Allergnädigſt beizulegen. Se. Exzellenz der Herr Juſtizminiſter Mühler bezeigte dem Jubilar durch ein Glückwunſchſchreiben ſeine Theilnahme an dieſem frohen Ereigniſſe, und ſeine Amtsgenoſſen und Freunde feierten daſſelbe durch ein großes Feſtmahl.

Erſter Abſchnitt.

Rechtswiſſenſchaft.

Digitized by Google

I.

Resultate der Deliberationen

der Immediat-Justiz-Kommission zu Köln

über verschiedene Haupt-Gegenstände der ihr gewordenen legislativen Aufgaben,

und

Votum des Justizministers v. Kircheisen,

betreffend die Organisation der Justiz in den Rheinprovinzen in Bezug auf die von der Königlichen Immediat-Justiz-Kommission zu Köln gemachten Vorschläge.

Inhalt.

	Seite	
I. Formelles Recht (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren).		
A. Verfahren in Strafsachen.		
1) Oeffentliches und mündliches Verfahren . . .	276.	332.
2) Geschwornengericht.		
a. Zulässigkeit bestimmter Beweisregeln . . .	276.	349.
b. Außerordentliche Strafen	276.	360.
c. Von dem Geschwornengericht insbesondere .	276.	366.
B. Verfahren im Civilprozeß	279.	403.
C. Eximirter Gerichtsstand	279.	409.
D. Patrimonialgerichtsbarkeit	281.	410.
E. Handels- und Fabrikengerichte	283.	411.
F. Berggerichte	284.	412.
G. Oeffentliches Ministerium	285.	412.
H. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat	287.	415.
J. Advokatur und Prokuratur	297.	418.
K. Grenze zwischen der Verwaltung und der Justiz .	301.	418.
L. Befreiung der Gerichte von allen heterogenen Geschäften	302.	419.
M. Vormundschaftswesen	304.	422.
N. Hypothekenwesen	304.	422.
O. Konkursprozeß	313.	422.
P. Subhastationsprozeß	315.	422.
Q. Moratorien	316.	423.
R. Organisation und Hierarchie der Gerichtsbehörden	317.	423.
S. Instanzenzug und Revisionshof	318.	424.
II. Materielles Recht	324.	424.

A.

Resultate der Deliberationen der Immediat-Justiz-Kommission zu Köln über verschiedene Haupt-Gegenstände der ihr gewordenen legislativen Aufgaben.*)

Da des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht der Immediat-Justiz-Kommission haben eröffnen lassen, daß Hochdieselben die Meinung der Kommission über die erheblichen, ihrer Bearbeitung untergebenen, legislativen Gegenstände zu vernehmen wünschten, um darüber mit des Herrn Staatsministers von Beyme Exzellenz konferiren zu kön-

*) Die Immediat-Justiz-Kommission zu Köln wurde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1816 errichtet und in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1819 mit Ende des Monats August 1819 aufgelöset (Lottner Rheinische Sammlung Bd. 1. S. 414 und 587). Dieselbe bestand aus

1) dem damaligen Oberlandesgerichts-Präsidenten, jetzigen Wirklichen Geheimen Rath und Chef-Präsidenten des rheinischen Resions- und Kassations-Hofes Sethe,
2) dem damaligen Appellationsgerichtsrath, nachherigen ersten General-Advokaten Bölling,
3) dem damaligen Oberlandesgerichtsrath, jetzigen Geheimen Ober-Justiz- und Geheimen Ober-Revisionsrath Dr. Simon,
4) dem damaligen Kreisgerichts-Präsidenten, nachherigen Geheimen Ober-Justiz- und Geheimen Ober-Revisionsrath Fischenich,
5) dem damaligen Appellationsgerichtsrath, jetzigen ersten Präsidenten drs heinischen Appella tionsgerichtshofes Dr. Schwarz.

nen, so hat die Kommission in Befolgung dieses ihr gewordenen Befehls die Resultate ihrer Deliberationen sowohl in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche bereits ausführlich bearbeitet sind, als auch derjenigen, worüber die ernannten Referenten ihre Arbeit noch nicht vollendet haben, hier übersichtlich zusammengestellt.

Wegen Kürze der Zeit hat sie sich in Ansehung der letztern Gegenstände vor jetzt nur auf die Andeutung der wesentlichsten Momente und Grundzüge beschränken müssen.

I. Formelles Recht.

A. Verfahren in Strafsachen.

1) Die Kommission hat sich einstimmig für das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen entschieden.

In dem darüber erstatteten ausführlichen Gutachten, welches bereits an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht eingesandt ist, glaubt sie die überwiegenden Vorzüge dieses Verfahrens theils aus der Natur der Sache, theils aus eigener Anschauung und Erfahrung, theils nach dem übereinstimmenden Gutachten der Gerichtshöfe hinlänglich nachgewiesen zu haben.

2) Bei der schriftlich vorbereitenden Untersuchung, welche diesem mündlichen öffentlichen Verfahren hervorgehet, wie denn eine solche Vorbereitung in eigentlichen peinlichen Fällen immer nothwendig ist, in andern nach dem Ermessen der die Untersuchung leitenden Beamten eintreten kann, wird die Preußische Kriminal-Ordnung, jedoch mit den bei der speziellen Bearbeitung näher zu bezeichnenden Modifikationen zum Grunde gelegt.

3) In eigentlich peinlichen Fällen erfolgt der Ausspruch:

ob der Angeklagte des angeklagten Verbrechens schuldig sei,

also die Feststellung der Thatsache durch Geschworne.

In einem besondern bereits ausgearbeiteten Gutachten sind die Gründe dafür entwickelt.

4) Niemand darf wegen eines eigentlichen peinlichen Verbrechens vor Gericht gestellt werden, der nicht auf den

Antrag der dazu verordneten Behörde vorher durch ein Erkenntniß des Provinzial-Justiz-Kollegii in peinlichen Anklagestand gesetzt worden ist.

Die strafbaren Handlungen werden in drei Klassen nach der Qualität der Strafen, als der einzig scharfen Begrenzung, eingetheilt.

a. Durch peinliche Strafen verpönte — Verbrechen.
b. Die nicht peinlich, jedoch höher als die polizeimäßige Strafe, geahndeten — Vergehen.
c. Die einer blos polizeimäßigen Ahndung unterworfenen — Frevel und Kontraventionen.

Das östreichische Gesetzbuch hat zum Theil, jedoch wie es uns scheint in einer unvollkommenen Gestalt, noch viel vollkommener aber das Baiersche dieses Eintheilungs-Prinzip bereits zur Anwendung gebracht.

Auch in der Preußischen Gesetzgebung liegt eine solche Eintheilung, sie ist aber nicht scharf und konsequent durchgeführet.

5) Dieser Eintheilung folgt auch die Abstufung der Gerichtsbarkeit.

Frevel oder Kontraventionen wären an die einzeln stehenden Richter, die Vergehen an die Kreis- oder Land- und Stadtgerichte und die Verbrechen vor die Kriminal-Gerichtshöfe zu verweisen.

6) Der Kriminal-Gerichtshof besteht aus den Geschwornen und Richtern.

Jene entscheiden über die Thatfragen, letztere über die Anwendung des Strafgesetzes.

7) Obgleich die Regel gilt, daß alle peinliche Sachen mit Geschwornen abgeurtheilt werden, so könnten doch gewisse Verbrecher oder Verbrechen, z. B.

1. die Verbrechen der Vagabunden,
2. der schon einmal peinlich Verurtheilten,
3. gewisse Diebstähle, Betrügereien bis zu einem gewissen Strafmaaß, wenn sie auch sonst nach der Gattung der Strafe zu den peinlichen Sachen gehören,

hiervon ausgenommen werden.

8) Die Thatfrage mag nach Verschiedenheit der Fälle durch die Geschwornen oder nach Num. 7. durch den Ge-

richtshof entschieden werden, so folgen die Urtheile hierbei blos ihrer individuellen Ueberzeugung, ohne bestimmten Beweisregeln unterworfen zu sein.

In dem besondern oben sub Num. 3. berührten Gutachten ist dies ausführlich entwickelt worden.

9) In jedem Regierungs-Departement wird ein Kriminal-Gerichtshof periodisch zur Aburtelung der vorräthigen Kriminalsachen zusammentreten.

10) Die Zusammensetzung desselben in dem richterlichen Personal und den Geschwornen; die Bestimmung, aus welcher Klasse der Staatsbürger die Geschwornen zu wählen, und welche Qualifikation von ihnen zu erfordern sei, bleibt der speziellen Bearbeitung reservirt.

11) Auf den Grund der Erklärung der Geschwornen erfolgt in peinlichen Sachen entweder die Lossprechung von dem Präsidenten, wenn die Geschwornen den Angeklagten der That für nicht schuldig erklären, oder die Freisprechung, wenn die That in der Art, wie sie durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellt und dem Angeklagten zugerechnet wird, nicht unter ein Strafgesetz fällt, oder endlich die Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe. Die beiden letztern Entscheidungen erfolgen durch den Gerichtshof.

12) Auch in den Fällen, wo die Richter selbst über die Thatfrage zu entscheiden haben, nemlich über Frevel oder Kontraventionen, Vergehen, und ausgenommenen Verbrechen, müssen die Richter entweder die gesetzliche Strafe anwenden, oder freisprechen.

13) Außerordentliche Strafen wegen Mangel des Beweises dürfen in keinem Fall Statt finden, weshalb auf das oben sub 3. erwähnte besondere Votum Bezug genommen wird.

14) Die Bestimmungen:

a. über die Art, wie die Beschlüsse der Geschwornen gefaßt werden sollen,
b. über die Stellung der Fragen,
c. welche Stimmenmehrheit zu einer Verurtheilung erfordert werde, und in welchen Fällen die Richter nicht votiren sollen,
d. über die Rechtsmittel in Untersuchungssachen

müssen der speziellen Bearbeitung überlassen werden;

ad d. iſt es jedoch, wie wir ſchon jetzt bemerken, jedenfalls nöthig, daß das remedium cassationis, wie es jetzt Statt findet, oder in ähnlicher Art beibehalten werde, und daher eine Kaſſations-Inſtanz in Kriminalſachen unentbehrlich.

15) Der Unterſuchungsprozeß iſt aus dem akkuſatoriſchen und inquiſitoriſchen gemiſcht, und daher ein öffentliches Miniſterium, was den Ankläger macht, darin weſentlich erforderlich.

16) In allen Sachen wider die guten Sitten hat der Gerichtshof das Recht, junge Leute und Frauenzimmer zu entfernen.

B. Prozedur in Civil-Prozeſſen.

Die Meinung der Kommiſſion gehet nach dem bereits eingereichten beſondern Gutachten dahin:

1) Auch in Civil-Prozeſſen iſt das mündliche und öffentliche Verfahren als Regel beizubehalten.

2) Jedoch neben demſelben ein ſchriftlicher Prozeß zuzulaſſen.

3) Wenn entweder ex officio oder ad instantiam partium eine Sache zum ſchriftlichen Verfahren verwieſen worden, ſo iſt ſolches nach der Allgemeinen Preußiſchen Prozeßordnung zu inſtruiren.

4) Auch im Fall eines mündlichen Verfahrens kann die gedachte Prozeßordnung als Prozeßrecht und als Ordnung für alle Neben- und Zwiſchenhandlungen außer den Audienzen ganz füglich gelten, indem es für die Leitung der Verhandlung zur und in der Audienz nur weniger Beſtimmungen bedarf.

Der Herr Oberlandesgerichtsrath Simon hat ſeine abweichende Meinung in einem beſondern, ebenfalls eingereichten Gutachten dargeſtellt.

C. Eximirter Gerichtsſtand.

Es iſt bereits ſo viel gegen alle privilegia fori geredet und geſchrieben worden, daß es überflüſſig ſein dürfte, ſich darüber hier weitläuftig zu verbreiten.

Auch hat der Präſident Sethe in dem Berichte vom 9. September 1815, welchen er als Juſtiz-Organiſations-

Kommissarius über den Entwurf des Patents zur Einführung der preußischen Gesetzgebung in die Rheinprovinzen an das Justizministerium erstattet hat, diese Materie bereits berührt.

Wir fügen demselben nur noch folgendes hinzu:

In den Rheinprovinzen, mit Ausnahme eines kleinen Theils derselben, nämlich der Nassauischen Länder, kann die Frage nicht mehr sein: ob der eximirte Gerichtszustand fernerhin beizubehalten sei? sondern ob es zweckmäßig sei, denselben neuerdings einzuführen?

Der Art. 16. des 2ten Titels des Gesetzes vom 24. August 1790 hat allem eximirten Gerichtsstande ein Ende gemacht:

„Tout privilége en matière de Jurisdiction est „aboli (heißt es darin). Tout les Citoyens sans „distinction plaideront dans la même forme et „devant les mêmes Juges, dans les mêmes cas."

Dieser Artikel wurde durch die Verordnung des Regierungs-Kommissair Rudler vom 4ten Pluviôse 6ten Jahrs (23. Februar 1798) in den Rheinprovinzen des linken Rheinufers publizirt, und später in das Großherzogthum Berg übertragen.

Seit der Einführung dieser Gesetzgebung hat demnach der persönliche eximirte Gerichtsstand in diesen Provinzen aufgehört, denn in realibus hat er nie existirt.

Es war dies eine derjenigen Verfügungen, welche mit dem allgemeinsten Beifall aufgenommen wurde und sich in der Erfahrung vorzüglich bewährte.

Gleichheit vor dem Gesetze, eines der wünschenswürdigsten Güter, war dadurch hergestellt, und da, wo die Kompetenz eines jeden Gerichtes zugleich mit seinen geographischen Grenzen bestimmt war, jede Ungewißheit in Hinsicht des Gerichtsstandes, welche für die Unterthanen in keinem Falle Gutes, in den meisten Fällen aber immer Nachtheiliges bewirken mußte, mit einmal erledigt.

Im Allgemeinen haben Exemtionen als Ausnahmen von der Regel, die gleiches Recht für alle erheischt, eine gehässige Seite, und noch mehr tritt diese bei Privilegien in der Justizpflege hervor.

Da ein Eximirter als Kläger dem foro des Beklagten folgen, und nicht allein in jener Eigenschaft, sondern auch als Wiederbeklagter sich der Gerichtsbarkeit des gewöhnlichen Gerichts unterwerfen muß, so ist auch kein vernünftiger Grund zu finden, warum er nicht auch als Beklagter bei diesem nemlichen Gericht Recht nehmen solle.

In den von allem Geburts-Unterschiede der Stände entblößten Rheinprovinzen bestehen durchaus keine Verhältnisse, welche den eximirten Gerichtsstand nothwendig machen dürften. Durch seine Entfernung werden keines Menschen erworbene Rechte gekränkt; aber durch seine Wiedereinführung würden außerdem, daß der Justizgang selbst darunter leiden würde, die bestehenden Verhältnisse verletzt, und die hier vorwaltende Gleichheit vor dem Gesetz gestört werden, um deren Erhaltung die Bewohner dieser Provinzen, namentlich in den Bittschriften der Städte Köln, Trier und Koblenz, Se. Majestät zu bitten wagten.

Die Kommission ist demnach der einstimmigen Meinung, daß der eximirte Gerichtsstand in die rheinischen Provinzen, wo er dermalen nicht bestehet, nicht wieder einzuführen, und es zu wünschen sei, daß derselbe auch in dem kleinen Theil der Nassauischen Länder, wo er noch hin und wieder besteht, bei der definitiven Einrichtung beseitigt werden möge.

D. Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Eben so entschieden wie gegen die Wiedereinführung des eximirten Gerichtsstandes haben sich die Gerichte und die öffentliche Meinung gegen die Wiedereinführung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgesprochen.

Auch bei der Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann für die Rheinprovinzen, mit Ausnahme des kleinen von Nassau hinzugekommenen Antheils, nur die Frage von Wieder-Einführung, und nicht von deren Erhaltung oder Abschaffung sein.

Sie wurde nemlich durch ein förmliches Gesetz, das vom 4. August 1789, überall, wo französisches Recht eingeführt wurde, schon abgeschafft.

Daß es für den Rechtsgang weit ersprießlicher und für die Unterthanen wünschenswerther sei, wenn die Ge-

richtsbarkeit überall nur von ordentlichen von dem Staats-Oberhaupte bestellten Gerichten im ganzen Umfang der ihnen angewiesenen Sprengel ausgeübt wird, ist keinem Zweifel unterworfenen.

Die häufigen Klagen über den Mißbrauch der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, da wo sie bestanden hat, die schlechte Besetzung derselben, welche oft zu Reklamationen von Seiten der Unterthanen und zu eingreifenden Maaßregeln der Landesherren veranlaßten, wodurch meistens eine mehr oder minder schädliche Störung in dem Rechtsverfahren entstand, und die entschiedenen Stimmen der Sachverständigen haben das Nachtheilige solcher Patrimonial-Gerichtsbarkeiten für die Rechtspflege eines Staates hinlänglich dargethan.

Sind sie im Allgemeinen unzweckmäßig und sogar schädlich, so muß ihre Entfernung da, wo sie nicht schon bestehen, gewünscht werden.

Mag man sie aus dem Gesichtspunkte der dem Gute anklebenden gutsherrlichen Gewalt oder aus dem einer von dem Landesherrn verliehenen besondern Begünstigung betrachten; welches letztere in den hiesigen Landen größtentheils der Fall war; — so besteht für die Rheinprovinzen in beiden Fällen weder Bedeutung nach Nothwendigkeit der Patrimonialgerichte; denn eine Gutsherrlichkeit existirt durchaus nicht mehr in den Ländern des französischen Rechts, und war, in dem Sinne der dominiorum in den östlichen Königlichen Provinzen, niemals vorhanden.

Eben so wenig bestehen jetzt noch landesherrliche Konzessionen dieser Gerichtsbarkeit; und daß der Landesherr neue Konzessionen, welche seine eigene Gerichtsbarkeit schmälern würden, ertheilen sollte, dies wird auch der unbescheidenste Anspruch nicht zu fordern wagen. —

Selbst in dem kleinen Theile der Nassauischen Länder würde es wünschenswerth sein, wenn die daselbst noch bestehenden geringen Reste von Patrimonial-Gerichtsbarkeit zur Beförderung des allgemeinen Wohls gänzlich abgeschafft werden könnten; und es wäre noch die Frage, ob nicht die dasigen Gerichtsinhaber*), wenn man sie strenge

*) Es sind nur zwei sehr unbedeutende Privat-Jurisdiktionen dort vorhanden, welche von dem Landesherrn zu Lehn getragen wer-

zu Erfüllung der Verbindlichkeiten anhalten würde, welche der Landesherr von ihnen zu fordern berechtigt iſt, rückſichtlich der gehörigen Beſetzung dieſer Gerichte, der Beſoldung des Gerichtsperſonals, der Gefängniſſe u. ſ. w. nicht lieber auf dieſe ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit Verzicht leiſten würden? Auch abgeſehen davon, daß da, wo es das Wohl des Ganzen zu erheiſchen ſcheint, der Landesherr allerdings befugt ſein würde, ein ſolches Opfer von dem Einzelnen zu fordern.

Eben dieſe gutachtliche Meinung hat auch bereits der Präſident Sethe in dem vorgedachten Berichte, worauf derſelbe Bezug nimmt, ausgeſprochen.

Die Kommiſſion iſt daher der einſtimmigen Meinung, daß Patrimonialgerichte, da wo ſie dermalen nicht beſtehen, nicht von neuem eingeführt werden möchten; und daß in dem Theile der Naſſauiſchen Länder, wo deren noch ſind, ihre Abſchaffung von entſchiedenem Nutzen ſein würde.

E. Handelsgerichte und Fabrikengerichte.

Für die Beibehaltung beſonderer Handelsgerichte, in ihrer gegenwärtigen Verfaſſung und Zuſammenſetzung aus Kaufleuten, iſt die Geſammtheit der Kommiſſion nicht geſtimmt; — vornemlich ſchon deshalb nicht, weil ihrer Unpartheilichkeit ſelten ganz zu vertrauen ſei, namentlich in ſolchen Fällen, wo dieſe wegen Aehnlichkeit eigener Rechte oder Verbindlichkeiten in Verſuchung gebracht werde.

Dahingegen war man der Meinung, daß es zweckmäßig ſein dürfte, in Handelsſachen einige Kaufleute als Beiſitzer in die ordentliche Gerichte aufzunehmen, indem es nicht ſelten nur dieſen möglich ſei, die ſolchen Anſprüchen zum Grunde liegenden Thatſachen in ein helles Licht zu ſetzen, oft ſelbſt die bloße, dem Richter nicht geläufige, kaufmänniſche Terminologie zu Mißverſtändniſſen und ſchiefen Anſichten Anlaß gebe.

---

den; wovon die eine ein merkwürdiges Belagſtück des ſchreiendſten Mißbrauchs der Patrimonial-Jurisdiktion geliefert hat. —

Dahingegen haben sich die Fabrikengerichte (Conseils des prud'hommes) in der Erfahrung sehr nützlich bewiesen, so daß deren Beibehaltung an den Fabriken-Orten zu wünschen wäre.

Die Jurisdiktion dieser Fabrikengerichte erstreckt sich blos über die Fabrik-Inhaber und die Fabrik-Arbeiter, jedoch nur in den das Fabrikwesen betreffenden Streitigkeiten, so wie auch über Disziplinar-Vergehen.

Die organische Verfassung dieser Fabrikengerichte, ihre Attribute, Jurisdiktion und die ihnen vorgeschriebene Prozedur sind am zusammenhängendsten und ausführlichsten in dem für das ehemalige Großherzogthum Berg gegebenen Dekret vom 17. Dezember 1811 auseinandergesetzt.

Bergisches Gesetz-Bülletin, Jahrgang 1811, pag. 817.

F. Berg-Gerichte.

Die Kommission ist der Meinung, daß es besonderer Berggerichte nicht bedürfe.

Auch die Bergwerksstreitigkeiten können von den gewöhnlichen Gerichten entschieden werden, wie es in den rheinischen Provinzen (mit einziger Ausnahme der Nassauischen Distrikte) in erster und zweiter Instanz geschehen ist, und wie es auch in den altpreußischen Provinzen in den höhern Instanzen geschieht.

Allenfalls könnte eine ähnliche Einrichtung, wie ehemals im Großherzogthume Berg, getroffen werden; dort wurden nämlich durch das Justiz-Organisations-Dekret vom 17. Dezember 1811, Art. 30.

Bergisches Gesetz-Bülletin, Jahrgang 1811, pag. 323.

alle Bergwerksstreitigkeiten des Ruhr- und Rhein-Departements ausschließlich an die Tribunäle der ersten Instanz resp. zu Dortmund und Essen gewiesen.

Doch hält man auch dies nicht gerade für nothwendig, vielmehr hat es die Erfahrung in den rheinischen Provinzen bewähret, daß die Berggerichte, welche nur die Einheit der Gerichtsbarkeit stören und zu Reibungen und Jurisdiktions-Irrungen Veranlassung geben, recht gut entbehret werden können.

Auch kann die Führung der Hypothekenbücher über das Berg-Eigenthum ohne Bedenken an die gewöhnlichen,

das Hypothekenbuch führenden Behörden angewiesen werden.

Dagegen würde den Bergämtern die Disziplinar-Jurisdiktion über die Bergleute zu belassen sein.

G. Oeffentliches Ministerium.

Dieses Institut wird in beiden Prozeßarten für eine der ausgezeichnetsten Eigenthümlichkeiten der bestehenden Gerichtsverfassung gehalten, dessen Werth und Zweckmäßigkeit von ihm durch eine vieljährige Erfahrung in diesem Theile des Justizdienstes erprobt worden sei, und mit andern wesentlichen Einrichtungen der Verfassung, namentlich der Hierarchie und Ordnung der gerichtlichen Polizei und dem Kassationshofe, in konsequenter Verbindung stehe.

Mit dieser Ansicht einverstanden, hat die Kommission in dem bereits eingereichten Gutachten sich daher für die Beibehaltung dieses Instituts erkläret.

Der Herr Oberlandesgerichts-Rath Simon pflichtet, nach dessen ebenfalls eingesandten Separat-Voto, nur in Ansehung der Untersuchungssachen jenem Gutachten bei, hält aber in Ansehung der Privat-Rechts-Streitigkeiten das öffentliche Ministerium für überflüssig.

Dagegen wurde Seitens des Präsidenten Sethe bemerkt, daß eine mehrjährige Erfahrung, in dem Verhältnisse als General-Staats-Prokurator, die wesentlichsten Vortheile dieses Instituts in beiden Prozeßarten ihm gezeigt habe.

Außer dem besonders im Civil-Prozesse sich äußernden Vorzuge der Trennung des öffentlichen und Staats-Offiziums von dem Amte des Richters, ergebe sich auch aus diesem Institute:

a) der Vortheil einer großen Erleichterung der Gerichte in den dem Richteramte nicht verwandten gerichtlichen Geschäften und ihrer Beschleunigung.

Es gehören hieher ein großer Theil der in den Preußischen Gerichtshöfen unter dem Namen des Memorialienvortrags bekannten Arbeiten; die Zwischenkorrespondenz unter den Gerichten, mit den vorgesetzten, dritten und fremden Behörden, Anstellungs- und Disziplinarsachen u. s. w., welche, wie jedem preußischem Justizbeamten bekannt, die Gerichte ihrer

wesentlichern Bestimmung nur zu sehr entfremden und in dem kollegialischen Geschäftsbetriebe eben so sehr ein Hinderniß erfahren, als sie es diesem sind; —

b) dem Staate stehe in allen eigenen Rechtsangelegenheiten sowohl, als in solchen, bei welchen er ein nahes oder verwandtes Interesse, für sich selbst oder für solche Personen, die seiner Fürsorge anheim gefallen sind, Minderjährige, Interdizirte, u. s. f. hat, ein Wächter, Erhalter und Vertheidiger seiner Rechte und Ansprüche in dem öffentlichen Ministero vor Gerichte bereit, der in allen solchen Gelegenheiten dem Richter seine Ansichten und Anträge öffentlich zu entwickeln gehalten sei, und eben dadurch die Gründlichkeit der Verhandlungen und des Rechtsanspruchs vorbereite und versichere. Die dem Richter in dem Preußischen Prozeßverfahren von Amtswegen obliegende Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche der der Fürsorge des Staats in den Gesetzen empfohlenen Personen sei ein mit dem Richteramte nicht vereinbarliches Offizium, und mithin ein wahrer Uebelstand in der gerichtlichen Verfassung.

Durch das Institut einer besondern Staatsbehörde bei den Gerichtshöfen, welche die Rechte des Staats in Beziehung auf die Justiz-Verwaltung vertrete, wäre alles dasjenige vom Richteramt geschieden, was ihm nicht angehöre, vielmehr ihm oft widerstrebe; und es wäre dasselbe dadurch auf das Urtheilen und Entscheiden, als seine eigentliche Bestimmung, zurückgeführet.

Grade dadurch werde die Unabhängigkeit der Gerichte in ihren Urtheilen gesichert, welche auf keine Weise durch das öffentliche Ministerium beschränkt würden; denn dies habe nur anzutragen, das Gericht aber zu entscheiden.

Es stehe aber das öffentliche Ministerium als steter Wächter des Gesetzes und der Ordnung, als fürsorgende Staatsbehörde für die Gerechtsame des Staats und aller derjenigen Personen und Institute, welche der besondern Aufsicht des Staats unterworfen wären, und als Repräsentant des Oberhauptes des Staats in Beziehung auf alle Justizhoheitsrechte desselben, den Gerichten zur Seite: und sei für diese die schärfste Kontrolle.

Ungeachtet dieser inspizirenden und kontrollirenden Funktion des öffentlichen Ministeriums, welche manchem Gericht doch nicht behaglich erscheine, hätten sich dennoch alle Gerichtshöfe für die Beibehaltung des öffentlichen Ministeriums erklärt, was ein vorzüglich bemerkenswerther Umstand für die durch die Erfahrung erprobte Vortrefflichkeit dieses Instituts sei. Dafür zeuge auch dessen lange Existenz in Frankreich und namentlich, daß es in der revolutionären Gesetzgebung nicht untergegangen sei, sondern beibehalten worden; obgleich grade die Gerichtsverfassung und Justizverwaltung mit der Revolution die größte Veränderung erlitten habe. Das öffentliche Ministerium bestehe schon über 300 Jahre in Frankreich, und sei nach und nach zu seiner jetzigen Gestalt und Vollkommenheit ausgebildet worden.

H. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat.

In Beziehung auf die vorgelegte Frage:

Ob die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit mit der streitigen im Sinne der Preußischen Gesetzgebung zu vereinigen, oder nach dem Vorbild der hier noch bestehenden Verfassung davon zu trennen, und als eine für sich bestehende Disziplin auszubilden sein werde?

hat sich die Majorität der Kommission, nach umständlicher Berathung, für die zweite Alternative erklärt.

Die dafür sprechenden Gründe sind in einem besondern, nächstens eingesandt werdenden Aufsatze umständlich entwickelt worden.

Der Ober-Landes-Gerichtsrath Simon bemerkt dagegen:

1) Er könne sich von der Zweckmäßigkeit des französischen Notariats nicht überzeugen,

2) würde vielmehr die Bestimmungen des Preußischen Rechts,

a) daß gewisse Handlungen ausschließend von den Richtern;

b) andere von diesen, auch von Notarien vorgenommen werden können;

beibehalten. Dagegen würde er

3) die Jurisdictionem voluntariam nicht den formirten Collegiis, sondern einzeln stehenden Richtern

beilegen. Die einzeln stehenden Richter seien doch wesentlich von den Notarien verschieden, weil die letztern die Sporteln für eigene Rechnung zögen, auch durch ihre übrigen Verhältnisse weniger fidem publicam als der Richter verdienten, welcher ja schon vermöge seines Amts keinen Handelsverkehr treiben dürfe. Der einzeln stehende Richter qualifizire sich dagegen in jeder Hinsicht eher zu diesem Geschäft, als das formirte Collegium. Er stehe den Partheien näher und sei seiner Stellung nach, das Geschäft schneller zu fördern, im Stande.

4) Die Advokatur müßte durchaus vom Notariat getrennt werden.

5) Uebrigens würde er nur in größern Städten oder handelsreichen Gegenden eigene Notarien bestellen.

Der Präsident Sethe ist ebenfalls nicht für das Notariatwesen in seiner jetzigen Gestalt; seiner Erfahrung nach hat sich das Notariat hier im Allgemeinen nicht sonderlich gemacht, und im Ganzen haben die Notarien in keiner Achtung und in keinem Zutrauen bei dem Publikum gestanden.

Er hat häufige Klagen über die Notarien vernommen, namentlich über ihren Eigennutz; doch dürfe er auch nicht verschweigen: daß diese schlechte Gestaltung des Notariatwesens größtentheils in der Individualität der Notarien gelegen habe, indem das französische Gouvernement bei der Auswahl der Notarien sehr leichtsinnig verfahren sei; dann aber auch darin, daß die Notarien zu wenig unter Kontrolle und Aufsicht gestanden hätten, daß ihnen keine Gebührtaxe vorgeschrieben gewesen, und daß das Notariat von jeher in Deutschland in schlechtem Ansehn gestanden habe, was aber ebenfalls in der Persönlichkeit der Notarien zu suchen gewesen sei, indem diese bekanntlich von den comitibus palatinis mit dem unverantwortlichsten Leichtsinn wären kreirt worden.

Es sei daher ganz natürlich, daß das Volk mehr Zutrauen zu den Gerichten, als zu den Notarien gehabt habe. Jenes größere Vertrauen habe sich in den Provinzen Kleve und Mark noch damals geoffenbaret, als das Notariat, durch die Verbindung mit dem Justiz-Kommissariat, eine verbesserte Gestalt erhalten habe: indem dennoch die Ein-

geseſſenen in den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten den Vorzug gegeben, und die Notarien faſt gar nichts zu thun gehabt hätten.

Auf die Beſoldung oder die eigene Hebung der Gebühren lege er bei dieſer Klaſſe von Beamten keinen groſſen Werth. Auch hier ſtehe ihm eine in den gedachten Provinzen Kleve und Mark gemachte langjährige Erfahrung zur Seite. Dort wären ſeiti 1753 ſchon die in kollegialiſcher Form geſtalteten und beſoldeten Landgerichte, wie man ſie jetzt allgemein in den neu organiſirten Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Rhein gebildet habe, vorhanden geweſen.

Neben dieſen Landgerichten hätten in denjenigen Gegenden, wo es die Lage nicht geſtattet habe, ſolche an ein Landgericht heranzuziehen, einzelne Richter beſtanden, welche den Selbſtgenuß der Sporteln gehabt hätten.

Das Anſehen und das Vertrauen, was dieſe genoſſen, ſei nicht geringer geweſen, als das der Landgerichte. Vielmehr umgekehrt hätten ſich die einzeln ſtehenden Richter durch Fleiß und Betriebſamkeit ſehr ausgezeichnet, und was beſonders bemerkenswerth ſei, bei ihnen wären die Beſchwerden über Sportel-Exzeſſe ſeltener, als bei den Landgerichten geweſen.

So ſehr er gegen den Selbſtgenuß der Sporteln für die eigentliche Juſtizpflege ſei, und ſo unanſtändig und herabwürdigend er dies für das richterliche Amt halte; ſo erſcheine ihm dies doch nicht ſo in Anſehung der Gebühren für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Daß dafür, ſei es dem Gericht oder dem Notarius, gezahlt werden müſſe, daran ſei das Volk ſeit undenklicher Zeit gewöhnt; es ſei ihm gleichgültig, ob es dem Richter oder Gerichtſchreiber oder an eine Sportelkaſſe die Gebühren zahle, ob dieſe von dem Gerichtsperſonal ſelbſt bezogen würden oder in eine Sportelkaſſe flieſſen und dem Staate berechnet würden.

Kurz der Beamte verliere durch die Selbſthebung der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Volke eben ſo wenig an ſeinem Anſehen, als der Arzt und andere nicht beſoldete Beamte.

Daß der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſich durch den Selbſtgenuß der Sporteln zur Gewinnſucht

und zu Sportel-Exzessen hinreißen lassen könne, das sei freilich möglich, aber es sei nicht als Regel anzunehmen.

Bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit könne ihnen am leichtesten durch eine bestimmte Taxe vorgebeugt werden; so wie durch strenge Aufsicht und Strafen. In der That hätten sich auch die Sportel-Exzesse früherhin mehr in den prozessualischen Verhandlungen gezeigt.

Dagegen sei es gewiß, daß die Verweisung auf die Gebühren mehrere Bereitwilligkeit und Thätigkeit erzeuge, und grade bei den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei es am nöthigsten, diese zu wecken, damit ein jeder, welcher sich an sie wende, schnell gefördert werde.

Allen Mißbräuchen könne durch eine bestimmte Gebührentaxe und durch eine strenge Aufsicht vorgebeugt werden.

Im Nassauischen wären ebenfalls besondere Beamte für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter dem Namen von Landschreibern angestellt; und im Hessen-Darmstädtischen beabsichtige man nach den bereits feststehenden Grundzügen der Justiz-Organisation des nemliche.

Auf den Namen komme es nicht an; man nenne sie wie man wolle, nur gebe man ihnen eine ehrenvolle Stellung. Diese wird ihnen werden, wenn sie in die Kathegorie des richterlichen Personals eintreten.

Obgleich er ebenfalls nicht dafür sei, die freiwillige Gerichtsbarkeit mit den Gerichten erster Instanz zu verbinden, so finde er doch keine Inkonvenienz dabei, den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch diejenigen Funktionen, welche die jetzigen Friedensrichter ausübten, beizulegen.

Er finde dabei so wenig etwas inkompatibles, als vielmehr beide Stellen ihm ganz vorzüglich zu einer solchen Verbindung geeignet scheinen. Denn auch die freiwillige Gerichtsbarkeit sei ihrer Natur nach ein Friedensamt, so wie auch die Institution der Friedensgerichte ihrer ursprünglichen und Hauptbestimmung nach Friedensstiftung sei und die ihnen in Bagatell- und einigen summarischen Sachen beigelegte Kognition nur als eine Exzeptional-Jurisdiktion betrachtet worden.

Höchst selten werde bei der Beschränkheit dieser Jurisdiktion der Fall vorkommen, daß ein Friedensrichter über

die

die Gültigkeit oder die Auslegung einer von ihm, als Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aufgenommenen Urkunde zu erkennen habe. Und wenn der Fall eintrete, so könne den Partheien, wie in andern ähnlichen Fällen, die Rekusation gestattet, und ein benachbartes Friedensgericht surrogiret werden.

Das Amt der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei in Vergleichung mit dem friedensrichterlichen Amte das prinzipale. Aus der miteingesandten Tabelle der in den einzelnen Kantons vorhandenen Friedensrichter und Notarien erhelle nemlich, wie viel mehr die Zahl der letztern die der erstern übersteige.

Durch diese Vereinigung könnte ein doppelter Zweck erreicht werden, einmal, daß dem Beamten eine bessere Subsistenz gewährt werde, ohne die Staatskasse mit einer sonst unumgänglich nothwendigen Verbesserung der friedensrichterlichen Gehälter zu belasten; zum andern, daß man kleinere Friedensgerichtsbezirke bilden könne, was sowohl in Beziehung auf das richterliche Amt, als das Amt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für den Beamten und die Gerichtseingesessenen gleich bequem und dem Dienste ersprießlich sei.

In Gegenden, wo gegen den Territorial-Umfang die Bevölkerung unverhältnißmäßig gering sei, spreche gar die Nothwendigkeit für eine solche Vereinigung, denn es gäbe mehrere Kantons, wo so wenig ein einzelner Notarius als der Friedensrichter hinlängliche Beschäftigung und Verdienst habe, und wo die sonst zu große Entfernung der Eingesessenen vom Notar und Friedensrichter eine Erweiterung des Kantons nicht gestattet habe. In einem Kanton könne nur Ein Mann von beiden Aemtern bestehen.

Zur Uebersicht des Umfanges der gerichtlichen und Notariatsgeschäfte in den verschiedenen Theilen der rheinischen Provinzen füge er die anliegende aus dem von ihm als Organisations-Kommissarius gesammelten Notizen gefertigte Tabelle bei.

In der Theorie sei auch er mit der gänzlichen Absonderung und Isolirung der freiwilligen Gerichtsbarkeit völlig einverstanden, weil alsdann der zur Ausübung derselben berufene Beamte sich ihr allein widmen, und dem Publikum

stets zu Diensten sein könne, ohne durch ein richterliches Amt daran gehindert zu werden.

Er würde daher auch an solchen Orten und Gegenden, wo eine gehäufte Population und ein lebendiger Verkehr sei, so daß eine einzige Person den Geschäften eines Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eines Lokalrichters nicht gewachsen sei, beide Aemter trennen, jedoch jenen stets als richterlichen Beamten anstellen. Nur dürfte keine Theorie ins praktische Leben übergehen, kein Ideal realisiret werden, wenn nach den bestehenden Verhältnissen der aus der Ausführung entstehende Nachtheil den in der Theorie beabsichtigten Vortheil überwiege.

Und dies würde hier der Fall sein. Denn entweder halte man bei der Bildung der untern Gerichtsbezirke das Prinzip fest, daß die Gerichtseingesessenen den Lokalrichter und den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Nähe haben müssen; dann würde man genöthiget sein, so kleine Bezirke zu machen, daß jene Beamte weder hinlängliche Beschäftigung noch hinreichendes Auskommen finden, oder der Staat müsse so viel mehr Gehaltszuschüsse geben; — oder man setze jenes Prinzip bei Seite, und suche nur einen zur Beschäftigung der Beamten hinreichenden Bezirk; dann werden aber häufig die Bezirke so ausgedehnt werden, daß ein großer Theil der entfernteren Eingesessenen so weit von ihren Lokal-Beamten entfernt würden, daß das Erscheinen vor denselben mit der größten Unbequemlichkeit bei schlimmen Wegen und Witterung, und mit Aufopferung von Zeit, Versäumniß und Kosten verbunden ist. — Und ein gleiches finde Statt, wenn die Beamten sich zu ihnen begeben wollen.

Diesen Betrachtungen folgend würde er also vorschlagen:

1) Die freiwillige Gerichtsbarkeit oder das Notariat mit dem Amte eines Friedensrichters, oder wie man sonst diesen Lokal-Beamten nennen wolle, zu verbinden.
2) Demselben von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Selbstgenuß der Gebühren zu gestatten, und dafür durch eine Taxordnung feste Sätze (keine bewegliche, kein minimum und maximum) zu bestimmen.

3) Für die richterlichen Funktionen aber ein mäßiges Gehalt auszusetzen.
4) An großen Orten und sehr gewerb- und volkreichen Gegenden aber, dem Befinden nach, die Funktionen zu trennen, jedoch für das Amt der freiwilligen Gerichtsbarkeit die nemlichen Bedingungen der Qualifikation, wie für das Richteramt zu bestimmen.

Nachdem nun vorstehende von einem dissentirenden Mitgliede — Herrn Oberlandesgerichtsrath Simon — desgleichen von dem Chef der Kommission, Herr Oberlandesgerichts-Präsidenten Sethe, abgegebene Separat-Vota zum nochmaligen Vortrag gebracht wurden, glaubte die Majorität der Kommission sich zuvörderst in Ansehung des Separat-Vortrages des Herrn ꝛc. Simon lediglich auf das ihrerseits erstattete ausführlichere Votum, statt Gegenantwort, beziehen zu können.

Dagegen fand sie das Separat-Votum des Herrn Chef-Präsidenten Sethe, in seiner Grundansicht und in den wesentlichsten Punkten, mit der ihrerseits ausgesprochenen Ansicht übereinstimmend.

Namentlich darin, daß im Prinzip die beiderseitigen hier in Frage stehenden Funktionen als unvereinbarlich schlechthin zu trennen und für jede derselben besondere Beamten zu bestellen wären;

sodann aber auch darin:

daß ohne Unterschied jedem zur Verwaltung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit berufenen Beamten, und sei es auch der Richter, der Selbstgenuß der dafür eingehenden Gebühren belassen sein mögte.

Die Differenz zwischen diesem Separat-Antrag und dem Votum der Majorität bestehe daher nur allein in der Voraussetzung und Besorgniß, daß in allen weniger volk- und gewerbreichen Friedensgerichts-Bezirken, besonders in dem beschränkteren Umfang, wie die künftige Zusammensetzung und Begrenzungen dieser Gerichtsbezirke vorläufig beabsichtigt werde, ein oder mehrere Notarien durchaus kein angemessenes Bestehen finden würden, und daher auch zur Annahme solcher dem eignen Mangel ausgesetzten Stellen überall keine, wenigstens — was hier gleichbedeutend sein müsse — keine qualifizirte Subjekte zu finden sein möchten.

Die Majorität der Kommission müsse jedoch hierauf bemerken, daß sie bei Abfassung ihres Voti von einer solchen Voraussetzung nicht ausgegangen sei, auch nicht habe ausgehen können, indem bis jetzt noch von keinem übrigens qualifizirten und Zutrauen verdienenden Notar eine Klage über ermangelnde anständige Subsistenz laut geworden sei.

Die zur Begründung des Separat-Voti des Herrn Präsidenten Sethe beigelegte Tabelle beweise allerdings, daß in einzelnen Friedensgerichtsbezirken Notarien vorhanden wären, welche anscheinend bisher in ihren amtlichen Verrichtungen kein hinreichendes Auskommen gehabt hätten, dagegen aber fänden sich auch wieder andere in dieser Tabelle, deren Einnahme sehr reichlich gewesen sei.

Es stehe nun zuvörderst noch näher zu untersuchen, ob die bei einzelnen Notarien allerdings auffallend gering und unverhältnißmäßig erscheinende Zahl der notariellen Verrichtungen sich nicht ausnahmsweise nur bei denjenigen Individuen zeige, die wegen Mangel an Tüchtigkeit und sonstiger Qualifikation das Vertrauen des Publikums nicht hätten gewinnen können, welches vielmehr vorgezogen habe, sich in seinen Angelegenheiten an einen entferntern zuverläßigern in einem andern Friedensgericht, oder auch am Sitz des Kreisgerichts fungirenden Notar zu wenden.

Man wolle aber dennoch nicht bestreiten, daß nicht in einigen ärmern und weniger bevölkerten Friedensgerichtsbezirken dieser Rheinprovinzen, z. B. in der Eifel und im größern Theil des ehemaligen Kreises Malmedy, die Zahl der daselbst möglicherweise vorkommenden notariellen Akte jederzeit so gering sein werde, daß nicht einmal ein einziger Notar, zu geschweigen denn zwei Notarien — wie gesetzlich in jedem Friedensgerichtsbezirk sein sollten — davon ein nur einigermaßen anständiges Auskommen haben könnte; — und dergleichen — bis jetzt jedoch nur ausnahmsweise vorkommenden Fälle — müßten natürlich häufiger werden, sobald bei künftiger Gerichts-Organisation der Umfang der Friedensgerichtsbezirke noch mehr beschränkt werden möchte.

Für solche Fälle nun — die jedoch in dem größern Theil der hiesigen so sehr bevölkerten, handlungsreichen und

wegen der Freiheit und Theilbarkeit des Eigenthums in ununterbrochenen Verkehr ſtehenden Gegend nicht die Regel ſein würden — könne allerdings von einer beſondern Notariats-Einrichtung nicht die Rede ſein, weil ihr die weſentlichſte Bedingung ihres Beſtehens, nämlich hinreichende Beſchäftigung und Einkommen, mangeln würde.

Hier bleibe alsdann freilich nichts weiter übrig, als unter zwei Uebeln das Geringere zu wählen, und die Majorität der Kommiſſion wäre einverſtanden, daß in ſolcher Vorausſetzung der Vorſchlag des Herrn Chef-Präſidenten Sethe allen andern hier möglichen Auskunftsmitteln vorzuziehen ſei.

Nur glaube ſie noch vorſchlagen zu dürfen, daß

1) in einzelnen geringfügigen Verrichtungen, namentlich bei Wechſel-Proteſten, dem Friedensrichter erlaubt ſei, den Aktuarius des Gerichts zu delegiren, ſodann
2) daß den in den benachbarten bevölkerten Friedensgerichts-Bezirken anzuſtellenden oder beizubehaltenden Notarien, nicht allein in ihrem angewieſenen Bezirk, ſondern auch außerhalb deſſelben, eine völlig gleiche und freie Konkurrenz mit denjenigen Friedensrichtern, in deren Bezirken ſich keine beſondern Notarien angeſtellt fänden, zugeſtanden werde.

Und da es endlich auch nicht zu verkennen ſei, daß eine Vertauſchung des ſeit Jahrhunderten in Deutſchland ſo ſehr in Mißkredit gekommenen Namens eines Notars gegen eine andere angemeſſenere und geachtetere Benennung der Sache ſelbſt zum Vortheil gereiche, und manches dagegen hin und wieder aus dieſem Grunde noch beſtehende Vorurtheil beſiegen würde, ſo bringe man

3) in Vorſchlag, den Notarien da, wo ſie beibehalten blieben, den Titel als Juſtiz-Kommiſſarien zu geben, und denjenigen Rechts-Beiſtänden, welche jetzt unter dieſem Namen bei den Preußiſchen Gerichtshöfen fungirten, die entſprechendere und jederzeit geachtet geweſene Benennung Advokat wieder beizulegen.

In ſofern dieſes jedoch wegen der in den alten Provinzen bereits beſtehenden Einrichtung Schwierigkeiten finden mögte, werde die Benennung Amts- oder Kreis-Syndikus als eine der Natur des Geſchäfts angemeſſene

und auch in den hiesigen Provinzen geachtete Benennung in Vorschlag gebracht.

Da nun auch der Herr Chef-Präsident Sethe mit diesen Modifikationen einverstanden war, so vereinigte sich zuletzt die Kommission, jedoch ohne Beitritt des Herrn ꝛc. Simon, welcher bei seinem abgegebenen Separat-Voto bestehen blieb, über folgende vorläufig festzusetzenden Grundsätze.

1) Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit oder das Notariat wird in der Regel, und wo nicht besondere Lokal-Verhältnisse eine Abänderung nöthig machen, von der eigentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, desgleichen von der Advokatur gänzlich und durchaus getrennt und geschieden.

2) Zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in jedem einzelnen Friedensgerichtsbezirk ein oder mehrere mit dem Friedensrichter in gleichem Range stehende Beamten unter dem Namen Syndiken oder Justiz-Kommissarien angestellt, welchen zu dem Ende eine besondere und näher zu entwerfende die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. 1. bis 6. und Th. III. Tit. 7. §. 45. bis 118. nach Maaßgabe der veränderten Verhältnisse möglichst berücksichtigende Geschäfts- und Dienst-Instruktion vorgeschrieben werden soll.

3) In denjenigen Friedensgerichtsbezirken jedoch, in welchen wegen ihrer geringen Bevölkerung, und wegen des darin vorfallenden unbedeutenden bürgerlichen Verkehrs, ein oder mehrere daselbst zu bestellende Justiz-Kommissarien keine hinreichende Beschäftigung und noch weniger ein angemessenes Diensteinkommen finden würden, soll die Verwaltung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Amt des Friedensrichters einstweilen und bis auch hier eine Trennung ausführbar werden möchte, vereinigt werden.

Jedoch soll in diesem (§. 3.) gedachten Fall

4) denen in benachbarten volk- und gewerbreichen Bezirken angestellten Syndiken oder Justiz-Kommissarien eine völlig gleiche, blos von der Wahl der Partheien abhängende Konkurrenz selbst innerhalb der Grenzen

eines solchen Friedensgerichtsbezirk gestattet sein. — Endlich

5) sowohl die nach §. 2. anzustellenden Justiz-Kommissarien, als auch die nach §. 3. instrumentirenden Friedensrichter erhalten für diese ihre Verrichtungen statt eines fixen Gehaltes den Genuß eines angemessenen ebenfalls durch eine besondere Ordnung näher zu regulirenden Sportel-Satzes.

I. Advokatur und Prokuratur, deren Trennung oder Vereinigung.

In den ehemals nicht Preußischen Ländern der Rheinprovinzen bestanden vor der Okkupation derselben durch die Franzosen meistentheils Prokuratoren neben den Advokaten. — Letztere hatten sich ausschließend mit dem eigentlichen Advokatur-Geschäfte, der Abfassung der wesentlichen Prozeßschriften und der Deduktionen zu beschäftigen; — jene besorgten das Formelle des Prozesses, hatten die von den Advokaten verfaßten Schriften im Gerichte zu übergeben, die Bescheide anzunehmen, in den Terminen aufzutreten, und minder wichtige Vorträge nach vorheriger Belehrung durch die Advokaten zu thun. —

In Frankreich wurden die Prokuratoren durch das Gesetz vom 29. Jänner, 20. März 1791 abgeschafft, und an ihrer Stelle Anwälte unter der Benennung avoués kreirt. —

Durch das Gesetz vom 3. Brumaire 2ten Jahres wurden gar alle Anwälte supprimirt, und es stand einem Jeden frei, seine Prozesse selbst zu führen und in den Terminen zu erscheinen. —

In dem Jahr 1798 wurde die französische Gerichtsverfassung in den Ländern des linken Rheinufers durch das Direktorium eingeführt; und mit ihr das obige Gesetz vom 3. Brumaire 2ten Jahres.

Es hatte sich indessen das Unpassende dieser Verfügung bald von selbst herausgestellt, und es zeigte sich immer mehr, daß die Fälle, wo Partheien, sich selbst überlassen, Gewandheit und Kenntniß genug zu Führung ihrer Rechtsstreite besaßen, nicht die gewöhnlichen waren, und so hatte sich ohne eigentliche gesetzliche Veranlassung die Sache da-

hin abgeändert, daß nunmehr die Prozesse von Rechtsverständigen (sogenannten hommes de loi, defendeurs officieux) betrieben wurden, welche zwar nur als Bevollmächtigte der Partheien zu jedem einzelnen Prozesse auftraten, in der Wirklichkeit aber wahrhafte Prokuratoren und Advokaten waren.

Unter der Konsular-Regierung wurden durch das Gesetz vom 27. Ventôse 8ten Jahres die avoués wieder eingeführt, und bei jedem Gerichte eine bestimmte Anzahl derselben angestellt, welche das ausschließende Recht hatten, bei demselben zu postuliren. Die ersten Ernennungen fielen auf die bereits im Lande vorhandenen Rechtsgelehrten, und diese vereinigten in ihrer Person die Verrichtungen der Advokaten mit denen der Prokuratur; weil damals die Advokaten noch kein besonderes Corps ausmachten.

Als im Jahre 1804 die Rechtsschulen in Frankreich organisirt wurden, hatte man in dem Gesetze vom 22. Ventôse 12ten Jahrs auch wieder von Advokaten und avoués, als zwei verschiedene Funktionen, gesprochen, und für die ersteren ein ausgedehnteres Studium der Rechtswissenschaft und den Grad eines Rechts-Lizentiaten zur Bedingung gemacht.

Doch konnte der Advokat noch immer die Verrichtungen des bloßen Anwaltes zugleich mit den seinigen verbinden.

Erst durch das Dekret vom 14. Dezember 1810 wurden diese Funktionen vollends getrennt, und die Advokatur von der eigentlichen Prokuratur (avoués) gänzlich geschieden; so daß beide Aemter in der nämlichen Person nicht mehr vereinigt werden konnten.

Mangel an tauglichen Subjekten, welche sich nunmehr mit der Prokuratur als avoués beschäftigen sollten, veranlaßte jedoch bald, daß durch ein späteres Dekret vom 2. Julius 1812 die Verfügungen des ersteren in Hinsicht der Trennung beider Funktionen nur bei den Appellationshöfen (Cours impériales) strenge zur Anwendung gebracht, für die Kreisgerichte aber in dem Sinne modifizirt wurden, daß bei diesen die Anwälte (avoués) auch in allen sowohl ordentlichen als summarischen Prozessen, in welchen sie als Anwälte auftraten, auch plaidiren konnten.

So weit das Hiſtoriſche dieſes Gegenſtandes.

Wenn nun die Frage:

Ob es zweckmäßiger ſei, die Advokatur von der Prokuratur zu trennen, ob die Vereinigung beider Funktionen in der nemlichen Perſon zuzulaſſen?

aus dem Reſultate der Erfahrung beantwortet werden ſoll, ſo muß man geſtehen, daß, ſoviel ſich auch in der Theorie für die Trennung anführen läßt, dennoch in der Wirklichkeit wenig erſprießliches daraus ſich ergeben hat. —

Die Geſchäfte des Advokaten ſind unſtreitig von hoher Wichtigkeit; — das Feld der Wiſſenſchaften, deren Kenntniß man von ihm zu fordern berechtigt iſt, iſt ſo weit und ausgedehnt, daß er bei Zeit und Fleiß, welche er ſeinem Amte und ſeinem Studium widmen muß, weder Muße noch Luſt zu den oft kleinlichen mechaniſchen Beſchäftigungen der Prokuratur behalten kann, welche gewiſſermaaßen der Würde des Standes widerſtreben, deſſen ehrenvolle Bemühung ſo viel zur Ausbildung der Rechtswiſſenſchaft und zur Beförderung des öffentlichen Wohls und des der Privaten beitragen müſſe, und von welcher er ſich durch den mechaniſchen Dienſt der Prokuratur nicht mit jedem Augenblick abgezogen finden darf.

In dieſer Hinſicht wäre es allerdings wünſchenswerth, die Prokuratur von der Advokatur zu trennen, und zu ihrer Ausübung beſondere Individuen zu beſtellen.

Allein auf der andern Seite iſt es nur zu ſehr bewährt, daß, ſobald man von dem Ehrenamte des Advokaten das minder wichtige der Prokuratur ſcheidet, die Prokuratoren, aus der weniger gebildeten Klaſſe genommen, ſich für das minus an Ehre durch eine ſtärkere Einnahme an Gelde auszugleichen ſuchen, und bei der daraus für ſie wenigſtens hervorgehenden behaglichen Lage ſich ganz wohlgefallen; zu wahren Automaten werden; dem ſie leitenden Advokaten alle Sorge für den geregelten Gang des Prozeſſes völlig überlaſſen, und an kein eigenes Fortſchreiten denken.

Dieſe traurige Erfahrung der längſt vergangenen Zeit hat ſich in den hieſigen Provinzen ſeit dem Dekret vom 14. Dezember 1810 reproduzirt, und da, wo in Gemäßheit deſſelben ſich beſondere von den Advokaten getrennte avoués als Prokuratoren befanden, hat es ſich bald erge-

den, daß dies dem Interesse der Partheien sowohl als dem Rechtsgange im Allgemeinen eher schädlich als nützlich war. Die Partheien hatten, statt wie sonst, mit einer, nunmehr mit zwei verschiedenen Personen sich zu besprechen und zu korrespondiren. In der Regel hielten sie sich freilich nur an ihre Advokaten, allein die Kostenrechnungen und Forderungen von Vorschüssen erinnerten sie oft nur zu sehr an das Dasein ihrer Anwälte, wenn sie auch vom eigentlichen Stande ihrer Rechtssache wenig oder nichts von ihnen erfuhren und auch nicht erfahren konnten, weil deren ganzes Wissen sich höchstens auf das Abfassen einiger gewöhnlicher Formularschriften beschränkte.

Die Advokaten selbst waren durch die Anwälte in ihren Geschäften um nichts erleichtert; im Gegentheil mußte die beständige Aufsicht über die Anwälte bei einer Prozeßform, welche mehr als gewöhnliche Prokurator-Kenntnisse voraussetzt, und oft von Nullitäten in gewissen Formen die Hauptsache abhängig machte, ihnen äußerst lästig sein; und man darf annehmen, daß nicht leicht ein Advokat, welchem das Wohl seines Klienten am Herzen lag, es wagte, den Anwalt irgend eine bedeutende Zwischenhandlung selbst fertigen, oder ihn allein bei Zeugenverhören, Besichtigungen ꝛc. auftreten zu lassen, ohne sich persönlich und durch eigene Gegenwart von der Pünktlichkeit des Verfahrens zu überzeugen, und die Thatumstände anzugeben, deren Erörterung ihm von Einfluß auf die Sache schien, welche dann der Anwalt als bloßer Nachhall zum Protokolle gab. — Oft könnte es der schnellen Betreibung der Rechtssachen nachtheilig sein, wenn die Manual-Akten der Partheien in den Wohnungen der Advokaten und Anwälte hin und her wanderten, je nachdem diese sie zur Fertigung einiger die Form betreffenden Schriften, oder jene zu Ausarbeitungen der Rechtssache selbst nöthig halten.

So hat der Nachtheil dieser Trennung den durch sie bezweckten Vortheil überwogen, und die Kommission sieht sich dadurch bewogen, der Vereinigung der Prokuratur mit der Advokatur, wie sie in dem Justiz-Kommissariat nach der Gerichtsordnung ebenfalls bestehet, den Vorzug zu geben.

K. Grenze zwiſchen der Verwaltung und der Juſtiz.

Eine ſcharfe Abſonderung und Begrenzung der Juſtiz- und Verwaltungsſachen durch eine beſtimmte und deutliche Geſetzgebung iſt das einzige Mittel, den ärgerlichen und den Dienſt ſtörenden Konflikten zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden vorzubeugen.

Vorzüglich bedarf es deſſen in Anſehung der unter ein Strafgeſetz fallenden Handlungen.

Die franzöſiſche Geſetzgebung hat hier ſehr richtig und genau die Grenze zwiſchen Verwaltung und Juſtiz gezogen.

Die Verwaltung oder die ihr angehörige Polizei (die police administrative) iſt blos zur Verhütung der Vergehen und Verbrechen berufen.

Iſt eine ſtrafbare Handlung aber begangen, ſo gehöret die Konſtatirung derſelben, die Ausmittelung der Urheber und Komplizen, deren Verfolgung und Verhaftung, kurz die ganze Unterſuchung von Anfang an bis zum Spruch, in das Gebiet der Juſtiz; und der ganze Inbegriff jener Amtshandlung heißt: police judicaire*).

Das Syſtem und die Hierarchie derſelben ſind rein und folgerecht in der beſtehenden Gerichtsverfaſſung durchgeführt, und die Erfahrung hat ihre vollkommene Zweckmäßigkeit bewährt. Als ein weſentlich integrirender Theil gehöret das öffentliche Miniſterium dazu.

Ausführlich iſt dieſe Materie bereits bei Gelegenheit des entworfenen Reglements für die Berührung zwiſchen

---

*) Das was man in Deutſchland unter Polizei verſteht, bezeichnet die franzöſiſche Geſetzgebung durch police administrative. Auch Lokal-Beamten dieſer Polizei ſind als Hülfsbeamten zur Ausübung der police judicaire berufen, jedoch nicht als ſolche, ſondern als gerichtliche Beamte, als officiers de la police judicaire, für welche Funktionen ſie daher auch in die gerichtliche Hierarchie geſtellt ſind.

Auch nach der Preußiſchen Geſetzgebung haben die Polizei-Beamten den erſten Angriff bei Verbrechen und Vergehen; allein ſie handeln independent von der Juſtiz, und ſind ihr auch weiter nicht obligat. Und darin liegt der weſentliche Unterſchied zwiſchen der Preußiſchen und Franzöſiſchen Geſetzgebung.

Verwaltungs- und Justizbehörden behandelt worden, worauf also hier Bezug genommen wird.

L. Befreiung der Gerichte von allen heterogenen Geschäften.

Es ist allgemeine und nur zu gegründete Klage, daß die Gerichte in der Preußischen Gerichtsverfassung zu sehr mit Arbeiten überhäuft sind, so daß ihnen fast keine Muße zur Erholung, und noch minder Zeit übrig bleibt, welche sie der Fortbildung des Rechtsstudiums, dem reifern Nachdenken über die ihrer Entscheidnng unterliegenden Rechtsfälle und einer gründlichen Ausarbeitung ihrer Urtheilssprüche widmen könne.

Eine Quelle davon liegt, außer den oben sub G. bereits berührten die Gerichte distrahirenden Zwischenarbeiten, mit in den Verwaltungs- und Finanzgeschäften, welche mit der Justiz verbunden, ihr aber eigentlich ganz fremd sind, und die Richter ihrem wahren Berufe entziehen. Dahin gehören:

1) die Deposital-Kassen-Verwaltung.

Die Kommission hält es für das angemessenste, daß die vorkommenden Deposital-Baarschaften in die Kommunal-Kassen überlegt, und nach einer denselben vorzuschreibenden Deposital-Ordnung verwaltet werden.

Dort können alsdann die in der Nähe befindlichen Interessenten die Gelegenheit zur zinsbaren Unterbringung der Gelder selbst am besten ausmitteln, und es kann mit ihrer Zuziehung die Ausleihung regulirt werden.

Die nicht baaren asservanda würden dann blos zur Deponirung bei den Gerichten übrig bleiben; wenn nicht etwa, zur Vermeidung der Hin- und Hersendung zu und von dem entfernten Gerichte, vorgezogen werden möchte, auch diese asservanda der Gemeinde-Verwaltung zu übergeben.

2) Das Erbschafts-Stempelwesen,

was eine durchaus reine Finanz-Angelegenheit ist, und mit der Justiz- nichts gemein hat, den Gerichten aber eine unendliche kleinliche Arbeit verursacht.

3) Die Sportel-Kassen-Verwaltung,

diese gehöret ganz vorzüglich mit zu den Beschwernissen der Gerichte.

Sporteln gehören als Gefälle, welche der Staat von den Partheien für die ihnen verwaltete Justiz erhebt, zu den indirekten Abgaben.

Es ist gar kein Grund abzusehen, warum die zur Verrechnung der Staatsgefälle nicht berufenen Gerichte gerade diese Abgabe erheben müssen, und warum sie nicht ebenso, wie Stempel- und Enregistrements-Gebühren, von der Finanzpartie eingezogen werden sollen.

Es kam hierbei beiläufig zur Sprache:

1. ob nicht die Gerichtssporteln in jeder Instanz, nach Art des Werthstempels, in einem Pausch-Quanto gehoben, dieselben zu dem Ende nach dem Werth des Streitgegenstandes Kolumnenweise, jedoch so tarifirt werden möchten, daß dem Richter in jeder Kolumne die Wahl zwischen einem Maximo und Minimo bleibe?

welches allgemein für zweckmäßig erkannt wurde.

In Prozessen, welche durch Vergleich beigelegt werden, würden nur sehr mäßige Sporteln gehoben werden dürfen, dahingegen den Richtern, welche sich durch bewiesenen Eifer in Vergleichen auszeichnen, vom Staate eine Remuneration zu reichen, auch den Advokaten hierfür eine besondere Belohnung zu billigen sein.

2. Das Enregistrement.

Es wurde bemerkt, daß die Einrichtung ihren ursprünglichen Zweck,

„den Verhandlungen unter Privat-Personen den „Beweis ihrer Existenz und des Tages ihrer Auf„nahme zu sichern,"

unter dem fiskalischen Interesse, welches man daran späterhin geknüpft, daher dieselbe über ihre ursprüngliche Bestimmung hinauserstreckt, eingebüßt habe.

Es werde indessen der nähern Erwägung bleiben, ob dasselbe nicht, mit Entfernung dieser dem Institute fremden Nebenansicht, etwa in den Gerichtsschreibereien der Untergerichte für seinen ursprünglichen wichtigen Zweck beibehalten werden möge?

M. Vormundschaftswesen.

Die Mehrzahl der Kommission ist für die Beibehaltung des Instituts des Familienraths, jedoch unter Bestimmungen und Maaßgaben, welche demselben die volle Zweckmäßigkeit, deren diese Einrichtung ihrer Idee nach fähig ist, sichern werde.

Es würde dahin gehören:

1) eine bestimmtere und ausgedehntere Konkurrenz des Richters bei den Betrachtungen und Beschlüssen des Familienraths und dessen genauere Kontrolle unter der obern Aufsicht und Leitung des Kreisgerichts und des öffentlichen Ministerii;
2) die Ausdehnung der Rechte des Nebenvormundes;
3) die Verpflichtung des Vormundes zu einer bestimmten periodischen Rechnungsablage vor Gerichte.

   Ob außerdem noch Handlungen des Familienrathes und welche an die richterliche Genehmigung zu binden sein möchten? werde bei der Revision der Gesetzgebung zur nähern Berathung zu bringen sein.
4) Auf die Bildung und Zusammensetzung des Famirraths vorall aus den Verwandten und Angehörigen des Pupillen sei vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden.

   Der einzeln, und dem Gerichtseingesessenen am nächsten stehende Richter würde am wirksamsten jene Kontrolle und Aufsicht ausüben können.

Der Herr Oberlandesgerichtsrath Simon hält die vormundschaftliche Einrichtung und Ordnung nach dem Allg. Landrecht für wirksamer und zuverlässiger; ist jedoch gleichfalls der Meinung, daß nur der einzeln stehende Richter mit ihrer Handhabung zu beauftragen sein möchte.

In Absicht der testamentarischen Vormünder würde er für die mehreren Befugnisse und Bestimmung einer freiern Lage und Wirksamkeit derselben stimmen.

N. Hypothekenwesen.

Daß das fränzösische Hypothekenbuch höchst mangelhaft und unzuverlässig, und die Einführung der Preußischen

Hypothekenverfassung, deren Vortrefflichkeit sich in einer Reihe von Jahren durch die Erfahrung bewährt habe, eine reelle Verbesserung dieses Theils des Rechtszustandes in den rheinischen Provinzen sein werde, darüber waltet nur Eine Stimme bei der Kommission ob.

Folgende Bemerkungen sind indessen bei dieser Gelegenheit vorgekommen:

1) Der wesentliche Inhalt der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 ist in das späterhin publizirte Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 20. §. 390 — 535 aufgenommen und zum Theil verändert worden. Es wäre daher zu wünschen, daß die Hypothekenordnung umgearbeitet, und als bloße Ordnung auf Form und Einrichtung der Hypothekenbücher, und die Manipulation bei Führung derselben beschränkt werde.

2) Die Einführung eines Präsentationsbuchs über alle zum Hypothekenbuch eingereichte Eintragungsgesuche in ähnlicher Art, wie es das französische Civilgesetzbuch Art. 2200 vorschreibt, dürfte zur Ausführung der Vorschriften der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 8 und 30. nützlich und selbst nothwendig sein. Denn auch die Hypothekenordnung enthält das Prinzip, daß die Zeitfolge der Anmeldung oder Präsentation zum Hypothekenbuche die Priorität bei der Eintragung bestimmen solle, ja sie geht noch weiter als das französische Recht, welches den am nemlichen Tage zur Inskription präsentirten Intabulationsgesuchen gleichen Rang giebt, indem sie sogar auf die Stunde Rücksicht genommen wissen will.

Ohne ein solches Präsentationsbuch ist es aber leicht möglich, daß ein später angemeldetes Intabulationsgesuch vor einem früher angemeldeten eingetragen werden kann, wenn bei diesen sich einige Anstände in formalibus vorgefunden haben, welche eine Berichtigung erfordern.

3) Eine besondere Erwägung dürfte es wohl verdienen, ob nicht die Bestimmung des franz. Rechts, welches den Urtheilen eine generelle Hypothek beilegt und dem Gläubiger die Eintragung derselben zum Hypothekenbuch gestattet, als ein Sicherungsmittel des erstrittenen judicati gegen alle nachtheilige Dispositionen des Schuldnes über seine Grundstücke in unsere Gesetzgebung zu übernehmen sein dürfte.

Doch dürfte nur den rechtskräftigen Erkenntnissen dies Recht beizulegen, und, wie sich nach der Natur der Preußischen Hypotheken-Verfassung von selbst versteht, nur durch Eintragung der General-Hypothek auf die einzelnen Grundbesitzungen das Hypothekenrecht zu erwerben sein. Auch würde die Eintragung nur protestativisch, wegen etwaniger in separato verhandelter und noch nicht entschiedenen Rekonventionen, eines nachgelassenen separati u. s. w. Statt gegeben werden können.

4) In Ansehung der Zwangspflicht zur Berichtigung des Besitztitels, in Gemäßheit der Hypothekenordnung Tit. 2 §. 49 seq. und des Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 10 §. 12—14., worauf die Verordnung vom 30. August 1810 wiederum zurückgegangen ist, wünscht die Pluralität der Kommission die Herstellung des Publikandi vom 1. Oktober 1805, und bezieht sich auf die im Eingang dieses publicandi angeführten Gründe.

Der Präsident Sethe stimmt dagegen für die Beibehaltung jener Zwangspflicht, welche seiner Ansicht nach dem Zweck des Grund- und Hypothekenbuchs ganz entsprechend ist. Denn dasselbe ist nicht blos der Aufnahme der ad Rub. II. III. gehöriger Realrechte gewidmet, sondern auch hauptsächlich für die Regulirung und Konstatirung des Grundeigenthums bestimmt, und die nach dem ältern gemeinen Recht so schwierige Aufgabe, den Beweis des Eigenthums zu führen, ist dadurch auf eine sehr glückliche Weise gelöset worden.

Freilich hat der Besitzer selbst das nächste Interesse dabei, daß er seinen Besitztitel bei dem Hypothekenbuche berichtige, daß er sich dadurch die ungehinderte Disposition über das Grundstück sichere und sich die Vortheile eigen mache, welche der Grundbesitzer in manchen Fällen nach den Gesetzen genießet.

Allein auch dem Staate dürfte wegen der mancherlei Beziehungen und Berührungen, worin das öffentliche Interesse mit dem Grundeigenthum tritt, nicht alles Interesse bei der Berichtigungen desselben durch öffentliche Grundbücher, welche der Staat darüber führen läßt, abzusprechen sein. Liege doch schon in den Grundsteuerrollen das Grund-

eigen-

eigenthum offen da, und sei ein jeder Besitzer darin genannt.

Die Angabe des Besitztitels sei der einzige Schritt, welchen die Hypothekenordnung weiter gehe, als die Steuerrolle, und welcher in der That nothwendig sei, um das System, was bei der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs zum Grunde liege, konsequent durchzuführen. Dazu komme nun aber noch, daß die ununterbrochene Berichtigung des Besitztitels bei allen Besitzveränderungen den Interessenten zum wahren Vortheil gereiche.

Denn über kurz oder lang komme der zeitige Besitzer oder wenigstens seine Erben durch irgend eine Veranlassung, z. B. bei Erbsonderungen, Kautionen, legalen Hypotheken u. s. w. in die Nothwendigkeit, ihre Besitztitel berichtigen zu müssen; und dann ist dies mit den größten Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten verbunden, mehrentheils ist es aber unmöglich, den Erfordernissen der Hypothekenordnung ein Genüge zu leisten, und durch ein kostbares öffentliches Aufgebot zum Behuf der Berichtigung des Besitztitels müssen die Erben die Sorglosigkeiten ihrer Antecessoren büßen.

Die Intelligenzblätter waren früherhin immer voll von solchen Aufgeboten.

Die Zwangspflicht zur Berichtigung des Besitztitels bei einer jedesmaligen Besitzveränderung ist auch keine große Beschwerde, wenn einmal das Hypothekenbuch in Ordnung ist, und alle Besitzer eingetragen sind, und dies läßt sich gerade bei der ersten Einrichtung der Hypothekenbücher durch das damit verbundene allgemeine Aufgebot am leichtesten bewirken. Der unmittelbare Uebergang vom vorigen Besitzer auf den jetzigen braucht alsdann nur künftig nachgewiesen werden, und das ist leicht.

Nur alle gehässige Fiskalität muß entfernt bleiben, und ein so wohlthätiges Institut darf nicht durch lästige Taxen besteuert werden; denn dies ist es, was vorzüglich einen Widerwillen gegen die Zwangsberichtigung des Besitztitels erzeugt. Werden nur mäßige Sporteln genommen, und man sollte billig von dergleichen gemeinnützigen Einrichtungen keine höhere Abgabe, als zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich sind, nehmen, so wird sich

Niemand über den Zwang zum Eintrag seines Besitztitels groß zu beschweren haben.

Daß die Anwendung der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung von 1783 wegen der Zwangsberichtigung des Besitztitels soviel Geschrei erregt hat, gründete sich blos darin, daß die Hypothekenbücher schon lange vorher bestanden hatten und in denselben mehrere Generationen und Besitzveränderungen hindurch kein Besitzer, ja hin und wieder selbst bei der ersten Anlage des Hypothekenbuchs nicht einmal war eingetragen worden. Den zeitigen Besitzern blieb nun kein anderes Mittel zur Berichtigung ihres Besitztitels, als das öffentliche Aufgebot ihres Grundstücks, was sie wegen der bedeutenden damit verbundenen Kosten scheueten.

Wäre man allen diesen nicht eingetragenen Grundbesitzern durch ein allgemeines Aufgebot zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zu Hülfe gekommen, so würden sie die Eintragungsgebühren gern bezahlt haben.

Was demnächst die erste Einrichtung der Hypothenbücher in den rheinischen Provinzen betrifft, so ist es der einstimmige Wunsch der Kommission, daß solche in der möglichsten Einfachheit bewirkt, und von allen Anforderungen abstrahirt werde, welche nicht wesentlich nothwendig sind und den Interessenten die neue Einrichtung lästig und gehässig machen.

Man dürfe es nicht verhehlen, daß die Umständlichkeit und Förmlichkeit, womit die Einrichtung des Hypothekenwesens in den bereits neu organisirten benachbarten Provinzen Kleve und Mark begleitet werden, keinen guten Eindruck gemacht habe, sondern den Interessenten höchst lästig gewesen sei.

Zu jenen Wünschen der Kommission gehöre insbesondere;

1) daß bei der Berichtigung des Besitztitels das öffentliche allgemeine Aufgebot und die Aufforderung an alle Grundbesitzer loco tituli gelten, und jeder Besitzer, welcher sich melde, auf dem Grunde dieses Aufgebots eingetragen werden möge, wenn er kein Erwerbungs-Dokument zu produziren im Stande sei, denn es sei kein durchgreifender

Grund vorhanden, einem solchen allgemeinen, mit einer so geräumigen Zeitfrist verbundenen Aufgebot die Wirkung zu nehmen, welche einem speziellen Aufgebot beigelegt sei.

Um des zwar möglichen, aber in Deutschland wahrlich nicht vorauszusetzenden Falles willen, daß ein Betrüger die weite Entfernung des das öffentliche Aufgebot nicht erfahrenden Eigenthümers benutzen, und sich statt dessen als Eigenthümer melden werde, dürfte es doch nicht zu rechtfertigen sein, den sämmtlichen Grundeigenthümern so viele Beschwernisse und Weiterungen bei der ersten Berichtigung des Besitztitels zu verursachen. Ohnehin wäre ja auch bei einem speziellen Aufgebot eine solche Betrügerei denkbar.

2) Daß die originalen Obligationen hypothekarischer Forderungen nicht produzirt zu werden brauchten, sondern die Produktion vidimirter Abschriften hinreiche. Denn darüber ist besonders geklagt worden, daß diese originalen Schuldinstrumente eingeliefert werden, Jahr und Tag bei Gericht liegen bleiben müßten, und durch mögliche Feuersbrunst alle diese an einem Orte zusammengehäuften Dokumente verloren gehen könnten.

Und wirklich ist auch nicht abzusehen, wozu es der Produktion der Original-Dokumente bedürfe; denn sie mögen nun in Originalien oder in Abschriften produzirt werden, sowohl in dem einen als andern Falle muß der Besitzer des Grundstücks darüber, ob er die angemeldete Forderung anerkenne, vernommen werden, weil man es so wenig dem Original als der Abschrift ansehen kann, ob die Forderung nicht ganz oder zum Theil abbezahlt ist, oder was der Besitzer sonst für Erinnerungen dagegen zu machen hat.

Man scheint hauptsächlich deshalb die Produktion der originalen Obligationen verlangt zu haben, um nach Vorschrift der Hypothekenordnung die geschehene Eintragung auf denselben vermerken zu können. Allein wenn auch diese Formalität nach bereits eingerichteten Hypothekenbüchern im Laufe des Hypothekenverkehrs ihren Nutzen haben mag, so genüget es bei der ersten Einrichtung der Hypothekenbücher den hypothekarischen Gläubigern, wenn sie durch den ihnen ertheilten Hypothekenschein von der geschehen Konservation ihres Hypothekenrechts durch die Eintragung vergewissert werden.

3) Daß auch bei Cessionen solcher hypothekarischer Forderungen keine authenthische Form, wie sie die Hypothekenordnung für bereits eingerichtete Hypothekenbücher verordnet, verlangt, sondern ebenso wie bei der Berichtigung des Besitztitels, der Inhaber der Obligation auf dem Grunde der Privat-Cession oder eines von ihm abgegebenen Erbrechts für qualifizirt angenommen werde.

4) Daß endlich allen hypothekarischen Forderungen, welche zum Eintragen angemeldet wurden, ohne weiteres die Priorität vorbehalten bleiben müsse, welche sie nach der frühern Gesetzgebung gehabt haben.

Das Patent vom 22. Mai 1815 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den wiedervereinigten Provinzen hat dagegen §. 6 und 7. verordnet, daß die Zeitfolge der Anmeldung auch die Priorität im Hypothekenbuch bestimmen, und es nur den Gläubigern frei stehen solle, durch eine bis zum Ablauf des zur Anmeldung geordneten Präklusiv-Termins (nach gedachtem Patent der letzte Dezember 1816) ihnen noch nachgelassene Klage ihr Vorzugsrecht gegen früher angemeldete Forderungen geltend zu machen.

Diese Verordnung entspricht keinesweges dem Zweck der Hypotheken-Einrichtung, welcher konservatorisch und nicht destruktorisch ist.

Es entspringen daraus zwei gleichwidrige Alternative.

Entweder versäumt es der in der Zeitfolge der Anmeldung nachstehende Gläubiger aus Unkunde oder Sorglosigkeit, die Präferenzklage zeitig anzubringen; und dann verliert er sein Vorzugsrecht, was er unwidersprechlich nach der frühern Gesetzgebung erlangt hatte.

Selbst ohne alles Verschulden kann ein solcher Gläubiger um sein Vorzugsrecht kommen, wenn er nemlich nicht erfährt, was für frühere Forderungen bereits auf das Grundstück angemeldet sind.

Zwar hat die Instruktion vom 30. Mai 1815 §. 22.

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung Bd. 5. pag. 51.

es den Gerichten zur Pflicht gemacht, den sich meldenden Kreditoren die früher angemeldeten Forderungen von Amts wegen bekannt zu machen: Allein wie, wenn das Gericht olches unterläßt? Ist der präklusivische Termin abgelaufen,

und der Gläubiger hat die Präferenzklage nicht angebracht, so hat derselbe nach dem Patent unwiederbringlich seine Priorität verloren.

Mag er alsdann seine Regreßklage gegen das Gericht nehmen; ob er sie durch jene Instruktion, welche nicht von der Gesetzgebung ausgegangen, nicht als Gesetz verkündigt, sondern nur den Gerichten zugefertigt ist, wird begründen können, das stehet noch sehr dahin.

Und auch dies einmal gesetzt, worauf würde eine solche Regreßklage gebaut werden können? Doch nur darauf, daß nicht allein die Hypothek, sondern auch das übrige Vermögen des Schuldners zur Ermächtigung der postponirten hypothekarischen Forderung nicht hinreiche.

Also erst der Verkauf der Hypothek und die Auspfändung des Schuldners müßte vorhergehen, um eine solche Regreßklage anstellen zu können.

Wer jemals die erste Einrichtung eines Hypothekenbuchs bearbeitet hat, wer die große Vereinzelung der Grundbesitzungen in den hiesigen Provinzen kennt, wer es weiß, wie sehr die Gerichte in den ersten Jahren der Organisation mit Geschäften überhäuft sind, dem wird es einleuchten, daß es den Gerichten nicht einmal möglich ist, den liquidirenden Kreditoren die früher auf das nemliche Grundstück angemeldeten Hypotheken bekannt zu machen.

Denn dies setzt nothwendig voraus, daß bereits über alle einzelne für sich bestehende Grundbesitzungen Intabulationsblätter angelegt, und die darauf angemeldeten Forderungen darin eingetragen sind. Dazu ist aber kein Gericht im Laufe der Anmeldung im Stande, denn der Andrang derselben ist, namentlich in der letzten Zeit des Präklusiv-Termins, so groß, daß nach Ablauf desselben erst nach und nach jene Eintragung bewirkt werden kann.

Oder in der zweiten Alternative erfährt es ein Gläubiger, daß ihm ein Anderer in der Anmeldung zuvorgekommen ist, vor welchem er den Vorzug hat; und er ist attent auf die Behauptung seines Präferenzenrechts; so muß er, außer der Mühe und den Kosten, welche ihm schon die Anmeldung zum Hypothekenbuch verursacht, noch seine Priorität an- und ausführen.

Zum Prozeß und zu einem Urtheil wird es dabei sel-

ten kommen; weil die Präferenz nach den frühern Gesetzen, besonders wenn die Forderung schon während des Daseyns des französischen Hypothekenbuchs entstanden ist, gewöhnlich ganz klar ist. Der früher liquidirt habende Gläubiger räumt dem spätern die Präferenz ein. Dazu bedarf es doch aber einer Mittheilung der Klage des letztern an den ersteren und einer Vernehmung desselben.

Wer soll nun die Kosten davon tragen? Keinen von beiden Theilen trifft dabei ein Verschulden. Das Gesetz hat die ganze Zeitfrist bis zum Präklusiv-Termine zur Anmeldung freigelassen; keiner ist bis dahin in mora; und schon, daß einer dem Hypothekenbuch näher ist, als ein Anderer, macht es dem erstern möglich, früher seine Forderung anzumelden.

Jene Bestimmung, daß die angemeldeten Forderungen nach dem Dato der Anmeldung auch ihre Priorität im Hypothekenbuche erhalten sollen, wenn nicht für die später angemeldete Forderung die Präferenz geltend gemacht wird, zerstöret daher nicht allein wohlerworbene Rechte, sondern führt auch große Inkonvenienzen und eine Plage für Gerichte und Partheien mit sich.

Unendlich ist die Schreiberei und Arbeit, welche den Gerichten daraus erwächst. Nicht weniger unnöthige Beschwerden und Kosten erwachsen daraus den Partheien, und auch diesen Interessenten des Hypothekenbuches wird dadurch diese neue Einrichtung zuwider gemacht.

Es leuchtet auch gar nicht ein, was denn für ein so erheblicher Nutzen daraus für die jetzigen Interessenten des Hypothekenbuches entspringe, wodurch eine so durchgreifende Maaßregel gerechtfertiget werde.

Denn dem Besitzer des Grundstücks ist es selbstredend eine gleichgültige Sache, in welcher Ordnung seine Gläubiger in dem Hypothekenbuche stehen; und die Gläubiger sind ganz zufrieden, wenn ihnen das Vorzugsrecht, was sie nach der frühern Gesetzgebung erworben haben, erhalten bleibt, und auch ihnen ist es in dieser Beziehung gleichgültig, nach welcher Zifferfolge sie eingeschrieben werden.

Es dürfte daher weit zweckmäßiger und der Gerech-

tigkeit entsprechender sein, die ältern Hypotheken zwar nach der Ordnung der Anmeldung ins Hypothekenbuch einzutragen, jedoch hinterher den Vermerk hinzuzufügen, daß die Priorität dieser intabulatorum unter sich nach den ältern Gesetzen bestimmt werde.

Wenn es in der Folge zu einem Präferenzverfahren kommt, was denn doch bei den wenigsten Grundstücken der Fall sein wird, wird es erst Zeit sein, die Rangordnung auszumitteln, und das ist etwas leichtes, zumal dem anzulegenden Hypothekenbuch ein anderes vorhergegangen ist.

Auch außer dem Falle eines eintretenden Liquidationsprozesses kann es jedem, welcher ein Interesse dabei hat, z. B. demjenigen, welchem eine eingetragene Forderung zedirt, oder welchem damit Kaution geleistet werden soll, freigelassen werden, auf eine Bestimmung der Rangordnung anzutragen.

Daß aber, um der Bequemlichkeit solcher künftigen Interessenten willen, damit diese gleich aus der Folge-Ordnung im Hypothekenbuch die Priorität ersehen können, die jetzigen Interessenten, für welche denn doch zunächst das Hypothekenbuch angelegt wird, solchen Weiterungen und Kosten unterworfen, ja gar dem Verlust ihres Vorzugsrechts ausgesetzt werden sollen, dürfte der Gerechtigkeit und Billigkeit wohl nicht entsprechen.

Uebrigens ist die Kommission der Meinung, daß die Führung des Hypothekenbuches den einzeln stehenden Richtern zu überlassen sei, um dasselbe den Eingesessenen möglichst nahe zu bringen, und ihnen den Verkehr damit zu erleichtern.

O. Konkurs-Prozeß.

Das französische Recht kennt keinen andern Konkurs-Prozeß, als den merkantilischen, dessen Form in dem Handels-Gesetzbuch Art. 440. seq. vorgeschrieben. Im übrigen findet nur ein spezielles Präferenzenverfahren unter den aus dem nemlichen Objekt ihre Befriedigung suchenden Gläubigern statt.

Auch die Majorität der Kommission wünscht, daß die Eröffnung eines Konkurses auf folgende zwei Fälle beschränkt werden möge:

1) auf die Fallissements der Kaufleute und Fabrikanten,
2) auf insolvente Nachlassenschaften.

In den Fällen, wo mehrere Gläubiger aus dem nemlichen Objekt des Schuldners ihre Befriedigung nachsuchten, fände alsdann nur ein besonderes Liquidations- und Präferenz-Verfahren statt.

In Beziehung auf den in der Preußischen Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Konkursprozeß wünscht die Kommission:

I. Eine größere Unabhängigkeit des Curatoris vom Gericht.

Die Majorität der Kommission, welche dieser Meinung ist, bezieht sich in Absicht derjenigen Grenzen, auf welche die Mitwirkung des Richters zu beschränken sey, auf die Art. 474. 480 — 482. 490. 492. 495. 496. 501. 503. 505 — 511. 515. 517. 518. 521 — 564. des Handlungs-Gesetzbuches.

Nach der Ansicht des Herrn Ober-Landes-Gerichtsraths Simon ist bei der Preußischen Konkursordnung nicht sowohl die Aufsicht der richterlichen Behörde schädlich gewesen, als vielmehr die Nothwendigkeit, in so vielen Fällen die Gläubiger selbst zu Rathe zu ziehen.

Die Erfahrung lehre es, daß dasjenige Eigenthum schlecht verwaltet wird, das vielen Miteigenthümern zustehet, die alle selbst mit gleichen Rechten bei der Verwal- konkurriren wollen.

Deshalb würde er rathen, daß die ganze Aktiv-Masse unter alleinige Verwaltung des Kurators und 2 bis 3 Konkuratoren aus der Zahl der Gläubiger gesetzt werde, welche unter Mitwirkung des Gerichts ganz unabhängig und ohne alle Rücksprache mit den übrigen Gläubigern die Aktiv-Masse konstituiren. Der Kurator, die Konkuratoren würden von den Gläubigern gewählt, ein Jahrgehalt derselben müßte verboten seyn, und ihnen nur Prozente bewilliget werden können.

Uebrigens wären die Prinzipien zu bestimmen, in welchen Fällen der Kurator unabhängig handeln darf, in welchen der Konsens der Konkuratoren, in welchen der des Gerichts nöthig ist.

II. Eine Vereinfachung der Formalitäten.
a) in Absicht der Fristen §. 107. seq. Tit. 50. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung;
b) der Art der Bekanntmachung des Termins und der Vorladung; conf. l. c. desgl. 98. seq. und 327. des Anhangs.

ad b. ward besonders darauf angetragen, daß blos die Hypothekengläubiger speziell vorgeladen werden, und anheim gestellt, ob nicht auch diese spezielle Vorladungen bis nach abgehaltenem Konnotations-Protokoll auszusetzen wären, indem es alsdann, zur Ersparung der Kosten, nur der Vorladung derjenigen, welche sich nicht gemeldet hätten, mit Bestimmung eines kurzen präklusivischen Termins bedürfe.

III. Ward eine Vereinfachung der Classificatoria durch Verminderung der Klassen der Gläubiger gewünscht. Was einzelne jetzt begünstigte verlieren, wird das Ganze gewinnen dadurch, daß die Ausschüttung der Masse eher erfolgen kann, und selbst diese Einzelne sowohl durch die Beschleunigung in dieser Sache, als in andern Fällen, in welchen sie die nicht begünstigten sind.

IV. Die Praeclusoria müßte unabhängig von der Classificatoria sofort nach Ablauf der Konnotations-Termine abgefaßt werden.

V. Die Gelder müßten nicht ad Depositum kommen, sondern von einem durch die Gläubiger zu ernennenden Empfänger unter Aufsicht der Kuratoren in Empfang genommen werden.

Conf. Art. 527. des Handl. Gesetzbuchs.

P. Subhastations-Prozeß.

Hierbei kamen folgende Bemerkungen vor:

I. Das Verfahren wäre an die einzeln stehenden Richter zu verweisen.

II. Die unbedingte Nothwendigkeit der Taxation §. 11. Tit. 52. der Allgem. Gerichtsordn. müßte wegfallen.

Ein jeder, welcher kaufen will, mag und muß sich selbst die Ueberzeugung von dem Werth verschaffen. Auch bei Privatkäufen geht ja nicht immer eine Taxe vorher. Eine Beschreibung und die Angabe der Höhe der Grund-

steuer nach der Steuerrolle, so wie der Miethe oder Pacht, wenn das zu verkaufende Objekt vermiethet oder verpachtet sei, dürften hinreichender und zweckmäßiger seyn, als unzuverläßige Taxen.

III. Der Unterschied zwischen adlichen und nicht adlichen Gütern ist hier nicht anwendbar.

Conf. §. 29. 30.

IV. Mehr als zwei Termine dürften nie Statt finden. Bei praediis urbanis und kleinen (näher zu bestimmenden) praediis rusticis nur ein Termin.

V. Die Bekanntmachung blos durch öffentliche amtliche Blätter der Provinz, also durch die Anzeigen der Amtsblätter, würden nebst den Anschlagzetteln genügend seyn. Spezielle Vorladung der Real-Gläubiger erfolgt jedoch.

IV. Der Zuschlag müßte durchaus im letzten Termin erfolgen. Eine Wiederholung des Termins oder Vorbehalt der Ratifikation nach einer Frist müßten durchaus unzuläßig sein.

Q. Moratorien.

Es hat die Kommission bereits in einem unterm 20. Junius 1817, bei Gelegenheit eines von dem Fabrik-Unternehmer Koppenhagen zu Bonn unmittelbar bei des Königs Majestät nachgesuchten Indults, erstatteten Bericht, sich über die Moratorien ausgesprochen, und zugleich ein von der hiesigen Handelskammer an das vormalige General-Gouvernement des Niederrheins erstattetes Gutachten beigefügt. Mit Beziehung darauf ist die Kommission der Meinung:

1) daß General-Moratorien gänzlich abzuschaffen, oder vielmehr, weil sie in den hiesigen Provinzen nicht gesetzlich sind, nicht wieder einzuführen wären;

2) daß nur Spezial-Moratorien oder geräumige Zahlungsfristen in einzelnen Fällen zu bewilligen, den Gerichten bei vorliegenden und bescheinigten temporären Zahlungshindernissen erlaubt werden möchten;

3) daß jedoch zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs eine höchste Frist gesetzlich zu bestimmen wäre, über welche hinaus die Zahlungsfrist niemals erstreckt werden dürfte;

4) daß die sofortige Stellung einer Kaution zur unerläßlichen Bedingung eines solchen Indultsgesuchs gemacht,
5) in Handelssachen aber auch kein Spezial-Moratorium zugelassen werde.

R. Organisation und Hierarchie der Gerichtsbehörden.

Die Form der zur Verwaltung der Rechtspflege anzuordnenden Gerichtsbehörden, ihre Stellung und organische Verfassung hat einen zu nahen Zusammenhang mit den Vorfragen (sub. Litt. A. B. C. u. s. w.), als daß, ohne eine vorherige Entscheidung darüber, ein definitiver Plan zur Organisation der Gerichte in den Rhein-Provinzen vorgelegt werden könnte.

Die Kommission muß sich daher vor der Hand nur auf folgende Ansichten und Bemerkungen beschränken:

1) Die Anordnung einzelner, den Gerichtseingesessenen nahe stehenden richterlichen Personen erscheint auf jeden Fall als zweckmäßig und nothwendig, sowohl für die Entscheidung der einer besondern Beschleunigung erfordernden summarischen und der geringfügigen oder Bagatellsachen und für die Ausübung des Strafamts in Frevelsachen, als auch für eine schnelle Einwirkung bei den vorgefallenen Vergehen und Verbrechen, für die vormundschaftliche Ober-Aufsicht, für die Führung der Hypothekenbücher und andere in dem organischen Gesetz näher zu bestimmenden gerichtlichen Geschäfte.
2) Dagegen müßte in allen übrigen Civilprozessen der Urtheilsspruch durch ein Collegium formatum erfolgen.
3) Ein gleiches wäre auch für alle höhere Strafsachen, nemlich die Vergehen und Verbrechen, nothwendige Bedingung.
4) Unter der Voraussetzung, daß ein mündliches und öffentliches Verfahren in Civil- und Strafsachen nach dem Vorschlage der Kommission statt finden werde, und daß die Gerichtsbehörden von allen nicht eigentlich zur Justizpflege gehörigen Geschäften befreiet würden, hält die Kommission dafür:

a) Daß für die gesammten Königlichen Rhein-Provinzen zwei Appellationshöfe oder Ober-Landesgerichte hinreichend sein würden, so daß jede Provinz oder Ober-Präsidial-Bezirk einen Ober-Appellationshof erhielte.

b) Daß den denselben unterzuordnenden Kreisgerichten oder Landgerichten, als Gerichten erster Instanz, ein Gerichtssprengel von 60,000 bis 120,000 Seelen und selbst mehr beigelegt werden könne, nach der Verschiedenheit des Verhältnisses der Bevölkerung zum Areal.

c) Daß hingegen bei der Bildung der Gerichtsbezirke für die einzeln stehenden Richter vorzüglich darauf zu sehen sei, daß die Gerichtseingesessenen nicht zu weit vom Sitze des Gerichts entfernt würden, sondern einen bequemen leichten Zugang dahin hätten, und daß auch der Richter schnell auf jeden Theil seines Gerichtssprengels hinwirken könne.

S. Instanzenzug und Revisionshof.

I. Instanzenzug in Straffachen.

1) Von den Erkenntnissen der einzeln stehenden Richter in Ansehung der ihrer Entscheidung zu unterwerfenden geringen Straffachen würde eine Appellation alsdann, wenn auf eine Gefängnißstrafe erkannt worden, zuzulassen, und diese an das Kreisgericht zu bringen sein. Die geringe Geldbuße, worauf diese einzeln stehenden Gerichte zu erkennen haben werden, scheint die Zulassung einer Appellation nicht zu rechtfertigen.

2) Gegen die Erkenntnisse der Kreisgerichte in der ihnen zur Entscheidung zu überweisenden höhern, jedoch nicht peinlichen Straffachen dürfte eine Appellation in allen Fällen zu gestatten seyn, welche alsdann an das Ober-Landesgericht gehen würde.

3) In Kriminalsachen fiele aber eine eigentliche Appellation weg.

So auffallend es auf den ersten Anblick erscheinen mag, daß in jenen geringern Straffachen eine Appellation zuzulassen, und in den höhern, nemlich den peinlichen, Straffachen nicht gestattet wird; so rechtfertigt sich dies doch durch die höhere Garantie, welche

die Prozedur und Art der Aburtelung der Kriminalsachen gewährt.

Diese Garantie liegt in der ausführlichen schriftlichen Untersuchung, welche vorhergeht; in dem darauf gegründeten Erkenntniß des Ober-Landesgerichts, daß eine peinliche Anklage statt finde, was einen schon ziemlich vollständigen Beweis voraussetzt; in der größern Zahl der Urtheiler, in der Kontrolle, welche die Richter des Rechts über die Richter der That ausüben u. s. w.

Mit dieser Andeutung muß man sich hier begnügen, und die weitere Ausführung der besondern Bearbeitung vorbehalten.

Dagegen ist aber die Kommission der Meinung, daß in allen Strafsachen das Rechtsmittel der Revision darüber zuzulassen sei:

a) daß das factum, wie es in sententia contra quam als richtig angenommen worden, keine strafbare Handlung sey: oder
b) daß ein unrichtiges Strafgesetz angewendet worden: oder
c) daß wesentliche Förmlichkeiten bei der Prozedur und Aburtheilung, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, versäumt worden.

II. Instanzenzug in Civilsachen.

1) Die Appellation von den Erkenntnissen der einzeln stehenden Richter würde an das demselben vorgesetzte Kreis-Gericht; und
2) von den Kreisgerichten an das Ober-Landesgericht der Provinz gehen müssen; jedoch wäre
3) eine summa appellabilis für beide festzusetzen, wozu man, wegen der so sehr gestiegenen Preise aller Dinge und des dagegen verminderten Werthes des Geldes bei dem einzelnen Richter — 20 Rthl. und bei den Kreisgerichten — 200 Rthl. Preuß. Kourt. in Vorschlag bringen würde.

Bisher hatten die Tribunäle der ersten Instanz in den Rheinprovinzen noch eine höhere appellable Summe, indem sie bis zu 1000 Franken ohne Appellation erkennen konnten. Da man darüber keine Beschwerde vernommen hat; da die Kreisgerichte Collegia formata ausmachen

sollen, welchen man schon mehr vertrauen kann, und da die Beschränkung der Appellabilität zugleich eine Zähmung der Streitsucht ist, so glaubt die Kommission, daß die vorgeschlagene appellable Summe von 200 Rthl. Preuß. Kourt., welche noch um 280 Franken niedriger ist, als die hier bestehende summa appellabilis, den hiesigen Provinzen ganz angemessen sey.

4) Was die Revisions-Instanz betrifft, so hält die Kommission dafür, daß es bei den in den rheinischen Provinzen bisher nur zulässig gewesenen zwei Instanzen sein Bewenden behalten könne; denn auch hier hat die Erfahrung gelehrt, daß dieses ausreiche, und in der That, wenn in erster Instanz ein in kollegialischer Form gestaltetes Kreisgericht, und in zweiter Instanz ein noch stärker und besser besetztes Ober-Landes-Gericht, mithin in beiden Instanzen formirte Collegia erkennen, so dürfte den Partheien wohl eine hinlängliche Justiz administrirt worden seyn.

Prozeßsüchtigen Partheien werden aber drei Instanzen so wenig, als zwei genügen.

Wenn gleich also die Kommission der Meinung ist, daß eine zweite oder Ober-Appellation, was das remedium revisionis im Sinne der Preußischen Prozeß-Ordnung ist, beseitigt werden könne, und namentlich es ungeeignet sei, die Erörterung der Sachverhältnisse einer dritten Dijudikatur zu unterwerfen, so würde sie doch ein eigenes remedium revisionis in folgenden Fällen zulassen:

a) wenn gegen klare Gesetze, oder
b) gegen den klaren Inhalt einer von den Partheien anerkannten Urkunde geurtheilet, oder
c) wenn Förmlichkeiten, welche unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, verletzt worden.

Bei der Ausschließung aller faktischen Fragen von der Beurtheilung des Revisionsrichters, geht die Kommission von der Betrachtung aus, daß das Sachverhältniß von den Richtern der ersten Instanzen, welche den Partheien und dem streitigen Objekt näher stehen, am besten konstatirt werden könne; daß jene Instanzen dazu hinreichend wären; daß zur Beurtheilung faktischer Verhältnisse höhere Rechtskenntnisse eben nicht erfordert würden; und daß der

höchste Gerichtshof des Staates seine nächste Bestimmung in der Aufrechthaltung der Gesetze und einer konformen Jurisprudenz finden müsse; daß ferner durch diese Beschränkung der Revisions-Instanz auch auf die so sehr wünschenswerthe Abkürzung der Prozesse hingewirkt, und der Revisionshof durch Erörterung streitiger Sachverhältnisse seinem höhern Zwecke nicht entrückt werde. Durch diese Stellung des Revisionshofes würden zugleich alle die Vortheile erreicht, welche der Kassationshof in der französischen Rechtsverfassung bezwecke: ohne damit die Nachtheile zu verbinden, welche das bloße Kassiren und Hinverweisen an andere Gerichte, als welche früherhin erkannt hätten, für die Parthein mit sich führen.

Die Erfahrung habe nemlich den wichtigen und wohlthätigen Einfluß bewähret, mit welchem ein solcher aus den erleuchtesten theoretisch und praktisch bewährten Rechtsgelehrten gebildeter Oberster Gerichtshof auf die Gesetzgebung und Rechtsverwaltung eines Staats wirke.

Durch ihn werde die Gesetzgebung und Rechtsverfassung des Staats in fortschreitender Ausbildung und Ergänzung erhalten; durch ihn würden die Mängel in derselben, die Widersprüche, Dunkelheiten und Lücken der Gesetze aufgedeckt; die Gesetzgebung werde, wo ihr Einwirken nöthig sei, darauf aufmerksam gemacht; durch die Entscheidungen dieses höchsten Gerichtshofes (dem jus praetorium der Römer ähnlich) werde über den Sinn und die Anwendung der Gesetze Gewißheit und Sicherheit hervorgebracht und verbreitet, und die Einheit und Gleichförmigkeit der Jurisprudenz erhalten.

Zur Erreichung dieser Zwecke wäre es daher auch nothwendig, daß nur ein einziger Revisionshof in der Preußischen Monarchie, welcher bereits in dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin gegeben sei, bestehe, und daß kein Revidiren von einem Ober-Landes-Gericht an das andere statt finden dürfe.

So sehr nun aber auch die Kommission von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen obersten Central-Gerichtshofes für den ganzen Preußischen Staat durchdrungen ist, und so gewiß sie der Meinung ist, daß auch die rheinischen Provinzen künftig ihre Revisions-Instanz

in dem Geheimen Ober-Tribunal haben müssen, so fühlt sie doch die Nothwendigkeit, in der ersten Periode, deren Dauer allenfalls auf zehn bis funfzehn Jahre bestimmt werden könnte, einen eigenen Revisionshof für die rheinischen Provinzen niederzusetzen. — Die Gründe dazu liegen in den so sehr abweichenden Systemen von Gesetzgebungen, wovon diese Lande beherrscht worden sind, und mit welchen die jetzt bestehenden Personal-Verhältnisse, die unter jener Gesetzgebung gethätigten Rechtsgeschäfte und erworbenen Rechte einen so innigen Zusammenhang haben.

Vor allem ist es die französische Gesetzgebung, welche hier genannt werden muß, indem schon sie allein ein weit umfassendes zusammenhängendes Rechts-System bildet, welches ein eignes Studium erfordert, und worin einzudringen um so schwieriger ist, als unter der Herrschaft der Franzosen auf dem linken Rheinufer die französische Gesetzgebung selbst durch die fünf Gesetzbücher und andere spätere Verordnungen eine bedeutende Veränderung erfahren hat, weshalb das französische Recht in das intermediäre und neue eingetheilt wird.

Dazu kommen nun noch die mancherlei Land- und Statutarrechte, welche in den vor der französischen Herrschaft unter so vielerlei Territorien zerstückelt gewesenen rheinischen Provinzen gegolten haben, und noch täglich in Anwendung kommen. Auf dem linken Rheinufer ist zwar wegen des längern Bestehens der französischen Gesetzgebung, welche jene Rechte verdrängt hat, die Anwendung derselben auf vorkommende Rechtsfälle minder häufig; aber desto mehr auf dem rechten Rheinufer, wo die französische Gesetzgebung nicht so lange bestanden hat. Und in den von Nassau abgetretenen Distrikten des Regierungsbezirks Koblenz gelten noch in diesem Augenblick verschiedene Landrechte, als das Kölnische, Triersche, Katzenellenbogensche u. s. w.

Noch eine Reihe von Jahren wird hingehen, wo die größte und wichtigste Zahl der Rechtsstreitigkeiten, welche die hiesigen höhern Gerichtsstellen beschäftigen werden, nach den französischen Gesetzen und jenen Land- und Statutar-Rechten entschieden werden muß.

Es würde daher sehr zur Beruhigung der Einwohner

der rheinischen Provinzen gereichen, wenn für einen angemessenen Zeitraum ein eigener Revisionshof für dieselben angeordnet, und derselbe aus Mitgliedern zusammengesetzt würde, welche in der Mehrzahl wenigstens mit den hiesigen Rechten, wie sie in den verschiedenen Perioden gegolten haben, vertraut sind.

Die Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen haben, in der Verordnung vom 9. Februar 1817 dem Großherzogthum Posen ein besonderes Revisions-Gericht zu verleihen, treten mit weit größerem Gewichte in den rheinischen Provinzen hervor.

Nach Ablauf des für die Dauer des rheinischen Revisionshofes zu bestimmenden Zeitraums wird das Bedürfniß desselben gehoben sein.

Die Preußische Gesetzgebung wird inmittelst in den rheinischen Provinzen Wurzel geschlagen haben, und es können dieselben alsdann ohne Bedenken unter den Central-Revisionshof zu Berlin gestellet werden.

Bei der Reorganisation der Königlichen Provinzen, welche zum Königreich Westphalen gehöret haben, könnte dies ohne alles Bedenken gleich geschehen. Denn die Länder des Königreichs Westphalen haben keine so bedeutende Veränderung in ihrer Gesetzgebung, als die rheinischen Provinzen, erfahren, und nur für wenige Jahre die westphälische Gesetzgebung gehabt.

Von den französischen Gesetzbüchern sind nur das Civil-Gesetzbuch und die Civil-Prozeß-Ordnung, letztere mit manchen Veränderungen, eingeführet gewesen, und eine Vergleichung des westphälischen Gesetz-Bulletin mit der voluminösen französischen Gesetzsammlung bewähret, wie dürftig die neue Gesetzgebung war, welche das Königreich Westphalen erhalten hat.

Zudem waren jene reorganisirten Provinzen schon vorher unter der Preußischen Gesetzgebung gewesen, worunter sie nur wieder zurückkehrten, und ihre wichtigsten Rechtsverhältnisse datiren von der Zeit, wo die Provinzen noch keine westphälische Gesetzgebung empfangen hatten.

Außer den Urtheilssprüchen über die Revisionsgesuche, in Civil- und Strafsachen, welche den hauptsächlichsten Theil der Funktionen des Revisionshofes ausmachen, würde

derselbe nach seiner Stellung als oberster Gerichtshof in der gerichtlicher Hierarchie, welchem sämmtliche Gerichte untergeordnet sind, zu entscheiden haben:

1) über die Jurisdiktions- und Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei Oberlandesgerichten, oder zwei Kreisgerichten und zwei einzelnen Richtern, welche nicht dem nemlichen Oberlandesgericht untergeordnet sind;
2) über die Perhorreszenzgesuche, wenn solche
   a. in Civilsachen gegen ein Oberlandesgericht,
   b. in Strafsachen gegen einen Kriminal-Gerichtshof gerichtet sind;
3) über Regreßklagen gegen ein ganzes Oberlandesgericht oder einen Senat desselben.

   Daß in diesen seltenen Fällen nur eine Instanz statt finden könne, versteht sich von selbst.
4) Wenn einem Kriegsgericht oder einzelnen Mitgliedern eines Oberlandesgerichts Amtsverbrechen und Vergehen schuld gegeben werden, sowohl darüber: ob hinlänglicher Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei, als auch an welches Gericht die Untersuchung und Aburtelung zu verweisen sei.

II. Materielles Recht.

Die Kommission, welche diesen zweiten und wichtigsten Abschnitt der Gesetzgebung bei Gelegenheit einzelner Ausarbeitungen und im Allgemeinen vielfach besprochen hat, ist darüber einverstanden:

1) daß Einheit und Gleichförmigkeit der Gesetzgebung eine der wichtigsten Aufgaben für die Regierung eines jeden Staats sei; weil ein gleiches Recht nicht allein für die Staatsbürger, welche sich in ihren Rechtsverhältnissen, in Handel, Gewerbe, anderen bürgerlichen Geschäften und in Familien-Verbindungen so häufig berühren, eine äußerst wünschenswerthe Sache ist; sondern auch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung eines der wichtigsten Mittel ist, die verschiedenen Provinzen zu einem moralischen Ganzen zu vereinigen, einen Nationalsinn zu erwecken und den Provinzialismus zu zerstören;

2) daß nur Provinzialgesetze in so weit zuzulassen sind, als die Eigenthümlichkeit besonderer Personal- und Sachverhältnisse ein Partikularrecht nothwendig machen;
3) daß also auch die rheinischen Provinzen der allgemeinen Gesetzgebung des Preußischen Staates folgen müssen;
4) daß jedoch, weil diese Provinzen schon vor der französischen Herrschaft eine von den östlichen Königlichen Provinzen ganz abweichende Verfassung in den Personal-Verhältnissen und im Güterwesen gehabt, und durch die französische Gesetzgebung noch besondere tief eingreifende Veränderungen in ihrem Rechtszustande erfahren haben, besondere Modifikationen bei Einführung der gemeinen Preußischen Rechte werden eintreten, und ein rheinisches Provinzialrecht bilden müssen;
5) daß, sofern eine Revision und Umarbeitung der Preußischen Gesetzbücher bevorstehet, es zu wünschen sei, daß erst diese revidirten Gesetzbücher eingeführt würden, damit nicht die Zahl der in den rheinischen Provinzen nach und nach gültig gewordenen Rechtssysteme durch eine anderweitige intermediäre Gesetzgebung vermehret, und dadurch der Begriff des Rechts im Volke verwirret werde. Denn es befinden sich die rheinischen Provinzen des linken Rheinufers in einem Zeitraume von 20 Jahren schon in der dritten Gesetzgebung.

Aus dem ältern Rechtszustande vor der französischen Herrschaft gingen sie in die intermediäre französische Gesetzgebung, und aus dieser in die neue, jetzt noch bestehende, über. Sollten sie abermals noch eine intermediäre Gesetzgebung erhalten, so wäre dies die vierte, und die definitiv zu erwartende wäre alsdann die fünfte.

Von diesen Prämissen ausgehend bemerkt die Kommission:

a. das der erste Theil des Allg. Landrechts ohne Schwierigkeiten als Gesetzbuch in den rheinischen Provinzen mit den nöthigen Modifikationen verkündiget werden könne.

Die Kommission ist nicht unterrichtet, wie weit sich die Revision der Preußischen Gesetzgebung erstrecken soll; sofern indessen auch der erste Theil des Landrechts einer Re-

vision unterworfen werden soll, wird der obige Wunsch wiederholt, daß erst im Vorgang der Revision dieser Theil des Landrechts in seiner neuen Redaktion in die Rheinprovinzen eingeführt werden möge. Dies wenige, was davon auf die gedachten Provinzen nicht paßt, würde in dem Publikationspatent oder einer besondern Provinzial-Verordnung sehr bald zusammenzufassen sein.

Möchte jedoch keine Revision Platz greifen, so stehe zwar ebenfalls der Einführung dieses Theils des Landrechts kein Hinderniß im Wege, nur würden alsdann mit demselben nicht allein der erste bereits Gesetzeskraft habende Anhang zum Allgemeinen Landrecht, so weit er den ersten Theil desselben betreffe, sondern auch die fernern Erläuterungen und Zusätze, welche seitdem ergangen wären, zu publiziren, und es würde alsdann um so nothwendiger sein, dasjenige, was aus dem ersten Theil auf die rheinischen Provinzen keine Anwendung finde, in einer besondern Provinzial-Verordnung oder in einem besondern Abschnitt des Publikationspatents zusammenzufassen.

Der Herr rc. Simon ist dagegen der Meinung, daß die Revision des ersten Theils des Allg. Landrechts doch vielleicht noch einige Jahre erfordere oder doch erst mit dem zweiten Theil zusammen publizirt werden könnte. So lange auch die Einführung des ersten Theils des Allg. Landrechts auszusetzen, halte er aber für bedenklich. Jedenfalls würde die Umarbeitung des ersten Theils nur doctrinalia betreffen, und keine solche wesentliche Veränderungen, welche in das Leben eingreifen. Wenn ja einzelne Titel eine mehr bedeutende Umarbeitung erleiden sollten, so würde schon durch die Modifikationen, welche als rheinisches Provinzialrecht mit zu verkünden wären, dafür gesorgt werden können, daß für die Rheinprovinzen die Bestimmungen erfolgen, welche deren Eigenthümlichkeit erfordern, deshalb geht sein Antrag prinzipaliter dahin:

> den ersten Theil des Allg. Landrecht mit den darauf sich beziehenden Abänderungen sofort zu publiziren.

Es würde auch sogleich der Termin etwa nach 6 Monaten vom 1. Januar 1819 hinzuzufügen sein, von welchem es in Kraft treten soll.

Bis dahin werden unbedenklich die Zusätze ausgearbei-

tet werden können, welche in Absicht des ersten Theils für die Rheinprovinzen nothwendig seien.

Die übrigen Mitglieder der Kommission bemerken dagegen, daß, wenn ihnen gleich der Umfang der Revision nicht bekannt sei, sie doch dafür halten müßten, daß der erste Theil des Allg. Landrechts keiner bedeutenden Veränderung bedürfe, und daher die Revision bald zu bewirken sein werde; auch nicht abzusehen sei, warum die Publikation des revidirten ersten Theils auf die weit aussehende Revision des zweiten Theils zu warten brauche. Wollte man aber voraussetzen, daß die Revision des ersten Theils für sich allein eine lange Zeit erfordere, so müsse man auch annehmen, daß alsdann bedeutende Veränderungen statt finden würden, und dann sei um so viel mehr Grund vorhanden, den Rheinprovinzen nicht eine vierte intermediäre Gesetzgebung zu geben, die man schon jetzt in einigen Jahren zu verändern gedenke, und dann die Rheinländer in diese veränderte Gesetzgebung, als die fünfte, herüber zu führen.

6) Was dagegen den zweiten Theil des Allg. Landrechts betrifft, so würde das im 8ten Titel das §. 475 – 2464 befindliche Handelsrecht, als eigentlich zum Sachenrecht gehörig, mit dem ersten Theil zugleich mit zu publiziren sein, und zwar entweder mit oder ohne Revision, weshalb dasjenige, was in Ansehung des ersten Theils bemerkt worden, hier wiederholet wird.

In Betreff aller übrigen Materien des zweiten Theils aber ist die Kommission einstimmig der Meinung, daß, da dieselben nicht allein für die ganze Monarchie eine gänzliche Umarbeitung erfordern, sondern insbesondere für die rheinischen Provinzen unpassend sind, auch die drei ersten Titel anfänglich für die ganze Monarchie suspendirt gewesen, und diese Suspension noch jetzt in der Mark Brandenburg fortdauere, die Einführung dieses zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts bis zu dessen vollständigen Umarbeitung auszusetzen, und es bis dahin bei den in den rheinischen Provinzen noch zur Zeit bestehenden Gesetzen zu belassen sei.

Auch selbst der revidirte und neu redigirte zweite Theil des Allg. Landrechts wird vielleicht noch bedeutende Modifikationen für die rheinischen Provinzen nothwendig machen;

davon kann aber erst künftig die Rede sein, und können solche alsdann als ein besonderes Provinzialrecht für die Rheinprovinzen mit dem zweiten Theile des Allg. Landrechts publizirt werden.

Was nun die nach vorstehenden Ansichten und Meinungen der Kommission in den rheinischen Provinzen zu publizirenden Preußischen Gesetze betrifft, so kommen außer dem Landrecht, folgende Ordnungen dabei in Betrachtung:

1) Die Prozeß-Ordnung oder die Gerichtsordnung erster Theil wird ebenfalls in den rheinischen Provinzen eingeführet werden können; theils als Prozeßrecht für beide, nemlich das mündliche und schriftliche Verfahren; theils als Prozeßordnung sowohl für alle Prozesse, welche schriftlich instruirt werden sollen; als auch in den mündlich verhandelt werdenden Prozessen für die dabei vorkommenden Handlungen, welche außer dem mündlichen öffentlichen Verfahren liegen; z. B. Zeugenverhöre, Augenscheine, und für das Exekutionsverfahren.

Doch wünscht auch hier die Kommission, daß eine Revision der Prozeßordnung vorhergehen möge; daß alles, was zur Doktrin und allenfalls in eine Instruktion für die Gerichte, nicht aber in ein Gesetzbuch gehöre, davon getrennt, dasjenige, was durch spätere Gesetze unanwendbar geworden, geändert, und so die Prozeßordnung in einer einfachen Gestalt promulgiret werde.

Für die Rheinprovinzen würde es in Ansehung des eintretenden mündlichen und öffentlichen Verfahrens nur einer besondern Verordnung bedürfen, welche die Regeln dafür bestimme, und dasselbe an die Prozeßordnung anknüpfe. Da das mündliche und öffentliche Verfahren nur sehr weniger Vorschriften bedarf, so wird jene Verordnung von geringem Umfange sein.

2) Für das Verfahren in Straffachen würde aber eine besondere Ordnung zu entwerfen sein; wobei jedoch in Ansehung des der Aburtheilung in öffentlicher Audienz in peinlichen und zuweilen auch in nicht peinlichen Sachen vorhergehenden schriftlichen Untersuchungsverfahrens die Vorschriften der Preußischen Kriminal-Ordnung zum Grunde gelegt werden können.

3) Die Hypotheken-Ordnung wird mit dem ersten Theile des Allg. Landrechts als eine zum Hypothekenrecht (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 20. §. 390—535.) gehörige Ordnung zugleich einzuführen sein.

In Ansehung der Beschränkung derselben auf das Reglementäre und anderer Veränderungen und Modifikationen, sowohl bei der Hypotheken-Verwaltung, als bei der ersten Einrichtung des Hypothekenbuchs, wird auf die oben (sub I. Litt. N.) vorgetragenen Bemerkungen Bezug genommen.

4) Für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine neue verbesserte Ordnung gewünscht, worin nur das gebietende und verbietende aufgenommen, alles aber daraus entfernt wird, was in ein unterweisendes Handbuch oder in eine belehrende Instruktion, nicht aber in ein Gesetz gehöret. Der zweite Theil der Gerichtsordnung hat sich in diesem Stücke ganz aus der Sphäre eines Gesetzes entfernt; im bunten Gemische enthält er gesetzliche Dispositionen, Instruktionen, guten Rath und Belehrungen. Einer solchen allgemeinen Ordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden auch die Rheinprovinzen ohne alles Bedenken zu unterwerfen sein.

5) Die Einführung der Deposital-Ordnung würde hier wegfallen, wenn der Vorschlag (sub I. Litt. L. No. 1.) wegen Hinterlegung der vorkommenden Depositen in den Kommunal-Kassen genehmigt wird, und es würde alsdann nur einer sehr einfachen Verordnung bedürfen, wie die Kommunal-Verwaltung die Depositalgelder zu verwalten und zu berechnen, sich darüber mit den Interessenten zu benehmen, und nach deren Beschlüssen mit der Asservation oder Ausleihung zu verfahren haben.

6) Die Einführung der Preußischen Stempelverordnung hängt mit der Regulirung des Systems der indirekten Abgaben, und besonders mit dem in den rheinischen Provinzen noch bestehenden Enregistrement nahe zusammen, und wird dahin also zu verweisen sein.

Bis dahin bleibt es bei den hierselbst geltenden Gesetzen, und die Kommission hat nur noch den Wunsch hinzuzufügen, daß das Projekt einer künftigen verbesserten Stempelverordnung erst den Justiz-Kollegien zur Prüfung vorgelegt werde, damit nicht wieder ein solches unvollkom-

menes Gesetz zum Vorschein komme, als die bisherige Preußische Stempelverordnung sei, welche sich beinahe in den Deklarationen und Instruktionen, welche darüber hätten ergehen müssen, verloren habe.

7) Von den Sportel-Taxen gilt in Ansehung der gerichtlichen Handlungen das nemliche, was von dem Stempelwesen gilt.

Nur sofern, als für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Selbstgenuß der Gebühren statt finden wird, oder auch Gerichtsdiener Gebühren beziehen sollen, desgleichen für die Advokaten sind Sportel-Taxen nothwendig.

Die Kommission sieht sich jedoch verpflichtet, zu bemerken, daß solche niedrige Sätze, als die den Gerichten und Justiz-Kommissarien in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein vorgeschriebenen Sportel-Taxen enthalten, den hiesigen Provinzen ganz unangemessen wären, und davon Niemand, der auf diese Gebühren angewiesen sei, bestehen könne.

Köln, den 9. Mai 1818.

Die Immediat-Justiz-Kommission.

B.

Votum des Justizministers von Kircheisen,

betreffend

die Organisation der Justiz in den Rheinprovinzen, in Bezug auf die von der Königlichen Immediat-Justiz-Kommission zu Köln gemachten Vorschläge.

Die Königl. Immediat-Justizkommission zu Köln hat die Grundsätze aufgestellt, nach welchen, ihrer Ansicht nach, die Organisation der Justiz in den Rheinprovinzen zu bewirken, und sie hat über einige Hauptgegenstände der bevorstehenden Berathung besondere zum Abdruck beförderte Gutachten erstattet.

In diesen Gutachten werden die Vorschläge der Kommission nicht sowohl durch Gründe, welche aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Rheinprovinzen hergenommen worden, als vielmehr durch eine Vergleichung der dort noch bestehenden französischen Justizverfassung mit der altpreußischen gerechtfertigt, wobei die letztere, besonders was den Untersuchungsprozeß betrifft, in einem sehr ungünstigen Lichte erscheint.

Mein Amt und meine mehr als vierzigjährige Erfahrung in dem Justizdienst berechtigen und verpflichten mich dazu, in dieser wichtigen Angelegenheit auch mein Urtheil abzugeben, und durch die Darstellung der Gründe für meine in den Hauptpunkten entgegengesetzte Ueberzeu-

ten bekannt gemacht werden, welches ganz dem Geiste einer wohlthätigen Oeffentlichkeit gemäß ist.

Die Kommission behauptet nun zuvörderst in ihrem Gutachten:

> es sei außer allem Zweifel gesetzt, daß es in Untersuchungssachen unzählige Fälle gebe, worin es unter übrigens gleichen Umständen unmöglich sei, die Wahrheit mit eben der Zuverlässigkeit und Beruhigung für den Richter durch blos schriftliches wie durch mündliches Verfahren zu ergründen.

Nach den vorhin auseinandergesetzten Begriffen vom schriftlichen und mündlichen Verfahren, so wie sie der Ausführung der Kommission zum Grunde liegen, gehet der Sinn jener Behauptung eigentlich dahin:

> In unzähligen Fällen kann die Wahrheit in Untersuchungssachen mit vollständiger Zuverlässigkeit und Beruhigung für den Richter nur dadurch ergründet werden, daß die Untersuchung und besonders die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen in Gegenwart der erkennenden Richter erfolge.

Ob bei dieser Vernehmung ein Protokoll aufgenommen wird oder nicht, muß als gleichgültig angesehen werden; ja, wäre es möglich, daß Jemand, der nicht zu den Richtern gehörte, während der Untersuchung, und ohne, daß solche dadurch im mindesten aufgehalten würde, ein vollständiges Protokoll über den ganzen Hergang aufnehmen könnte; so würde dieses dem Wesen des sogenannten mündlichen Verfahrens an sich keinen Eintrag thun.

Nun hat aber die Kommission den Beweis der von ihr aufgestellten Behauptung keinesweges geführt. Sie hätte uns unstreitig darthun müssen, daß die Momente, worauf die Wahrheit des Faktums beruhet, nicht anders als durch eine Vereinigung der Funktionen des inquirirenden und des erkennenden Richters zuverlässig und zur Beruhigung des letztern ausgemittelt werden können. Dieser Beweis ist aber weder angetreten, noch geführt, und er kann auch in der That nicht geführet werden, da es allen Grundsätzen von der Erkennung der historischen Wahrheit widersprechen würde, wenn man annehmen wollte, daß diese Wahrheit in Untersuchungssachen bei demjenigen, der

ſie erlangen will, nur dadurch zur Evidenz gebracht werden könne, daß er den Angeklagten und die Zeugen ſelbſt über die Umſtände der That hört. Eine unmittelbare Anſchauung der Individualität des Falles erhält er auf dieſe Weiſe dennoch nicht, die wichtigſten Momente der Entſcheidung, die That ſelbſt, die hinterlaſſenen Spuren derſelben, bleiben ſeiner unmittelbaren Wahrnehmung entzogen. Es kömmt alles darauf an, in wiefern er dasjenige für wahr hält, oder für wahr zu halten verpflichtet iſt, was ihm der Angeklagte, die Zeugen, die Sachverſtändigen über das Faktum ſuppeditiren. Und in allen Fällen, in welchen die entfernt wohnenden Zeugen von einem andern Richter vernommen werden müſſen, hört er dieſe Zeugen nicht ſelbſt. Nach der Preußiſchen Kriminalordnung erhält der erkennende Richter, in ſofern er nicht ſelbſt Inquirent war, die Erzählungen des Angeklagten und der Zeugen, und alle auf die Entſcheidung Einfluß habende Momente, nur durch das Medium der Auffaſſung und Niederſchreibung zweier richterlichen Perſonen. Die Erzählung des Referenten iſt er in jedem Augenblick aus den Akten ſelbſt zu prüfen im Stande. Daß die hiſtoriſche Gewißheit — und die juridiſche iſt davon ihrem Weſen nach nicht verſchieden — durch die Ausſage zweier glaubwürdigen Zeugen erlangt werden k ö n n e, wird wohl niemand bezweifeln. Die Preußiſche Geſetzgebung hat ſich dafür entſchieden, die Ausſage zweier richterlichen Perſonen zum Beweiſe der in ihrer Gegenwart und vor ihnen vorgenommenen Unterſuchungsverhandlungen für hinreichend anzunehmen, und den erkennenden Richter darauf zu verweiſen. Es müßte alſo, wenn dieſe Einrichtung verworfen werden wollte, erwieſen werden, daß es den beiden richterlichen Perſonen an denjenigen Eigenſchaften ermangele, welche zur richtigen Wahrnehmung und Aufzeichnung des Gehörten und Geſehenen erforderlich ſind. Auch dieſen Beweis finde ich in dem Gutachten der Kommiſſion nicht. Im Allgemeinen muß die Qualifikation der richterlichen Perſonen, in Bezug auf Geſchicklichkeit und Redlichkeit, bei der Sorgfalt, womit bei Beſetzung der Preußiſchen Richterſtellen verfahren wird, als vorhanden vorausgeſetzt werden. Das Intereſſe, welches jeder ſein Amt nicht mechaniſch treibende Inquirent

an der von ihm bearbeiteten Untersuchungssache nimmt, kann keinen hinlänglichen Grund zu der Besorgniß abgeben, daß er, seiner Pflicht und seinem Eide zuwider, für oder gegen den Angeklagten partheiisch verfahren werde. Aus demselben Grunde könnten auch die Richter des französischen Kriminalprozesses der Partheilichkeit für verdächtig gehalten werden, da auch sie, eben so gut wie der einzelne Inquirent, bei der Untersuchung für oder gegen den Angeklagten eingenommen werden können, und hier muß jedes Hin- oder Abneigen noch weit gefährlicher sein, weil der untersuchende Richter zugleich der erkennende ist, und daher eine bei der Untersuchung vorgefaßte Meinung auch sofort in die Entscheidung übergehen kann.

Die französische Gesetzgebung hat einer einzigen richterlichen Person — dem Instruktionsrichter — die ganze summarische Untersuchung anvertraut, und doch wird in sehr vielen Fällen, wo nicht in den meisten, die Entscheidung des erkennenden Richters aus Momenten hergenommen werden, deren Wahrheit nur auf den Protokollen des Instruktionsrichters beruhet. Wenn z. B. ein Angeklagter den ihm beschuldigten Diebstahl mit allen Umständen wiederholentlich bei der vorläufigen Untersuchung eingestanden hat, bei der öffentlichen Sitzung aber ohne weitere Gründe läugnet; wird dem Ausspruch des Schuldig nicht das in den Informationsprotokollen des Instruktionsrichters enthaltene Geständniß zum Hauptfundament dienen müssen?

Zu dem Entschlusse, die Untersuchung der Verbrechen nur von zweien richterlichen Personen, dem Richter und dem Aktuarius, vernehmen zu lassen, ist die preußische Gesetzgebung besonders auch durch die Betrachtung geführt worden, daß die Zuziehung Mehrerer, wenn von ihnen das Untersuchungsgeschäft gemeinschaftlich betrieben werden soll, der Erreichung des Zwecks nur nachtheilig sei. Das Gelingen einer Untersuchung, die Entdeckung der Wahrheit, hängt oft ganz allein davon ab, daß alle Operationen nach einem durchdachten, festgehaltenen Plane erfolgen, daß der mit der Individualität des Angeklagten genau bekannte Inquirent alle seine Schritte beobachte, sie für die Untersuchungstaktik benutze, und den Faden beständig festhalte, der allein zum Ziel führen kann. Diese Vortheile gehen

verloren, wenn mehrere Personen an der eigentlichen Untersuchung Antheil nehmen. Wie ist, nach der französischen Kriminal-Prozeßordnung, ganz abgesehen davon, daß sämmtliche Richter, den Präsidenten etwa ausgenommen, den Angeklagten in der öffentlichen Sitzung zum erstenmal vor sich sehen, an Einheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens zu denken, wenn jeder Richter, jeder Geschworne und der Staatsanwald befugt sind, an den Angeklagten und die Zeugen Fragen zu richten, und die ihm nöthig scheinende Aufklärung zu verlangen? Dieses Hin- und Herfragen ohne Plan und Ordnung läuft allen Regeln einer guten Untersuchungsführung zuwider, und ist dem Angeklagten, wie dem gemeinen Wesen gleich nachtheilig.

Sodann ist es gewiß nicht unwichtig, die Kräfte und die Zeit mehrerer Männer zu ersparen, wenn das Geschäft durch wenigere eben so gut besorgt werden kann.

Aber es giebt noch andere Gründe, die dem preußischen Verfahren vor dem französischen den Vorzug geben.

Kein richterliches Geschäft verträgt weniger, als das Untersuchungsgeschäft, eine strenge Beobachtung von Formen, eine genaue Bestimmung der Wege, auf welchen zum Zweck zu gelangen, der Zeit, innerhalb welcher der Zweck erreicht werden soll. Nur diejenigen Operationen des Inquirenten werden die besten sein, die aus der lebendigen Auffassung der Eigenthümlichkeit des jedesmaligen Falles und der Person entnommen sind. Eine vorgeschriebene Reihenfolge der Verhandlungen wird bald hier bald dort zur Sache nicht passen.

Die Formen, welche die französische Kriminal-Prozeßordnung für die öffentliche Sitzung vorschreibt, die immer wiederkehren, und die, um nichts daran zu versäumen, in ein gedrucktes Formularprotokoll gebracht werden, erscheinen in den meisten Fällen als ganz unwesentlich, und das Geschäft nur aufhaltend. Dahin gehört:

daß der Präsident in einem bestimmten Zeitpunkte der Verhandlung erklärt, die Sitzung sei nun öffentlich,

daß die Thüren geöffnet werden,

daß der Präsident den Vertheidiger daran erinnern muß, sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken,

daß eben derselbe dem Angeklagten den Inhalt

der Anklageakte mit folgenden Worten wiederholen muß:

„dieses ist es, dessen Ihr angeklagt seid, Ihr werdet nun die Beschuldigungsbeweise vernehmen, welche gegen Euch vorgebracht werden;"

daß er den Verurtheilten zur Standhaftigkeit und Ergebung in die Strafe ermahnen muß.

Der Inquirent muß sich in dem Kreise seiner Thätigkeit frei bewegen können; nur in allgemeinen Umrissen kann ihm der Gesetzgeber seine Befugnisse und Pflichten vorzeichnen; er kann mehr vor falschen Wegen warnen, als die richtigen zeigen, mehr verbieten, als gebieten. Noch weniger kann im voraus die Zeit bestimmt werden, die die Beendigung einer Untersuchung erfordert. Hier kommt soviel auf zufällige Umstände an, auf die Verwickelung und Weitläuftigkeit der Sache, die sich nicht selten erst im Fortgange der Untersuchung zeigt, auf die Entfernung der Zeugen, auf die Nothwendigkeit der Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen; um sich von der Vernehmung des Angeklagten einen guten Erfolg zu versprechen, hängt oft alles von der Benutzung eines günstigen Augenblicks ab, der nicht jederzeit vorhanden ist, und nicht herbeigeführt werden kann.

In dem abgemessenen Zeitraume einer öffentlichen Sitzung muß auf die Vortheile einer besonnenen und gründlichen Untersuchung, die an keine Zeitdauer gebunden ist, in der Regel gänzlich Verzicht geleistet werden. Der Tag der Untersuchung ist angesetzt, sie muß vor sich gehen, die vorgeladenen Zeugen müssen vernommen werden; die Stunde drängt, die Richter, die Geschwornen, die Zeugen haben darauf gerechnet, daß sie nach einer bestimmten Zeit des Geschäfts entledigt sein werden. Dadurch geht für den die Untersuchung leitenden Präsidenten alle freie Bewegung verloren. Bei der Wahrnehmung, wie alle das Ende der Verhandlung herbeiwünschen, bei der oft eintretenden Nothwendigkeit, sie in dem Laufe des Tages zum Schluß zu bringen, und bei der Zeitverschwendung, deren sich nicht selten die Staatsanwälde und Defensoren durch ihre ermüdend weitläuftigen Vorträge schuldig machen, kann er selbst sich nur auf das Nothwendigste einschränken, und

muß

muß manches Mittel unversucht lassen, welches zum Zweck geführt haben würde. Wie selten wird insbesondere bei diesem Treiben und Drängen eine regelmäßige, erschöpfende Vernehmung der Zeugen möglich sein. Ist also in der vorhergegangenen Untersuchung des Instruktionsrichters nicht schon das Faktum zur Ueberzeugung der Richter hinlänglich ausgemittelt, in welchem Falle aber diese Vorverhandlungen wider den Geist des Gesetzes die eigentliche Entscheidung begründen; so bleibt das Verfahren in der Sitzung des Gerichts unvollständig, und das darauf gebaute Urtheil der Richter unsicher.

Die Momente, welche aus der Anschauung der Persönlichkeit des Angeklagten und der Zeugen, und der Beobachtung ihres Benehmens für die Ueberzeugung entnommen werden, sind, wenn auch nicht überall trüglich, doch der Täuschung jedenfalls weit mehr unterworfen, als die gewöhnlichen Arten der Beweismittel, Geständniß, Zeugenaussagen und Anzeigen. Es verlohnt sich daher um so weniger der Mühe, diese Momente der unmittelbaren Wahrnehmung des erkennenden Richters vorzuführen, als der Inquirent dasjenige, was zur Entscheidung beitragen kann, ebenfalls wahrnehmen und treulich zum Protokoll verzeichnen wird. Dazu kömmt noch, daß in allen Fällen, in welchen die Gewißheit der That durch Geständniß, oder Zeugenaussagen, oder sonst unbezweifelt feststeht, — und dieser Fälle sind bei tüchtigen Inquirenten die meisten, — die Betrachtung der Persönlichkeit des Angeklagten von keinem weitern Nutzen sein kann.

Wenn die Kommission den Untersuchungsprotokollen unserer Inquirenten den Vorwurf macht, daß sie gemeiniglich nicht die Sprache des Vernommenen, sondern die Darstellung des Richters enthalten; so mag dieser Vorwurf in manchen Fällen gegründet sein. Im Allgemeinen ist aber die Forderung, daß der Inquirent die Aussagen jederzeit nur so niederschreiben soll, wie sie abgelegt worden, übertrieben und zwecklos. Wer mit der Sprache des gemeinen Mannes bekannt ist, — und dieser ist es doch, der am meisten vor den Kriminalgerichten erscheint, — der weiß, wie schwer es oft hält, ihn zu einer zusammenhängenden Erzählung zu bringen; wie das ganze Faktum oft

nur durch einzelne Fragen herausgebracht werden kann, und in welcher gemeinen, rohen, nur dem Richter, der täglich mit Leuten dieser Art zu thun hat, verständlichen Sprache die Aeußerungen des Angeklagten erfolgen; der wird nicht verlangen, daß das Protokoll ein treues Abbild dieser Verhandlung sein soll. Wo es, um die eigentliche Meinung des Angeklagten, besonders seine Absichten, darzulegen, auf die eigenen Ausdrücke desselben ankömmt, da ist der Inquirent unstreitig verpflichtet, diese Ausdrücke in dem Protokolle aufzunehmen, und die Kommission wird in den Kleinschen Annalen viele Fälle finden, in denen die ipsissima verba mit der größten Genauigkeit angeführt worden sind. Wo aber das Faktum selbst klar, und über die Bedeutung des Worts kein Zweifel ist, da würde es auf eine Mikrologie hinauslaufen, wenn der Inquirent den Ausdruck des Angeklagten überall beibehalten wollte. Bei dem Eingeständniß eines Diebstahls wird es in den meisten Fällen höchst gleichgültig sein, ob das Bekenntniß in hochdeutscher, oder plattdeutscher, oder gar in der Diebessprache zum Protokoll genommen worden, vorausgesetzt nur, daß die von dem Inquirenten niedergeschriebenen Worte bei der Vorlesung von dem Angeklagten verstanden werden können.

Daß es Fälle geben könne, in welchen die nach der französischen Kriminal-Prozeßordnung stattfindende Oeffentlichkeit des Verfahrens die Wahrheit leichter zu Tage fördert, als es ohne Beisein fremder Personen geschehen würde, will ich allenfalls einräumen. Der Anblick so vieler Zuhörer, die Feierlichkeit, mit der die Verhandlung anfängt und fortschreitet, die dadurch bei dem Angeklagten entstehende Besorgniß, daß er den vereinigten, auf ihn gerichteten Angriffen nicht werde widerstehen können, und am Ende nicht blos als Verbrecher, sondern auch als ein Lügner, oder als ein Einfältiger werde dastehen müssen, alles dieses kann zuweilen ein Bekenntniß veranlassen, welches vor einen einzelnen Richter nicht erfolgt sein würde.

Solcher Fälle, worin der gerechte Ausgang der Untersuchung ganz allein durch die Oeffentlichkeit veranlaßt worden, werden indessen immer nur wenige sein. In den meisten wird der Zweck eben so gut ohne Publikum er-

Ich weiß nicht, wie es kommt, daß ich mich nicht so besonders freue, Sie wiederzusehen.

mit dem Angeklagten bestehen zu müssen, oder der Gegenstand der Verfolgung der unter den Zuhörern befindlichen Freunde und Angehörigen des Angeklagten zu werden. Des Widerrufs eines vorher abgelegten Zeugnisses in der Sitzung, bedarf es alsdann nicht.

Was nun aber in vielen Fällen die Oeffentlichkeit der Verhandlung, oder den Zutritt eines Jeden zu den Gerichtssitzungen völlig unzulässig macht, ist die durch die wahrscheinliche oder gewisse Existenz nicht ausgemittelter Mitschuldigen herbeigeführte Nothwendigkeit der Geheimhaltung. Ist z. B. bei Diebstählen und Betrügereien der Hauptthäter entdeckt, der Beförderer und Theilnehmer aber noch verborgen, und soll gleichwohl über den Hauptthäter das Urtheil gesprochen werden; so würde es doch wahrlich nicht zweckmäßig sein, den Mitschuldigen zur öffentlichen Gerichtssitzung einzuladen, und ihn durch die Kenntniß der ganzen Lage der Sache noch besser in seiner bisherigen Verborgenheit zu erhalten. Eben dieses gilt von vielen andern Arten der Verbrechen, an denen mehrere Personen nahen oder entfernten Antheil haben. Der Grund, weshalb die Dunkelheiten in dem Fualdesschen Prozeß, der seit dem 17. August 1817 bis jetzt noch nicht überall durch Vollstreckung beendigt ist, nicht haben aufgeklärt werden können, liegt, meiner Ueberzeugung nach, vornehmlich in der Oeffentlichkeit des Verfahrens. Ich bin wenigstens darüber nicht im Geringsten zweifelhaft, daß, wenn ein so schrecklicher Fall sich in Deutschland hätte ereignen können, und die Untersuchung von einem tüchtigen Preußischen Inquirenten geführt worden wäre, ein weit befriedigenderes Resultat hätte hervorgehen müssen.

Dies sind meine Hauptgründe gegen die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens, welches, ohne gegen Willkühr und Ungerechtigkeit eine größere Bürgschaft zu gewähren, als unser Kriminalprozeß leistet, die wichtigsten Zwecke der Untersuchung vereitelt.

Zu den Nebengründen rechne ich folgende:

1) die Härte, welche in vielen Fällen darin liegt, daß das Vergehen des Schuldigen, — vielleicht die Folge einer Uebereilung, einer Leidenschaft, einer augenblicklichen Verblendung, — zur Kenntniß des großen Publi-

Digitized by Google

Kriminal-Justizverfassung solcher Mittel? Und wie dann, wenn nach der Meinung des der öffentlichen Sitzung beiwohnenden Publikums das Verbrechen in dem freisprechenden Ausspruch der Richter seinen Triumph feiert; wenn die Versammelten einen Angeklagten dem Gesetze gemäß verurtheilen hören, den sie nach ihren Begriffen von Recht und Unrecht freisprechen, wenn endlich der bloße Verdacht von dem Richter zum Verbrechen erhoben wird? Wird auch dann noch die Menge mit guten Vorsätzen, mit Achtung vor dem Gesetz und dem Gesetzgeber, mit Vertrauen und Liebe zu den Richtern, den Gerichtssaal verlassen?

Man wende mir nicht ein, daß alles dieses auch bei unserer Verfassung geschehen könne. Ich will nicht, daß die Mißgriffe, die Fehler bei der Rechtspflege verheimlicht werden, oder gar ungerügt bleiben sollen. Nur von dieser Art der Publizität, welche die französische Gesetzgebung fordert, nur davon ist die Rede, ob die genaue, dem Volke verschaffte Kenntniß von der Ausübung der Kriminal-Rechtspflege in den einzelnen Fällen jedesmal dazu geeignet sei, um moralisch gute Gesinnungen, Gehorsam gegen das Gesetz, Achtung des Richteramtes zu verbreiten, ob sie nicht gerade das Gegentheil wirken müsse.

3) Wie wenigen unter denen, welche die Sache zu beurtheilen wissen, und einen Einfluß auf die Meinungen und Handlungen anderer haben, wird das Geschäft, das sie treiben, und wodurch sie ihren und der Ihrigen Unterhalt sichern müssen, hinlängliche Zeit zum Besuch der öffentlichen Gerichtssitzungen verstatten! Sie werden sich höchstens nur dann einfinden, wenn ein allgemeines oder spezielles Interesse sie reizt, wenn ein bedeutender Mann, ein Bekannter oder Freund vor Gericht steht, oder wenn von einem Verbrechen, welches Aufsehen erregt hat, die Rede ist. In den gewöhnlichen Fällen, — und deren sind die meisten, — wo weder das Faktum noch die Person des Angeklagten die Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, werden die Gerichtssäle nur von solchen Personen besucht werden, welche Müßiggang, Neugierde, oder andere

Digitized by Google

mühsam berechnet hat; so würde sich finden, daß sie nicht in dem gesetzlichen prozessualischen Verfahren zu suchen sind. Auch haben diese Untersuchungen lange vor Einführung der neuesten Kriminalordnung geschwebt, und die Kommission muß selbst einräumen, daß die Sachen jetzt schneller betrieben werden. Daß die Untersuchungen auch nach dem Französischen Kriminalprozesse lange dauern können, wird die Kommission wahrscheinlich nicht leugnen. Der schon einmal erwähnte Fualdessche Prozeß beleget in seiner ganzen Unvollkommenheit und Ungewißheit die gerühmte Schnelligkeit, die mit diesem Verfahren so innig verbunden sein soll, so wenig, als der Prozeß wider den eines Mordes angeklagten Kaufmann F. zu Köln, der 1½ Jahr im Gefängnisse gesessen hat, jetzt im Juli 1818, nach erfolgter Freisprechung, entlassen ist, und über dessen Dauer die K. J. Justizkommission sich in meinen Akten dahin äußert:

„wer die Sache in ihrer ganzen Wichtigkeit, die Ver„zweigungen derselben mit mehreren Nebenausmittelun„gen und Untersuchungen, zu welchen sich im Verlaufe „der Hauptsache der Stoff darbot, ihren Zusammen„hang mit weitläuftigen, jetzt schwebenden Civilprozes„sen kennt, den wird es nicht Wunder nehmen, daß „die Untersuchung bis jetzt dauert, ohne ihr Ende er„reicht zu haben."

Sollten die Wahrnehmungen über die Dauer einiger gedruckten Preußischen Untersuchungsprozesse nicht mit einer ähnlichen Billigkeit geprüft werden?

Daß es leidenschaftliche Inquirenten geben könne, wer leugnet das? was folgt aber daraus? Sind etwa die Instruktionsrichter des französischen Prozesses, die erkennenden Richter, die Geschwornen, über alle menschliche Fehler erhaben? und giebt es nach unsern Gesetzen keinen Schutz gegen die Leidenschaftlichkeit der Inquirenten?

Die Kommission meint, die Untersuchungen müßten deshalb öffentlich geführt werden, weil sie öffentliche Angelegenheiten seien. In sofern hier unter öffentlichen Angelegenheiten solche verstanden werden, die nicht den Einzelnen, sondern auch das Gemeinwesen betreffen; so beweiset die Behauptung zu viel. Nicht alle öffentliche Angelegen-

ten bei den meiſten Geſchwornen in einen zu großen Vortheil ſetzt, und dadurch dem gemeinen Weſen gefährlich wird.

Wo ſolche Gründe gegen die in einem neu erworbenen Lande vorgefundene Einrichtung ſprechen, und die Einführung der in den ältern Provinzen geltenden Vorſchriften anrathen, kann es auf den Wunſch der Einwohner und Gerichtsbehörden, das Vorhandene beizubehalten, nicht weiter ankommen. Welcher Werth den darüber kund gewordenen Aeußerungen in legislatoriſcher Hinſicht beizulegen ſei, werde ich in meinen Bemerkungen über das Geſchwornengericht näher auszuführen Gelegenheit haben.

Selbſt, wenn etwas weniger Verwerfliches verlangt würde, wenn das mündliche öffentliche Verfahren in den Rheinprovinzen auch nur dieſelben Vortheile gewährte, die das Verfahren in den übrigen Theilen der Monarchie darbietet; ſo würde doch die wünſchenswerthe Uebereinſtimmung der Art der Rechtspflege dahin führen, unſere Verfaſſung an die Stelle der jetzt beſtehenden zu ſetzen. Eine Eigenthümlichkeit, die durch Sitten, Gebräuche, feſtgewurzelte Meinungen in den Rheinprovinzen entſtanden, und die, nach den der Kommiſſion vorgezeichneten Grundſätzen, als ein Provinzialrecht beibehalten werden müßte, kann ich in dem dortigen Unterſuchungsverfahren nicht finden. Auch ſind die Gründe, welche die Kommiſſion dafür aufſtellt, faſt ſämmtlich nicht aus der Lokalität, ſondern aus allgemeinen Prinzipien entnommen.

Ich übergehe die auf einzelne Vorſchriften der Preußiſchen Kriminalordnung Bezug habenden in dem Gutachten aufgenommenen Bemerkungen, obgleich ſich dagegen manches erinnern ließe. Mir kommt es nicht darauf an, das Geſetz in allen ſeinen Theilen zu rechtfertigen. Eine Reviſion deſſelben iſt eben ſo zweckmäßig als nothwendig und deshalb auch ſchon im Werke.

2. Geſchwornengericht.

Die Immediat-Juſtizkommiſſion erklärt ſich für die Beibehaltung des Geſchwornengerichts. In dem darüber von ihr erſtatteten Gutachten bahnt ſie ſich den Weg zu

Digitized by Google

Behauptung, beschränkt die Kommission zwar selbst in der Note S. 6, indem sie bemerkt:

> daß bisweilen in seltenen Fällen der Ausgang eines Prozesses von der Anwendung nothwendiger Wahrheiten, z. B mathematischer, abhänge, und daß in Absicht eines solchen Punkts der Beweis durch Demonstration geführt werden könne.

Allein fürs erste möchten die Fälle, in welchem bei dem juridischen Beweise die Demonstration aus allgemein gültigen Gesetzen zu Hülfe genommen werden muß, wohl nicht zu den seltenen gehören; ich bin vielmehr geneigt anzunehmen, daß eine solche aus Sinnenerkenntniß und Demonstration zusammengesetzte Beweisführung in den meisten Fällen eintrete, wie denn z. B. der ganze Beweis des alibi — gegen und für den Angeschuldigten — auf dem Satze beruhet, daß ein Mensch nicht zu gleicher Zeit an zweien Orten sein könne. In solchen Fällen — sie mögen nun häufig vorkommen oder nicht — kann doch die Entscheidung der Thatsache nicht blos der subjektiven Ueberzeugung des Urtheilers, in sofern diese nur aus sinnlicher Wahrnehmung zu schöpfen ist, anheim gegeben werden; man kann keinem Richter gestatten etwas für wahr oder für nicht wahr zu halten, was allgemeinen ewigen Gesetzen widerspricht, und sich dabei blos auf seine innere Ueberzeugung von der Individualität des Falles zu berufen.

Die Immediat-Justizkommission behauptet:

> Man habe diejenige Gewißheit, welche logische Zweifel hebe, von dem Gebiete der nothwendigen Wissenschaften, der Mathematik und Methaphysik, welchen sie allein angehöre, in das Feld der historischen Erkenntniß zu übertragen gestrebt.

Soll dieser Vorwurf die positive Beweistheorie in Untersuchungssachen treffen, so ist er offenbar ungegründet. Keine Gesetzgebung, am wenigsten die Preußische, hat sich eines so widersinnigen Strebens schuldig gemacht. Wenn sie Merkmale aufstellte, an welchen die juridische Wahrheit erkannt werden soll, so weichen diese Merkmale nicht im mindesten von dem Wege ab, den die Natur der Sache und die Erfahrung aller Zeiten uns vorzeichnet.

Die aufgestellten Regeln sind keine andern, als die

nichts begründete Ueberzeugung, den Schuldigen freiſpreche. Eben ſo wenig kann der Staat es gleichgültig mit anſehen, daß der Richter auf Beweismittel, die die Möglichkeit der Täuſchung in weit höherem Grade geſtatten, dem Verdächtigen Ehre, Leben, Freiheit und Vermögen abſpreche, aus keinem andern Grunde, als weil nun einmal dieſe Merkmale der Wahrheit, bei aller ihrer nach ſonſtigen Erfahrung anklebenden Unzuverläſſigkeit, doch die innere Ueberzeugung von der Gewißheit der That bei dem Richter hervorgebracht haben.

Iſt eine Geſetzgebung zu tadeln, die das, was dem Menſchen und Bürger am theuerſten iſt, nicht der Gefahr ausſetzen will, unter dem Schilde der innern an keine natürliche Beweismittel gebundenen Ueberzeugung ein Spiel der Laune oder Kurzſichtigkeit des Richters zu ſein? Wahrlich, wenn irgend ein Inſtitut in der Kriminal-Rechtspflege die höhere fortſchreitende Kultur und die Sorgfalt beweiſet, womit der Staat das Intereſſe des Ganzen mit dem der Einzelnen zu verbinden und von beiden die Gefahren aus dem Mißbrauch der richterlichen Gewalt zu entfernen ſucht, ſo iſt es die Aufſtellung und Ausbildung der poſitiven Beweistheorie. Ich gebe gern zu, daß die Wahrheit des Fakti nicht ſchon deshalb angenommen werden muß, weil zwei Zeugen daſſelbe ausgeſagt haben; aber ich frage, ob, wenn gegen die Glaubwürdigkeit dieſer Zeugen nichts zu erinnern iſt, wenn ſie bekannte, rechtliche und gewiſſenhafte Männer ſind, wenn ein Irrthum bei ihnen ſchlechterdings nicht angenommen werden kann — was wird und was kann der Richter, der nur nach ſeiner Ueberzeugung urtheilt, anders ausſprechen, als daß er dasjenige für wahr halte, was jene Zeugen bekundet haben? Und dieſer auf dem bloßen Wege der hiſtoriſchen Unterſuchung nothwendig herbeigeführte Ausſpruch ſollte nicht auch zur geſetzlichen Pflicht gemacht werden können? Sollte es dem Richter auch hier noch erlaubt ſein, gegen das Licht der Wahrheit ſeine Augen zu verſchließen, das Faktum zu bezweifeln, aus Gründen zu bezweifeln, über die er keine Rechenſchaft zu geben vermag, und den durch die große Jury der öffentlichen Meinung verurtheilten Verbrecher freizuſprechen? Ganz eben ſo verhält es ſich mit der Wahrheit, die durch ein mit

wiesen erklärt werden könne. Es zeigt sich also hierin ein bedeutender Unterschied zwischen den eigentlichen Verbrechen auf der einen, und den Vergehen und Kontraventionen auf der andern Seite; bei erstern wird die juridische Wahrheit aus der innern Ueberzeugung der Richter (der Geschwornen) erkannt — und nach der Natur dieses Instituts kann es auch nicht anders sein — bei den letztern muß die Gewißheit aus bestimmt angegebenen Beweisquellen geschöpft werden. Zugleich beweist aber diese Verschiedenheit die Inkonsequenz einer Gesetzgebung, welche die Art, wie das Faktum auszumitteln und zur Gewißheit zu bringen, ganz verschieden bestimmt, je nachdem den Angeschuldigten eine härtere oder geringere Strafe bevorstehet, gleichsam als wenn dadurch in den Merkmalen, woran die historische Wahrheit zu erkennen, irgend etwas verändert würde.

Es ist offenbar unrichtig, wenn die Kommission in größter Allgemeinheit behauptet, daß die historische Ueberzeugung nur durch die sinnliche Anschauung des zu erkennenden Gegenstandes gewonnen werden könne. Hiernach müßte, da die juridische Ueberzeugung keine andere als eine besondere Art der historischen ist, kein Richter über die Gewißheit eines Verbrechens zu urtheilen fähig sein, wenn nicht solches unter seinen Augen begangen worden.

In den wenigsten Fällen tritt aber, wie die Kommission bald darauf selbst einräumt, die unmittelbare Wahrnehmung des Geschehenen von Seiten des Richters ein. Die Individualität der Begebenheiten, die Gesammtanschauung derselben, kann daher meistentheils nur in den Aussagen derer, welche durch eigne Sinnenerkenntniß das Faktum aufgefaßt haben — Zeugen und Angeschuldigte — reproduzirt werden, und es läßt sich nicht einsehen, warum darüber, wie diese Reproduktion zu beurtheilen und zu würdigen, nicht gewisse Regeln aufgestellt werden könnten. Wenn dem Richter in unsern Gesetzen die Befugniß ertheilt worden, die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die Beweisfähigkeit des Geständnisses zu prüfen; so wird deshalb nicht, wie die Kommission annimmt, alles wieder auf die bloße innere Ueberzeugung des Richters zurückgeführt. Werden die Voraussetzungen, unter welchen den Zeugenaussagen, oder dem Geständnisse die Beweiskraft ent-

Digitized by Google

werbungsart angeben zu können, wenn man ihn an dem Orte, wo der Diebstahl begangen worden, kurz vor dessen Verübung gesehen hat, wenn er endlich ein Vagabunde und berüchtigter Dieb ist; so kann in der That kein Vernünftiger, und also auch der Richter nicht, an der Wahrheit des Umstandes zweifeln, daß Cajus sich des Diebstahls schuldig gemacht habe, und das Gesetz, welches den Richter nöthigt, auf diese zusammentreffende Umstände das „Schuldig" auszusprechen, stimmt nur mit der innern wohlbegründeten Ueberzeugung eines jeden Urtheilers überein. Zugleich entzieht es aber auch allen nicht so dringenden Verdachtsgründen, und selbst den ausgezeichneten, wenn sie isolirt dastehen und nicht mit andern Anzeigen oder einem unvollständigen direkten Beweise in Verbindung stehen, die Kraft juridischer Gewißheit.

So sucht also hier die Gesetzgebung freilich mehr negativ, als positiv, das ihr vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Auf diesen Gründen beruhen die mit andern Gesetzgebungen übereinstimmenden Vorschriften der Preußischen Kriminalordnung über den Beweis durch Anzeigen, und wenn sie, wie ich nicht leugne, noch einer größern Ausbildung und genaueren Bestimmung bedürfen; so wird diese bei der schon längst beabsichtigten Revision des ganzen Kriminalrechts erfolgen, ohne daß es nöthig oder zweckmäßig zu sein scheint, in den Hauptgrundsätzen eine Aenderung vorzunehmen.

Wollte man die positiven Regeln des Beweises im Kriminalprozesse deshalb verwerfen, weil sie nicht geeignet sind, um den Ausspruch der juridischen Wahrheit zu sichern; so müßte, um konsequent zu verfahren, ein Gleiches auch im Civilprozesse geschehen. Auch hier müßte die Entscheidung des Faktum lediglich an die innere von keinem Beweisgesetz eingeschränkte Ueberzeugung des Richters verwiesen werden. In beiden Arten des Prozesses kömmt es auf Wahrheit an, und die Mittel, sie zu finden, müssen dieselben sein. Diesen der unbefangenen Prüfung sich sobald darbietenden Einwand hat die Immediat-Justizkommission nicht übergangen, wenn sie ihn gleich in einer Verbindung anführt, wo man ihn nicht erwarten möchte. S. 18, wo von dem Beweise derjenigen Umstände die

Vorschrift zwar nach der angenommenen Beweistheorie konsequent, ist aber doch mit dem Verfasser der Glossen zum Preußischen Kriminalrecht der Meinung, daß das Gesetz, besonders in Fällen der Nothwehr, sehr hart erscheine. Meiner Ansicht nach liegt diesem Tadel eine irrige Auslegung zum Grunde. Der §. 367. der Kriminalordnung lautet:

> Hat aber Jemand den Beweis einer solchen That gegen sich, welche zu den Verbrechen gehört; so trifft ihn die gesetzmäßige Strafe, bis er darthut, daß die That unter den vorkommenden Umständen kein Verbrechen gewesen sei.

Unter der That wird hier nicht bloß das reine Faktum verstanden, sondern auch der damit verbundene aus der That selbst oder den konkurrirenden Umständen zu beweisende rechtswidrige Wille, unter dessen Voraussetzung die That erst zum Verbrechen wird. Daß alsdann der Thäter, welcher der wider ihn sprechenden Vermuthung zuwider den rechtswidrigen Willen leugnet, und Umstände behauptet, durch welche derselbe aufgehoben werden soll, den Beweis führen müsse, scheint der Natur der Sache völlig gemäß und keinesweges hart zu sein. In dem angenommenen Falle der Nothwehr würde also der Angeschuldigte seine mit dem Geständnisse verbundene und dasselbe modifizirende Behauptung, daß er angegriffen worden, und nur durch die Tödtung seines Gegners dem auf seinen Kopf gerichteten Schlage habe entgehen können, nur erst alsdann zu beweisen haben, wenn der Beweis oder doch die Wahrscheinlichkeit des rechtswidrigen, den Fall der Nothwehr ausschließenden Willens gegen ihn schon vorhanden ist. Ist letzteres nicht der Fall, so würde auf völlige oder doch vorläufige Freisprechung erkannt werden müssen. Dies stimmt mit dem von der Kommission für undeutlich erklärten §. 373. l. c. überein, in welchem es heißt:

> „Wenn Jemand seinem Geständnisse eine Bestimmung hinzufügt, welche die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert; so hängt die Kraft des Geständnisses von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der beigefügten Bestimmung ab."

Kann derjenige, der einen Andern getödtet hat, seine

Kriminalordnung der Natur der hiſtoriſchen Ueberzeugung an ſich widerſtreiten und daß die betreffenden Vorſchriften der in den Rheinprovinzen geltenden Kriminalordnung, welche in Unterſuchungsſachen das Urtheil über das Faktum, ohne alle allgemeinen Regeln, lediglich der ſubjektiven Ueberzeugung der Urtheiler überlaſſen, den Anforderungen der Gerechtigkeitspflege ſicherer entſprechen und daher vorzuziehen ſeien,

erklären. Dagegen räume ich ein, daß, wenn ein mündliches öffentliches Verfahren beliebt werden ſollte, die Anwendung einer poſitiven Beweistheorie zwar nicht gänzlich ausgeſchloſſen, doch aber dem Zweck zuwider ſein würde.

b. Außerordentliche Strafen.

Die Immediat-Juſtizkommiſſion kämpft mit Recht dagen, daß Jemand wegen eines bloßen Verdachts zur Strafe verurtheilt werde. Wenn ſie aber der preußiſchen Kriminalordnung den Vorwurf macht, daß dieſe durch Beibehaltung der außerordentlichen Strafe ſich jenes Mißgriffs ſchuldig gemacht habe; ſo geſchiehet dieſer Geſetzgebung Unrecht. Der §. 405. erfordert zur Erkennung einer außerordentlichen Strafe einen durch mehrere zuſammentreffende Anzeigen bewirkten hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit, im Gegenſatz des nach den poſitiven Beweisregeln geführten vollſtändigen Beweiſes. Von dem, was geſchehen ſoll, wenn ein bloßer Verdacht vorhanden iſt, handelt der §. 409, und nach dieſem ſoll nicht auf eine außerordentliche Strafe, ſondern auf vorläufige Losſprechung erkannt werden. Die Kommiſſion hätte ſich daher in jedem Falle genauer ausdrücken ſollen, um nicht unſere Geſetzgebung in den Augen desjenigen, der ſie nicht kennt, dem Verdacht auszuſetzen, als ſei ſie in die Barbarei vergangener Zeiten verfallen, die den Verdacht zu einem eigenen Verbrechen machte. Alle Argumente, die daraus hergenommen werden, daß ein bloßer Verdacht beſtraft werde, treffen mithin auch hier die preußiſche Kriminalordnung nicht, und die Schilderung, welche nach S. 26. Klein von den Leiden eines zu einer außerordentlichen Strafe Verurtheilten macht, paßt eben ſo gut auf denjeni-

Digitized by Google

ſich irren könne, in höherem Grade vorhanden iſt; ſo läßt der Geſetzgeber — gewiſſermaaßen vermöge eines Akts der Begnadigung — eine geringere als die ordentliche Strafe eintreten. Aus demſelben Grunde ſollen in Fällen dieſer Art alle diejenigen Strafen ausgeſchloſſen bleiben, welche, ohne der Möglichkeit einer Entſchädigung Raum zu geben, die phyſiſche oder bürgerliche Exiſtenz des Beſtraften gänzlich vernichten, oder doch zu vernichten drohen. Nach dieſer Theorie wird von den beiden Alternativen

das Verbrechen iſt begangen worden,

und

es iſt nicht begangen worden,

bei dem Erkenntniſſe auf die außerordentliche Strafe die erſtere angenommen, und die volle geſetzliche Strafe blos wegen der größern Möglichkeit einer Täuſchung ausgeſchloſſen. Der Vorwurf, daß eine Strafe dem auferlegt worden, der nicht für ſchuldig erklärt werden könne, trifft daher die Geſetzgebung nicht. Das Schuldig wird bei der außerordentlichen Strafe ſo gut, als bei der ordentlichen, ausgeſprochen.

Hierdurch wird die Theorie der außerordentlichen Strafen gerechtfertigt. Der Geſetzgebung kann dabei weder eine unnatürliche Härte, noch ein Verkennen aller richtigen Grundſätze, zur Laſt gelegt werden. Sie iſt vielmehr auf der einen Seite durch das Intereſſe des gemeinen Weſens, mit welchem die Strafloſigkeit ſo höchſt gravirter Verbrecher nicht beſtehen kann, und auf der andern Seite durch die Vorſorge für die möglichſte Schonung der höchſten Güter eines Angeſchuldigten, deſſen Strafbarkeit nicht zur vollen geſetzlichen Evidenz gebracht iſt, geleitet worden.

Die Kommiſſion findet S. 27. bei der außerordentlichen Strafe, ſo wie das preußiſche Recht ſie kennt, darin noch einen beſondern Widerſpruch, daß dieſelben unvollſtändigen Beweismittel, welche in einem Fall für hinreichend erachtet werden, um auf eine mehrjährige Feſtungsſtrafe zu erkennen, in einem andern nicht einmal einer kurzen Gefängnißſtrafe zum Grunde gelegt werden können. Dieſer Widerſpruch iſt aber alsdann nicht vorhanden, wenn angenommen wird, daß in beiden Fällen das Faktum, wenn gleich nicht juridiſch vollſtändig, doch immer erwieſen wor-

Bedenklicher iſt der Fall, in welchem die Todesſtrafe verwirkt worden. Hier kann es freilich einen übeln Eindruck machen, daß ein Menſch, den alle Welt für den Mörder und des Todes ſchuldig erklärt, mit dem Leben davon kömmt. Allein bleibt er deshalb ſtraflos? iſt eine lange dauernde Entziehung der Freiheit keine Strafe? und könnte dem Landesherrn daraus ein Vorwurf gemacht werden, wenn er da, wo die vorhandenen Elemente der Gewißheit mehr, als in andern Fällen, der Täuſchung ausgeſetzt ſind, wo es auf das höchſte der Güter, auf das Leben ſelbſt, ankömmt, zur Ausübung ſeines Begnadigungsrechts ſchritte, um ſich nicht der Gefahr auszuſetzen, einen Unſchuldigen zum Blutgerüſte ſchleppen zu laſſen? Und was iſt in einem ſolchen Falle die außerordentliche Strafe im Grunde anders, als eine durch das Geſetz unter beſtimmten Vorausſetzungen ausgeſprochene Begnadigung?

So iſt alſo der ganze Streit über dieſen Gegenſtand nicht von der Wichtigkeit, welche ihm beigelegt wird. Es iſt gar kein Grund vorhanden, mit der Abſchaffung der außerordentlichen Strafe da, wo ſie beſtehet, zu eilen, oder gegen ihre Einführung ſo eifrig, wie geſchehen iſt, zu proteſtiren.

Wird unſere Kriminalordnung in die Rheinprovinzen eingeführt; ſo kann es auch kein Bedenken haben, daſelbſt noch vorerſt die außerordentlichen Strafen beſtehen zu laſſen, und die Aufhebung derſelben, womit zugleich die Ertheilung näherer Vorſchriften über den Beweis aus Anzeigen und aus dem Zuſammentreffen von Anzeigen mit einem unvollſtändigen direkten Beweiſe verbunden werden muß, der bevorſtehenden Reviſion unſerer Kriminalgeſetze zu überlaſſen. Mir ſcheint es wenigſtens in keiner Hinſicht angemeſſen, daß jetzt ſchon, bei Gelegenheit der Organiſation in den gedachten Provinzen, über einzelne Abänderungen unſerer Geſetze aus allgemeinen Gründen eine Berathung und Entſcheidung erfolge, und die Abänderungen blos für jene Provinzen landesherrlich ſanktionirt werden. Die baldige Feſtſtellung des Rechtszuſtandes der Rheinprovinzen iſt ein viel zu dringendes Bedürfniß, als daß ſie von einer Diskuſſion über den Werth unſerer Geſetzgebung, oder einzelner Theile derſelben, abhängig gemacht werden könnte, ei-

digerer Bestimmungen über die Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen.

Meine Meinung gehet demnach dahin:

daß bei Einführung der preußischen Kriminalordnung in die Rheinprovinzen die außerordentliche Strafe beizubehalten und die Prüfung ihrer Zulässigkeit zur Revision der ganzen Strafgesetzgebung zu verweisen.

c. Von dem Geschwornengericht insbesondere.

Die Untersuchung über diesen Gegenstand, welcher ein allgemeines Interesse erregt hat, scheint so sehr erschöpft zu sein, auf beiden Seiten sind so geübte und rüstige Kämpfer aufgetreten und das Gutachten der Immediat-Justizkommission ist mit so sichtbarem Fleiße und zum Theil solcher Gründlichkeit abgefaßt, daß es eine Täuschung sein würde, wenn ich glauben wollte, irgend etwas entscheidend Neues beibringen zu können. Vielleicht trägt indessen eine wiederholte Prüfung dessen, was schon angeführt worden, das ihrige dazu bei, um den Faden festzuhalten, der durch diesen Zwiespalt der Meinungen sicher hindurch führt.

So schätzbar die von der Kommission ihrem eigentlichen Gutachten vorangeschickte historische Einleitung von den Schöffengerichten des deutschen Rechts an und für sich ist; so war sie meines Erachtens doch hier völlig überflüssig, wo es nicht darauf ankam, den jetzigen Zustand der Dinge aus einem frühern zu erklären, oder irgend einen frühern Rechtszustand deshalb zur Wiederherstellung zu empfehlen, weil sich die alten Deutschen, unsere Vorfahren, wohl dabei befunden haben. Die Kommission selbst bemerkt an mehr als einem Orte, daß die ehemaligen Schöffengerichte nicht mehr vorhanden seien, und daß auch in den Rheinprovinzen vor ihrer Vereinigung mit Frankreich die Entscheidung in Kriminalsachen längst rechtsgelehrten Richtern übertragen gewesen sei. Die rohen Anfänge einer Justizverfassung, die zu einer Zeit entstand, wo die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens noch wenig verwickelt, die Gesetze eben deshalb noch einfach waren, können uns nicht zum Leitfaden dienen, die Einrichtungen, deren wir jetzt bedürfen, darnach zu bestimmen. Die ehemaligen Versammlun-

Digitized by Google

für die Beibehaltung des Geſchwornengerichts aufgeführt werden.

Die Kommiſſion beginnt mit der Aeußerung, daß es keineswegs ihre Abſicht ſei, ſämmtliche in der franzöſiſchen Kriminal-Prozeßordnung in Bezug auf die Geſchwornengerichte enthaltene Vorſchriften zu rechtfertigen, und deren Beibehaltung in Vorſchlag zu bringen. Sie glaubt vielmehr, daß mehrere Beſtimmungen einer zweckmäßigen Abänderung oder Modifikation unterworfen werden können.

Der Antrag geht dahin,

> den Rheinprovinzen das Weſen des daſelbſt befindlichen Geſchwornengerichts und mithin alle diejenigen Einrichtungen, welche dieſes Weſen ausmachen, ſo wie diejenigen, welche hiermit in einer nothwendigen Verbindung ſtehen, zu erhalten.

Dieſe ſchwankende Bezeichnung des eigentlich beabſichtigten Geſetzvorſchlages erſchwert ganz ungemein die Prüfung deſſelben. Wenn gleich ſich die Kommiſſion darüber beſtimmt erklärt, was ſie unter dem Weſen der Jury verſtehet; ſo bleibt es doch immer ungewiß, von welchen bisherigen Einrichtungen ſie annimmt, daß ſie das Weſen der Jury ausmachen, oder damit in einer nothwendigen Verbindung ſtehen. Davon ſoll aber ihre Beibehaltung abhängen. Um hierüber auf's Reine zu kommen, wäre es ſehr zu wünſchen geweſen, daß die Kommiſſion einen vollſtändigen Geſetzesentwurf vorgelegt und darin alle diejenigen Einrichtungen aufgenommen hätte, welche ſie zur Erreichung des von ihr beabſichtigten Endzwecks für weſentlich und nothwendig hält.

Die Berathung würde alsdann ein weit ſichereres Fundament erhalten haben, anſtatt, daß ſie ſich jetzt nur über allgemeine Grundſätze verbreiten kann, die ſich, wenn darauf ſpezielle Vorſchriften gegründet werden, oft in einer ganz andern Geſtalt zeigen.

Das Weſen des Geſchwornen Gerichts ſetzt die Kommiſſion darin:

1) daß in eigentlichen peinlichen Sachen für die Regel die Entſcheidung über die Thatfrage von der Entſcheidung über das anzuwendende Geſetz getrennt, und

gesetzlichen Verfügungen auf die Wünsche der Unterthanen Rücksicht zu nehmen; so kömmt es doch immer zunächst und vor allen Dingen darauf an, ob das, was gewünscht wird, auch wünschenswerth sei. Es kann Fälle geben, in welchen ein großer Theil der Unterthanen etwas lebhaft wünscht und von der Regierung erbittet, was den richtigen Grundsätzen der Gesetzgebung und Verwaltung zuwider läuft; es giebt andere Fälle, in denen das Gewünschte, wenn es auch wirklich an und für sich als das Bessere erschiene, doch aus Gründen der höhern allgemeinen Staatsverwaltung nicht gewährt werden kann. So sind mäßige Abgaben allerdings eine wünschenswerthe und gewiß von den Meisten gewünschte Sache; wenn aber die höhern Bedürfnisse des Staats erfordern, daß das Vermögen und die Kräfte der Einwohner mehr als bisher in Anspruch genommen werden; so wird jeder Vernünftige gern auf die Erfüllung seines Wunsches Verzicht leisten.

Aber angenommen, es komme in Absicht der den Rheinländern zu gebenden Justizverfassung vornämlich auf den Wunsch der Provinz an; so frägt es sich, ist der Wunsch, das Geschwornengericht beizubehalten, wirklich der allgemeine? Wie haben sich die Bürger in den Städten, wie die gebildeten Landbewohner erklärt? Man verweiset uns auf die Privatäußerungen in den öffentlichen Blättern und Abhandlungen, auf die bei Sr. Majestät dem Könige eingereichten Adressen der Stadträthe zu Trier, Köln, Koblenz und Kleve. Wie wenig aber aus den Meinungen und öffentlichen Behauptungen einiger Schriftsteller, wie wenig aus Adressen — und wären der Unterschriften noch so viele — auf die eigentliche Stimme des Volks, auf dessen Besorgnisse und Wünsche geschlossen werden kann, hat die Erfahrung wohl hinlänglich gelehrt. Gesetzt indessen, es verhielte sich wirklich so, es hätte sich in der That — wie die Kommission S. 54. zuversichtlich genug behauptet — der größte Theil der dortigen Einwohner mit lebhaftem Interesse für die Geschwornen erklärt, was würde daraus folgen? nichts weiter, als daß den Rheinländern das Geschwornengericht als ein den Zwecken der Kriminal-Rechtspflege entsprechendes Institut erscheint, und daß sie eine Verfassung, die bei ihnen fast einheimisch gewor-

meinigen an, und ich freue mich, daß auf dieſe Weiſe ein Band mehr entſteht, welches uns beide als Bürger eines Staats zuſammenhält.

Den Wünſchen und Anträgen der befragten Gerichtshöfe — unter denen ſich doch auch mehrere entweder geradezu gegen die Beibehaltung der Jury, oder gar nicht erklärt haben, — würde ich, wenn ſie durch keine aus der Sache ſelbſt hergenommene Gründe unterſtützt werden, einen noch geringern Einfluß auf die Entſcheidung geſtatten, da in der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung ſo manche Umſtände zuſammentreffen, die den Juſtizbedienten und beſonders den jüngern unter ihnen die Fortdauer dieſer Verfaſſung wünſchenswerth machen. Ganz abgeſehen von den Motiven, die aus den mit einer jeden Einführung einer neuen Geſetzgebung verbundenen großen Beſchwerden, aus den höhern Anſprüchen an die Thätigkeit und Geſchicklichkeit eines preußiſchen Richters entnommen werden, und die ſich ſo leicht unvermerkt in die Gründe des Urtheils über die allgemeine Zweckmäßigkeit der Verfaſſung einmiſchen; ſo hat die größere Unabhängigkeit des franzöſiſchen Richteramts, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die daraus entſtehende Leichtigkeit, Talent und Geſchicklichkeit zur Kenntniß des großen Publikums zu bringen und ſich bei demſelben beliebt zu machen, einen viel zu hohen Reitz für jeden ſeinen Werth fühlenden Mann, als daß er nicht eine Einrichtung lieb gewinnen ſollte, die ihm ſolche Ausſichten eröffnet.

Da dieſe Gründe aber nicht den Zweck der Rechtspflege betreffen; ſo verdienen ſie in dieſer Beziehung wenig Rückſicht.

Wenn die Kommiſſion annimmt und auszuführen ſucht, daß die Jury wenigſtens ein eben ſo ſicheres und zuverläſſiges Mittel, als die Organiſation unſerer Gerichtshöfe ſei, um zu einer richtigen und unpartheiiſchen Beantwortung der Thatfrage zu gelangen; ſo könnte dieſes allenfalls zugegeben werden, ohne daß daraus die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Geſchwornengerichts zu folgern wäre. Denn, wenn hiernach die beſtändigen Richter eben ſo gut, als die Geſchwornen die Thatfrage beantworten können, und alſo die Rheinprovinzen durch die Aufhebung der Jury keinen Nachtheil erleiden; ſo wird dieſe Aufhe-

Digitized by Google

dem gewöhnlichen Verkehre ankommt, betreffen Gegenstände, die zu dem Kreise der Beschäftigungen desjenigen gehören, der die Fragen zu beantworten hat. Da ihm diese Gegenstände genau bekannt sind; so wird er sich auch über das dabei vorkommende Faktische ohne Mühe entscheiden können. Bei den den Geschwornen vorgelegten Fragen wird aber nicht immer eine solche Kenntniß des Gegenstandes bei dem Befragten vorhanden sein. Der Kaufmann, welcher die faktische Frage:

ob Cajus sich für zahlungsunfähig erklärt habe?

mit völliger Zuverlässigkeit und vollkommen genügend beantwortet; wird sich bei der ihm als Geschwornen vorgelegten Frage:

ob Sempronius den Titius im Duell getödtet habe?

gewiß weit weniger in seinem Elemente befinden. Die Gegenstände, worauf sich die letztere Frage beziehet, oder die damit in Verbindung stehen, das Duell selbst, die gebrauchten Waffen, die Gesetze der Ehre, sind ihm nicht so bekannt und können es nicht sein, als die Verhältnisse, welche die Zahlungsunfähigkeit eines Kaufmanns zur Folge haben. So wird es für jeden Geschwornen gar viele Fälle geben müssen, wo die Momente, deren er sich bei der Entscheidung der Thatsache bewußt sein muß, nicht aus seinem gewöhnlichen Leben entnommen werden können. Die Kommission verlangt selbst von den Geschwornen nicht blos richtiges Fassungs- und Anschauungsvermögen und gesunden Verstand, sondern auch vorzüglich Menschenkenntniß, und welche andere Menschenkenntniß könnte hier nöthig sein, als diejenige, welche sich auf die Menschenklasse, zu welcher der Angeschuldigte gehört, beziehet. So ist also der Schluß von der Fähigkeit eines sonst gebildeten Menschen, die im gewöhnlichen Lebensverkehr vorkommenden faktischen Fragen zu beantworten, auf die Fähigkeit, die in einem Geschwornengericht ihm vorgelegten Umstände in allen Fällen zu beurtheilen, völlig unrichtig; vielmehr ergiebt sich daraus das Gegentheil, und damit zugleich die Nothwendigkeit, auch über die Thatfrage von solchen Personen entscheiden zu lassen, denen man die ausgedehnteste Bekanntschaft mit den verschiedenen Gegenstän-

zelnen Verbrechen, ſowohl in Beziehung auf die nackte That, als auch auf den Willen, bekannt ſein müſſen. Wer einen gewaltſamen Diebſtahl begehet, weiß zuverläſſig, daß er geſtohlen hat und ſtrafbar iſt. Allein die geſetzlichen Unterſchiede zwiſchen einem gemeinen und gewaltſamen, zwiſchen einem gewaltſamen und bewaffneten Diebſtahl, zwiſchen einem ausgeführten und blos verſuchten, kennt er nicht, und kein Richter wird, um ihn nach den Geſetzen zu beſtrafen, eine ſolche genaue Kenntniß nöthig finden. Keine Beſtrafung iſt aber rechtlich, die nicht genau nach dem Geſetze erfolgt, und dies Geſetz kann nur dem rechtsgelehrten Richter, nicht dem Geſchwornen als ſolchen, völlig bekannt ſein. Die Fähigkeit, das juridiſche Element, welches ſich in der von den Geſchwornen zu beantwortenden Thatfrage vorfindet, zu beurtheilen, kann alſo nicht, wie von der Kommiſſion geſchehen iſt, mit der Fähigkeit, ſich zu bewegen, um den Schwerpunkt nicht zu verlieren, wozu freilich kein Studium der Mechanik gehört, verglichen werden. Wie ſelten laſſen ſich die Fragen über den Verſuch des Verbrechens, ohne nähere Kenntniß der den Verſuch und deſſen Gradationen beſtimmenden Geſetze beantworten, wie ſchwer iſt oft die geſetzliche Grenze zwiſchen der bloßen Fahrläſſigkeit und dem Vorſatz zu finden! Und zu allem dieſen ſoll es keiner Uebung, keiner beſondern Kenntniß bedürfen? Der gemeine Verſtand eines ſonſt mit dem gewöhnlichen Verkehr des Lebens bekannten und ſich darauf verſtehenden Mannes ſoll hinreichend ſein, dies alles richtig zu beurtheilen und zu entſcheiden?

Aber — ſagt man — die Geſetze dürfen nicht ſo verwickelt ſein, daß das in der Thatfrage enthaltene juridiſche Element nicht von dem gemeinen Verſtande erkannt werden könne; je einfacher ſie ſind, deſto beſſer, und der wahre Probierſtein guter Geſetze iſt der, daß ſie von dem Ungelehrten verſtanden und begriffen werden können.

Zugegeben, daß ſich gegen dieſe an den Geſetzgeber gemachte Forderung nichts einwenden ließe, und daß eine ſolche jedem gemeinen Verſtande zugängliche Einfachheit der Geſetze, wie ſie verlangt wird, und wie ſie ſich in den alten Legislationen findet, jetzt überall möglich und zuläſſig ſei; ſie iſt doch nun einmal nirgends vorhanden. Die

bloßen gemeinen Menschenverstande nicht überall durchzukommen sei. Da nun, je weiter die Kultur vorschreitet, je lebhafter der Verkehr unter den Menschen wird, je mehr Verbindungen unter ihnen entstehen, der zweifelhaften Fälle bei der Rechtsprechung immer mehrere werden, die der gemeine Verstand nicht zu schlichten versteht, in denen der Rath der Rechtsverständigen eingeholt werden muß; so wird in den meisten und wichtigsten Untersuchungen die Entscheidung, selbst nach der Karoline, nur von den Rechtsverständigen ausgehen müssen.

Der von der Kommission allegirte Klein spricht in der angeführten Stelle von dem Innern der Handlung, im Gegensatz ihrer Außenseite, und will nur, wie die folgenden Aeußerungen zeigen, darauf aufmerksam machen, daß der Rechtsgelehrte bei seinen Entscheidungen mehr den Gemeinsinn, als leere Theorie zu Rathe ziehen solle. Eine Verweisung der Entscheidung der Thatfrage an den bloßen Gemeinsinn eines Nicht-Rechtsgelehrten hat Klein gewiß niemals beabsichtigt.

Eben so wenig kann Justus Möser als ein Vertheidiger des Geschwornengerichts, so wie es in Frankreich und in den Rheinprovinzen bestehet, angesehen werden. Er will die Gelehrten gänzlich von der Abfassung der Kriminalurtheile ausschließen, und die Gründe, welche er für seine Meinung anführt, treffen hauptsächlich die Bestimmung der Strafe; bei dem französischen Geschwornengericht ist aber die Bestimmung der Strafe ganz eigentlich die Sache der rechtsgelehrten Richter. Uebrigens würde derselbe unstreitig Recht haben, wenn unsere Richter solche Gelehrte wären oder sein müßten, wie er sie schildert.

Die, so viel ich weiß, nicht zur Ausführung gekommene Ideen der Kaiserin Katharine, welche die Instruktion vom Jahre 1767 enthält, darf ich wohl um so mehr übergehen, da die darin aufgestellten Sätze schon in den obigen Bemerkungen ihre Widerlegung finden.

Was aber die Erfahrung betrifft, welche nach dem Anführen der Kommission für die Zweckmäßigkeit der Jury sprechen soll; so liegt dabei meines Erachtens der so oft sich einschwärzende Schluß

post hoc, ergo propter hoc

Digitized by Google

hauptung, daß der gemeine Verſtand eines Nicht-Rechtsverſtändigen eben ſo gut, als der wiſſenſchaftlich gebildete Verſtand des Rechtsgelehrten die Wahrheit in Kriminalſachen finden könne.

Siehet man auf den Willen, der Wahrheit gemäß zu richten, worüber ſich das Gutachten der Kommiſſion S. 67—69. verbreitet; ſo können allerdings in Bezug auf die Wahl der Geſchwornen ſolche Vorſchriften gegeben werden, die dem Staate dafür möglichſt Sicherheit leiſten, daß nur völlig rechtliche und unpartheiiſche Männer zu dem ehrenvollen und wichtigen Amte eines Geſchwornen gelangen. Man mag indeſſen eine Einrichtung treffen, welche man will; ſo wird doch immer nicht diejenige Bürgſchaft vorhanden ſein, welche die preußiſch-organiſirten Richterſtühle gewähren. Giebt die ſorgfältige Vorbereitung, die genaueſte Beobachtung der Vorgeſetzten, der Geiſt der Rechtspflege und ihrer Beamten im Allgemeinen, die kollegialiſche Verbindung, die, indem ſie den Einzelnen hebt, einen edlen Beamtenſtolz bei allen erzeugt, — giebt alles dies dem Richter Anſprüche auf das Zutrauen ſeiner Mitbürger; ſo können die preußiſchen Gerichtshöfe ſich dieſes Zutrauens in einem höhern Grade rühmen. Sie bedürfen keiner Kontrolle der ſogenannten Oeffentlichkeit, um ihre Pflicht zu erfüllen; jede, auch die kleinſte Abweichung von dem Wege der Wahrheit und der Gerechtigkeit, welche ſich ein preußiſcher Richter erlauben wollte, wird von ſeinen Mitarbeitern, ſeinen Vorgeſetzten bemerkt; die Rechenſchaft, die er über alle Schritte ſeiner Amtsführung und beſonders über ſeine Ausſprüche in Unterſuchungsſachen zu geben verbunden iſt, bildet eine hinreichende Schutzwehr gegen Laune und Uebelwollen. Welche andere und ſtärkere Garantie der wahren Kriminaljuſtiz kann die Oeffentlichkeit des Verfahrens und das Inſtitut des Geſchwornengerichts aufſtellen, bei welchem gerade die Hauptſache, die Entſcheidung, im Geheimen erfolgt, und, wenn ſie ungerecht iſt, dennoch mit unwiderſtehlicher Gewalt und ohne weitere Rechtfertigung zur Vollſtreckung gebracht wird? Und gerade dieſe mannigfaltigere Berührung zwiſchen dem Richter und dem Volke in den Rheinprovinzen, worin die Kommiſſion einen Vorzug ſetzt, ſie muß in allen Fällen, wo es darauf an-

hältniſſen des bürgerlichen Lebens, wenn man darunter, wie doch nicht anders ſein kann, diejenige verſtehet, auf deren Beurtheilung in einem vorliegenden Falle es gerade ankömmt?

Dem vielſeitiger gebildeten, erfahrenen Rechtsgelehrten ſtehet offenbar ein ungleich größerer Vorrath von Kenntniſſen des gewöhnlichen Lebens der verſchiedenen Klaſſen und Stände zur Seite; um dieſe Kenntniß zu erlangen, iſt es nicht nothwendig, daß er an dem Verkehr in dieſen Klaſſen und Ständen ſelbſt und unmittelbar Theil nimmt; die Ausübung ſeines Amts, die fortwährende Verbindung und Berührung, in die er dadurch mit den verſchiedenartigſten Menſchen geſetzt wird, die Schlichtung ihrer Privatſtreitigkeiten, die gerichtliche Aufnahme ihrer Geſchäfte, die Unterſuchung ihrer Verbrechen, alles dieſes ſetzt ihn vollkommen in den Stand, die Verhältniſſe zu beurtheilen, auf welche bei dem Ausſpruche des Schuldig oder Nichtſchuldig es ankömmt. Es iſt alſo klar, daß ein Geſchwornengericht, in ſofern dabei die wirkliche Theilnahme aller ſeiner Mitglieder an der zu gebenden Entſcheidung vorausgeſetzt wird, ſchon vermöge ſeiner Organiſation in der Regel weit weniger, als ein aus Beamtenrichtern beſtehender Gerichtshof, das gewöhnliche Leben, woraus die That entſtanden iſt, zu erkennen und zu würdigen verſtehen wird.

Dann iſt aber auch dieſe Kenntniß überhaupt von weit größerem Einfluſſe bei der Anwendung des Geſetzes und der Arbitrirung der Strafe, als bei der bloßen Entſcheidung der Thatfrage, und es würde alſo, wenn man konſequent verfahren wollte, nach Juſtus Möſer die ganze Entſcheidung in allen ihren Theilen den Geſchwornen überlaſſen werden müſſen.

Die Kommiſſion glaubt ferner, daß der Lebensberuf des beſtändigen Richters, vermöge deſſen er ſich als Wächter des Geſetzes zu betrachten hat, dem Vertrauen des Volks zu ſeiner Unpartheilichkeit ſchädlich ſein müſſe. In der That, eine ſeltſame Beſorgniß! Gerade das, was das Vertrauen zum Richter erhöhen ſollte, daß er zum Wächter der Geſetze beſtellt worden, und alſo den Geſetzen gemäß verfahren muß — das ſollte zugleich das Vertrauen vermindern? Wäre dieſes; ſo müßte den Rich-

keit in Bezug auf die Entscheidung der Thatfrage läßt sich bei dieser bloßen Operation des Verstandes in Anschauung der historischen Wahrheit gar nicht gedenken. Gegen die Mißgriffe, welche in dieser Hinsicht von dem Richter gemacht werden können, wird das gemeine Wesen, wie der Angeklagte durch die positiven Beweisregeln, hauptsächlich aber durch die vorausgesetzte Fähigkeit des Richters im richtigen Auffassen und Urtheilen geschützt.

Ueberhaupt aber kann ich nach meiner Erfahrung der allgemeinen Behauptung nicht beistimmen, daß junge Theoretiker und alte Praktiker *als solche*, mehr als andere, zu einer ungebührlichen Strenge geneigt seien. Der Grund zu solcher Strenge liegt freilich sehr oft in der Theorie und in der Ansicht vom Zwecke der Strafgesetzgebung, welcher von dem Richter gehuldigt wird; allein dergleichen Theorien finden sich nicht ausschließlich oder auch nur gewöhnlich bei jungen Richtern; ältere können sich eben so gut zu ihnen bekennen. Nächst den Prinzipien ist es aber vorzüglich die Menschenkenntniß, der individuelle Charakter und das Gemüth des erkennenden Richters, wodurch er zur strengern oder mildern Beurtheilung menschlicher Handlungen bestimmt wird. Auf Jugend oder Alter kommt dabei wenig an. Aus dem Alter und einer langen Beschäftigung mit Kriminalsachen lassen sich eben so gut Vermuthungsgründe für die Milde als für die Strenge des Urtheils herleiten. Wer oft wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat, welche unbedeutende Veranlassungen zum Verbrechen führen, wie der erste Schritt, wenn er einmal geschehen ist, jeden Fortschritt nothwendig macht, wie Erziehung, Beispiel, Leidenschaft, auch den Bestgearteten auf Abwege leiten, sollte sich der nicht zu einer mildern Ansicht der verbrecherischen That aufgelegt und berufen fühlen! Ich will nicht behaupten, daß dieses bei allen Praktikern der Fall sein wird; ich bestreite nur die Behauptung, daß alte Kriminalrichter blos deshalb, weil sie sich lange mit Kriminalsachen beschäftigt haben, auch strenger als andere *sein müssen*.

Eben so wenig kann ich die übertriebene Zweifelsucht mit der Kommission als einen ausschließenden Fehler des rechtsgelehrten Richters und als eine nothwendige Folge

Digitized by Google

auf Anzeigen und unvollkommenen Beweisen beruhet. Werden auch Gründe angegeben; so ist doch die Kraft der einzelnen Thatsachen zur Hervorbringung des Beweises fast ganz von dem Totaleindruck, den das Ganze auf den Verstand des Richters gemacht hat, abhängig, und kann nicht in bündiger Form deduzirt werden. Haben dieselben Momente auf einen andern einen verschiedenen Eindruck gemacht; so folgt daraus keinesweges, daß der erste Urtheiler sich geirrt haben müsse. Bei den Urtheilen der Geschwornengerichte wird dagegen die Prüfung für Jeden, der der öffentlichen Sitzung nicht beigewohnt hat, beinahe unmöglich. Die Mitglieder der Kommission, welche die Jury aus langer eigener Erfahrung kennen, führen nun aber an, daß ihnen kein Fall vorgekommen sei, in welchem die Geschwornen einen Unschuldigen verdammt hätten. Selbst der eifrige Gegner der Jury, Merlin, muß zum Beweise dieser Behauptung dienen.

Ich gestehe, daß, so wenig ich das Faktum selbst zu leugnen gemeint bin, der Beweis desselben mir nicht geführt zu sein scheint. Die Versicherung der Kommission, daß kein Unschuldiger von den Geschwornen verurtheilt worden, sagt nichts weiter, als daß die Mitglieder der Kommission, welche die Jury aus eigener Erfahrung kennen, mit den ihnen bekannt gewordenen Aussprüchen der Geschwornen jederzeit einverstanden gewesen seien, und daß auch sonst kein Fall zu ihrer Kenntniß gekommen sei, in welchem die Unschuld eines Verurtheilten sich nachher gezeigt hätte. Daß hieraus die Thatsache, es sei kein Unschuldiger wirklich verurtheilt worden, nicht folgt, versteht sich von selbst. Das Nichtbewiesensein der Unschuld eines von den Geschwornen für schuldig erkannten, worauf Merlin wohlbedächtig seine Behauptung ausdrücklich beschränkt, kann neben der Unschuld dieses Verurtheilten selbst sehr wohl bestehen. Nicht weniger schwach ist das Argument, welches die Kommission daraus hernimmt, daß der Fall, in welchem die Richter den verurtheilenden Ausspruch der Jury einstimmig für unrichtig erklärt hätten, in den Rheinprovinzen nicht vorgekommen sei. Folgt daraus, daß die Richter sich mit dem Urtheil der Geschwornen einverstanden

theil des Angeklagten verändert haben werde, daß das Resultat des Totaleindrucks nunmehr kein anderes, als der Ausspruch des Schuldig, sein könne. In dem Wesen der Jury liegen vielmehr Gründe genug, die es erklären, warum bei gewissen Arten von Verbrechen die Verurtheilung auf weit schwächere Fundamente der historischen Wahrheit, als bei andern gegründet wird.

Die Zweifelsucht findet dagegen bei den Geschwornen einen weit größern Spielraum und eine weit stärkere Nahrung, als bei dem rechtsgelehrten Richter. Auch hier kommt gar viel auf die Art des Verbrechens an. Die Kommission selbst muß es einräumen, daß die harte Strafe des Kindermordes die französischen Geschwornen zur Milde geneigt gemacht habe. Wenn die Geschwornen in den Rheinprovinzen seit einiger Zeit strenger sind; so mag die Vorstellung, daß die auf den Ausspruch folgende Todesstrafe durch die Gnade des Königs doch nicht zur Vollstreckung komme, nicht wenig zu dieser Pflichterfüllung beitragen.

Je mehr positiver Natur, wenn ich mich so ausdrükken darf, das Verbrechen ist, je mehr die öffentliche Meinung, der Charakter und die Denkungsart der Geschwornen von der gesetzlichen Bestimmung abweicht, je mehr die Persönlichkeit des Verbrechers, sein früheres unbeflecktes Leben, seine Familie zur Theilnahme auffordert; desto trüber muß bei den Geschwornen der Blick zur Erkennung der Wahrheit des Faktums werden. Die Vorhaltung, die ihnen gemacht wird,

> daß sie gegen ihre erste Pflicht fehlen, wenn sie an die Bestimmungen der Strafgesetze denken, um die Folgen ihrer Erklärung für den Angeklagten zu erwägen,

fordert von den Geschwornen mehr, als die meisten zu leisten im Stande sind. Auch bei dem besten Willen, die Wahrheit zu suchen, wird sich oft ihr Gefühl in die Beurtheilung der Thatsache mischen, und eine Zweifelsucht und Ungläubigkeit hervorbringen, wogegen die sonnenklarsten Beweise nichts vermögen.

„Es hat"

bemerkt Herr von der Leyen in der vorhin angeführten Schrift:

lich ſpäter ein künſtliches visum repertum eingereicht), erwiederte er: das nicht, wenn man ſo viel findet, wie bei dieſer Gelegenheit, dann ergreifts einen, dann drückt man ſich ſo aus; mit dem Mörſer, das war nur eine façon de parler. Das Mädchen geſtand auf Befragen ein: es habe das Kind geboren, in dem Schmerz der Geburt habe es daſſelbe mit dem Fuße gegen die untere Bettwand geſchleudert, daß ſie einen Knupp gehört und davon möchte der Kopf zerſplittert worden ſein. — Die Jury erklärte ſie ſchuldig des Todes ihres Kindes; aber nicht mit Abſicht.

In allen dieſen Fällen lag der eigentliche Grund des freiſprechenden, oder des die erſchwerenden Umſtände der That verwerfenden Urtheils gewiß nicht darin, daß nur Wahrſcheinlichkeit und keine Gewißheit vorhanden geweſen; ſondern er lag in einer Berückſichtigung des hart ſcheinenden Strafgeſetzes, und in einer dadurch veranlaßten unbefugten Schonung der Angeklagen.

Wenn denn nun vollends die Jury, wie die Kommiſſion will, auf die juridiſche Elemente der That nur in ſofern Rückſicht zu nehmen verbunden iſt, als ſolche von dem gemeinen Verſtande erkannt werden können, wenn ſie auf dieſe Weiſe ſich über die Geſetze ſelbſt erheben darf; ſo giebt es in der That bei dieſem Inſtitut gar keine Bürgſchaft für die Wahrnehmung des Intereſſe des Staats gegen den Angeklagten.

Da es nicht meine Abſicht ſein kann, die Vertheidigung Feuerbachs zu führen; ſo übergehe ich die größtentheils richtigen Bemerkungen der Kommiſſion in Betreff der von dieſem Schriftſteller erzählten und beurtheilten Ausſprüche franzöſiſcher Geſchwornengerichte. Die denſelben S. 81. gegenüber geſtellten Beiſpiele widerſinniger, bei deutſchen Fakultäten ergangener Erkenntniſſe würden freilich jedes juriſtiſche Vademekum zieren; ich halte es aber für unmöglich, daß preußiſche Kriminal-Gerichtshöfe etwas dem Aehnliches liefern können.

Nur bei dem dritten von Feuerbach erzählten Falle muß ich bemerken, daß derſelbe die Verſchiedenheit der beiden Ausſprüche der Jury nicht ſowohl überhaupt, als be-

Digitized by Google

Umgehung des Gesetzes durch die Verneinung der Thatfrage mit der Laxität mancher deutschen Gerichtshöfe in Anwendung alter harter Gesetze und mit der Herrschaft des sogenannten Gerichtsgebrauchs zu vergleichen ist, bedarf übrigens keiner weitläuftigen Ausführung. Die Geschwornen haben es nur mit dem Faktum, und allenfalls mit dem gesetzlichen Begriff des Verbrechens zu thun; sie sollen über dieses von dem Gesetzgeber für ein Verbrechen erklärte Faktum ein Urtheil fällen, ohne Rücksicht auf die weitere Anwendung des Gesetzes; der Richter hat dagegen zu beurtheilen, ob der Fall der gesetzlichen Strafe vorhanden ist, und dabei kann er bei vorwaltenden harten Strafgesetzen wohl in Versuchung gerathen, die Verbesserung der Gesetzgebung nicht abzuwarten, sondern schon jetzt, bei so ganz veränderten Umständen, das alte Gesetz für nicht anwendbar zu erklären. Ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Fällen liegt auch noch darin, daß ein Mißgriff der Geschwornen und eine Ueberschreitung ihrer Befugniß gemeiniglich die völlige Freisprechung oder zu gelinde Bestrafung des Schuldigen, das Verfahren des Richters dagegen bei Anwendung eines harten Strafgesetzes nur die Verurtheilung in eine gelindere, der Größe des Verbrechens aber doch immer angemessene Strafe zur Folge hat.

Was daher die Kommission über die Abweichungen der Praxis von den Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. äußert, findet auf die vorliegende Untersuchung um so weniger Anwendung, als die preußische Gesetzgebung jederzeit beflissen gewesen ist, ihre Strafgesetze dem wohlthätigen Geist und den Sitten der Zeit anzupassen.

Der vierte Hauptgrund für die Vorzüglichkeit der Jury wird in dem Gutachten mit folgenden Worten angegeben:

> die Jury und das mündliche öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen wirken dadurch wohlthätig auf die Rechtsverfassung ein, daß, so wie sie gehaltlosen Theorien den Uebergang in das forum und die Gesetzgebung verschließen, sie auch beitragen, die letztere mit der Sitte in Uebereinstimmung zu erhalten.

ſetzung des in den ältern preußiſchen Provinzen ſtatt findenden Unterſuchungsverfahrens für nothwendig hält, und welche ſie in der Jury zu finden glaubt.

Von dem gewünſchten Aufleben der Schöffen des altgermaniſchen Rechts und der Urtheiler der Karoline (S. 99.) verſpreche ich mir für das Gedeihen der Kriminalrechtspflege keine erſprießliche Folgen.

Nachdem ich ſo die Hauptgründe, welche von der Kommiſſion für die Beibehaltung des Inſtituts der Geſchwornen aufgeſtellt worden, näher beleuchtet habe, kann ich mich bei den Nebengründen kürzer faſſen.

Der erſte beſteht darin, daß durch die Jury die Idee des Rechts im Volke lebendig erhalten und ausgebildet werde.

Es wäre allerdings eine ſchöne Sache um eine Anſtalt, die dieſe Wirkung hervorbrächte. Allein die Idee und das Gefühl des Rechts in dem Menſchen zu befeſtigen, iſt vorzüglich das Geſchäft der Erziehung und des Unterrichts. Wollte man damit bis zu den Jahren warten, die den Bürger reif machen, an einer Jury Theil zu nehmen; ſo würde man zu ſpät kommen.

Sodann kömmt es doch immer auf eine fruchtbare Idee des Rechts, nicht auf eine todte Kenntniß der Geſetze und der Art ihrer Anwendung an. Wo aber dieſe nicht ſchon in den jugendlichen Gemüthern herrſchend iſt, wo nicht Einfachheit der Sitten, Religioſität, der Geiſt des Volks und der Regierung ſie nähren und befeſtigen, da wird ſie durch kein noch ſo vollkommenes Inſtitut der Jury geſchafft und ausgebildet werden. Ich würde weit eher der Meinung ſein, daß gerade dieſe unmittelbare und fortdauernde Theilnahme des Volks an der Kriminalrechtspflege die Ausbildung des wahren Rechtſinnes mehr hindere als befördere, indem dadurch die Ausgeburten der Bosheit und Leidenſchaft zur Kenntniß des gemeinen Mannes gebracht werden, durch die Wahrnehmung, daß alle Strafen gegen die Sinnlichkeit der Menſchen nichts vermögen, ſein Gefühl abgeſtumpft, und ſeine individuelle Anſicht mit der Anſicht des Geſetzgebers ſo oft in Widerſpruch geſetzt wird.

In Staaten — ſo heißt es S. 103. — wo kein öffentliches Verfahren und keine Jury iſt, wird das Geſetz

des Staats noch ausgeschlossen ist, da scheint es mir nicht rathsam zu sein, gerade mit dem Richteramte, dem wichtigsten von allen, den Anfang zu machen, und während alle übrige Regierungsgeschäfte noch in den Händen geprüfter und bewährter Beamten sind, den Ausspruch über Leben, Freiheit, Vermögen und Ehre des Unterthanen, über das Wohl des ganzen Gemeinwesens, dem Volke anzuvertrauen. Der Sinn für die öffentlichen Angelegenheiten, der hierdurch befördert werden soll, würde gewiß störend in die übrigen Verhältnisse eingreifen.

In Bezug auf die in dem vierten Abschnitt des Gutachtens Seite 109—151 enthaltene Prüfung einiger gegen das Institut der Jury erhobenen Zweifel und Bedenken, werde ich, da vieles hier Gesagte von mir schon berührt worden ist, nur wenig noch zu bemerken Veranlassung haben.

Ich bin weit davon entfernt, alle gegen die Jury aufgestellte Gründe für richtig oder erheblich zu halten. Die Widerlegung mancher unter ihnen hat für die Kommission allerdings ein leichtes Geschäft sein müssen.

Daß die Einrichtung der Jury in den Rheinprovinzen als eine Last angesehen werde, bestreitet die Kommission. Wie im allgemeinen darüber gedacht wird, lasse ich dahin gestellt sein. Für den Einzelnen ist es unstreitig in den meisten Fällen eine große Last, zu dem Amte eines Geschwornen berufen zu werden. Wenn ein Kaufmann, ein Landwirth, ein Beamter auf mehrere Tage, ja auf Wochen seinen gewöhnlichen Privat- oder Dienstgeschäften entzogen wird; so muß diese Störung auf ihn und seine Familie jedesmal mehr oder weniger nachtheilig einwirken. Kömmt dazu die Nothwendigkeit einer Reise, des Aufenthalts an einem fremden Orte; so vermehren die damit verbundenen Kosten das Uebel noch um vieles. Es gehört ein sicheres Einkommen, Mangel bestimmter Geschäfte, ein unbedeutendes Hauswesen, eine feste Gesundheit dazu, um die Beschwerden des Amts eines Geschwornen nicht zu fühlen.

Bei einer besondern Klasse von Männern, aus welcher die Kommission nach Seite 127 ebenfalls ihre Geschworne hernehmen will, bei den Verwaltungsbeamten, tritt noch ein anderes Bedenken ein. Der Staatsdienst, so wie er bei uns organisirt ist, erfordert in der

Digitized by Google

Den Schutz gegen die Willkühr der Beamten gewährt nicht blos der Richter, sondern er ist vornämlich den vorgesetzten administrativen Behörden anvertraut, die zu bestimmen befugt sind, ob bei Dienstvergehungen die Sache zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung sich eigne. Wäre in dem loyalen Geist dieser Behörden keine hinlängliche Bürgschaft für den Schutz gegen excedirende Beamte enthalten; so würden weder die rechtsgelehrten Richter noch die Geschwornen dem Uebel auch nur in dem kleinsten Maaße abhelfen können.

Die Kommission sucht sehr umständlich auszuführen, (Seite 119—129), daß der von Feuerbach aus der von ihm als nothwendig vorausgesetzten Standesgleichheit der Geschwornen entnommne Einwand ihre Vorschläge nicht treffen könne, indem eine solche Standesgleichheit theils unmöglich, theils zweckwidrig sein würde, und auch von ihr nicht in Antrag gebracht worden sei.

An die Stelle der Standesgleichheit setzt sie die Standesähnlichkeit, welche theils in der Gleichheit der politischen Verhältnisse, und theils darin bestehen soll, daß die Geschwornen als Mitbürger des Angeklagten, und nicht als Mitglieder eines rechtsgelehrten Beamtenkollegii, zu seinen Richtern berufen werden.

Durch diese Beschränkung des der Jury doch immer mehr oder weniger zum Grunde liegenden Begriffs der Standesgleichheit wird nun aber die Kraft der Gründe zum Theil wieder aufgehoben, welche die Kommission selbst früherhin für die Zweckmäßigkeit des Geschwornengerichts daraus hergeleitet hat, daß die Geschwornen dem Angeklagten näher, als die rechtsgelehrten Richter stehen, daß sie mit allen seinen Verhältnissen besser bekannt sind, und seine Handlungen daher auch richtiger zu beurtheilen im Stande wären. Dazu gehört denn doch wohl mehr als eine bloße Gleichheit der politischen Verhältnisse und eine bloße durch die Ausschließung des Verhältnisses eines rechtsgelehrten Richters bedingte Mitbürgerschaft. Ich glaube gezeigt zu haben, daß eine solche genauere Kenntniß der Verhältnisse des Angeklagten, so weit sie zur Beantwortung der Thatfrage erforderlich ist, bei den Geschwornen weniger als bei den gewöhnlichen Richtern zu erwarten sei, und die eigene

wäre? wenn ſolchergeſtalt die Untauglichſten das Richteramt wirklich ausüben? Wie ſoll dieſem Uebel, welches bei gut beſetzten Richterkollegien niemals eintreten kann, vorgebeugt oder abgeholfen werden?

Alles zugegeben, was die Kommiſſion zur Widerlegung eines fernern Einwandes, daß nämlich die förmliche Vertheidigung und der Schlußvortrag des Präſidenten mit der Idee der Jury nicht vereinbarlich ſei, von der Nothwendigkeit der Vertheidigung und dem eigentlichen Zwecke des Vortrages des Präſidenten anführt; ſo bleibt doch immer ſo viel richtig, daß in ſehr vielen Fällen durch die Art der Vertheidigung und die Art des Schlußvortrages das Urtheil der Geſchwornen beſtimmt werden muß. Von der Meinung des rechtsverſtändigen Mitgliedes der Jury, und der Art, wie dieſe in dem Deliberationszimmer geäußert wird, iſt hier nicht einmal die Rede. Erwägt man die Verwickelung und Weitläuftigkeit mancher zur Sprache kommenden Thatſachen, den Mangel an allem Intereſſe, welches der Fall gewähren könnte, die Individualität der Geſchwornen, des öffentlichen Anwalds, des Präſidenten, das Uebertriebene der Forderung, daß letzterer ſeine eigene Anſicht über die Wahrheit des Faktums nicht durchblicken laſſen ſolle; ſo kann man wohl nicht an dem Einfluſſe zweifeln, den eine ſolche Vorbereitung auf den Entſchluß der Geſchwornen und den Ausgang der Sache nothwendig haben muß. Es iſt, meiner Ueberzeugung nach, in den meiſten richtig entſchiedenen Fällen dafür anzunehmen, daß das Urtheil der Geſchwornen durch die Anſicht rechtsgelehrter Männer herbeigeführt worden iſt.

Bei dieſer Gelegenheit kann ich nicht umhin, auf den Widerſpruch aufmerkſam zu machen, daß man einen rechtsgelehrten Richter — den Präſidenten des Gerichts — für tauglich hält, zwiſchen dem Ankläger und Angeklagten unpartheiiſch in die Mitte zu treten, und ein wahres treues Bild der Unterſuchung aufzuſtellen, und ihm gleichwohl die Fähigkeit abſprechen will, über die Wahrheit des Faktums ein Urtheil zu fällen.

Ein ähnlicher Widerſpruch der Geſetzgebung zeigt ſich auch bei zweien andern Einrichtungen des franzöſiſchen Kriminalprozeſſes. Wenn der Angeklagte von den Geſchwor-

der Unterſuchungen hängt oft von ganz andern Umſtänden, als von der Höhe der Strafe ab. Wenn ein ſonſt unbeſcholtener Mann, ein Familienvater, in den Verdacht eines Betruges geräth, wenn ein Staatsdiener einer Pflichtwidrigkeit wegen zur Unterſuchung gezogen worden; ſo iſt ein ſolcher Fall, in welchem vielleicht nur eine unbedeutende Strafe ſtatt findet, doch von weit größerer Erheblichkeit, als wenn ein berüchtigter Dieb, der den größten Theil ſeines Lebens in Strafanſtalten zugebracht hat, eines wiederholten Diebſtahls wegen angeklagt worden. Gleichwohl tritt dort nur das korrektionelle Verfahren, hier, als in einem peinlichen vermeintlich wichtigern Falle, die Entſcheidung durch Geſchworne ein.

Die Inkonſequenz, die hierin liegt, iſt unverkennbar, und wenn die franzöſiſche Geſetzgebung ſich ihrer ſchuldig gemacht hat, ſo iſt es unſtreitig nur deshalb geſchehen, weil man wohl einſah, daß die Anwendung des Geſchwornengerichts auf alle Arten von Unterſuchungen ſchlechterdings unausführbar war.

Nach allem dieſem muß ich die Jury für eine dem wahren Zwecke der Kriminalrechtspflege zuwiderlaufende Einrichtung halten, die weder in den älteren preußiſchen Provinzen nachgeahmt, noch in den neuern, wohin die franzöſiſche Geſetzgebung ſie verpflanzt hat, als eine ſogenannte Eigenthümlichkeit beibehalten zu werden verdient. Vielmehr wird, wenn Einheit der Rechtspflege als ein vorzügliches Bindungsmittel zwiſchen verſchiedenen Provinzen eines und deſſelben Staats mit Recht anzuſehen iſt, auch in den neuen Provinzen die preußiſche Kriminalordnung als Geſetz einzuführen, und die Reinigung derſelben von den ihr etwa anklebenden Mängeln der im Werke begriffenen Reviſion vorzubehalten ſein.

Hat das Inſtitut des Geſchwornengerichts das Glück gehabt, auch unter uns Deutſchen, und unter den Gebildeten unſers Vaterlandes, Freunde, Anhänger und Vertheidiger zu finden; ſo kann ich, von allen verwerflichen Motiven abgeſehen, den Grund davon nur entweder in der irrigen Vorſtellung ſuchen, daß darnach und nach keiner andern Einrichtung die Güter des Lebens und die Wohlfahrt des Gemeinweſens vollkommen geſchützt werden, oder

in

Digitized by Google

dem preußiſchen Verfahren das faktiſche Fundament der Entſcheidung von dem erkennenden Richter aus den von dem Inſtruenten niedergeſchriebenen Protokollen entnommen werden muß.

Auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens iſt bei dem preußiſchen Civilprozeſſe nicht ausgeſchloſſen; ſie findet hier nur in einer andern Art ſtatt. Wenn der franzöſiſche Richter Jedermann den Zutritt zu ſeinen Verhandlungen verſtattet; ſo giebt der preußiſche von dieſen Verhandlungen Kunde und Rechenſchaft Jedem, der dabei ein Intereſſe hat, und außerdem ſeinen Vorgeſetzten und dem höhern Richter. Darf dies eine geheime Juſtiz genannt werden?

Die Gründe, aus welchen ich beim Unterſuchungsverfahren die Verhandlung der Sache vor ſämmtlichen erkennden Richtern weder für nothwendig noch zweckmäßig gehalten habe, finden auch zum Theil auf den Civilprozeß Anwendung; ich nehme daher auf dieſe meine früheren Bemerkungen und auf die Ausführung des Herrn Oberlandesgerichtsraths Simon Bezug, welcher hierin die preußiſche Gerichtsordnung beibehalten will.

Was die Oeffentlichkeit des franzöſiſchen Civilverfahrens betrifft; ſo kann ich auch darin keinen Vortheil für die wahre Rechtspflege finden. Die ganze Einrichtung hier, wie im Kriminalprozeß, hat ihren Urſprung dem Mangel an Vertrauen in die Rechtlichkeit des Richters zu danken. In Frankreich, wo die Richterſtellen mit der größten Leichtigkeit beſetzt und mit Kargheit dotirt wurden, hatte dieſes Mißtrauen ſeinen guten Grund, und die gegen die Fehlgriffe und Exzeſſe der Richter ergriffene Maaßregel erſchien nothwendig und zweckmäßig. Bei uns fällt mit der Krankheit auch die Nothwendigkeit des Heilmittels weg. Unſere Richter ſind keine franzöſiſchen, die nur durch die Scheu der Publizität in Ordnung gehalten werden können.

In Civilſachen iſt nun dieſe Publizität, oder die Anweſenheit eines Publikums bei der Verhandlung noch weit weniger an ihrem Ort, als in Kriminalſachen. Privatſtreitigkeiten einzelner Perſonen gewähren ſelten ein allgemeines Intereſſe; es wird ſich daher in der Regel entweder gar kein Publikum, oder nur ein ſolches einfinden, welches aus den nähern Bekannten beider Theile beſtehet. Die

wieder ſein Urtheil über die Entſcheidung nicht auf die in ſeiner Gegenwart vorgenommene mündliche Verhandlung, ſondern nur auf den gehaltenen ſchriftlichen Vortrag gründen.

Daß der Unterthan durch die eigene Anſchauung der Ausübung der Juſtiz ein größerer Freund der Geſetze werde, möchte ſich wohl nicht durch die Erfahrung beſtätigen. Ja, wenn das Geſetz und der Richter es Jedem recht machen könnte! — Z. B. die Gültigkeit letztwilliger Verordnungen hängt aus ſehr wichtigen Gründen der Geſetzgebung (die dem anweſenden Publikum nicht aus einander geſetzt werden können, weil es hier nicht der Ort iſt, ihm ſolche Kollegien zu leſen) von der ſtrengſten Beobachtung ſolcher Formen ab, die ein Laie gewiß für außerweſentliche Kleinigkeiten halten dürfte. Nun wird öffentlich vollſtändig ausgemittelt, der Erblaſſer habe die Abſicht gehabt, den Kläger durch das Teſtament zu ſeinem Erben einzuſetzen, und ſeinen liederlichen Inteſtaterben auszuſchließen. Dem letztern wird aber dennoch die Erbſchaft zugeſprochen, weil das Teſtament der Form nach null iſt. Wird das anweſende Publikum dadurch die Juſtiz lieb gewinnen?

Der gegen das öffentliche Verfahren in Civilſachen gemachte Einwand, daß dadurch Privatzwiſtigkeiten oder Familienverhältniſſe auf eine den Partheien ſelbſt oder Andern nachtheilige Weiſe ins Publikum gebracht werden, iſt allerdings ſehr gegründet. Die Kommiſſion bemerkt zwar dagegen: der rechtlichen Parthei werde die Oeffentlichkeit erwünſcht ſein, weil ſie ihre Handlungsweiſe rechtfertige, und die Bekanntwerdung unrechtmäßiger Handlungen möge eher heilſame, als nachtheilige Wirkungen hervorbringen. Dabei iſt jedoch nicht bedacht, daß die Verfolgung eines von dem Richter nachher für ungegründet erklärten Anſpruchs, oder die Beſtreitung eines gegründeten, nicht immer eine unrechtmäßige Handlung iſt, und daß auch der rechtlichſte Mann, bei dem vollgültigſten Rechte auf ſeiner Seite, in gewiſſen Fällen die Vermeidung der mit dem Prozeſſe darüber verbundenen Publizität wünſchen kann. Wird ſich der Kaufmann zur Auseinanderſetzung eines gewagten Geſchäfts, der Vater zur Erklärung über die von ſeinem Sohne gemachten Schulden, der Staatsbeamte zum Anerkennt-

bringen, durch welche die Gründlichkeit ihres Urtheils über die Vorzüge beider Verfassungen nothwendig leiden muß.

Der Vorschlag des Herrn Oberlandesgerichtsraths Simon im §. 6 seines Voti, wegen Zulassung eines vorläufigen Schriftwechsels in allen Fällen, in welchen beide Theile mit Mandatarien versehen sind, hat meinen völligen Beifall. Es ist dies die vortreffliche Prozedur des Prozesses inter absentes, die leider aus der ersten Prozeßordnung vom Jahre 1781 (corpus juris Frieder. P. 1 T. 4—8.) nicht in die Gerichtsordnung übertragen worden. Ich bin in solchen Sachen Deputirter gewesen, und sie wurden gewöhnlich in einem Termine beendigt, weil alles vorbereitet war.

Weniger kann ich mit dem zweiten Vorschlage einverstanden sein, wonach der ernannte Referent seinen Vortrag in einer öffentlichen Sitzung des versammelten Kollegiums, in Gegenwart beider Theile, halten, und dabei über die etwanigen Erinnerungen gegen die species facti verfahren werden soll. Eine solche Vorschrift würde ein Mißtrauen gegen die Tüchtigkeit und Rechtlichkeit eines Mitgliedes des Gerichts, des Referenten, voraussetzen, wozu mir keine hinreichende Veranlassung zu sein scheint. Die Kontrollirung des Referenten in Absicht des faktischen Vortrages von Seiten des Dirigenten, und die Nothwendigkeit der Beifügung der Entscheidungsgründe, tragen außerdem zur Sicherung der Partheien gegen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten bei. In den meisten Fällen würde die ganze öffentliche Verhandlung auf eine Diskussion über die Erheblichkeit dieses oder jenes facti, oder über die Art, wie ein von dem Referenten wirklich aufgenommenes Faktum vorgetragen worden, hinauslaufen, wobei nach aller Erfahrung die Partheien jede ungereimte Behauptung für erheblich halten würden. Die Sache gewinnt dadurch nichts.

Beide Vorschläge, so wie der Antrag im §. 9 des Voti, wegen des Verfahrens in einfachen Sachen, können jedoch jedenfalls, nur in Verbindung mit den übrigen Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, bei deren bevorstehenden Revision vollständig geprüft werden.

Digitized by Google

hiernach blos in der Verschiedenheit der Personen der Richter und der Benennung des Gerichts; sonst findet bei Obergerichten und großen Untergerichten überall ein gleiches Verfahren statt.

Die Klagen über das Drückende dieses Verhältnisses finden bei uns keinen Gegenstand; man hört auch von ihnen nichts. Der vernünftige Mann besitzt nicht die Eitelkeit, daß er wünschen sollte, an dem sogenannten Privilegio fori der Eximirten Theil zu nehmen; ihm ist es völlig gleichgültig, ob das Gericht, bei welchem er in Anspruch genommen wird, Obergericht, oder ob es Untergericht heißt, wenn er nur bei demselben gute Justiz zu erwarten hat.

Es würde hiernach nicht zu rechtfertigen sein, wenn in den ältern Provinzen, wo das forum exemtum besteht, und sich demgemäß die Gerichte gebildet haben, einer angeblichen Theorie von der Gleichheit vor dem Gesetz zu gefallen, der Unterschied zwischen Ober- und Untergerichten plötzlich aufgehoben, alle Bewohner eines gewissen Distrikts einem Gericht unterworfen, und mit großem Kostenaufwande und großer Beschwerde neue Gerichte an die Stelle der alten gesetzt werden sollten. Daß auch bei dem eximirten Gerichtsstande die Rechtspflege gut sein könne, beweiset die Erfahrung in unserm Staate.

Allein eben deshalb, weil das forum exemtum nur geschichtlich begründet ist, weil dasselbe in den Rheinprovinzen schon längst zu existiren aufgehört hat, und keine Eigenthümlichkeit des Landes dessen Wiederherstellung fordert, bin ich damit einverstanden, daß diese Einrichtung nicht wieder einzuführen sei. Auch kann es wohl nicht bedenklich sein, sie in dem ehemals Nassauschen Gebiete, woselbst sie noch bestehet, aufzuheben, da ohnehin die dortige Gerichtsverfassung eine wesentliche Veränderung erleiden muß.

IV.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

Auch hier trete ich der Kommission lediglich bei. Die Gründe, aus welchen die Wiederherstellung der Patrimonialgerichte in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen beschlossen wurde, treten in Bezug auf die Rhein-

VI.

Berggerichte.

Wenn irgend ein technischer Gegenstand ein forum speciale causae rechtfertigen kann, so ist es das Bergwesen. Hier befindet sich der gewöhnliche Richter in einer ihm ganz fremden Welt, in der er fast bei jedem Schritte die Hülfe des Sachverständigen in Anspruch zu nehmen genöthigt ist. Eine Organisation, die ihm diese Hülfe in jedem Augenblicke gewährt, die den Richter gewissermaaßen selbst zum Sachverständigen bildet, und nach welcher die auf den wichtigen Bergbau sich beziehenden Streitigkeiten nach gleichen Grundsätzen erörtert und entschieden werden, scheint mir daher der Sache sehr angemessen zu sein. Das Edikt vom 21. Februar 1816 hat die Bergjustiz unter zweckmäßigen Modifikationen in den übrigen Theilen der Monarchie wieder hergestellt: warum soll in den Rheinprovinzen ein anderes gelten?

VII.

Oeffentliches Ministerium.

Die Kommission ist in ihrem Gutachten der Meinung, daß das in den Rheinprovinzen jetzt übliche Verfahren in Kriminal- und korrektionellen Sachen ohne das öffentliche Ministerium, welches den Ankläger mache, nicht bestehen könne.

Diese Meinung, welcher auch der Herr Oberlandesgerichts-Rath Simon in dem abgegebenen Separatvoto beigetreten ist, habe ich zu bestreiten keine Veranlassung, da nach meiner Ueberzeugung das in den Rheinprovinzen jetzt geltende Untersuchungsverfahren überhaupt nicht beibehalten werden kann, und hieraus das Wegfallen des damit angeblich in nothwendiger Verbindung stehenden Instituts des öffentlichen Ministeriums, in Bezug auf das Untersuchungsverfahren, in jedem Falle von selbst folgen würde. Hiernach kömmt es auf eine nähere Prüfung der Behauptung der Kommission nicht weiter an. Sonst hat es mir geschienen, als spiele das öffentliche Ministerium in Untersuchungssachen eine sehr überflüssige Rolle. Es ist in

ein, und ich finde dagegen meinerseits ebenfalls nichts zu erinnern.

Wird also der jetzt in den Rheinprovinzen übliche Civilprozeß in seinen wesentlichen Formen beibehalten, wie denn darauf die Kommission anträgt; so folgt daraus, meiner Ansicht nach, daß auch das damit eng verbundene öffentliche Ministerium nicht aufgehoben werden könne.

Eine andere Frage ist es, ob diese Einrichtung in das von der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren passe, oder auch bei diesem nothwendig sei, und diese Frage, welche die Kommission in ihrem Gutachten gar nicht berührt, verneint Herr ꝛc. Simon in seinem Voto mit so einleuchtenden Gründen, daß darüber wohl kein weiterer Zweifel statt finden kann. Ich nehme daher auf die Simonsche Ausführung lediglich Bezug, und glaube, daß auch die übrigen Mitglieder der Kommission kein Bedenken tragen werden, derselben ihre Beistimmung zu geben. In dem Aufsatze, welcher die Resultate der Deliberationen der Kommission enthält, wird zwar des (vermeintlich) abweichenden Voti des Herrn ꝛc. Simon gedacht: die demselben entgegengesetzten Gründe sind aber sämmtlich nur aus der Individualität des französischen Civilverfahrens entnommen, und treffen also die eigentliche Behauptung des Dissentienten, daß nach dem preußischen Verfahren das öffentliche Ministerium entbehrlich sei, nicht. Wird der hohe Werth dieses Instituts darin gefunden, daß es unsern jetzigen Gerichtshöfen nach Aufhebung der fiskalischen Einrichtung oft an einer Behörde fehle, die unter gewissen gegebenen Voraussetzungen von dem Gerichtshofe aufgefordert werden kann, die Rechte des Staats wahrzunehmen; so kann dies wohl viel leichter, als durch Beibehaltung des öffentlichen Ministeriums bewirkt werden.

Was Herr ꝛc. Simon hierbei gelegentlich über die nach den gesetzlichen Vorschriften einzureichenden Konduitenlisten, so wie über die Einwirkung des Justizministeriums auf die Rechtspflege anführt, gehört zur Berathung über die Revision der allgemeinen Gerichtsordnung.

Digitized by Google

der Vereinigung der ſtreitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in denſelben richterlichen Perſonen in dem ganzen geſetzlichen Umfange zur Ausübung kommen und ſo lange gültig bleiben, bis etwas Anderes und Neues für alle Provinzen des Staats beſchloſſen wird. Dieſe Forderung folgt meines Erachtens aus dem von der preußiſchen Regierung ſtets angenommenen Grundſatze der möglichſten Gleichſtellung aller einzelnen Theile der Monarchie, und ihrer Verbindung zu einem Ganzen. Daß die Rheinländer deshalb, weil die Juſtizbehörden auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, in ihrem bürgerlichen Verkehr keinen erheblichen Schaden erleiden werden, kann man, trotz aller dagegen etwa erregten theoretiſchen Zweifel, nach der in den ältern Provinzen über dieſe Verfaſſung gemachten langen Erfahrung mit Sicherheit vorausſetzen.

Unter dieſen Umſtänden iſt eine genaue Prüfung der Meinungen der Kommiſſion und ihrer einzelnen Mitglieder über den Gegenſtand, welche ohnehin in dem mir vorliegenden Aufſatze unter der Ueberſchrift:

Reſultate der Deliberationen ꝛc.

zum Theil mehr angedeutet, als ausgeführt ſind, in der That überflüſſig. Ich beſchränke mich daher nur auf folgende wenige Bemerkungen:

1) Die Fähigkeit, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, wird den gewöhnlichen Gerichten nicht abgeſprochen werden können. Herr Präſident Sethe verlangt ſelbſt für das Amt der freiwilligen Gerichtsbarkeit dieſelbe Qualifikation, welche für das Richteramt erforderlich iſt. Es kömmt alſo nur darauf an:
   a. ob aus den von den Gerichten vorzunehmenden Geſchäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die ihnen ebenfalls obliegende Ausübung der ſtreitigen, irgend ein Nachtheil zu beſorgen iſt;
   b. ob die für das Verkehr wünſchenswerthe Leichtigkeit, dergleichen Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, eben ſo gut durch die ordentlichen Gerichte, als durch beſondere Beamte erreicht werden kann.

ad a. wird gewöhnlich entgegengeſetzt, daß der Richter,

3) Iſt es nicht zu verkennen, daß durch die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der ſtreitigen den Gerichten eine bedeutende Quelle der Einnahme entzogen, und dadurch ein größerer Zuſchuß aus Staatskaſſen nothwendig gemacht werden würde.

4) Der den Juſtizbedienten zugeſtandene Selbſtgenuß der Sporteln für irgend ein gerichtliches Geſchäft iſt eine mit dem Anſehen des Richteramtes ſo unvereinbarliche, und dem eigenen Gefühl redlicher und gewiſſenhafter Juſtizbedienten ſo wenig entſprechende Einrichtung, daß da, wo ſie noch beſtehet, überall auf deren Abſchaffung hingearbeitet wird. Es würde ſich alſo nicht rechtfertigen laſſen, dieſe für fehlerhaft erkannte Verfaſſung in den Rheinprovinzen zum Theil wieder einzuführen.

IX.

Advokatur und Prokuratur, deren Trennung oder Vereinigung.

Die Kommiſſion verwirft die Trennung und erklärt ſich für die Vereinigung beider Funktionen, wie ſie in dem preußiſchen Juſtizkommiſſariate beſtehet.

Hiermit bin ich einverſtanden.

X.

Grenze zwiſchen der Verwaltung und der Juſtiz.

Auch in Abſicht dieſes Punkts werden die Grundſätze, welche deshalb in den übrigen preußiſchen Provinzen beſtehen, in den Rheinlanden ebenfalls zur Anwendung kommen müſſen.

Uebrigens halte ich die Einrichtung, vermöge welcher die Polizei der Juſtiz allen erforderlichen, oder von letzterer verlangten Dienſt leiſten muß, ohne ihr untergeordnet zu ſein, für vorzüglicher, als die franzöſiſche. Nach dieſer gehört zur Hierarchie der Juſtiz eine gerichtliche Polizei, zu der auch diejenigen Geſchäfte gerechnet werden, die nach unſerer Verfaſſung von der adminiſtrativen Polizei beſorgt

werden

bindung ſtehen, daß ſie nicht füglich davon getrennt werden können.

Ich rechne dahin das Depoſitalweſen, welches die Kommiſſion mit der Kommunal-Kaſſenverwaltung verbinden will. Die ſichere Aufbewahrung ſolcher Gelder oder Vermögensſtücke, welche nach den geſetzlichen Vorſchriften eingezogen werden müſſen, iſt gewiß eine Hauptpflicht des Richters, die auf eine andere Behörde nicht übertragen werden kann. Unſere Depoſitalordnung enthält darüber die trefflichſten Vorſchriften.

Das Erbſchafts-Stempelweſen iſt freilich eine reine Finanzangelegenheit; da indeſſen die Regulirung der Erbſchaften ohnehin vor die Gerichte gehört, ſo ſcheint es nicht unzweckmäßig, ihnen die Wahrnehmung des dabei vorkommenden Intereſſe des Staats aufzutragen. Die kleinliche Arbeit, welche das Erbſchaftsſtempelweſen herbeiführt, wird größtentheils von den Subalternen der Juſtizbehörden verrichtet.

Wie die Sportul-Kaſſenverwaltung den Gerichten abgenommen werden könne, vermag ich nicht einzuſehen.

Sporteln ſind allerdings eine Abgabe, allein eine ſolche, worauf die Juſtiz zum Theil fundirt iſt, die für eine beſtimmte Arbeit gezahlt wird. Mögen die Gebührentaxen ein noch ſo freies Arbitrium bei Liquidirung und Feſtſetzung der Sporteln geſtatten, immer wird die Beurtheilung des Werths der gelieferten gerichtlichen Arbeiten nur eine Sache der Gerichte, nicht der Finanzbehörden ſein können. Die Prüfung der bei der Einziehung geführten Beſchwerden kann wieder nur von den Juſtizbehörden erfolgen. So ſcheint ſich das eigene Intereſſe der Juſtiz, alſo auch des Staats mit dem Intereſſe der rechtnehmenden Partheien zu vereinigen, um den gerichtlichen Behörden die Feſtſetzung und Einziehung der Sporteln zu überlaſſen.

Die Aufgabe jeder guten Sporteltaxe iſt die, ohne ängſtliche Mikrologie das zu zahlende Quantum nicht ſowohl mit dem Werthe des Gegenſtandes, als auch mit der Größe der geleiſteten Arbeit, in ein möglichſt richtiges Verhältniß zu bringen. Ob dieſes durch die von der Kommiſ-

Digitized by Google

XII.

Vormundschaftswesen.

Wenn die Majorität der Kommission auf die Beibehaltung des Instituts des Familienraths anträgt; so setzt sie dabei ohne Zweifel die Genehmigung ihrer übrigen Vorschläge, besonders die Existenz des öffentlichen Ministeriums voraus. Sonst sehe ich in der That nicht ein, wie diese so höchst mangelhafte, unbequeme und dem Interesse der Pflegebefohlenen gefährliche Einrichtung unserm so vorzüglich ausgebildeten und keinen der Vortheile des Familienraths ausschließenden Vormundschaftswesen hat vorgezogen werden können.

Der Herr Oberlandesgerichtsrath Simon will das letztere einführen; er ist aber der Meinung:

1) daß nur der einzeln stehende Richter mit der Handhabung des Vormundschaftswesens zu beauftragen sei, und
2) daß die Befugnisse der testamentarischen Vormünder zu erweitern seien.

Beide Vorschläge würden zur Revision des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung zu verweisen sein.

XIII.

Hypothekenwesen.

Da die Kommission im Allgemeinen für die Einführung unserer Hypothekenverfassung stimmt, die von ihr gemachten Bemerkungen und Vorschläge aber bei Entwerfung des künftigen Hypothekenpatents in Erwägung gezogen werden müssen; so bedarf es wegen dieses Gegenstandes hier keiner weitern Erörterung.

XIV.

Konkursprozeß.

XV.

Subhastationsprozeß.

ßen Kreisgerichten verbunden werden könnten. Alle Erkenntniſſe in eigentlichen Kriminalſachen müſſen aber von dem Oberlandesgericht oder deſſen Kriminalſenat abgefaßt werden.

Nach dieſen Grundzügen würde der Plan zu entwerfen ſein.

XVIII.

Inſtanzenzug und Reviſionshof.

Den Vorſchlägen der Kommiſſion trete ich im Allgemeinen bei. Die nähern Beſtimmungen müſſen der Berathung über den Entwurf des Patents vorbehalten bleiben.

Für die Aufhebung oder Beſchränkung der dritten Inſtanz kann ich indeſſen nicht ſtimmen, ſo lange deshalb noch in den übrigen Provinzen die Allg. Gerichtsordnung gilt.

Auch ſcheinen mir die Funktionen, welche die Kommiſſion dem in den Rheinprovinzen niederzuſetzenden Reviſionshofe übertragen will, nicht zu den Geſchäften eines Spruchkollegiums zu gehören.

B.

Materielles Recht.

Hier weiche ich von den Anſichten der Kommiſſion ab. Ich halte nämlich dafür, daß das Allgemeine Landrecht, ſo wie es jetzt beſchaffen iſt, der erſte wie der zweite Theil, nebſt den nachher erfolgten, beſonders zu publizirenden Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen in den Rheinprovinzen, mit den durch die Veränderung des gemeinen Rechts nothwendig werdenden tranſitoriſchen Beſtimmungen, eingeführt werden könne. Es iſt eine ganz unrichtige, ziemlich verbreitete Vorſtellung, als werde durch eine ſolche Einführung nun auch alles dasjenige im Landrecht für anwendbar erklärt, was beſtehenden Einrichtungen und Verfaſſungen widerſpricht. Das Landrecht wollte bei ſeiner erſten Erſcheinung dergleichen Einrichtungen und Verfaſſungen nicht aufheben und neue einführen, es ſetzte ſie als exiſtirend voraus, und unter dieſer Vorausſetzung wieder-

wendig anerkannt werden. Auch in ihrer jetzigen Gestalt werden die preußischen Gesetze durch ihre Einführung in die Rheinprovinzen immer noch sowohl in der Rechtspflege, als in höhern politischen Rücksichten solche Vortheile gewähren, daß dagegen die etwanigen Nachtheile dieser Einführung nicht in Betracht kommen können.

Ein gemeines Recht und ein gerichtliches Verfahren vereinige alle Provinzen des Staats; nur die Verschiedenheiten, welche Verfassung und Sitte nothwendig machen, mögen fortdauern.

Berlin, im Juli 1818.

von Kircheisen.

Digitized by Google

theil abwarten wollen, um mit der Berufung gegen letzteres zugleich jene gegen ersteres zu verbinden. Anders verhielt sich die Sache unter dem Gesetze vom 3. Brumaire Jahres II., indem hiernach das Definitiv-Erkenntniß abgewartet werden mußte, bevor gegen das Interlokut gravaminirt werden konnte, und heißt es in dieser Beziehung Art. 6:

„On ne pourra appeler d'aucun Jugement pré-
„paratoire (wozu damals auch die interlokutorischen
„Erkenntnisse gezählt wurden) pendant le cours
„d'instruction, et les Parties seront obligées
„d'attendre le Jugement definitif."

Man hatte sich hierdurch den Grundsätzen des römischen Rechts*) wieder angeschlossen, worin mit wenigen speziellen Ausnahmen die Regel aufgestellt ist, daß nur gegen Definitiv-Urtheile das Rechtsmittel der Appellation zulässig sei. Sowie aber in Deutschland dieser Grundsatz durch das kanonische Recht verdrängt worden ist, welches das Gebiet der Appellationen zur Ungebühr erweiterte, und die Berufung fast gegen jede Verfügung des Richteramtes gestattete, so hat auch in Frankreich jene Bestimmung des Gesetzes vom 3. Brumaire Jahres II. der entgegengesetzten Verfügung der jetzigen Civil-Prozeßordnung weichen müssen, und nur rücksichtlich des Kassations-Rekurses ist durch das Gesetz vom 2. Brumaire Jahres IV. der Grundsatz aufrecht erhalten worden, daß nur mit dem Definitiv-Erkenntnisse dieses Rechtsmittel auch gegen vorhergehende Interlokute geltend gemacht werden könne.

Soviel den Zweck der vorerwähnten Bestimmung der Civil-Prozeßordnung betrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß solche einzig und allein beabsichtigt, durch die Bewilligung der Appellation den Partheien ein Mittel zu geben, vergeblichen Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen, welcher mit einem Beweisverfahren verbunden ist, wovon es sich späterhin ergeben könnte, daß es auf die Definitiv-Entscheidung keinen Einfluß haben kann, der auferlegte Beweis mag geliefert worden sein oder nicht. Ein ande-

*) cf. l. 16. C. de judiciis III 1. — l. 36. C. de appellationibus VII. 62.

ſetzt, und wenn es für den Richter allerdings bequemer, und für die Anwälte und Gerichtsvollzieher vortheilhafter iſt, wenn die einzelnen Prozeſſe nach jedem Interlokut zur Entſcheidung des höhern Richters gebracht werden, ſo kann dieſes doch bei der Beurtheilung dieſes legislativen Vorſchlages, wobei nur das Intereſſe der Partheien zu berückſichtigen iſt, nicht im entfernteſten in Anſchlag kommen. Unberührt darf ich es indeſſen nicht übergehen, daß nach der Doktrin und der Praxis bei Interkoluten ein weſentlicher Unterſchied gemacht zu werden pflegt zwiſchen demjenigen Theile des Erkenntniſſes, wodurch das eigentliche Beweisthema feſtgeſetzt wird, und jenem, welcher über die Laſt des Beweiſes, ſowie über die Zuläſſigkeit der Beweismittel, und insbeſondere des Zeugenbeweiſes das Erforderliche entſcheidet. Dieſen letztern Theil des Erkenntniſſes betrachtet man als ein wirkliches Endurtheil über einen Inzidentpunkt, wogegen nothwendig appellirt werden muß, wenn daſſelbe nicht in Rechtskraft übergehen ſoll, und beſonders alsdann, wenn über die Laſt des Beweiſes, oder über die Zuläſſigkeit der Beweismittel Kontestationen ſtatt gefunden haben. Sehr häufig pflegt daher auch der Fall vorzukommen, daß, wenn mit dem Definitiv-Erkenntniſſe gegen die vorhergehenden Interlokute die Berufung eingelegt iſt, dieſem Rechtsmittel die Einrede der Unannehmbarkeit mit Erfolg entgegengeſetzt wird, inſofern man über die dem Appellanten aufgebürdete Laſt des Beweiſes, oder über die Zuläſſigkeit der geſtatteten Beweismittel zu gravaminiren ſucht, indem man alsdann auf den Grund der ſtattgehabten Vollziehung des Interlokuts und des hierdurch eingetretenen Akquiescements die exceptio rei judicatae entgegen zu ſetzen pflegt. Das das materielle Recht hierdurch leicht gefährdet wird, kann keinem Zweifel unterworfen ſein, und wenn der höchſte Zweck der Rechtspflege darin beſteht, das materielle Recht möglichſt zu ſchützen und zu befördern, ſo liegt es klar am Tage, daß der wohlthätige Erfolg der in Vorſchlag gebrachten legislativen Beſtimmung nur dann vollſtändig erreicht werden kann, wenn dieſelbe zugleich auf denjenigen Theil des Vorerkenntniſſes ausgedehnt wird, wodurch zugleich über die Laſt des Beweiſes und über die Zuläſſigkeit der Be-

III.

Plenar-Beſchlüſſe

des

Königl. Geheimen Ober-Tribunals.

1.

Ueber den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Entrichtung der Lehnwaare. –

(cf. A. L. R. I. 11. §. 125. I. 18. §. 731. — Jahrb. Bd. 21. S. 203. — Koch Schleſiſches Archiv Bd. 4. S. 34. — Juriſtiſche Wochenſchrift 1842. S. 645.)

a. Bericht des Geh. Ober-Tribunals.

Ueber die Auslegung und fortbeſtehende Anwendbarkeit des §. 731. Tit 18. Thl. I. Allgemeinen Landrechts:

„Die Lehnwaare iſt der neue Beſitzer erſt nach erfolter gerichtlicher Zuſchreibung des Gutes zu entrichten ſchuldig"

hatten ſich bei dem zweiten Senate unſers Kollegiums verſchiedene Anſichten hervorgethan. Es iſt deshalb erforderlich geworden, die Frage:

Was unter der im allegirten §. gedachten „gerichtlichen Zuſchreibung" zu verſtehen, und ob dieſe Vorſchrift jetzt überhaupt noch ihre Anwendung finden könne?

Digitized by Google

2.

Ueber das Theilnahmerecht der unangeseſſenen Bürger an der Gemeinweide.

(Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. §. 41. litt. c. Geſ. Samml. S. 59. — Juriſtiſche Wochenſchrift 1842. Seite 785, 801 und 821.)

a. Bericht des Geh. Ober-Tribunals.

Die Frage:

ob die unangeſeſſenen Bürger, denen nach §. 41 c. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ein Theilnahmerecht an der Gemeinweide zugeſtanden werden muß, die dafür zu gewährende Abfindung eigenthümlich erwerben?

iſt in einem im Jahr 1832 bei dem Geh. Ober-Tribunal ergangenen Erkenntniſſe bejahend und in einem im Jahre 1834 von demſelben geſprochenen Urtel verneinend beantwortet worden. Auch hat ſich der zweite Senat in einem kürzlich vorgekommenen Falle ebenfalls für dieſe neuere Anſicht entſchieden, und der wegen dieſes Konfliktes eingeholte Plenar-Beſchluß iſt, wie die beigefügten Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium ergeben, wiederum zu Gunſten der neuern Meinung ausgefallen.

Berlin, den 6. November 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beſchluß.

Zum §. 41. litt. c. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821.

Unangeſeſſene Bürger, welche nach §. 41 c. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ein Theilnahmerecht an der Gemeinweide zugeſtanden werden muß, erwerben die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich.

Angenommen in Pleno den 4. Septbr. 1843. Num. 9. G. R. 1260.

3.

Digitized by Google

b.

Unter den in dem Berichte des Staatsministeriums vom 22. v. M. angezeigten Verhältnissen will Ich es dabei belassen, daß die in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und in dem Kulm- und Michelauschen Kreise vormals von Mennoniten besessenen Grundstücke, welche während des Bestehens jenes Freistaates oder der Vereinigung des genannten Kreises mit dem vormaligen Herzogthum Warschau aus dem Besitze der Mennoniten herausgegangen sind, von Mennoniten nicht wieder erworben werden dürfen. — Sie, die Staatsminister Mühler und Graf von Arnim haben demgemäß das Erforderliche in Ihren Ressorts anzuordnen.

Sanssouci, den 9. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

c.

Vorstehende beide Allerhöchste Kabinets-Befehle, welche die Verhältnisse der Mennoniten in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Kulm- und Michelauschen Kreise betreffen, werden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung den Gerichten bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Dezember 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An die Gerichtsbehörden.

I. 5338. M. 25. Vol. 2.

2.

Die Aktien derjenigen Eisenbahnen, welche zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, sind, sofern die Gesellschaft die diesseitige landesherrliche Bestätigung nicht erhalten hat, ausländische Papiere.

Der Justizminister kann die Bedenken nicht theilen, welche nach dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts

3.

Ueber die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Einwerfung des Altentheils bei der Erbtheilung nach märkiſchem Provinzialrecht.

a. Bericht des Königl. Geheimen Ober-Tribunals.

Ew. Exzellenz haben, auf Veranlaſſung einer Anfrage mehrerer Unterrichter der Oſt- und Weſt-Priegnitz, und des darüber unterm 26. Juni d. J. vom Kammergerichte erſtatteten Berichts, mittelſt geehrter Verfügung vom 18. Juli d. J. neben einer Anzeige, ob die Frage:

> in wie fern der überlebende Ehegatte, welcher die ſtatutariſche Hälfte wählt, bei der Erbtheilung das Altentheil einzuwerfen habe?

bei uns bereits zur Entſcheidung gekommen, unſere gutachtliche Aeußerung über dieſe Frage erfordert.

Wir bemerken demgemäß gehorſamſt, wie ſich nicht hat ermitteln laſſen, daß ſolche ſchon zur Entſcheidung durch Erkenntniß bei uns gelangt wäre, wir aber die Frage jetzt in der heutigen Plenar-Sitzung zur Berathung gezogen haben, auf den Grund welcher wir den erforderten Bericht nachſtehend zu erſtatten nicht verfehlen.

Zuvörderſt glauben wir vorausſetzen zu dürfen, daß, wenn gleich die zu begutachtende Frage allgemein gefaßt worden, doch unſer Gutachten ſich nur auf das, was über den fraglichen Gegenſtand in der Mark Brandenburg Rechtens iſt, erſtrecken ſolle, da der Zweifel nur von märkiſchen Gerichten und lediglich mit Beziehung auf das märkiſche Recht angeregt worden iſt, in der That auch die Fälle, wo auch in anderen Provinzen der überlebende Ehegatte eine ſtatutariſche Hälfte zu fordern hat, nach ſo verſchiedenartigen Prinzipien zu beurtheilen ſein möchten, daß ſich ein allgemeiner Grundſatz darüber nicht wohl aufſtellen laſſen würde.

Dies vorausgeſchickt bemerken wir, daß die Provinzialgeſetze der Mark Brandenburg nirgends eine ausdrückliche ſpezielle Feſtſetzung darüber enthalten, ob und in wie fern ein überlebender Ehegatte das Altentheil bei der Erb-

den Kindern nach dem statutarischen Erbrechte war fast nie die Rede. Es hat dies aber nicht darin seinen Grund, daß die Joachimica auf die altmärkischen Bauern keine Anwendung gehabt oder für sie nicht gültig gewesen sei, vielmehr kam das nur Alles faktisch nicht zur Anwendung.

Es kann vielleicht als eine fast allgemeine Regel aufgestellt werden, daß kein altmärkischer Bauer sich verheirathete, ohne eine Ehestiftung zu schließen. Daß diese vorzugsweise zu beachten, verordnete schon die Joachimica im Titel „Erbfälle zwischen Eheleuten ꝛc." In dieser Ehestiftung wurde dann im Voraus verordnet und verabredet, wie es mit dem Hofe gehalten werden sollte.

Ferner kam der Hof auch deshalb in sehr vielen Fällen gar nicht zur Vererbung, weil es besonders häufig geschah, daß Eheleute, sobald sie einen erwachsenen Sohn hatten, diesem, oder wenn kein Sohn, oder kein tüchtiger Sohn vorhanden war, einem

tentheilsverträge als eine allgemeine Gewohnheit den Leuten lieb gemacht hatte ꝛc."

„Starb aber der Mann, dem der Hof gehört hatte, früh und hinterließ er nur minderjährige Kinder, so war anscheinend die Verlegenheit, daß die Frau nur durch anderweite Verheirathung den Hof, der einen Wirth haben mußte, konserviren konnte, und daß gerade in Folge dieser Verheirathung nach ihrem Tode mit ihrem halben Vermögen vielleicht auch der Hof dem zweiten Ehemann würde überlassen werden müssen, noch dieselbe. Sie wurde aber durch das Institut der Interimswirthschaft gehoben, indem der neue Ehemann ausdrücklich nur in das Verhältniß eines Interimswirths, oder wie die Ausdrücke gewöhnlicher sind, eines Wirthschaftsmanns, Wirthschafters, eintrat, wodurch der Hof der Familie nicht nur erhalten, sondern selbst für sie verbessert wurde ꝛc.

„Die Resultate, welche die Gewohnheit nach den hier angedeuteten Regeln das Vermögen aus einer in die andere Hand gehen zu lassen, für jedes Familienglied hatte, konnte auch der Richter, selbst der Vormundschaftsrichter, nach bestem Gewissen sich sehr wohl gefallen lassen. Wäre für minderjährige abzufindende Geschwister die Sache auf die Spitze gestellt worden, so würde sehr dahin gestanden haben, ob sie aus den mit Kontributionen, Pächten, Lasten, Diensten ꝛc. belasteten Höfen, zumal in den unfruchtbaren Theilen der Provinz, mehr heraus bekommen hätten, als die ihnen nach Gewohnheit ausgesetzte Abfindung betrug. Erhielten sie aber auch mehr, so war dies immer eine an sich unbedeutende Geldsumme, mit der allein sie wenig anfangen konnten und deren etwaige Differenz gegen die gewöhnliche Abfindung in keiner Art den Vortheil aufwog, den sie neben der Abfindung darin behielten, daß der Hofwirth, wenn sie sich nicht verheiratheten und nicht etablirten, sie in den Hof aufnehmen, und, wie es wohl in den Urkunden heißt — todt füttern mußte ꝛc."

Unzweifelhaft wurde auch in der Priegnitz das gleiche Resultat durch gleiche oder ähnliche Gründe herbeigeführt,

ten Verhältnisse die Frage:

in wie fern ein Altentheil als ein zur Einwerfung in die Theilungsmasse geeigneter Gegenstand zu betrachten sei?

damals nie in der Art zur Sprache gekommen, daß sich in dieser Beziehung eine wirkliche Rechtsregel durch Observanz hatte bilden können, die auch für gegenwärtige Fälle die Norm abgeben müßte.

Es muß daher, wenn jetzt die veränderten Verhältnisse eine rechtliche Erörterung dieser Art nothwendig erscheinen lassen, die Feststellung jener Frage lediglich nach den Grundsätzen erfolgen, die das märkische Provinzialrecht darüber aufstellt, was bei Erbtheilungen, bei welchen ein überlebender Ehegatte als statutarischer Erbe konkurrirt, als Objekt der Theilungsmasse anzusehen sei.

Hierbei kommt es vor Allem darauf an, die Grundprinzipien festzustellen, von welchen das Märkische Provinzialrecht, den Bestimmungen der constitutio Joachimica zufolge, bei der Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den Erben des Erstverstorbenen ausgegangen ist.

„Das ander Halbtheil ſollen haben die ehelichen Leibeserben, oder ſo die nicht wären, die nächſten Freunde nach Kaiſer-Recht, ſo aber kein hier angeſipter Freund da wäre, dann nimmt das halbe Theil die Herrſchaft.

„Was in der Eheſtiftung von beiderſeits Freundſchaft bedinget, verbrieft und beſchloſſen, daß eins dem andern übergiebt nach ſeinem Tode an Gelde, fahrender Habe oder Vortheil an liegenden Gründen zum voraus zu haben, ſoll bei Macht und kräftig bleiben."

„So auch ein Ehemann Lehngüter hat und ſeine Frau damit oder daraus nach der Frauen Einbringen beleibgedingen will, ſoll ihme mit Conſens und Verwilligung der Herrſchaft zugelaſſen werden." —

Aus dieſen Beſtimmungen ergeben ſich aber folgende allgemeine Grundſätze:

1) Die gemeinſame Theilungsmaſſe, von welcher der überlebende Ehegatte die Hälfte behalten ſoll, bildet das geſammte Vermögen, welches beide Eheleute beſeſſen hatten, folglich gehört auch dazu dasjenige, was einem Ehegatten von dem andern von dieſem Vermögen geſchenkt, oder woran er ihm ſonſt Rechte eingeräumt, desgleichen was er ihm von Todeswegen vermacht hat, es wäre denn eine ausdrückliche rechtsgültige Beſtimmung dahin getroffen, daß ſolches von der gemeinſamen Theilung ausgeſchloſſen bleiben und der überlebende Ehegatte oder ein Miterbe ein ſolches Geſchenk oder Vermächtniß zum voraus haben ſolle — oder durch Geſetz oder Obſervanz ein ſolches praecipuum feſtgeſtellt worden.

2) Gehören gleich an ſich alle Arten von Vermögensgegenſtänden zur Theilungsmaſſe, ſo iſt doch dieſes nur von ſolchen zu verſtehen, an welchen ihrer Natur nach ein gemeinſchaftliches Recht beider Ehegatten gedacht werden kann und ſo weit ſie pekuniäre veräußerungsfähige Vortheile gewähren. Es bleiben daher ausgeſchloſſen Lehne, Fideikommißgrundſtücke, Aemter, Würden u. ſ. w. Nur die aus ſolchen Gegenſtänden und Rechten bereits perzipirten und vorhande-

was daher die beim Tode des erstverstorbenen vorhandene gemeinschaftliche Masse weder belastet noch vermindert, z. B. die der Wittwe eines Predigers, die mit Seitenverwandten konkurrirt, allein zufallenden Revenüen des Gnadenjahrs. Wohl aber gehören zur Theilungsmasse solche übrigens dazu geeignete Gegenstände, auf welche einer der Ehegatten schon vor dem Tode des erstverstorbenen ein, wenn gleich noch bedingtes oder noch beschränktes Recht vielleicht schon erworben hatte, wenn auch der unbedingte oder unbeschränkte Erwerb erst nach dem Tode des erstverstorbenen eingetreten ist.

4) Von der hiernach zu konstituirenden Theilungsmasse gehen aber vorweg ab die beiderseitigen Schulden der Ehegatten, folglich auch die auf den einzelnen Gegenständen ruhenden Lasten, sollten sie auch vermöge der Gesetze erst mit dem Tode des erstverstorbenen in Wirksamkeit treten.

Diese Grundsätze sind denn auch theils unzweifelhaft im märkischen Rechte begründet, von den bewährtesten märki-

§. 4.

„Erklärt ſich der überlebende Ehegatte pure pro herede statutario oder wird er davor rechtskräftig erkannt, ſo iſt er verbunden, alles ſein Vermögen, ausgenommen die Güter, welche wegen ihrer Lehns-, Majorats-, Fideikommiß- und anderer Qualität, den Rechten nach, beſonders nach Vorſchrift der in der Kur- und Neumark publizirten Lehns-Konſtitutionen davon eximirt ſind, mit einzuwerfen und zur Gemeinſchaft zu bringen, und er erhält von ſeinem und des verſtorbenen Ehegatten Vermögen — wie beides am Tage des Todes des erſtverſtorbenen — beſchaffen geweſen, wenn davon zuvörderſt beiderſeitige Schulden abgezogen, die Hälfte; die andere Hälfte aber fällt den Erben des Verſtorbenen zu."

und §. 8. in Betreff der Einwerfung, jenachdem der Ueberlebende mit Kindern des Verſtorbenen oder anderen Erben konkurrirt.

„Erſtenfalls, es mögen die Kinder durch ein Teſtament zu Erben eingeſetzt ſein oder ab intestato erben, müſſen ſie dem Ueberlebenden, mit dem ſie Erbſchicht halten, alles dasjenige konferiren, was den Rechten nach bei der Erbfolge der Deszendenten der Kollation unterworfen iſt, der Ueberlebende aber muß hinwiederum nicht nur nach dem §. 4. ſein eigenes Vermögen, ſo wie es am Sterbetage ſich befunden, zur gemeinſamen Theilung bringen, ſondern, falls er von dem Verſtorbenen etwas geſchenkt oder ſonſt ſolchergeſtalt erhalten hätte, daß ein Kind, wann es einem Kinde wäre gegeben worden, es würde haben konferiren müſſen, ſo muß er ſolches auf gleichen Fuß konferiren, wenn es auch am Tage des Abſterbens in ſeinem eigenen oder dem gemeinſchaftlichen Vermögen nicht mehr vorhanden geweſen.

Anderen Falls, wenn die Erben des Verſtorbenen deſſen Kinder nicht ſind, ſo findet zwiſchen ihnen und dem Ueberlebenden ganz und gar keine Kollation, weder auf der einen noch der anderen Seite ſtatt ꝛc.

Es dürfen alſo eben ſo wenig die Aszendenten, Seiten-

des Ausdrucks der Kollation, um es zur Theilung zu bringen." —

Auch die in diesem Gesetze in Bezug genommene Neumärkische Lehnskonstitution vom 14. August 1724 (welche als solche freilich nur für die im Besitze von adlichen Gütern befindlichen Familien nach §. 106. derselben als gesetzliche Norm dient) bestätigt doch auch einige allgemeine, oben aus den Bestimmungen der Joachimica hergeleiteten Grundsätze, namentlich im §. 58. und 64., wo es heißt:

§. 58. Die Wittwe, wenn sie Erbe nehmen will, soll alle ihre Bona, sie seien Dotalia, Paraphernalia und Receptitia, so sie bei Absterben ihres Ehemannes gehabt, sie mag solche vor der Ehe gehabt oder in der Ehe ex quocunque titulo erlangt haben, oder solche durch den Tod des mariti, exempli causa ex mariti testamento vel donatione mortis causa, ihr zufallen, es bestehen auch solche, worin sie wollen, konferiren;

§. 64. Da aber in solchem Testamente auch der Wittwe

des Edikts vom 30. August 1765, außer den in der märkischen Lehnskonstitution ausdrücklich erwähnten, von der Einwerfung „den Rechten nach" ausgeschlossen bleiben, sind aber eben diejenigen zu verstehen, die nach den oben aufgestellten, aus den Prinzipien der Joachimschen Konstitution hergeleiteten Grundsätzen nicht zur gemeinsamen Theilungsmasse gerechnet werden können. Dies bestätigen denn auch die Kommentatoren der Joachimschen Konstitution, namentlich Steyer in seiner bekannten unter dem Vorsitze Hoffmanns vertheidigten Dissertation über diese Konstitution vom 22. Dezember 1733 und der Vice-Kanzler Kohl in seinem Traktate sub rubro: declaratio accurata constitutionis Marchicae vom Jahre 1650.

Ersterer bemerkt not. IX. ad Tit. I. Constit.

A collatione eximuntur

1) bona inalienabilia, et quorum heredes aut superstes non sunt capaces: e. gr. feuda —; fructus feudales percepti, pendentes vero, quatenus secundum recentiores constitutiones ad successores allodiales pertinent, meliorationes ex feudo heredibus allodialibus restituendae collationis oneri se subtrahere nequeunt;
2) bona fideicommisso obnoxia, quod tamen non extendendum est ad quartam Trebellianicam;
3) quando usus et observantia a collatione aliquid excipit, ita in Uckerana Marchia multis in locis receptum, ut superstes conjux das Ehebette in divisione non inferat.

Ferner erörtert derselbe Kommentator in den not. I. bis IV. noch einige Zweifel darüber, was unter dem beim Tode des erstversterbenden Ehegatten vorhandenen gemeinsamen Vermögen zu verstehen, und bemerkt darüber übereinstimmend mit dem, was oben angeführt worden:

1) Haereditas post mortem conjugis quaesita non communicatur, aliud dicendum, si conjuge vivo delata alteri, post mortem demum acceptata fuerit, cum delatio contigerit constante matrimonio.
2) Proprietas jam delata, licet usus fructus adhuc apud alium permaneat, conferenda est.

5) Idem de reditibus anni gratiae notandum, quos Vidua demum post obitum mariti ex singulari privilegio percipit.

6) Conferuntur arrhae sponsalitiae, annui reditus, qui causam habent de praeterito, propter quam perpetuo, vel ad certum usque tempus praestantur, quos inter superstitem et praemorientis heredes quotannis dividendos;

fructus ex usufructu annuatim provenientes cum heredibus defuncti communicandi sunt.

Ganz damit übereinstimmend erklärt sich Kohl l. c. quaest. octava et nona und fügt noch, was den dem Ueberlebenden zustehenden usus fructus betrifft, sub Num. 21. VIII. hinzu:

Quamvis enim usum fructum sive jus ipsum utendi fruendi in heredes praemorientis — (quos particeps facere bonorum suorum tenetur vigore constitutionis et observantiae notissimae) transferre non possit, commoditatem tamen perci-

fern auch ein gemeinschaftliches Recht beider Ehegatten eben so wenig gedacht werden kann, wie z. B. bei Lehn- oder Fideikommißgütern, ein solches Altentheil nicht nach den nämlichen Grundsätzen zu beurtheilen sei, als die Lehne und Fideikommisse, dergestalt, daß nur die beim Tode des erstverstorbenen Ehegatten etwa noch rückständigen geldwerthen Prästationen keinesweges aber das Recht selbst, und die künftig aus solchen zu beziehenden Vortheile Gegenstand der Einwerfung bei der Erbtheilung sein könnten.

Es ist dies auch von einigen der Priegnitzschen Unterrichter behauptet, es kann aber unsers Erachtens keinesweges angenommen werden. Die Lehn- und Fideikommißgüter sind in den märkischen Gesetzen ganz ausdrücklich von aller Einwerfung ausgeschlossen, und speziell festgesetzt, daß nur die rückständigen Revenüen und die nach spezieller gesetzlicher Vorschrift beim Tode eines Lehnsbesitzers den Allodialerben gebührenden bei Theilung einer Allodialerbschaft berücksichtigt werden sollen. Eine solche ausdrückliche gesetzliche Ausnahme ist aber in Betreff des Altentheils nicht erfolgt, und eben so wenig ist nach Obigem eine die gänzliche Ausschließung des Altentheils von der Einwerfung begründende allgemeine Observanz vorhanden. Demgemäß kann aber das Altentheil nur nach denjenigen Grundsätzen in der gedachten Beziehung beurtheilt werden, die nach märkischem Rechte bei andern zwar an sich persönlichen und nicht übertragbaren, aber geldwerthen, eines gemeinschaftlichen Genusses oder der Veräußerung fähige Vortheile gewähren, wie z. B. der usus fructus, Leibrenten und annui reditus. Diese sind aber, wie gezeigt, nach der märkischen Observanz allerdings, auch in Beziehung auf die erst nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten entspringenden Vortheile solcher Art, der Einwerfung unterworfen, soweit nur das Recht selbst schon bei Lebzeiten des Erblassers bereits entweder wirklich schon erworben war, oder doch bereits in einem speziellen Titel beruhte, der die Erwerbung des Rechts gewiß machte, oder aber endlich aus einer letztwilligen Disposition des Erblassers entsprang, ohne daß die Einwerfung ausdrücklich ausgeschlossen worden wäre.

Digitized by Google

gar kein Recht, keinen ſpeziellen Titel, der als ein ihm bereits zuſtehendes Vermögensrecht hätte angeſehen werden können. Er hatte vielmehr nur gleich einem geſetzlichen Erben eine Hoffnung für den Fall, daß er den andern Ehegatten überlebte, des Altentheils theilhaftig zu werden; der Anfall des Rechts ſelbſt trat erſt mit dem erfolgten Tode des erſtverſtorbenen ein, und mußte alſo als ein erſt nach aufgelöſeter Ehe eingetretener Erwerb betrachtet werden, der nach den unzweifelhaften Beſtimmungen der märkiſchen Geſetze niemals zur Einwerfung gezogen wird.

Daß das Altentheil aus einem zum Nachlaſſe gehörigen Gute entrichtet werden muß, kann aber darin nichts ändern. Denn unter den obwaltenden Umſtänden war das als eine dem Gute anklebende Laſt anzuſehen, die deſſen Werth mindert, und vermöge der geſetzlichen Norm darauf ruhete, die daher vorweg in Abzug mit zu bringen war.

Uebrigens kann aber dieſer Fall nur noch alsdann eintreten, wenn der zum Nachlaß gehörige Hof ein ſolcher iſt, in Betreff deſſen der Dienſtauseinanderſetzungsrezeß noch nicht von der Generalkommiſſion beſtätigt worden, und der Beſitzer daher noch nicht das völlig freie Eigenthum des Hofes erworben hatte; denn nach erfolgter Dienſtregulirung, in Folge welcher auch der Bauerhof in die nämliche Kategorie tritt, wie jedes andere Vermögensſtück, hört auch demnächſt die früher obſervanzmäßige Altentheilsberechtigung von ſelbſt auf, und die Regulirung eines Altentheils beruht dann auf freiwilliger Vereinbarung, wie das in den Motiven zum Entwurfe des kurmärkiſchen Provinzialrechts Bd. II. S. 440 auch bereits auseinandergeſetzt iſt. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn etwa ein überlebender Ehegatte, dem ein ſolches obſervanzmäßiges Altentheil zugefallen war, und der ſich nachher wieder verheirathet hätte, oder aber wenn beide Eheleute ſich der Wirthſchaft begeben und vermöge einer Lokal-Obſervanz einen beſtimmten Altentheil ein jeder zu empfangen hatten, nun aber es zur Regulirung des Nachlaſſes des einen Ehegatten gekommen wäre, bei welchem der im Genuſſe des Altentheils befindliche als ſtatutariſcher Erbe konkurrirte, dieſer jetzt das ſchon

Digitized by Google

daſelbſt unter Num. 4. zur Unterſtützung der entgegengeſetzten Meinung noch angeführt wird,

daß, da die Wittwe, welcher ein Altentheil aus einem Vertrage zuſtehe, und die ſich für Nichterbin ihres Ehemannes erkläre, ſich den Werth des Altentheils auf ihre Illaten nicht anrechnen zu laſſen brauche, es zu einer Inkonſequenz führe, wenn man in einem Falle die Anrechnung, in dem andern aber nicht verlangen wolle.

Die behauptete Inkonſequenz iſt in der That nicht erfindlich, vielmehr erfolgt der Satz:

daß eine Wittwe, die ſich für Nichterbin erklärt, außer ihren Illaten auch das ihr kontraktmäßig zuſtehende Altentheil für ſich allein behält,

ganz natürlich aus der unzweifelhaften Feſtſetzung des märkiſchen Rechts,

daß in dieſem Falle die Wittwe ihr geſammtes Vermögen zurücknimmt, folglich auch, wenn dazu ein Altentheil gehörte, dieſen ebenfalls,

ſo wie umgekehrt, wenn ſie Erbin wird, die Einwerfung wieder aus dem eben ſo unzweifelhaften Grundſatze folgt,

daß dann alles vorhandene Vermögen beider Eheleute zur gemeinſamen Theilung kommt.

Nicht recht verſtändlich endlich erſcheint, wenn zuletzt sub Num. 5. noch als Gegengrund die Behauptung aufgeſtellt wird, daß die Einwerfung des Altentheils leicht den Erben des überlebenden Ehegatten einen Nachtheil zufügen könnte, der durch das Geſetz nicht gerechtfertigt erſcheine.

Wie dies jemals der Fall ſein könnte, ohne daß der überlebende Ehegatte durch eigene Schuld dieſen Nachtheil herbeigeführt hätte, iſt in ſo fern nicht abzuſehen, als ja dem überlebenden Ehegatten geſetzlich die freie Wahl zuſteht, ob er ſein geſammtes Vermögen zurückfordern, oder unter Einwerfung deſſelben die Hälfte des vorhandenen gemeinſchaftlichen reinen Vermögens nehmen wolle, er alſo, wenn ihm oder ſeinen Erben durch die Wahl der ſtatutariſchen Hälfte Nachtheil entſtehen könnte, ſich für Nichterbe erklären müßte. — Das von den Priegnitzſchen Unterrich-

Digitized by Google

1000 Thlr. angenommen. Allein damit iſt die Theilungsmaſſe noch nicht konſtituirt, vielmehr muß nach §. 8. Abth. II. des Edikts vom 30. April 1765 noch das hinzugerechnet werden, was die Kinder von dem Vater ſchon im Voraus erhalten hatten, nämlich 1500 Thlr. Die zu vertheilende Maſſe beträgt daher überhaupt 2500 Thlr., wovon die eine Hälfte mit 1250 Thlr. die Mutter unter Anrechnung ihres Altentheils, die andere Hälfte unter Anrechnung des ſchon Empfangenen die Kinder mit 1250 Thlr. erhalten ſollen. Da die Kinder aber bereits 1500 Thlr., folglich mehr, als ſie bekommen ſollen, erhalten haben, ſo ſcheiden ſie bei der Theilung aus, da ſie zurück zu zahlen nicht verpflichtet ſind, und die Mutter, die nach Abrechnung ihres Altentheils per 500 Thlr. noch 750 Thlr. erhalten ſollte, aber nicht ganz erhalten kann, nimmt die ganze vorhandene Maſſe fort, und kommt alſo dann die Sache in dieſem Falle eben ſo zu ſtehen, als wenn ſie ſich für Nichterbin erklärt hätte.

Wenn hiermit ſämmtliche Einwürfe als erledigt erſcheinen, ſo ſind wir nach allem dieſem der gutachtlichen Meinung:

1) daß nach den Grundſätzen des märkiſchen Provinzialrechts ein dem überlebenden Ehegatten zuſtehendes Altentheil bei der Erbtheilung nach dem Statute als ein zur Einwerfung in die gemeinſchaftliche Theilungsmaſſe geeigneter Gegenſtand in ſo weit zu erachten, als es in Vortheilen beſteht, die eine gemeinſchaftliche Theilnahme Mehrerer zulaſſen oder eine Veräußerung an einen Dritten außer dem Schuldner geſtatten würden;
2) daß in ſo weit das Altentheil des überlebenden die ſtatutariſche Hälfte wählenden Ehegatten in allen Fällen bei der Theilungsmaſſe mit in Berechnung gebracht wird, wo derſelbe ſich ſchon bei Lebzeiten des Erblaſſers entweder bereits im Genuſſe eines ſolchen Altentheils befand, oder doch einen rechtsgültigen Titel zur Erwerbung dieſes Altentheils erlangt hatte, desgleichen wenn ihm ſolcher durch eine rechtsgültige Dispoſition des Verſtorbenen vermacht war;
3) daß aber die Einwerfung ausgeſchloſſen bleibt:

Digitized by Google

4.

Die Bestätigung der Adoption eines Bürgerlichen durch einen Adlichen ohne Mittheilung des Adels und Wappens erfolgt vom Landesjustizkollegium.

(Anhang §. 100. zum A. L. R. I. 2. §. 667. — Restr. vom 12. November 1801. Stengels Beiträge Bd. 14. S. 292.)

---

a.

Einverstanden mit Ihrer in dem Berichte vom 18. v. M. entwickelten Ansicht, bestimme Ich hierdurch zur Beseitigung der über die Auslegung des §. 100. des Anhangs zum §. 667. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts von dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder angeregten Bedenken, daß in allen Fällen, in denen ein Adliger einen Bürgerlichen ohne Mittheilung des Adels und Wappens adoptiren will, die Bestätigung des Adoptions-Vertrages von Seiten des Landesjustizkollegiums für genügend zu achten ist.

Charlottenburg, den 16. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

---

b.

Vorstehende Allerh. Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Dezember 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

III. 10214. M. 10.

Digitized by Google

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

6.

Kompetenz der Gerichts- und der Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über Benutzung der Privatflüsse.

Auf die Berichte vom 8. September und 14. Oktober d. J. wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß die darin zur Sprache gebrachten Ressortzweifel bei der Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 41.) wegen Benutzung der Privatflüsse zwar einer sorgfältigen Erwägung unterworfen worden sind, wir jedoch die von dem Kollegium vertheidigte Ansicht nicht theilen können, sondern uns dahin aussprechen müssen:

daß sich die im zweiten Satze des §. 23. des gedachten Gesetzes enthaltene Ausschließung des Rechtsweges nur auf Streitigkeiten bezieht, welche in Folge eines nach §. 19. u. f. extrahirten Provokations-Verfahrens entstanden sind.

Allerdings ist der §. 23. a. a. O. so allgemein gefaßt, daß, wenn man blos diese Fassung vor Augen hat, die darin enthaltenen Bestimmungen auf alle Streitigkeiten ohne Unterschied bezogen werden könnten. Allein es genügt nicht, bei der Interpretation sich auf die wörtliche Fassung dieser Gesetzesstelle zu beschränken; man muß viel-

Digitized by Google

Widersprüche und Entschädigungs-Ansprüche ergeben haben, ist die der Regierung eingeräumte Kompetenz eine ausgedehntere, indem alsdann nach der im zweiten Satz des §. 23 enthaltenen Bestimmung die Streitigkeiten darüber:

> ob einem zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestehenden Triebwerke des zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde,

also über einen nach §. 16 sub b. erhobenen Widerspruch, der Entscheidung der Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges überwiesen werden.

Der zweite Satz des §. 23 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel:

> daß Streitigkeiten über Rechte von Privat-Personen zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören;

und wenn es daher nach der wörtlichen Fassung des §. 23 zweifelhaft ist:

> ob sich diese Ausnahme auf alle Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um die im zweiten Satze desselben bezeichnete Frage handelt, oder nur auf diejenigen bezieht, welche durch ein von Seiten des Uferbesitzers veranlaßtes Provokations-Verfahren entstanden sind?

so muß man sich schon nach allgemeinen Auslegungs-Regeln für die zweite Alternative entscheiden.

Daß aber dieses auch wirklich der Absicht des Gesetzes vom 28. Februar d. J. entspricht, ergeben unzweideutig die demselben zum Grunde liegenden legislativen Berathungen.

Der Entwurf des Gesetzes in seiner ersten Redaktion enthält das auf den Antrag des Uferbesitzers zulässige Provokations-Verfahren in den §§. 14 u. f.

Der §. 16 bestimmt:

> Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist kann der Provokant von der Regierung eine Mittheilung der angemeldeten Widersprüche und Entschädigungs-Ansprüche verlangen;

und hierauf folgt der dem §. 23 des Gesetzes entsprechende §. 17, welcher lautet:

> „Wird der Widerspruch auf die Behauptung gegründet:
>
> daß Jemandem das ausschließliche Verfügungsrecht über

Digitized by Google

überweisen, so würde dies mancherlei Inkonvenienzen im Prozeßgange zur Folge haben. Als Kläger tritt hier wohl immer der durch die Bewässerungs-Anlagen sich gefährdet haltende Triebwerks-Besitzer auf, da der Unternehmer der Anlage mit dieser nach §. 19 ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß vorschreiten kann und der Regel nach sich vorher nicht um die Einwilligung der ihm benachbarten Triebwerks-Besitzer kümmern wird. Fiele nun die Klage des Mühlen-Besitzers, wenn sich dieselbe auf den §. 16 b. des Gesetzes stützt, der Kompetenz der Regierung anheim, und träte dagegen der Ufer-Besitzer mit einer Exception aus §. 17 Num. 1 auf, so müßte alsdann der Prozeß wiederum an das Gericht übergehen, damit dasselbe zuvor über diesen Einwand entscheide.

Was endlich die Behauptung des Kollegiums betrifft, daß in der Preußischen Gesetzgebung kein Fall bekannt sei, in welchem es von der Willkühr eines Betheiligten abhänge, einen streitigen Fall zur Kognition der Justiz- und der Verwaltungs-Behörde zu bringen,

so kann dieselbe nicht für unbedingt richtig erachtet werden, indem es in den bestehenden Gesetzen nicht an analogischen Bestimmungen fehlt, nach denen Streitigkeiten, die sonst vor den ordentlichen Richter gehören, in Folge einer Provokation auf eine Verwaltungs- oder andere Behörde übergehen. Namentlich findet dies bei den vor die General-Kommission gehörigen Auseinandersetzungen und auch gewißermaaßen in Entwässerungssachen nach den §§. 15 u. f. 19 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 statt.

Hiernach findet der zweite Satz des §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar d. J. nur auf solche Fälle Anwendung, in denen ein Provokations-Verfahren nach den §§. 19 u. f. stattgefunden hat.

Berlin, den 6. Dezember 1843.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
Mühler. Graf von Arnim.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

I. 5459. V. 5. Vol. 5.

Digitized by Google

Beide Voraussetzungen sind unrichtig; denn

zu 1) verbleiben dem forum originis noch die aus Familien- und Erbschafts-Verhältnissen entspringenden Prozesse, und

zu 2) findet der Zweck des Gesetzes auf alle Kontrakts-Verhältnisse, welche dergleichen Personen einzugehen pflegen, Anwendung.

Auch ist in den Verhandlungen, welche der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 voraufgegangen sind, die Absicht des Gesetzes deutlich dahin ausgesprochen:

„daß sich die abzuändernde Bestimmung des Gerichtsstandes auf solche Gegenstände beschränken möge, welche caeteris paribus ein forum contractus begründen, mit Einschluß der Injuriensachen ꝛc."

Eine Einschränkung auf die aus Dienst-Verhältnissen entstehenden Kontrakts-Klagen ist also nicht beabsichtigt.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht in dem Falle, der die Veranlassung zum Konflikt gegeben hat, die weitere geeignete Verfügung zu erlassen.

Berlin, den 11. Oktober 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

III. 8014. G. 27. Vol. 2.

8.

Requisitionen an niederländische Gerichte um Zeugenvernehmungen und Eidesleistungen in Civilsachen.

Aus Veranlassung einer Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

die Requisitionen an niederländische Gerichte zu Zeugenvernehmungen und Eidesleistungen in Civilsachen betreffend,

wird das Königl. Oberlandesgericht mit Beziehung auf die Reskripte vom 8. Februar 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 127),

Digitized by Google

Gerichte angeſtellten Prokurator, welcher demnächſt die Vernehmung in Antrag zu bringen hat.

Berlin, den 29. Dezember 1843.

Der Juſtizminiſter.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

I. 5539. Requiſ. 48. Vol. 2.

9.

In allen zur Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangenden Nichtigkeits-Beſchwerdeſachen iſt ein Akten-Rotulus anzufertigen.

(Anhang §. 132. zur A. G. O. I. 15. §. 6.)

---

a. Bericht des Geh. Ober-Tribunals.

Wenn das Königl. Oberlandesgericht angewieſen worden iſt, die an das Geheime Ober-Tribunal einzuſendenden Spruchakten mit einem Rotulus oder Inhaltsverzeichniſſe der einzelnen Aktenſtücke verſehen zu laſſen; ſo gründet ſich ſolches auf die ausdrücklichen Vorſchriften der Num. 34 der Inſtruktion vom 7. April 1839 zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde vom 14. Dezember 1833 (Geſ. Samml. von 1839 S. 146.)

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. vermeint zufolge des uns von Ew. Exzellenz mittelſt Marginal-Verfügung vom 27. Oktober d. J. zur gutachtlichen Aeußerung zugefertigten Berichts vom 17. Oktober d. J., daß die letztgedachte Vorſchrift durch die Beſtimmung in dem von Ew. Exzellenz ausgegangenen Geſchäfts-Reglement für die Subalternen der Königl. Gerichte vom 3. Auguſt 1841 — (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1841 — Beilage zum 40. Stück §. 15 am Schluß) — abgeändert worden ſei und daher nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Hier iſt beſtimmt, daß in General- und Hypotheken-Akten die vorzuheftenden Rotulus fortzuführen ſeien, bei andern Akten da-

Digitized by Google

gung eines vollständigen Akten-Rotulus in allen zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangenden Nichtigkeits-Beschwerdesachen sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 15. Dezember 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu N.

I. 3607. R. 14. Vol. 8.

10.
Das Verfahren in Bagatellsachen betreffend.

(Verordnung vom 1. Juni 1833 §§. 61, 62, 63.)

In einem Artikel der Börsen-Nachrichten der Ostsee (Num. 75 vom 18. September d. J.) unter der Ueberschrift:

„Ueber die Mängel unserer Prozeßgesetzgebung mit besonderer Beziehung auf den Bagatellprozeß"

wird über das Verfahren der Gerichte im Bagatellprozesse geklagt, dabei dem Gesetze, wie es in der Verordnung vom 1. Juni 1833 gegeben ist, nicht nur der Vorwurf gemacht, daß es sich als durchaus unpraktisch erweise, sondern auch behauptet, daß es gar nicht zur Anwendung komme.

Der Verfasser des Artikels übertreibt offenbar; jedenfalls sind seine Behauptungen, so weit sie das Gesetz treffen, nicht begründet. Die bestehenden Vorschriften lauten:

Auf die Klage wird ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Partheien, der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien nur im Resultate enthält. Dieses Protokoll wird den Partheien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt.

Digitized by Google

erlaſſenen Inſtruktion vom 24. Juli 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 457) vorſchreiben; die Protokolle müſſen, ſo bald es zum kontradiktoriſchen Verfahren kömmt, die Klagebeantwortung und die mündliche Verhandlung als ein Ganzes, und deren Reſultat überſichtlich ſo darſtellen, daß ſie eine Jedermann verſtändliche Grundlage für die Entſcheidung zu bilden geeignet ſind; keine Verhandlung aber darf eher beendigt werden, als bis der Richter den anweſenden Partheien entweder das Erkenntniß, oder den Beſchluß über die Beweisaufnahme, oder die Anberaumung eines neuen Termins eröffnet hat.

Der Juſtizminiſter erwartet, daß die Landes-Juſtiz-Kollegien bei Juſtiz-Viſitationen, Geſchäfts-Reviſionen und insbeſondere bei Prüfung der Rekursgeſuche, auf die Bearbeitung der Bagatell-Prozeſſe in dieſem Sinne, ihr Augenmerk richten, vorkommende Verſtöße ernſtlich rügen und für die Beſeitigung der wahrgenommenen Mängel Sorge tragen; den Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien und den Dirigenten der Untergerichte aber wird dringend empfohlen, über die pflichtgetreue Behandlung dieſer Sachen bei den ihrer Aufſicht anvertrauten Gerichten zu machen.

Berlin, den 17. Oktober 1843.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte.

I. 4438. Landrecht 35. Vol. 14.

11.
Anlegung der Akten in Mandats-, Bagatell- und Injurien-Prozeßſachen.

Nach §. 15 des Geſchäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus der Königl. Gerichte vom 3. Auguſt 1841 iſt dem Ermeſſen der Gerichts-Dirigenten überlaſſen worden, für Mandats- und Bagatell-Prozeßſachen keine beſondere Akten anzulegen, die darin vorkommenden Schriftſtücke und Verhandlungen vielmehr in ein für ſich foliirtes Heft, ohne Aktendeckel mit farbigem Rücken, zu bringen, auf deſſen Vorderſeite die Journal-Nummern und die Bezeichnung der

Digitized by Google

12.

Bekanntmachung des Geheimen Ober-Tribunals wegen deutlicher und vollständiger Unterzeichnung der an daſſelbe zu erſtattenden Berichte.

Die Namens-Unterſchriften unter den Berichten einzelner richterlichen Beamten (Patrimonialrichter, Unterſuchungsrichter bei den Steuerbehörden), womit die geſchloſſenen Akten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an den unterzeichneten Gerichtshof eingeſendet werden, ſind häufig ſo unleſerlich, daß ſie auch mit der größten Mühe nicht entziffert werden können. Außerdem fehlt gemeiniglich das Amts-Prädikat oder der Titel des Einſendenden, ſo wie denn auch zuweilen die Benennung des eigentlichen Wohnorts des Referenten vermißt wird. Um den hierdurch Behufs der Rückſendung der Akten nothwendig werdenden beſchwerlichen und zeitraubenden Ausmittelungen vorzubeugen, werden die gedachten richterlichen Beamten hierdurch angewieſen, außer der Benennung des Gerichts, nicht allein ihren Namen unter den Berichten deutlich zu ſchreiben, ſondern auch die Amtsbezeichnung der Referenten und deren Wohnort eben ſo deutlich geſchrieben, beizufügen.

Berlin, den 15. November 1843.

Königliches Geheimes Ober-Tribunal.

Sack.

13.

Preis der Dienſtſiegel.

(cf. Reſtr. vom 2. Juli 1842 Jahrb. Bd. 60 S. 359.)

Mit Hinweiſung auf die allgemeine Verfügung vom 9. November 1839 (Jahrb. Bd. 54 S. 406) wird den Königl. Gerichtsbehörden, Notaren und Juſtiz-Kommiſſarien hierdurch bekannt gemacht, daß die im §. 7. daſelbſt aufgeführten Preiſe für die Dienſtſiegel von den Erben des

Digitized by Google

solchen in andern Stellen dienstunfähig gewordenen Beamten übertragen werden können, deren Anstellung sich auf geleistete Militairdienste gründet.

Sanssouci, den 11. August 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

b.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Oktober 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 4372. M. 89. Vol. 6.

Digitized by Google

nen Kosten mit dem Betrage des Bestandes in einem Mißverhältniß stehen würden, auch nicht zu erwarten ist, daß für dieselbe Partei noch Kosten erwachsen werden,

an die bei den Obergerichten verwalteten und durch die Ordre vom 5. September 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 142) gegründeten Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten abgeliefert werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß den Parteien, ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit, das Recht verbleibt, die Zurückzahlung der abgelieferten Beträge zu fordern, und

2) daß geringfügige Kostenbeträge entfernt wohnender Parteien unter dem Betrage von Einem Thaler, wenn deren Einziehung nur mit unverhältnißmäßigen Ausgaben für die Partei erfolgen kann, niedergeschlagen werden.

Sie, der Justizminister, haben demgemäß die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 23. September 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und von Bodelschwingh.

---

b.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch den sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden, soweit bei ihnen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, zur Nachachtung mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Zu den Vorschuß-Beständen, auf welche die Bestimmung der Allerh. Kabinets-Ordre Anwendung findet, sind auch diejenigen Bestände der Salarienkasse zu rechnen, welche nicht durch Einzahlung von eigentlichen Kostenvorschüssen, sondern durch anderweitige Mehrzahlungen entstanden sind.

2) Die Ablieferung der Vorschuß-Bestände an den Unterstützungsfond ist auf Grund eines von der betreffenden Salarienkasse vierteljährlich anzufertigenden, von der dieser Kasse vorgesetzten Gerichtsbehörde als richtig zu bescheinigenden Verzeichnisses zu bewirken, welches außer der Bezeichnung der Sache, aus welcher der Bestand sich herschreibt,

Digitized by Google

bisher, in den einzelnen Positionen unter fortlaufenden Nummern, sondern im summarischen Betrage unter einer Nummer eingetragen werden können, so wie eine solche Eintragung durch die allgemeine Verfügung vom 13. Januar 1842 (Jahrb. Bd. 59. S. 257) in Betreff der bei der Insinuation und durch Exekution eingezogenen Kosten vorgeschrieben worden ist.

Es ist hierbei insbesondere Folgendes zu beachten.

1) Die summarische Eintragung in das Einnahme-Journal und die Einnahme-Kontrolle erfolgt wegen aller von der Gerichtstags-Kommission abgelieferten Kosten, sofern dieselben nicht in Kosten-Vorschüssen oder Abschlags-Zahlungen bestehen, in der unter I. 8. und III. der vorgedachten allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1842, die Vereinnahmung der bei der Insinuation eingezogenen Kosten betreffend, vorgeschriebenen Art.

2) Kosten-Vorschüsse und Abschlagszahlungen dagegen werden in das Einnahme-Journal ebenso, wie durch jene allgemeine Verfügung zu II. 7a und III. in Betreff der durch Exekution eingezogenen Kosten vorgeschrieben ist, zwar unter einer Nummer, jedoch unter spezieller Aufführung der einzelnen Beträge vor der Linie, in die Einnahme-Kontrolle aber nur summarisch unter einer Nummer eingetragen.

3) Der Beamte, welcher die kleine Sportel-Kontrolle führt, notirt in dem von der Gerichtstagskommission nach §. 94. der Anweisung vom 1. Januar 1835 zu führenden Verzeichnisse der eingezogenen Kosten bei jeder einzelnen Post, sofern solche nicht bereits früher zur Soll-Einnahme gestellt ist, oder in Kosten-Vorschüssen besteht, die Nummer, unter welcher dieselbe zur Soll-Einnahme nachträglich eingetragen worden ist.

4) Die Verzeichnisse zu 3. verbleiben in gleicher Art, wie dies unter II. 2. der allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1842 in Betreff der Ablieferungslisten der Boten und Exekutoren angeordnet ist, in der Salarienkasse, welche sie mit einer fortlaufenden Nummer versieht,

Digitized by Google

niglichen Ober-Rechnungskammer hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Der §. 7. der allgemeinen Verfügung vom 3. Februar d. J. und das durch denselben vorgeschriebene Formular zum Verzeichniß der Inventarienstücke wird aufgehoben.

2. Das Inventarium ist bei den sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, dieselben mögen büreaumäßig eingerichtet sein oder nicht, nach den Vorschriften des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 zu führen.

3. Auf jeder Anweisung über angeschaffte Utensilien und Bücher muß nach Maaßgabe der Cirkular-Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 27. Januar 1826 ein Attest des mit der Führung des Inventariums beauftragten Beamten darüber befindlich sein: daß und wo die Eintragung in das Inventarium erfolgt ist.

4. Bei der jährlich wenigstens einmal vorzunehmenden Revision des Inventariums hat sich der Revisor davon zu überzeugen, daß das Inventarium ordnungsmäßig geführt ist, daß die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die danach im Bestande verbliebenen Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

5. Jeder Jahres-Rechnung der Salarienkassen ist auf Grund der Revision zu 4, ebenfalls nach Maaßgabe der zu 3. gedachten Cirkular-Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 27. Januar 1826, eine besonders auszustellende Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der die Rechnung legenden Kasse folgenden Inhalts zu annektiren:

„Daß das Inventarium der Utensilien und Bücher „ordnungsmäßig geführt ist, die gehörig geprüften „Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als „unvermeidlich nachgewiesen und die vorhanden

Digitized by Google

Zählgeldern betreffend, wird dem Gericht der Herrschaft N. Folgendes eröffnet.

Die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 kennt keine Zählgelder als besondere Gebühren der Gerichte, wenn die Auszahlung von Geldern gerichtlich erfolgt.

Die unter Num. 10., Abschn. V. der Gebührentaxe für die Landes-Justiz-Kollegien und Num. 9., Abschn. V. der Gebührentaxen für die Untergerichte bestimmten Gebührensätze für einen Auszahlungs-Termin sind, wie nach der Fassung der Worte keinem Zweifel unterliegen kann, gerade für die Auszahlung von Geldern vor Gericht bestimmt, und es vertreten daher diese Gebührensätze die Stelle der früher für dergleichen gerichtliche Geschäfte bestimmten Zählgelder.

Durch angebliche besondere Lokal-Observanzen kann die in der Gebührentaxe von 1815 nicht genehmigte Erhebung dieser früher statthaften Zählgelder nicht gerechtfertigt werden. Eben so wenig läßt sich der Ansatz von solchen Gebühren auf das vor Publikation der Gebührentaxe erlassene Reskript vom 19. August 1815 (Jahrb. Bd. 6. S. 213) gründen. Dies Reskript bezieht sich nur auf die früher zulässig gewesenen Zählgelder und hat daher seit Einführung der Allg. Gebührentaxe vom 23. August 1815 seine Anwendbarkeit verloren.

Berlin, den 18. Oktober 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Gericht der Herrschaft N.
I. 4265. D. 15. Vol. 12.

20.

Gebühren der Dorfgerichte für Exekutionen in Bagatellsachen.

Auf die Anfrage vom 24. v. M. über die Gebühren der Dorfgerichte für Exekutionen in Bagatellsachen wird dem Königl. Oberlandesgerichte folgender Bescheid ertheilt:

Digitized by Google

21.

In Prozeſſen und Unterſuchungen, in welchen ein Pauſchquantum zu liquidiren iſt, finden Kopialien für Koſten-Zahlungsbefehle nicht Statt.

Aus einer Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N. hat der Juſtizminiſter erſehen, daß das Königl. Oberlandesgericht, der Anſicht des Letzteren entgegen, in denjenigen Rechtsangelegenheiten, für welche die Allgemeine Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 und ſpätere Verordnungen nur den Anſatz eines Pauſchquantums für die Koſten beſtimmen, namentlich auch in den geringfügigen Unterſuchungsſachen, mit Ausnahme der Bagatellprozeſſe nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, den Anſatz von Schreibgebühren für die Koſtenzahlungsbefehle für zuläſſig erachtet.

Der Juſtizminiſter muß die Anſicht des Land- und Stadtgerichts für die richtigere erklären.

In allen jenen Sachen vertritt das Pauſchquantum alle Koſten bis zur Beendigung derſelben mit alleiniger Ausnahme der baaren Auslagen, als Reiſe-Diäten der Beamten, Zeugengebühren, Meilengelder der Boten, Inſertions- und Emballage-Koſten, Porto, Stempel, Defenſionsgebühren; für völlig beendigt können dieſelben aber nur dann angeſehen werden, wenn die Liquidation der Koſten gefertigt und durch Erlaſſung des Zahlungsbefehls das Erforderliche wegen Berichtigung derſelben geſchehen iſt, da erſt dann die Repoſition der Akten erfolgen kann.

Eben deshalb iſt auch ſchon in Bezug auf die nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verhandelnden Bagatellprozeſſe in der Verfügung vom 24. November 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 451) ausgeſprochen worden, daß für Koſtenzahlungs-Mandate Kopialien nicht angeſetzt werden dürfen.

Das Reſkript vom 10. Juli 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 32), worauf ſich das Königl. Oberlandesgericht ſtützt, bezieht ſich zunächſt, wie der demſelben vorgedruckte Bericht ergiebt, auf die Kopialien für diejenigen Verfügungen in Prozeßſachen bis 20 Thlr, welche nach entſchiedener Sache

Digitized by Google

sfertigung des Festsetzungsdekrets bedürfen, was übrigens nach dem Reskripte vom 25. März 1836 (Jahrb. Bd. 49 S. 188) nur höchst selten der Fall sein wird, so muß es Ihnen überlassen bleiben, sich von dem betreffenden Gerichte eine neue Ausfertigung zu erbitten.

Berlin, den 19. Oktober 1843.

Der Justizminister.

Mühler.

An den Herrn Justizrath N.

I. 4543. O. 91. Vol. 4.

23.

Festsetzung und Einziehung der Gebühren der Offizial-Mandatarien armer Partheien.

(A. G. O. Thl. I. Tit. 23 §. 36. Thl. III. Tit. 7. §. 44 und Anhang §. 141.)

Auf Ihre Anfrage vom 20. Oktober d. J., die Festsetzung und Einziehung der Gebühren der Offizial-Mandatarien armer Partheien betreffend, wird Ihnen Folgendes eröffnet.

Der Justizminister ist zwar damit einverstanden, daß ein Justiz-Kommissarius, welcher von einem Gerichte einer Parthei, auf deren Antrag oder von Amtswegen, als Mandatar oder Assistent zugeordnet worden, an sich berechtigt ist, die Festsetzung seiner Gebühren für die in dergleichen Rechtsangelegenheiten gehabten Bemühungen und Geschäfte zu verlangen und demnächst die Einziehung der festgesetzten Gebühren und etwaigen Auslagen von der betreffenden Parthei oder vom unterliegenden Gegner zu veranlassen; wenn aber ein Justiz-Kommissarius einer Parthei zugeordnet worden ist, welche ihr Unvermögen zur Bezahlung von Prozeßkosten nach Vorschrift der Gesetze bereits nachgewiesen hat, oder nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für unvermögend zu erachten ist, so kann derselbe weder die Festsetzung der überhaupt zulässig gewesenen Gebühren, noch deren Einziehung von der unvermögenden Parthei

Digitized by Google

21.
Kommissionsgebühren bei Übernahme der Verhandlungen durch Notariat und Gerichtsschreiber in Zivilsachen.

Vom Kgl. Obertribunale sind auf die Anfrage vom 21. v. M., ob und in welchem Betrage die Erhebung von Gebühren für Übernahme der Verhandlungen durch Notariat und Gerichtsschreiber in Zivilsachen, welche Kommissionen ertheilt haben, zulässig sei, die Fragen:

a) ob Zuständigkeit der Notariatsämter in Zivilsachen, welche Kommissionen ertheilt haben, nach den Bestimmungen in Betreff der Gerichtsgebühren vorhanden sei?

b) ob in solchen Zivilsachen, welche nach den bisherigen Bestimmungen in Betreff der Gerichtsgebühren zu den Zuständigkeiten der Gerichtsämter gehören, Notariatsämter und Gerichtsschreiber Gebühren für Übernahme der Verhandlungen zu fordern haben?

mit der Maßgabe verneinend beantwortet worden, daß

zu a. Zuständigkeit der Notariatsämter in Zivilsachen, welche Kommissionen ertheilt haben, nicht vorhanden sei, und

zu b. in solchen Zivilsachen, welche nach den bisherigen Bestimmungen in Betreff der Gerichtsgebühren zu den Zuständigkeiten der Gerichtsämter gehören, Notariatsämter und Gerichtsschreiber Gebühren für Übernahme der Verhandlungen nicht zu fordern haben.

Die Gerichtsämter sind nun zwar ermächtigt, für Verhandlungen, welche sie an Notariatsämter und Gerichtsschreiber übertragen, Gebühren zu fordern, (Verordnung vom 28. Juli 1819 §. 3. Gesetz-Sammlung für 1819 S. 150) und diese Gebühren sind auch durch Gesetz vom 14. November 1829 (Ges. Samml. für 1829 S. 376) und durch Verordnung vom 28. November desselben Jahres (Ges. Samml. für 1829 S. 450) erhöhet worden, allein diese Gebühren sind nur für solche Verhandlungen bestimmt, welche nach den bisherigen Bestimmungen in Betreff der Gerichtsgebühren zu den Zuständigkeiten der Gerichtsämter gehören, und können daher nicht für solche Verhandlungen gefordert werden, welche nach den bisherigen Bestimmungen in Betreff der Gerichtsgebühren zu den Zuständigkeiten der Gerichtsämter nicht gehören.

Dieses ist durch Verordnung vom 13. April 1829 §. 144 und 225. näher bestimmt worden.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 17. Juli 1833.

Justizamt.

Digitized by Google

Digitized by Google

gen und den mit Abhaltung ſolcher Termine beauftragten Referendarien, Sekretarien und Aktuarien nicht zuſtehen.

Da jedoch auch bei einzelnen Prozeß-Inſtruktionen gerichtliche Geſchäfte vorkommen, welche zwar ihrer Natur nach Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind, jedoch in dem gegebenen Falle zu einer Prozeß-Inſtruktion gehören, und in dergleichen Fällen die mit Abhaltung dergleichen Termine beauftragten Referendarien, Sekretarien oder Aktuarien — in ſo weit nicht beſondere Beſtimmungen das Gegentheil vorſchreiben — ebenfalls für befugt zu erachten, die unter Num. 19 b. Abſchnitt IV. der Sportel-Taxe nachgelaſſenen Kommiſſionsgebühren für ſich zu liquidiren: ſo werden die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, bei welchen die Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 für ſämmtliche Untergerichte zur Anwendung kommt, hierdurch angewieſen:

in dieſen Fällen den Gebühren-Liquidationen und den Zahlungs-Anweiſungen die Beſcheinigung hinzuzufügen, daß das Geſchäft, für welches die Kommiſſionsgebühren liquidirt worden, in der Inſtruktion oder bei dem Betriebe eines Prozeſſes vorgekommen iſt,

damit bei der Reviſion der gerichtlichen Salarien-Kaſſen-Rechnungen von der Königlichen Oberrechnungs-Kammer beurtheilt werden kann, ob die für dergleichen Termine liquidirten und gezahlten Kommiſſionsgebühren zuläſſig ſind oder nicht.

Berlin, den 13. November 1843.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 4592. Sportelſachen 23. Vol. 7.

26.

Reiſekoſten mehrerer Beamten bei einer gemeinſchaftlichen Dienſtreiſe.

Auf den Bericht vom 3. d. M. wird dem Königlichen Land- und Stadtgerichte Folgendes eröffnet.

Digitized by Google

27.

Sportel- und Stempel-Freiheit der Eisenbahn-Gesellschaften bei den Expropriations-Verhandlungen.

Auf den über die Beschwerde der Direktion der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft wegen verweigerter Sportelfreiheit in der Prozeßsache des M. wider dieselbe erstatteten Bericht wird dem Königlichen Kammergerichte im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister Folgendes eröffnet.

Nach den Erörterungen, welche dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 506 folg.) vorangegangen sind, ist bei dem §. 15. desselben beabsichtigt worden, allen Verhandlungen, welche durch die Veräußerung resp. durch die Erwerbung der der Expropriation unterliegenden Grundstücke veranlaßt werden, die Stempel- und Sportelfreiheit zu bewilligen. Diese letztere beschränkt sich daher nicht blos auf die Verhandlungen, welche die Expropriation selbst betreffen, sondern erstreckt sich auf alle durch die Veräußerung überhaupt hervorgerufene Verhandlungen, mögen dieselben bei der eigentlichen Expropriation, oder erst nach und in Folge derselben entstanden sein.

Zu den letzteren gehören auch die Prozesse, welche durch die Unzufriedenheit der Grundeigenthümer mit der im Wege des Expropriations-Verfahrens ihnen festgesetzten Entschädigung hervorgerufen werden. Die dabei entstehenden Kosten müssen daher, so weit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahn-Gesellschaft zur Last fallen, niedergeschlagen werden.

Hiernach ist die Beschwerde der Direktion für begründet zu erachten und das hiesige Stadtgericht anderweitig zu bescheiden, auch in künftigen ähnlichen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 7. November 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

I. 4956. Sportelsachen 37. Vol. 6.

28.

Digitized by Google

ausgefertigten Ueberexemplare noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden muß,

hierdurch in Erinnerung gebracht. Die Behörden und Beamten der Justizverwaltung, von welchen Namens des Fiskus Verträge abgeschlossen werden, werden für die genaue Befolgung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich gemacht.

Berlin, den 20. November 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 5080. Steuersachen 6. Vol. 4.

29.

Von den gegen Beamte wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze festgesetzten Ordnungsstrafen findet der Denunzianten-Antheil statt.

Es unterliegt, wie auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 9. v. M. erwiedert wird, keinem Bedenken, daß die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 (Ges.-Samml. S. 308) an die Stelle der Stempelstrafen getretenen Ordnungsstrafen gegen Beamte wegen Nichtbeachtung der Bestimmung der Stempelgesetze, da sie, wie jene, in der Stempelstrafliste zur Verrechnung kommen sollen, auch im Uebrigen als Stempelstrafen zu behandeln sind, und daß der Denunzianten-Antheil in den geeigneten Fällen davon zu gewähren ist.

Berlin, den 22. Oktober 1843.

Der Finanzminister. v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Bedingung im Allerhöchsten Befehle nicht eingetreten, bleibt auch die, der sie beigefügt worden, ohne Wirkung.

Berlin, den 23. Oktober 1837.

(L. S.)

Der Justizminister.

Mühler.

An sämmtliche Provinzial-Behörden.

Ges. Sam. 38. Vol. 2. 1. 4713.

Ges. in Siebert's.

31.

Ablösung der Domanialzölle und Leistungen.

(Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1811 § 2. und Edikt v. 27. Oktober 1810. Gesetz-Samml. 1811. S. 17. — Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820. Gesetz-Samml. 1820. S. 14.)

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. wegen Ablösung der Domanialzölle und Leistungen, verordne Ich hierdurch auf den Grund des Edikts vom 27. Oktober 1810 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 Folgendes:

1) Zu der Ablösung von Domanialzöllen und Leistungen, welche auf einem Gewerbe oder Grundstücke haften, sollen die Besitzer der zum Gewerbebetriebe in den gedachten Zöllen und Leistungen verpflichteten Gewerbe- und Grundstücke, welche Mir Meine Minister des Innern und der Finanzen, jeder für seinen Ressort-Theil, bis zum 1. Januar 1822 namhaft machen werden, und welche Ich durch Kabinetsordre vom heutigen Tage bezeichnet habe, unter den in der gedachten Kabinetsordre vom heutigen Tage enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen, welche die Berechtigung des Besitzers dieser Gewerbe- und Grundstücke zur Ablösung durch Entrichtung des Kapitals und die Art der Berechnung des Kapitals und der Rente, welche zu leisten sind, enthalten, vor dem 1. Januar 1822 das Recht erlangen, die Ablösung dieser Zölle und Leistungen zu verlangen. Nach Ablauf dieses Termins aber soll dieses Recht erlöschen, und die Ablösung nicht weiter gestattet werden.

2) Ueber die Ablösung der Zölle und Leistungen, welche auf Gewerben oder Grundstücken haften, die nicht in der gedachten Kabinetsordre vom heutigen Tage bezeichnet sind, soll Mir Mein Staatsministerium, nach Ablauf des Termins vom 1. Januar 1822, Bericht erstatten, um Mir Meine Entschließung darüber vorzulegen, ob und in welchem Maße die Ablösung auch für diese Gewerbe und Grundstücke zu gestatten sein möchte.

3) Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanialzöllen und Leistungen ertheilte, gültige, gerichtliche Verordnungen werden hierdurch in keiner Weise abgeändert.

4) Auch bei Festsetzung des geringen Kaufpreises für

Digitized by Google

Digitized by Google

der Ordre vom 24. Dezember 1837 zur Verminderung der Zahl der Grundsteuer-Exemtionen den Besitzern vormaliger Domainen-Grundstücke nachgelassene Ablösung von Domanial-Abgaben zum zwanzigfachen Betrage ferner zu gestatten und will daher, Ihrem Antrage gemäß, die Bestimmungen jener Ordre hierdurch außer Kraft setzen, wonach Sie die betheiligten Regierungen mit der nöthigen Anweisung zu versehen haben.

Berlin, den 1. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und
Graf zu Stolberg.

32.

Die Asservate der Kreis-Justizräthe betreffend.

Auf den Bericht vom 3. d. M., die Asservate der Kreis-Justizräthe betreffend, wird dem Königl. Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet:

Bei Mittheilung der Asservaten-Instruktionen vom 31. März 1837 ist das Königl. Oberlandesgericht durch die an demselben Tage erlassene Verfügung aufgefordert worden, diese Instruktionen auch den Kreis-Justizräthen zur Befolgung bekannt zu machen.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden (Jahrb. Bd. 58 S. 243), auch von den Kreis-Justizräthen hinsichtlich der bei ihnen vorkommenden Asservate zur Anwendung zu bringen ist.

Nach §§. 3 und 4 dieser Instruktion bedarf es der Anstellung eines zweiten Asservators nicht, da den Kreis-Justizräthen keine besondere Kassenbeamte oder Aktuarien zugeordnet sind. Es muß vielmehr in Betreff der Aufbewahrung der kreisjustizräthlichen Asservate und hinsichtlich der Buchführung über dieselben eben so verfahren werden, wie bei kleinen Königl. Untergerichten, bei denen kein besonderer Kassenbeamte oder Aktuar angestellt ist.

Digitized by Google

E.

Strafrecht.

33.

Bestrafung der Landwehrmänner bei unterlassener Ab- und Anmeldung im Fall der Aufenthalts-Veränderung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob ein beurlaubter Landwehrmann, welcher seinen Aufenthalt verändert und diese Veränderung so wenig an dem früheren Aufenthaltsorte abgemeldet, als an dem neuen Aufenthaltsorte angemeldet hat, die im §. 39 der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 (Gesetz-Samml. S. 325) bestimmte Strafe einmal für das Unterlassen der Abmeldung und zum andern für das Unterlassen der Anmeldung, also zweimal, verwirkt hat?

oder

ob die im ersten Satze des §. 39 für das Unterlassen der Anmeldung angedrohte Strafe von 2 bis 5 Thlr. Geldbuße oder Gefängniß von 3 bis 8 Tagen zugleich die Ahndung für das Unterlassen der Abmeldung mit in sich schließe?

Der §. 39 der Verordnung vom 21. Oktober 1841 lautet:

„Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen

Digitized by Google

acht Tagen angeordnet iſt, ſo ſind die erkennenden Behörden dadurch in den Stand geſetzt, die durch das gleichzeitige Unterlaſſen der Abmeldung erhöhete Strafbarkeit als einen Zumeſſungs-Grund zu behandeln und das Vergehen durch Anwendung eines Mittelſatzes härter zu ſtrafen, als wenn nur die Anmeldung, nicht auch die Abmeldung unterblieben iſt.

Auf die durch das Juſtizminiſterial-Reſkript vom 2. September 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 139) mitgetheilten Allerh. Kabinets-Ordres vom 21. Dezember 1825 und 12. Auguſt 1831 kann nicht weiter zurückgegangen werden, weil die Verordnung vom 21. Oktober 1841 ein neueres Strafgeſetz iſt.

Die vorſtehenden Anſichten werden den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 14. November 1843.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 5061. L. 10. Vol. 13.

34.

Verfahren bei Widerſetzlichkeiten gegen Gensd'armen und bei deren Beleidigung im Dienſte.

---

a.

Durch eine Cirkular-Verfügung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Exzellenz vom 30. April 1838 war an die Regierungen und durch dieſe an deren Unterbehörden verfügt worden:

„daß, wenn ein Gensd'arm bei der Ausrichtung eines ihm von der Civilbehörde ertheilten Auftrags Widerſetzlichkeit finde oder perſönlich beleidigt werde, die Denunziation des Gens'darmen in jedem Falle vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erſt von der Civilbehörde hinſichtlich ihrer Begründung näher zu prüfen, und in ſo fern ſie begründet gefunden wird, alsdann an den Militairvorgeſetzten des Gens-

Digitized by Google

b.

Die unterm 30. April 1838 (Annalen S. 394 Num. 107) erlaſſene Cirkular-Verfügung wegen des in ſolchen Fällen, wo Gensd'armen bei Ausrichtung dienſtlicher Aufträge Widerſetzlichkeit finden, zu beobachtenden Verfahrens, hat das Bedenken erregt, daß durch die darin den Dienſtvorgeſetzten der Gensd'armen anempfohlene vorläufige Prüfung der von den Gensd'armen aufgeſtellten Denunziationen möglicher Weiſe dem Ermeſſen der Gerichtsbehörde vorgegriffen und dadurch die Einleitung der Unterſuchung wegen eines von Amtswegen zu rügenden Vergehens unterbleiben könnte.

Um dies Bedenken zu beſeitigen, habe ich mich gegen des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz damit einverſtanden erklärt, daß von dem in der gedachten Cirkular-Verfügung bezeichneten Verfahren künftig Abſtand genommen, und die Anträge der Gensd'armen auf Einleitung der Unterſuchung wegen der ihnen im Dienſt widerfahrenen Widerſetzlichkeiten oder Beleidigungen ſofort an die kompetenten Gerichte zur weiteren Veranlaſſung abgegeben werden.

Die Königl. Regierung hat daher künftig demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 21. Oktober 1843.

Der Miniſter des Innern.
Graf von Arnim.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präſidium hier.

35.

Anſprüche der des Civil-Amts entſetzten und der Unteroffizier-Charge verluſtig erklärten Militair-Invaliden auf das Militair-Gnadengehalt.

Da nach dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 9. Auguſt d. J. der ſeines Amtes entſetzte Land- und Stadtgerichtsbote N. auch der Charge als Unteroffizier

Digitized by Google

S. 19.) über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen wird dem Königlichen Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet:

Der Justizminister tritt der Ansicht bei,

„daß es bei Bestrafung der Landstreicher lediglich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar d. J. ankommt, und daß die früheren Strafgesetze, namentlich §§. 191. flgd. Allgemeines Landrechts Thl. II. Tit. 20. und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1817 (Ges.-Samml. S. 36.) gegen Landstreicher nicht anzuwenden sind."

Aus dem Eingange des gedachten Gesetzes ist ganz unzweifelhaft zu ersehen, daß dasselbe aus einer Revision der bisherigen Vorschriften über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen hervorgegangen ist, und es läßt sich daher auf die früheren Vorschriften nicht zurückgehen.

Das Landstreichen tritt durch das Gesetz vom 6. Januar d. J. in die Reihe der mit Strafe bedrohten Vergehungen. Bei den Berathungen ist man aber einverstanden gewesen, daß dies Vergehen nur mit einer mäßigen Strafe belegt werden könne, und es sind demgemäß die Bestimmungen im §. 1. getroffen worden, bei welchen die Ausländer eben so wohl, als die Inländer Berücksichtigung finden. Nach §. 18. der Einleitung zum Allgem. Landrecht kommt das mildere Strafgesetz auch denjenigen zu statten, welche die früheren Verordnungen vor Publikation des ersteren übertreten haben.

Wenn das Gesetz vom 6. Januar d. J. nichts darüber bestimmt, wie derjenige Ausländer zu bestrafen ist, welcher, nachdem er wegen Landstreichens die ihm zuerkannte Strafe verbüßt hat, und aus dem Lande verwiesen ist, zurückkehrt und abermals als Landstreicher betroffen wird, so ist deshalb keine Lücke im Gesetz anzunehmen, vielmehr versteht es sich von selbst, daß dann die allgemeinen Grundsätze über die Wiederholung gleicher Verbrechen (§§. 52. 53. Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20.) zur Anwendung kommen.

In wie fern durch das neue Strafgesetzbuch die Aufstellung anderweiter und spezieller Bestimmungen gegen die

Digitized by Google

in den Anſtalten zu vollſtrecken; nur die verſchiedenen Modalitäten, unter welchen die zur Gefängnißſtrafe oder zur Strafarbeit verurtheilten Perſonen behandelt und beſchäftigt werden ſollen, ſind den vorgeſetzten Verwaltungs-Behörden der Landarmenhäuſer reſp. der Korrektions-Anſtalten zu überlaſſen.

Sollte es vorgekommen ſein, daß Gerichte gegen Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheue auf Einſtellung in eine militairiſche Straffektion erkannt haben, ſo muß im Falle des §. 7. dennoch die Strafe in den Landarmen- oder Korrektions-Anſtalten vollſtreckt werden.

Die Gerichtsbehörden ſind deſſen ungeachtet verbunden, auch in den Unterſuchungen wegen Landſtreichens, Bettelns und Arbeitsſcheu die Militair-Verhältniſſe der Angeſchuldigten zu ermitteln und die betreffenden Militair- und landräthlichen Behörden von der Unterſuchung und deren Ausfall zu benachrichtigen.

Berlin, den 7. November 1843.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4928. Krim. 79. Vol. 2.

38.

Die gegen Landſtreicher außer der Strafe zu verhängende Einſperrung in eine Korrektions-Anſtalt iſt eine polizeiliche Maaßregel.

Auf den Bericht vom 7. v. M., die Auslegung des Geſetzes vom 6. Januar d. J. (Geſ.-Samml. S. 19.), über die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen, betreffend, erklärt ſich der Juſtizminiſter mit der Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts einverſtanden, daß die im §. 1. des gedachten Geſetzes vorgeſchriebene Einſperrung des inländiſchen Landſtreichers in eine Korrektions-Anſtalt nicht vom erkennenden Richter ausgeſprochen zu werden braucht, weil ſie, den Worten des Geſetzes nach, nicht ein Theil der Strafe iſt, ſondern

nach ausgeſtandener Strafe erfolgen ſoll,

und

Digitized by Google

b. der dem Beamten vorgesetzten Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion,

wegen des Rechtsmittels der Aggravation, und wegen des Interesses, welches die Aufsichtsbehörde an dem Ausfalle des Erkenntnisses zu nehmen hat, mitzutheilen.

Berlin, den 12. Dezember 1843.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Herren Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz.

I. 5563. Krim. 103. Vol. 2.

40.

In Injurien- und fiskalischen Untersuchungssachen, in welchen der zweite Senat der Oberlandesgerichte zu Stettin und Frankfurt auf das Rechtsmittel der Aggravation erkannt hat, geht die dritte Instanz an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts.

(B. v. 13. März 1803 §. 4, 5. Stengel Bd. 17 S. 288. — A. K. O. v. 12. Juli 1810 Mathis Bd. 10 S. 450. — A. K. O. v. 10. Mai 1826 Ges. Samml. S. 53. — A. K. O. v. 29. August 1835 Ges. Samml. S. 197.)

Zur Erledigung der in Ihrem Berichte vom 7. v. M. vorgetragenen Kompetenzfragen bestimme Ich, daß bis zur anderweiten allgemeinen Regulirung der Kompetenz in Untersuchungssachen der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in allen Injurien- und Untersuchungssachen auf das Rechtsmittel, welches gegen ein von den zweiten Senaten der Oberlandesgerichte zu Stettin und Frankfurt in Folge eingelegter Aggravation verschärfend abgefaßtes Erkenntniß zweiter Instanz angebracht worden ist, die Entscheidung in dritter Instanz zu übernehmen haben soll.

Sanssouci, den 11. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

I. 5144. Krim. 5. Vol. 6.

Digitized by Google

wichtigen Fragen abzugeben, kann ich mich nicht veranlaßt finden, für meine Pflicht muß ich aber erachten, Ew. Exzellenz ganz gehorsamst bemerklich zu machen, daß theilweis jene Berichte über die Hauptfrage, wie es hier mit der Bestrafung des Ehebruchs gehalten wird, eine irrige Ansicht zu begründen geeignet sein könnten. Ob auf dieselben überhaupt weitere Rücksicht genommen werden wird, kann ich nicht wissen, gewiß würde es aber für den Fall, daß dies geschehen sollte, Ew. Exzellenz sehr unangenehm sein, wenn hiebei von irrigen Voraussetzungen ausgegangen werden sollte.

In den Berichten ist von zwei ganz verschiedenen Gegenständen die Rede, nämlich

1) von den in den Ehescheidungs-Urteln auszusprechenden Folgen der Verletzung der ehelichen Pflichten, namentlich von den Privat-Strafen, welche dabei auferlegt werden können; und
2) von den Bedingungen, unter denen ein vorgefallener Ehebruch in einem Strafverfahren gerügt und mit einer öffentlichen Strafe belegt wird.

Der Bericht des Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gerichts vom 4. Juli 1834 handelt lediglich von der ersten Frage und kann ich nur auf dessen Inhalt verweisen. Dieser letztere läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß alle lediglich die Partheien betreffenden Civilfolgen einer Verletzung der ehelichen Pflichten, wohin auch die Privationsstrafen zu rechnen, nach bekannten gemeinrechtlichen Grundsätzen nur auf Antrag der betheiligten Parthei erkannt werden, und daß nur insoweit auch von Amtswegen eingeschritten wird, als ein öffentliches oder fremdes Interesse, als noch zum Ressort des Civilrichters gehörig, in den Ehescheidungs-Urteln mit zu wahren ist, wie z. E. die Frage über die Erziehung der Kinder und über die Zulässigkeit der Wiederverheirathung der Geschiedenen.

Von der Frage über öffentliche Bestrafung des Ehebruchs ist in jenem Berichte nicht die Rede. Diese letztere gehört nach der Konsistorial-Instruktion nicht dem Ehe-Gericht, sondern dem weltlichen-, dem Kriminalgericht.

Die andern Berichte gehen theils auf diese Frage mit

Digitized by Google

Digitized by Google

tritt hinsichtlich der von einem Ehemann [illegible]
nicht verheiratheten Frauensperson in sofern eine Ver-
hme em, als sie im ersten Falle, wenn nicht erschwe-
de Umstände hinzutreten, mit Strafe verschont wird.

Dies sind die Grundsätze, welche bisher in judicando
ovirt und angewandt sind, und erlaube ich mir, mit der
horsamsten Bemerkung, daß kein einziger Fall, in dem
t 1839 nach andern Grundsätzen verfahren wäre, zu mei-
r Kenntniß gekommen, nur noch auf die Fälle VIII. und
, ganz gehorsamst aufmerksam zu machen, aus denen voll-
ändig hervorgeht, daß auch das Hofgericht die früher
inbrochene Praxis, wonach dasselbe zur Einleitung eines
Strafverfahrens wegen Ehebruchs den Antrag des beleidig-
ten Ehegatten erfordert, in dem Maaß verlassen hat, daß
dasselbe nicht nur ohne einen solchen einschreitet, sondern
sogar — in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ober-
Appellationsgerichts — selbst dann straft, wenn der belei-
digte Theil das Vergehen verziehen und um Erlaß der
Strafe des Schuldigen ausdrücklich gebeten hat.

Wie wohl begründet übrigens die erwähnte hiesige
Praxis ist, werden Ew. Excellenz aus der anliegenden Ver-
fügung des Königl. Ober-Appellations- und höchsten Ge-
richts an das Königl. Kreisgericht von Rügen vom 12. De-
zember 1840 (B.) entnehmen.

Greifswald, den 5. Februar 1844.

Der Ober-Appellationsgerichts-Präsident
Dr. Göhe.

Anlage A.

Zusammenstellung

der beim Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gericht seit dem Jahre 1839 in Untersuchungssachen wegen Ehebruchs ergangenen Urtel letzter Instanz, mit Erwähnung einiger hofgerichtlicher Fälle.

1839.

I. Die Ehefrau eines Töpfers H. war in stehender Ehe, und ohne daß damals schon ein Ehescheidungs-Pro-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Hofgericht hat demnächst auch gegen den Ehemann die Untersuchung eingeleitet, in also gleichfalls ex officio eingeschritten, da die Ehefrau derselben längst verzichtet, ihr Antrag daher nicht mehr möglich war.

1813.

IX. Die noch jetzt verehelichte B. in Stralsund wurde von der dortigen Polizei aufgegriffen, weil sie mit einer übel berüchtigten andern Weibsperson öffentlich auf liederlichen Verkehr ausgegangen war, und sodann von dem dortigen Stadtgerichte sofort wegen Kuppelei und Ehebruchs zur Untersuchung gezogen. Von einem ganz gemeinen auch nicht erfolgten Antrag ihres Ehemannes, von dem sie überhaupt seit mehreren Jahren getrennt lebt, ergeben die hiesigen Akten nichts.

Wegen beider Vergehen wurde sie in den ersten beiden Instanzen von den Stralsunder Gerichten zu vierwöchentlichem Zuchthaus verurtheilt, was in dritter Instanz vom Ober-Appellationsgericht in 4 Monat Gefängniß, worin die ersten und letzten 8 Tage bei Wasser und Brod, umgewandelt ist.

Wie doch dabei der Ehebruch in Anrechnung gekommen, ist nicht bestimmt ausgesprochen, doch vom Strafsunder Rath im Allgemeinen erwähnt, daß er nur eine geringe Einwirkung auf das Strafmaaß hätte haben können, theils wegen der langen und dem Anscheine nach böslichen Abwesenheit des Mannes, theils weil der Ehebruch in Stralsund nach Lübischem Rechte (Buch IV. Tit. 6 Art. 2 im ersten Falle nur durch Geldbuße oder Kreismaaßmaaß bestraft werde. Daß in den Städten Stralsund und Greifswald jener Artikel des Lübischen Rechts entwandt wird, ist richtig.

cf. Neuvorp. Provinz. R. Thl. 6 S. 19.

Die Strafe des Ehebruchs darf danach auch im ersten Falle nicht unter 60 Mark Lübisch sein.

X. Oben unter Num. VIII. ist schon ein hofgerichtlicher Fall erwähnt. Ein zweiter, der von besonderm Interesse, ist der folgende:

Gegen einen Ehemann exmirten Standes war von seiner Ehefrau eine Ehescheidungsklage angebracht, und es

Digitized by Google

Digitized by Google

„gel des Anklägers gebiete" allen, die Gerichtsgewalt haben, befohlen wird, und gleich dem Kläger verhanken ist, daß sie dewegen „Obrigkeit Amts des Befehls halben, „solche Übelthaten, wie sich gebüret mit Rechte verfolgen, „und die verwirkte Straf gebrauchen, Sonderlich aber wenn „öffentlicher Raub, Todtschlag, Ehebruch und Mord begangen." Todtschlägern, Ehebrechern ꝛc. wird daher auch S. 179 in der Regel das Geleit versagt.

Dem gemäß ordnet auch das fürstliche Verbot wider das Zweikämpfen vom 12. November 1585 — L. C. S. 726 — offizielle Verfolgung des stupra und des Ehebruchs an.

Die oben erwähnte Bestimmung der herzoglichen Hofgerichts-Ordnung ist auch in die fürstl. Hofgerichts-Ordnung II. 3 §. 2 übergegangen, und auch dieser noch ein renovirter Unterricht, wie in peinlichen Sachen zu procediren, angehänget, welcher dieselben Bestimmungen, wie jener ältere Unterricht enthält. Ist dieser renovirte Unterricht auch nicht allgemein als eine gesetzliche Vorschrift speziell publizirt, sondern nur besonders einzelnen Städten zur Richtschnur vorgeschrieben, z. B. Stadtreglement für Lassen vom 30. März 1789 T. 5 §. 2 — L. C. S. Bd. 4 S. 397 — für Gützkow §. 12 S. Bd. 3 S. 512 — so leidet die gesetzliche Kraft des ältern Unterrichts für die frühere Zeit doch nach Inhalt des erwähnten Landtags-Abschiedes von 1609 — L. C. S. Bd. I. S. 627, 637 — kein Bedenken, und er giebt über den wahren Sinn auch derjenigen Bestimmungen der Hofger. Ord. und Konsist. Instr., die schon in der Verfügung vom 10. v. M. angeführt sind, eine völlig zuverlässige Auskunft.

Hieraus folgt also, daß die bisherige theoretische Richtigkeit von dem Königl. Kreisgericht, aus nicht zutreffenden Gründen, beibehaltene Praxis in Betreff der erwähnten offiziellen Bestrafung des Ehebruchs eine sehr wohl begründete, den Gesetzen gemäße ist. Eine Aenderung kann denn auch durch die Bestimmungen über die Abschaffung der Censura ecclesiastica vom 1772 und 1779 — L. C. S. Bd. II. S. 47 f. 57 — und die Regierungs-Reskripte vom 6. Mai und 3. August 1790 — L. C. S. Bd. IV.

Dritter Abſchnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1843.

I. Bei dem Justizministerium.

Der Geheime Ober-Justizrath Dr. Braun ist am 27. Juni, vom 1. Januar 1844 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

II. Bei den Gerichtshöfen.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

AA. Bei dem Ober-Censurgericht.

Dem Kammergerichtsrath von Lüderitz sind die Funktionen des Staatsanwalts bei dem Ober-Censurgericht am 29. Dezember kommissarisch übertragen.

BB. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunalsrath Krönig ist gestorben.

A Jolie Saint-Odile, Religieuse.

Madrigal.

Ah! pourquoi, belle Religieuse,
Cachez-vous ainsi vos appas?
Ah! pourquoi, belle Religieuse,
Cachez-vous ainsi vos appas?
Ils sont faits pour charmer les yeux,
Ils sont faits pour charmer les yeux,
Ils sont faits pour charmer les yeux,

von Herford an demſelben Tage an das Kammergericht, 21) der Kammergerichts-Aſſeſſor Eduard Schneider am 12. Dezember an das Oberlandesgericht zu Glogau, 22) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Adolph Heinrich Ferdinand Müller zu Frankfurt am 21. Dezember an das Kammergericht, und 23) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Saro zu Marienwerder vom 28. Dezember an das Oberlandesgericht zu Inſterburg verſetzt; 24) der Kammergerichts-Aſſeſſor Hohnhorſt iſt geſtorben.

4. Referendarien.

Zu Referendarien ſind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren: 1) Knönagel am 17. Oktober, mit der Anciennität vom 17. Juni, 2) Hundt an demſelben Tage, mit der Anciennität vom 15. September, 3) Elieſer am 20. Oktober, mit der Anciennität vom 5. September, 4) Ziſke am 11. November, mit der Anciennität vom 6. Oktober, 5) von Bertrab am 18. November, mit der Anciennität vom 30. Auguſt, 6) Hinrichs am 24. November, mit der Anciennität vom 12. September, 7) Thime am 25. November, mit der Anciennität vom 10. Oktober, 8) Hildebrandt am 1. Dezember, mit der Anciennität vom 25. September, und 9) de Cuvry am 24. Dezember, mit der Anciennität vom 3. Oktober.

2. beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt.

Der Auskultator Martiny am 11. Dezember, mit der Anciennität vom 14. März.

3. beim Oberlandesgerichte zu Königsberg.

Die Auskultatoren: 1) Dr. Küßner am 10. November, mit der Anciennität vom 11. Oktober, 2) Buchholz am 19. November, mit der Anciennität vom 23. Oktober, 3) Schwagerus am 3. Dezember, mit der Anciennität vom 14. Oktober, 4) von Angerswald am 15. Dezember, mit der Anciennität vom 13. November, 5) von Wichert, 6) Piehwe und 7) Koppe am 31. Dezember, mit der Anciennität reſp. vom 16. und 21. November und vom 4. Dezember.

4. beim Oberlandesgerichte zu Inſterburg.

Der Auskultator Hecht am 31. Dezember, mit der Anciennität vom 16. deſſelben Monats.

5. beim Oberlandesgerichte zu Stettin.

Der Auskultator Voigt am 7. Dezember, mit der Anciennität vom 3. Juli.

Abb. 1. Die Muskulatur des Rumpfes. Ansicht von der linken Seite. Die Muskeln sind in drei Schichten dargestellt. Die oberflächliche Schicht ist rot, die mittlere Schicht ist rosa und die tiefe Schicht ist weiß. Die Muskeln sind in der Reihenfolge ihrer Lage von oben nach unten aufgeführt.

1 Musculus trapezius, Kapuzenmuskel
2 Musculus latissimus dorsi, breiter Rückenmuskel
3 Musculus deltoideus, Deltamuskel
4 Musculus pectoralis major, großer Brustmuskel
5 Musculus serratus anterior, vorderer Sägemuskel
6 Musculus obliquus externus abdominis, äußerer schräger Bauchmuskel
7 Musculus rectus abdominis, gerader Bauchmuskel
8 Musculus gluteus maximus, großer Gesäßmuskel
9 Musculus gluteus medius, mittlerer Gesäßmuskel
10 Musculus tensor fasciae latae, Spanner der Fascia lata
11 Musculus sartorius, Schneidermuskel
12 Musculus quadriceps femoris, vierköpfiger Oberschenkelmuskel
13 Musculus adductor longus, langer Anziehermuskel
14 Musculus gracilis, dünner Muskel
15 Musculus biceps femoris, zweiköpfiger Oberschenkelmuskel
16 Musculus semitendinosus, halbsehniger Muskel
17 Musculus semimembranosus, halbhäutiger Muskel
18 Musculus gastrocnemius, zweiköpfiger Wadenmuskel
19 Musculus soleus, Schollenmuskel
20 Musculus tibialis anterior, vorderer Schienbeinmuskel
21 Musculus extensor digitorum longus, langer Zehenstrecker
22 Musculus peroneus longus, langer Wadenbeinmuskel
23 Musculus peroneus brevis, kurzer Wadenbeinmuskel
24 Musculus extensor hallucis longus, langer Großzehenstrecker
25 Musculus extensor digitorum brevis, kurzer Zehenstrecker
26 Musculus abductor digiti minimi, Abzieher der kleinen Zehe
27 Musculus abductor hallucis, Abzieher der Großzehe
28 Musculus flexor digitorum brevis, kurzer Zehenbeuger
29 Musculus flexor hallucis brevis, kurzer Großzehenbeuger
30 Musculus adductor hallucis, Anzieher der Großzehe
31 Musculus flexor digiti minimi brevis, kurzer Beuger der kleinen Zehe
32 Musculus abductor digiti minimi, Abzieher der kleinen Zehe
33 Musculus quadratus plantae, viereckiger Fußsohlenmuskel
34 Musculus lumbricalis, Wurmmuskel
35 Musculus interossei dorsales, Rückenzwischenknochenmuskeln
36 Musculus interossei plantares, Fußsohlenzwischenknochenmuskeln

14. beim Oberlandesgerichte zu Münſter.

Die Auskultatoren: 1) Weſthof am 16. Oktober, mit der Anciennität vom 12. Auguſt, und 2) Kanz am 6. Dezember, mit der Anciennität vom 1. Auguſt.

15. beim Oberlandesgerichte zu Paderborn.

Die Auskultatoren: 1) Heitemeyer und 2) Bucher am 18. November, mit der Anciennität reſp. vom 2. und 20. Auguſt, 3) Holzapfel am 25. November, mit der Anciennität vom 6. Juni, und 4) Hermann Müller am 12. Dezember, mit der Anciennität vom 19. September.

16. beim Oberlandesgerichte zu Hamm.

Der Auskultator Krieelus vom Kammergericht am 16. Oktober, mit der Anciennität vom 19. September.

17. beim Oberlandesgerichte zu Arnsberg.

Die Auskultatoren: 1) Dieſelhorſt und 2) Peccatore am 7. Oktober, mit der Anciennität vom 16. September.

5. Subalternen.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Pohſe zu Inſterburg iſt am 23. Oktober zum Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei dem Oberlandesgerichte daſelbſt ernannt; 2) der Kammergerichts-Salarien-Kaſſen-Buchhalter Schwill iſt am 25. Oktober, vom 1. Januar 1844 ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt; 3) der Oberlandesgerichts-Archivar Hofrath Scheller zu Magdeburg iſt am 26. Oktober aus dem Juſtizdienſte geſchieden; 4) der Kanzlei-Inſpektor Becker zu Königsberg iſt am 3. November zum Sekretair bei dem Tribunal daſelbſt, 5) der Juſtizamts-Sekretair Pickhardt zu Ehrenbreitſtein am 10. November zum Juſtiz-Senats-Sekretair, daſelbſt und 6) der Oberlandesgerichts-Kalkulator Crelius zu Breslau am 15. November zum Rechnungs- und Kaſſen-Reviſor im Bezirke des dortigen Oberlandesgerichts ernannt.

6. Kreis-Juſtizräthe.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rauchfuß zu Marienburg iſt am 27. November zugleich zum Kreis-Juſtizrath für den Marienburger Kreis beſtellt; 2) dem Kreis-Juſtizrath Moll zu Neumarkt iſt am 27. November die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte ertheilt; 3) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wenliger zu Neumarkt iſt an demſelben Tage zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Neumarkter Kreiſes, 4) der Land- und Stadt-

Chapter 1 Introduction

1.1 Overview

Computer graphics is the art and science of generating pictures with the assistance of computers. Today, computer graphics is used in virtually all fields of science, engineering, and entertainment. Computer graphics is used in the design of buildings, automobiles, aircraft, and spacecraft; in the production of motion pictures, music videos, and television programs; in the rendering of graphs and charts for reports in business, science, and industry; in the training of personnel for the military and for commercial enterprises; in the visualization of complex data; in the creation of educational software; and in the production of books, magazines, and newspapers. Computer graphics is also used in computer games, which are a multibillion-dollar industry.

Computer graphics is a rapidly growing field. Its growth is driven by the increasing power of computer hardware, the development of new graphics software, and the increasing demand for graphics in a wide variety of applications. The goal of this book is to provide a comprehensive introduction to computer graphics, covering the basic principles, algorithms, and techniques that are used in the field.

1.2 Applications of Computer Graphics

Computer graphics is used in a wide variety of applications, including:

- **Computer-aided design (CAD)**: CAD systems are used by engineers and architects to design buildings, automobiles, aircraft, and spacecraft. CAD systems allow designers to create and modify models of objects, and to analyze their properties.
- **Computer-aided manufacturing (CAM)**: CAM systems are used to control machine tools and other manufacturing equipment. CAM systems can be used to produce parts with high precision and repeatability.
- **Scientific visualization**: Scientific visualization is the use of computer graphics to visualize scientific data. Scientific visualization can help scientists to understand complex phenomena, such as fluid flow, weather patterns, and molecular structures.
- **Medical imaging**: Medical imaging is the use of computer graphics to create images of the human body. Medical imaging can be used for diagnosis, treatment planning, and surgical guidance.
- **Entertainment**: Computer graphics is used extensively in the entertainment industry, including in motion pictures, music videos, television programs, and computer games.
- **Education**: Computer graphics is used in educational software to help students learn about a wide variety of subjects.
- **Business**: Computer graphics is used in business to create charts, graphs, and presentations.

1.3 Hardware for Computer Graphics

The hardware for computer graphics includes:

- **Input devices**: Input devices are used to enter data into the computer. Common input devices include keyboards, mice, and tablets.
- **Output devices**: Output devices are used to display data from the computer. Common output devices include monitors, printers, and plotters.
- **Graphics processing unit (GPU)**: The GPU is a specialized processor that is designed to perform the calculations that are required for computer graphics. GPUs are much faster than CPUs for these calculations.
- **Memory**: Memory is used to store data and instructions. Computer graphics applications require a large amount of memory.

1.4 Software for Computer Graphics

The software for computer graphics includes:

- **Graphics libraries**: Graphics libraries provide a set of functions that can be used to create computer graphics applications. Common graphics libraries include OpenGL, DirectX, and Vulkan.
- **Graphics applications**: Graphics applications are programs that use graphics libraries to create computer graphics. Common graphics applications include CAD systems, scientific visualization systems, and computer games.

1.5 Organization of This Book

This book is organized into the following chapters:

- Chapter 1: Introduction
- Chapter 2: Mathematics for Computer Graphics
- Chapter 3: Geometric Primitives
- Chapter 4: Transformations
- Chapter 5: Viewing
- Chapter 6: Lighting and Shading
- Chapter 7: Texture Mapping
- Chapter 8: Advanced Topics

Copyright © 2024 Example Publishing Co.

4. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Epfer zu Thorn iſt am 29. Dezember zum Juſtiz-Kommiſſarius beim Oberlandesgerichte zu Marienwerder und zum Notarius in deſſen Bezirk ernannt, auch demſelben geſtattet worden, den Titel als Juſtizrath zu führen.

5. im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin.

1) Der Kammergerichts-Aſſeſſor Wagner zu Stettin iſt am 25. Oktober zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts daſelbſt ernannt, auch iſt ihm am 11. November die Praxis bei den Untergerichten des Randowſchen Kreiſes, mit Beibehaltung ſeines Wohnſitzes in Stettin, geſtattet; 2) der Juſtiz-Kommiſſarius Bonnet zu Stettin iſt durch Erkenntniß vom 21. November ſeines Amtes entſetzt.

6. im Departement des Oberlandesgerichts zu Köslin.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Drews zu Köslin iſt am 17. November zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Schlawer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Rügenwalde, und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köslin ernannt.

7. im Departement des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald.

Der Ober-Appellationsgerichts-Advokat, Notar und Bürgermeiſter Dr. Geſterding zu Greifswald iſt geſtorben.

8. im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Herrmann zu Wollſtein iſt am 18. Oktober als Juſtiz-Kommiſſarius an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, verſetzt und ihm die Praxis bei den Gerichten des Görlitzer Kreiſes zugewieſen, auch iſt ihm das Notariat im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau beigelegt worden.

9. im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius John zu Neiſſe iſt geſtorben.

10. im Departement des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kühn zu Geſtin iſt am 6. November zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wollſtein, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen ernannt worden.

2 Lesiones de la musculatura esquelética

Las lesiones de la musculatura esquelética son muy frecuentes en la práctica deportiva. Pueden ser producidas por un traumatismo directo o por un mecanismo indirecto, como un esfuerzo excesivo o una contracción brusca. Las lesiones musculares más frecuentes son las contusiones, las roturas y las distensiones.

2.1 Contusiones musculares y hematomas

Las contusiones musculares son lesiones producidas por un traumatismo directo sobre el músculo. Pueden ser leves, moderadas o graves, según la intensidad del golpe y la profundidad de la lesión. Las contusiones leves producen dolor y hematoma superficial; las moderadas, además, afectan a las fibras musculares; y las graves pueden llegar a producir la rotura del músculo.

El hematoma es la acumulación de sangre en el tejido muscular como consecuencia de la rotura de vasos sanguíneos. Su tamaño y localización dependen de la gravedad de la contusión. Los hematomas pueden tardar varias semanas en reabsorberse completamente.

2.2 Roturas musculares

Las roturas musculares se producen cuando el músculo se estira o se contrae de forma brusca y excesiva, superando su capacidad de resistencia. Afectan con mayor frecuencia a los músculos biarticulares, como los isquiotibiales o el gastrocnemio, y suelen producirse en la unión miotendinosa.

Se clasifican en tres grados:

- **Grado I:** rotura de pocas fibras musculares, con dolor leve y sin pérdida de fuerza.
- **Grado II:** rotura de un número importante de fibras, con dolor intenso, pérdida de fuerza y hematoma.
- **Grado III:** rotura completa del músculo, con dolor inicial intenso que puede disminuir, pérdida total de la función y gran hematoma.

2.3 Distensiones musculares

Las distensiones musculares, también llamadas elongaciones, son lesiones producidas por un estiramiento excesivo del músculo. Afectan a las fibras musculares y a veces también a los tendones. Se clasifican en tres grados, igual que las roturas, según la gravedad de la lesión.

2.4 Tratamiento de las lesiones musculares

El tratamiento de las lesiones musculares depende de su gravedad. En general, se aplica el protocolo PRICE: protección, reposo, hielo, compresión y elevación. En las lesiones graves puede ser necesaria la cirugía.

La rehabilitación es fundamental para recuperar la función del músculo lesionado. Incluye ejercicios de estiramiento, fortalecimiento y propiocepción, y debe iniciarse cuanto antes para evitar la formación de tejido cicatricial excesivo.

15. im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg.

1) Der Justiz-Kommissarius Lütticke zu Medebach ist am 6. November an das Land- und Stadtgericht zu Erwitte versetzt worden, und 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Kramer zu Attendorn ist am 15. Dezember zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Medebach und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt.

16. im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Der Advokat Hesse zu Wetzlar ist unterm 18. Oktober zur Praxis bei dem Fürstlichen Obergerichte zu Braunfels verstattet.

DD. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Fürstlich Solms-Braunfelsische Regierungs-Direktor und Präsident Steyban zu Braunfels ist gestorben; 2) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rauchfuß zu Löbau ist am 27. November zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Marienburg, 3) der Oberlandesgerichtsrath Stilcke zu Breslau am 16. Dezember zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Brieg, 4) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schultz-Völcker zu Schwerin a. W. am 26. Dezember zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Kempen, und 5) der Oberlandesgerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter Schade zu Senftenberg am 30. Dezember zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schwerin a. d. W. ernannt.

2. Räthe.

1) Der Fürstenthumsgerichtsrath von Kelisch zu Oels ist am 6. Oktober, behufs Uebernahme des Amts eines Direktors der Herzoglich Braunschweig-Oelsischen Kammer, mit Vorbehalt des Rücktritts, aus dem Justizdienste entlassen; die Land- und Stadtgerichts-Assessoren und Gerichts-Kommissarien 2) Hoffmann zu Könnern und 3) Ramstädt zu Wettin sind am 14. Oktober zu Land- und Stadtgerichtsräthen, 4) der Oberlandesgerichts-Assessor von Rappard zu Kempen am 16. Oktober zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein, und 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Jsmer zu Posen am 21. Oktober zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt; 6) der Kriminalrichter, Kriminalrath Ciborowius zu Marienwerder ist gestorben; 7) der Land- und Stadtgerichtsrath Salzmann zu Schlochau ist am 6. November an das Land- und Stadtgericht zu Elbing versetzt; 8) der Stadtgerichtsrath Bergius zu Berlin ist am 13. November, unter Verleihung des Karakters eines

Insterburg ist am 8. November zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt; 10) dem Justiz-Supernumerar-Assessor Heeser zu Ehrenbreitstein ist am 10. November eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Justizamte verliehen; 11) der Amts-Assessor Schmidt bei dem Justizamte Altenkirchen ist gestorben; etatsmäßige Assessorenstellen wurden verliehen: 12) dem Oberlandesgerichts-Assessor Meyer zu Lübbecke am 17. November bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brilon und 13) dem Oberlandesgerichts-Assessor von Grutschreiber zu Kessel am 18. November bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neisse; 14) der Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Ulrich ist am 20. November zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stettin ernannt; 15) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kauffer zu Ober-Glogau ist durch Erkenntniß vom 21. November seines Amtes entsetzt; 16) der Kammergerichts-Assessor Scharwenka zu Samter ist am 22. November zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Fraustadt bestellt; 17) dem Kammergerichts-Assessor Kunth zu Berlin ist am 23. November die einstweilige Verwaltung der bei dem Stadtgerichte zu Wanstock erledigte Assessorstelle übertragen; 18) dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Kalckstein zu Ahlen ist am 24. November bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte und 19) dem Oberlandesgerichts-Assessor Ahrends zu Pr. Stargard am 4. Dezember bei dem Land- und Stadtgerichte zu Conitz eine etatsmäßige Assessorstelle verliehen; 20) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt ist am 10. Dezember an das Land- und Stadtgericht zu Paderborn versetzt; etatsmäßige Assessorenstellen wurden verliehen den Oberlandesgerichts-Assessoren: 21) Senger zu Löbau am 13. Dezember bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neustadt in Westpreußen, 22) Paulini zu Lötzen am 15. Dezember bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tilsit und 23) Rothe zu Marienwerder an demselben Tage bei dem Land- und Stadtgerichte zu Jastrow; 24) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brilon als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Fertè ist am 16. Dezember an das Land- und Stadtgericht zu Insterburg versetzt; etatsmäßige Assessorenstellen wurden verliehen den Oberlandesgerichts-Assessoren: 25) Schmitz zu Miedzyn am 22. Dezember bei dem Land- und Stadtgerichte zu Werne und 26) von Rycz zu Neuenburg an demselben Tage bei dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn; 27) der Oberlandesgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Scheller zu Querfurt ist am 30. Dezember bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte zum etatsmäßigen Assessor bestellt, und 28) der bisherige Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Schieferdecker zu Schippenbeil an demselben Tage als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Neidenburg versetzt.

1. Function

Function is a relation between a set of inputs and a set of permissible outputs with the property that each input is related to exactly one output. An example of a function is the addition of two integers. This function assigns the output 5 to the input (2, 3) and the output 7 to the input (3, 4).

Definition

A function f is a set of ordered pairs (x, y) such that for each x there is exactly one y. The set of all x is called the domain of the function, and the set of all y is called the range of the function.

If (x, y) is in f, we write $y = f(x)$, and say that y is the image of x under f. The notation $f: A \to B$ means that the domain of f is A and the range is a subset of B.

Example

Let $f = \{(1, 2), (2, 4), (3, 6)\}$. Then $f(1) = 2$, $f(2) = 4$, and $f(3) = 6$. The domain of f is $\{1, 2, 3\}$ and the range is $\{2, 4, 6\}$.

ſetze ſeiner Wahl zum Stadtrath und Mitgliede des Magiſtrats daſelbſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſte entlaſſen; 17) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Studniarski zu Wollſtein iſt an demſelben Tage in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Poſen verſetzt; 18) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Groppler zu Inowraclaw iſt geſtorben, und 19) der Oberlandesgerichts-Diätar Otto zu Bromberg iſt am 28. Dezember zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wongrowiec ernannt.

B. In der Rheinprovinz.

AA. Bei den Landgerichten.

1. Präſidenten.

1) Dem Landgerichts-Präſidenten, Geheimen Ober-Juſtizrath Dr. Butzer zu Koblenz iſt am 30. November die nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand mit Penſion bewilligt worden, und 2) der Ober-Prokurator von Olfers zu Koblenz iſt am 18. Dezember zum Landgerichts-Präſidenten daſelbſt ernannt.

2. Räthe.

Der Landgerichtsrath Hiegen zu Trier iſt geſtorben.

3. Oeffentliches Miniſterium.

1) Der Ober-Prokurator Wingender zu Elberfeld iſt geſtorben, und 2) der Ober-Prokurator Leue zu Saarbrücken am 24. Dezember an das Landgericht zu Koblenz verſetzt worden.

4. Aſſeſſoren.

1) Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Eichhorn zu Berlin iſt am 5. Oktober eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgerichte zu Koblenz übertragen; 2) der Landgerichts-Aſſeſſor Kiesgen zu Trier iſt an demſelben Tage an das Landgericht zu Koblenz, und 3) der Kammergerichts-Aſſeſſor Bergenroth zu Koblenz am 18. Oktober an das Landgericht zu Köln verſetzt; 4) dem Landgerichts-Aſſeſſor, Friedensrichter von Meſchaw zu St. Vith iſt am 24. Oktober eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgerichte zu Koblenz verliehen; 5) der Landgerichts-Referendarius

§ 1 Geltungsbereich. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über die Lieferung von Waren geschlossen werden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste.

(2) Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer im Einzelfall haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss. (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Bestellungen des Käufers gelten als verbindliche Vertragsangebote. Der Verkäufer kann diese Angebote innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Lieferung der Ware erklärt werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen. (1) Es gelten die Preise des Verkäufers zum Zeitpunkt der Bestellung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang. (1) Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferadresse.

(2) Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder an eine von ihm beauftragte Person über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt. (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers.

(2) Der Käufer darf die Ware vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

2. Gerichtsschreiber.

1) Der Friedensgerichtsschreiber Schmitz zu Wipperfürth (Landger. Bez. Köln) ist am 30. Oktober an das Friedensgericht zu Löbberich (Landger. Bez. Kleve), 2) der Friedensgerichtsschreiber Pfitzner zu Löbberich an demselben Tage an das Friedensgericht zu Wipperfürth, und 3) der Friedensgerichtsschreiber Neumann zu Barmen (Landger. Bez. Elberfeld) am 5. Dezember an das Friedensgericht zu Düsseldorf versetzt.

DD. In der Advokatur.

1) Der Advokat-Anwalt Moras zu Kleve ist gestorben; 2) der Advokat-Anwalt, Justizrath Cremer zu Düsseldorf ist am 16. Oktober auf seinen Antrag von seinem Amte als Anwalt entlassen; die Landgerichts-Referendarien 3) Fuzius zu Trier und 4) Schumacher zu Köln sind am 21. Oktober, 5) Schilp zu Trier und 6) Bennerscheidt zu Köln, resp. am 6. und 7. November zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

EE. Im Notariat.

Der Notar Robbers zu Kalkar (Landger. Bez. Kleve) ist gestorben.

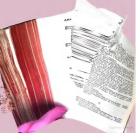

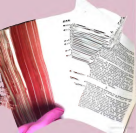

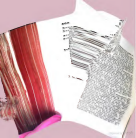

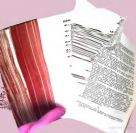

Abbey, Mr. Richard, Bookseller, Dublin
Abbot, Mr. Robert, Bookseller, Dublin
Abbot, Mr. Thomas, Bookseller, Dublin
Abbot, Mr. Thomas, Bookseller, Dublin
Abbot, Mr. Thomas

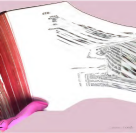

Allgemeines Landrecht. II. Theil. Tit.	Jahrbücher.
VIII. §. 617 ff. §. 647 ff.	LXI. 63. Pl. B. v. 23. Jan. 43.
— §. 1132. 1133.	LXII. 119. Pl. B. v. 26. Juni 43.
— §. 1911. 1912.	LXI. 418. K. O. v. 13. April 43.
IX. §. 91.	— 170. K. O. v. 2. Febr. 43.
X. §. 68. 86. 108.	— 92. K. v. 18. Jan. 43.
XI. §. 636—644.	— 93. K. v. 4. Febr. 43.
XVI. §. 112.	LXII. 123. Pl. B. v. 18. April 43.
— §. 154.	— 124. Pl. B. v. 12. Juni 43.
XVII. §. 123.	LXI. 420. K. O. v. 4. Mai 43.
XVIII. §. 33—35. 103. Auch §. 133.	— 466. K. v. 19. Juni 43.
— §. 408. 409. 415.	— 88. K. v. 22. Jan. 43.
— §. 528. 529.	— 121. C. K. v. 12. April 43.
— §. 578. 579.	— 100. K. v. 12. Febr. 43.
— §. 647 ff.	— 102. C. K. v. 18. März 43.
— §. 736—763.	LXII. 146. K. v. 10. Juli 43.
XX. §. 92—95. 103.	LXI. 169. K. O. v. 2. Febr. 43.
— §. 191—195.	LXII. 511. K. v. 28. Oct. 43.
— §. 633. 672. 1405. 1453. 1461.	LXI. 169. K. O. v. 2. Febr. 43.

Allgemeine Gerichts-Ordnung. I. Theil. Tit.	Jahrbücher.
III. §. 25. 26.	LXI. 127. K. v. 22. März 43.
— §. 38.	— 449. K. v. 10. April 43.
IV. §. 20.	LXII. 158. C. K. v. 20. Juli 43.
IX. §. 38.	— 164. C. K. v. 12. Juli 43.
— 38. Anh. §. 64. 65.	— 160. C. K. v. 12. Juli 39.
X. §. 92.	LXI. 424. K. v. 28. April 43.
— §. 213.	— 129. C. K. v. 25. Febr. 43.
XIV. §. 31. 37.	LXII. 176. K. v. 26. Aug. 43.
— §. 63. Anh. §. 123.	— 125. Pl. B. v. 23. Jan. 43.
— §. 60.	— 160. C. K. v. 12. Juli 43.
XV. §. 6. Anh. §. 132.	— 473. K. v. 15. Dec. 43.
XXIII. §. 36. Anh. §. 141.	— 492. K. v. 7. Dec. 43.
XXIV. §. 55—57.	— 170. C. K. v. 15. Juli 43.
— §. 69. 78. 81. 84.	LXI. 501. K. v. 10. Juni 43.
— §. 103.	LXII. 170. C. K. v. 15. Juli 43.
— §. 101—105.	LXI. 444. K. v. 14. April 43.
— §. 142.	— 119. K. O. v. 31. Dec. 42.
XXV. §. 54.	— 129. C. K. v. 25. Febr. 43.
XXXIV. Anh. §. 221.	LXII. 176. K. v. 26. Aug. 43.
XXXV. §. 80—88. Anh. §. 246.	— 241. K. v. 16. Sept. 43.
— §. 82. Anh. §. 262.	— 245. K. v. 18. Juli 43.
— §. 98. 252.	— 515. C. K. v. 12. Dec. 43.
I. §. 53—55.	— 126. Pl. B. v. 12. Juni 43.
LI. §. 58.	LXI. 459. K. v. 19. Juni 43.
LII. §. 37.	LXII. 187. C. K. v. 3. Juli 43.

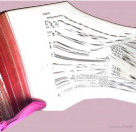

Verord. v. 1. Juni 1833.	§. 1. Nr. 1.	I.XI. 469. R. v. 10. April 43.
—	§. 1. Nr. 4.	— 451. R. v. 29. Mai 43.
—	§. 3.	— 453. R. v. 22. April 43.
—	§. 27. 30. 34. 35.	— 458. R. v. 2. Mai 43.
—	§. 49.	— 116. R. v. 17. März 43.
—	§. 61—63.	I.XII. 474. G. S. v. 17. Oktbr. 43.
—	§. 62—67.	I.XI. 114. G. S. v. 30. März 43.
Zur Verordn. v. 1. Juni 1833. u. dem Ges. v. 3. Mai 1838.		— 155. R. v. 21. März 43. — 118. R. v. 6. Jan. 43.
Verordn. v. 14. Dezbr. 1833. Dekl. v. 6. April 1839. Art. 3.		I.XII. 435. Pl. B. v. 9. Okt. 43.
Verordn. v. 17. März 1839.		— 244. K. O. v. 25. Aug. 43.
Verordn. v. 21. Juli 1843.		— 164. R. v. 15. Septbr. 43. — 166. R. v. 15. Septbr. 43. — 169. R. v. 28. Septbr. 43. — 217. R. v. 23. Septbr. 43.

Ostpreuß.	Provinzialr. Zusatz	105.	I.XI. 405. R. v. 13. Mai 43.
—	— —	228.	I.XII. 156. K. O. v. 7. Juni 43.
Rheinisch.	Civilgesetzbuch. Art.	77.	— 217. R. v. 28. Juli 43.
—	Strafgesetzbuch. „	338.	

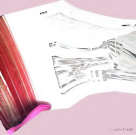

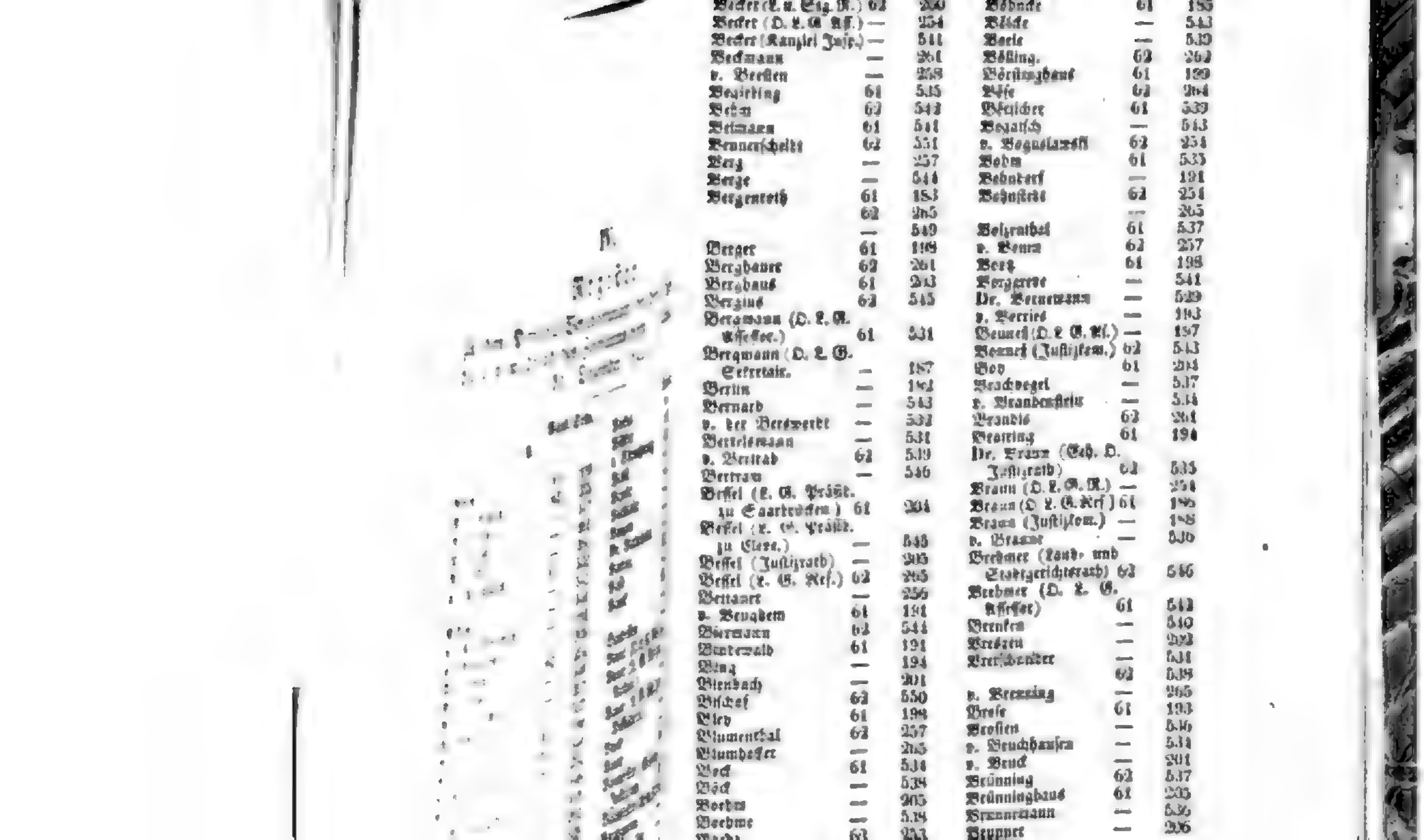

Becker (L. u. Stg. R.) 62 200
Becker (O. L. G. Ref.) — 254
Becker (Kanzlei Insp.) — 511
Beckmann — 261
v. Beesten — 258
Beierding 61 545
Behm 62 543
Beimann 61 541
Bennerscheidt 62 551
Berg — 257
Berge — 544
Bergenroth 61 183
62 205
— 549
Berger 61 198
Berghauer 62 261
Berghaus 61 203
Bergius 62 545
Bergmann (O. L. G. Assessor.) 61 531
Bergmann (O. L. G. Sekretair. — 187
Berlin — 182
Bernard — 543
v. der Berswordt — 532
Bertelsmann — 531
v. Bertrab 62 539
Bertram — 546
Bessel (L. G. Präsid. zu Saarbrücken) 61 204
Bessel (L. G. Präsid. zu Cleve.) — 545
Bessel (Justizrath) — 205
Bessel (L. G. Ref.) 62 205
Bettaart — 256
v. Beughem 61 191
Biermann 62 544
Bintewald 61 191
Binz — 194
Blenbach — 201
Bischof 62 550
Bley 61 198
Blumenthal 62 257
Blumhofer — 205
Bock 61 534
Böck — 538
Boehm — 205
Boehme — 548
Boehl 62 253
Bäcker 61 155
Böhnke — 543
Böke — 539
Bölling. 62 262
Börsinghaus 61 129
Böse 62 264
Böttcher 61 539
Bogatsch — 543
v. Bogueslawski 62 254
Bohm 61 535
Bohnkorf — 191
Bohnstedt 62 254
— 205
Bolzenthal 61 537
v. Bonin 62 257
Bork 61 198
Borgerse — 541
Dr. Bornemann — 529
v. Borries — 193
Bornes (O. L. G. Rf.) — 197
Bornes (Justizkom.) 62 543
Bos 61 204
Brachvogel — 537
v. Brandenstein — 534
Brandis 62 261
Brauning 61 194
Dr. Braun (Geh. O. Justizrath) 62 535
Braun (O. L. G. R.) — 254
Braun (O. L. G. Ref.) 61 196
Braun (Justizkom.) — 188
v. Braunt — 530
Brehmer (Land- und Stadtgerichtsrath) 62 546
Brehmer (O. L. G. Assessor) 61 543
Brenken — 540
Bresgen — 202
Breschender — 534
62 535
v. Brexing — 265
Brese 61 193
Brosien — 536
v. Bruchhausen — 534
v. Bruck — 201
Brünning 62 537
Brünninghaus 61 205
Brunnemann — 539
Bruppet — 206

shutterstock

| | | |

Shutterstock

Scherle — 255
Scherken 61 531
62 206
Scheffler — 263
v. Scheidler 61 203
v. Scheidner (J. R.) — 194
v. Scheidner (O. L. G. Assessor) — 541
Scheller (O. L. G. Architekt u. Hofc.) 62 541
Scheller (O. L. G. Assessor) — 547
Schenk (Justizrath u. Notar) 61 201
Schenk (K. G. Ass.) — 183
Schenk (O. L. G. Vors) — 205
Scheyers (O. L. G. Rath) — 205
Scheyers (O. L. G. Assessor) 62 254
Scherer — 206
Scheuer 61 203
Scheurich 62 202
Schieferdecker — 547
Schild 61 546
Schiller — 198
Schilling 62 531
Schimmer 61 199
v. Schimmelmann 62 537
Schlechter — 570
Schlegel — 255
— 558
Schlemm (O. L. G. Ass. zu Halberstadt) — 537
Schlemm (O. L. G. Ass. zu Werdis) 61 543
Dr. v. Schlichtmann — 192
Schliefen (Graf v.) — 529
Schliemann 62 546
Schlitz 61 531
Schlosmann 62 261
Schlunk 61 545
Schlüter — 204
Schmeiger 62 560
Schmickel 61 541
Schmidt (O. L. G. Ass.

zu Lenz) 61 543
Schmidt (Kurass.) 62 547
Schmidt (Rendant) — 264
Schmidt (L. u. Stadtgerichtssecretair) 61 198
v. Schmising-Kerssenbrock (Graf) — 186
Schmitt — 546
Schmitz (Ary. Gen. Präsident) — 207
Schmitz (Justizrath) — 202
Schmitz (Staatsrath) 62 205
Schmitz (O. L. G. Ass.) — 547
Schmitz (L. G. Secr.) 61 200
Schmitz (Friedensgerichtsschreiber) 62 206
— 551
Schmückert 61 186
Schnegans — 200
v. Schnehen — 540
Schneider (Eduard K. G. Assessor) 62 537
Schneider (Heinr. Otto Eduard zu Siegen) — 539
Schneider (O. L. G. Referendar) — 257
Schneider (O. L. G. Sal. Kais. Rend und Hofrath) 61 204
Schnitter — 204
Schnitzler — 544
Scholz — 184
Schornbaum 62 265
Schrader (L. u. Stadtgerichtsrath) 61 541
Schrader (K. G. Ass.) 62 254
Schrakamp 61 197
Schram 62 550
Schramm 61 204
Schröder (Carl Aug. Dietr. O. L. G. Ass. zu Paderborn) — 183
Schröder (Ludw. Adel. ebendaselbst) 62 225
Schröder (O. L. G. Ass. zu Werdis) 61 543
Schroeter (O. L. G.

1	Introduction	1
2	Basic Concepts	5
3	Data Structures	12
4	Algorithms	28
5	Graphs	45
6	Trees	61
7	Sorting	78
8	Searching	94
9	Hashing	110
10	Dynamic Programming	127
11	Greedy Methods	143
12	Backtracking	159
13	Branch and Bound	176
14	Complexity Theory	192
15	Approximation Algorithms	208
16	Parallel Algorithms	225
17	Distributed Algorithms	241
18	Cryptography	258
19	Machine Learning	274
20	Conclusion	290

Text Object

Bank- ist es, als ob sie sich ...

Text Object

Bank- ist es, als ob sie sich ...

Text Object

Bank- ist es, als ob sie sich ...

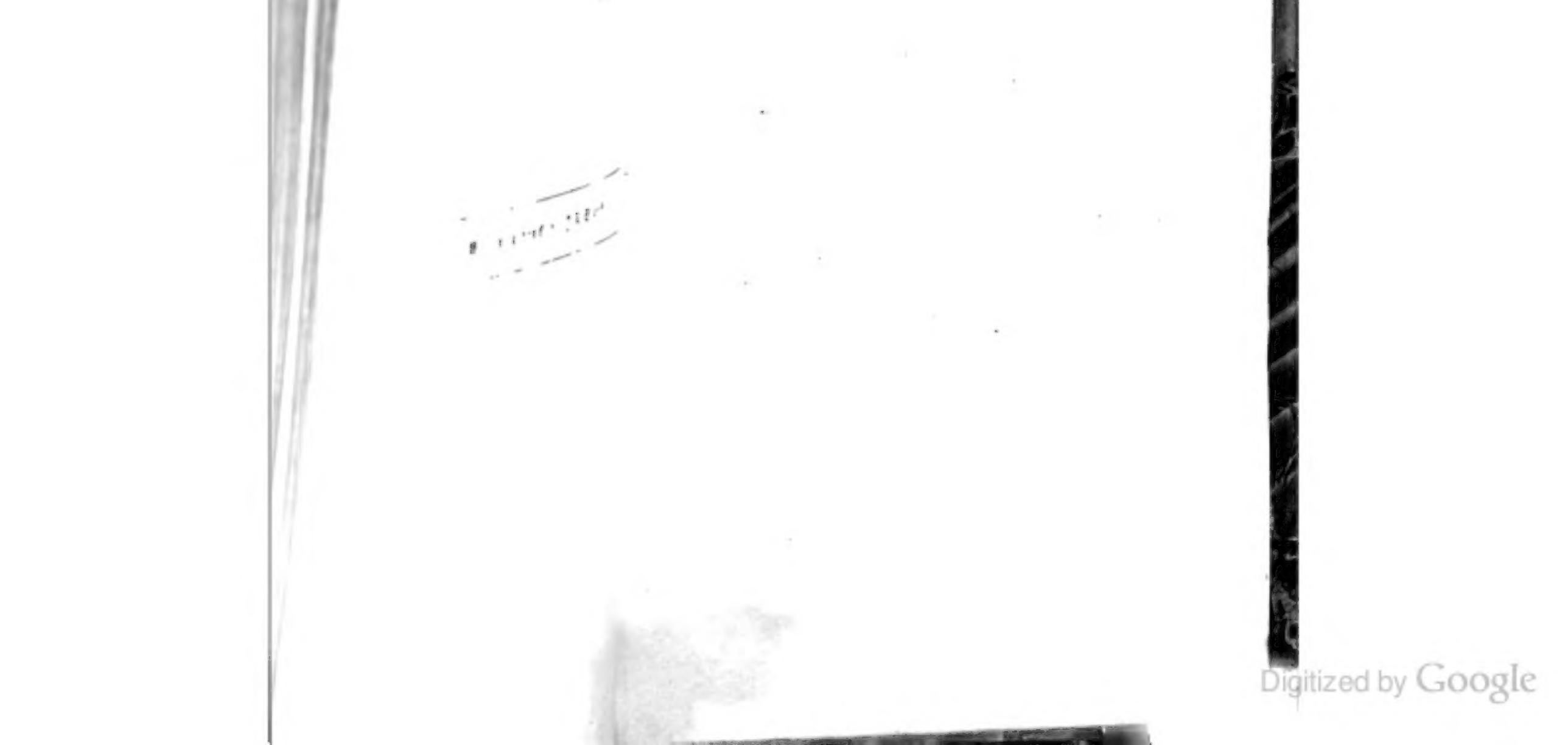
Digitized by Google